Sitzungsunterlagen

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

27.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 4
Tagesordnung -öffentlich- 4
Vorlagendokumente 7
TOP Ö 1 Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg 7
Bericht Rpr/017/2019 7
Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes Rpr/017/2019 11
TOP Ö 2 Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2018 166
Bericht Rpr/019/2019 166
Bericht über die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2018 der Stadt Nürnberg Rpr/019/2019 170
Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Eigenbetriebe Rpr/019/2019 288
TOP Ö 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) 357
Sitzungsvorlage SUN/068/2019 357
Jahresabschluss SUN 2018 SUN/068/2019 361
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht) SUN/068/2019 407
TOP Ö 4 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) 512
Sitzungsvorlage SUN/069/2019 512
TOP Ö 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN) 516
Sitzungsvorlage ASN/012/2019 516
Endgültiger Prüfungsbericht 2018 mit Bestätigungsvermerk ASN/012/2019 520
TOP Ö 6 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN) 630
Sitzungsvorlage ASN/013/2019 630
TOP Ö 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt) 634
Sitzungsvorlage NüSt/046/2019 634
TOP Ö 8 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt) 638
Sitzungsvorlage NüSt/053/2019 638
TOP Ö 9 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Franken Stadion (FSN) 642
Sitzungsvorlage FSN/006/2019 642
1.1.a Prüfbericht BKPV JA 2018 Bericht FSN/006/2019 646
1.1.b Prüfbericht BKPV JA 2018 Anlagen FSN/006/2019 670
1.2 Jahresabschlussbericht 2018 von Rödl & Partner mit Anlagen FSN/006/2019 707
TOP Ö 10 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Franken-Stadion (FSN) 762
Sitzungsvorlage FSN/007/2019 762
TOP Ö 11 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad) 766
Sitzungsvorlage NüBad/021/2019 766
Jahresabschluss NüBad 2018 inkl. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht) NüBad/021/2019 770

TOP Ö 12 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad) 870
Sitzungsvorlage NüBad/022/2019 870
TOP Ö 13 Feststellung des Jahresabschlusses 2018 874
Sitzungsvorlage SÖR/146/2019 874
SÖR Jahresabschluss 2018 mit Lagebericht SÖR/146/2019 878
Bestätigungsvermerk BKPV SÖR/146/2019 904
TOP Ö 14 Entlastung für den Jahresabschluss 2018 909
Sitzungsvorlage SÖR/179/2019 909

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Sitzungszeit
Mittwoch, 27.11.2019, 09:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	**Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg** Berschneider, Alois	Bericht Rpr/017/2019
2.	**Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2018** Berschneider, Alois	Bericht Rpr/019/2019
3.	**Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)** Berschneider, Alois	Gutachten SUN/068/2019
4.	**Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)** Berschneider, Alois	Gutachten SUN/069/2019
5.	**Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)** Berschneider, Alois	Gutachten ASN/012/2019
6.	**Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)** Berschneider, Alois	Gutachten ASN/013/2019

7. **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)** Gutachten NüSt/046/2019

Berschneider, Alois

8. **Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)** Gutachten NüSt/053/2019

Berschneider, Alois

9. **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Franken Stadion (FSN)** Gutachten FSN/006/2019

Berschneider, Alois

10. **Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Franken-Stadion (FSN)** Gutachten FSN/007/2019

Berschneider, Alois

11. **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad)** Gutachten NüBad/021/2019

Berschneider, Alois

12. **Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad)** Gutachten NüBad/022/2019

Berschneider, Alois

13. **Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)** Gutachten SÖR/146/2019

Berschneider, Alois

14. **Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)** Gutachten SÖR/179/2019

Berschneider, Alois

15. **Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.06.2019, öffentlicher Teil**

Berichtsvorlage (bis 15.05.2019)
Rpr/017/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Bericht
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff:

Überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Anlagen:

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Bericht:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg nach Art. 105 bzw. 106 GO vorgelegt. Schwerpunkte im Bericht sind insbesondere die finanziellen Verhältnisse, die Anmerkungen zu den Jahresabschlüssen, die Informationstechnik, die Eigenbetriebe, die Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertagesbetreuung, die Betätigung bei Unternehmen in privaten und öffentlichen Rechtsformen sowie die Bauausgaben. Wie in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Nürnberg (RPrO) vorgesehen hat, das Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation (Ref. I/II) die betroffenen Verwaltungsbereiche aufgefordert, zu den einzelnen Textziffern (TZ) Stellung zu nehmen. Diese sind als Anlage beigefügt.

Um eine umfassende Befassung mit den Prüfungsbemerkungen zu ermöglichen, ist den Dienststellen ein vergleichsweise langer Zeitraum eingeräumt worden. Die nun vorliegenden Stellungnahmen zeigen durchwegs eine gründliche Auseinandersetzung der Verwaltung mit der BKPV-Prüfung. Zu TZ 2 des vorliegenden BKPV-Berichtes (Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011) hat das Rechnungsprüfungsamt (Rpr) in Absprache mit Ref. I/II die Stellungnahmen der betroffenen Dienststellen gesondert angefordert. Über den Stand der Äußerungen der jeweiligen Dienststellen bezüglich der Anmerkungen des BKPV in TZ 2 wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Generell ist Rpr für die Überwachung der Ausräumung der Prüfungsfeststellungen (RPrO Nr. 10.4) zuständig. Insoweit wird dem Rechnungsprüfungsausschuss noch ein Erledigungs- bzw. Abschlussbericht zur überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg vorgelegt. In diesen werden dann auch die Anmerkungen der Regierung von Mittelfranken zu den von ihr mit Schreiben vom 08.10.2019 angeforderten Stellungnahmen der Stadt Nürnberg zu diversen Textziffern einfließen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Rechnungsprüfungsamt als Sachverständiger wird nicht operativ tätig.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
TZ 1 Die Ergebnisse der überörtlichen Prüfungen wären im Stadtrat zeitnah bekannt zu geben und zu behandeln.

Künftig wird im Stadtrat das zusammengefasste Prüfungsergebnis alsbald bekanntgegeben und auch dort behandelt. Auch eine entsprechende Anpassung der Nr. 10.3 Satz 2 der RPrO der Stadt wird vorgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 2 Die Erledigung verschiedener Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011 wären noch in eigener Zuständigkeit zu verfolgen.

Die vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband auf den Seiten 73 bis 89 angeführten Prüfungsanmerkungen bezüglich der Prüfungsfeststellungen aus den Teilberichten vom 07.11.2010 und vom 03.03.2011 sind in die Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes eingeflossen (siehe z.B. Bericht über die Immobilienverwaltung bei LA im Rechnungsprüfungsausschuss am 07.12.2018 oder aktuell die Überprüfung der Feststellungen bezüglich des Bildungszentrums) bzw. werden in diese sukzessive noch einfließen. Weiterhin werden die einzelnen Prüfungsfeststellungen mit den betroffenen Dienststellen erörtert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 3 Die Finanzrechnungen der Stadt weisen Fehler auf. Ein Abgleich zwischen Kassensollbestand nach der Finanzrechnung und Kassenistbestand ist nicht möglich.

Die Finanzrechnung ist bei der Stadt Nürnberg entsprechend des frühen Standes der Doppikumsetzung und der technischen Ausgestaltung in einem Standard-SAP-System als derivative Rechnung ausgestaltet. Dies bedeutet, die in der Finanzrechnung dargestellten Zahlungsströme werden aus den Buchungen der Finanzbuchhaltung abgeleitet. Die Ableitungslogik ist aufgrund der Komplexität des Buchungsstoffes bei einer Großstadt wie Nürnberg technisch sehr schwierig abzubilden und fehleranfällig. Bei diesen Fehlern ist jedoch die Kassensicherheit nie und in keinem Fall betroffen, da bei dieser Ableitung der Zahlungswerte aus der originären Finanzbuchhaltung die Bestandskonten in keiner Weise betroffen sind.

Seit 2014 ist die Stadtkämmerei ständig darum bemüht, die Höhe der Abweichung zu minimieren.
Hierfür wurde eine Umstellung der Buchungsprozesse zum Jahreswechsel entsprechend eines äußerst detaillierten Ablaufplanes vorgenommen, um den eben sehr komplexen Zusammenhängen im SAP-System Rechnung zu tragen und insb. sicherzustellen, dass zahlungswirksame Buchungen in der Finanzrechnung stets in das korrekte Haushaltsjahr abgeleitet werden. Seit dem Jahreswechsel 2015/2016 wurde als neue Regel eingeführt, dass immer nur ein Haushaltsjahr in PSM geöffnet sein darf, mit immensen organisatorischen Auswirkungen und strikt zu beachtenden Regularien, die in dem genannten Ablaufplan festgelegt sind. Seitdem erfolgen beispielweise eine enge Abstimmung und tlw. minutiöse Terminierung der verschiedenen Jahresabschlussaktivitäten von Stadtkämmerei und Kassen- und Steueramt. Finanzwirksame Buchungen für das alte Geschäftsjahr bei den Dienststellen dürfen nur noch an ganz bestimmten Nachbuchungstagen durchgeführt werden, diese werden anschließend separat von Kassen- und Steueramt und Stadtkämmerei nachbearbeitet.

Auch die Verlagerung der Ausgleichsrücknahmen zur Stadtkämmerei ist in diesem Kontext zu sehen, um eine Doppelabbildung der Zahlung durch den Neu-Ausgleich im laufenden Geschäftsjahr zu vermeiden. Daher startet die Stadtkämmerei nun bei jeder Ausgleichsrücknahme aus Vorjahren nach der Ausgleichsrücknahme einen Zahlungsabgrenzerlauf über den nun wieder offenen Beleg und sorgt dafür, dass der Zahlungsbeleg aus Vorjahren durch einen PSM-Beleg im laufenden Jahr wieder gegengebucht wird. Für die Gesamtsteuerung des PSM-Moduls ist die Stadtkämmerei zuständig, so dass nur hier die entsprechenden Prozesse durchgeführt werden können.
Eine weitere Maßnahme war die Programmierung eines Berichts zur schnellen Durchführung eines Abgleiches zwischen den Bewegungen auf den Kassenbestandskonten und den abgeleiteten PSM-Belegen. Dadurch wurde es möglich, systematische Fehlerquellen bei der technischen Ableitung der PSM-Belege zu erkennen und entsprechend zu beheben.
Nach der Beseitigung einiger Ableitungsfehler hat sich nun gezeigt, dass fast ausschließlich **Stundungsbelege** zu Fehlern in der PSM-Belegableitung führen. Hier konnten bisher keine technischen Lösungen gefunden werden - allenfalls wäre eine komplette Neukonzeption nötig, die im bestehenden System nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden kann. Das Thema wird jedoch bei der anstehenden Umstellung auf SAP/ S4-Hana weiterverfolgt.

Die Bemühungen zur Verbesserung der Ableitungsgenauigkeit der Finanzrechnung zeigen zwar Erfolge, so konnte z.B. die Höhe der Differenz in 2018 auf ca. 75.000 EUR gesenkt werden, eine Fehlerquote von 0% erscheint aber, insb. aufgrund der Stundungsthematik, vor der Umstellung auf SAP/ 4-Hana derzeit nicht realistisch.

Auf den Softwarehersteller SAP kann insoweit auch kein Rückgriff genommen werden, da SAP-Systeme in weiten Teilen durch das kundenindividuelle Customizing determiniert werden und dieses Thema bzw. die Stadt Nürnberg als Kunde für die SAP AG auch keine Priorität genießt. Dies bestätigte auch der Erfahrungsaustausch mit der Landeshauptstadt München, der seit dem Jahresabschluss 2014 zu diesem Thema initiiert wurde - auch hier war zur Beseitigung bzw. Minimierung der Differenzen ein jahrelanger, sehr aufwendiger Prozess notwendig. Da die Systemeinstellungen aber nicht vergleichbar sind, sind die Erkenntnisse und Methoden der LHM nicht 1:1 bei der Stadt Nürnberg umsetzbar. So tritt insbesondere das Problem mit den Stundungen bei der LHM nicht auf, da hier das komplette Forderungsmanagement über PSCD abgewickelt ist - dies ist jedoch bei der Stadt Nürnberg derzeit nicht realisierbar – diese Problematik ist dann im Rahmen der HANA-Umstellung mitzudenken.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 4 Die vom Stadtrat festgestellten Jahresabschlüsse weichen in den Finanzrechnungen von den in elektronischer Form geführten Büchern ab, da nach Vorlage der Jahresabschlüsse an den Stadtrat noch Buchungen vorgenommen wurden.

Die beanstandeten Differenzen zwischen den festgestellten Jahresabschlüssen und den in SAP-Modul PSM enthaltenen Werte stellen sich betragsmäßig wie folgt dar:

nachträgliche Abweichung zum festgestellten JA	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
In Euro	133,00	0	0	-53.163,45	3.428,35	401,85	**0**	**0**

Die Differenzen zwischen aktuellem Ausweis der Finanzrechnung im SAP-System und festgestelltem Jahresabschluss in den Jahren 2010 und 2013 bis 2015 entstanden aufgrund technischer Probleme mit dem SAP-Modul PSM und redaktionellen Fehlern. Aufgrund der Marginalität der Beträge (selbst 2013 beträgt die Abweichung gerade einmal 0,003 % der Gesamtauszahlungen) wird eine nochmalige Feststellung der Abschlüsse durch den Stadtrat, wie vom BKPV vorgeschlagen, nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt als nicht zweckmäßig angesehen. Auswirkungen auf die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 80 Abs. 7 KommHV-Doppik) ergeben sich nicht. Daher werden die Differenzen im SAP-System buchungstechnisch behandelt, um die Übereinstimmung des Systems mit den festgestellten Jahresabschlüssen wiederherzustellen. Hierfür ist eine kurzfristige Öffnung der Buchungsjahre 2010 sowie 2013 bis 2015 notwendig. Es wird sichergestellt, dass nur die zur Herstellung der festgestellten Beträge nötigen Korrekturen im PSM-Modul erfolgen. Betragsmäßige Auswirkungen auf die weiteren festgestellten Bestandteile der Jahresabschlüsse, insb. die Bilanz und Ergebnisrechnung, ergeben sich daher nicht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 5 Die Stadt hat auch noch nach dem Jahresabschluss 2008 ergebnisneutrale Korrekturen durchgeführt.

Entsprechend AllMBl. Nr. 4/2013 Tz 6.2. wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall eine ergebnisneutrale Berichtigung auch nach Ablauf der Frist nach § 93 Abs. 3 KommHV-Doppik vorzunehmen.
Als Änderung der Eröffnungsbilanz durchgeführte ergebnisneutrale Korrekturen betrafen mehrheitlich die vom BKPV im Prüfungszeitraum 2005-2009 beanstandeten Bereiche der Bilanzierung von Grundstücken, Finanzanlagen, Investitionszuschüssen, Kunstgegenständen und Zootieren sowie die Umbuchung der kameralen Mindestrücklage.
In den anderen Fällen handelte es sich um eindeutig dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz zuzuordnende Sachverhalte, insb. die von der örtlichen Rechnungsprüfung geforderten Anpassungen bei den Pensionsrückstellungen (z. B. die Aufnahme des Freistellungsanspruchs gegenüber dem Klinikum aus der Erstattung von Pensionslasten sowie die Erfassung der Pensionsverpflichtungen gegenüber dem Freistaat wegen ehem. städtischer Polizisten).

Im Übrigen wurden in der Ausnahmegenehmigung vom 13.12.2004 des BayStMI zur Befreiung von den kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften „großzügige Übergangsfristen“ eingeräumt – eine Vielzahl an Korrekturen betrafen die Stadt Nürnberg aufgrund der Tatsache, dass sie als Pilotkommune bereits vor dem Vorliegen der verbindlichen gesetzlichen Grundlagen die Eröffnungsbilanz aufstellte.

Die Stadt beabsichtigt, die praktizierte Vorgehensweise, eindeutig der erstmaligen Erfassung von Vermögen bzw. anderen Bilanzpositionen zum 01.01.2005 betreffende Korrekturen erfolgsneutral durchzuführen, künftig jährlich mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Korrekturen spätestens mit dem Jahresabschluss 2020 abgeschlossen sein werden – die letzten anstehenden Korrekturen ergeben sich aufgrund der derzeit laufenden Erstellung von Wertgutachten für die Kunstgegenstände (vgl. Tz 14 ff.) und des Abschlusses der Inventarisierung des Germanischen Nationalmuseums (vgl. Tz 13).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 6 Die Anlagenübersichten sind unvollständig.

Eine Umsetzung des gesetzlichen Musters bezüglich der Sonderposten direkt in der Finanzsoftware ist aufgrund der durch die Stadt nicht beeinflussbaren Restriktionen des SAP-Moduls FI-AA technisch nicht möglich. Eine Umsetzung in dem seit 2014 im Einsatz befindlichen System SAP-BW wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei der zuständigen Dienststelle der Stadt angemeldet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 7 Körperliche Inventuren wurden nicht im erforderlichen Umfang vorgenommen.

Am 20.03.2019 wurde eine Richtlinie für die Erfassung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und der Wirtschaftsgüter des materiellen Sachanlagevermögens (Inventurrichtlinie) durch den Ältestenrat/Finanzausschuss der Stadt beschlossen.

Eine Inventur zum Bestand des 31.12.2018 im Bereich sämtlicher Schulen, in denen die Stadt Nürnberg Sachaufwandsträger ist, wurde am 01.04.2019 begonnen. Die dezentrale Inventur in den Schulen soll bis 31.07.2019 abgeschlossen sein, anschließend erfolgen die entsprechend Übernahmen in die SAP-Anlagenbuchhaltung. In der Folge werden die Verwaltungsdienststellen mit einer Inventur beauftragt, hierzu laufen derzeit die Vorbereitungen. Als letzter großer Bereich werden die Kindertages- und Jugendeinrichtungen einer Inventur unterzogen.

Die körperlichen Bestandsaufnahmen werden künftig in Anwendung der Inventurrichtlinie regelmäßig durchgeführt.

Stadt Nürnberg

Kassen- und Steueramt
KaSt/1-Anlagenbuchhaltung

Theresienstr. 1

90403 Nürnberg

Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Telefon: +49 (911) 91 93-0
Telefax: +49 (911) 91 93-19 00
E-Mail: info@roedl.de
Internet: www.roedl.de

Ansprechpartner:	**Tel.-Durchwahl:**	**Fax-Durchwahl:**	**E-Mail:**	**Unser Zeichen**
Markus Steger-Gühmann	+49 (911) 91 93-3613	+49 (911) 91 93-3549	markus.steger-guehmann@roedl.de	Stellungnahme_Entwurf_Std NBG

24.06.2019

Stellungnahme zum Prüfungsbericht des BKPV vom 17.09.2018

Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen TZ 8 bis 10 im Rahmen des Prüfungsberichts des BKPV im Bereich der Neubewertung des Grund und Bodens der Stadt Nürnberg

TZ 8

Aussage BKPV:

„Die Korrekturbuchungen zu den Grundstücken und den korrespondierenden Sonderposten wären ausreichend zu belegen. Dazu wären die Dokumentation des Projektes „Neubewertung von Grund und Bodens der Stadt Nürnberg" abzuschließen sowie Buchungsanordnungen zu erteilen."

Darstellung Rödl & Partner:

In der weiteren Darstellung des BKPV wird darauf verwiesen, dass die Dokumentation, noch während der Prüfung durch den BKPV, durch Rödl & Partner ergänzt wurde. Hier wäre entsprechend keine weitere Überarbeitung durch Rödl & Partner notwendig.

Rödl & Partner

in Deutschland:
Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Bielefeld, Chemnitz, Dresden, Eschborn, Fürth, Hamburg, Hannover, Herford, Hof, Jena, Köln, Kulmbach, Ludwigshafen, Mettlach, München, Münster, Nürnberg, Plauen, Regensburg, Selb, Stuttgart, Ulm

international:
Äthiopien, Aserbaidschan, Brasilien, Bulgarien, VR China, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Großbritannien, Hongkong SAR, Indien, Indonesien, Iran, Italien, Kasachstan, Kenia, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Moldau, Myanmar, Österreich, Philippinen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Weißrussland, Zypern

Geschäftsführer
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB
Thomas Benzinger, Dipl.-BW (BA), WP, StB
Dr. Peter Bömelburg, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. José A. Campos Nave, RA
Ute Coenen, Dipl.-Kffr., WP, StB
Roger Fischl, Dipl.-oec., WP, StB
Michael Giebermann, Dipl.-Kfm., WP, StB
Maurus Groll, Dipl.-Kfm., WP, StB
Ronald Hager, WP, RA
Heinrich Hübschmann, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Bernd Keller, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Thilo Ketterer, Dipl.-Kfm., WP
Wolfgang Kraus, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Rolf Leuner, Dipl.-Kfm., WP, StB
Christian Leupold, Dipl.-Kfm., WP, StB
Bernd Vogel, Dipl.-Betriebsw. (FH), WP, StB
Martin Wambach, Dipl.-Kfm., WP, StB
Dr. Hans Weggenmann, Dipl.-Kfm., StB
Frank Wehrfritz, Dipl.-Kfm., WP, StB

Sitz: Nürnberg,
AG Nürnberg, HRB 9289

TZ 9

Aussage BKPV:

„Die tatsächliche Nutzungsart von Grundstücken wurde häufig fehlerhaft ermittelt. In diesen Fällen sind die Ersatzwerte unzutreffend."

Durch den BKPV genannte Beispiele:

- Gemarkung Lorenz, Flurstück 1854/2
- Gemarkung Lorenz, Flurstück 1840/2

Darstellung Rödl & Partner:

Da eine **umfassende Begehung aller Flurstücke im Eigentum der Stadt Nürnberg nicht wirtschaftlich zumutbar** gewesen ist, wurde festgelegt, dass die Nutzung anhand deren Luftbilder, sowie der dazugehörigen Berichte aus dem Liegenschaftskataster überprüft wird.

Wenn die **Prüfung des Luftbildes zu keinem eindeutigen Ergebnis** geführt hat, wurde zusätzlich ein **Auszug des Liegenschaftskatasters zur finalen Bestimmung der tatsächlichen Nutzungsart pro Flurstück** herangezogen. Wenn sich dann bei dem finalen Abgleich des nicht eindeutigen Luftbildes mit der Katasternutzung keine offensichtliche Diskrepanz ergeben hat, wurde hier die Nutzung des Katasters als tatsächliche Nutzungsart angesetzt.

Dies stellt unseres Erachtens auch, unter der Berücksichtigung eines wirtschaftlichen Vorgehens, die **nachvollziehbarste Möglichkeit der Überprüfung der tatsächlichen Nutzung** der Flurstücke dar.

In vereinzelten Fällen kann diese Vorgehensweise, im Vergleich zu einer Begehung der Flurstücke vor Ort, zu Abweichungen führen. Diese Ungenauigkeit ist jedoch, aufgrund der Tatsache, dass es sich hier nur um vereinzelte Fälle handelt, unseres Erachtens hinnehmbar.

Bei den vom BKPV im Rahmen der Prüfung aufgezeigten Beispielen handelt es sich um zwei **flächen- und wertmäßig untergeordnete Flurstücke**. Daraus abzuleiten, dass die tatsächliche Nutzungsart „häufig" fehlerhaft ermittelt wurde, ist nicht nachvollziehbar- andernfalls hätten sich hier wohl bedeutsamere Beispiele finden lassen müssen.

Die beiden aufgezeigten Beispiele wären zu korrigieren und entsprechend der tatsächlichen Nutzung neu zu bewerten.

TZ 10

Aussage BKPV:

„Sonderposten für unentgeltlich erhaltende Straßengrundstücke wurden nicht gebildet."

Darstellung Rödl & Partner:

Im Rahmen des Projekts wurde von der Projektgruppe der Stadt Nürnberg und Rödl & Partner eine Begehung der Archive durchgeführt. Bei den Unterlagen zu den Erschließungsbeiträgen hat sich hier herausgestellt, dass diese in einer einheitlichen Ablagestruktur vorliegen und mit einem wirtschaftlich vertretbarem Aufwand recherchiert, erfasst und den einzelnen Flurstücken zugeordnet werden können.

Die auf andere Weise unentgeltlich erworbenen Grundstücke können eben nicht, wie vom BKPV angeregt, aus den Erschließungsbeitragsakten ausgewertet werden, hierzu müssten eine Vielzahl von anderen Unterlagen herangezogen werden:

Bei den weiteren Unterlagen, aus welchen kostenfreie Übertragungen hervorgehen könnten, wie z.B. Umlegungsverfahren, wurde festgestellt, dass diese in keiner einheitlichen Ablagestruktur vorliegen und die in der Stichprobe angesehenen Flurstücke zu einem großen Teil mit anderen Flächen verschmolzen, oder umbenannt wurden, so dass eine Zuordnung hier nur über zusätzliche Auswertung der Veränderungs- und Fortführungsnachweise möglich gewesen wäre. Neben den Umlegungsverfahren hätten zudem Ausbaubeiträge und zusätzliche Verfahren, wie Eingemeindungen ausgewertet werden müssen – auch hier war von einem riesigen Auswertungsvolumen mit sehr geringem Informationsgrad auszugehen. Für die Ermittlung der Sonderposten aus diesen Unterlagen wäre nach Einschätzung von Rödl & Partner mindestens der fünffache Aufwand der Ermittlung der Erschließungsbeiträge notwendig gewesen – bei wesentlich geringerem betragsmäßigen Umfang der zu bildenden Sonderposten.

Auf dieser Basis hat die Projektgruppe entschieden, dass aufgrund des **nicht darstellbaren Kosten-Nutzen-Aufwandes** auf die Recherche weiterer Unterlagen zu kostenfreien Übertragungen verzichtet wird und sich das Projekt auf die **Ermittlung der Erschließungsbeiträge beschränkt**.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Steger-Gühmann
Partner

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 8 Die Korrekturbuchungen zu den Grundstücken und den korrespondierenden Sonderposten wären ausreichend zu belegen. Dazu wären die Dokumentation des Projektes „Neubewertung von Grund und Boden der Stadt Nürnberg“ abzuschließen sowie Buchungsanordnungen zu erteilen.

Bzgl. der Dokumentation wird auf die Stellungnahme von Rödl & Partner 24.06.2019 verwiesen. Die nicht veränderbare dauerhafte elektronische Speicherung der buchungsbegründenden Unterlagen wird über die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems, voraussichtlich Anfang 2020, vorgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 9 Die tatsächliche Nutzungsart von Grundstücken wurde häufig fehlerhaft ermittelt. In diesen Fällen sind die Ersatzwerte unzutreffend.

Es wird auf die Stellungnahme von Rödl & Partner vom 24.06.2019 verwiesen. Die beiden beanstandeten Flurstücke werden korrigiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
TZ 10 Sonderposten für unentgeltlich erhaltene Straßengrundstücke wurden nicht gebildet.

Es wird auf die Stellungnahme von Rödl & Partner vom 24.06.2019 verwiesen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 11 Sonderposten aus Beiträgen für die Kosten des Grunderwerbs sind doppelt enthalten.

Die Beitragsanteile für die Kosten des Grunderwerbs wurden rückwirkend für den Zeitraum ab 2012 korrigiert und den entsprechenden Flurstücken zugeordnet. Die Sonderposten werden fortlaufend den betreffenden Vermögensgegenständen zugewiesen. Die Beitrags-Sammelanlage „Grunderwerb“ wurde zum 31.12.2018 aufgelöst.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 12 Sonderposten aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen wären den jeweiligen Vermögensgegenständen zuzuordnen.

Die Sonderposten aus Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen wurden ebenfalls rückwirkend für den Zeitraum ab 2012 den jeweiligen Vermögensgegenständen zugeordnet. Die Beitrags-Sammelanlagen „Straßenbegleitgrün“, „Straßenkörper“ und „Beleuchtung“ entsprechend zum 31.12.2018 aufgelöst. Die Zuordnung der Sonderposten erfolgt fortlaufend zum geförderten Vermögensgegenstand.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 13 Die Inventarisierung und Bewertung der Kunst war noch nicht abgeschlossen.

Seit Anfang 2019 liegt der Stadt nun eine Bestandsliste bzgl. der Grafischen Sammlung im Germanischen Nationalmuseum (GNM) vor. Daraus geht hervor, dass lediglich acht (Dürer-)Zeichnungen mit Werten über 1 Mio. € im Bestand dort vorhanden sind. Hinzu kommen 15 Rembrandt-Zeichnungen sowie etliche Graphiken des 15-17. Jhdts. und Handzeichnungen des 18. Jhdts. Bei den Rembrandtzeichnungen ist abhängig vom Zustand ein höherer Wert (aber wohl unter 1 Mio. €) denkbar- bei den restlichen gemeldeten Beständen ist nur punktuell von relevanten Werten auszugehen, da oft nicht einmal Künstler und Herkunft bekannt sind. Die vom GNM angegeben hausinternen Schätzwerte sind nicht belegt und damit nicht brauchbar. Daher wurde eine persönliche Inaugenscheinnahme und Einzelbewertung der acht Dürerzeichnungen, der 15 Rembrandts und einzelner durch die Dienststelle Museen der Stadt Nürnberg (KuM) noch auszuwählender Objekte aus den restlichen beiden Listen durch KuM vereinbart.

Die restlichen in den Listen enthaltenen Objekte werden aufgrund untergeordneter Bedeutung als für die Bilanzierung unwesentlich erachtet und überhaupt nicht bilanziell erfasst. Der Aufwand der Überprüfung des Bestands (tlw. ohne Kapselangabe) und der Bewertung steht in keinem Verhältnis zum Wertansatz.

Sowohl KuM als auch das GNM gehen mit hinreichender Sicherheit davon aus, dass außerhalb der übersandten GNM-Listen keine im Eigentum der Stadt Nürnberg stehenden und wertmäßig relevanten Graphiken mehr in den Depots des GNM vorhanden sind und damit die Inventarisierung der städtischen Bestände im GNM abgeschlossen ist. Damit ist dann auch für alle bilanzierten Vermögensgegenstände im Bereich des KuM ist eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt.

Die Bewertung der Holzschuherkapelle auf dem Johannisfriedhof ist abgeschlossen und mit Gutachten vom 20.12.2017 testiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 14 Die von den städtischen Sachverständigen erstellten Wertgutachten zu Kunstgegenständen sind unvollständig und angreifbar; sie berücksichtigen nicht alle wertbildenden Faktoren. Die Ansätze sind vielfach weit überhöht, da Verwertungsbeschränkungen nicht berücksichtigt wurden. Ebenso Tz 15 bis Tz 22, sowie Tz 24.

Ein pauschaler Abschlag für Verwertungsbeschränkungen, z. B. aufgrund einer Kulturschutzguteigenschaft, ist nach der Bewertungsrichtlinie nicht vorgesehen. Es liegt in der Natur des kommunalen Vermögens, dass hier nicht von einer kompletten Marktgängigkeit bzw. Veräußerungsabsicht auszugehen ist. Bei den Vorschriften zur Bewertung von Grundstücken ist explizit die Berücksichtigung einer Gemeinbedarfsnutzung gefordert. 7.2.6.4 Satz 1 BewertR verweist hingegen auf Listenpreise, Satz 3 auf Wertgutachten und stellt die Bewertung damit in den Kontext einer uneingeschränkten, nur dem allgemeinen Vorsichtsprinzip verpflichteten Marktwertbetrachtung. Aus einem Programmsatz wie Art. 140 Abs. 1 BV ist jedenfalls keine konkrete Einschränkung abzuleiten. Die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes im Jahr 2016 könnte im Übrigen auch nicht auf den Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 zurückwirken.

Die Abhandlung von Professor Dr. Carl-Heinz Heuer in „Der Sachverständige“, 2008, S. 165 ff. ist als Einzelmeinung zu sehen und hat keinerlei rechtliche Bindungswirkung für das Bewertungsvorgehen der Stadt Nürnberg. Die BewertR schreibt keinen spezifischen Umfang der Dokumentationspflicht vor, weder für die Bewertung nach Listenpreisen (7.2.6.4 Satz 1 BewertR) noch für die Wertgutachten nach Satz 3. Die Stadt Nürnberg ist dennoch gerade dabei, bei Vermögensgegenständen über 500 T€ die Dokumentation der begutachteten Werte nochmals zu erweitern. Zu Anselm Feuerbach „Die Amazonenschlacht“ (vgl. TZ 16) wurde ein Mustergutachten, unterfüttert mit externen Expertisen, erstellt und dem BKPV zur Abstimmung vorgelegt und im Anschluss auch soweit gebilligt. Dieses Gutachten sowie das Gutachten für das Werk der frühneuzeitlichen Tafelmalerei, der „Sebastiansaltar (Die Marter des hl. Sebastian mit hl. Stephanus, Christophorus, Apollonia und Dororthae)“ von Hans Baldung, gen. Grien (1484-1545), belegen sogar einen höheren Wert als den bisher angenommenen.

Der Erinnerungswert von einem Euro stellt nach 7.2.6.4 Satz 4 BewertR den Ausnahmefall dar, der nur dann einschlägig ist, wenn keine Wertermittlung über Listenpreise vergleichbarer Gegenstände bzw. Wertgutachten möglich ist. Dies ist aber in den bisher bilanzierten Bereichen der Kunstgegenstände der Stadt Nürnberg eben gerade nicht der Fall. Die Stadt Nürnberg verfügt sowohl im Bereich der Museen der Stadt Nürnberg als auch bei der Stadtbibliothek über weithin anerkannte Experten im jeweiligen Fachgebiet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 15 Albrecht Dürer; Idealbildnis Kaiser Karls des Großen und Bildnis Kaiser Sigismund. Ein dem Gutachter nicht bekannter Verkaufspreis eines Werkes eines anderen Künstlers kann nicht Grundlage einer Bewertung sein. Die beiden Gemälde sind aufgrund ihrer historischen Bedeutung faktisch unverkäuflich und unterliegen dem Kulturgutschutz.

Die Dienststelle Museen der Stadt Nürnberg wird zu diesem Objekt ein ausführliches Gutachten erstellen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 16 Anselm Feuerbach, Die Amazonenschlacht

Zu diesem Objekt wurde mittlerweile ein ausführliches Wertgutachten erstellt, das sogar einen etwas höheren Wert belegen kann. Der Wert begründet sich nicht aus dem Format des Gemäldes, sondern aus der Komplexität der Darstellung (s. beiliegendes Gutachten) und wurde auch von externer Expertise so gestützt. Das Gutachten wurde dem BKPV zur Abstimmung vorgelegt- nachvollziehbare Einwände konnten der Antwort des BKPV nicht mehr entnommen werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 17 Bewertung der Kunst mittels Erfahrungswerten aus der Veräußerung vergleichbarer Vermögensgegenstände

Die Wertfindung erfolgte unter Berücksichtigung realistischer und angemessener Vergleichswerte. Dem Vorsichtsprinzip wurde entsprechend Rechnung getragen. Die Berücksichtigung eines Zuschlages von 15 % für Museumsgut beruht auf Marktbeobachtung; Museumsgut ist in der Regel sicher zugeschrieben, als echt festgestellt, wissenschaftlich erforscht, hat eine belegte, sichere Provenienz, ist in gutem Zustand und ist bekannt, also begehrt. Auch die Einbeziehung des „Aufgelds“ ist begründet. Ein Kunstwerk ist so viel wert, wie ein Kunde bereit wäre, dafür zu zahlen (also inklusive des Aufgeldes). Im Falle eines sofortigen Weiterverkaufs würde der Besitzer diese Handelsmarge auch auf den neuen Verkaufspreis aufschlagen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 18 Rembrandt Harmensz. van Rijn, Selbstbildnis mit Halsberge

Extreme wurden bei der Auswahl der Vergleichsbeispiele selbstverständlich bereits ausgeschlossen, um dem Vorsichtsprinzip Rechnung zu tragen. Preisschwankungen der Vergleichsobjekte unbeachtlich des Einzelstücks einseitig auf einen zeitlichen Trend zurückführen zu wollen, ist nicht sachgerecht. Die Dienststelle Museen der Stadt Nürnberg wird zu diesem Objekt ein ausführliches Gutachten erstellen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 19 Die vom GNM für die Eröffnungsbilanz vorgenommenen Wertschätzungen können die Bilanzansätze nicht begründen. Die Stadt hätte alle Kunstgegenstände der Dauerleihgabe zu bewerten.

Die Stadt Nürnberg ist derzeit dabei, die Bilanzansätze für höherwertige Vermögensgegenständen (Wert über 500 T€) mittels eigener Wertgutachten zu belegen.
Für den Sebastiansaltar von Hans Baldung, gen. Grien (1484-1545), wurde bereits ein aktuelles Gutachten erstellt: Hierbei ergab sich aufgrund der detaillierten Bewertung nun ein den in die Eröffnungsbilanz eingestellten Schätzwert (10 Mio. €) übersteigender Wert von 17,38 Mio. €.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Tz 20 Bewertung des Sammelpostens im GNM

Die Sammelanlage „Dauerleihgabe der Stadt an das GNM“ wurde zum 31.12.2016 aufgelöst. Die den Bilanzansatz in Höhe von 54,96 Mio. € bildenden Vermögensgegenstände werden einzeln in der Anlagenbuchhaltung abgebildet. Die Erstellung von Wertgutachten für höherwertige Exponate mit Wert über 500 T € ist in Bearbeitung.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 21 Die Bewertung der Handschriften und Inkunabeln ist angreifbar und nichtnachvollziehbar. Die angesetzten Werte sind teilweise überhöht, da Verwertungsbeschränkungen nicht berücksichtigt wurden.

TZ 22 Eine Bewertung mit Versicherungswerten für Transport und Leihgabe ist nicht statthaft. Sie führt zu überhöhten Wertansätzen.

Auch bei der Stadtbibliothek sollen Wertgutachten entsprechend des mit dem BKPV abgestimmten Mustergutachtens erstellt werden, um die bilanzierten Werte zu belegen bzw. entsprechend fundierte Werte zu ermitteln.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 23 Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten bekannt, so können keine Ersatzwerte gebildet werden.

Die Stadtkämmerei erlangte im Frühjahr 2017 Kenntnis davon, dass der betreffende Vermögensgegenstand doch nicht vor 1945, sondern erst 1951 käuflich erworben wurde. Dementsprechend wurde die Bewertung im – mittlerweile festgestellten - Jahresabschluss 2016 auf die Anschaffungskosten korrigiert. Damit ist die Prüfbemerkung erledigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 24 Bei den Sammlungen wurde nicht geprüft, ob sog. „Paketabschläge“ vorzunehmen sind.

Im Rahmen der entsprechend TZ 21 vorzunehmenden Erstellung von Wertgutachten durch die Stadtbibliothek werden auch diese Sachverhalte geprüft.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 25: Bisher wurde für die Bestände in den städtischen Museen, Depots und der Dauerleihgabe an das GNM nicht systematisch geprüft, ob Sonderposten zu bilden sind. In einer Vielzahl von Fällen hat die Stadt ohne Gegenleistung das Eigentum erlangt. Das Eigenkapital ist daher überhöht.

TZ 26: Für Drucke, Handschriften und Inkunabeln, die die Stadt ohne Gegenleistung erhielt, wurden bisher keine Sonderposten ausgewiesen. Das Eigenkapital ist daher überhöht.

Die Erfassung der Bestände der städtischen Museen, Depots und der Dauerleihgabe hat auch die Zugangsart umfasst – entsprechende Erkenntnisse wurde in der entsprechenden Rubrik der Datenbank miterfasst. Auch für den Bereich Drucke, Handschriften und Inkunabeln wurde die Zugangsart, soweit ermittelbar, dokumentiert. Ist die Zugangsart nicht ermittelbar, sieht die Stadt keine Verpflichtung, von einem gegenleistungsfreien Erwerb auszugehen Der Ausweis von Sonderposten bei bekanntem Fehlen einer Gegenleistung wurde in beiden Bereichen im Jahresabschluss 2016 durchgeführt. Mit nun erfolgter Feststellung des Jahresabschluss 2016 sieht die Stadt beide Prüfbemerkungen als erledigt an.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 27 Der Wertansatz der Archivalien ist überhöht und nicht ausreichend belegt.

Die Stadt Nürnberg hat in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 sämtliche Wertansätze im Bereich Archivalien, die nicht auf Anschaffungs- und Herstellungskosten beruhen, auf den Erinnerungswert korrigiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 28
a) Die Stadt löste in 36 Fällen Sonderposten für Kunstgegenstände erfolgswirksam auf. Wir weisen darauf, dass die Auflösung von Sonderposten, die nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen wie, z. B. Kunstgegenständen zugeordnet sind, bis zum Abgang des Vermögensgegenstandes unterbleibt (Nr. 6.5.1. BewertR)

b) Für die im Skulpturengarten aufgestellten Kunstwerke Objekt „Tempelchen" (4-teilig) von Johannes Brust, „Stein zur Meditation" von Karl Prantl und „Verschiebung Nr. 7" von Hiromi Akiyama wären noch Sonderposten zu bilden. Es handelt sich um Schenkungen aus dem Jahr 2004.

a) Die Auflösung der Sonderposten resultiert aus der Auflösung sogenannter Sammelanlagen wie z. B. „Grafiken Wertgruppe B6 476 EUR – 49.999 EUR". Die Sammelanlagen wurden zum 31.12.2016 geschlossen und die darin enthaltenen Kunstgegenstände einzeln bilanziert. Die Sonderposten sind nun bei den jeweiligen einzelnen Kunstobjekten ausgewiesen.

b) Der Sonderposten für das Objekt „Tempelchen" (4-teilig) von Johannes Brust wurde im Jahresabschluss 2017 bereits eingestellt. Die für die Bildung der Sonderposten für die Objekte „Stein zur Meditation" von Karl Prantl und „Verschiebung Nr. 7" von Hiromi Akiyama" notwendigen Unterlagen konnten mittlerweile zusammengetragen werden, so dass diese zum Jahresabschluss 2019 durchgeführt wird.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 29 Der Beteiligungswert der Finanzanlage Kommunalunternehmen Klinikum wurde unzutreffend erhöht. Aufgrund der betragsmäßig wesentlichen Auswirkungen sind die Aussagekraft der Jahresabschlüsse und die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit eingeschränkt.

Es erschließt sich der Stadt nicht, wie eine von der Erstbewertung nach 2.10.1 Satz 5 BewertR (wonach Finanzanlagen mit der Kapitaleinlage zu bewerten sind) abweichende Folgebewertung mit dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit zu vereinbaren ist.

„Bei der Ermittlung von Ersatzwerten kann dabei weder auf den Ertragswert noch auf das anteilige Eigenkapital abgestellt werden, da der Ertragswert bzw. das anteilige Eigenkapital als Ausfluss einer Bewertung des Anlagevermögens zum Zeitwert nicht konform mit dem für Bayern gewählten System der Bewertung des Anlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten wären (Nr. 7.2.10.4 BewertR).“ Im betreffenden Fall wurde ja auch nicht das anteilige Eigenkapital, sondern in Anwendung von 7.2.10.1 Satz 5 BewertR das eingelegte Kapital bilanziert.

Auch erscheint es widersprüchlich, dass einerseits die Anwendbarkeit des HGB negiert wird: *„Der Ansatz und die Bewertung der Vermögensgegenstände sind für die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung in den Kommunalgesetzen, der KommHV-Doppik und der BewertR abschließend geregelt. Für eine - auch subsidiäre - Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften besteht daher weder Raum noch Notwendigkeit.“Die im Gutachten der Firma Rödl & Partner GbR vertretene Auffassung, dass bei sog. Non-Profit-Unternehmen der Rekonstruktionswert maßgeblich sei, wiederspricht dem bayerischen Bewertungskonzept. Der zur Begründung angeführte Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung der öffentlichen Verwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (IDW ERS ÖFA 1, Stand: 30.10.2001) weicht, gerade was die Bewertung von Finanzanlagen betrifft, erheblich von der in Bayern gültigen Rechtslage ab*.“

Zur weiteren Begründung der Beanstandung wird dann aber doch wieder auf die HGB-Kommentierung zurückgegriffen: *„Verdeckte Einlagen erfüllen hiernach nur insoweit den Herstellungskostenbegriff, als sie geeignet sind, den Ertragswert der Beteiligung zu erhöhen (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, RdNr. 405 zu § 255 HGB)“.* Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb der IDW ERS ÖFA 1 von der in Bayern gültigen Rechtslage abweichen soll, wenn eben gerade keine explizite Regelung der Folgebewertung von Finanzanlagen in der BewertR-Bayern enthalten ist.

Nach Kenntnisstand der Stadt Nürnberg steht die Konkretisierung der Folgebewertung der Finanzanlagen, insb. die Bilanzierung nachträglicher Kapitaleinlagen in nichtgewinnerzielende Tochterunternehmen und Eigenbetriebe in der BewertR beim BayStMI zur Klärung an.

In der Finanzrechnung sieht die aktuelle Verbuchung solcher Transaktionen eine Neutralisierung der technisch indizierten Ableitung von Zahlungen vor. Dies entsprach jedoch noch nicht dem Kenntnisstand von 2010. Materielle Konsequenzen aus der Darstellung der Einzahlungen im Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit und der investiven Auszahlungen

ergaben sich damals nicht. Insbesondere erfolgte keine Kreditfinanzierung, da mit der Nachtragshaushaltsatzung, Stadtratsbeschluss vom 23.06.2010, keine Änderung der Kreditermächtigung verbunden war. Sämtliche 2010 tatsächlich aufgenommenen Kredite ergaben sich aus der Kreditermächtigung 2009.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 30 Die Verlustausgleiche für die Jahre 2007 und 2008 über 22,1 Mio. € an das Kommunalunternehmen Klinikum sind keine nachträglichen Herstellungskosten der Finanzanlage, sondern laufender Aufwand.

Nach der damaligen Finanzplanung bestand kein Anlass, eine dauernde Wertminderung des eingebrachten Kapitals, das eine aufwandswirksame Verbuchung gerechtfertigt hätte, zu erkennen. Daher war die Aktivierung der Kapitaleinlage werthaltig. Im Jahresabschluss 2015 wurde eine Abschreibung auf Finanzanlagen i. H. v. 5,9 Mio. €, im Jahresabschluss 2017 von 3,9 Mio. € vorgenommen, um den nun sich abzeichnenden Korrekturbedarf bilanziell umzusetzen.

Wie unter Tz 29 aufgeführt besteht aus Sicht der Stadt dringender Klärungsbedarf bei der Bilanzierung nachträglicher Kapitaleinlagen in nicht-gewinnerzielende Tochterunternehmen und Eigenbetriebe durch das BayStMI.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 31 Auch der Beteiligungswert für die Finanzanlage „SÖR Eigenbetrieb“ wurde unzutreffend erhöht. Die Umwandlung eines Teilbetrags des Trägerdarlehens stellt keine (nachträglichen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar.

Ein Teilbetrag des Trägerdarlehens an den Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) wurde in Eigenkapital umgewandelt. Hierbei handelt es sich um eine verdeckte Einlage. Aus handelsrechtlicher Sicht sind Einlagen als (nachträgliche) Herstellungskosten zu aktivieren, wenn sich dadurch die „Beteiligung“ an dem Eigenbetrieb über ihren bisherigen Zustand hinaus wesentlich verbessert. Durch die Umwandlung des Trägerdarlehens in Eigenkapital wurde die finanzielle Basis des Eigenbetriebs deutlich erhöht, da dessen Kapitalbasis gestärkt wurde. Unternehmen mit höherem Eigenkapital sind grundsätzlich werthaltiger als vergleichbare Unternehmen mit geringerer Eigenkapitalausstattung. Sie besitzen einen höheren Verkehrswert.

„Vergleicht man zwei Unternehmen mit identischen Ertragsaussichten, von denen eines keinerlei Eigenkapital besitzt, das zweite jedoch über eine umfangreiche Eigenkapitalausstattung verfügt, wird deutlich, dass das zweite Unternehmen einen höheren Verkehrswert aufweisen muss als das erste Unternehmen und somit werthaltiger ist. Auch wenn die Eigenkapitalausstattung allein nicht den Verkehrswert einer Beteiligung bestimmt, kann sie dennoch für die Bestimmung des Verkehrswertes nicht außer Ansatz gelassen werden. Eine Aktivierung kommt allerdings dann nicht in Betracht, soweit Zuschüsse bereits eingetretene Wertminderungen der Beteiligung ausgleichen, die noch nicht durch Abschreibung berücksichtigt wurden.“ Vgl. Scheffler, Finanzanlagen, B 213 S. 278.

Hätte die Eigenkapitalausstattung dazu gedient, bereits eingetretene Verluste auszugleichen, wäre eine Aktivierung nicht möglich gewesen. Dies war aber gerade nicht der Fall. Für die in der Vergangenheit erzielten Verluste der Jahre 2010 bis 2012 war auf Ebene der Stadt bereits eine Rückstellung für Verlustausgleiche in Höhe von 12 Mio. EUR gebildet worden. Damit waren diese Verluste bereits aufwandswirksam bei der Stadt berücksichtigt. Eine nochmalige aufwandswirksame Berücksichtigung dieser Verluste durch „Nicht-Aktivierung“ des Trägerdarlehens scheidet schon deshalb aus, da diese Verluste dann doppelt berücksichtigt worden wären.

In den Jahren 2013 bis 2018 wurden von SÖR Jahresgewinne ausgewiesen. Auch wenn diese auf Zuschüssen der Stadt beruhen, spricht dies nicht gegen eine Aktivierung. Zuschüsse, soweit erforderlich, wurden auf Ebene der Stadt bereits aufwandswirksam verbucht. Eine doppelte Aufwandsberücksichtigung – Zuschüsse als Aufwand und Umwandlung Trägerdarlehen als Aufwand – ist nicht sachgerecht.

Im Ergebnis dient das Trägerdarlehen, wie bereits dargestellt, gerade nicht dem Ausgleich von bereits eingetretenen Verlusten. Vielmehr hat sich die finanzielle Situation von SÖR durch die Umwandlung des Trägerdarlehens deutlich verbessert. Zukünftige Verluste sind denkbar, aber nicht absehbar. Soweit SÖR in Zukunft tatsächlich Verluste erwirtschaftet, die nicht durch Zuschüsse der Stadt ausgeglichen werden, kommt ggf. – aber erst dann – eine Abschreibung in Betracht.

Die Umwandlung des Teilbetrags des Trägerdarlehens wurde explizit zur Stärkung des Eigenkapitals vorgenommen. Dies impliziert eine wesentliche Verbesserung der Finanzanlage, denn die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verluste des SÖR waren in den Büchern der Stadt bereits über eine Rückstellung in voller Höhe aufwandswirksam berücksichtigt. Künftige Verluste waren zu diesem Zeitpunkt nicht zu antizipieren.

Wie unter Tz 29 aufgeführt besteht aus Sicht der Stadt dringender Klärungsbedarf bei der Bilanzierung nachträglicher Kapitaleinlagen in nicht-gewinnerzielende Tochterunternehmen und Eigenbetriebe durch das BayStMI.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 32 Die Kasse nimmt in vielen Fällen Einzahlungen an, ohne dass ihr die dafür notwendigen schriftlichen Zahlungsanordnungen erteilt wurden.

Dass der im Rahmen der Einführung der Doppik und SAP 2005 auf Basis der Experimentierklausel gestaltete Prozessablauf den erst seit 2007 geltenden Vorschriften der KommHV-Doppik widerspricht, ist der Stadt Nürnberg bewusst. Deshalb hat die Stadt am 29.09.2017 den BKPV beauftragt, sie bei der Anpassung des Kassenwesens an die rechtlichen Bestimmungen zu beraten.

Für Buchungen aus Vorverfahren ist die Erstellung von schriftlichen Annahmeanordnungen jedoch vorgesehen; diese werden jährlich von der Stadtkasse angefordert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 33 Die Buchungen sind teilweise nicht belegt. Eine stadtweite einheitliche Belegablage fehlt. Auf nicht alle Belege kann daher zeitnah zugegriffen werden. Begründende Unterlagen werden nicht auf unveränderbaren Speichermedien gespeichert.

Auch zu diesem Punkt hat die Stadt am 29.09.2017 den BKPV beauftragt, sie bei der Anpassung des Kassenwesens an die rechtlichen Bestimmungen zu beraten.

Im Rahmen der Einführung der eRechnung hat die Stadt Nürnberg die Feststellungen des BKPV zumindest für eingehende Rechnungen bereits berücksichtigt. Dieser Prozess beinhaltet eine revisionssichere Ablage der eingehenden Belege einschließlich begründender Unterlagen im DMS. Aus SAP kann jederzeit auf die Belege zugegriffen werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 34 Die Buchführung an verschiedenen Stellen außerhalb der Stadtkasse widerspricht dem Grundsatz der Einheitskasse. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Trennung von Anordnung und Vollzug sowie der Funktionstrennung werden nicht beachtet.

Auch zu diesem Punkt hat die Stadt am 29.09.2017 den BKPV beauftragt, sie bei der Anpassung des Kassenwesens an die rechtlichen Bestimmungen zu beraten.

Im Rahmen der Einführung der eRechnung hat die Stadt Nürnberg die Feststellungen des BKPV zumindest für eingehende Rechnungen bereits berücksichtigt. Der geplante digitale Workflow sieht dabei ausdrücklich eine Buchung der Belege durch die Stadtkasse vor. Erst danach erscheint die Lieferantenrechnung in den Büchern (während der Sachbearbeitung durch die Dienststellen ist die Rechnung in einem Vorverfahren, welches die Bücher noch nicht ändert). Da dieser Prozess nicht nur für elektronisch versandte Rechnungen gelten soll, sondern auch für per E-Mail und in Papierform eingehende Rechnungen und kreditorische Gutschriften, wird ein großer Teil des Buchungsgeschäfts wieder von der Kasse wahrgenommen und die Trennung von Anordnung und Vollzug wiederhergestellt sein.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 35 Grundsätzliche Feststellungen zum Betrieb der Informationstechnik (IT) bei der Stadt Nürnberg

a) Die Kostenentwicklung zum IT-Einsatz konnte nur eingeschränkt überwacht werden. Wir empfehlen den Aufbau eines geeigneten Controllings in der IT.

Im Rahmen des derzeit entwickelten Strategieprojekts 2 und der damit verbundenen Neuausrichtung der IT, inkl. entsprechend neuer Aufbauorganisation, wird in den kommenden Jahren auch die KLR den aktuellen Erfordernissen angepasst sowie das Controlling in vertretbarem Umfang weiterentwickelt.

b) Vorhandene Regelungen decken nur Teilbereich der IT-Sicherheit ab.

Die Prüfungsfeststellung ist richtig, derzeit sind noch nicht alle notwendigen Regelungen zur IT-Sicherheit vorhanden. Die Stadt Nürnberg hat erkannt, dass für die Weiterentwicklung der IT-Sicherheit mehr Ressourcen notwendig sind. Es wurden daher für das Haushaltsjahr 2018 vier Stellen im Bereich der IT-Sicherheit geschaffen. Zwei dieser Stellen konnten im 3. Quartal 2018 besetzt werden, die restlichen zwei Stellen werden voraussichtlich bis Mitte 2019 besetzt sein. Aufgrund der dann vorhandenen Personalkapazität ist vorgesehen, ein IT-Sicherheitskonzept im Sinne des Artikel 8 BayEGovG zu erstellen. Dies umfasst auch die noch fehlenden Regelungen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 36 Die Komplexität der angetroffene IT-Infrastruktur erfordert, dass die Dokumentation des Datensicherungskonzeptes vervollständigt und präzisiert wird

Mit der Umstellung auf ein neues Datensicherungskonzept (Übergang auf die Zwischenspeicherung mittels Festplatten statt Bändern) wurde das Datensicherungskonzept überarbeitet und neue Prozesse eingeführt. Die für die Datensicherung verwendeten Formulare sind erneuert und berücksichtigen die festgestellten Mängel. Die notwendigen Dokumentationen und Prozesse werden derzeit im Rahmen der internen Qualitätssicherung überprüft und angepasst.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 37 Unzureichende Absicherung einzelner SQL-Server-Datenbanken

Zu diesem Punkt wurde schon eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Der Prüfungsfeststellung wird grundsätzlich zugestimmt. Eine intensivere Abklärung der Datenbankabsicherung mit den Fachverfahrensherstellern wird angestrebt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 38 Schwachstellen beim Virenschutz an den PC-Arbeitsplätzen

a) Vollständige Ausbringung des clientseitigen Virenschutzes

Die fehlende Aktualität der zentralen Datenbank (CMDB) ist ein Problem, welches auch im laufenden Strategieprojekt als wichtig erkannt wurde. Entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Einträge in der CMDB werden im Rahmen der Umsetzung des Strategieprojekts erfolgen. Ziel ist es, die CMDB als Grundlage für den erforderlichen Abgleich zu ertüchtigen.

b) Keine zeitgesteuerte Überprüfung

Die bisherigen Tests mit der Zeitsteuerung eines Komplettscans mit dem eingesetzten Virenscanner McAfee Virusscan haben zum Teil erhebliche Beeinträchtigungen der Performance auf den PCs geführt. Der Scanvorgang wurde nicht durch Benutzeraktivität unterbrochen und hat die Arbeit dadurch stark behindert. Dieser Ansatz wurde daher vorerst nicht mehr weiterverfolgt. Im Rahmen der Migration auf Windows 10 wird die Möglichkeit eines Komplettscans neu geprüft und bewertet.

Ergänzung allgemein: Ein Virenschutzkonzept wird im Rahmen der Aufstellung des IT-Sicherheitskonzepts nach Artikel 8 BayEGovG erstellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 39 Schwachstellen beim Virenschutz auf den Servern

a) Vollständige Ausbringung des serverseitigen Virenschutzes

Es ist vorgesehen ein umfassendes und für das Verwaltungsnetz geltendes Virenschutzkonzept im Rahmen der Aufstellung eines IT-Sicherheitskonzepts nach Artikel 8 BayEGovG zu erstellen (vgl. Stellungnahme zu TZ 35b). Damit wird dann auch die Regelungslücke bei Linux-Servern geschlossen.

Das grundsätzliche Vorgehen bei der zentralen IT wurde in der 48. Sitzung des IT-Sicherheitsteams vom 08.12.2016 festgelegt und umfasste u. a.

- Alle geeigneten Virenscanner auf Servern werden in den EPO-Server aufgenommen.
- Für Gruppen von Servern (wie AD-Controller oder Datenbankserver) sind Standardeinstellungen festzulegen.
- Ausnahmen von diesen Einstellungen sind entsprechend zu begründen und werden durch den IT-Sicherheitsbeauftragten genehmigt. Dies entspricht dem schon im PC-Bereich praktizierten Vorgehen.

Eine Kontrolle durch die zentrale IT-Sicherheit war bisher wegen fehlender Personalkapazität nicht möglich. Mit der Besetzung der noch offenen Stellen sind die notwendigen Kapazitäten vorhanden.

b) Definierte Ausnahmen beim Virenscan von Servern

Grundsätzlich sind jetzt schon Ausnahmen beim Virenscan mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten abzustimmen (siehe oben). Mit der vorgesehenen Erstellung eines stadtweiten Virenschutzkonzeptes im Rahmen des IT-Sicherheitskonzepts nach Artikel 8 BayEGovG werden die im Prüfbericht genannte Anforderungen im Verwaltungsnetz stadtweit umgesetzt werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ40 Berechtigungskonzept für „SAP ERP – System der Stadt Nürnberg (RNP/100)“

zu a) Zuordnung Benutzer zum SAP-Arbeitsplatz/Benutzertyp:

Das Berechtigungskonzept wird, wie vorgeschlagen, entsprechend erweitert.

zu b) Test der für uns eingerichteten Berechtigung (Revisionsberechtigung)

Für die Revision wird im Berechtigungskonzept ein SAQP-Arbeitsplatz/Benutzertyp definiert.

zu c) Buchungsberechtigungen für Debitorenrechnungen und Kreditorengutschriften

Das Berechtigungskonzept wird entsprechend erweitert.

zu d) Berechtigung zum Ausbuchen offener Posten

Das Berechtigungskonzept wird entsprechend erweitert.

zu e) Pflegen von Bankverbindungen bei Kreditoren

Die Verantwortung bei vorgelagerten Bearbeitungsprozessen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Dienststelle. Für SKN ist nichts veranlasst.

zu f) Integration von Buchungsdaten über Batch-Input-Mappen

Das „Konzept Schnittstellen zu Vorverfahren“ wird entsprechend aktualisiert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 41 Einführung des Dokumentenmanagementsystems

zu a) Anzahl der DMS-Arbeitsplätze

Die ursprüngliche Investionsplanung des Projektes ging von 3.000 Anwenderinnen und Anwendern aus. Ende 2018 waren 2.150 Anwenderinnen und Anwender an das System angeschlossen (ca. 70% der geplanten Nutzer). Der Mittelabfluss verhält sich nicht linear zu den Nutzenzahlen, da Anfangsinvestitionen getätigt werden mussten, um die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine DMS-Einführung zu schaffen (z.B. Nürnberg-Standard, Aufbau einer Technischen Infrastruktur, Organisatorische Konzepte und Regelwerke etc.).

Die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen sind umgesetzt. Das DMS steht allen Dienststellen sicher und performant zur Verfügung.

2015 wurde das DMS-Projekt in den Regelbetrieb überführt und die Projektorganisation in der Linie verortet.

zu b) Kostenentwicklung

Die aufgeführten Personalkosten beinhalten auch alle zentralen Dienstleistungen des DMS-Einsatzes bei der Stadt Nürnberg (laufender Betrieb), sind also nur zu einem Teil der DMS-Einführung zuzuordnen.

Seit Anfang 2018 werden die Personalaufwendungen für DMS-Projekte in der Leistungserfassung erfasst und können dadurch von laufenden Aufgaben des DMS-Betriebes abgegrenzt werden.

Damit wird dem Hinweis im Bericht über eine transparente Darstellung der Kosten Rechnung getragen.

zu c) Projektfortschritt auf Teilprojektebene

Mit POA-Beschluss vom 08.12.2009 wurde ein Maßnahmenplan zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems bei der Stadt Nürnberg beschlossen.

Die darin definierten Maßnahmen sind abgeschlossen. Der Maßnahmenplan wird laufend fortgeschrieben.

Die Priorisierung der DMS-Einführung erfolgt im Rahmen der Bewertung der IT-Maßnahmen.

Die Anbindung aller ca. 400, bei der Stadt Nürnberg im Einsatz befindlichen Fachverfahren, ist nicht Bestandteil des POA-Beschlusses bzw. des DMS-Einführungsprojektes. Die Entscheidung welche Fachverfahren in welcher Reihenfolge angebunden werden, erfolgt ebenfalls im Rahmen der Bewertung von IT-Maßnahmen.

zu d) Weitere Einzelmaßnahmen im MIP mit DMS-Bezug

Die Projekte eRechnung und Elelektronische Personalakte sind eigenständige IT-Maßnahmen und werden auch als eigenständige Einführungsprojekte durchgeführt.
DMS kann als eine Komponente der Gesamtlösung für die zentrale Aktenführung über Schnittstelle angebunden werden. Auch der Einsatz der Workflowkomponente ist möglich.

zu den Anmerkungen Buchstaben a) bis d):

Für den Verlauf der DMS-Einführung fand auch bisher ein Projektcontrolling mit zeitlicher Planung, Meilensteinen/Projektzielen und Kosten statt. Für die Gesamteinführung des DMS wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erstellt. Auch die Gesamtkosten werden controllt. Es erfolgt eine jährliche Fortschreibung des MIP. Die Betriebskosten werden über den laufenden Haushalt finanziert.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 42 DMS-Teilprojekt - Ausländerbehörde

Die Erstellung eines Organisationshandbuchs obliegt der zuständigen Dienststelle, hier EP/2.

Seitens des DMS-Teams wird ein Template mit den zu beschreibenden Inhalten zur Verfügung gestellt und eine Beratung der Dienststelle zur Erstellung durchgeführt. Die Inhaltsstruktur des Templates ist mit der Datenschutzbeauftragten, IT-Sicherheit und der Personalvertretung abgestimmt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 43 DMS-Teilprojekt OrgA/5 – jetzt ZD/3 – Vorgangsbearbeitung bei interner Beschaffung und Rechnungsbearbeitung

Inhalt und Ziel des o.g. Projektes war in erster Linie die Einführung der elektronischen Beschaffungsakte.

Die Rechnungsbearbeitung für den abgegrenzten Bereich der Beschaffungen des IT-Bereiches wurde pilotmäßig in Abstimmung mit KaSt und Rpr über das DMS in Kraft gesetzt und mit Dienstanweisung gem. Nr. 1.6 ADON für OrgA/5-IT zur Bearbeitung der Rechnungseinweisung im Rahmen eines Pilotbetriebes1 für den internen Beschaffungsprozess bei OrgA/IT für IT-Artikel mit dem Dokumentenmanagementsystem (DMS) vom 16.04.2014 geregelt.

Im Rahmen des Projektes eRechnung wird dieser Ablauf voraussichtlich jedoch abgelöst und durch die Prozessschritte der eRechnung ersetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 44 DMS-Teilprojekt – Sozialamt Bildung und Teilhabe

Einsatz von DMS im Bereich Bildung und Teilhabe (BuT)

Im Zuge der Antragstellung werden die anspruchsbegründenden Unterlagen durch die Sachbearbeitung persönlich eingesehen und zuverlässig auf Inhalt, Vollständigkeit und Authentizität geprüft. Dokumentiert wird dies durch einen auf jeweilige Dienstkraft zurückzuführenden Bearbeitungsvermerk. Abgesichert wird das Verfahren dadurch, dass die beantragende Person im Antrag dieselben Daten noch einmal (bis hin zu den Aktenzeichen und Datum des Bescheides) angibt und unterschriftlich bestätigt.

Bei der Einführung von Bildung und Teilhabe war es Ziel, dem berechtigten Personenkreis ein möglichst niederschwelliges Angebot zu unterbreiten und mit der Einführung von DMS, die Vorgänge weitestgehend automatisiert und prozessgesteuert zu bearbeiten. U.a. durch den Einsatz von z.B. von Strich- und QR-Codes bei der Verarbeitung und Veraktung von papiergebunden Schriftgutes haben wir ausgesprochen gute Erfahrungen gesammelt und Ergebnisse erzielt.

Aus unserer Sicht wird es als ausreichend betrachtet, dass mit Erledigungsvermerk durch die Sachbearbeitung, die durchgängig versierte Fachkräfte sind, die anspruchsbegründenden Unterlagen hinreichend geprüft und sauber dokumentiert werden.

Für den etwaigen Fall einer Nachprüfung besteht im Einzelfall über die im Antrag erfassten Aktenzeichen grundsätzlich die Möglichkeit, bei der für die BuT zu Grunde liegende Sozialleistung bei der zuständigen Behörde die anspruchsbegründen Unterlagen anzufordern und manuell zur DMS-Akte zu nehmen. Im bisherigen Verwaltungsvollzug gab es aber bislang noch keinen Fall, für den ein solches Verfahren erforderlich gewesen wäre.

Entgegen den Aussagen des BKPV besteht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „Bildung und Teilhabe“ Zugriff auf das für die Sozialhilfe- und Asylleistungsgewährung eingesetzte Programm OPEN/PROSOZ. Mit der Wohngeldstelle und mit dem Jobcenter werden unter Bezug auf die Prüfungsbemerkungen nochmals Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, zumindest einen lesenden Zugriff auf die dort eingesetzten Systeme zu erhalten. Damit kann eine Verknüpfung zum Sozialleistungsbezug hergestellt werden.

Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung und ordnungsmäßiger Aufbewahrung ist SHA der Auffassung, dass das im DMS implementierte Verfahren diesen Grundsätzen im vollen Umfang entspricht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 45 Einsatz von Kassenautomaten

a) *BANOS*

Die vom Prüfungsverband monierte Excel-Liste ist lediglich ein zusätzlicher Beleg zur Erleichterung der Eingaben bei der Erstellung des Tagesabschlusses zur besseren Übersichtlichkeit. Der sich durch die „glatte Einzahlung“ der Tageseinnahmen bei der Sparkasse (nur Scheine, kein Münzgeld) ergebende Unterschiedsbetrag zu den tatsächlichen Tageseinnahmen von maximal 4,99 EUR erscheint im Tagesabschluss des Folgetages als Mehrung des Barbestandes. Um den Erfordernissen des § 58 KommHV-Doppik hinkünftig Rechnung zu tragen, wird der Tagesabschluss zukünftig neben der Kassenverwalterin von einer weiteren Person geprüft und gegengezeichnet und durch den Anordnungsbefugten über SAP freigegeben. Die aus beiden Kassenautomaten ausgedruckten Tageseinnahmen sowie das aus dem Kassenprogramm erstellte Journal mit der Aufsplittung der Einnahmen sind Bestandteil des Tagesabschlusses und werden diesem beigeheftet. Somit ist eine hinreichende Fälschungssicherheit gegeben.

In Zusammenhang mit der Prüfungsbemerkung wurde vom damaligen Dienststellenleiter BA/NOS verfügt, die Tageseinnahmen centgenau bei der Sparkasse einzuliefern. Bis zur Festlegung eines von KaSt angekündigten allgemeinverbindlichen Verfahrens für die gesamte Stadtverwaltung zum Thema Einzahlungen für Zahlstellen wurde uns empfohlen, Geldscheine wie bisher bei der Sparkasse einzuliefern und das Münzgeld wieder in den Barbestand einzubuchen, so wie dies bis zur Prüfungsbemerkung bei BA/S gehandhabt wurde. Grund hierfür ist in erster Linie die weitere Ausdünnung des Filialnetzes der Sparkasse und die dadurch immer weniger werdenden Möglichkeiten einer Einzahlungsmöglichkeit von Münzen. Weiterhin ist eine Einzahlung von „glatten Beträgen“ mit Scheinen auch an den jeweiligen Einzahlungsautomaten, unabhängig von den Geschäftszeiten möglich.
BA/S wird deshalb ebenfalls zu der von KaSt vorgeschlagenen Regelung einer „glatten Einzahlung“ (nur Scheine) der Tageseinnahmen und Einbuchung des Münzdifferenzbestandes in den Barbestand des Tagesabschlusses zurückkehren und die Formulare hierzu wie oben beschrieben ändern.

b) *Sozialamt*
Der Prozess der Auszahlung über den Kassenautomaten wurde analog dem Prozess der Barzahlungen über KaSt gestaltet und organisiert, der sich bei den Barzahlungen an der Kasse wie folgt darstellt:

Aus dem Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ wird im jeweiligen Einzelfall ein sog. „Scheck“ (in Papierform) zur Auszahlung bei der personenbesetzten Kasse erzeugt, unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ unterschrieben, kuvertiert und dem HE als Grundlage für die Auszahlung bei KaSt ausgehändigt. Aus dem Fachverfahren wird ein Buchungsprotokoll erzeugt und zur Akte gegeben.

Aus OPEN/PROSOZ heraus wird der Auszahlbetrag, nebst weiteren Daten (Name des HE, Kontierung, usw.), über eine Schnittstelle (Aktualisierung alle 10 Minuten) online in das Programm „Dialog Barzahlung“ zur Auszahlung angekündigt. Nach Abgleich mit dem angekün-

digten Betrag und der Identitätsfeststellung, wird der von SHA dem HE ausgehändigte Scheck entgegengenommen und bei KaSt bar ausbezahlt. Dort wird auch der entsprechende Datensatz im Verfahren „Dialog Barzahlung“ als ausgezahlt gekennzeichnet.

Über eine weitere Schnittstelle werden dann automatisiert (sog. Nachtkreisel) im Nachhinein arbeitstäglich sämtliche erfolgte Barzahlungen „eingesammelt“, die Zahlungen sächlich zugeordnet, Summen gebildet und formal eine Auszahlungsanordnung versehen mit den jeweiligen Abstimmungs- und Abschlusslisten (K1, K2, etc.) für den jeweiligen Werktag gefertigt.

Die Auszahlung über den Kassenautomaten (A1) erfolgt im Prinzip identisch.

Aus dem Sozialhilfefachverfahren OPEN/PROSOZ wird im jeweiligen Einzelfall ein Datensatz erzeugt und, statt eines Schecks, eine Karte für den Kassenautomaten generiert und die Auszahlung elektronisch zur Auszahlung am Kassenautomaten bereitgestellt. Die von SHA erstellte Zahlkarte wird dem HE persönlich ausgehändigt, dann vom HE in den dafür vorgesehenen Schacht des Kassenautomaten eingeführt und der zur Zahlung angewiesene Betrag bar ausbezahlt.

Durch die vorangehende Freigabe im System durch eine/n anderen Sachbearbeiter/in wird das „Vier-Augen-Prinzip“ beachtet und zur Dokumentation wird im Fachverfahren ein Buchungsprotokoll erzeugt und zur Akte gegeben.

Über den o.g. Nachtkreisel werden dann arbeitstäglich die Barzahlungen des Kassenautomaten **zusammen** mit den Barzahlungen bei der Kasse „eingesammelt“, die Zahlungen sächlich zugeordnet, Summen gebildet und formal eine gemeinsame Auszahlungsanordnung versehen mit den jeweiligen Abstimmungs- und Abschlusslisten des Kassenautomaten (A1) für den jeweiligen Werktag gefertigt.

Insoweit übernimmt hier der zuständige Sachbearbeiter (sachlich u. rechnerische Feststeller) und eine zweite entsprechend legitimierte Person die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlung nach den Bestimmungen der KommHV. Das Verfahren beim Einsatz eines Kassenautomaten ist somit nicht anders zu sehen, wie die Auszahlungen, welche über personenbesetzte Kassen erfolgen.

Um der förmlichen Vorgabe einer Auszahlungsanordnung Genüge zu tun, ist geplant, das vorhergehend beschrieben Verfahren dahingehend zu optimieren, dass das Buchungsprotokoll mit den Zahldaten zusätzlich mit einem Stempel versehen wird, der analog den förmlichen Erfordernissen einer Kassenanordnung gestaltet werden soll. Sowohl die feststellende als die freigebende Dienstkraft unterzeichnen den Beleg vor Aushändigung der Kassenkarte, die zur Abholung der Barzahlung berechtigt.

Jedwede weitergehende Änderung des Verfahrens - ob bei Barzahlung oder Zahlung mittels Kassenautomat - würde, bedingt durch die dadurch entstehenden Medienbrüche und Prozessschleifen, zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsmehraufwand führen, welcher in keinster Weise zu rechtfertigen wäre.

c) Einwohneramt
Die technische Umsetzung des 4- Augen-Prinzips bei Auszahlungen sollte mit Firma GHT (Kassenautomaten) im Rahmen der Systemumstellung Jan/Feb 2018 umgesetzt werden. Leider ist es technisch weiterhin nicht umgesetzt. Systemumstellung ist verschoben worden und erfolgt nun im Nov 2019. Ob es danach funktioniert ist derzeit unbekannt.
Das 4-Augen-Prinzip ist jedoch organisatorisch durch Anweisung umgesetzt. Eine Auszahlung kann nur von Cartus/Straußberger/Krause eingegeben werden, nachdem EP/L (Anordnungsbefugter) den Auszahlungsbeleg unterschrieben hat. Kontrolliert wird dies dann vom Kassier nochmals mit Prüfung Unterschrift Anordnungsbefugter, Vorlage der (Kauf-) Quittungen, Vorlage der Quittung dass das Geld ausgezahlt wurde. Somit organisatorisch sogar ein

6-Augen-Prinzip, um das technisch nicht umgesetzte 4-Augen-Prinzip mit einem sicheren organisatorischen Verfahren zu hinterlegen.

d) Einwohneramt
Restriktive Rechtevergabe - Problem wurde erkannt und wird ab sofort umgesetzt (Stand schon 30.11.2017).
Die Ablage der Belege auf nicht veränderbaren elektronischen Speichermedien müsste mit OrgA geklärt werden.

e) Einwohneramt
Die Ablage der Belege auf nicht veränderbaren elektronischen Speichermedien ist ein stadtweites Problem und von DIP zu lösen, nicht von EP. Evtl. wäre EP oder der OBM Bereich verpflichtet, hier einen Anstoß (Auftrag an DIP) zu geben. Dieser Anstoß ist zumindest seitens EP bisher nicht erfolgt.

f) Einwohneramt/Abteilung Ausländerwesen
ADVIS - Rückschreibung wird im November 2019 mit Systemumstellung umgesetzt. Eine "Verprobung der Beträge" zwischen ADVIS und der Kassensoftware hat nicht stattgefunden und wird auch künftig nicht stattfinden. Fehler können bis November 2019 weiterhin erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 46 Von der Stadt sollte näher überprüft werden, ob und inwieweit die bei der Gründung des Eigenbetriebs SÖR erwarteten Ziele tatsächlich erreicht wurden.

Der der Werkleitung eingeräumte Handlungsspielraum war bei der Gründung des SÖR eine bewusste politische Entscheidung. Der Anschluss- und Benutzungszwang spart konzernweit Kosten, verhindert Doppelfunktionen und ermöglicht es SÖR, spezialisierte Dienstleistungen der Stadt unkompliziert in Anspruch zu nehmen.

Dem Kaufmännischen Werkleiter wurde inzwischen eine Anordnungsbefugnis bis 250 T€ eingeräumt. Dies korrespondiert mit der vom Werkausschuss SÖR erlassenen Geschäftsanweisung. Die bestehenden Anordnungsbefugnisse haben sich in der Praxis bewährt und verursachen keine Störungen im Betriebsablauf.

Anmerkungen zum Leistungsaustausch zwischen der Stadt Nürnberg und SÖR und den Verrechnungssätzen finden sich unter der TZ 47.

Der Zeitverzug bei der Erstellung und der Prüfung der Jahresabschlüsse ist mittlerweile (Stand 01.06.2019) aufgeholt. Es liegen geprüfte Jahresabschlüsse bis einschließlich 2016 vor. Der geprüfte Jahresabschluss 2017 wurde vom Werkausschuss des Eigenbetriebes am 20.02.2019 begutachtet. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird dem Stadtrat in seiner Sitzung am 07.06.2019 empfehlen, den Jahresabschluss 2017 festzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 ist beendet, so dass die Frist aus § 25 Abs. 1 EBV eingehalten wird.

Der Straßenentwässerungsanteil wird ab dem Geschäftsjahr 2019 nicht mehr von der Stadt Nürnberg, sondern von SÖR an SUN entrichtet. Aufgrund der engen Leistungsverflechtung zwischen der Stadt Nürnberg und dem Eigenbetrieb kann eine eindeutige Abgrenzung im Einzelfall sehr schwierig sein. Im Zuge der Aufstellung und der Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes wurden weitere Sachverhalte identifiziert, die noch nicht ausreichend zwischen der Stadt und SÖR abgegrenzt sind. Zum Teil wurden diese Leistungsaustausche schon klarer abgegrenzt bzw. beschrieben (Beispiele Vereinbarung zwischen SÖR und dem Personalamt, Vereinbarung zwischen SÖR und dem Liegenschaftsamt zur Abrechnung von Sondernutzungen).

Die identifizierten Schwächen des Rechnungswesens werden ebenfalls priorisiert abgearbeitet. Die höchste Priorität liegt auf der Einführung einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung.

Die ursprüngliche Planung einer Zusammenlegung der einzelnen SÖR-Standorte in einer Betriebszentrale am Pferdemarkt wurden nicht aufgrund der hohen Kosten aufgegeben. Durch die Möglichkeit, eine Verwaltungszentrale in der Sulzbacher Str. langfristig anmieten zu können, eröffnete sich eine wirtschaftlichere Möglichkeit, die geplanten Synergien weitgehend zu heben und die Investitionskosten für die Stadt Nürnberg wesentlich zu reduzieren. SÖR plant weiterhin die Errichtung einer technischen Betriebszentrale am Standort Pferde-

markt. Die eingetretenen Verzögerungen sind im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass eine Verlagerung des bestehenden Wertstoffhofes sehr schwierig ist.

Der Stadtrat hat 2008 auf der Grundlage des Gutachtens von Steria Mummert Consulting AG mit der Gründung SÖR Einsparungen von 35,63 Vk im Umfang von 1,8 Mio. € beschlossen. Zusätzlich waren zum Stand 2008 noch 16 kw-Stellenvermerke zu vollziehen, die von den Dienststellen in der bestehenden Organisation nicht mehr erbracht werden konnten. Damit hat SÖR insgesamt 51,63 Vk einzusparen.

Der Eigenbetrieb berichtet dem Werkausschuss SÖR jährlich, zuletzt in der Sitzung am 09.11.2016, über den Stand der Einsparungen. Die Vorlage wird jeweils mit dem Amt für Organisation, Informationsverarbeitung und Zentrale Dienste abgestimmt. Der abgestimmte aktuelle Zielwert der noch einzusparenden Stellenkapazitäten beträgt 9,06 Vollkraftstellen.

Die Einsparung der noch offenen Stellenkapazitäten ist erst mit der Errichtung und dem Bezug der Zentrale „Am Pferdemarkt“ für die Abteilung Betrieb und Unterhalt durch die dann zu realisierenden Synergien möglich.

Neben der vom Stadtrat mit Gründung SÖR zu erbringenden Einsparung von 1,8 Mio. € über Stelleneinsparungen wurden in den Wirtschaftsplänen 2010 - 2014 die Kostenerstattungen durch den städtischen Haushalt an den SÖR um jeweils 360.000 € gekürzt. Damit ist die beschlossene Einsparung in Höhe von 1,8 Mio. € bereits seit 2014 erbracht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 47 Vereinbarungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb wären zu schließen; Verrechnungssätze wären beim SÖR baldmöglichst vollständig zu aktualisieren.

Bedingt durch die Aufgaben des SÖR bestehen sehr viele Leistungsbeziehungen zur Stadt Nürnberg. Zum Teil wurden diese Leistungsbeziehungen schon mit entsprechenden Vereinbarungen unterlegt (Beispiele Vereinbarung zwischen SÖR und dem Personalamt, Vereinbarung zwischen SÖR und dem Liegenschaftsamt zur Abrechnung von Sondernutzungen). Grundsätzlich werden auch alle neuen Leistungsbeziehungen mit Vereinbarungen unterlegt (Beispiel stadtweites Instruktionsverfahren). Bereits vor der Gründung von SÖR bestehende Leistungsbeziehungen konnten noch nicht vollständig mit Vereinbarungen unterlegt werden. Nachdem nun der Zeitverzug bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse eingeholt wurde, wird die Aufarbeitung der bestehenden Leistungsbeziehungen in größerem Umfang als bisher möglich sein.

Sobald der Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung abgeschlossen ist (siehe auch Anmerkungen zu TZ 46), können auch die Verrechnungssätze abschließend auf den Kostendeckungsgrad überprüft werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 48 Zeitnahe Abrechnung von Forderungen und Leistungen wäre anzustreben.

Nach Abschluss der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2012 im Jahre 2015 wurden bereits organisatorische Veränderungen eingeleitet, die dazu führen, dass Verzögerungen bei der Abrechnung identifiziert und eine zeitnahe Abrechnung grundsätzlich gewährleistet ist. Dies betrifft insbesondere die Leistungen, die an Dritte weiter verrechnet werden müssen (offene Aufträge). Im Bereich der Weiterverrechnung von Forderungen oder Leistungen, die aus Kfz-Schäden resultieren, hat es durch einen krankheitsbedingten Personalengpass Verzögerungen gegeben. Der Personalengpass ist inzwischen behoben. Zusätzlich wurden organisatorische Änderungen eingeleitet. Die Aufgabe wird zukünftig nicht mehr im Bereich der Materialwirtschaft, sondern in der Gruppe Leistungsverrechnung erledigt. Damit ist zukünftig sichergestellt, das bei krankheitsbedingten Personalengpässen eine bessere Vertretung geleistet werden kann.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 49 Hinweise zum Haushalts- und Kassenwesen

Die Hinweise zu den notwendigen Kassenanordnungen, insbesondere bzgl. der Personalauszahlungen, haben wir zur Kenntnis genommen. Mögliche Änderungen in den Verfahrensabläufen werden geprüft und dann umgesetzt.

Zu den Hinweisen zu den Anordnungsbefugnissen verweisen wir auf den Anmerkungen zur TZ 46.

Grundsätzlich verfährt SÖR nach den AFB der Stadt Nürnberg. Sobald es die Personalkapazitäten zulassen, wird für den SÖR auch eine eigene Dienstanweisung für das Finanzwesen erstellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 50 Für Zuwendungen der Firma D. konnten uns keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt werden. Es wäre abschließend zu klären, ob es sich um Spenden oder Sponsoring handelt.

Es wurden organisatorische Änderungen herbeigeführt, die sicherstellen sollen, dass die Regelungen der SponsR beachtet und eingehalten werden. Bereits im Jahre 2016 erfolgte eine Zuordnung der Verantwortlichkeit für Spenden und Sponsoring zum Werkbüro des Eigenbetriebes.

Nach Einschätzung des SÖR handelt es sich bei den genannten Beträgen um Spenden. Eine Gegenleistung wurde weder schriftlich noch mündlich vereinbart. Durch die oben genannte organisatorische Veränderung wird auch sichergestellt, dass zukünftig eine sachgerechte Benutzung der Terminologien „Spende“ und „Sponsoring“ gewährleistet ist.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 51 Der Anpassung der Straßenreinigungsgebühren zum 01.01.2013 und 01.01.2015 liegen Kalkulationen und Betriebsabrechnungen zugrunde, die nur bedingt geeignet sind, kostendeckende Gebühren nachzuweisen

Für die angesprochenen Kalkulationszeiträume trifft es zu, dass es zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorauskalkulation keine aktuellen Jahresabschlüsse gab (siehe auch Anmerkungen zu TZ 46). Die Neukalkulation 2019 - 2022 wurde auf Basis der Ergebnisse für das Jahr 2017 und der Hochrechnung für das letzte Jahr (2018) des Kalkulationszeitraumes 2015 - 2018 erstellt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 52 Die Betriebsabrechnung 2014 des Eigenbetriebs für die kostenrechnende Einrichtung der Straßenreinigung weist die gebührenfähigen Kosten nicht zutreffend nach und ist in Teilen nicht nachvollziehbar.

zu a) Die Anregung wird aufgenommen und überprüft und gegebenenfalls Änderungen herbeigeführt.

zu b) Zwischenzeitlich werden die Rückstellungen für die der Straßenreinigung zuzuordnenden Beamten als gebührenfähige Kosten eingestellt.

zu c) Für die Verteilung auf die Straßenreinigung wurden die Bezirksleiter abgefragt, zu wieviel Prozent sie für die Straßenreinigung tätig sind, dies wurde dann für den Umlageschlüssel verwendet. Die Kosten- und Leistungsrechnung für den kompletten Servicebetrieb Öffentlicher Raum ist aktuell in der Überarbeitung. Es werden auch die Umlagen der Straßenreinigung überprüft, dokumentiert und gegebenenfalls angepasst.

zu d) Die Kosten für die Gebäude, die anteilmäßig der Straßenreinigung zugeordnet sind, wurden entsprechend der tatsächlichen Nutzung durch die Straßenreinigung (Gebäudeteile, Flächen) ermittelt. Eine Dokumentation dazu wurde erstellt.

zu e) Die von der Stadt gemieteten Liegenschaften befinden sich alle in historischen Gebäuden, die keiner kalkulatorischen Abschreibung mehr unterliegen. Daher wurden die vereinbarten Mieten nicht mehr in der Nachkalkulation berücksichtigt. Eine Zuordnung der Gebäude zu SÖR ist nicht sinnvoll.

zu f) Im Rahmen der Überarbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung werden auch die Umlagen des sog. Overhead überprüft und dokumentiert sowie die Gebührenfähigkeit der Verwaltungskostenerstattung (VKE) überprüft.

zu g) Eine Vereinbarung zur Kostenerstattung für die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren incl. der Überprüfung des verrechneten Kostenanteils wird derzeit ausgearbeitet

zu h) Die Stundensätze der Werkstätten wurden überarbeitet. Im Zuge der Überarbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung werden alle Stundenverrechnungssätze überprüft.

zu i) Die Lagerhaltungszuschläge werden ebenfalls im Rahmen der Überarbeitung der Kosten- und Leistungsrechnung überprüft und dokumentiert.

zu j) s.Antwort zu h)

Durch die zwischenzeitliche zeitgerechte Erstellung des Jahresabschlusses nach EBV kann ein Großteil der Kosten und Nebenerträge aktuell für die jeweilige Nachkalkulation bzw. für den Neukalkulationszeitraum ermittelt werden. Durch die Überprüfung der Kosten- und Leistungsrechnung werden auch die anderen angesprochenen Punkte geklärt werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 53 Über die Einbeziehung der Kosten für die Leerung der Straßenpapierkörbe in die Gebührenbemessung für die Straßenreinigung sollte das zuständige Beschlussgremium entscheiden.

In der Neukalkulation des Zeitraumes 2019 - 2022 wurden die Kosten der Papierkorbentleerung nicht mehr als gebührenfähig angesetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 54 Es sollte geprüft werden, ob die Nachmittagsschichtreinigung in der Innenstadt im Bereich der Fußgängerzone der Straßenreinigungsanstalt zugeordnet wird.

Die zusätzlichen Kosten werden zwischenzeitlich an Hand des tatsächlichen Einsatzes ermittelt. Die Schaffung einer neuen Reinigungsklasse für die Einbeziehung der Kosten in die Straßenreinigungsgebühren ist aktuell nicht geplant.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 55 Die Stadt sollte prüfen, ob der Gebührenmaßstab und die Verteilung der gebührenfähigen Kosten ausschließlich nach der Reinigungshäufigkeit dem Äquivalenzprinzip entsprechen.

In Hinblick auf Art. 8 Abs. 4 KAG besteht gegen den Frontmetermaßstab bei der Wahl des Gebührenmaßstabs angesichts des weiten Ermessenspielraums des Satzungsgebers keine Bedenken. Die Anregung wird aufgenommen und gegebenenfalls eine Änderung herbeigeführt werden.

Da die Papierkorbreinigung nicht mehr in die Gebühren der Straßenreinigung einfließen, gibt es auch zukünftig keine ev. ungerechte Verteilung dieser Kosten, speziell auch im Hinblick auf die Abfallmengen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Textnummer und Bezeichnung **TZ 56 Der Eigenbetrieb kürzte den Gebührenbedarf für die Entwässerungseinrichtung allein in den Berichtsjahren unzutreffend um rd. 20,7 Mio. €, weil bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen die um Beiträge und ähnliche Entgelte gekürzten Restbuchwerte um weiteres – nicht abzusetzendes – Abzugskapital vermindert wurden.**

Die Berechnung der Höhe der kalkulatorischen Zinsen wurde angepasst. Eine Verminderung der Restbuchwerte um das Abzugskapital findet nicht mehr statt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Textnummer und Bezeichnung **TZ 57 Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte sowie Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte sind keine gebührenfähigen Kosten; an deren Stelle treten Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und den Rückstellungen für Beihilfeleistungen für die aktiven Beamten und Beschäftigten.**

Die Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen werden bis auf die gebührenfähigen Teile für aktive Beamte nicht mehr in die Gebührenrechnung übernommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Textnummer und Bezeichnung **TZ 58 Zuführung zu und Entnahme aus Rückstellungen sowie die im Zusammenhang mit Rückstellungen anfallenden Zinserträge und Zinsaufwände wären bei der Gebührenkalkulation grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.**

Mit der Neutralrechnung der Rückstellung wurde auch die Vorgehensweise bei den Zinsen angepasst.

Die Textziffern 56 bis 58 wurden erstmals in der Betriebsabrechnung 2016 umgesetzt. Es sind dadurch die kalkulatorischen Zinskosten nicht wie zu erwarten gewesen wäre umm etwa 500 TEUR gesunken, sondern um 3.426 TEUR gestiegen (Umsetzung Tz. 56), während durch die Neutralrechnung der Rückstellungen (Umsetzung Tz 57 und 58) 3.915 TEUR gebührenfähige Kosten entfallen sind. Somit ist die Umsetzung der drei TZ im Ergebnis für den Gebührenzahler weitgehend kostenneutral.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 59 Die Prüfung der Gebührenkalkulation des Eigenbetriebs gibt Anlass zu folgenden weiteren Feststellungen

a) Der Eigenbetrieb setzte die für die Jahre 2012 bis 2015 ermittelten höhere Einleitungsgebühr erst zum 01.01.2013 fest. Nach den erteilten Auskünften reichte die Zeit nach der Gebührenkalkulation nicht mehr, die Gebührenerhöhung rechtzeitig zum 01.01.2012 zu vollziehen. Die Betriebsabrechnung für die Entwässerungseinrichtung weist für das Jahr 2012 Kostenunterdeckungen von rd. 1,6 Mio. € aus, die bei rechtzeitiger Gebührenanpassung nicht entstanden wären. Die Kostenunterdeckung wurden im nachfolgenden Bemessungszeitraum (2016 bis 2019) ausgeglichen.

Die Gebührenanpassung für 2020 wurde im Januar 2019 im Werkausschuss beschlossen.

b) Der Kostenträger „Schmutzwasserbeseitigung“ wurde in den Berichtsjahren 2010 bis 2015 um „sonstige Entgelte“ zwischen 3,9 Mio. und 6,1 Mio. € entlastet. Hierbei handelt es sich um Einleitungsgebühren für Grundwasser, sonstige Einleitungsgebühren, Starkverschmutzerzuschläge, Einnahmen aus der Sonderabwasserbeseitigung, verrechnete Abwasseruntersuchungsgebühren und die Abwassergebühren der Abwassergäste (umliegende Gemeinden).

Der Eigenbetrieb ließ mittels eines Gutachtens der W. Betriebsgesellschaft mbH vom 16.01.2013 ermitteln, zu welchen Anteilen die Kapitalkosten und die Betriebskosten den einzelnen Anlagegruppen der Entwässerungseinrichtung (Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken und zur Straßenentwässerung) zuzuordnen sind. Ergänzend sollte der Eigenbetrieb ermitteln, zu welchen Anteilen ggf. die „sonstigen Entgelte“ auch der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken und der Straßenentwässerung zuzuordnen wären

Die sonstigen Entgelte werden künftig auf die Kostenträger Niederschlagswasser und Schmutzwasser verteilt. Dabei wurde folgender Maßstab ermittelt:

Verteilung der sonstigen Entgelte	Schmutzwasser-behandlung	Niederschlags-wasser-behandlung
	Anteil	*Anteil*
abzügl Einleitungsgebühr Grundwasser		*100*
sonstige Einleitungsgebühren *)	*100*	
abzgl. Starkverschmutzerzuschlag	*100*	
Beseitigungsgebühr Fäkalien	*100*	
Sonderabwasserbeseitigung	*100*	
Abwasseruntersuchungsgebühr	*100*	
Abwassergebühr umliegender Gemeinden	*45*	*55*
Erlösschmälerung aus Forderungen	*100*	
*) es wurde das Jahr 2017 exemplarisch zugeordnet mit einem Ergebnis von 99,2 % :0,8 %		

c) In Tz 106 unseres Berichtes über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung 2003 und 2004 sowie der Jahresabschlüsse 2005 bis 2009 vom 03.03.2011 (Teilbericht 3 führten wir aus, dass Überdeckungen, die nach Art. 8 Abs. 6 Satz 6 Satz 2 KAG innerhalb des folgenden Bemessungszeitraums ausgeglichen werden, zu verzinsen sind, und empfahlen, auch bei Unterdeckungen entsprechend zu verfahren. Dennoch hat der Eigenbetrieb die Über- und Unterdeckung auch im Berichtszeitraum wieder unverzinst eingestellt. Der Eigenbetrieb hielt eine Verzinsung der Kostenüber- und Kostenunterdeckung aufgrund der Rechtsform (Eigenbetrieb), in der die Abwasserbeseitigung betrieben wird, und der Finanzierung der Investitionen über Kredite für nicht erforderlich.

Bei der Kalkulation des neuen Gebührenzeitraumes 2020 – 2024 wurde eine Ergebnisverzinsung in Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes vorgesehen

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Textnummer und Bezeichnung **TZ 60 Zur Ermittlung der Entgelte für die Reinigung des aus den Umlandgemeinden der städtischen Entwässerungseinrichtung zugeführten Abwassers kürzt der Eigenbetrieb die Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Berechnung der ansatzfähigen kalkulatorischen Zinsen weiterhin unzutreffend um die vereinnahmten Herstellungsbeiträge. Die Entgelte wurden aus den Betriebsabrechnungen entwickelt, die zur Bemessung der Abwassergebühren herangezogen wurden, so dass die vorstehenden Ausführungen zur Abwassergebührenkalkulation sinngemäß gelten.**

Kalkulatorische Zinsen aus Zuschüssen und Beiträgen werden bei der Berechnung der Entgelte für die umliegenden Gemeinden nicht mehr in Ansatz gebracht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg
Textnummer und Bezeichnung **TZ 61: Die Obergrenzen der Herstellungsbeitragssätze für die Entwässerungseinrichtung sollten neu berechnet werden.**

Da eine rechtssichere Kalkulation der Herstellungsbeiträge sehr umfangreich ist, plant SUN noch in 2019 den BKPV mit einem Gutachten zu beauftragen. Derzeit finden bei Sun die dafür erforderlichen Grundlagenermittlungen statt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 62 FSN hat den zeitlich befristeten Betreibervertrag nicht rechtzeitig verlängert. Der ablaufende Vertrag wurde auch nach Vertragsende ohne Anpassung des Nutzungsentgelts und ohne erforderlichen Beschluss des Werkausschusses weiter angewendet.

Die Darstellung des BKPV hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes ist zutreffend. Der ursprünglich im Jahr 2005 geschlossene Betreibervertrag endete am 30.06.2015, ohne dass es einer Kündigung bedurft hätte.

De facto hat der Betreibervertrag allerdings nicht geendet. Wie sich aus der Präambel der Nachtragsvereinbarung ergibt, wurde der Betrieb des Stadions nach Maßgabe der vom Stadtrat am 26.07.2017 beschlossenen Vertragsänderungen für unbestimmte Zeit fortgesetzt.

Anfang 2014 kam der 1. FCN auf die Stadt mit dem Wunsch zu, er möchte das Stadion pachten, zunächst auch in eigener Regie betreiben und perspektivisch, zusammen mit einem später noch zu findenden Investor, ein neues Stadion an gleicher Stelle errichten.

Daraufhin ist unter Einbeziehung der Herren OBM, 2. BM und Ref. I/II die Entscheidung gefallen, dass zunächst keine neue Ausschreibung für die Betreibersuche erfolgen, sondern stattdessen erst diese Option ausgelotet und ggf. umgesetzt werden sollte.

Nachdem von einer Ausschreibung abgesehen werden sollte, eine vertragliche Einigung mit dem 1. FCN in der verbleibenden (Restlauf-) Zeit des alten Betreibervertrages aber realistisch in der Kürze der Zeit aber nicht mehr umsetzbar war, entstand das Konzept „*Erwerb und Übernahme der Stadion-BG zu 100%*“.

Dies wurde mit dem Anteilabtretungs- und Anteilskaufvertrag vom 12. Juni 2015 umgesetzt, die Basis dafür war der Beschluss des Stadtrates vom 13. Mai 2015. Die Betriebs GmbH war somit seit dem 01.07.2015 zu 100 % in städtischem Besitz.

Damit war der Weg frei, einerseits den Stadionbetrieb im Rahmen eines sog. „*Inhouse-Geschäfts*“ ausschreibungsfrei an die ab diesem Zeitpunkt zu 100% städtisch dominierte Stadion-BG zu vergeben, und andererseits in Verhandlungen mit dem 1. FCN über einen Pachtvertrag und in der Folge ein Erbbaurecht einzutreten.

Von Anfang an war es das erklärte Ziel, den am 30.06.2015 endenden Betreibervertrag am 01.07.2015 quasi „*nahtlos*“ weiterzuführen, um die Vorbereitungen für die Saison 2015/2016 nicht zu gefährden. Insofern wird auch auf die Sachverhaltsdarstellung in der Anmeldung und den Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 (TOP 13) verwiesen.

So kam auch die vom BKPV zitierte und sinngemäß ähnliche Formulierung im LoI zustande, gleiches gilt für die dem LoI beigehefteten handschriftlichen Modifizierungen zum alten Betreibervertrag.

Richtig ist auch, dass man seitens der Stadt Mitte 2015 von einem maximal 2-jährigen Übergangszeitraum ausging, in dem man glaubte, sich mit dem 1. FCN vertraglich einigen zu können. Nicht zuletzt auch die gescheiterte Investorensuche seitens des 1. FCN hat dazu

geführt, dass knapp 4 Jahre nach diesem Zeitpunkt (noch immer) kein Vertrag zustande gekommen ist.

Zutreffend ist ebenfalls, dass der sofortige Abschluss eines neuen Betreibervertrages zunächst unterblieben ist. Dieser sollte in den folgenden Wochen und Monaten ausverhandelt und in Passagen redaktionell verändert werden. Dieser Zeitraum sollte mit dem LoI und seinen handschriftlichen redaktionellen Änderungen überbrückt werden (siehe ebenfalls Sachverhaltsdarstellung vom 26.07.2017).

Darüber hinaus war man beim FSN zunächst der (möglicherweise fälschlich) davon ausgegangen, dass es – auf Grund des „*Inhouse-Geschäfts*“ und der Tatsache, dass es sich bei FSN und Stadion-BG ab 01.07.2015 um zu 100% städtisch dominierte „Betriebe“ handele – gar keines Abschlusses eines neuen Vertrages i. S. d. § 5 Abs. 3 Nr. 4 FSBS bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 9 FSBS bedürfe.

Vielmehr ging die Werkleitung davon aus, dass es sich hierbei eher um eine „Beauftragung“ i. S. d. § 8 FSBS handele, bei der Kostenerstattung und Leistungsbeziehungen im Rahmen einer „stadtinternen Vereinbarung“ geregelt werden können.

Das hierzu ggf. erforderliche Einverständnis des OBM wurde impliziert, weil bereits der im Vorfeld (13.05.2015) getroffenen Entscheidung, die Anteile der Stadion-BG zu 100% zu erwerben, der Gedanke und Wille zu Grunde lag, dass das Stadion ab 01.07.2015 wieder durch die Stadion-BG „*im Sinne des alten Betreibervertrages weiterbetrieben werden sollte*“.

Nachdem der BKPV im Rahmen seiner Prüftätigkeit auf das Fehlen eines „formal richtigen“ Betreibervertrages hingewiesen hatte, wurde dies umgehend nachgeholt. Dies erfolgte dann über die bereits oben erwähnte und am 26.07.2017 beschlossene Nachtragsvereinbarung, die heute Gültigkeit hat.

Nicht gefolgt werden kann der Auffassung, dass der FSN die Abfassung der Nachtragsvereinbarung nicht zu einer Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage genutzt hätte. Allein die Fortschreibung der seit 2005 gültigen Steigerung des fixen Nutzungsentgelts über den Zeitraum ab Juli 2015 hinaus belegt dies. Eine erheblich höhere Neufestsetzung hätte zwar möglicherweise die Verlustausgleichszahlungen der Stadt an den FSN reduziert, im Gegenzug wären dann allerdings die Erträge bei der Stadion-BG gesunken oder wären dort eventuell entsprechende Verluste durch die Stadt zu decken gewesen.

Der FSN erwirtschaftet seit 2005 und nach wie vor ein strukturelles Defizit. Dies ist, bezogen auf Zeitraum zwischen 2005 bis 2015, auf das damals erzielte Vergabeergebnis zurückzuführen. Ein weitaus gewichtigerer Faktor ist die Koppelung der Höhe der Pacht (fixes Nutzungsentgelt / FSN) und der Stadion-Miete (Stadion-BG) an die Liga-Zugehörigkeit des 1. FCN.

Vereinfacht könnte man es auch so ausdrücken: Wäre der 1. FCN in den vergangenen Jahren im sportlichen Bereich erfolgreicher gewesen, wären seine von der Liga-Zugehörigkeit abhängigen Mietzahlungen an die Stadion-BG und damit auch deren fixes Nutzungsentgelt an den FSN höher ausgefallen.

Die Abstellung des fixen – wie im Übrigen aber auch des variablen – Nutzungsentgelts an die Liga-Zugehörigkeit ist aber auch mit Blick auf den Leistungsaustausch zwischen FSN und Stadion-BG sachgerecht. Damit gehen die Unwägbarkeiten der sportlichen Leistungsfähigkeit des Hauptmieters 1. FCN gleichermaßen zu beiden Lasten. Eine gleichbleibend hohe Pacht des FSN beispielsweise würde bei einer Zweitliga-Zugehörigkeit des Hauptmieters 1. FCN zu deutlichen Verlusten bei der Stadion-BG führen.

Auch wenn die formalen Einwände des BKPV aus Sicht eines Prüfers in Teilen nachvollziehbar sein mögen, muss im Wesentlichen resümiert werden, dass die Geschäftsführung im Prüf- und Betrachtungszeitraum darüber hinaus einwandfrei war (siehe auch Jahresabschluss-Testate der Wirtschaftsprüfer / ebenfalls BKPV) und der Stadt Nürnberg damit keine wirtschaftlichen Schäden entstanden sind.

Der Empfehlung des BKPV, zukünftig ein größeres Augenmerk auf das Vertragsmanagement zu legen, kann gefolgt werden. Ein sicherlich überlegenswerter Ansatz, um dies dauerhaft sicherstellen zu können, wäre sicherlich die Ausstattung des FSN mit ausreichend eigenen personellen Ressourcen. Dies ist aktuell nicht der Fall, die Werkleitungsfunktion wird seit 2008 in „Personalunion“ mit einer anderen Stelle und ansonsten ohne eigenes Personal ausgeübt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 63 Festsetzung bzw. Abrechnung der fixen und variablen Nutzungsentgelte.

Die Aufstellung des BKPV bezüglich der fixen Nutzungsentgelte sind zutreffend. Sie decken sich in dem gewählten Betrachtungszeitraum von 3 Jahren (Verjährungszeitraum) im Wesentlichen auch mit den Zahlen des FSN.

Auch die Begründung für die Abweichung ist korrekt dargestellt. Sie gründete sich auf unterschiedliche Auffassungen zwischen der damals noch überwiegend von dem privaten Anteilseigner SPIE dominierten Stadion-BG einerseits und dem FSN bzw. der Stadt als Minderheitseigner der Stadion-BG andererseits.

Nach der 100%igen Übernahme der Stadion-BG durch die Stadt wurde diese Rechtsauffassung bei der Stadion-BG korrigiert und der offene Differenzbetrag – wie der BKPV auch zutreffend festgestellt hat – von dort noch während der Prüfung mit Rechnungsstellung vom 18.05.2017 ausgeglichen.

Die ursprünglich falsche Angabe in dem handschriftlich veränderten Betreibervertrag (LoI) lag vor diesem Zeitpunkt und wurde im endgültigen Betreibervertrag, Beschlossen im Stadtrat am 26.07.2017, berichtigt.

Insofern ist dem auch kein FSN kein finanzieller Schaden entstanden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 64 Abgleich der Betriebsmittelkonten zwischen FSN und Stadt wäre durchzuführen.

Die Aufstellung des BKPV hinsichtlich der Höhe der Abweichungen zwischen den Betriebsmittelkonten der Stadt und des FSN sind zutreffend und auch deren Entstehung sind richtig hergeleitet.

Die Verbindlichkeiten des FSN gegenüber der Stadt bzw. die dortigen Forderungen / Verbindlichkeiten des FSN wurden inzwischen mit dem Jahresabschluss 2017 aufgelöst.

Auch die Beschlussfassungstexte bei den Jahresabschlüssen des FSN wurden inzwischen so angepasst, dass solche vorgezogenen Verlustausgleichszahlungen buchhalterisch zukünftig keine buchmäßigen Forderungen / Verluste mehr auslösen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 65 Hinweise zu einer möglichen Umstrukturierung der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH

Die Ausführungen des BKPV hinsichtlich der Teilung in eine Investitionsebene FSN / Eigentümer) und einer Betriebsebene (Stadion-BG / Betreiber) sind zutreffend.

Diese Konstellation war bewusst so gewählt worden, um möglichst viele kurz-, mittel- und langfristige Optionen für eine zukünftige Neuausrichtung des Stadionbetriebs prüfen und ausloten zu können.

So wurden beispielsweise auch die Möglichkeiten einer Verpachtung, eines Verkaufs oder die Einräumung eines Erbbaurechts als langfristige Option für einen Stadionneubau geprüft.

Parallel zu den jeweiligen Konzepten wurden auch die damit jeweils verbundenen steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen betrachtet. In die Überlegungen fließen selbstverständlich auch die Empfehlungen des BKPV hinsichtlich eine Umstrukturierung (Synergien) ein.

Über die Ergebnisse der Prüfung wird voraussichtlich in der nächsten Werkausschusssitzung des FSN im Oktober berichtet werden können.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 66 Verfristung von Erschließungsbeiträgen

Seitens SÖR werden alle Anstrengungen unternommen, vakante Stellen schnellstmöglich wiederzubesetzen, um eine Abrechnung von Erschließungsbeiträgen vor dem 01.04.2021 zu erreichen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 67 Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung bei Erneuerung von Kanälen im Inlinerverfahren

Problematisch ist, dass mit der Prämisse, 20,71 Prozent der Kosten gegenüber den Anliegern in Ansatz zu bringen, zwar das Problem der doppelten Refinanzierung so gut wie ausgeschlossen ist, jedoch den Vorgaben des Beitragsrechts nicht Genüge getan wird: Im Straßenausbaubeitragsrecht ist der Ansatz für die Kostenermittlung die Kostenersparnis, also das Verhältnis der Kosten zueinander, wenn die Gemeinde (statt eines gemeinschaftlichen Kanals für Schmutz- und Niederschlagswasser für Grundstücks- und Straßenflächen) zwei bzw. drei Kanäle gebaut hätte.

Bislang setzte SÖR für die Erneuerung von Mischwasserkanälen ein Drittel der Kosten an, bei Regenwasserkanälen wurden die Kosten zur Hälfte angesetzt.

Eine „Verzahnung“ der einzelnen Kostenkreisläufe bzw. Doppelrefinanzierung könnte dadurch entstehen bzw. entstanden sein, dass die Kosten für Abschreibungen bzw. kalkulatorische Zinsen anteilig sowohl von SUN in Form von Gebühren als auch von SÖR in Form von Straßenausbaubeiträgen refinanziert werden bzw. wurden.

Rechtlich korrekt wäre, die Kosten für die Straßenentwässerung (und zwar die der Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen) von vornherein aus dem Topf der Gesamtkosten bei SUN herauszurechnen und zwar entweder anhand des Verhältnisses eines fiktiven Schmutzwasser- und Grundstückentwässerungskanals gegenüber einem Straßenentwässerungskanal (Zweikanalmetholde) oder anhand des Verhältnisses von drei fiktiven Kanälen zueinander (Dreikanalmetholde, von RA empfohlene Methode). Die Kosten für die Sonderbauwerke müssten darüber hinaus ebenfalls herausgerechnet werden, da sie – soweit absehbar – beitragsrechtlich nicht abrechenbar sind.

Inwieweit eine Modifizierung der Gebührenkalkulation bei SUN erforderlich ist, müsste überprüft werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Stellungnahme von RA vom 21.05.2019 verwiesen.

Abrechnung von Kanalbaumaßnahmen

Anfrage von SÖR/V-4 vom 07.02.2018

I. In o.g. Anfrage werden durch SÖR/V-4 mehrere Fragen im Zusammenhang mit der Abrechnung von Kanalbaumaßnahmen (sowohl bzgl. der erstmaligen Herstellung als auch des Ausbaus) aufgeworfen. Die als unstrittig dargestellten Teile des rechtlichen Sachverhalts hat RA nicht überprüft.

Die aufgeworfenen Fragen kann RA wie folgt beantworten:

Zu Frage 1: Wurde eine Entwässerungssystementscheidung getroffen?

Es ist nicht eindeutig erkennbar, ob eine Entwässerungssystementscheidung getroffen wurde oder nicht. Es spricht jedoch einiges dafür. Richtig dürfte sein, dass es keiner ausdrücklichen Entscheidung bedarf, sondern dass es ausreicht, wenn sich diese Entscheidung aus Unterlagen (etwa dem Protokoll der Ratssitzung oder Berechnungsgrundlagen für die Einheitssätze) ergibt. Jedoch muss die Entscheidung eindeutig und vom Rat beschlossen worden sein. (Driehaus/Raden, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 10. Aufl. 2018, § 13 Rn. 76)

Weiterhin ist es – entgegen der Aussage von SÖR/V-4 in der E-Mail vom 28.11.2018 – durchaus möglich, die Entscheidung später noch einmal zu ändern, auch wenn bzgl. einzelner dem Sonderbauwerk zuzuordnender Anlagen bereits sachliche Beitragspflichten entstanden waren. Es dürfen diesen Anlagen nur keine Kostenanteile zugerechnet werden. Diese Anteile hat dann die Gemeinde selbst zu tragen (Driehaus/Raden a.a.O., § 13 Rn. 77).

Den Sachverhalt hat RA wie folgt verstanden: Bereits gemäß der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) von 1961 sollte ein Anteil für die Sonderbauwerke den einzelnen Anlagen zugerechnet wurde (§ 5 Abs. 2). Dies ergibt sich auch aus dem Sitzungsprotokoll hierzu. Außerdem sind in den Einheitssätzen zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge seither stets Anteile für die Sonderbauwerke enthalten gewesen. Wie hoch diese Anteile sind und wie sie berechnet werden, ist RA nicht bekannt. **Hinsichtlich des Erschließungsbeitragsrechts dürfte also vom Vorliegen einer Entwässerungssystementscheidung auszugehen sein.**

Bei der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge wurden bisher aber keine Anteile für die Sonderbauwerke mit abgerechnet. Selbst wenn man also davon ausginge, dass die Entwässerungssystementscheidung grundsätzlich für das Erschließungs- und das

06

Straßenausbaubeitragsrecht gemeinsam getroffen werden kann, wird davon hier nicht auszugehen sein, da tatsächlich eine unterschiedliche Praxis stattfand.

Die Verwaltungspraxis nun bezüglich der Straßenausbaubeiträge zu ändern, dürfte nicht ohne weiteres möglich sein. Es müsste eine eindeutige Entscheidung bezüglich der Straßenausbaubeiträge getroffen werden.

Frage 2: Wie sind die auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten bei der Erneuerung eines Mischwasserkanals in offener Bauweise korrekterweise zu ermitteln?

In Frage steht, ob die Zweikanalmethode oder die Dreikanalmethode für die Kostenermittlung heranzuziehen ist, wenn der Kanal insgesamt drei Zwecken dient, nämlich der Ableitung des Oberflächenwassers der Grundstücke, des Schmutzwassers der Grundstücke und des Oberflächenwassers der Straßen.

Wie SÖR/V-4 bereits selbst ausführlich dargestellt hat, ist der Meinungsstand hier sehr uneindeutig. Beide Meinungen werden in Literatur und Rechtsprechung vertreten und eine herrschende Meinung lässt sich nicht klar erkennen. Rechtssicherheit besteht letztendlich bei keiner der beiden Methoden.

Allerdings erachtet RA die Anwendung der Dreikanalmethode als eher rechtlich konsequent und sieht sich darin auch in Rechtsprechung und Literatur bestätigt. Es erscheint konstruiert, drei tatsächlich vorhandene unterschiedliche Zwecke in nur zwei Kostenanteile zu unterteilen. Es sollte entscheidend sein, wie vielen Zwecken der Kanal tatsächlich dient und nicht etwa, ob zwei der Zwecke gemeinsam über das Landesabgabenrecht abgerechnet werden (vgl. Argumentation des OVG Münster, Urt. v. 23.11.2001, 3 A 3762/98, juris Rn. 31). Diese Argumentation lässt sich darüber hinaus sowieso nur schwerlich auf Bayern übertragen, da hier die Abrechnung der Erschließungsbeiträge ebenfalls über das Landesrecht erfolgt. Auch die häufig anzutreffende Berufung auf den Wortlaut des Urteils des BVerwG (v. 27.06.1985, 8 C 124/83, juris Rn. 23), wonach es um eine Zuordnung der Kostenersparnis „hier und dort" gehe, kann nicht überzeugen, da es in dem dem Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt schlichtweg nur um zwei Zwecke des Kanals und außerdem in erster Linie um eine Abgrenzung zu einer Abrechnung nach Wassermengen ging. Nach *Matloch/Wiens* (Das Erschließungsbeitragsrecht in Theorie und Praxis, 62. EL Januar 2019, Rdnr. 192b, S. 35 f.) könne es nur um eine Unterscheidung zwischen den Kosten für die Straßenentwässerung und für die Entwässerungseinrichtung „für alles andere" gehen. Ein Argument hierfür wird indes nicht genannt. Beim OVG Münster (Beschl. v. 28.02.2003, 15 A 959/03, juris Rdnr. 16) heißt es bezogen auf die Dreikanal-

91

methode: „Eine solche Vergleichsberechnung würde nicht, was alleine mit ihr bezweckt wird, die Kostenverhältnisse bei Auflösung der gemeinschaftlichen Einrichtung und getrennter Entwässerung der Grundstücke und der Straße ermitteln, sondern ohne ersichtlichen Grund auch eine Änderung des gemeindlichen Entwässerungssystems von der Misch- zur Trennkanalisation zu Grunde legen. An der Berechnung des Straßenentwässerungsanteils nach der (reinen) Zwei-Kanäle-Methode ist daher festzuhalten." Woraus sich aber ergeben soll, dass die Vergleichsberechnung nur der Trennung zwischen Entwässerung der Grundstücke und Entwässerung der Straße dienen soll, wird auch hier nicht deutlich. Weiterhin beachtenswert ist, dass der BayVGH (Urt. v. 28.09.2006, 6 B 04.1215, juris), wie seitens SÖR/V-4 bereits festgestellt wurde, ebenfalls zur Dreikanalmethode zu tendieren scheint. Jedenfalls will er – anders als *Matloch/Wiens* (s.o.) – offenbar nicht bloß zwischen der Entwässerung der Straße und allen anderen Zwecken unterscheiden. Nach Rücksprache mit SUN ist außerdem beachtenswert, dass technisch, wenn dann, eher zwischen Schmutzwasserkanal und Niederschlagswasserkanal insgesamt (also Entwässerung der Grundstücke und der Straße) unterschieden wird. In der Praxis käme man wohl kaum auf die Idee, einen gemeinsamen Kanal für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser der Grundstücke und separat einen Kanal nur für das Niederschlagswasser der Straße zu bauen. Dies und der Anspruch des Beitragsrechts möglichst centgenau abzurechnen, was nach der Dreikanalmethode besser möglich erscheint, lässt RA im Ergebnis die Dreikanalmethode präferieren (vgl. auch OVG Magdeburg, Urt. v. 24.04.2012, 4 L 41/11, juris Rdnr. 48). Aber auch eine Anwendung der Zweikanalmethode ist gerechtfertigt, da der Meinungsstand – wie gesagt – nicht eindeutig ist.

92

Frage 3 und Frage 5: Welcher Prozentsatz ist bei Erneuerungsmaßnahmen mittels Liner anzusetzen?

Wie sind die Ausführungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) zu bewerten?

In dem Gutachten der WTE Betriebsgesellschaft ist die Verteilung der Kosten für die Herstellung bzw. Erneuerung von Kanälen wie folgt vorgesehen und wird auch durch SUN so umgesetzt: Zunächst wird zwischen der Niederschlagswasserbeseitigung insgesamt (also bzgl. der Grundstücke und der Straße) und der Schmutzwasserbeseitigung unterschieden (je nach Einrichtungsteil, häufig 59,18 Prozent). Anschließend werden die befestigten Flächen gegenübergestellt, wobei sich ein Verhältnis von 65 Prozent (Grundstücke) zu 35 Prozent (Straßen) ergibt. Diese 35 Prozent von

59,18 Prozent (= 20,71 Prozent) werden gegenüber SÖR für die Straße in Form einer Gebühr geltend gemacht. Dabei werden allerdings nicht die tatsächlichen Herstellungs- oder Erneuerungskosten abgerechnet, sondern nur die Abschreibungen für Abnutzung und die Zinsen.

Diese Methode entspricht nicht der Vorgehensweise im Beitragsrecht (vgl. Driehaus/Raden a.a.O., § 13 Rn. 83 m.w.N.; Matloch/Wiens a.a.O. Rdnr. 192b, S. 35). Denn hier ist danach zu fragen, in welchem Verhältnis die Kosten zueinanderstehen würden, wenn die Gemeinde zwei bzw. drei Kanäle gebaut hätte, also für jeden der unterschiedlichen Zwecke einen (s.o.). Es kommt also nicht auf das Verhältnis der versiegelten Flächen zueinander an. Außerdem ist bei dem Vorgehen nach der Zweikanalmethode die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserableitung auf der einen Seite, der Straßenentwässerung auf der anderen Seite gegenüberzustellen und nicht, wie SUN es macht, zunächst die Schmutzwasserableitung von der Niederschlagsentwässerung insgesamt abzugrenzen.

Da SÖR gegenüber den Straßenanliegern aber ein Drittel der Gesamtkosten geltend macht, könnte sich hieraus, wie der BKPV zu recht moniert, zum Teil eine doppelte Refinanzierung ergeben. Der Lösungsansatz des BKPV, nur 20,71 Prozent der Kosten gegenüber den Anliegern zum Ansatz zu bringen, würde zwar das Problem der doppelten Refinanzierung lösen, änderte aber nichts daran, dass die Berechnungsmethode nicht den beitragsrechtlichen Vorgaben entspricht. Seitens RA kann nicht eingeschätzt werden, welche konkreten Unterschiede sich durch eine andere, dem Beitragsrecht entsprechende, Berechnung ergeben würden. Rechtlich korrekt wäre aber jedenfalls, die Kosten für die Straßenentwässerung von vornherein aus dem Topf der Gesamtkosten herauszurechnen; und zwar entweder anhand des Verhältnisses eines fiktiven Schmutzwasser- und Grundstücksentwässerungskanals gegenüber einem Straßenentwässerungskanal (Zweikanalmethode) oder anhand des Verhältnisses von drei fiktiven Kanälen zueinander (Dreikanalmethode; von RA bevorzugt). Die Kosten für Sonderbauwerke müssten natürlich ebenfalls herausgerechnet werden, soweit sie beitragsrechtlich nicht abrechenbar sind.

93

Dabei dürfte selbstverständlich sein, dass es auf das Kostenverhältnis der jeweiligen Erneuerungsmethode ankommt. Wenn die Erneuerung eines Schmutzwasserkanals mittels Liner nicht aufwendiger ist als die eines Niederschlagswasserkanals, sind die Kosten auch dementsprechend gleichwertig gegenüber zu stellen.

Frage 4: Wie sind die Einheitssätze für die erstmalige Herstellung von Kanälen zu ermitteln? Sind diese gegebenenfalls zu berichtigen?

Seitens RA wird die Frage so verstanden, dass es um die Einbeziehung der Kosten von für die jeweilige Straße überdimensionierten Kanälen (Sammler) und von Sonderbauwerken geht.

Wird ein Kanal größer gebaut als es für die Straße allein notwendig wäre, weil er auch der Entwässerung anderer Straßen dient, sind diese Kosten dennoch abrechenbar. Dies vertreten jedenfalls *Driehaus/Raden* (a.a.O. § 15 Rn. 11) und *Matloch/Wiens* (a.a.O. Rn. 192b) mit Bezug auf die Rechtsprechung. Trotz einzelner entgegenstehender Urteile zweifelt RA nicht an der Rechtmäßigkeit dieser Vorgehensweise. Kommt es im Einzelfall zu einem sehr großen Missverhältnis, müsste nochmals konkret überprüft werden, ob die Belastung der Anlieger noch hinnehmbar ist. Es ist der Gemeinde jedenfalls auch „unbenommen, eine Kostenreduktion durch Ermittlung geringerer fiktiver Kosten vorzunehmen, wenn sie dies denn möchte (vgl. BayVGH 6 ZB 06.2753)" (Matloch/Wiens a.a.O. Rn. 192b). Insgesamt besteht jedoch ein weiter Ermessensspielraum, so dass ein zur Rechtswidrigkeit führendes Missverhältnis eher selten sein dürfte.

Hinsichtlich der Einbeziehung von Kosten für Sonderbauwerke wird nach oben verwiesen (S. 1). Es ist demnach von einer Entwässerungssystementscheidung bzgl. der Erschließungsbeiträge auszugehen, so dass die Sonderbauwerke auch weiterhin anteilig mit abgerechnet werden können.

94

II. SÖR/V-4 z.w.V.

Am 21.05.2019
Rechtsamt
i.A.

Beverungen
(5356)

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 68 Fehlende Asphaltdeckschichten lassen Bauschäden erwarten.

Die Anmerkungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes wurden zur Kenntnis genommen. Die im Bericht genannten Vorschriften finden bei der Stadt Nürnberg bereits Anwendung. Zudem erfolgt die Herstellung von Erschließungsstraßen bereits seit einigen Jahren ganzheitlich, d.h. inkl. Deckschicht, so dass Schäden am Straßenkörper infolge fehlender Deckschicht vermieden werden. Sofern möglich, werden alle Sparten vorab verlegt, so dass ein nachträgliches Aufgraben so weit wie möglich vermieden wird.

Die Prüfbemerkungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes werden beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 69 Hinweise zu den Regelungen in der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Hinweis: Die Friedhofsverwaltung beabsichtigt zum 1. Oktober 2019 eine Neufassung und Änderung der BFS und BFGebS sowie eine Änderung der LWesVO; sofern sich die nachfolgenden Ausführungen darauf beziehen, steht hinter der Bestimmung ein entsprechender Klammerzusatz, z. B. „BFS (neu 2019)“

zu a)

§ 1 Abs. 3 und § 11 BFS in der vom BKPV geprüften Fassung wurden mit Änderungssatzung vom 09.11.2017 (Amtsblatt S. 455) aufgehoben (Inkrafttreten 01.03.2018). Das Krematorium wird jetzt als Bestattungswirtschaftsbetrieb geführt, für den Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten. Die unabhängig von der Betriebsform erforderliche Betriebsordnung (§ 25 Abs. 2 BestV) wurde bereits zum 01.01.2018 erlassen. Darin werden z. B. Zutrittsrechte geregelt. Die Sargbeschaffenheit ist in § 7 der LWesVO geregelt.

zu b)

Die seit März 2018 gültige BFS sieht keinen Benutzungszwang für Trauerfeiern mehr vor. Geregelt wird nun in § 4 Abs. 4 BFS, welche Leistungen ggf. im Rahmen einer Trauerhallennutzung ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erbracht werden. Bei der Nr. 3 „Blumenschmuck und Lorbeerbüsche“ handelt es sich um eine Grundausstattung. Allerdings lässt Abs. 5 der BFS Ausnahmen zu. Dies geschieht in der Regel auch. Hinterbliebene können Ergänzungen oder Änderungen der Ausschmückung auf Antrag vornehmen, soweit dies organisatorisch im Rahmen des gebuchten Zeitfensters (Ein- und Ausräumen) geschehen kann. Ebenso kann die musikalische Leistung des Ein- und Ausgangs von Musikern der Hinterbliebenen bzw. des beauftragten Bestattungsinstituts erbracht werden, soweit diese Musiker eine Genehmigung für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof nach § 34 Abs. 4 BFS haben.
Restriktiv werden Änderungen bei Einrichtungen, wie der Bestuhlung, dem Urnentisch und Bahrwagen, sowie der Ausgestaltung mit Kerzen gehandhabt, um z. B. Wachsflecken auf den empfindlichen Böden zu vermeiden.

Die Beschriftung der Abdeckplatten der Nischenmauern kann nur erfolgen, wenn die Abdeckplatte entfernt wird. Dies stellt eine Öffnung des Grabes dar. Daher behält sich die Friedhofsverwaltung weiterhin vor, diese Leistung selbst vorzunehmen.

zu c)

Die BFS wurde inzwischen geändert. Bestimmungen zur Nutzung der Leichenhäuser finden sich noch in den §§ 5 und 6 der LWesVO. Dabei ist der Benutzungszwang wie folgt geregelt:

> **„§ 6 Übergabe der Leiche an die Friedhofsverwaltung**
> (1) Leichen und Urnen, die auf einem Nürnberger Friedhof bestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor dem Bestattungstermin in das Leichenhaus des Süd- oder Westfriedhofes verbracht werden.

(2) Leichen, die feuerbestattet werden sollen, müssen spätestens 24 Stunden vor der Einäscherung eingesargt in das Leichenhaus des Westfriedhofs verbracht werden. Die Friedhofsverwaltung prüft die ordnungsgemäße Einsargung und Versorgung und stellt den Sarg bis zur Übergabe an die Feuerbestattungsanlage zur Einäscherung im Leichenhaus ein.“

Vorher kann auch eine Einstellung in geeigneten Räumen privater Bestatter erfolgen. Die Friedhofsverwaltung sieht diese Ausgestaltung des Benutzungszwangs als hinreichend bestimmt, zweckdienlich und zulässig an.

zu d)

Die BFS (neu 2019) sieht vor, dass die Ruhezeit unabhängig von der Beisetzungsart und Beisetzungszeit mit dem Sterbetag beginnt Der tatsächliche Anknüpfungspunkt dafür ist neben der Gleichbehandlung der Bestattungsarten, dass der Verwesungsprozess des menschlichen Körpers mit dem Tod einsetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 70 Die Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFGebS) bedarf der Überarbeitung

Hinweis: Die Friedhofsverwaltung beabsichtigt zum 01.10.2019 eine Neufassung und Änderung der BFS und BFGebS sowie eine Änderung der LWesVO; sofern sich die nachfolgenden Ausführungen darauf beziehen, steht hinter der Bestimmung ein entsprechender Klammerzusatz, z. B. „BFS (neu 2019)“

zu a)

Seit 01.03.2018 werden Kremierung und Musikleistungen nicht mehr über Gebühren abgerechnet. Die BFGebS (neu 2019) enthält eine dem § 1 Abs. 1 Satz 3 der geprüften Fassung entsprechende Regelung nicht mehr.

zu b)

In der BFGebS (neu 2019) folgt die Friedhofsverwaltung den Empfehlungen des BKPV und sieht keinen Verwaltungskostenzuschlag mehr an.

zu c)

Für die BFGebS (neu 2019) sind die Gräber nach dem Äquivalenzziffernprinzip neu kalkuliert; maßgebliche Gesichtspunkte sind die Belegungsfähigkeit, der Pflegeaufwand der Friedhofsverwaltung für die Grabanlage und die durchschnittliche Fläche; durchschnittlich deshalb, da die verschiedenen Friedhöfe historisch gewachsen auch unterschiedliche Grabrastergrößen und Grabpflanzflächen erlauben. Es wird auch anerkannt, dass das Prinzip der automatischen Vervielfachung aufzugeben ist. Dazu bedarf aber das zur Grabnutzungsrechts- und Gebührenverwaltung eingesetzte Fachprogramm einer umfangreichen und aufwändigen Programmanpassung, die für BFGebS (neu 2019) noch nicht umgesetzt werden kann. Die verschiedenen Gebühren, z. B. für doppelbreite Gräber, werden gesondert als Betrag ausgewiesen.

zu d)

BFGebS (neu 2019) sieht, wie empfohlen, nach Ablauf der Ruhezeit keine Erstattung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Grabnutzungsrechts mehr vor.

zu e)

Die BFGebS (neu 2019) enthält aufgrund der Empfehlung des BKPV keine Amtshandlungsgebühren nach KG mehr. Diese werden in die Kostensatzung und das kommunale Kostenverzeichnis der Stadt übernommen.

zu f)

Die BFGebS (neu 2019) erfasst die Gebührentatbestände für Urnenbeisetzungs- und Einäscherungsfeiern in einer Raumnutzungsgebühr für die Trauerhalle. Nach dem Anlass wird nicht mehr differenziert. Die Leistung Blumenbetreuung wird nicht mehr verrechnet.

zu g)

BFGebS (neu 2019) sieht keine Verknüpfung von Bestattung und Leichenhausnutzung mehr vor; Gebührentatbestände sind jetzt die „Annahme und Einstellung von Verstorbenen in den vorgesehenen Friedhofseinrichtungen einschließlich Überprüfung und Erfassung“ und „die Annahme und Einstellung von Urnen und Überurnen in den vorgesehenen Friedhofseinrichtungen“

zu h)

BFGebS (neu 2019) sieht keine Unterscheidung bei den Gebührentatbestanden nach Haupt- oder Außenfriedhof mehr vor. Das Prinzip der Einrichtungseinheit ist damit gewährleistet.

zu i)

Seit 01.03.2018 wird die musikalische Ausgestaltung einer Trauerfeier durch Musikerinnen und Musiker (Livemusik) nicht mehr als städtische Leistung angeboten. Die hoheitliche Leistung der Trauerhallennutzung schließt die Musik für den Ein- und Ausgang, gespielt von städtischen Personal mittels der städtischen Musikanlage, ein.

zu j)

Die BFGebS (neu 2019) sieht nur noch die Nutzung der Kühlung als Tatbestand vor; erhoben werden „Gebühren für die Aufbewahrung eines Verstorbenen (Trage/Sarg) täglich, beginnend mit dem Einlieferungstag“.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 71 Die gebührenfinanzierten öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt wären möglichst kostendeckend zu betreiben

Die Friedhofs- und Bestattungsgebühren werden aktuell neu kalkuliert.

Der Teilleistungsbereich Krematorium, der bereits als Betrieb gewerblicher Art eingerichtet ist, wird seit 01.03.2018 konsequent als Bestattungswirtschaftsbetrieb und damit privatrechtlich geführt. Auf die Stellungnahme zu TZ 69 a) wird verwiesen. Er wird im Produkthaushalt der Stadt seit 01.01.2019 kostenrechnerisch auch als eignes Produkt geführt. Gebührenrechtlich ist der Teilleistungsbereich Krematorium inzwischen nicht mehr relevant.

Die zum 31.12.2015 aufgelaufenen Verluste im Teilleistungsbereich Friedhofs- und Bestattungsgebühren in Höhe von rd. 12 Mio. Euro sind in der Bilanz der Stadt inzwischen als Aufwand gebucht worden. Die Verluste sind nicht mehr gebührenrelevant.

Die kostendeckend berechneten Gebühren durchlaufen aktuell (Mai 2019) den innerstädtischen Abstimmungsprozess. Auf die Feststellungen des BKPV zu den Folgen einer Kostenunterdeckung ist im Rahmen dieses Prozesses hingewiesen worden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 72 Die Gebührenkalkulation, die der Gebührenanpassung zum 01.01.2017 in den Teilleistungsbereichen Grabnutzung und Bestattungsleistungen zugrunde lagen, sind nur bedingt geeignet, kostendeckende Gebühren nachzuweisen; für die Gebühren der Feuerbestattung konnte kein rechnerischer Nachweis vorgelegt werden.

a) Die Feststellungen zu der Gebühr für die Benutzung des Krematoriums sind, wie dargestellt, gegenstandslos. Gebühren werden nur noch für die Benutzung von räumlich eng mit dem Krematorium verzahnte hoheitlichen Friedhofseinrichtungen kalkuliert und erhoben.

b) In der neuen Kalkulation sind die kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt.

c) Gleichzeitig sind durch Neutralrechnung die nicht ansatzfähigen Aufwendungen für Ehrungen, Führungen, die Kriegsgräber, den Shuttle-Service, abgeschriebenen Gebührenforderungen und Pensionszahlungen und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamte und Versorgungszahlungen an ehemalige Beschäftigte nicht mehr berücksichtigt.

d) Die Dokumentation des Kostenanteils für das sog. „öffentliche Grün“ in den Friedhöfen war in Vorbereitung, konnte für die aktuelle Kalkulationsperiode aber noch nicht fertig gestellt werden.

e) Die Verteilungsschlüssel werden künftig dokumentiert.

f) Die Friedhofsverwaltung sieht sich außerstande, aus den zentralen internen Leistungsverrechnungen (ILV) und Verwaltungskostenerstattungen (VKE) evtl. nicht ansatzfähige Kostenanteile herauszurechnen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 73 Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine körperliche oder geistige Behinderung eines jungen Menschen wäre der zuständige Sozialhilfeträger unverzüglich zur Fallübernahme aufzufordern und Kostenerstattung zu beantragen.

Zum näheren Verständnis einiger Entscheidungen in Bezug auf die teils über ein Jahrzehnt andauernden Hilfeleistungen ist anzumerken, dass sich die Rechtsprechung im Bereich der Abgrenzungen zu Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers (Bezirk) in diesem Zeitraum gewandelt hat (Paradigmenwechsel von *„kommt die ‚normale' Familie ohne Hilfe mit dem behinderten Kind zurecht?"* hin zu der *„Unaufteilbarkeit des behinderungsbedingten Bedarfs"*). So entsprachen u.U. aus heutiger Sicht betrachtet, falsche Entscheidungen sehr wohl dem damaligen (gerichtlichen) Bewertungsmaßstab. Jedoch bedeutet dies nicht, dass diese Fälle nicht dem jeweils aktuellen Rechtsstand anzupassen und ggfs. auch für die Zeit davor rückwirkende Ansprüche geltend zu machen gewesen wären.
Als geistig behindert gelten Menschen mit einem IQ unter 70. Die Feststellung des IQ erfolgt auf der Grundlage des ICD 10 und wird als Kriterium für die Zuständigkeitsklärung zwischen den Kooperationspartnern (Bezirk Mittelfranken – mfr. Jugendämter) verpflichtend festgelegt. Maßgeblich ist immer der aktuelle Gesamt-IQ (siehe Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken).

Da der Prüfungsverband teilweise in seiner Begründung auf den Besuch einer Schule mit dem „Förderschwerpunkt geistige Entwicklung" verweist, ist darauf hinzuweisen, dass laut Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München als rechtlich relevante Abgrenzung des „Förderschwerpunkts geistige Entwicklung" zum „Förderschwerpunkt Lernen" in der Regel ein IQ-Bereich von 55/60 und niedriger gilt. Zusätzlich sind aber auch weitere Kriterien zu berücksichtigen wie z.B. das Sozialverhalten oder die sprachliche Entwicklung.

Aus Sicht des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD):
Die Ausführungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zur TZ 1, die den Sachverhalt der sachlichen Zuständigkeitsprüfung betreffen beschreiben die Situation treffend. Es ist hinzuzufügen, dass gerade bei mehrfachbehinderten Kindern, bei sehr kleinen Kindern, aber auch bei jungen Menschen die der deutschen Sprache nicht oder kaum mächtig sind, eindeutige Beschreibungen einer geistigen Behinderung im Kern schwierig sind und durch mehrere Testungen, auch im Zeitverlauf, schwankende Ergebnisse hervorbringen, die dann in der Konsequenz eine eindeutige Zuordnung zu einer Intelligenzminderung erschweren können.
Als nach wie vor für die Praxis schwierig zu handhaben sind die Haltung und der Vorbehalt des Bezirks in Fällen körperlicher- /Mehrfachbehinderung, in denen jedoch kein durch die Eingliederungshilfe tatsächlich zu deckender Teilhabebedarf vorliegt.

Welche Maßnahmen wurden/werden auf Grund der Prüfergebnisse veranlasst (oder in der Vergangenheit – unabhängig vom vorliegenden Prüfbericht – durchgeführt):
- Festlegung und Fortschreibung einer Kooperationsvereinbarung zwischen den mittelfränkischen Jugendämtern und dem Bezirk Mittelfranken.

- Präzisierung der Sachlage innerhalb der Kooperationsvereinbarung auf welches Gutachten sich zu beziehen ist (es gilt immer die aktuelle Version gerade im Hinblick auf die Ausweisung eines IQ Wertes).
- 3. Grundlagenschulung aller Mitarbeiter des ASD und der WiHi zum Thema „Kooperationsvereinbarung“ und Eingliederungshilfe
- Schulung neuer MA zum Thema Eingliederungshilfe im Rahmen der Einarbeitung
- Das Prüfergebnis aller aufgeführten Einzelfälle wird durch die ASD Regionalleitungen nachgehalten und Notwendiges fallbezogen veranlasst.

a) WIHI-00005818

Besuch der Schule für geistige Entwicklung unstrittig. Mehr noch: Besuch der heilpädagogischen Tagesstätte der Schule (Kostenträger ist nicht die Stadt Nürnberg)

Es wird zusätzlich noch eine körperliche Behinderung angesprochen (ohne konkrete gutachterliche Bewertung), was neben der seelischen Behinderung auch ohne die geistige Behinderung zu einer Mehrfachbehinderung geführt hätte.

In der Sozialpäd. Diagnostik (SPD) wird von einem IQ im Bereich 78-83 gesprochen (ohne gutachterlichen Beleg).

Testung des IQ in dem Gutachten, in welchem die seelische Behinderung festgestellt wurde, aufgrund der Verweigerungshaltung des jungen Menschen nicht möglich --> daher Beurteilung als „unter- bis durchschnittliche Intelligenz“.

Forderungen bis Anfang 2013 werden durch die Sachbearbeitung geprüft.

b) WIHI-00000668

Beanstandung korrekt, Einstufung als Jugendhilfefall erfolgte damals aufgrund der Einschätzung zur „normalen“ Familie (siehe Vorbemerkung).
Kostenerstattung und Fallübernahme vom Bezirk Mittelfranken bereits am 06.02.2015 (und somit vor BKPV-Prüfung) geltend gemacht, Kostenerstattung ab Gutachtenerstellung (08.07.2014) wurde zugesagt.

c) WIHI-00001924

Besuch der Schule für geistige Entwicklung

Nicht näher geprüfter Besuch eine heilpädagogischen Tagesstätte während der Jugendhilfe (Kostenträger nicht Jugendamt Nürnberg).

Laut SPD liegt ein IQ von 71 vor (ohne Beleg in der WiHi-Akte).

Der in dem Prüfbericht vermisste Bericht zur Verlaufskontrolle am 03.06.2014 wurde zwischenzeitlich eingeholt, dort wird auf eine IQ-Testung im März 2012 verwiesen, Ergebnis der Testung IQ 72.

Laut Gutachten vom 12.03.2014 (eingegangen am 29.10.2014) IQ von 66, Übernahmeersuchen und Kostenerstattung bereits am 20.11.2014 (und somit vor BKPV-Prüfung) beim Bezirk geltend gemacht, Zusage der Kostenerstattung ab 12.03.2014.

d) WIHI-00003760

Bereits im Entwicklungsbericht vom 30.06.2010 wird eine SVE erwähnt, Begutachtung durch Gh ergab die Notwendigkeit der Frühförderung --> fehlende Abgrenzung, ob Unterbringung auch der Frühförderung unterfallen könnte.

Das vom Prüfungsverband erwähnte Gutachten vom 06.07.2012 mit einer nicht näher bezeichneten Intelligenzminderung (keine IQ-Angabe).

Im Entwicklungsbericht der Heimleitung für das Hilfeplangespräch am 27.03.2012 (vor der Einschulung) spricht von einem IQ von 81.

Bericht der SVE zur Einschulung spricht nach einem CFT-Test von einem IQ im unteren Normbereich.

Sonderpädagogisches Gutachten der Schule vom 12.07.2012 spricht von einem IQ von 79. Aufgrund dessen lehnte der Bezirk Unterfranken einen Antrag auf Hilfe in einer HPT ab.

Gutachten vom 16.04.2015 stellte IQ von 69 fest, mit Schreiben vom 23.04.2015 wurde Fallübernahme und Kostenerstattung beantragt, bisher keine Äußerung des Bezirks zur Fallübernahme.

e) WIHI-00009864

Schilderung des Prüfungsverbandes korrekt.

Bezirk Mittelfranken erbrachte auch vor dem „Antrag“ auf stationäre Hilfe Leistungen, lehnte aber die stationäre Unterbringung ab.

Übernahme-/Kostenerstattungsersuchen bereits am 16.12.2016 (und somit vor Prüfung des BKPV) an den Bezirk Mittelfranken gestellt, der Fall und die Übernahmeverhandlungen laufen aktuell noch.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 74 Für die Gewährung von Hilfen an junge Volljährige über das 21. Lebensjahr hinaus gelten erhöhte Anforderungen. Eine bereits vorher stagnierende Persönlichkeitsentwicklung steht einer Weitergewährung der Jugendhilfe entgegen.

Der ASD orientiert sich hinsichtlich der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit an nachfolgenden Kriterien:
Kriterien für die Tatbestandsvoraussetzungen „Persönlichkeitsentwicklung“ bzw. „Verselbständigung“ bei der „Hilfe für junge Volljährige“:

18 bis 21-Jährige
Die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers begründet sich darin, dass lediglich die bloße „einfache“ Wahrscheinlichkeit eines erkennbaren Entwicklungsprozesses der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung gegeben ist, der gefördert werden kann, die Eignung der gewährten Hilfemaßnahme also nicht völlig ausgeschlossen ist, unabhängig davon, wann dieser Entwicklungsprozess zum Abschluss kommen wird. Es ist insofern nicht Voraussetzung, dass sich Entwicklungspotenzial bereits in einer konkreten Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Maßnahme o.ä. manifestiert.

Fortsetzung über das 21. Lebensjahr
Voraussetzung einer Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers ist hier die „hohe“ Wahrscheinlichkeit eines Fortschrittes in der Persönlichkeitsentwicklung oder bei der Verselbständigung. Indikatoren hierfür können die Teilnahme an einer beruflichen oder schulischen Maßnahme sein, oder das Erreichen einer Verselbstständigung in einem definierbaren Zeitraum.
Die Bestimmung einer hohen Wahrscheinlichkeit ist aber nicht abschließend auf diese Indikatoren begrenzt; Entwicklungspotenzial kann auch anderweitig, etwa in Form einer entsprechend positiven Prognose zum Ausdruck kommen. Soweit hinsichtlich des Abgrenzungsrahmens, etwa durch die vorgenannten Kriterien eine Einigung nicht erzielt werden kann, soll die Zuständigkeit im Einzelfall in gemeinsamer Beratung festgelegt werden.

Unterbrechung der Entwicklungskontinuität
Temporäre Unterbrechungen in der Entwicklung, etwa wegen stationärer psychiatrischer Aufenthalte, sind kein ausreichendes Indiz für einen Wechsel der Zuständigkeit hin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach solchen temporären Unterbrechungen Anknüpfungspunkte an das vorher Erreichte gegeben sind. Dabei ist stets der bisherige Gesamtverlauf einer Hilfe mit zu bewerten. Eine andauernde Stagnation auf einem altersuntypischen Niveau oder ein Rückschritt hinter bereits erreichte Entwicklungsstufen weist indes auf einen Wechsel der Zuständigkeit hin.

Der Kriterienkatalog wurde im Rahmen einer Grundlagenschulung – siehe TZ 73 – für alle ASD Mitarbeiter und alle WiHi Mitarbeiter geschult. Er ist Teil der Einarbeitung neuer MA.

a) WIHI-00003904

Siehe Prüfbericht, J/B4-4 frug konkret zu dem Entwicklungspotential an, ASD relativiert anfangs die Bedenken, fordert später ein Gutachten an, dass aber aussagt, dass man nicht sagen kann, wie sich der junge Mensch entwickelt.
Aus Sicht des ASDs
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass L. keine durchgängigen Fortschritte macht, aber trotzdem kleine Fortschritte in verschiedenen Bereichen zu verzeichnen sind.
Abgabe an den Bezirk insgesamt im Hilfeplanprozess in der Vorbereitung, zuletzt im HPG am 28.3.17 thematisiert. Folgerichtig Übergabeersuchen am 28.8.17 an den Bezirk gesandt. J/B4-4 frug aktuell beim ASD wegen erneuter Prüfung der Fallabgabe an den Bezirk an

Aus Sicht des ASDs
Übergabeersuchen am 28.8.17 an den Bezirk gesandt.

b) WIHI-00001612

JB4-4 fordert Stellungnahme zum hohen Entwicklungspotential an, ASD argumentiert, dass kleine bis mittlere Fortschritte zu einem hohen Entwicklungspotential führen (Argumentation entspricht eher einem Altersgrad vor dem 21. Lebensjahr), Rückschläge werden ignoriert (psychische Verfassung des jungen Menschen nach Tod der Mutter)
Aus Sicht des ASDs
Frau S. macht in allen 5 Bereichen des HEB-Bogens kleinere und größere Fortschritte. Sie arbeitet aktiv mit.
Temporäre Unterbrechungen in der Entwicklung, etwa wegen stationärer psychiatrischer Aufenthalte, sind kein ausreichendes Indiz für einen Wechsel der Zuständigkeit hin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach solchen temporären Unterbrechungen Anknüpfungspunkte an das vorher Erreichte gegeben sind. Dabei ist stets der bisherige Gesamtverlauf einer Hilfe mit zu bewerten.

c) WIHI-00003903

Siehe Prüfbericht. J/B4-4 fordert Stellungnahmen an, seitens ASD wird mit „dann war alles bisher umsonst“ argumentiert, eine Weiterführung durch den Bezirk wird anscheinend komplett ignoriert. Entgegen den ausdrücklichen Bedenken des BKPV (es erfolgte wohl eine direkte telefonische Kontaktaufnahme mit der BSP) und J/B4-4 hinsichtlich der weiteren sachlichen Zuständigkeit der Stadt Nbg. Jugendamt, weisen Hilfeplan und Entwicklungsbericht Diskrepanzen auf (vgl. aktueller Hilfeplan v. 01.08.2017 "alles verbessert sich" <--> Entwicklungsbericht v. 25.07.2017 "hatte eine psychisch instabile Phase, die sich auf alle Lebensbereiche auswirkte und ihn in seiner positiven Entwicklung zurückwarf").
Aus Sicht des ASDs
Im letzten Entwicklungsbericht werden im Einzelnen die Fortschritte in den Bereichen „persönliche, soziale Beziehungen“, „Selbstversorgung und Wohnen“, „Arbeit, Tätigkeit, Ausbildung“, „Tagesgestaltung, Freizeit, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben“ und „Auswirkungen der Behindeung/Beein-trächtigung“. Im Hilfeplangespräch werden diese Darstellungen bestätigt und belegt.
Temporäre Unterbrechungen in der Entwicklung, etwa wegen stationärer psychiatrischer Aufenthalte, sind kein ausreichendes Indiz für einen Wechsel der Zuständigkeit hin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Vielmehr ist zu prüfen, ob nach solchen temporären Unterbrechungen Anknüpfungspunkte an das vorher Erreichte gegeben sind. Dabei ist stets der bisherige Gesamtverlauf einer Hilfe mit zu bewerten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 75 Bei einrichtungsgebundenen Maßnahmen zur Berufsvorbereitung und -ausbildung wären stets vorrangige Ansprüche auf Leistungen zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach §§ 112 ff. SGB III zu prüfen. Die zuständige Agentur für Arbeit wäre in solchen Fällen frühzeitig am Entscheidungsprozess bzw. an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Dieser Punkt betrifft die sachliche Zuständigkeit.

J/B4-4 ist bis dato i.d.R nicht in den Prozeß „Berufsvorbereitung/Ausbildung“ eingebunden, sondern findet „vollendete Tatsachen“ vor. Aber natürlich ist im Vorfeld seitens des ASDs die sachliche Zuständigkeit bzw. Abgrenzung gegenüber der Agentur für Arbeit zu prüfen.

a) WIHI-00005371

Keine Beteiligung der Agentur für Arbeit in Akte J/B4-4 ersichtlich.
Bereits seit 2014 laufen Übernahmeverhandlungen mit dem Bez. Mfr.
Laut Gutachten vom 17.11.14 wird ICD 10 F70 = leichte Intelligenzminderung (geistige Behinderung) attestiert.

b) WIHI-00003740

Keine Beteiligung der Agentur für Arbeit in Akte J/B4-4 ersichtlich.
Sollte sich trotz der Beteiligung der Agentur für Arbeit herausstellen, dass TOW die einzig richtige Maßnahme wäre, ist diese nicht durch die Agentur für Arbeit förderbar (vgl. Stellungnahme Entgeltkommission Franken v. 18.03.2003). An dem damaligen Stand hat sich nach Rücksprache mit Herrn Schubert (Rummelsberger Dienste für junge Menschen) nichts geändert).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 76 Vor der Übernahme von Kosten für die Beschulung an Privatschulen wäre die staatliche Schulberatung einzuschalten.

Dieser Punkt betrifft auch die sachliche Zuständigkeit.

J/B4-4 ist bis dato i.d.R nicht in den Prozeß „welches ist die richtige Schulart?“ eingebunden, sondern findet „vollendete Tatsachen“ vor. Aber natürlich ist auch hier im Vorfeld seitens des ASDs die sachliche Zuständigkeit bzw. Abgrenzung gegenüber den jeweiligen Schultypen durch Einschaltung der staatlichen Schulberatung zu prüfen.

Aus Sicht des ASDs
Der Verweis auf das KICK ist richtig. Allerdings ergeben sich in der Praxis bei der Implementierung von stationären Jugendhilfemaßnahmen erhebliche Probleme, gerade was den Abgleich der Örtlichkeiten betrifft, sprich den Einklang zu schaffen zwischen Jugendhilfeort und Schulort (z.T. mit länderrechtlich unterschiedlichen Regelungen). Insofern gilt die Regelung insbesondere für Legasthenie und Dyskalkulie. Im Prinzip bleibt in der Praxis das Problem bestehen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot der Förderungen in öffentlichen Schulen fehlt und somit wieder die Leistungspflicht der Jugendhilfe aktiviert wird.

Weiterhin kommt das Leistungsverweigerungsrecht nur zum Tragen, wenn der vorrangige Anspruch rechtzeitig verwirklicht werden kann, d.h. wenn die Leistungen tatsächlich realisierbar sind.

Diese Norm/Sachverhalt ist im Hilfeplanverfahren rechtzeitig zu prüfen.

a) WIHI-00001128

Keine Beteiligung der Schulberatung ersichtlich.

b) WIHI-00006778
Explizit wird keine Beteiligung der Schulberatung erwähnt, jedoch wird in der SPD die Angabe gemacht, dass „die normale Schule dies nicht leisten kann“. Wer diese Wertung getroffen hat, ist nicht angegeben.

c) WIHI-00004478

Keine Beteiligung der Schulberatung nach Art. 78 Abs. 2 BayEUG („Die Aufgaben, die über den Bereich einer Schule hinausgehen, werden von staatlichen Schulberatungsstellen wahrgenommen.“) ersichtlich.

Unterbringung wird zum großen Teil schulisch begründet, gestützt auf Aussagen von Ärzten

In einer Mitteilung zur Mitwirkung des Schülers zur vorherigen Beschulung an der Peter-Vischer-Schule trifft diese (zuständig für Schulberatung nach Art. 78 Abs. 1 BayEUG) folgende Aussage: „Mit dem Ministerialbeauftragten für Realschulen in Mittelfranken ist Folgendes abgesprochen: Sollte die Schulleitung der Peter-Vischer-Schule der Meinung sein, dass ein Verbleib an der PVS nicht weiter sinnvoll ist, so muss sich der Schüler selbst eine Realschule suchen; dies wird nach den Erfahrungen so gut wie aussichtslos sein.“ (Anmerkung: der Ministerialbeauftragte steht nach aktuellem Kenntnisstand nicht in Zusammenhang mit der Schulberatung nach Art. 78 Abs. 2 BayEUG, sondern berät die Schulen. Näheres konnte von den Schulberatungsstellen aufgrund der Schließung während der Sommerferien nicht erfragt werden.)

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 77 Bei der Unterbringung junger Menschen, die infolge von Behinderungen einen erheblichen Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung haben, wären zweckgleiche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung verstärkt zu prüfen und ggf. zur Minderung des Hilfeaufwands einzusetzen.

a) WIHI-00000668

Keine Einwände gegen Argumentation, Beendigung hätte geprüft werden sollen, Einstellung der Zahlung wurde wohl bemerkt und stillschweigend akzeptiert (Sollstellungen in Prosoz wurden beendet).

Aktuell findet eine Prüfung statt, ob und in wie weit ggfs. ein Eigenschaden entstanden ist.

b) WIHI-00003904

Abzweigungsantrag wurde gestellt, nachdem die SBK-Pflegekasse bisher nicht reagierte, wurde der Antrag bisher nicht weiterverfolgt.

Zu der SBK wurde nun erneut Kontakt aufgenommen.

WIHI-00007217

Keine Einwände gegen Beanstandung, jedoch erst ab dem 14.03.2014 förderbar, da vorher keine Einrichtung im Sinne des § 43a SGB XI vorlag

Pflegeversicherung wird ermittelt und Erstattungsmöglichkeit geprüft (Anmeldefrist nach § 111 SGB X kann noch eingehalten werden.)

WIHI-00001924

Schwerbehindertenausweis lag vor.
Wie unter TZ 73 c) beschrieben, war der Behinderungsstatus und damit auch der Anspruch auf Abzweigung zweifelhaft.

WIHI-00005818

Es erfolgte keine Abzweigung.
Pflegeversicherung wird ermittelt und Erstattungsmöglichkeit geprüft (Anmeldefrist nach § 111 SGB X kann noch bis 30.08.2017 eingehalten werden.)

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 78 Die Stadt hat weitere vorrangige Ansprüche nicht vollständig geltend gemacht.

a) Ansprüche für die Teilnahme am kooperativen Berufsgrundbildungsjahr

WIHI-00000677
Grundsätzliche Beanstandung des Prüfungsverbandes korrekt.
Die Folgerung jedoch „Inanspruchnahme der Kassenversicherung“ ist nicht korrekt, da aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG zu § 111 SGB X eine Abzweigung von der Agentur für Arbeit noch möglich ist. (Es handelt sich um einen aktuell noch laufenden Fall.)
Abzweigungsantrag an die Agentur für Arbeit wurde nunmehr gestellt.

b) Ansprüche auf Kindergeld

Nach Rücksprache mit J/B4-4/Kob ist neben der Akte auch das von dort geführt Fallverzeichnis zum Überblick über den Vorgang notwendig. Laufende Angelegenheiten werden teils erst nach Abschluss in der Akte festgehalten, sind aber im Fallverzeichnis während des gesamten Verfahrens dokumentiert.

WIHI-00001431

Kindergeld wurde nicht vereinnahmt, aber lt. J/B4-4/Kob befindet man sich diesbezüglich aktuell noch in Verhandlungen mit der Familienkasse diesbezüglich

WIHI-00001829

Kindergeld wurde nicht vereinnahmt, aber J/B4-4/Kob übersandte jedoch Arztbericht an die Familienkasse, welche diesen aber nicht anerkannte. Aktuell wird versucht, über den ASD eine Kopie des Schwerbehindertenausweises zur Vorlage bei der Familienkasse zu erlangen.

WIHI-00003903

Leistungsbescheid zum Kindergeld befand sich bis zum 15.08.2017 in der Anhörungsphase, Betreuer des jungen Menschen hat die Überweisung bereits zugesagt.

WIHI-00005440

Beanstandung korrekt, Rechtswahrungsanzeige zu spät versandt.
Rechtsamt wurde wegen Anmeldung des Eigenschadens kontaktiert.

WIHI-00005818

Beanstandung korrekt. Anscheinend ist ein Fehler bzgl. der Abzweigung bei der Familienkasse aufgetreten, das Kindergeld wurde weiter an die Mutter überwiesen, J/B4-4/Kob hat auf das Schreiben der Familienkasse, in dem der Fehler ersichtlich war, nicht reagiert bzw. das bereits ausbezahlte Kindergeld von der Mutter nicht gefordert.
Rechtsamt wurde wegen Anmeldung des Eigenschadens kontaktiert.

WIHI-00006052

Das Kreisjugendamt Neumarkt i.d.Opf. setzte das Kindergeld nicht von der Kostenerstattungsrechnung ab, da über den Abzweigungsantrag nach der Bestimmung des Kindergeldberechtigten noch nicht entschieden war. Es sicherte aber die Überweisung des Kindergeldes zu, sobald sie dieses erhalten würden. Die Beanstandung ist insoweit korrekt, dass das Kindergeld ab der Fallübernahme durch Nürnberg zeitnah und ohne Probleme abgezweigt werden konnte, also davon auszugehen ist, dass das Kreisjugendamt ebenfalls das Kindergeld für ihren Leistungszeitraum erhalten hat und sich nicht an seine Zusicherung gehalten hat. Von Seiten des Jugendamtes Nürnberg erfolgte bis dato noch keine Anmahnung. Sachbearbeitung wurde nun mit Anmahnung an KJA-NM beauftragt.

WIHI-00006778

Schulbescheinigung wurde bereits vor der Prüfung des BKPV an die Familienkasse versandt; die Entscheidung steht noch aus.

c) Ansprüche für den Besuch von privaten Förderschulen

WIHI-00001924

Keine Beanstandung des Prüfberichts. Die Anmeldung eines Eigenschadens wird geprüft.

d) Ansprüche nach dem Tod von Eltern/-teilen

Die Halbwaisenrente wurde in den Fällen abgezweigt.
Für die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche ist J/B4-4 auf zielführende Angaben des ASDs angewiesen. Ob dort stets genaue diesbezügliche Details vorhanden sind, ist fraglich.

WIHI-00000876
Todesursache Vater nicht dokumentiert

WIHI-00001612
Todesursache Mutter nicht dokumentiert

WIHI-00001615
Todesursache Mutter nicht dokumentiert
Mutter befand sich in Krankenhaus, mglw. wegen Alkoholkrankheit

WIHI-00002614

Todesursache Mutter nicht dokumentiert
Dokumentation in Akte Bruder, WIHI-00002617

WIHI-00002617
Tod aufgrund von Folgen der Alkoholkrankheit in Entwicklungsbericht vom 12.11.2015 unter Punkt 1.7 dokumentiert
Vater war unbekannten Aufenthaltes, Tod wird aufgrund Hörensagens vermutet

WIHI-00004175
Tod des Vaters während Badeurlaubs ohne nähere Angabe

WIHI-00004854
Tod des Vaters während Badeurlaubs ohne nähere Angabe

WIHI-00004856
Tod des Vaters während Badeurlaubs ohne nähere Angabe

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 79 Bei der Unterbringung junger Menschen in Einrichtungen der Sozialhilfe wären die Einordnung in eine Hilfebedarfsgruppe im Rahmen der Hilfeplanung zu begleiten und der zugrundeliegende „Metzler"-Fragebogen als zahlungsbegründende Unterlage der Leistungsakte beizufügen.

Die Notwendigkeit des Metzler-Fragebogens für die Einordnung in eine bestimmte Hilfebedarfsgruppe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens und als zahlungsbegründende Unterlage in der Leistungsakte war/ist dem ASD wohl bis dato nicht bekannt. Bisher teilt der ASD die Einteilung der Hilfebedarfsgruppe der WiHi „indirekt" über die Auswahl des Entgeltes in der Datensammlung mit.

Aus Sicht des ASDs
Sachverhalt war bisher im ASD nicht bekannt. Auf Grund des Prüfberichts wurde das Thema im Leitungskreis des ASD kommuniziert und ist zukünftig zu realisieren.

WIHI-00001924
Keine Dokumentation des Metzlerfragebogens vorhanden.

WIHI-00008065
Keine Dokumentation des Metzlerfragebogens vorhanden. Aussage ASD in Email vom 03.12.2013 bedenklich.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 80 Forderungen aus anerkannten Ansprüchen auf Kostenerstattung wären zeitnah geltend zu machen.

Im Prüfbericht wird unter Bezugnahme auf § 25 Satz Komm-HV-Doppik darauf verwiesen, dass *„Ansprüche zeitnah geltend zu machen sind“*. Der Gesetzeswortlaut spricht jedoch davon, dass *„Forderungen rechtzeitig einzuziehen sind“*. 3.2.6 der städtischen AFB legt fest, dass *„alle Forderungen unverzüglich geltend zu machen sind“*. Nach der Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB bedeutet Unverzüglichkeit „ohne schuldhaftes Zögern“.

In diesem Zusammenhang wird auf die spezialgesetzlichen Kostenerstattungsnormen § 111 SGB X, welcher die grundsätzliche Geltendmachung des Kostenerstattungsanspruches innerhalb eines Jahres fordert (nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG innerhalb eines Jahres nach Ende der Leistung) und § 113 SGB X, welcher eine Verjährung von 4 Jahren (Kalenderjahr) vorgibt, verwiesen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird eine Abrechnung nach Ablauf eines jeden zu erstattenden Leistungsmonats als für nicht sinnvoll erachtet. Wichtig ist, dass die Fristen der §§ 111 und 113 SGB X eingehalten werden.

WIHI-00001924

Die Leistung für den Jugendlichen durch das Jugendamt Nürnberg wurde zum 29.02.2016 beendet. Von den Aufwendungen, die dem Kostenerstattungspflichtigen in Rechnung gestellt werden, sind erzielte Erträge abzusetzen. In diesem Fall wurde BAföG als zweckgleiche Leistung in Anspruch genommen, die Entscheidung über die Gewährung der Leistungen des BAföG und der Eingang der Zahlung erfolgte erst am 24.02.2017. Somit kann nunmehr die Kostenerstattung beziffert werden.

WIHI-00007217

Bei dem jungen Menschen wurde im Jahr 2012 eine geistige Behinderung festgestellt. Der Bezirk erkennt bisher nur einen Teilzeitraum anerkannt, für den das Jugendamt der Stadt Nürnberg Kostenerstattung fordert, nämlich ab dem Zeitpunkt, ab dem sich der junge Mensch in eine Einrichtung mit einer Entgeltvereinbarung nach dem SGB XII befindet. Eine Klage zur Klärung des restlichen Zeitraums ist aktuell beim Sozialgericht anhängig.

WIHI-00000668

Für den jungen Menschen wurden Leistungen durch das Jugendamt bis zum 28.02.2017 erbracht. Die Rechnung der Einrichtung für den Monat Februar wurde zum 24.05.2017 ausbezahlt. Somit kann nunmehr die Kostenerstattung beziffert werden. Die Prüfung des kommunalen Prüfungsverbands erfolgte im Juni 2017.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 81 Die Zugriffsrechte im Fachverfahren PROSOZ 14plus wären zu überprüfen. Dabei sollten nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie für die Aufgabenwahrnehmung und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle des jeweiligen Benutzers notwendig sind (restriktive Rechtevergabe). Zudem wäre auf die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlbarmachung wirtschaftlicher Hilfen zu achten.

Der Zugriffsschutz bei Prosoz 14+ erfolgt auf der Basis von Benutzern, Benutzergruppen und Bereichen. Die Benutzerverwaltung aus Prosoz 14+ setzt auf der Benutzerverwaltung des Active Directory (AD) auf. Auf Basis der Benutzerverwaltung von Prosoz 14+ werden die anwendungsspezifischen Rechte vergeben und verwaltet. Die Rechtevergabe in Prosoz 14+ ist gruppenbasiert. Die notwendigen Rechte werden den Gruppen zugewiesen und die betroffenen Benutzer in diese Gruppe aufgenommen. Über die Zuordnung von Bereichen können dann Zugriffsrechte, z. B. auf bestimmte Regionen, weiter eingeschränkt werden.
Ein Benutzer kann mehreren Benutzergruppen und/oder Bereichen gleichzeitig angehören. Seine Menürechte ergeben sich aus der Gesamtmenge der über die Benutzergruppen zugeordneten Menürechte und der zugeordneten Bereiche. Durch dieses System können den Benutzern differenzierte und zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderliche Rechte zugeordnet werden.

Zugriffsrechte

In der Rechnungsstelle von J/B4-4 ist momentan der Kollege Klarner eingesetzt. Er benötigt die Benutzergruppe „WiHi-Sachbearbeiter“, um anfallende Rechnungen im Bereich J/B4-4 zu zahlen. Über die Benutzergruppe „WiHi Anbieterdatenbank mit Entgeltsatz ändern“ schreibt Hr. Klarner die Entgeltsätze der Jugendhilfeanbieter um. Um ein effizientes Arbeiten zu gewährleisten und die zeitlichen Ressourcen aller Kollegen sinnvoll einzusetzen, ist es folgerichtig, dass Hr. Klarner die Entgeltsätze der Jugendhilfeanbieter selbst ändert. Würde es hier eine Trennung der Aufgaben geben, wäre ein zeitlicher Verzug beim Zahlen der Rechnungen unumgänglich. Dies hätte gerade für kleinere Jugendhilfeanbieter, die auf den Geldeingang vom Jugendamt der Stadt Nürnberg angewiesen sind, fatale Auswirkungen. Darüberhinausgehende Änderungen in der Anbieterdatenbank werden von dem Kollegen der Rechnungsstelle nicht vorgenommen. Um eine Änderung der Entgeltsätze vornehmen zu können, ist der Zugriff auf die Anbieterdatenbank unerlässlich. Die Pflege der Anbieterdatenbank läuft weiterhin über J/B3-FC (Fr. Pfahlmann, Fr. Hildebrandt). Es ist technisch über Prosoz 14+ nicht möglich, die Rechte „Entgeltsatz ändern“ und „Anbieterdatenbank“ zu trennen. Über den Landesarbeitskreis wird die Anforderung, eine Differenzierung der Rechte zu ermöglichen, an die Firma Prosoz herangetragen. Die Differenzierung würde so aussehen, dass Hr. Klarner ausschließlich die Entgeltsätze ändern kann und dabei keinen schreibenden Zugriff auf die übrige Anbieterdatenbank erhält. Dadurch wäre sichergestellt, dass Hr. Klarner keine neuen Jugendhilfeanbieter anlegen oder eine vorhandene Bankverbindung abändern kann.

In der Abteilung J/B4-4 finden einmal im Monat der Wochen- und der Monatslauf statt. Der Monatslauf wird von der Abteilung J/B4-DV durchgeführt, wohingegen der Wochenlauf von J/B4-4 in Eigenregie abgewickelt wird. Diese Benutzergruppe benötigt die erforderlichen Be-

rechtigungen, um in der WiHi die Zahlungsläufe abzuwickeln. Der Wochenlauf wird in der Regel von zwei Personen dieser Benutzergruppe durchgeführt. Aufgrund von Urlaub/Krankheit ist es sinnvoll, diese drei Kollegen in der Gruppe zu belassen, damit das Vier-Augen-Prinzip weiterhin gewahrt werden kann.

Der stellvertretende Leiter der Abteilung J/B4-4, Hr. Röhm, hat die Aufgabe des Fachadministrators für die WiHi inne. Als Fachadministrator nimmt er in seinem Sachgebiet operative und konzeptionelle Aufgaben zur Sicherung des effektiven Einsatzes von Prosoz 14+ wahr. Der in der Innenprüfung eingesetzte Bedienstete, Hr. Schröder und die Sachbearbeiterin Fr. Hochbauer sind im Bereich der WiHi als Multiplikatoren tätig. Die Multiplikatoren sind der First-Level-Support im jeweiligen Sachgebiet und leisten Hilfestellung vor Ort.

Es muss gewährleistet sein, dass der Wochenlauf durch Hr. Röhm, Hr. Schröder und Fr. Hochbauer ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Durch die gegenwärtige Rechtevergabe und der bestehenden Möglichkeit, die Entgeltsätze der Jugendhilfeanbieter ändern zu können, sind die Durchführung des Wochenlaufs und der Vollzug der Aufgaben des Fachadministrators und Multiplikators sichergestellt.

Zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung, Stand 29.06.2017, war seitens J/B4-4 noch keine Bekanntgabe erfolgt, ab wann Fr. Schenkel nicht mehr bei der WiHi tätig sein wird. Mittlerweile erging die Mitteilung und Fr. Schenkel wurde in Prosoz 14+ auf inaktiv gesetzt.

Hr. Wirth hat vom Bereich J/B4-4 in den Bereich J/B4-5/1 gewechselt. Laut dem Leiter von J/B4-4, Hr. Polster, sollten die Rechte für den Bereich der WiHi noch bis Ende Juli 2017 bestehen bleiben, da Hr. Wirth in seinem vorherigen Bereich noch zeitweise aushelfen bzw. seinen Nachfolger anlernen sollte. Diese Regelung erfolgte vor allem deshalb, da sich der Aufgabenbereich der Stelle J/B4-4/S von dem der restlichen Mitarbeiter in speziellen Punkten unterscheidet. Zum Schutz der Datenkonsistenz in Prosoz 14+ haben aber neue Mitarbeiter bei J/B4-4 zu Beginn keinen Zugriff auf die Produktion. Erst nachdem sie bei einem Test in den Übungsdatenbanken ihr Verständnis im Umgang mit dem Programm bewiesen haben, erhalten sie Zugriff auf die Prosoz14 Produktion. Der Nachfolger von Hr. Wirth, Hr. Donhauser, hat demnach noch keinen Zugriff auf die Prosoz14 Produktion. Um in der Anlernphase, welche anhand des laufenden Geschäfts erfolgte, die Aufgaben in Prosoz 14+ wahrnehmen zu können, hat sich in dieser Zeit Hr. Wirth mit seiner Kennung und seinen dazugehörigen Rechten auf der Prosoz14 Produktion angemeldet. Seit dem 02.08.2017 ist Hr. Wirth aus der Benutzergruppe „WiHi Sachbearbeiter“ entfernt. Er hat infolgedessen keinen Zugriff mehr auf den Bereich J/B4-4.

Die Benutzergruppe „Admin“ ist für die Administration reserviert. Diese Gruppe enthält das Recht für den Rechenlauf, das MIS-Erstellen, die Vorlagenerstellung und das Recht auf die Systemeinstellungen und -pfade umzustellen. Mit dieser Benutzergruppe ist es möglich, nahezu alle fachlichen Funktionen für das Verfahren auszuführen.

Hr. Böhler gehört der Benutzergruppe „Admin“ an, da er bei der Einführung des Programms Prosoz 14+ mitverantwortlich war und er seitdem tiefgehend mit dem Programm vertraut ist. Er ist Abteilungsleiter von J/B3-5, fährt regelmäßig zu den Bundes- und Landesarbeitskreisen der Firma Prosoz, nimmt an verschiedenen Facharbeitskreisen bzw. Fachtagungen teil, legt neue Benutzer eigenständig an, führt den Festwertabgleich bei der BPV selbständig durch, ändert einfache Vordrucke, vollzieht den Rechenlauf bei der BPV, erstellt Serienbriefe, wendet MIS-Auswertungen an, verarbeitet Unterhaltsänderungen, ist für die Fehlerbereinigung in Prosoz 14+ bei der BPV zuständig und ist verantwortlich für die Einführung des DMS, mit Schnittstelle zu Prosoz.

Hr. Wolf ist der stellvertretende Leiter bei J/B3-5 und führt die o. g. Tätigkeiten durch, wenn Hr. Böhler nicht im Amt ist. In seiner Funktion als Stellvertreter hat Hr. Wolf die Aufgabe des Fachadministrators der BPV inne. Diese Tätigkeit ist auch in seiner Arbeitsplatzbeschreibung

dokumentiert. Dazu ist er ebenfalls ein entscheidender Faktor bei der Einführung von DMS. Sowohl Hr. Böhler, als auch Hr. Wolf sind gegenwärtig Bestandteil der Benutzergruppe „Admin“. Nachdem die Einführung von DMS bzw. das Einspielen der Akten in DMS zum jetzigen Zeitpunkt in vollem Gange ist, sollte aus diesem und den oben genannten Gründen aus gegenwärtiger Sicht, eine Änderung der derzeitigen Konstellation der Benutzergruppe „Admin“, nicht erfolgen. Die Bereichsleitungen von J/B3 und J/B4 werden prüfen, welche Rechte für Hr. Böhler und Hr. Wolf in der Zukunft notwendig sind.

Die Benutzergruppe „Prosoz Admin“ hat Vollzugriff auf Prosoz 14+. Diese Benutzergruppe ist in aller Regel nur technischen Usern zugeordnet und wird nur im Bedarfsfall für besondere administrative Tätigkeiten benötigt. Regulär gibt es in dieser Gruppe keine persönlichen Kennungen. Hauptsächlich wird diese Benutzergruppe für Datenbankbereinigungen, Updates und Sonderfunktionen benötigt. In dieser Gruppe sind folgende User enthalten: Recos14, Administrator, system, Recos14UEB1, Recos14Update, Recos14UEB2, Recos14UEB3 und Recos14UEB4. Bei diesen Usern handelt es sich um keine natürlichen Personen, keine Mitarbeiter des Jugendamtes. Es sind technische Benutzer, die zum ordnungsgemäßen Betrieb des Programms erforderlich sind, z. B. um die Verbindung zur Datenbank herzustellen und für Wartungseingriffe. Der Zugriff auf sämtliche Bereiche des Programms, einschließlich der wirtschaftlichen Hilfe ist dabei obligatorisch. Wenn diese passwortgeschützten Benutzerzugänge von Mitarbeitern verwendet werden müssen, geschieht dies nur durch bzw. im Benehmen mit J/B4-Prosoz oder J/B4-DV. Die Rechte dieser Nutzer sind in der Regel bereits durch die Installation eingerichtet und dürfen nicht geändert bzw. reduziert werden.
Bei der Prüfung des BKPV war zusätzlich noch die Kennung von Hr. Hörrmann in dieser Gruppe aktiviert, was aus dem Einspielen der neuen Version 2017.4.0.0 im Juni 2017 resultierte. Hr. Hörrmann wurde mittlerweile aus der Benutzergruppe „Prosoz Admin“ entfernt. Zum jetzigen Zeitpunkt enthält diese Gruppe acht Kennungen.

Nach Meinung von J sind die Zugriffsrechte in Prosoz 14+ nach dem „Need-to-know-Prinzip“ vergeben. Es wird auf eine personen- und aufgabenbezogene Differenzierung geachtet. Die Festlegung und Veränderung von Zugriffsrechten wird vom jeweiligen Abteilungsleiter veranlasst und ist schriftlich dokumentiert.

Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei der Zahlbarmachung wirtschaftlicher Hilfen

Das Verfahren Prosoz 14+ bietet für Kontrollzwecke eine Auszahlungsvorschlagsliste, die alle zur Überweisung vorgesehenen Zahlungen enthalten. Zur Wahrung der Kassensicherheit, werden die Auszahlungsvorschläge aller laufenden Zahlungen vor der Zahlbarmachung von der Sachbearbeitung auf die Sinnhaftigkeit des Zahlungsempfängers und des Betrages geprüft. Diese Prüfung erfolgt während des Rechenlaufes aufgrund der Auszahlungsvorschlagsliste. Die Auszahlungsvorschlagsliste wird auf ein Laufwerk gestellt, auf welches die Abteilungen Zugriff haben. Der Abteilungsleiter oder sein Vertreter überwachen den Arbeitsablauf dahingehend, dass alle Sachbearbeiter die Liste erhalten und bearbeiten.

Die Kontrolle der Auszahlungsvorschlagsliste ist eine prozessintegrierte Prüfung, zur Vermeidung von Fehleingaben, durch eine visuelle Eigenkontrolle des Sachbearbeiters. Hierbei kontrolliert der Sachbearbeiter, ob erfasste Neuanlagen bzw. Änderungen an laufenden Fällen richtig verarbeitet wurden.

Zusätzlich wird durch J/B4-DV, in Vorbereitung des Auszahlungslaufes, eine MIS-Abfrage durchgeführt und im Bereich J/B4-4 nach automatischen und manuellen Buchungen gesucht, die größer als 15.000 € sind. Sollten in dieser Abfrage ein oder mehrere Vorgänge sichtbar werden, werden diese Vorgänge an den Abteilungsleiter bzw. Vertreter zur Prüfung weitergeleitet. Erst nach erfolgter Freigabe durch J/B4-4 wird mit dem Auszahlungslauf begonnen.

Aufgrund der Vielzahl der Vorgänge wird von einer vollständigen Prüfung aller Fälle abgesehen. Ersatzweise müssen Stichproben erfolgen. Hierzu werden nach der Auszahlung pro Abteilung bzw. Sachgebiet per Zufallsprinzip 15 Vorgänge mit einem Excel-Zufallsrechner ausgewählt und den Abteilungsleitungen zur Prüfung vorgelegt. Die Abteilungsleitungen (bzw. bei J/B4-4 die Innenprüfung [J/B4-4/IP]) nehmen im Rahmen ihrer fachlichen Dienstaufsicht die fachliche Prüfung der Vorgänge anhand der Akte, sowie die Überprüfung der Eingaben in Prosoz 14+ vor. Zur Sicherstellung der Revisionssicherheit und zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips bei den Zahlläufen bei J/B4-4 wurde die Geschäftsanweisung (aktualisiert am 19.09.2016) bei J/B4-4 erlassen.

Da es jede Person nur einmal gibt, ist es technisch nicht möglich, einem Benutzer zwei Kennungen zuzuordnen. Eine Trennung der Administration des Fachverfahrens von den Fachaufgaben ist aus technischer Sicht nicht machbar.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 82 Gemessen an den gesetzlichen und stadtinternen Regelungen verfügen die städtischen Kindertageseinrichtungen über eine günstige Personalausstattung

.
Der BKPV weist in seinem Bericht für die Personalausstattung in städtischen Kindertageseinrichtungen daraufhin, den Anstellungsschlüssel bzw. die Personalausstattung in städtischen Kindertageseinrichtungen verstärkt an den Grundsatzbeschlüssen der politischen Gremien bzw. der gesetzlichen Empfehlungen auszurichten. Das Jugendamt hat den Bericht umfänglich geprüft und kann wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung nehmen. Grundsätzlich sei aber nochmals auf folgendes hingewiesen: Der vom Gesetzgeber genannte empfohlene Anstellungsschlüssel von 1 : 10 ist ein Richtwert. Die tatsächliche Personalausstattung entscheiden die jeweiligen Träger selbst, je nach Bedarf der Einrichtungsarten, den jeweiligen Anforderungen und Notwendigkeiten der Zielgruppen vor Ort und den finanziellen Spielräumen.

Eine Verbesserung des empfohlenen Anstellungsschlüssels hat in den vergangenen 13 Jahren nicht stattgefunden, obwohl die Träger dies seit vielen Jahren fordern (inkl. einer entsprechenden Erhöhung des Basiswertes). Im Kommentar[1] zum BayKiBiG heißt es zum empfohlenen Anstellungsschlüssel „Der Wert entspricht in etwa den durchschnittlichen Verhältnissen in den bayerischen Kindergärten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des BayKiBiG“. Demnach basieren die Berechnungen für den empfohlenen Anstellungsschlüssel noch auf den ursprünglichen Daten und vorwiegend der Einrichtungsart Kindergarten, die nicht mehr der aktuellen Kita-Realität entsprechen. Zwischenzeitlich sind bayernweit tausende Krippenplätze hinzugekommen und speziell in Nürnberg gibt es darüber hinaus eine hohe Anzahl an Hortplätzen und spezielle Hortangebote für Förder- und Mittelschüler. Die Differenz zwischen der personellen Mindestanforderung und der Empfehlung ist seit der letzten Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels deutlich geschrumpft. Um nicht fortlaufend in die Zuschussgefährdung aufgrund von Personalausfällen zu kommen, muss die Personalausstattung zwangsläufig verbessert werden. Viele Träger haben darauf in der Vergangenheit bereits durch Personalaufstockungen reagiert. Der Gesetzgeber hat dazu in den vergangenen Jahren die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen immer wieder verbessert (z.B. Bundesfinanzierungsgesetz für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren oder Einführung des sogenannten „Qualitätsbonus plus“), um „Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung ergreifen zu können“.[2] Die finanziellen Spielräume haben die Träger, wie auch die Stadt Nürnberg genutzt:

Insbesondere in Kinderkrippen findet sich fast trägerübergreifend eine deutlich über den empfohlenen Anstellungsschlüssel hinausgehende Personalausstattung. Diese verbesserte, der Krippensituation und dem Alter der Kinder angepasste Personalausstattung, wird seit Jahren regelmäßig auch von der Wissenschaft gefordert und durch entsprechende Studien bestätigt. Der kommunale Träger hat aufgrund der besonderen Anforderungen an die Betreuung und Pflege für Unterdreijährige den Anstellungsschlüssel von 1 : 8,0 als Mindestausstattung definiert.

[1] BayKiBiG Kommentar 4. Auflage v. Dunkl/Eirich

Auch die beiden Einrichtungsarten „Horte an Förderzentren“ und „Schülertreffs“ verfügen über einen über die gesetzliche Empfehlung hinausgehenden Anstellungsschlüssel von 1 : 9.0. Beide Einrichtungsarten betreuen Kinder mit besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen, die durch den üblichen städtischen Anstellungsschlüssel 1:10 – 1:10,5 nicht gewährleistet werden können. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die beiden Einrichtungsarten in Nürnberg bis auf zwei Ausnahmen ausschließlich durch das Jugendamt angeboten werden.

Zur Berechnung des BKPV:

Im vorliegenden Prüfbericht bezieht sich der BKPV auf das Jahr 2015. Die dafür verwendeten Daten werden aus dem Abrechnungssystem KiBiG.web generiert. Alle darin enthaltenen Daten (Kinder- und Personaldaten) werden von den Einrichtungen vor Ort eingegeben und im Rahmen der Mittelbeantragung durch die Träger geprüft und entsprechend freigegeben. Das System bildet nicht die tatsächliche und fortlaufende Personalsituation ab, so werden beispielsweise krankheitsbedingte Ausfälle nicht erfasst. Das Hauptaugenmerk liegt hier vor allem auf der Einhaltung der Mindestanforderungen, um den laufenden Zuschuss nicht zu gefährden. Dazu hat das Jugendamt ein Verfahren (wöchentliche/monatliche Kontrolle der Daten, insbesondere der Fehlzeiten des Personals) implementiert, um etwaige Zuschussausfälle möglichst frühzeitig identifizieren und durch kurzfristige Personaleinsätze bzw. Personalumsetzungen die jeweilige Mindestanforderung einhalten zu können.

Der BKPV zielt bei der Bewertung der Personalausstattung fortlaufend auf den empfohlenen Anstellungsschlüssel ab. Dies erscheint als Bezugsgröße aber durchaus fragwürdig, da der empfohlene Schlüssel, wie oben ausgeführt, nur als Richtwert verstanden werden kann. Um überhaupt einen Vergleich herstellen zu können, müsste beispielsweise ein bayerischer Durchschnittswert ermittelt werden, differenziert nach Einrichtungsarten. Damit könnte dann ein seriöser Vergleich angestellt werden. Die Realität in der Personalausstattung sieht nach 13 Jahren BayKiBiG und dem massiven Kita-Ausbau sicherlich anders aus.

Eine vom Bayerischen Landtag im Jahr 2015 durchgeführte Auswertung des durchschnittlichen Anstellungsschlüssels in bayerischen Kindertageseinrichtungen ergab einen **Wert von 1 : 9,1**. Demnach lag der Durchschnittswert im Jahr 2014 schon bayernweit deutlich über der Empfehlung des Gesetzgebers. Dies zeigt, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen ihre Personalausstattung an den individuellen pädagogischen und pflegerischen Bedarfen ausrichten und auch entsprechend nach Einrichtungsarten differenzieren.

Dies bestätigt auch der Blick auf Nürnberg und München: Die beiden großen Kommunen in Bayern haben eine durchaus vergleichbare differenzierte Personalausstattung zu verzeichnen. Laut einer aktuellen Nachfrage beim städtischen Träger in München beträgt der durchschnittliche Anstellungsschlüssel über alle Einrichtungsarten hinweg circa 1 : 9,0 (Stadt Nürnberg: 2015: 1 : 8,82[3]), die Bandbreite in München liegt zwischen 1 : 7,5 und 1 : 10,47 (Nürnberg: 1 : 8,0 und 1 : 10:5). Die Stadt München gewährt diese über die Empfehlung hinausgehenden Anstellungsschlüssel auch den freien Träger über die sogenannte Münchner Förderformel. Darüber hinaus weist die Stadt München darauf hin, dass die Personalausstattung für die U3-Betreuung nicht ausreicht und auch kleinere Häuser eine weitere personelle Verbesserung bräuchten.

[2] Drucksache 1//4008 Bayerischer Landtag – Seite 3

[3] lt. Auswertung des BKPV – einschließlich der Mehrbedarfe für Zentralhorte und volle Anrechnung der BP-Stellen

Diese von den Kommunen definierten personellen Mindeststandards sind unabdingbarere Garanten für eine kindgerechte und pädagogisch wert- und sinnvolle Personalausstattung, um den täglich zu erfüllenden Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung gerecht werden zu können. Seit Jahren weisen Experten im Rahmen von Studien (z.B. Ländermonitoring – Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmanns-Stiftung) auf die Notwendigkeit einer entsprechenden über die bayerischen Vorgaben hinausgehende Personalausstattung hin.

So empfiehlt die Bertelsmann-Stiftung seit Jahren für reine Krippengruppen ein Betreuungsverhältnis von 1 : 3 (1 Fachkraft auf 3 ganztags betreute Kinder), 1 . 7,5 für eine klassische Kindergartengruppe. Diese Empfehlung liegt deutlich über dem Empfohlenen Anstellungsschlüssel und über dem Durchschnittsschlüssel in bayerischen Krippen und Kindergärten.

Laut dem BKPV waren im Jahr 2015 rund **1.035 Vollzeitkräfte** in städtischen Kindertageseinrichtungen beschäftigt. Dazu wurden vom BKPV die Daten aus den KiBiG.web generiert (Berichtsgenerator – Standartbericht „Auswertung Einrichtungs- und Monatsdaten) und entsprechend ausgewertet. Für die aus dem KiBiG.web gewonnenen Daten (gewichtete Buchungszeiten aller Kinder) wurde dann der Personalbedarf auf Basis des empfohlenen Anstellungsschlüssels von 1:10 errechnet. Dabei kommt der BKPV auf einen durchschnittlichen Personalbedarf von insgesamt **914 Vollkraftstellen[4].** Die rechnerische Differenz wird mit 121 Vollkraftstellen benannt.

J hat diese Zahlen nun nochmals mit den eigenen Berechnungen für den bereits eingangs erwähnten jährlichen Personalbedarf (siehe Anlagen 1 und 2) überprüft.

Ausgehend von den gewichteten Buchungsstunden für das Kita-Jahr 2015/2016 wurde mit OrgA ein Personalbedarf in Höhe von **990,42 Vollkraftstellen** errechnet. Zum Vergleich: Für das Kita-Jahr 2014/2015 betrug der Personalbedarf 954,87 Vollkraftstellen.

Im jeweiligen Personalbedarf für ein Kita-Jahr sind auch die Kräfte des Springerpools (sogenannte MOB-Kräfte, Langzeit- und Sabbatvertretungen) enthalten sowie der abgestimmte Mehrbedarf für die Fahrdienste der Zentralhorte und für die Freistellung von Leitungen für besondere Einrichtungsarten (Familienzentren und Orte für Familien).

Stellt man nun die beiden Berechnungen (BKPV und J) für das Jahr 2015 gegenüber, hätte das Jugendamt im Jahr 2015 rund 45 Vollkraftstellen mehr beschäftigt, als von OrgA genehmigt. Dies ist grundsätzlich nicht möglich, da wir nur im Rahmen des genehmigten Stellenbedarfs einstellen dürfen. Wie der Aufstellung vom 10.09.2015 (siehe Anlage 1 und 2) zu entnehmen ist, hatten wir aber tatsächlich nicht einmal den errechneten und notwendigen Personalbedarf erreicht, sondern nur 983 Vollzeitstellen (vorhandenes Personal) beschäftigt.

J stellt damit die Korrektheit der dem Bericht zugrundeliegenden Daten und die Auswertungen in Frage. Über die Ursachen der Datenverzerrung kann J keine verifizierbaren Aussagen treffen.

Zur Berechnung des Personalbedarfs für städt. Kitas:

[4] In der aktuellen Ausbauphase werden laufend und auch unterjährig neue Einrichtungen eröffnet. Der Aufbau der Belegung muss in mehreren Schritten erfolgen, da nicht alle Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden können. Das bedeutet, dass die Personalausstattung gem. Betriebserlaubnis bereits möglichst vollständig zur Verfügung stehen muss, auf der anderen Seite die Buchungszeiten der Kinder sich aber erst schrittweise aufbauen. Auch müssen Leitungskräfte bereits vor der Eröffnung (in der Regel rund zwei Monate) im Einsatz sein, um die Aufnahme der Kinder und die Inbetriebnahme der Einrichtungen vorzubereiten. Der Personalbedarf ist damit faktisch höher als der, der sich aus den Buchungszeiten ergibt.

Der von J mit OrgA jährlich erstellte Personalbedarf errechnet sich ausschließlich anhand der gewichteten Buchungszeiten für das laufende Kita-Jahr und der jeweils festgelegten Anstellungsschlüssel für Kindergärten und Kinderhorte (Korridor zwischen 1:10,0 – 1:10,5), Kinderkrippen (1 : 8,0), Horte an Förderzentren (1 : 8,0) und Schülertreffs (1 :9,0) sowie des Mehrbedarfs für die Wegbegleitung der Zentralhorte und des genehmigten Springerpools. Die Basis für die durchschnittliche Personalausstattung eines Kitajahres errechnet sich aufgrund der gewichteten Buchungszeiten zu Beginn des neuen Kitajahres. Für neue Einrichtungen wird eine realistische Einschätzung / Hochrechnung bzgl. der zu erwartenden Belegung getroffen. Erfahrungsgemäßg unterliegen die Einrichtungen insbesondere zu Ende des Betriebsjahres leichten Schwankunngen in der Auslastung der Plätze, bedingt insbesondere durch Kündigungen von Grundschulkindern im letzten Betreuungsjahr. Grundsätzlich werden unterjährig freiwerdenede Plätze nachbelegt, jedoch sind Nachbelegungen nicht immer übergangslos möglich und von der unterjährigen Nachfrage abhängig. Dadurch entstehende stundenmäßige Überhänge können aufgrund der geringen Stundenanzahl aber in der Regel nicht sofort abgebaut werden.

Die Berufspraktikanntinnen und Praktikanten werden im KiBiG.web voll angerechnet, jedoch für die Personalbedarfsberechnung nur mit 0,67 VK, da diese faktisch auch nur zu 2/3 ihrer Arbeitszeit in den Dienstplan eingerechnet werden können (siehe Beschluss Ältestensrat vom 27.10.2009). Damit weist das KiBiG.web hier einen besseren Anstellungsschlüssel aus, als tatsächlich vorhanden.

Darüber hinaus hat J auch nochmals die Berechnung im Hinblick auf die Aussage der „günstige Personalausstattung“ hin überprüft:

Würden wir, wie vom BKPV vorgeschlagen, einheitlich einen Anstellungsschlüssel von 1:10,0 über alle Einrichtungsarten hinweg gewähren, dann hätten wir für das Jahr 2015 einen Personalbedarf von 914 Vollkraftstellen gehabt.

Tatsächlich hatte J einen Personalbedarf von 990 Vollkraftstellen. Die Differenz setzt sich wie folgt zusammen:

- Vereinbarte Teil-Anrechnung der Berufspraktikanten mit 26,13 WAS (65 %) statt 39 WAS, damit Mehrbedarf für Ergänzungskräfte: 23,8
- Krippen wegen AS 1 : 8 10,0
- Horte an Förderzentren wegen AS 1: 8 13,4
- Schülertreffwegen AS 1 : 9 4,7
- Ausgleich Langzeitvertretung und MOB 19,0
- MOB-Kräfte 20,0
- Freistellung Leitung (Maßnahme des Förderprogramms „Qualitative Weiterentwicklung“) 4,0

94,9

Rechnet man den Mehrbedarf von 94,9 Vollzeitstellen zu dem errechneten Personalbedarf von 914 Vollkraftstellen (Basis 1 : 10) des BKPV hinzu, ergäbe sich ein Personalbedarf von rund 1.008,9 Vollkraftstellen, tatsächlich wurden aber nur 990 VK errechnet, da

bei bestimmten Kindergärten und Kinderhorten der Soll-Anstellungsschlüssel bei 1:10,5 liegt. Damit bewegt sich das Jugendamt bei der Personalausstattung seiner Kitas im Rahmen der städtisch genehmigten Vorgaben, von einer „großzügigen“ Personalausstattung kann nicht gesprochen werden. Wenn dann ist es eine den Bedarfen der unterschiedlichen Einrichtungen geprüfte und angemessene Personalausstattung.

Die für die Stadt Nürnberg festgelegten Soll-Anstellungsschlüssel beruhen auf folgenden Beschlüssen:

1. Anstellungsschlüssel für Kindergärten und Horte: 1 : 10,5 und 1; 10,0 für Familienzentren, Orte für Familien und Einrichtungen mit erschwerten Bedingungen: Grundsatzbeschluss JHA 23.07.2009, vollständige Umsetzung siehe Vermerk vom 2.07.2010 (Anlage)

2. Kinderkrippen – 1 : 8.0, grundsätzliche Personalausstattung in Kinderkrippen auf Basis 1 : 8,0, beruht auf JHA-Beschluss vom 20.07.2006 (Gewährleistung der Aufsichtspflicht bei Kleinstkindern) sowie einer Genehmigung der dafür notwendigen Stellen im POA vom 11.07.2006. Ein formaler Beschluss für den Anstellungsschlüssel von 1 : 8,0 liegt nicht vor.

3. Horte an Förderzentren - 1 : 8,0: Grundsatzbeschluss JHA 23.07.2009, vollständige Umsetzung siehe Vermerk vom 2.07.2010 (Anlage 3).

4. Schülertreffs – 1:9,0 – Grundsatzbeschluss JHA 23.07.2009, vollständige Umsetzung siehe Vermerk vom 2.07.2010

5. Anrechnung Berufspraktikum zu 0,67 VK: Ältestenrat am 27.10.2009, Sparpaket 2009

Bereits umgesetzte Maßnahmen nach dem Bericht:

- Für die Berechnung der bisher pauschalen Erhöhung der Buchungszeiten des Ferienzeitenanteils für Hortkinder wurde mit OrgA/DIP ein neues Verfahren abgestimmt. Dazu wurden die durchschnittlichen Vorjahresbuchungszeiten herangezogen.

- Die jährliche Überprüfung der Buchungszeiten findet seit 2018 jeweils im Januar statt, etwaige personelle Überkapazitäten werden im Rahmen der Fluktuation angepasst.

- Die Kritik an der Beförderung der Zentralhortkinder ist nicht nachvollziehbar. Dieses Verfahren fördert eine breite Akzeptanz bei den Familien und ermöglicht so eine flexible und effektive Möglichkeit, Versorgungsengpässen kurzfristig zu beheben.

- Für eine passgenauere und fortlaufende Personalbewirtschaftung fehlen derzeit die technischen Voraussetzungen, jedoch wird nun die Beschaffung einer entsprechenden Kita-Software aktuell forciert.

Zu prüfen ist noch, ob die Grundsatzbeschlüsse für die differenzierten Soll-Anstellungsschlüssel nochmals vervollständigt werden müssen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 83 Die Investitionskosten städtischer Kindertageseinrichtungen sollten verstärkt an den zuweisungsfähigen Kosten ausgerichtet werden.

In Prüfungsbemerkung TZ 83 wird empfohlen, die Investitionskosten städtischer Kindertageseinrichtungen verstärkt an den zuweisungsfähigen Kosten auszurichten. In diesem Zusammenhang wird auf die städtische Investitionskostenförderung von Trägern hingewiesen, die nach Aussage des Prüfungsverbandes hier näher an den zuweisungsfähigen Kosten orientiert erfolgt. Aus diesem Grund nimmt die Abteilung J/B4-2 als Zuschussgeber für freie Träger Stellung zu den hier getroffenen Aussagen und Vergleichen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass sich die Fördermodalitäten für städtische Einrichtungen und freie Träger nicht unterscheiden. Für beide Arten werden seitens der Regierung von Mittelfranken Fördergelder nach Art. 10 BayFAG i.V.m. Art. 27 BayKiBiG und einem eventuellen Sonderinvestitionsprogramm gewährt. Die Berechnungsgrundlage ist in beiden Fällen das Summenraumprogramm als Anlage zur FAZR.

Das Summenraumprogramm als Fördergrundlage beinhaltet nur die pädagogisch notwendig zu errichtenden Flächen und die Förderung beinhaltet demnach weder den Grundstückserwerb, noch die zusätzlich zu errichtenden Verkehrsflächen, Toilettenanlagen, Garderoben, Technikräume etc., die nochmals mindestens 60% über der Summenraumprogrammfläche liegen.

Die Errichtung von Einrichtungen freier Träger wird zusätzlich zur FAG-Förderung durch die Stadt Nürnberg je nach Investitionsprogramm bis hin zu 80% bzw. aktuell 90 % aufgestockt. Diese Zusatzförderung entfällt sinngemäß bei eigens durch die Stadt Nürnberg gebauten Einrichtungen.

Der Kommunale Prüfungsverband weist darauf hin, dass den förderfähigen Kosten bei städtischen Einrichtungen Gesamtkosten im Verhältnis von 191% gegenüberstehen. Eine stichprobenartige Überprüfung zweier Maßnahmen freier Träger ergab ein ähnliches Verhältnis; herangezogen wurden der Neubau in der Krakauer Str. 6 (36 Krippen-, 75 Kindergarten- und 75 Hortplätze) und in der Felsenstr. 29 (12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze). Inklusive der städtischen Zuschüsse ergibt sich folgendes Verhältnis:

- Krakauer Str. 6:
 Förderung 3.595.020 € (davon 1.458.220 € Stadt Nürnberg)
 Gesamtkosten 4.475.819 €, d.h. ca. 125 %
 Bereinigt man den Zuschuss um den städtischen Anteil, der für städtische Maßnahmen nicht fließt, ergibt sich ein Verhältnis von 209 % zwischen förderfähigen Kosten und den Gesamtkosten.

- Felsenstr. 29:
 Förderung 1.316.493 € (davon 539.893 € Stadt Nürnberg)
 Gesamtkosten 1.611.613 €, d.h. ca. 122 %

Bereinigt man den Zuschuss um den städtischen Anteil, der für städtische Maßnahmen nicht fließt, ergibt sich ein Verhältnis von 207,5 % zwischen förderfähigen Kosten und den Gesamtkosten.

Das vom Prüfungsverband angemahnte Missverhältnis von förderfähigen Kosten und Gesamtkosten bewegt sich somit im selben Rahmen, wie das bei Maßnahmen freier Träger.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 84 Ergänzend zu unseren Ausführungen im Vorbericht ergeben sich verschiedene Hinweise

Zum ersten Spiegelstrich:

Aus hießiger Sicht sind bei den vorliegend genannten redaktionellen Änderungen von Unternehmensverträgen, die sich rein auf die Nachvollziehung von Rechtsänderungen beziehen (ohne Entscheidungsspielraum), keine Gremienbeschlüsse erforderlich (Geschäft der laufenden Verwaltung). Sofern Gremienbeschlüsse einzuholen sind, wird dies selbstverständlich berücksichtigt.

Zum zweiten Spiegelstrich:

Die im Jahr 2004 in den Gesellschaftsvertrag aufgenommene Nachschussverpflichtung war bis zum 31.12.2018 befristen und ist daher durch Fristablauf erledigt. Verpflichtungen hieraus können sich für die Stadt Nürnberg nicht mehr ergeben. Auch in der Vergangenheit wurde die Stadt Nürnberg aufgrund der Satzungsregelung nicht in Anspruch genommen.

Zum dritten Spiegelstrich:

Dem Hinweis des BKPV folgend wurde eine Befreiung für die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für die betreffende Gesellschaft bei der Regierung von Mittelfranken beantragt und von dieser bewilligt (vgl. Mail der Reg. v. Mfr. vom 15.01.2018).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 85 Der Abschluss des neuen, vom Stadtrat am 25.01.2017 beschlossenen Konsortialvertrags stellt ein genehmigungspflichtiges kreditähnliches Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 1 GO dar.

Der Sachverhalt wurde bereits mit Mail vom 07.07.2017 bei der Regierung von Mittelfranken angezeigt, mit der Bitte um Klärung, ob es sich um ein genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft handelt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 86 Bei den unter ausländisches Recht fallenden Mehrheitsgesellschaften fehlen die erforderlichen kommunalrechtlichen Genehigungen.

Art. 94 Abs. 1 GO ist aus unserer Sicht dem Wortlaut nach nur bei unmittelbaren Mehrheitsbeteiligungen im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG anwendbar. In den aufgegriffenen Konstellationen ist die Stadt Nürnberg nur mittelbar über die NürnbergMesse GmbH bzw. noch eine weitere Beteiligungsebene beteiligt. Die Stadt Nürnberg hält direkt keine Geschäftsanteile.

Dennoch hat die Stadt Nürnberg im Rahmen des Art. 94 Abs. 2 GO darauf hingewirkt, dass die inhaltlichen Anforderungen aus Art. 94 Abs. 1 GO im weitest möglichen Umfang berücksichtigt werden. Über die jeweiligen Verträge und Regelwerke (Satzung, Gesellschaftervereinbarung, Geschäftsordnung, Beschlüsse usw.) wurde, unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften, grundsätzlich sichergestellt, dass ein den Verpflichtungen aus den jeweils anwendbaren Regelungen des Art. 94 Abs.1 Satz 1 GO weitestgehend angenäherter Standard erreicht wird.

Das weitere Vorgehen hinsichtlich zukünftiger unter ausländisches Recht fallenden Mehrheitsgesellschaften wird mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 87 Ziffer III des Konsortialvertrags vom 06.03./13.03.2015 ist als genehmigungspflichtiges Rechtsgeschäft i.S. von Art. 72 Abs. 2 GO zu sehen, da damit seitens der Stadt die Gewähr für den Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände übernommen wir (Gewährvertrag).

Aus hießiger Sicht stellt Ziffer III. des Konsortialvertrages kein kreditähnliches Rechtsgeschäft dar, da es sich bei dem vorliegenden Konsortialvertrag um eine Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaftern (Stadt Nürnberg und Freistaat Bayern) handelt.

Ziffer V. des Vertrages sieht ausdrücklich vor, dass der Gesellschaft (Flughafen Nürnberg GmbH) oder Dritten kein Forderungsrecht aus dem Konsortialvertrag zusteht. Die Flughafen Nürnberg GmbH ist auch nicht Vertragspartei des Konsortialvertrages. Insoweit wird also Dritten oder der Gesellschaft gegenüber keine Gewähr für einen bestimmten wirtschafltichen Erfolg übernommen.

Weiterhin wird die Leistung bzw. die Umwandlung der Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital unabhängig vom Eintritt der in Ziffer III dargestellten Sachverhalte (Eigenkapitalquote, Verhältnis aus zinstragenden Verbindlichkeiten und EBITDA) in das alleinige Ermessen der Gesellschafter gestellt (*„Die Feststellung der Erfoderlichkeit der Umwandlung liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschafter…“*). Zudem stehen auch die unter Ziffer III. geregelten Leistungen unter dem allgemeinen Haushaltsvorbehalt aus der Präambel (*„vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Bewilligung“*).

Auch der jeweils andere Gesellschafter kann daher u.E. keine Übernahme eine Gewähr für einen bestimmten wirtschafltichen Erfolg aus der Regelung ableiten (Ermessen, jew. Haushaltsvorbehalt). Letztlich handelt es sich hierbei um eine Absichtserklärung in einer bestimmten Situation gemeinsam im Interesse der Flughafen Nürnberg GmbH zu handeln. Eine „harte“ rechtliche Verpflichtung geht damit noch nicht einher. Diese Sichtweise wird u.E. auch durch die Regelung in Ziffer V. Satz 1 gestützt. Demnach *„können Leistungen nach Ziffern I. – III. nur erbracht werden, wenn und soweit auch dern andere Gesellschafter leistet“.*

Das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit wird darüber hinaus selbstverständlich mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 88 Der Ausweis der als Grundstockvermögen bezeichneten Vermögenswerte in der Stiftungssatzung wäre zu überprüfen.

Bereits im Prüfbericht des BKPV über die Jahresabschlüsse 2005-2009 wurde beanstandet, dass die Höhe des in der Satzung ausgewiesenen Grundstockvermögens zu niedrig sein dürfte. Die damalige Stellungnahme erklärte nach Ansicht des BKPV nur die Zusammensetzung der in der Rechnungslegung nachgewiesenen Vermögenswerte, nicht aber den zu geringen Ausweis in der Satzung. Das in der Satzung aufgeführte Grundstockvermögen zum 01.01.2003 beträgt 572.144,48 € Wertpapiere und Beteiligungen im Nennwert sowie 48.939,90 € Rücklagemittel. Der BKPV ging davon aus, dass darin auch der Nachlass Keeser mit 136.100,20 € enthalten ist. Da das ursprüngliche Grundstockvermögen der Stiftung bereits 511.291,88 € betrug, erschien der Wert in der Satzung somit deutlich zu niedrig.
Bei Überprüfung dieses Werts durch Stk/3 wurde allerdings festgestellt, dass in den Wertpapieren, welche als Grundstockvermögen ausgewiesen werden, anders als vom BKPV angenommen, nicht die Wertpapiere aus dem Nachlass Keeser enthalten sind. Es wurde damals die Nachlasshöhe nur unter § 7 Abs. 1 der Stiftungssatzung ausgewiesen, nicht aber dem Grundstockvermögen unter § 4 zugerechnet. Addiert man die beiden Werte, erhält man ein Grundstockvermögen zum 01.01.2003 von 757.184,58 €. Dieser Wert erscheint eine plausible Höhe des Grundstockvermögens zu sein. Genauere Überprüfungen der ebenfalls als Grundstockvermögen ausgewiesenen Rücklagenmittel waren aufgrund der Umstellung des Rechnungswesens nicht möglich. Aufgrund TZ 60 des Prüfberichts der Jahresabschlüsse 2005-2009 ist ohnehin davon auszugehen, dass in diesen auch Mittel aus der Zweckrücklage enthalten waren und die Rücklagenmittel daher zu hoch ausgewiesen waren. Nachdem aber das Grundstockvermögen der Stiftung bis zum 31.12.2016 auf 1.081.079,30 € angewachsen ist, ist diesbezüglich keine Satzungsänderung mehr gegeben, da das in der Bilanz ausgewiesene Grundstockvermögen das aus der Satzung übersteigt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 89 Die Eigentumsverhältnisse der Grundstücke FlNrn. 116, 117, 120, 121 und 122/3 wären zu überprüfen und ggf. die Anlagenbuchhaltung zu berichtigen.

Die Besitzverhältnisse der Flnr. 116, 117, 120, 121 und 122/3 wurden überprüft und mit dem Liegenschaftskataster abgeglichen.
Die Eigentumsverhältnisse in der Anlagenbuchhaltung der Stiftung sind korrekt. Die fehlerhafte Darstellung im GIS wurde bereits 2017 korrigiert. Die Flurnummern werden nun allesamt als städtisches Teileigentum ausgewiesen (da die Marie-Hack-Stiftung nichtrechtsfähig ist).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 90 Ausstehende abschließende Abwicklung des Nachlasses

Das Wertpapierdepot wurde im Februar 2018 aufgelöst, die Nachlassimmobilie ebenfalls im Februar 2018 veräußert. Die entsprechenden Verkaufserlöse wurden an die Stiftung übertragen. Die weiteren Kapitalanlagen sollen nach Möglichkeit noch im Jahr 2019 an die Stiftung übertragen oder veräußert werden. Die Abwicklung des Nachlasses wird somit zeitnah abgeschlossen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 91 Die Stiftung wurde erst mehr als 20 Jahre nach Eintritt des Erbfalls gegründet; es wäre durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass künftig Stiftungen zeitnah errichtet werden.

Es findet mittlerweile eine enge Abstimmung zwischen dem für Nachlässe der Stadt Nürnberg zuständigen Sachbearbeitenden und der Stiftungsverwaltung statt, so dass sichergestellt werden kann, dass Nachlässe zeitnah abgewickelt und dadurch Stiftungen rascher gegründet bzw. Zustiftungen aus Nachlässen den Stiftungen schneller zugeordnet werden können. Zudem wurde die zur Verfügung stehende Kapazität bei der Nachlassbearbeitung aufgestockt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 92 Ausstehende Abwicklung des Nachlasses

Die Goldmünzen wurden im September 2017 veräußert, alle Vermögenswerte wurden auf die Stiftung übertragen. Der Nachlass Berwind ist seit April 2018 vollständig abgewickelt. Die Abwicklung des Nachlasses wurde somit zeitnah abgeschlossen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 93 Pflichtversicherung durch den Auftragnehmer

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Durch die WBG K wurde nahezu durchgehend bei allen Gewerken mit den BVB diese Pflichtversicherung den Baufirmen abgefordert.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Die WBK K fordert die Pflichtversicherung unverändert nahezu durchgehend bei allen Gewerken im Rahmen der BVB, ggf. differenziert nach Projektvolumen und Gewerkegröße. Einer umfangreichen Unterlagenforderung von durchgehend sämtlichen Gewerken ist gegenzuwägen, dass entsprechende Firmen bei unvollständiger Unterlageneinreichung auszuschließen sind.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 94 Nachtragsvereinbarungen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Die Auftragnehmer für die Gewerke Trockenbau und WDVS mussten bei der Baumaßnahme Kita Muggenhofer Straße auf die schriftliche Beauftragung ihrer eingereichten Nachtragsangebote warten.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Die WBG K hat ihre diesbezüglichen Prozesse in Abstimmung mit dem VMN geprüft und die internen Richtlinien angepasst. Nachträge werden umgehend hinsichtlich Anforderung der von den Firmen einzureichenden Nachweise bearbeitet und dem VMN sobald vorliegend inklusive aller benötigten Originalunterlagen (einschließlich Leerexemplar der versandten Verdingungsunterlagen, Hauptangebot einschließlich Langtext des Leistungsverzeichnisses, Vergabeunterlagen zum Hauptauftrag, EFB-Preisblätter, vorausgegangene Nachtragsvereinbarungen etc.) zugesandt, damit eine Verzögerung seitens WBG K möglichst vermieden werden kann. Während vorstehend dargestellten und bzgl. seiner Dauer im Wesentlichen von den Nachweislieferungen der Firmen abhängenden Prüflaufs wird den Firmen jedoch inzwischen durchgängig umgehend durch eine Nachtragsbeauftragung *„dem Grunde nach und vorbehaltlich der Preisprüfung durch VMN“* Sicherheit hinsichtlich einer Anerkenntnis des grundsätzlichen Nachtragsanspruchs gegeben. Um die Bearbeitungszeit zu verkürzen, wird seitens der WBG K verstärkt darauf geachtet, Nachträge nicht unnötig zu sammeln und auch kleinere Nachtragspakete an VMN weiterzuleiten. Es wird darauf geachtet, dass gemäß städtischem Leitfaden zur Nachtragsvergabe Freiberufler nicht zum Abschluss von Nachtragsleistungen bevollmächtigt sind.

An der Optimierung der Abläufe wird stetig gearbeitet. Die nachtragsprüfenden Nachunternehmer der WBG K. werden durch die Projektleitung der WBG K, unterstützt durch das kfm. Projektmanagement der WBG K, angehalten, die geforderten Nachweise (z. B. zur Kalkulation und Preisbildung) umgehend anzufordern und zeitnah von den Firmen beizubringen, auch um die WBG K. bei längeren Zeitläufen durchgängig hinsichtlich einer dann im Firmenbereich liegenden mangelhaften Unterlagenzuarbeit entlasten zu können. Eine dienststellenübergreifende eVergabe (medienbruchfreie Sachbearbeitung) perspektivisch auch im Bereich der Nachträge würde die Bearbeitungszeiten verkürzen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 95 Projektsteuerungsleistungen

Bei der Beauftragung des Projektsteuerers wurde anscheinend die Anpassung der Fristen versäumt, so dass ein früherer Zeitplanstand mit Fertigstellung Mai 2013 im Vertrag bestehen blieb. Die ausreichende Nachlauffrist wurde versehentlich nicht berücksichtigt. Künftig wird dies beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 96 Projektsteuerer

Aufgrund von mangelnder bzw. schlecht erbrachter Leistung und ständig wechselndem Personal auf Seiten des Projektsteuerers wurde dessen Arbeit hauptsächlich von der Projektleitung erbracht. Die vertraglich geschuldeten Leistungen wurden daher nicht mehr komplett abgerufen.
Die Honorare wurden dennoch ausbezahlt, weil aus dem Projektsteuerungsbüro gegen Projektende große Unterstützung bei der Bauleitung erfolgte, die nötig war, um den extrem knappen Zeitplan einzuhalten.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 97 Vertragsgerechte Abrechnung

Bei Änderungen am Leistungsumfang werden künftig schriftliche Vertragsanpassungen nach § 10 Abs. 1 HOAI 2013 vorgenommen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 98 anteilige Honorar

Dies war leider ein Versehen, der Planer hat seine Leistung jedoch im Nachgang vollumfänglich erbracht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 99 Zuvielzahlung

Die Überzahlung wurde anteilig vom IB und der beauftragten Firma im Februar 2018 zurückbezahlt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 100 schriftliche Nachtragspreisvereinbarungen

Bei Glasfassadenarbeiten wurden Leistungen ohne schriftliche Vereinbarung beauftragt, weil die Sicherstellung des rechtzeitigen Schulbetriebes Vorrang hatte. Ähnlich verhielt es sich bei diversen Trockenbauarbeiten, die größtenteils durch den Einbruch mit Vandalismus kurz vor der Bauübergabe zusammenhingen. Aus zeitlichen Zwängen wurden Arbeiten durch die Bauleitung frei gegeben, für die es keine schriftliche Beauftragung gab. Das war nötig um den Schulbetrieb pünktlich zum Schuljahresbeginn 2013 aufnehmen zu können.
Generell werden die Ausführungen im städtischen Leitfaden Nachtragsvergabe künftig beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 101 Beachtung der städt. Bau- und Vergaberichtlinien

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Der Baubetreuungsvertrag Vertrag zwischen der WBG K und der Stadt enthält keine vertragliche Verpflichtung die städtischen Vorgaben und Richtlinien zur Bauabwicklung anzuwenden. Des Weiteren sind die Zuständigkeiten für die Vergaben (z. B. Wertgrenzen analog Vergaberichtlinie der Stadt) nicht im Baubetreuungsvertrag geregelt.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Ein weiterer Baubetreuungs-Rahmenvertrag der Stadt mit der WBG-K zu einem mit dem Arbeitstitel ‚BILDUNG 2022' bezeichneten Paket an Neubau-, Erweiterungs- und Modernisierungsprojekten vom 12.12.2013 sowie diesbezügliche Nachträge aus den Jahren 2016 und 2017 enthalten nach wie vor keine zwingende Verpflichtungen der WBG-K auf die städt. BRL, die seitens WBG-K jedoch unverändert angewandt werden. Jedoch befindet sich derzeit ein nachfolgender Baubetreuungsvertrag der Stadt mit der WBG-K für nachfolgende Projekte in Bearbeitung und Abstimmung. Die Aufnahme eines entsprechenden Passus bzgl. BRL ist dabei aktuell vorgesehen („Bei der Durchführung von Bauprojekten wird insbesondere auf die Baurichtlinien (BRL), die Vergabe- und Beschaffungsrichtlinie (VBRL) und das Vergabehandbuch (VHB-N) der Stadt Nürnberg verwiesen. Dies gilt nicht, soweit die WBG KOMMUNAL im eigenen Namen Aufträge erteilt.")

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 102 Vergütung Planungsleistungen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Bei der Kita Muggenhofer Str. wurde bei der Freianlagenplanung durch die WBG K gegenüber der Stadt das Honorar nach Honorarzone IV abgerechnet, wobei der freiberufliche Freianlagenplaner gegenüber der WBG K nur die Honorarzone III ansetzte.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung):
Die von der WBG K. gemäß Punktesystem der seinerzeitigen HOAI 2009 sachgerecht ermittelte Honorarzone III wurde hinsichtlich einiger punktueller Schwierigkeitsgrade, bei denen es sich nicht um für das gesamte Gelände charakteristische Planungsmerkmale handelte, um Honorierungen für Besondere Leistungen ergänzt. Insofern war der Honorierungsabstand zwischen dem sachgerecht ermittelten und der Stadt gegenüber transparenten WBG-K.-Ansatz einer um Besondere Leistungen ergänzten Hz.III und dem städt. Ansatz einer Hz.IV vergleichsweise vernachlässigbar. Nach WBG-K.-Eindruck zwecks Gewährleistung einer Durchgängigkeit städt. Honorierungsansätze vergütete die Stadt der WBG K. gegenüber nach Hz.IV.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 103 Vertragsabschlüsse über Planungsleistungen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Mit den eingeschalteten freiberuflichen Planern wurden – wie im Baubetreuungsvertrag vereinbart - keine schriftlichen Architekten- und Ingenieurverträge geschlossen.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Mit der Gründung der WBG K im Jahre 2009 wurde diese für vergleichsweise unkomplexe Projekte im Bereich Energetischer Gebäudemodernisierungen eingesetzt. Erst ab dem Jahr 2011 wurde die WBG K mit Neubauprojekten betraut, zu denen u.a. die Kita Muggenhofer Str. gehörte. Aufgrund des seinerzeit außerordentlich knappen Zeitrahmens der KiTa Muggenhofer und anderer paralleler Neubauprojekte von lediglich ca. 2,5 Jahren von Projektübernahme/Planungsauftakt bis Inbetriebnahme – im Vergleich zu ca. 4,5 Jahren entsprechender Dauer aktueller WBG K.-betreuter Projekte – wurde in Verbindung mit anfangs noch im Aufbau befindlichen Firmenstrukturen der WBG K. teilweise improvisiert gehandelt. Zwar wurden für sämtliche, jeweils VgV-unterschwelligen Fachplanungsdisziplinen mindestens 3 Angebote eingeholt und deren Vergabe intern abgestimmt. Aufgrund vorstehender Gründe erfolgten erfolgten jedoch Vergabedokumentation und Vertragsschluss derart, dass diese im Laufe des Jahres 2013 nachdokumentiert wurden.

Neben dem ohnehin mit zunehmenden Aufträgen fortschreitenden Aufbau von Firmenstrukturen der WBG K. war explizit vorstehend geschilderter Ablauf Anlass, um ein im kfm. Projektmanagement der WBG K. angesiedeltes Vertragsüberwachungsmanagement aufzubauen. Die Prozesse der WBG K unterliegen einem kontinuierlichem Verbesserungsprozess und werden in Form von aktuellen Richtlinien, Vorlagen (insbesondere für Verträgen und/oder Dokumentationsbedarfe) und Checklisten stets an die Projektgegebenheiten angepasst Daher ist heute gewährleistet, dass keine Rechnungen mehr an Fachplanungs-Nachunternehmer der WBG K. ausgezahlt werden, ohne dass ein vorheriger schriftlicher Vertragsabschluss mit wiederum vorher dokumentiertem Vergabeverfahren inkl. dokumentiertem und freigegebenem Vergabevorschlag stattgefunden hat. Hinsichtlich der Verträge liegen den Mitarbeitern zentral abgelegte Vertragsmuster vor, die bei Bedarf auch mit weiteren Stellen im Unternehmen (insbesondere der Rechtsabteilung) abgestimmt werden können, bzw. zum Teil müssen. Auf die Genehmigungszuständigkeit der Verträge in Abhängigkeit zum Auftragsvolumen wird geachtet.

Hinsichtlich der im Bericht genannten kleineren Defizite bei der Ausschreibung und Abwicklung der Bauleistungen (u.a. Anonymisierung der Ausschreibungsunterlagen, die Beauftragung von Wartungsleistungen anhand von eigenständigen Wartungsverträgen nach der Bauausführung, die zeitnahe Prüfung und schriftliche Beauftragung von Nachtragsleistungen sowie die pauschalen Abschlagsforderungen ohne prüfbare Leistungsnachweise) kann bestätigt werden, dass auf die Einhaltung dieser Vorgaben im Rahmen von Richtlinien sowie regelmäßigen Sensibilisierungsgesprächen (u.a. durch KS-PR-RE) stetig hingewirkt wurde und die betreffenden Punkte inzwischen in großer Breite beachtet werden (Ausschreibungsunterlagen stets anonymisiert, eigenständige und mit Stadt abgestimmte Wartungsverträge vorhanden, kaum mehr pauschale Leistungsfreigaben und nur soweit nach Anschein weit auf

der sicheren Seite liegend bzw. jeweils in Einzelfallabstimmung mit der Abteilungsleitung; Nachträge: siehe wie vorstehend).

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 104 Zuschlags- und Bindefristen

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Die Zuschlags- bzw. Bindefristen wurden überwiegend auf 30 Kalendertage festgelegt und mussten regelmäßig verlängert werden. Wenn erkennbar die nach VOB/A vorgesehene Regelfrist von 30 Kalendertagen nicht ausreicht, sollte künftig in Ausnahmefällen eine längere Bindefrist vorgegeben und die Verlängerung in der Vergabedokumentation bergründet werden.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Verlängerte Bindefristen werden seitens WBG K. inzwischen sachgerecht in wenigen Fällen und nur dann vereinbart, wenn abzusehen ist, dass die vorgegebene Frist von 30 Tagen nicht ausreicht. Dies beschränkt sich i.d.R. auf größere Maßnahmen oder Maßnahmen, bei denen die Beschlussfassung eines Ausschusses voraussetzen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 105 Sicherheiten für Bauaufträge unter 250 T€

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016: Bei Bauaufträgen unter 250 TEUR wurde teilweise eine Sicherheit für die Vertragserfüllung i.H. von 5 % der Auftragssumme verlangt bzw. trotz Vorliegen noch ein darüber hinaus gehender Einbehalt vorgenommen.

Aktueller Sachstand (Sachstand, Zeitplan, Hinderungsgründe der Ausräumung): Auf die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen wird inzwischen stets geachtet und diese nunmehr stets entsprechend umgesetzt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

TZ 106 frühzeitige Einbeziehung des Baukunstbeirates

Die frühzeitige Einbeziehung des Baukunstbeirates wird in Zukunft beachtet.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 107 Nachtragsleistungen - Langwasserbad

Sämtliche in der Prüfernotiz des BKPV genannten Abweichungen vom Hauptauftrag bzw. von der Nachtragsvereinbarung 1 wurden in direkter Absprache zwischen NüBad, der ausführenden Firma und dem Generalplaner ohne Beteiligung von H (i.d.R. direkt auf der Baustelle) verhandelt und beschlossen. H hatte von diesen während der Ausführung getroffenen Änderungen/Abweichungen keine Kenntnis und wurde in die Verhandlungen nicht einbezogen.
Die Beauftragung eines Pauschalangebots im Gewerk Badewassertechnik (Nebenangebot der Ausschreibung) im Jahr 2013 war – entgegen den Empfehlungen von H und VMN – ausdrücklicher Wunsch von NüBad. H und VMN haben NüBad seinerzeit bereits darauf hingewiesen, dass sämtliche Leistungsänderungen eines Pauschalangebots per Nachtrag beauftragt werden müssen.
Unterlagen und Nachweise wurden mehrfach seitens H von NüBad und dem beauftragten IB eingefordert. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass die Stadt Nürnberg in einen Rechtsstreit mit dem Generalplaner eintreten wird. Dieser Absicht wird sich der Generalplaner bewusst sein. Deshalb ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sehr unzureichend ausgeprägt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 108 Zuvielzahlung Lüftungsanlagen

Am 22.03.2018 wurde von H ein Rückforderungsschreiben zur weiteren Veranlassung weitergleitet. Am 11.04.2019 ist bei H ein Schreiben mit einer Gegenforderung des Fachplaners mit einer Restforderung in Höhe 39.019,22 € eingetroffen. Diese Forderung muss u.a. von den Prüfungsinstanzen der Stadt abschließend geprüft werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 109 Abschlagszahlungen wurden ohne Vorlage geprüfter Leistungsnachweise geleistet

TZ 110 In Abnahmeprotokolle keine Angaben zum Ende der Mängelanspruchsfrist

TZ 111 Eigenständige Wartungsverträge beauftragen

TZ 112 Bei Nachtragsleistungen wurden Kostenminderungen nicht berücksichtigt

TZ 113 Aus Vergabeunterlagen sollen keine Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können

Die Prüfungsbemerkungen zu den genannten Prüfungsfeststellungen werden künftig beachtet,

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 114 Neubau Nachklärbecken 1 bis 3

Zusätzliche Honorare für Objekt- und Fachplaner
Die Hinweise zur rechtzeitigen Einbindung von Beratungs- und Genehmigungsbehörden, hier Naturschutzbeirat, werden in Zukunft bei Baumaßnahmen berücksichtigt bzw. umgesetzt. Im vorliegenden Fall hat die Stellungnahme des Naturschutzbeirats nur beratenden Charakter zur Baugenehmigung. Gespräche mit dem Naturschutzbeirat über Optimierungsmöglichkeiten des Objekts hätten dazu geführt, dass das Büro kostenneutral die Planung nacharbeiten müsste.
Seitens des neu eingetretenen technischen Werkleiters wurde unabhängig von den bisherigen Planungsüberlegungen eine grundsätzliche Neubeauftragung mit neuen Lösungsansätzen generiert, so dass eine kostenneutrale Optimierung des bisherigen Objekts vom Ingenieurbüro nicht mehr zu verfolgen war.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ115 Fachplanung Elektrotechnik

Die Rechnungen des Ingenieurbüros wurden ohne nachvollziehbare Honorarermittlung vorgelegt. Nach Vorliegen der Grundlagen für die abschließende Ermittlung der Honorargrundlagen (Schlussrechnungen der Firmen) werden für die abschließende Abrechnung des Ingenieurhonorars die vertraglich geschuldeten Kostenermittlungen abverlangt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ116 Baulos 2, elektronische Bauabrechnung Erdarbeiten

Die Vorgaben zur Aufstellung der Abrechnungsgrundlagen durch elektronische Nachweise werden auf Grund der Hinweise mit dem Vergabemanagement diskutiert, welche Vorgaben zur elektronischen Datenverarbeitung des empfohlenen Vergabehandbuchs Bayern künftig verwendet werden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 117 Wertersatz für beschädigte Spundbohlen

Die Spundwände waren in den Keuperfels einzubringen, um eine grundwasserabsperrende Wirkung zu erzielen. Vorbohrungen zum leichteren Einbringen, bzw. um Verformungen an den Spunddielen zu vermeiden, wären kontraproduktiv gewesen. Aus diesem Grund hat man die Verformungen billigend in Kauf nehmen müssen. Künftig werden die freiberuflich Tätigen verstärkt auf ihre vertraglichen Pflichten überwacht.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 118 Schlussrechnung

Die Dienststelle hat schon ersatzweise eigene Schlussrechnungen aufgestellt mit langwierigen anschließenden Rechtsstreitigkeiten. Daher wird diese Möglichkeit sehr zurückhaltend eingesetzt und ist in diesem Fall auch nicht angewendet worden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 119 Abnahmeprotokoll

Die Beschäftigten wurden angewiesen, bei der tatsächlichen Abnahme auch die Abnahmeprotokolle zu erstellen.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 120 Zuschlagsschreiben geänderte Auftragssumme

Durch Fortbildungsmaßnahmen ist den Mitarbeitern die rechtliche Verantwortung des Handelns nahegebracht worden. Insofern werden entsprechende Änderungen vermieden.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 121 Der vom Fachplaner zur technischen Ausrüstung unterschriebene Ingenieurvertrag wurde vom Eigenbetrieb nicht gegengezeichnet. Stattdessen wurde der Ingenieur mit Zuschlagsschreiben beauftragt. Auf schriftliche Verträge anhand der stadteigenen Formblätter wäre künftig zu verzichten.

Im Vermerk SUN/S-1/2, Frau Liß vom 09.05.2017, wurde folgender Sachverhalt dargelegt:
Zum Vergabevorschlag SUN vom 13.02.2012 hatte das Vergabemanagement (VMN) im Gutachten vermerkt, dass eine nachvollziehbare, detaillierte Kostenberechnung zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten dem Vergabevermerk nachträglich beizulegen ist. Sofern diese die geschätzten Kosten übersteigt, ist ggf. eine neue bzw. zusätzliche Instruktion erforderlich.
Daher wurde, vor Genehmigung der Vergabe durch die Werkleitung, die erforderliche Kostenberechnung (27.04.2012) noch eingefordert, dem Vergabevorschlag beigelegt und VMN zur nochmaligen Begutachtung vorgelegt.
Die Genehmigung durch die Werkleitung erfolgte dann am 21.05.2012.
Die Beauftragung erfolgte mittels standardisierten Zuschlagsschreiben, des Projektmoduls „Navision“. Über dieses werden die Vergaben und Rechnungsläufe verwaltet. Das Formblatt enthält zusätzliche Informationen, z.B. Auftrags- und Angebotsnummern, weitere Schreiben können zum Vertragsbestandteil erhoben werden.
Daher wurde die Verwendung dieses Zuschlagsschreibens bevorzugt.
Zwischenzeitlich werden Ingenieurverträge ausschließlich mittels Gegenzeichnung des Ingenieurvertrags beauftragt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 122 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beim Gewerk Elektrotechnische Ausrüstung wurde im Abnahmeprotokoll mit zwei Jahren angegeben. Im Gegensatz dazu waren mit dem Bauvertrag vier Jahre vereinbart. Künftig sollten in Abnahmeprotokollen keine Angaben zur Dauer oder Ende der Mängelanspruchsfrist aufgenommen werden, um Widersprüche zum Bauvertrag zu vermeiden.

Wie im Vorfeld bereits kurz erläutert, handelte es sich hier um einen Übertragungsfehler des Ingenieurbüros, welcher von SUN im Nachgang nicht korrigiert wurde.

Um alle für die Gewährleistungsverfolgung erforderlichen Firsten zentral in einem Dokument verankert zu haben, soll die Verjährungsfrist weiterhin auf der Abnahmenieder-schrift dargestellt werden. Es wird jedoch mehr Augenmerk auf die Richtigkeit dieser Angaben gelegt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 123 Beim Bauabschnitt 2 traten erhebliche Mehrkosten bei den Leistungen zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs auf. Der erforderliche Umfang wurde vorab nicht ausreichend erkannt. Zur Vermeidung unerwarteter Mehrkosten soll die Verwaltung in vergleichbaren Fällen bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung künftig verstärktes Augenmerk auf die einflussnehmenden Randbedingungen legen.

Bei der Maßnahme ergab sich die besondere und sehr seltene Situation, dass das Baugebiet zum Zeitpunkt der Kanalerschließung bereits größtenteils schon bebaut war. Die Erfahrungen der beiden direkt vorher durchgeführten Lose BA 1, Los 1 und BA 1, Los 2 ließen nicht auf den dann eingetretenen Mehraufwand zur Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs des BA 2 schließen.

Künftig wird bei vergleichbarer Konstellation verstärktes Augenmerk auf solche einflussnehmenden Randbedingungen gelegt.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 124 Bei den Asphaltarbeiten zum Bauabschnitt 2 entstanden Mehrkosten für die provisorische Straßenwiederherstellung, weil sich der endgültige Straßenausbau verzögerte. Künftig sind die Baumaßnahmen mit dem für den Straßenbau zuständigen Eigenbetrieb SÖR zeitlich besser abzustimmen, um zusätzliche Kosten für Provisorien zu vermeiden.

Die Verzögerung der Straßenbauarbeiten ergab sich aus kurzfristig erforderlich gewordenen umfangreichen Umplanungen der Höhenplanung und liegen somit im Verantwortungsbereich SÖR.

Im Juni 2018 wurde zwischen SUN und SÖR die „Vereinbarung zur Oberflächenwiederherstellung im Zuge von Kanalverlegearbeiten“ geschlossen. Diese hat das Ziel, dass die endgültige Oberflächenwiederherstellung bereits im Zuge der Kanalbaumaßnahme erfolgt und somit – soweit es geht- Provisorien vermieden werden. Erste Maßnahmen sind bereits entsprechend dieser Vereinbarung in Ausführung, Kosten für Provisorien werden hier bereits eingespart.

Stellungnahme der Stadt Nürnberg zum Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 bis 2016 der Stadt Nürnberg

Textnummer und Bezeichnung

TZ 125 Beim Bauabschnitt 1, Los 1 traten bauzeitverlängernde Behinderungen aus dem Verantwortungsbereich der Stadt auf. Künftig wären bekannte und absehbare Behinderungen bei der Bauablaufplanung rechtzeitig zu berücksichtigen, um eine wirtschaftlich optimierte Bauabwicklung zu ermöglichen.

Erst nach der Beauftragung der Kanalbaufirma konnte in Erfahrung gebracht werden, dass in den betroffenen Straßen des Baugebietes auch Sparten durch Privatleute verlegt worden sind. Bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit der N-Ergie (heute MDN) mussten die Arbeiten ruhen, bzw. wurden im weiteren Verlauf zur jeweiligen Spartenfreimachung unterbrochen. Um nach der provisorischen Straßenwiederherstellung nicht die Asphaltflächen neuerlich aufbrechen zu müssen, verlegte die ausführenden Kanalbaufirma mehrfach die Hausanschlussleitungen bis in die Privatgrundstücke hinein. Letztlich mussten die Arbeiten auch wegen eines drohenden Rechtsstreits kurz unterbrochen werden.

Bereits beim Folgelos wurden die Spartenfreimachungen im Bauablauf mitberücksichtigt, ebenso wurde ein Zeitpuffer für die Verlegung von Hausanschlussleitungen in die Bauzeit mit eingeplant. So dass bereits hier die eine wirtschaftlich optimierte Bauabwicklung möglich war.

Berichtsvorlage
Rpr/019/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2018

Anlagen:

Bericht über die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2018 der Stadt Nürnberg
Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Eigenbetriebe

Bericht:

Der vorliegende Bericht über die

Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2018 der Stadt Nürnberg

beinhaltet die Prüfungsgebiete und -ergebnisse der bis zum 05.11.2019 abgeschlossenen Prüfungen. Sie beziehen sich grundsätzlich auf das Haushaltsjahr 2018 und decken die Prüfungen in städtischen Dienststellen, Unternehmen und die Auftragsprüfungen ab. Soweit nicht jährlich wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, basiert die Auswahl der Prüfungsgebiete auf einer risikoorientierten Prüfungsplanung; dabei werden Prüfungstechniken aus der Revisionswirtschaft und der Wirtschaftsprüfung eingesetzt.

Die Prüfung des doppischen Abschlusses 2018 der Stadt selbst ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Nach vollständiger Durchführung dieser Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wird der Bericht über die

Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Nürnberg

hierzu dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt. Der vorliegende und der Bericht zum Jahresabschluss 2018 bilden die Grundlage zur dann vorgesehenen Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss für die Feststellung und Entlastung bezüglich des städtischen Jahresabschlusses 2018 im Stadtrat.

Die Ergebnisse der bereits vollständig durchgeführten Prüfungen der Jahresabschlüsse 2018 der Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg, NürnbergStift, Franken-Stadion Nürnberg, NürnbergBad sowie Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg sind in dem zweiten beiliegenden Bericht über die

Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Eigenbetriebe

abschließend enthalten.

Die Abschlüsse vorgenannter Eigenbetriebe wurden bereits in den jeweiligen Werkausschüssen behandelt. Sie wurden zur gesonderten Begutachtung auf die Tagesordnung des heutigen Rechnungsprüfungsausschusses (Beratungsfolge) gesetzt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit OrgA ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Das Rechnungsprüfungsamt als Sachverständiger wird nicht operativ tätig.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Rechnungsprüfungsamt
140-14.20.00-5/1/1

Bericht

für den
Rechnungsprüfungsausschuss am 27.11.2019
öffentlich

über die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2018 der Stadt Nürnberg

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 VORBEMERKUNGEN 4

1.1 Prüfungsauftrag und -abwicklung 4

1.2 Prüfungsunterlagen und -methodik 5

1.3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2017, 2016 und Entlastung 6

2 JAHRESABSCHLUSS 2018 DER STADT NÜRNBERG 7

2.1 Kennzahlen aus der Ergebnisrechnung 2018 7

2.2 Prüfungen im Bereich Produkte/Dienststellen 9

2.2.1 111310 Finanzbuchhaltung (Buchführung/Kasse) – Kassen- und Steueramt (KaSt) ◦ Prüfung der Freigabe von Kreditorenzahlungen 9

2.2.2 122120 Gewerberechtliche Angelegenheiten – Ordnungsamt (OA) ◦ Prüfung der Gaststättenrechtlichen Angelegenheiten 10

2.2.3 122220 Personenstandswesen – Standesamt (StN) ◦ Prüfung des Einsatzes der PC-Kasse bei der Hauptzahlstelle des Standesamtes 11

2.2.4 126110 Telekommunikationsnetz – Feuerwehr (FW) ◦ Prüfung des Telekommunikationsnetzes insbesondere der Fernmelderei 12

2.2.5 231100 Aufwand für berufliche Schulen – Wirtschaftsschule Nunnenbeckstraße (SchB) ◦ Prüfung der Personalkostenerstattung für die staatlichen Klassen 14

2.2.6 271100 Veranstaltungen der Erwachsenenbildung – Bildungscampus Nürnberg (BCN) ◦ Einnahmen der Kurse im Fachprogramm ORBIS 16

2.2.7 311500 – Weitere Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII) – Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt (SHA) ◦ Prüfung der Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII 17

2.2.8 343100 Betreuungsleistungen – Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt (SHA) ◦ Prüfung des Jahresabschluss 2018 19

2.2.9 363300, 363301 sowie 363600 Erziehungsbeistandschaft nach §§ 30, 35 a SGB VIII – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt (J) ◦ Prüfung des Jahresabschlusses 2017 21

2.2.10 366100 Kommunale Einrichtungen der Jugendarbeit – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt (J) ◦ Prüfung der Kinder- und Jugendhäuser 23

2.2.11 511020 Verkehrsplanung – Verkehrsplanungsamt (Vpl) ◦ Jahresabschluss 2018 26

2.2.12 573010 Marktwesen – Marktamt und Landwirtschaftsbehörde (ML) und 111730 Sondernutzungen – Liegenschaftsamt (LA) ◦ Prüfung Wochenmarkt Hauptmarkt und Sondernutzungen 28

2.2.13 573010 Marktwesen und 555100 Landwirtschaftsbehördliche Angelegenheiten – Marktamt und Landwirtschaftsbehörde (ML) ◦ Prüfung der Wirtschaftsführung 32

2.2.14 Künstlersozialversicherung ◦ Prüfung des Jahresabschlusses 2018 33

2.2.15 Dezentrale Erfassung zahlungsrelevanter Daten ◦ Prüfung des Jahresabschlusses 2017 34

2.3 Kassenprüfungen 35

2.4 Informations- und Kommunikationstechnik 36

2.4.1 Vorbemerkungen 36

2.4.2 Prüfung des SAP-Berechtigungssystems 36

2.4.3 Prüfung der dezentralen Erfassung zahlungsrelevanter Daten 38

2.4.4 Migration des SAP-Business-Warehouse auf das Nachfolgeprodukt SAP BW/4HANA 40

2.4.5 Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung – e-Rechnung 42

2.4.6 Einführung eines Dokumentenmanagementsystems 45

2.4.7 Personal-Service-Portal und elektronische Arbeitszeiterfassung 46

2.4.8 Anwendergruppe Vergabemanagementsystem (VMS) 47

2.4.9 Vergabeprüfung im IT-Bereich 48

2.5 Technische Prüfung 49
2.5.1 Prüfungsspektrum und -durchführung 49
2.5.2 Prüfungsvolumen 49
2.5.3 Materielles Ergebnis 50
2.5.4 Prüfungsergebnisse im Einzelnen 50
2.5.5 Beteiligungsunternehmen 70
2.6 Betätigung der Stadt bei Beteiligungsunternehmen privaten Rechts 73
2.6.1 Unter Art. 94 Abs. 1 GO fallende Unternehmen 73
2.6.2 Sonstige Beteiligungen 80
2.7 Auftragsprüfungen 81
2.7.1 Deutsch-Amerikanisches Institut Amerika-Haus Nürnberg e.V. (DAI) 81
2.7.2 Europäische Metropolregion Nürnberg e.V. (EMN) 82
2.7.3 Haus der Heimat e.V. 82
2.7.4 Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH (IGZ) 83
2.7.5 Landschaftspflegeverband Nürnberg e.V. (LPV) 83
2.7.6 Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (HZS) 84
2.7.7 Nürnberger Volksfeste 87
2.7.8 Planungsverband Region Nürnberg 87
2.7.9 Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZKVÜ) 88
2.7.10 Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) 88
2.7.11 Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB) 91
2.8 Verwendungsnachweise 92
2.8.1 Bundesprogramm „Demokratie leben!“ 92
2.8.2 Förderung der Erwachsenenbildung beim Bildungscampus Nürnberg (BCN) 93
2.8.3 Masterplan für nachhaltige und emissionsfreie Mobilität 93
2.8.4 Perspektiven im Quartier – ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“(Ref. V/J) 94
2.8.5 Projektförderung des Bundes „Wer Demokratie WÄHLT keine Rassisten“ – Allianz gegen Rechts 95
2.8.6 Tucherschloss – Kostenbeteiligung Freistaat Bayern 95

3 JAHRESABSCHLÜSSE 2018 DER RECHTSFÄHIGEN STIFTUNGEN 97

4 JAHRESABSCHLUSS 2018 DES KLINIKUMS 98
4.1 Vorbemerkung 98
4.2 Kommunalunternehmen Klinikum Konzernabschluss 99
4.2.1 Konzernbilanz 2018 102
4.2.2 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2018 104

5 STAATSTHEATER NÜRNBERG 108

6 ZENTRALE ANLAUFSTELLE FÜR KORRUPTIONSPRÄVENTION 116

7 ZUSAMMENGEFASSTES PRÜFUNGSERGEBNIS 118

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag und -abwicklung

Der Jahresabschluss der Stadt sowie die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe werden durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (Örtliche Prüfungen, Art. 103 Gemeindeordnung (GO)). Das Rechnungsprüfungsamt ist nach Art. 104 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Die Rechnungsprüfung erstreckt sich insbesondere darauf (Art. 106 Abs. 1 GO), ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen begründet und belegt sind,
- der jeweilige Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird.

Inhalte der Rechnungsprüfung sind außerdem

- der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (Art. 106 Abs. 3 GO), wobei auf das Ergebnis der Abschlussprüfung (Art. 107 GO) durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit abzustellen ist,
- die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und bei Kommunalunternehmen. Die Rechnungsprüfung umfasst außerdem die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Gemeinde bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (Art. 106 Abs. 4 GO),
- die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen ferner die Überwachung der ordnungsgemäßen Erledigung der Kassengeschäfte, die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen und das Zusammenwirken mit der Verwaltung (Art. 106 Abs. 5 GO). Zudem ist bei der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes die Zentrale Anlaufstelle für Korruptionsprävention der Stadt Nürnberg angesiedelt.

Schließlich führt das Rechnungsprüfungsamt im Einzelfall Prüfungen im Auftrag des Stadtrats und des Oberbürgermeisters (Art. 104 Abs. 2 GO) durch und nimmt satzungsgemäß Prüfungsaufgaben im Klinikum, beim Staatstheater Nürnberg und bei der Flughafen Nürnberg GmbH u. a. wahr.

In Ergänzung dazu arbeitet das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig in verschiedenen städtischen Projekten mit[1] und berät die Verwaltung.

[1] Im Prüfungszeitraum Mitarbeit v.a. bei Ausbau DMS, e-Vergabe, elektronische Rechnungsbearbeitung, elektronische Zeiterfassung.

Als Grundlage für die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss werden diesem Berichte vorgelegt, die eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Prüfungsfeststellungen darstellen.

Wie seit Umstellung auf die Doppik praktiziert, ist im vorliegenden Bericht zum Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2018 (mit den jeweils gekürzt wiedergegebenen Inhalten der Prüfungen in den Dienststellen und städtischen Unternehmen sowie Auftragsprüfungen) das Ergebnis der Prüfung des doppischen Jahresabschlusses der Stadt 2018 selbst noch nicht enthalten. Nach Abschluss dieser Prüfung wird das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Nürnberg vorlegen. Die Vorlage ist im Juni 2020 geplant. Beide Berichte bilden die Grundlage für die örtliche Prüfung und die dann vorgesehene Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Feststellung und Entlastung bezüglich des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Nürnberg durch den Stadtrat.

Die bei den städtischen Eigenbetrieben zum Wirtschaftsjahr 2018 bereits vollständig durchgeführten Prüfungen sind im entsprechenden Bericht aufgenommen. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann hier insoweit begutachten.

1.2 Prüfungsunterlagen und -methodik

Zur Prüfung wurden wie üblich insbesondere herangezogen:

- Haushaltssatzungen mit den Haushalts- und Wirtschaftsplänen
- Jahresabschlüsse samt den dazugehörenden Anlagen
- Kassenanordnungen, Auszahlungsnachweise und Buchungsunterlagen
- Summen- und Saldenlisten, Kontenblätter und Buchungsbelege sowie weitere begründende Unterlagen für die Jahresabschlüsse, SAP-Auswertungen
- Akten und Vorgänge der Fachdienststellen
- Betriebsabrechnungen bzw. Kostenrechnungen und interkommunale Vergleichsdaten

Als Folge der umfangreichen Prüfungsgebiete wird generell in Stichproben geprüft, die allerdings die erforderliche Prüfungsaussage zulassen müssen. Wo möglich, wird der begleitenden Prüfung der Vorrang eingeräumt. Der Prüfungszeitraum bezieht sich im Allgemeinen auf das Jahr 2018, zum Teil werden auch Prüfungen bereits bezogen auf 2019 im vorliegenden Sachverständigenbericht skizziert.

Viele Bemerkungen und Anregungen werden möglichst schon während der Prüfung mit den Geprüften abgestimmt. Zudem gibt es Schlussberichte und -besprechungen sowie generell Stellungnahmen der Dienststellen. Insoweit sind Prüfungen immer auch darauf angelegt, zur weiteren Verbesserung der Verwaltungsabläufe beizutragen. Dies schließt die Überwachung noch nicht ausgeräumter Feststellungen ein.

Das Rechnungsprüfungsamt ist kontinuierlich um die Verbesserung seiner Prüfungsmethoden (Ganzjahresplan, Risikoorientierung, Effizienz und Effektivität etc.) bemüht, greift dabei insbesondere auch auf den interkommunalen Ideen-Austausch zurück und versucht, regelmäßig geeignete Fortbildungen zu realisieren.

1.3 Feststellung der Jahresabschlüsse 2017, 2016 und Entlastung

Der konsolidierte Jahresabschluss 2016 der Stadt, der Jahresabschluss 2017 der Stadt und die Jahresabschlüsse 2017 der von ihr verwalteten rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sowie der Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg, NürnbergStift, Franken-Stadion Nürnberg, NürnbergBad sowie 2016 bzw. 2017 vom Eigenbetrieb Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg wurden vom Rechnungsprüfungsausschuss am 07.12.2018 bzw. 07.06.2019 geprüft/begutachtet und am 12.12.2018, 26.06.2019 bzw. 25.09.2019 vom Stadtrat festgestellt.

Mit den Feststellungen wurde jeweils die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

2 Jahresabschluss 2018 der Stadt Nürnberg

2.1 Kennzahlen aus der Ergebnisrechnung 2018

Die Abschlussprüfung 2018 wird durch Rpr planmäßig im April/Mai 2020 abgeschlossen sein. Aus Aktualitätsgründen wird nachfolgend die Ergebnisrechnung 2018 im Vergleich zum Vorjahr kurz beleuchtet.

Ergebnisrechnung 2018

Gesamtergebnisrechnung		2018	2017	Veränderung	
		Euro	Euro	absolut	in %
1	Steuern und ähnliche Abgaben	978.347.558,68	927.777.947,53	50.569.611,15	5,5
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	501.566.784,56	473.891.425,98	27.675.358,58	5,8
3	Sonstige Transfererträge	5.333.228,31	5.960.672,22	-627.443,91	-10,5
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	77.938.218,43	68.439.196,53	9.499.021,90	13,9
5	Auflösung von Sonderposten	48.787.723,56	51.399.267,10	-2.611.543,54	-5,1
6	Privatrechtliche Leistungsentgelte	44.380.876,37	44.548.342,59	-167.466,22	-0,4
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	335.595.740,18	347.214.487,46	-11.618.747,28	-3,3
8	Sonstige ordentliche Erträge	80.131.615,05	81.773.389,92	-1.641.774,87	-2,0
9	Aktivierte Eigenleistungen	4.935.207,24	5.131.954,24	-196.747,00	-3,8
10	Bestandsveränderungen	96.318,33	28.446,99	67.871,34	>100,0
	Ordentliche Erträge	**2.077.113.270,71**	**2.006.165.130,56**	**70.948.140,15**	**3,5**
11	Personalaufwendungen	518.451.029,41	514.042.020,13	4.409.009,28	0,9
12	Versorgungsaufwendungen	110.079.281,70	93.402.103,69	16.677.178,01	17,9
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	263.190.935,46	248.693.475,85	14.497.459,61	5,8
14	Planmäßige Abschreibungen	107.417.557,08	112.951.505,78	-5.533.948,70	-4,9
15	Transferaufwendungen	837.454.084,46	846.562.754,44	-9.108.669,98	-1,1
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	196.934.483,89	133.684.329,60	63.250.154,29	47,3
	Ordentliche Aufwendungen	**2.033.527.372,00**	**1.949.336.189,49**	**84.191.182,51**	**4,3**
	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigk.	**43.585.898,71**	**56.828.941,07**	**-13.243.042,36**	**-23,3**
17	Finanzerträge	20.768.923,83	24.295.343,46	-3.526.419,63	-14,5
18	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	34.887.405,41	51.144.006,69	-16.256.601,28	-31,8
	Finanzergebnis	**-14.118.481,58**	**-26.848.663,23**	**12.730.181,65**	**47,4**
	Ordentliches Jahresergebnis	**29.467.417,13**	**29.980.277,84**	**-512.860,71**	**-1,7**
19	Außerordentliche Erträge	3.060.020,15	3.690.453,22	-630.433,07	-17,1
20	Außerordentliche Aufwendungen	1.275.070,95	1.598.495,96	-323.425,01	-20,2
	Außerordentliches Ergebnis	**1.784.949,20**	**2.091.957,26**	**-307.008,06**	**-14,7**
	Jahresergebnis	**31.252.366,33**	**32.072.235,10**	**-819.868,77**	**-2,6**

Mit 31,25 Mio. Euro Jahresüberschuss konnte 2018 wiederum ein positives Ergebnis erzielt werden, welches lediglich rd. 0,82 Mio. Euro unter dem Vorjahresergebnis lag. Die Verschlechterung des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit (-13,24 Mio. Euro) konnte durch eine Verbesserung des Finanzergebnisses (+12,73 Mio. Euro) nahezu ausgeglichen werden.

Bei den ordentlichen Erträgen war ein Anstieg von rund 70,95 Mio. Euro zu verzeichnen, was im Wesentlichen auf höhere Steuererträge (+50,57 Mio. Euro), höhere Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+27,68 Mio. Euro) und höhere öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (+9,50 Mio. Euro) zurückzuführen war.

Wesentlichen Anteil am Anstieg der ordentlichen Erträge hatten, neben den um 23,07 Mio. Euro auf den neuen Spitzenwert von 469,88 Mio. Euro gestiegenen Gewerbesteuererträgen, die ebenfalls auf Rekordwert erhöhten Gemeindeanteile an der Einkommensteuer. Die Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer stiegen um 10,48 Mio. Euro auf nunmehr 307,84 Mio. Euro an.

Die höheren Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+27,68 Mio. Euro) beruhen insbesondere auf einer um 20,05 Mio. Euro angestiegenen Schlüsselzuweisung sowie um 4,8 Mio. Euro höheren Zuweisungen für den Kita- und Schulbetrieb. Verantwortlich für den Anstieg der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte waren insbesondere um 7,40 Mio. Euro höhere Benutzungsgebühren.

Der Anstieg der ordentlichen Aufwendungen betrug 84,19 Mio. Euro. Wesentlichen Anteil an diesem Anstieg haben die um 63,25 Mio. Euro auf nunmehr 196,93 Mio. Euro gestiegenen sonstigen ordentlichen Aufwendungen sowie gestiegene Versorgungsaufwendungen (+16,68 Mio. Euro). Bei den Transferaufwendungen, mit rund 837,45 Mio. Euro der größte Aufwandsposten, konnte dagegen ein Rückgang von rund 9,11 Mio. Euro festgestellt werden.

Der Anstieg der sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist insbesondere auf hohe Zuführungen zu den sonstigen Rückstellungen (87,70 Mio. Euro) zurückzuführen. U. a. wurden hier mit 63,25 Mio. Euro Risiken aus strittigen Bilanzierungsfragen bei den Finanzanlagen berücksichtigt.

Beim Finanzergebnis überwiegen weiterhin die Aufwendungen. Insbesondere aufgrund rund 14,0 Mio. Euro geringerer Aufwendungen aus Erstattungszinsen aus der Gewerbesteuer, hat sich das Finanzergebnis jedoch im Vergleich zum Vorjahr per Saldo um 12,73 Mio. Euro verbessert. Die Zinslastquote sank dadurch von 2,6 % auf nunmehr 1,7 %.

Die Verschuldung der Stadt im Kernhaushalt ist auf nunmehr 1.444 Mio. Euro (+39 Mio. Euro) weiter angestiegen. Auch für die künftigen Haushaltsjahre ist, allein aufgrund der Finanzierungslücken bei den geplanten Investitionen, mit einer weiteren Steigerung der Verschuldung zu rechnen. Künftige Zinsaufwendungen stellen deshalb weiterhin eine nicht unerhebliche Risikoposition dar.

Die umfassende Darstellung des Jahresabschlusses (2018) erfolgt wie immer in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses im Juni 2020.

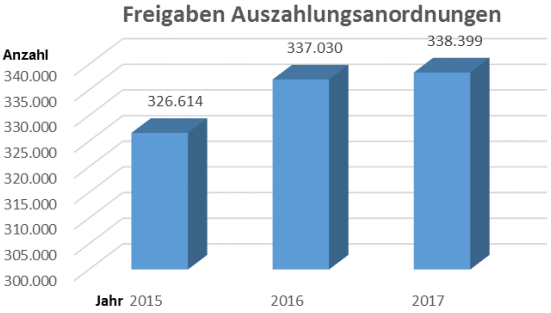
2.2 Prüfungen im Bereich Produkte/Dienststellen

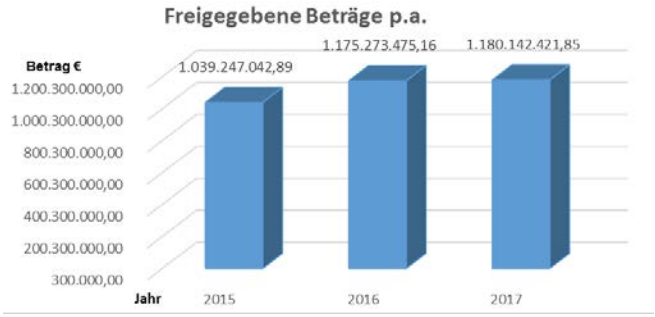
2.2.1 111310 Finanzbuchhaltung (Buchführung/Kasse) – Kassen- und Steueramt (KaSt)
∘ Prüfung der Freigabe von Kreditorenzahlungen

Prüfungsbericht vom 31.05.2019

Rpr prüfte die Freigabe von Kreditorenzahlungen bei KaSt.

Das Sachgebiet bei KaSt erhebt und wertet die Fallzahlen an kreditorischen Vorgängen sehr detailliert aus. Hierbei ergab sich für die vergangenen Jahre folgendes Bild:





Trennung Anordnung und Vollzug

Für vorerfasste Daten der rechnungsbearbeitenden Dienststellen (z.B. Auswahl Kreditor, Rechnungssumme) können Änderungen nur hinsichtlich der Fälligkeiten vorgenommen werden. Eingaben bezüglich der hinterlegten Kreditorenstammdaten (Bankverbindung, Umfirmierungen etc.) können nur durch die Stammdatenverwaltung durchgeführt werden. Diese strikte Trennung reduziert die Risiken durch unbeabsichtigte Fehleingaben oder beabsichtigte Manipulationen weitgehend.

Durchführung Zahlläufe

Um Zahlläufe aus dem System anzustoßen sind die physischen und elektronischen Unterschriften zweier berechtigter Mitarbeiter/innen notwendig. Es wurde hier festgestellt, begründet mit Personalengpässen, dass auch die Leiterin der Kreditorenbuchhaltung und ihre Stellvertretung die Berechtigung sowie technische Möglichkeit besitzen Zahlläufe anzustoßen. Mitarbeiter/innen, welche mit der Rechnungssachbearbeitung befasst sind, dürfen grundsätzlich keine Tätigkeiten in Zusammenhang mit den direkten Zahlungsvorgängen ausüben. KaSt hat die Feststellung von Rpr aufgegriffen und die entsprechenden Berechtigungen im Bereich der Kreditorenbuchhaltung bereits eingezogen.

Feststellungsbefugnisse

Gemäß § 37 Abs. 3 i.V.m. § 34 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Doppik sind Namen und Unterschriften der Feststellungsbefugten der Kasse förmlich mitzuteilen. Die Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen regeln hier lediglich (neben Stellvertretung und Feststellung durch Dritte), dass der Feststellende die erforderliche Sachkenntnis für den Einzelfall besitzen muss. Das Sachgebiet prüft hier nur, ob rechnerisch, sachlich und fachtechnisch gezeichnet wurde. Mit der künftigen Einführung des e-Rechnungsverfahrens ist vorgesehen, dass neben den Anordnungsbefugten auch die Feststellungsberechtigten im System hinterlegt werden.

Rechnungen, welche zu Bedenken Anlass geben

In den von Rpr gezogenen Stichproben wurden keine Fälle festgestellt, in welchen formal fehlerhafte Auszahlungsanordnungen freigegeben wurden. Rpr wurde in der Vergangenheit durch die Innenrevision bei KaSt regelmäßig bei auffälligen Auszahlungsanordnungen (Bsp.: auf Grund Höhe oder vermeintlich nicht in direktem Bezug zur Aufgabenerfüllung stehend) hinzugezogen. Es waren keine Auszahlungsanordnungen feststellbar, welche von Unberechtigten angeordnet wurden.

Künftiges Verfahren Rechnungsbearbeitung

- Die Stadt Nürnberg ist bis zum 18.04.2020 gesetzlich verpflichtet, Empfang und Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherzustellen. Nach derzeitigem Sachstand werden durch das Sachgebiet künftig folgende wesentliche Aufgaben wahrgenommen werden:

- Anlage und Pflege des Datenstamms der Feststellungs- und Anordungsbefugten,

- Wahrnehmung der Aufgabe einer Clearingstelle für eingegangene e-Rechnungen, welche vom System als fehlerhaft oder Irrläufer etc. ausgewiesen werden,

- Bearbeitung von Rechnungsplänen bei wiederkehrenden Zahlungen,

- Bearbeitung von Handkassenabrechnungen,

- Bearbeitung von Baurechnungen (mittelfristig noch nicht in das e-Rechnungsverfahren eingebunden).

2.2.2 122120 Gewerberechtliche Angelegenheiten – Ordnungsamt (OA)
∘ Prüfung der Gaststättenrechtlichen Angelegenheiten

Prüfungsbericht vom 11.06.2019

Gegenstand der Prüfung waren hauptsächlich die Erteilung der Erlaubnisse nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) sowie die Festsetzung und Einziehung der Gebühren.

Nach dem Gaststättengesetz gibt es 4 Arten von Erlaubnissen:

- Erlaubnis nach § 2 GastG. Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Diese ist zu versagen, wenn besondere Versagensgründe (§ 4 Abs. 1 GastG) vorliegen.

- Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG.

- Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG; diese wird erforderlich wenn ein erlaubnisbedürftiges Gaststättengewerbe durch einen Stellvertreter betrieben werden soll.

- Gestattungen nach § 12 GastG; hier kann aus besonderem Anlass der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen auf Widerruf gestattet werden.

Von den 302 im Haushaltsjahr 2018 erteilten Erlaubnissen nach § 2 GastG wurden 19 Fälle dahingehend überprüft, ob alle erforderlichen Unterlagen OA vorgelegt wurden und ob Versagungsgründe nach § 4 Abs. 1 GastG bestanden. Diese Prüfung erstreckte sich auch auf 7 Änderungen und Erweiterungen der Gaststättenerlaubnisse. Des Weiteren wurde der Gebühreneingang geprüft.

Grundsätzlich erfolgte die Bearbeitung der Anträge ordnungsgemäß. In 3 Fällen gab es Eintragungen entweder im Gewerbezentralregister oder im Führungszeugnis. Dies gibt in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Antragsteller Anlass zu Bedenken. In zwei Fällen wurde vom Sachgebietsleiter „OE“ verfügt, mit dem Hinweis einen bestimmten Passus (Vorstrafenvermerk) in den Bescheid aufzunehmen. In einem Fall lag ein Vermerk vor. Als Ergebnis der Prüfung wird künftig in jedem Fall durch einen Vermerk ausgeführt, warum eine Gaststättenerlaubnis dennoch erteilt oder versagt werden soll.

Der Eingang der Gebühren, die in der Regel im Voraus am Kassenautomaten zu begleichen sind, kann in den geprüften Fällen bestätigt werden.

In den Fällen, in denen der Betreiber nicht persönlich vorsprechen muss, werden aus SAP Rechnungen generiert. Der Zahlungseingang wird von KaSt überwacht. Bei der Prüfung von 10 Fällen gab es keine Beanstandungen.

Hinsichtlich der Festsetzung der Gebühren wurden folgende Änderungen zugesichert:

- Künftig wird der Gebührenrahmen des Kostenverzeichnisses besser ausgeschöpft.
- Bei der Berechnung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens, basierend auf der Jahresnettopacht der Gaststätte, wird in jedem Fall die anfallende Mehrwertsteuer berücksichtigt.
- Der erhöhte Verwaltungsaufwand bei nicht eingehaltenen Terminen vor Ort im Rahmen von Neueröffnungen wird nun bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt.
- Die Kostenfestsetzungen im Bescheid und in der Anlage zum Bescheid wurden so geändert, dass nun klar nachvollziehbar ist, auf welchen Tarifnummern des Kostenverzeichnisses die einzelnen Gebühren beruhen.

2.2.3 122220 Personenstandswesen – Standesamt (StN) ∘ Prüfung des Einsatzes der PC-Kasse bei der Hauptzahlstelle des Standesamtes

Prüfungsbericht/Gutachten vom 25.02.2019

Seit Ende Oktober 2018 setzt das Standesamt drei identische PC-Kassen als Einzelplatzsysteme bei der Hauptzahlstelle und den zwei angegliederten Zahlstellen produktiv ein. Im Rahmen der Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes zum Erlass der „Besonderen Dienstanweisung“ für die Hauptzahlstelle beim Standesamt hat das Rechnungsprüfungsamt den Einsatz der PC-Kasse bei der Hauptzahlstelle hinsichtlich Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit untersucht und die Einführungsphase begleitet.

Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und für die Aufbewahrung der Bücher und Belege sind beim Einsatz von automatisierten Verfahren die Anforderungen von § 33 KommHV-Doppik sowie der Sicherheitsleitlinie der Stadt Nürnberg (IT-SL) maßgebend.

Daten, Programme und Systeme sind gegen Missbrauch und unberechtigte Zugriffe sowie gegen Verlust und Zerstörung zu schützen. Zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität der Daten sowie der Vertraulichkeit bei der Datenübertragung, -verarbeitung und -nutzung sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Verfügbarkeit der Daten und IT-Systeme ist im erforderlichen Umfang sicherzustellen. Ferner ist die gebotene Revisionsfähigkeit, Transparenz und Autorisierung sicherzustellen.

Aufgrund der Prüfung bzw. des Gutachtens erfolgten Nachbesserungen in folgenden Bereichen:

- Die Benutzerrechte der Mitarbeiter des Standesamtes wurden auf den jeweiligen Aufgabenbereich beschränkt.
- Das Standesamt erstellte ein schriftliches Berechtigungskonzept.
- Die Nachvollziehbarkeit von Kassentätigkeiten wurde durch die Einrichtung von mitarbeiterbezogenen Benutzerkennungen sichergestellt.
- Die Datensicherung wurde vor nicht autorisierten Mitarbeiterzugriffen geschützt.
- Die Nullstellung zum Jahreswechsel erfolgt zukünftig ohne Löschung der Buchungsdaten.
- Die verantwortlichen Administratoren für den Einsatz der PC-Kassen wurden bestimmt.
- Das Standesamt ergänzte und erstellte die Verfahrensdokumentation und die Bedienungsanleitungen.
- Der Nachweis über die erworbenen Lizenzrechte liegt nun vor.
- Für den Zugang zur PC-Kasse beschaffte das Standesamt Magnetschlüssel; der implementierte Passwortschutz gewährleistete keine wirksame Absicherung.
- Der Trainingsmodus der PC-Kasse darf nur nach Genehmigung durch die Dienststellenleitung genutzt werden.

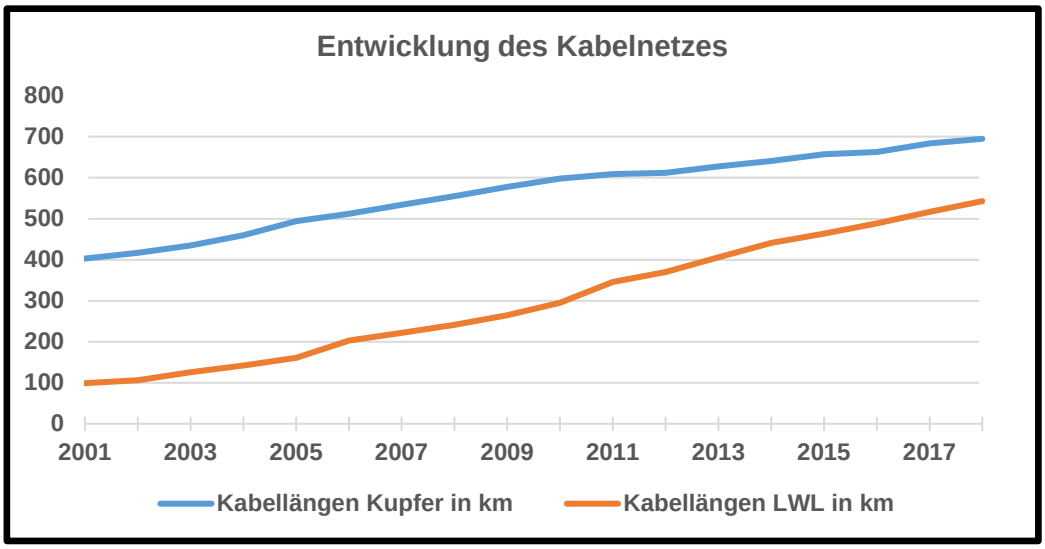
Grundsätzlich ist die PC-Kasse der Hauptzahlstelle geeignet, die Kassengeschäfte beim Standesamt abzuwickeln. Im Bereich der Datensicherung werden noch vorhandene Schwachstellen mittelfristig bereinigt. Die Änderungen bei den zwei weiteren PC-Kassen erfolgte durch das Standesamt.

2.2.4 126110 Telekommunikationsnetz – Feuerwehr (FW) ∘ Prüfung des Telekommunikationsnetzes insbesondere der Fernmelderei

Prüfungsbericht vom 17.07.2019

Hauptaugenmerk der Prüfung lag auf einer stichprobenartigen Prüfung von Rahmenverträgen und deren Preiskalkulation. Darüber hinaus erfolgte eine Vergabeprüfung und die Betrachtung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Die Prüfungen erfolgten stets im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Vollständigkeit.

Das Produkt „Telekommunikationsnetz“ ist aufgegliedert in die hoheitliche Leistung „Brandmelderei“ und die Leistung „Fernmelderei“ als Betrieb gewerblicher Art (BgA). Der hoheitliche Geschäftsbereich ist u.a. für den Trassen-Tiefbau, Schächte, Kupferkabel sowie die Kupferanschlusstechnik für die Brandmelder zuständig und der BgA für die LWL-Kabel, Netzwerkschränke und Netzwerkinfrastruktur.



Durch die in der Erde verlegten Rohre wurden neben den Kupferleitungen für das Feuermelder- und Fernmeldenetz noch zusätzlich Lichtwellenleiter(LWL)-Leitungen eingebracht, um Synergieeffekte zu nutzen. So konnte das Kupferkabelnetz um ein LWL-Netz zügig erweitert werden. Dadurch ist zu erklären, warum die Kupferkabellänge (2018 – ca. 695 km) in km von 2001 – 2018 um ca. 72 % zugenommen hat und sich die Länge des LWL-Netzes (2018 – ca. 543 km) im gleichen Zeitraum um ca. 448 % erhöht hat.

Da nicht alle Fasern der verlegten LWL-Kabel beschaltet und somit seitens der Stadt Nürnberg verwendet werden, können ungenutzte Fasern an Dritte gegen Entgelt vermietet werden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2005 wurde FW beauftragt, das städtische Kabelnetz offensiver zu vermarkten, um Erträge für den städtischen Haushalt und den Unterhalt des Netzes zu realisieren. Im Jahr 2018 konnte FW aus diesem Bereich 676.400 Euro zur städtischen Haushaltskonsolidierung beitragen. Von 2008 bis zum Jahr 2018 hat sich die Anzahl der Geschäftspartner, die einen Teil des LWL-Netzes angemietet haben, von 12 auf 41 deutlich erhöht.

Im Rahmen der Prüfung wurden acht Verträge stichprobenweise seitens Rpr ausgewählt und deren Inhalte begutachtet. Das Gesamtertragsvolumen dieser acht Verträge betrug rund 1,16 Mio. Euro. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung sollte auf der Kalkulation der monatlichen Mietpreise und der einmaligen Einrichtungspauschale liegen. Hier konnten seitens FW krankheitsbedingt während der Prüfung nicht alle Unterlagen vorgelegt werden. Daher war für Rpr sowohl die Grundkalkulation des Mietbetrages pro Kilometer als auch die Miethöhe in den Verträgen, außer für städtische Eigenbetriebe, nicht überprüfbar. Zudem wurde bei der Vertragsprüfung festgestellt, dass eine Person alleine für die Kalkulation der einmaligen Einrichtungspauschale und der monatlichen Miete zuständig ist und auch nur dieser die Kalkulation nach Aussage von FW bekannt ist. Hier ist aus Sicht von Rpr ein Vier-Augenprinzip zu gewährleisten.

Im Vergabehandbuch wurde im Einvernehmen mit RA/3-VMN und ZD/3 die Zuständigkeit von FW für die Spezialbeschaffungen festgelegt, die den Ausbau und Unterhalt des städtischen Kabelnetzes betreffen. Für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des LWL-Netzes sind seitens FW eine Vielzahl von verschiedenen Produkten und Dienstleistungen zu beschaffen. Im VOL-Bereich wurden zwei Vergaben seitens Rpr geprüft. Bei diesen gab es keinerlei Beanstandungen.

In der Stellungnahme vom 11.09.2019 übermittelte FW eine LWL-Kalkulationsmatrix. Diese wurde aufgrund einer Marktanalyse erstellt. Zudem wurde berücksichtigt, dass nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit sowohl die Investitionskosten als auch die variablen Kosten vollständig gedeckt werden und darüber hinaus ein Überschuss für die Stadt Nürnberg erwirtschaftet wird. Gab es bei den acht geprüften Verträgen Abweichungen hinsichtlich der vereinbarten Miethöhe und anhand der LWL-Kalkulationsmatrix errechneten Miethöhe, so konnte FW diese Abweichungen nachvollziehbar begründen. Aktuell läuft bei FW ein Stellenbesetzungsverfahren für einen „Prozessmanager“. Mit Besetzung der Stelle wird zukünftig, wie empfohlen, das Vier-Augenprinzip gewährleistet sein.

2.2.5 231100 Aufwand für berufliche Schulen – Wirtschaftsschule Nunnenbeckstraße (SchB)
∘ Prüfung der Personalkostenerstattung für die staatlichen Klassen

Prüfungsbericht vom 03.06.2019

Geprüft wurde die Erstattung der Personalkosten für den Einsatz städtischer Lehrkräfte in den staatlichen Klassen der Wirtschaftsschule Nunnenbeckstraße im Jahr 2014. Eine Prüfung der späteren Jahre konnte aufgrund der noch ausstehenden Abrechnungen nicht erfolgen.

Seit dem Jahr 2003 werden an der B12 neben der Städtischen Wirtschaftsschule (mindestens) vier Klassen als Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberg geführt. Anlass der Prüfung war eine vorangegangene Feststellung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch Rpr. Im Sachkonto 54210010 – Erstattungen Land wurde für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.12.2016 lediglich eine Erstattung über 600.000 Euro für den Einsatz städtischer Lehrkräfte bei der Staatlichen Wirtschaftsschule erfasst.

Ein Überblick über die vergangenen fünf Schuljahre zeigt bedingt durch die vom Freistaat Bayern geförderte Integration von jungen Flüchtlingen und Asylbewerbern einen deutlichen Anstieg der Jahreswochenstunden (JWS) der staatlichen Klassen.

Schuljahr	Gemeldete Jahreswochenstunden	Staatl. Schulklassen Z10 + Z11 + Berufsintegrationsklassen (VWS1 + VWS2)
2013/14	180	2+2
2014/15	180	2+2
2015/16	179	2+2
2016/17	254	2+2+1
2017/18	356	2+2+1+1
2018/19	362,5	2+2+1+1

Ein Ausblick zeigt, dass die Klassenzahlen und damit auch die Jahreswochenstunden für die eingesetzten Lehrkräfte aufgrund der rückläufigen Anzahl an berufsschulpflichtigen Asylbewerbern und Flüchtlingen wieder zurückgehen werden. In der Folge werden auch die zustehenden Erstattungen für das Lehrpersonal stark rückläufig sein und beschränken sich spätestens ab dem Schuljahr 2020/2021 wieder auf die jeweils zwei Klassen der zweijährigen staatlichen Wirtschaftsschule Nürnberg.

Aufgrund der vom Amt für Berufliche Schulen gemeldeten Daten beantragt das Personalamt in einem ersten Schritt beim Kultusministerium die Anerkennung der Teilabordnungen, in einem zweiten Schritt werden vom Personalamt (PA/2) Abschlagszahlungen pro Kalenderjahr bei der Regierung von Mittelfranken angefordert und im letzten Schritt werden die Kosten ermittelt und in Rechnung gestellt. Zum Ende der Prüfung waren die Kalenderjahre 2012 bis 2014 komplett abgerechnet, die ausstehenden Restzahlungen für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 und die komplett ausstehende Erstattung für 2018 summieren sich bei Zugrundelegung der Personalkosten aus 2014 in einer Hochrechnung auf fast zwei Mio. Euro (Stand: 04.04.2019).

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Rückstände bei den Abrechnungen schnellstens abgebaut werden müssen. Die praktizierte manuelle Abrechnung ist enorm aufwändig, kostenintensiv und bindet Personalkapazitäten. Ein maschinelles Verfahren zur Unterstützung scheint dringend geboten, um künftig zeitnah agieren zu können, den Verwaltungsaufwand zu minimieren und Fehler in der Berechnung zu vermeiden.

Vom Personalamt wurden die Feststellungen im Abschlussgespräch mündlich anerkannt und indes folgender Zwischenbericht erstattet:

Die Durchführung der Abrechnung wurde intern neu geregelt. So konnte die Abrechnung 2015 fast fertig erstellt werden und der entsprechende Betrag kann voraussichtlich noch im Oktober gegenüber der Regierung von Mittelfranken geltend gemacht werden. Zudem ist die Abrechnung 2016 ebenfalls in Arbeit und kann noch im Laufe des Jahres der Regierung unterbreitet werden.

Ansonsten ist die für das Kalenderjahr 2018 vom Freistaat Bayern angeforderte Abschlagszahlung in Höhe von 600.000 Euro am 23.07.2019 eingegangen.

Nachdem ein neues SAP-Modul nicht die vom Personalamt erhoffte Automatisierungsmöglichkeiten bot, wird der Vorschlag von Rpr, eine schnellere Auswertung der abgerechneten Daten durch die Einrichtung von gesonderten Kostenstellen zu erreichen, gerne aufgenommen bzw. sind hinsichtlich der Umsetzbarkeit bereits Gespräche mit den beteiligten Stellen im Gange.

2.2.6 271100 Veranstaltungen der Erwachsenenbildung – Bildungscampus Nürnberg (BCN) ∘ Einnahmen der Kurse im Fachprogramm ORBIS

Prüfungsbericht vom 30.10.2019

Fachverfahren ORBIS und Schnittstelle zu SAP

Das Bildungszentum (BZ) beim Bildungscampus Nürnberg nimmt bei der Stadt die Aufgabe der Erwachsenenbildung wahr und bietet außerdem auch Veranstaltungen und Kurse für Kinder und Jugendliche an. Die Verwaltung dieser Kurse und Veranstaltungen, die Teilnehmergebühren sowie der Zahlungsverkehr werden über die Verwaltungssoftware ORBIS abgewickelt. Die Anbindung in die städtische Finanzbuchhaltungssoftware (SAP) über Schnittstellen wurde bisher noch nicht realisiert. Die aus ORBIS erzeugten und buchhalterisch relevanten Daten müssen manuell übertragen werden. Bereits in der letzten überörtlichen Prüfung wurden Differenzen festgestellt und deren Aufklärung für notwendig erachtet. Bisher wurde dieser Forderung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) nicht nachgekommen. Aktuell ist die Dienststelle bemüht, eine Debitorenschnittstelle einrichten zu lassen. Sowohl das Lastschrifteinzugsverfahren als auch das Mahnverfahren könnten dann vom zuständigen KaSt durchgeführt werden.

Kalkulation und Festsetzung der Teilnehmerentgelte

Die Festsetzung der Entgelte wurde durch den Stadtrat an BCN übertragen. Der BKPV sah hier Klärungsbedarf durch die örtliche Prüfung. Rpr sieht in dieser Vorgehensweise grundsätzlich keinen Dissenz zur Geschäftsordnung des Stadtrates. Die Allgemeinen Finanzwirtschaftsbestimmungen (AFB) fordern jedoch bei privatrechtlichen Entgelten eine Abstimmung mit Stk und nachfolgende Beschlussfassung durch den Stadtrat oder einen Fachausschuss. Eine Gremiumsentscheidung wäre wegen der Vielzahl unterschiedlicher Kurse sowie Veranstaltungen nicht umsetzbar und würde das BZ handlungsunfähig machen. Um der AFB zu entsprechen schlägt Rpr vor, nach Erstellung des Kursprogrammes dieses an Stk zur Kenntnisnahme und anschließend dem Stadtrat (ggf. delegiert auf Fachausschuss) zur Information und Beschlussfassung vorzulegen. Die Entgeltordnung (EntgeltO) wäre dann entsprechend anzupassen.

Einheitliche Kalkulatonsschematas für die verschiedenen Kursangebote sind mit dem Bildungsauftrag des BCN mit seinen unterschiedlichen Zielgruppen (soziale, gesellschaftliche Aspekte, Marktlage etc.) schwer vereinbar. Insoweit Raumkosten in die Kalkulation einflossen, fiel Rpr auf, dass hauptsächlich nur externe Anmietungen berücksichtigt wurden, jedoch interne Raumkosten (Räume des BCN, Südpunkt) weitgehend außen vor gelassen wurden. Die Buchhaltung sollte hier entsprechende Kostenansätze (Reinigungskosten, Gebäudeabschreibungen etc.) berechnen und den für die Kalklation zuständigen Fachteams zur Verfügung stellen.

Einziehung der Teilnehmerentgelte

Die EntgeltO regelt, dass die Entgelte für Einzelveranstaltungen im Voraus oder an der Kasse, sonst bei Einschreibungen für die gesamte Veranstaltung des jeweiligen Halbjahres im Voraus zu bezahlen sind. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BCN (AGB) sehen vor, dass die Entgelte bei Einzelveranstaltungen am Tag der Durchführung und bei anderen Veranstaltungen mit dem auf den Teilnehmerausweisen aufgedrucktem Datum fällig werden. Entsprechend der besonderen Zahlstellendienstanweisung erfolgen die Abbuchungen normalerweise zwei Wochen nach Kursbeginn und bei Veranstaltungen, die kürzer als zwei Wochen sind, ca. drei Tage nach Beginn. Wie bereits vom BKPV festgestellt, weichen die AGB und die EntgeltO

von der Praxis ab. Der Empfehlung des BKPV, die EntgeltO anzupassen wurde nicht nachgekommen.

Für über das Internet gebuchte Leistungen besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen. Eine vorzeitige Abbuchung würde bei Widerruf gegebenenfalls eine Rücküberweisung erforderlich machen. Da die anteilig mit Kursantritt erbrachten Leistungen zu vergüten sind, wäre zu prüfen, ob eine grundsätzliche Abbuchung ca. 3 Tage nach Kursbeginn auch für Kurse, welche länger als 14 Tage dauern, sinnvoll wäre. Bei fehlendem Zahlungseingang bzw. geplatzter Lastschrift wären säumige Schuldner dann von einer weiteren unberechtigten Kursteilnahme auszuschließen.

Forderungsmanagement

Bei fälligen Entgelten werden die Schuldner von BCN an die austehende Zahlung erinnert. Grundsätzlich sieht das weitere Verfahren die Beitreibung solcher Forderungen durch KaSt vor. Seit dem 01.08.2018 wurden diese nicht mehr an KaSt übermittelt und somit nicht weiterverfolgt (begründet mit Personalengpässen). Rpr ist der Auffassung, dass hier zur Vermeidung von finanziellen Einbußen die notwendigen Kapazitäten bereitgestellt werden müssen. Es wäre zu prüfen, ob hier ein Eigenschaden geltend gemacht werden müsste. Für die Zukunft sollte die Durchführung des städtischen Mahnverfahrens durch die Einrichtung der geplanten Schnittstelle in die städtische Finanzsoftware sichergestellt werden (s.o.).

Abgleich Anmeldungen/tatsächliche Kursteilnehmer

Um unberechtigte Teilnahme an Kursen zu vermeiden, sollten Nachweise in Form abgezeichneter Kurslisten von den Dozenten eingefordert und diese zumindest in Stichproben mit den Anmeldungen abgeglichen werden.

Vieraugenprinzip/Stichprobenprüfung bei Eingaben in ORBIS

Die Eingaben der Sachbearbeiter in das Fachprogramm ORBIS sollten zumindest in Stichproben von vorgesetzter Stelle überwacht werden, insbesondere bei Stornierungen und Buchungen, durch welche Rücklastschriften ausgelöst werden.

2.2.7 311500 – Weitere Hilfen (8. und 9. Kapitel SGB XII) – Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt (SHA)

∘ Prüfung der Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII

Prüfungsbericht vom 11.03.2019

Gegenstand der Prüfung war eine stichprobenartige Prüfung der Hilfen für Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII. Die Prüfung erstreckte sich auf die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und die Sachmäßigkeit der Übernahme der Bestattungskosten. Es wurden 32 Einzelakten aus dem Antragsjahr 2017 (rd. 11% der Anträge) zur Prüfung herangezogen.

Kann einem Bestattungspflichtigem (Art. 15 BestG) die Zahlung der erforderlichen Kosten einer Bestattung nicht zugemutet werden, so hat er die Möglichkeit, die Übernahme der Kosten bei SHA zu beantragen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der beantragten Übernahmen von Bestattungskosten. Die gezeigten Daten wurden aus einer Excel-Datenbank ermittelt und sind unabhängig vom Haushaltsjahr erfasst. Es kann vorkommen, dass zwischen Antrag und Entscheidung bis zu einem Jahr vergeht.

Übersicht der Fallzahlen[2]

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Anträge gesamt	283	259	303	310	303	313
Bewilligungen	173	170	197	200	172	192
Ablehnungen	108	88	106	106	131	81
Anteil Bewilligungen	61%	66%	65%	65%	57%	61%

Es zeigt sich, dass die Fallzahlen über den Gesamtzeitraum gesehen leicht steigend sind. Eine deutliche Abweichung oder Tendenz ist nicht gegeben. Im Jahr 2016 wurden in Nürnberg insgesamt 5.757 Sterbefälle (statistisches Infosystem Nürnberg) registriert. Der Anteil der Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten im Jahr 2017 lag damit auf das Stadtgebiet Nürnberg gesehen bei rd. 5 %.

Die Kosten für eine ortsübliche Bestattung richten sich nach der günstigsten menschenwürdigen ortsüblichen Bestattung unter Beachtung der persönlichen Notwendigkeiten (z.B. religiöse Gründe) des Verstorbenen. In Nürnberg wurden hierfür keine pauschalierten Beträge für eine Bestattung festgelegt. Vielmehr richtet sich SHA an die ortsüblichen Preise der Friedhofsverwaltung Nürnberg als Marktführer im Bestattungswesen. Berücksichtigt werden alle Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind (z.B. Leichenschau, Sarg). Kosten, die anlässlich des Todes entstehen, sind nicht berücksichtigungsfähig (z.B. Leichenschmaus, Todesanzeigen).

Gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach dem örtlichen Träger der Sozialhilfe, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist. Hierbei ist bei den Bestattungskosten auf die verstorbene Person abzustellen, nicht auf den Antragsteller. Liegt die sachliche Zuständigkeit des Verstorbenen beim überörtlichen Träger (bei stationärem Aufenthalt), so ist dieser für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig (§ 97 Abs. 4 SGB XII). Eine aktive Fallbearbeitung durch den Bezirk Mittelfranken ist aufgrund der Delegation der Aufgabe an die Stadt Nürnberg nicht gegeben. Bei entsprechender Kostenübernahme wird die jeweiligen Kostenstelle bebucht.

[2] basierend auf den Antragszahlen

Die bewilligten Bestattungskosten sind in der folgenden Übersicht dargestellt. Hier wurden ausschließlich die primären Sozialleistungen abgebildet. Sekundäre Kosten (z.B. Personalkosten) wurden nicht berücksichtigt.

Jahr	Kosten Stadt Nürnberg Euro	Kosten überörtlicher Träger Euro	Gesamt Euro	Kosten pro Fall (Durchschnitt) Euro
2014	237.100	115.500	352.600	2.074
2015	271.800	124.400	396.200	2.011
2016	253.900	133.500	387.400	1.937
2017	224.200	108.600	332.800	1.935
2018	276.300	121.400	397.700	2.071

Die Durchschnittskosten pro bewilligtem Fall sind in den Jahren 2014 – 2017 gesunken. Im Gegensatz dazu ist im Jahr 2018 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Ursächlich hierfür sind unter anderem im Jahr 2017 angepasste hoheitliche Gebühren der Friedhofsverwaltung sowie Bestattungskosten der Bestattungsunternehmen, die bei SHA in 2018 voll zum Tragen kommen. Nach Rücksprache mit SHA haben die deutlich kostenintensiveren Bestattungen (z.B. religiöse Gründe) im Vergleich zu einer ortsüblichen einfachen Bestattung ebenfalls zugenommen.

Aufgrund der Komplexität und der nicht alltäglichen Sachbearbeitung im Bereich der Grundsicherungsleistungen wurde die Fallbearbeitung Bestattungskosten in der Abteilung für übergreifende Aufgaben (SHA/1-2) zusammengeführt. Die Prüfung hat gezeigt, dass grundsätzlich eine ordnungsgemäße Sachbearbeitung erfolgt. In lediglich einem Fall war eine Feststellung zu treffen.

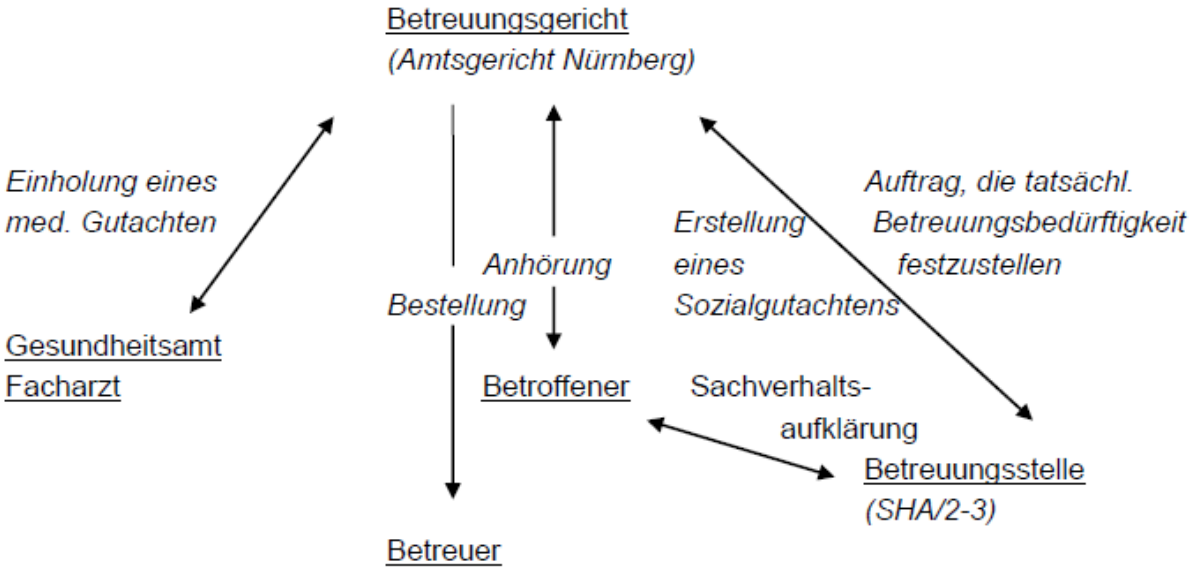
Mit der Stellungnahme von SHA am 26.03.2019 haben sich die Prüfungsfeststellungen erledigt.

2.2.8 343100 Betreuungsleistungen – Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt (SHA)
∘ Prüfung des Jahresabschluss 2018

Prüfungsbericht vom 12.06.2019

Geprüft wurde das Produkt 343100 ´Betreuungsleistungen´. Hierbei wurden im Rahmen der Verwaltungsprüfung die Leistungen nach dem Betreuungsrecht betrachtet. Insbesondere wurde hinterfragt, welche Maßnahmen unter diesem Produkt subsumiert sind und welche Rechtsgrundlagen zugrunde liegen. Dabei wurden vor allem ein ordnungsgemäßes und zeitgerechtes Handeln zur Unterstützung des Betreuungsgerichtes, die Beratung von Bürgern sowie die Koordination des Betreuungswesens begutachtet. SHA hat hierfür eine Liste von insgesamt 3.375 Vorgängen im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt. Daraus wurden 17 Fälle von erforderlichen Stellungnahmen für Neu- bzw. Wiederholungsanträge an das Betreuungsgericht als Stichprobe herausgezogen.

Vereinfachte Darstellung des gerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers:



Die Prüfung hat gezeigt, dass das Leistungsangebot der Betreuungsstelle in Nürnberg insgesamt sehr komplex ist. Die Aufbau- und Ablauforganisation sind dabei in sich schlüssig und nachvollziehbar. Neben der Sachverhaltsaufklärung als Betreuungsgerichtshilfe wird seitens der Betreuungsstelle entsprechend der gesetzlichen Vorgaben auf die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen durch die verstärkte Vermittlung ´anderer Hilfen´ hingearbeitet.

Der Bestand oder die Schaffung von Doppelstrukturen hinsichtlich der anderen Hilfen konnte dabei vorliegend ausgeschlossen werden.

Aus der Durchsicht der einzelnen Vorgänge konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die Mitarbeiter die menschlich oft schwierigen Situationen mit sehr viel Einfühlungsvermögen und dem Ziel, für die Betroffenen eine adäquate Lösung zu finden, angingen.

Die Benennung geeigneter Betreuer sowie die Mitteilung hinsichtlich des derzeitigen Umfangs der von diesen Personen berufsmäßig geführten Betreuungen erfolgte ausreichend. Eine dokumentierte Auswahlentscheidung fehlte allerdings in den Unterlagen.

Insgesamt positiv hervorzuheben ist die stets praxisnahe Verfahrensdauer bei betreuungsgerichtlichen Verfahren. Entsprechend der unterschiedlich ausdifferenzierten Aufgabentypen konnte eine zeitgerechte und korrekte Sachbearbeitung festgestellt werden. Die Prüfung hat gezeigt, dass die eingesetzten Fachkräfte stets verantwortungsbewusst vorgegangen sind. Die Notwenigkeit über fortwährend geschulte Mitarbeiter zu verfügen, zeigt sich nicht zuletzt auch an der erforderlichen Einschätzung von relevanten Krankheitsbildern der Betroffenen im Zusammenhang mit dem Betreuungsumfang. Zur Durchführung der Aufgaben der Betreuungsstelle werden derzeit zum überwiegenden Teil Sozialpädagogen beschäftigt. Insbesondere aufgrund der steigenden Komplexität des schnittstellenrelevanten Sozialrechts erscheint aus Sicht des Rpr einen ´Stellenmix´ aus Sozialpädagogen und juristischem bzw. Verwaltungspersonal durchaus sinnvoll. Der rechtliche Rahmen hierfür ergibt sich dabei aus § 9 Alt. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG).

Dem gesetzlichen Auftrag der Öffentlichkeits- und Zusammenarbeit im Rahmen des Betreuungswesens wird durchdacht und fortwährend nachgekommen. Als außerordentlich beispielhaft ist dabei u.a. der mediale Gebrauch von www.gesetzliche-betreuung-nbg.de und dem ei-

genem YouTube-Kanal hervorzuheben. Darüber hinaus kann aufgrund der regelmäßig stattfindenden Arbeitskreise (Teilnehmer u.a. Betreuungsgericht, Betreuervertretung, Vereine, Polizei, Gesundheitsamt, ASD und Klinikum) eine funktionierende Zusammenarbeit/Netzwerkpflege bestätigt werden.

Auffälligkeiten zeigten sich im Rahmen der Prüfung insbesondere bei der Entwicklung der Personalkosten. Hier erfolgte entsprechend mit Umsetzung des Artikelgesetzes ´Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsstelle´ zum 01.07.2014 eine deutliche Aufstockung des Personals und damit auch der Personalaufwendungen. Mithin stiegen die Personalkosten um rund 372.000 Euro auf insgesamt 807.346,15 Euro im Jahresvergleich von 2014 zu 2018. Im Weiteren ist aufgrund der schlussfolgenden Forderungen nach einem Mehr an Beratungen und betreuungsvermeidenden Hilfen auch mit einem Anstieg der Aufwendungen für u.a. Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII zu rechnen.

Den mit Abstand größten Aufwandsposten des Produktes stellen die Personalkosten dar. Mithin ist eine Steigerung der Personalkosten um rund 372.000 Euro auf insgesamt 807.346,15 Euro im Jahresvergleich von 2014 zu 2018 festzustellen. Die Aufstockung gemäß der Ist-Besetzung um 4,55 VK ist dabei auf die Zuweisung zusätzlicher Aufgaben der Betreuungsstelle durch das zum 01.07.2014 in Kraft getretene ´Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde´ zurückzuführen.

SHA hat mit Wirkung zum 14.06.2019 entsprechend abschließend Kenntnis vom Prüfungsbericht genommen.

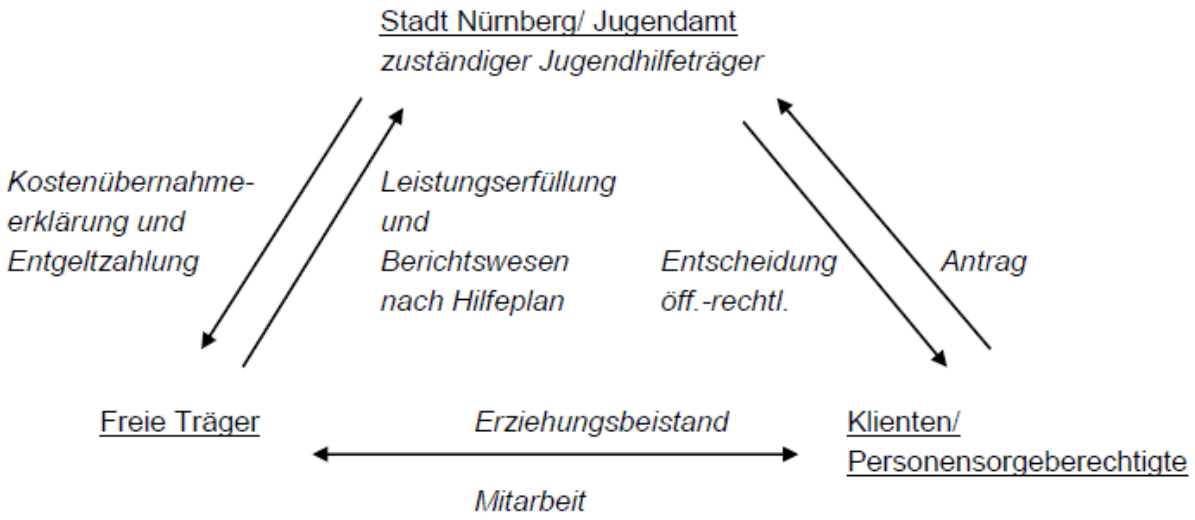
2.2.9 363300, 363301 sowie 363600 Erziehungsbeistandschaft nach §§ 30, 35 a SGB VIII – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt (J)

∘ Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Prüfungsbericht vom 30.01.2019

Geprüft wurde die Leistung der Erziehungsbeistandschaft als ambulante Hilfe innerhalb der hierfür einschlägigen Produkte nach 363300 ´Hilfe zur Erziehung´, 363301 ´Eingliederungshilfe´ sowie 363600 ´Ambulante Hilfen´. Hierbei wurden insbesondere die Ordnungs- und Rechtmäßigkeit sowie die Nachvollziehbarkeit und Nachhaltigkeit der Hilfegewährung begutachtet. J hat hierfür eine Fallliste von gewährten Erziehungsbeistandschaften der letzten Jahre (Zeitraum 01.01.2013 bis 19.09.2018) zur Verfügung gestellt. Daraus wurde eine zufällige Stichprobe von 14 Fällen herausgezogen. Entsprechend der geregelten Zuständigkeiten waren hierfür Akten/Unterlagen des Allgemeinen Sozialdienstes (J/B3) sowie der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (J/B4-4) einzusehen.

Vereinfachte Darstellung der Gewährung von Erziehungsbeistandschaft unter Einbeziehung der Aufgabendurchführung mittels freier Träger:



Ausgangspunkt für die zu leistende Hilfe ist, aufgrund ihrer zu erwartenden Dauer gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII, stets die Ausgestaltung eines Hilfeplans. Die Vorgaben dieses Verfahrens sehen dabei die regelmäßige Prüfung der Leistung auf Geeignetheit und Notwendigkeit vor. Die Prüfung von 14 Fallakten hat gezeigt, dass vorliegend die erforderlichen Vorgaben eingehalten wurden. Die Hilfepläne wurden entsprechend erstellt. Hilfeplangespräche fanden regelmäßig statt. Die Handlungsschritte zeigten dabei transparent den jeweiligen Sach- und Leistungsstand an. Besonders positiv ist hier die Plausibilitätsprüfung der gewählten Hilfeart durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe hervorzuheben.

Weitere Prüfungspunkte waren überdies die Zuständigkeit, der Leistungsumfang, die Hilfeplanung, die Kosten und Dauer sowie die Wirksamkeit der Maßnahme.

Eine regelmäßige Prüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit wurde zeitgerecht vorgenommen. Bei gegebener Mitwirkungsbereitschaft konnten in sieben Fällen in relativ kurzer Zeit gute Ergebnisse erzielt werden. Gleichwohl kam es auch zu Abbrüchen seitens der Klienten oder Personensorgeberechtigten. Auch stellte sich in einem Fall heraus, dass die Hilfe als gescheitert zu bewerten ist. In weiteren Fällen erfolgten ein Zuständigkeitswechsel zugunsten eines anderen Jugendhilfeträgers, eine Umwandlung der Leistung in die Sozialpädagogische Familienhilfe oder direkt im Anschluss die Erziehung in einer Tagesgruppe. In der Folge ist festzuhalten, dass für einen Großteil der Klienten keine weiteren Hilfen mehr erforderlich waren und sich die gewährte Hilfe als passend erwies.

Die Obergrenze der Hilfe ist entsprechend der ´Nürnberger Regelung´ auf 90 Fachleistungsstunden begrenzt. Bei allen geprüften Fällen wurden die jeweils gültigen Fachleistungsstundensätze (inkl. Ausfallzeiten) korrekt in Anwendung gebracht und entsprechend richtig gebucht.

Hinsichtlich der Festsetzung des Fachleistungsstundensatzes stellte sich seitens Rpr die Frage, inwieweit die fortlaufende Festsetzung der Höhe der Fachleistungsstundensätze (FLS) in den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe fällt. Unstrittig hierbei ist, dass das Aushandeln des Entgeltsatzes und die vorbereitenden Arbeiten als Geschäft der laufenden Verwaltung gesehen werden, nicht jedoch aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung in finanzieller Hinsicht der/die endgültige Beschluss/Bewilligung der Entgelthöhe durch den

Stadtrat oder JHA. Rpr bat daher um eine weiterführende Erläuterung, weshalb die nachfolgenden Entgeltanpassungen sei dem Jahr 2008 in rein nachrichtlicher Form im ´Standardbericht zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung´ dem JHA zugeleitet wurden. Mit Stellungnahme vom 21.02.2019 zeigt J an, dass das Aushandeln des FLS-Satzes als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet wird und der JHA mittels des Jugendhilfestandardberichtes über Kostensteigerungen im Allgemeinen informiert wird. Mit der Stellungnahme bleibt allerdings weiterhin die Frage der endgültigen Beschlussfassung bzw. Bewilligung der FLS-Sätze aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung in finanzieller Hinsicht unbeantwortet, vgl. hierzu Nr. 3.2.2. Allgemeine Finanzwirtschaftsbestimmungen der Stadt Nürnberg.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass, mit Blick auf die gebotene Rechtssicherheit, die seit dem Jahr 2016 bei RA laufende Anfrage bezüglich der Vergaberechtsrelevanz von Sozialleistungen zum Abschluss gebracht wird. Entsprechend der Stellungnahme sind weitere Gespräche mit RA erforderlich. J befindet sich demzufolge noch auf dem Stand aus dem Jahr 2016.

2.2.10 366100 Kommunale Einrichtungen der Jugendarbeit – Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt (J)
∘ Prüfung der Kinder- und Jugendhäuser

Prüfungsbericht vom 03.07.2019

Gegenstand der Prüfung war eine stichprobenartige Prüfung der Kinder- und Jugendhäuser (KiJH) als Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Hierbei waren insbesondere die Einnahmen und Ausgaben sowie Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit maßgebend. Vor Ort wurden die Räumlichkeiten begutachtet und der tägliche Betrieb erörtert. Von den 18 städtischen Einrichtungen wurden vier zur Prüfung herangezogen.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Die Offene Kinder- und Jugendarbeit ist als Pflichtaufgabe der Kommune ein wesentlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur. Nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII soll von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit verwendet werden.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit zeichnet sich durch Offenheit, Freiwilligkeit, Geschlechtergerechtigkeit und weitere Grundsätze aus. Sie ist nicht nur für alle Kinder und Jugendlichen ohne Einschränkungen offen, sondern auch in Bezug auf ihre Ergebnisse und Prozesse der Jugendarbeit. Es werden lediglich die Rahmenbedingungen vorgegeben. Sämtliche Angebote basieren auf der freiwilligen Teilnahme von Seiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ein KiJH definiert sich gem. dem Leitbild der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wie folgt:

- Zielgruppe sind Kinder ab sechs Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene in der Regel bis 21 Jahren und darüber hinaus bis 27 Jahren,
- grundsätzlich offen für alle,
- idealtypisches Raumprogramm mit einer Mindestnutzfläche von 400 qm mit Mehrzweckraum, zwei Gruppenräume, eine Werkstatt, eine Cafeteria mit Küche, Büro, sanitäre Anlagen, Abstellräume und optionale Musikübungsräume, Funktionsräume und Außenflächen,
- personelle Ausstattung mit mindestens drei Planstellen in Vollzeit (Leitung Sozialpäd. und zwei Erzieher/- innen),
- für den laufenden Betrieb und die Ausstattung sollen ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt werden,
- pädagogische Dienstleistungen wie z.B. Veranstaltungen, Alltagstreff für junge Menschen, Projekte, Beratung,
- Zweckerfüllung für die Zielgruppen durch z.B. Treffpunkt, Freizeitangebote, Musik, Sport, Inanspruchnahme der Räumlichkeiten.

Gesamtbudget der 18 Kinder- und Jugendhäuser

366100 Kommunale Einrichtungen der Jugendarbeit - KIJH	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro	Veränderung 2015 – 2018 %
K1 Erträge	150.579	149.175	140.981	144.926	-4%
K1 Aufwendungen	442.845	465.134	472.375	459.163	4%
K 1 - Sachbudget	-292.266	-315.959	-331.394	-314.237	8%
K 2 - Personalbudget-Aktive	-2.890.840	-3.248.389	-3.663.682	-3.557.693	23%
K 4 - Interne Leistungsb.	-995.846	-999.738	-940.988	-1.025.802	3%
K 5 - Sonstiges	-158.945	-197.666	-177.293	-184.494	16%
Gesamt	-4.337.897	-4.761.752	-5.113.358	-5.082.227	17%

Bezogen auf die insgesamt 18 Kinder- und Jugendhäuser belief sich der Aufwand im Jahr 2018 im Gesamtergebnis auf 5,08 Mio. Euro. Die Einnahmen aus Vermietung, Verkauf, Zuwendungen, Spenden und Beiträgen liegen mit rd. 145.000 Euro deutlich unter den Gesamtkosten der Einrichtungen. Den größten Anteil zu den Kosten trägt das K2 Budget (Personalkosten) bei, das im Betrachtungszeitraum auch die höchste Steigerungsrate aufweist.

Im Rahmen der Prüfung wurden alle vier KiJH besucht. Dabei wurde deutlich, dass durchaus erhebliche Unterschiede zwischen den Einrichtungen vorhanden sind. Diese zeigen sich insbesondere in den Räumlichkeiten, der Gebäudestruktur, der Ausstattung und den administrativen Aufgaben. Die Schwerpunkte liegen in sämtlichen Einrichtungen auf der pädagogischen Arbeit im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Personalausstattung ist hierauf entsprechend abgestimmt. Neben der pädagogischen Arbeit sind insbesondere Verwaltungsaufgaben in den KiJH gegeben.

Nutzungszahlen

Einrichtung	KiJH Wiese	KiJH Glockenhof	KiJH Geiza	KiJH Klüpfel
NT[3] 2014	251	311	324	347
NZ[4] 2014	13.135	23.930	17.375	23.900
NT 2015	243	286	318	337
NZ 2015	12.105	28.410	17.069	20.609
NT 2016	243	314	326	365
NZ 2016	13.780	31.200	17.284	26.120
NT 2017	208	308	292	359
NZ 2017	9.170	34.020	17.328	27.049
NT 2018	248	317	312	279
NZ 2018	11.632	32.544	18.865	17.547
Nutzer pro Tag 2018	47	103	60	63

Die Nutzungszahlen beim KiJH Klüpfel sind aufgrund der Baumaßnahmen im Jahr 2018 deutlich zurückgegangen, wogegen die Zahlen vom KiJH Glockenhof um rd. 10.000 Nutzer gestiegen sind. Die deutliche Steigerung ist auf die Lage in der Südstadt, die Größe der Einrichtung und insbesondere auf die ab dem Jahr 2015 gestiegenen Zahlen der Flüchtlinge zurückzuführen. Aufgrund von personellen Engpässen im KiJH Wiese kam es im Jahr 2017 zu einem Rückgang der Nutzungszahlen.

Wesentliche Feststellungen

- Nicht in jeder Einrichtung sind die Nutzungsentgelte veröffentlicht. Jede Festlegung einer Gebühr erfolgt individuell nach Maßstäben der Einrichtung. Aus Sicht von Rpr ist eine einheitliche Veröffentlichung der Entgelte zu veranlassen.

- In den geprüften Einrichtungen sind die Anlagegüter nicht in jedem Fall entsprechend dokumentiert, in einigen Fällen waren die Anlagegüter nicht mehr vorhanden.

- Bistroeinnahmen werden in allen geprüften Einrichtungen in unregelmäßigen Abständen (1 – 4 Wochen) gezählt und abgerechnet. Die hierfür verwendeten Einnahmelisten unterscheiden sich in jeder Einrichtung deutlich. Die Nachvollziehbarkeit der Einnahmen ist in keiner Einrichtung gegeben. Teilweise werden die Bistroeinnahmen mit anderen Einnahmen vermischt und bei der Sparkasse eingezahlt. Der Wechselgeldvorschuss in den Bistrokassen ist sehr unterschiedlich und wird auf den Kassenlisten nicht dokumentiert.

- Wenn für Einkäufe ein Vorschuss aus der Kasse entnommen wird, erfolgt häufig kein Hinweis in der Kasse (Betrag, Datum, Person) bezüglich der Entnahme. In jeder geprüften Einrichtung ist die Kassenliste individuell geführt und oft nicht ausreichend dokumentiert. Der Zugang zu der Kasse ist grundsätzlich allen Mitarbeiter/- innen möglich. Eine entsprechende Dokumentation (wer, wann, was) findet nicht statt.

[3] NT = Nutzungstage
[4] NZ = Nutzungszahlen

- Die Buchungsvorgänge werden einrichtungsübergreifend nicht immer auf dem entsprechenden Sachkonto (einheitlich) gebucht. Einzelne Buchungen sind aus Sicht von Rpr einem falschen Sachkonto zugeordnet.

Die KiJH sind im Rahmen der Offenen- Kinder- und Jugendarbeit ein wichtiges Instrument der Jugendhilfe. Die Prüfung hat gezeigt, dass der Fokus der Arbeit deutlich in der Jugendarbeit liegt und die geprüften Häuser hier wichtige und gute Arbeit leisten.

Im Bereich der Verwaltung und Finanzen besteht durchaus Anpassungsbedarf. Gem. § 25 KommHV-Doppik sind Erträge und Einzahlungen vollständig zu erfassen. Die Kassensicherheit in den Barkassen ist nicht gegeben. Zur Vereinfachung dieser Tätigkeiten sollten für alle Einrichtungen entsprechende Listen (für die Kassengeschäfte, das Inventar und die Abrechnungen) zur Verfügung stehen und eine kassenrechtliche Dienstanweisung erlassen werden. Ebenso ist es aus Sicht von Rpr notwendig, die Einrichtungen häufiger in Augenschein zu nehmen. Kleinere Prüfungsfeststellungen wurden während der Prüfung besprochen.

In der Stellungnahme vom 31.07.2019 folgt J den wesentlichen Feststellungen. Mit der Umsetzung einheitlicher Standarts in den KiJH wurde begonnen.

2.2.11 511020 Verkehrsplanung – Verkehrsplanungsamt (Vpl) ∘ Jahresabschluss 2018

Prüfungsbericht vom 17.07.2019

Das Verkehrsplanungsamt (Vpl) ist in Nürnberg als eine eigene Fachdienststelle für Planungsprozesse des Verkehrs im Rahmen der Verkehrssicherungs- und -regelungspflicht sowie für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Mobilität im öffentlichen Raum zuständig. Zudem sind bei der Straßenverkehrsbehörde im Verkehrsplanungsamt die Geschäftsführung der Unfallkommission und der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte angesiedelt. Das Verkehrsplanungsamt gliedert sich in die Amtsleitung, eine Stabsabteilung (Verkehrsrecht Vpl/SVR) und drei Fachabteilungen (Verkehrsmanagement Vpl/M, Straßenplanung Vpl/P, Verkehrstechnik Vpl/VT).

Im Rahmen der Gründung des Servicebetriebes Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) wurden Zuständigkeiten bzgl. dauerhafter Verkehrsregelungen (befristete Verkehrsmaßnahmen verbleiben bei SÖR/3) zu Ref. VI/Vpl, Abteilung Verkehrsrecht verlagert. Es wurden bei Vpl/SVR im Einzelnen verkehrsrechtliche dauerhafte Einzelanordnungen von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen bzw. Markierungen hinsichtlich gleichförmiger Vorgangsbearbeitung, Kommunikationsbeteiligter und Bearbeitungsdauer stichprobenartig begutachtet.

Das Tätigwerden von Vpl/SVR erfolgt zumeist nach den gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund von Beschwerden. Es ist eine Übersicht seit 1998 aller im Jahr bearbeiteten verkehrsrechtlichen Anordnungen in einer Access-Datenbank bei Vpl gespeichert. Fast die Hälfte aller 2018 erfolgten Anordnungen wurden in einem Zeitraum von weniger als 1 Monat nach Rücklauf von SÖR als „ausgeführt“ im System gekennzeichnet. Der Ausführungszeitraum von 20 % Verkehrsanordnungen lag zwischen 1 und 2 Monaten und etwas mehr als ein Drittel dauerten mehr als 2 Monate bis zu einem dreiviertel Jahr (teils witterungsbedingte Verschiebungen, Abhängigkeiten von Fremdbeauftragungen, Vpl interne Prüfungen). Zudem war bei etwa 22 % der Anordnungen kein Ausführungsdatum dokumentiert, wenngleich ein Umsetzen größtenteils versichert wurde. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die Daten in der Datenbank zu aktualisieren und dort Nachfragen zu langen Bearbeitungsdauern bzgl. Ausführung kenntlich zu machen.

In den stichprobenartig ausgewählten heterogenen Fällen gab es keine zu beanstandenden Auffälligkeiten. Es war eine einheitliche Sachbearbeitung festzustellen. Die Sachverhalte waren durch beigefügte Schriftverkehre nachvollziehbar, es lagen teils ausführliche Begründungen mit Abwägung aller Belange vor (Ermessensentscheidung von verkehrsrechtlichen Anordnungen). Auf außenstehende Hinweise hatte man immer zeitnah reagiert und an SÖR m.d.B.um Vollzug der Anordnung weitergeleitet.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes steht auch die anordnende Dienststelle in der Verpflichtung, die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zu prüfen. Bei SVR war allerdings keine stringente Systematik bei den Nachkontrollen als Internes-Kontroll-System erkennbar. Notizen zu teils nachträglichen Kontrollgängen finden sich nicht in der Access-Datenbank, sondern in den jeweiligen Straßenakten. Ziel sollte eine schnelle und unkomplizierte Übersicht von SVR festgelegten und nach Ausführung bereits überwachten verkehrsrechtlichen Anordnungen sein, um gezieltere Nachkontrollen initiieren und ggf. Synergieeffekte bei Außendiensten nutzen zu können. Die Notwendigkeit der Nachkontrollen und Kurznotizen der Ergebnisse zumindest bei den priorisierten Fällen in der Access-Datenbank werden laut Stellungnahme von Vpl künftig zugesichert.

Die Ertragsstruktur des konsumtiven Produktes Verkehrsplanung ist begrenzt und kaum beeinflussbar, da bei Vpl keine Leistungserbringung direkt in Abrechnung mit Bürgern stattfindet. Eine Gegenüberstellung der Aktivpersonalkosten insgesamt (2018 rund 3,6 Mio. Euro) und des K1 Sachbudgets (2018 rund 136 TEuro) lässt erkennen, welche Bedeutung der Einsatz der personellen Kompetenzen für die Verkehrsplanung hat. Die Vergütungen für Leistungen Dritter sind im Verhältnis die größten finanziellen direkten Kostenauswirkungen für das Produkt Verkehrsplanung, weshalb diese ebenfalls Gegenstand der Prüfung waren. Es wird entsprechend der Vorgabe von Rpr laut Aussage von Vpl zukünftig darauf geachtet, insbesondere Markterkundungen, das Vergabeverfahren sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten und einen Wettbewerb durchzuführen. Die entgegengebrachte Begründung, dass bei eiligen Aufgaben und speziell benötigten Fachwissen die Einholung von 3 Angeboten schwierig sei, wird von Rpr zur Kenntnis genommen, entbindet aber nicht von den vergaberechtlichen Vorschriften.

Die Prüfung der Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze bezogen auf das K1 Sachbudget insgesamt erwies sich weitestgehend als unauffällig. Der Planansatz 2018 wurde deutlich um rund 156.000 Euro unterschritten, was zweckgebundenen Planungen, die nicht oder nicht vollumfänglich umgesetzt wurden und in Abstimmung mit Stk ins Folgejahr übertragen werden, geschuldet ist. Die richtige Zuordnung der Kosten gemäß Kontierungsrichtlinie zum Sachkonto „Gästebewirtung“ wird von Vpl in Zukunft berücksichtigt. Vpl räumt in ihrer Antwort zudem ein, einzig das für jede Dienststelle ab 2019 bereitgestellte Budget für Gemeinschaftsveranstaltungen zu nutzen. In der Prüfung wurde von Rpr angemerkt, dass der Stadtrat das Budget in Form von Finanzmitteln im Rahmen des Produkthaushalts ausschließlich für dessen Leistungszweck zur Verfügung stellt (Budgethandbuch 2.1.1). Demnach ist eine Finanzierung für Betriebsausflüge bislang nicht impliziert gewesen. Der Zweck von Gemeinschaftsveranstaltungen wurde seitens Rpr nicht in Frage gestellt.

Insgesamt kann bei Vpl eine ordentliche Wirtschaftsführung des einzigen Produktes und eine ernsthafte Herangehensweise an ein Finanzcontrolling festgestellt werden. Die Dienstleistung Verkehrsplanung kommt dem Bürger durch die vorliegende Infrastruktur und die vielfältigen Möglichkeiten von Verkehr unmittelbar zugute. Demnach ist ggf. eine Einbindung der Öffentlichkeit in Verkehrsprojekte und die offene Vermittlung der Handlungen Vpl's nach außen von entscheidender Bedeutung. Es zeigte sich insgesamt eine lösungsorientierte Verständigung nach außen. Die große Anzahl an externen Anliegen (ca. 1.000 im Jahr) spiegeln auch den Bedarf an Mitsprache wider. Information und Kommunikation sind auch für die Umsetzung aller internen Kontrollziele von wesentlicher Bedeutung. Positiv beurteilt wird demzufolge der fortwährende amtsinterne Austausch. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, zumindest ergebnisrelevante Aussagen interner Besprechungen schriftlich festzuhalten.

2.2.12 573010 Marktwesen – Marktamt und Landwirtschaftsbehörde (ML) und 111730 Sondernutzungen – Liegenschaftsamt (LA)

∘ Prüfung Wochenmarkt Hauptmarkt und Sondernutzungen

Prüfungsbericht vom 05.11.2019

Erkenntnisse vergangener, voneinander unabhängiger Prüfungen im Bereich der Märkte und der Sondernutzungen haben dazu geführt, die entsprechenden Verknüpfungen des Wochenmarktes Hauptmarkt mit den Sondernutzungen Verkaufs- und Imbissstände der Altstadt aus dem Geschäftsjahr 2018 zu prüfen. Die Prüfungsfeststellungen wurden am 04.11.2019 zusammen mit Ref. VII, ML, LA, und OA (Ordnungsamt) besprochen.

Bei der Stadt Nürnberg wird zwischen den Standbetreibern der Marktflächen inkl. der Ausweichflächen bei Verlegung (Abhalten des Wochenmarktes nach der Marktsatzung) und Sondernutzern (von Brezenverkaufs-, Verkaufs-, und Imbissständen nach der Sondernutzungssatzung) unterschieden.

Das Marktamt führt als Veranstalter den Wochenmarkt auf dem Hauptmarkt durch, der gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO) als Veranstaltung ganzjährig festgesetzt ist. Für die Benutzung des Marktes sind Gebühren gemäß der Marktgebührensatzung zu entrichten, die im Produkt Marktwesen bei ML verbucht werden.

Das Aufstellen von Verkaufs- oder Imbissständen stellt straßenverkehrsrechtlich eine Sondernutzung dar [Art. 53 Nr. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und § 1 Nr. 4 Sondernutzungssatzung (SNS)]. Für Sondernutzungen ist in der Regel eine Erlaubnis vom Liegenschaftsamt erforderlich. Nachdem der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) für den Bau und die Unterhaltung der Straßen als Straßenbaulastträger verantwortlich ist, stehen diesem gemäß BayStrWG alle Sondernutzungsgebühren zu und werden von LA an SÖR umgebucht.

2018 beliefen sich die Marktgebühreneinnahmen bei über 40 Dauerzulassungen für den Wochenmarkt Hauptmarkt auf rund 172 TEuro. LA erzielte mit insgesamt vergleichbaren 28 Sondernutzungen im Altstadtbereich Einnahmen i.H.v. rund 413 TEuro.

Sowohl für den Wochenmarkt Hauptmarkt, als auch für Sondernutzungen wurden städtische Satzungen als Regelungswerk erlassen und als Prüfungsgegenstand miteinander verglichen. Eine Gegenüberstellung der Wochenmarkt- und der Sondernutzungssatzung einschließlich der Bescheide zeigte u.a. unterschiedliche Regularien bei vergleichbaren Leistungen.

Nachfolgende Tabelle zeigt auch unterschiedliche Festlegungen bei der Berechnung der Gebühren.

Gebührenhöhe	Marktamt und Landwirtschaftsbehörde	Liegenschaftsamt
Höhe Basisgebühr je m² und Monat	Einheitlich für den Wochenmarkt (sowohl lokal als auch bzgl. Warengruppen) Gebühr für selbstvermarktende Erzeugerinnen und Erzeuger (6,72 Euro netto) Gebühr für Händlerinnen und Händler (9,47 Euro netto)	Grundsätzlich unterschiedlich je nach Zugehörigkeit Straßengruppe 1, 2, 3 oder Art des Standes Gleiche Gebühr für Verkaufsstände/automaten/container (20 Euro, 32 Euro, 45,50 Euro je nach Straßengruppe) aber die Gebühr für Brezenverkaufsstände pauschal (innerhalb der Altstadt 94,60 Euro) und die Gebühr für Imbissstände pauschal (innerhalb der Altstadt 240 Euro)
Zuschläge auf Basisgebühr	50% Eckzuschlag	50%, 100%, 200%, 300% je nach Straßengruppe und Hausnummer

Wesentliche Feststellungen folgender unterschiedlicher Regularien

- Es ist festzustellen, dass die Gebührenhöhen deutlich differieren. Bei den durch die Sondernutzungen beeinträchtigten Flächen im Altstadtbereich wird zudem größtenteils mit der Straßengruppe 3 und einem 300 %-igem Zuschlag zur Basisgebühr kalkuliert, so dass sich eine Monatsgebühr je m² von 378,40 Euro (Brezenverkauf), 182 Euro (Verkaufsstände) und 960 Euro (Imbissstände) errechnet. Demgegenüber steht die von ML z.B. von Händlern vereinnahmte Monatsgebühr je m² von 11,27 Euro inkl. MwSt. (ohne Eckzuschlag). Die Abweichungen bei den Berechnungen der Gebühren sind bedingt durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen der Gebührensatzungen. Die Marktgebührensatzung wird aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) erlassen, worin u.a. vorgegeben wird, dass das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Kosten decken sollen (sog. kostendeckende Einrichtung ML). Die Sondernutzungsgebührensatzung basiert auf Art. 18 Abs. 2 a BayStrWG, der u.a. den Gemeinden bzgl. Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Satzung ein Ermessen einräumt. Anders als die Gebühren nach der Marktgebührensatzung, können und sollen mit den Sondernutzungsgebühren auch über eine bloße Kostendeckung hinaus, wirtschaftliche Vorteile, die mit der Sondernutzung verbunden sind, abgeschöpft werden.

- Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur im Zusammenhang mit anderen erforderlichen Genehmigungen, insbesondere des Ordnungsamtes, der Bauordnungsbehörde, wohingegen bei ML der Zulassungsbescheid ohne andere Genehmigungen gilt.

- Eine Stromversorgung der Wochenmarktstände kann mit ML direkt über gesonderte Vereinbarung und Zahlung einer Strombereitstellungsgebühr abgeschlossen werden, während dies LA für die Sondernutzungen nicht anbietet.

- Aufgrund der Bedeutung des Marktes bzgl. Daseinsversorgung haben die Beschicker anders als die Sondernutzer grundsätzlich die Pflicht am Markttag ihren Stand zu öffnen.

- Bei ML erfolgt die Gebührenanpassung aufgrund betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit (Kostendeckung). Die Anpassung der Sondernutzungen bei LA basiert auf den Einzelhandelsindexwert (ohne Kraftfahrzeuge) von mind. 1 %.

- Die Wochenmarktsatzung kennt bislang keine Unterscheidung der Warengruppen, wohingegen bei LA durchaus Differenzierungen vorgenommen werden. Bei ML werden in der Arbeitsgruppe „Wochenmärkte“ derzeit Differenzierungen der Warengruppen erarbeitet.

- Es gibt unterschiedliche Richtlinien im Bereich der Altstadt (Gestaltungsrichtlinie Wochenmarkt ML, Sondernutzungsrichtlinie Altstadt LA).

Im Jahr 2018 wurde der Wochenmarkt Hauptmarkt an 139 Tagen für anderweitige Veranstaltungen freigegeben, wodurch eine Verlegung in die Fußgängerzone (Lorenzkirche, Königsstraße und weitere) erfolgte. Davon sind 109 Verlegungstage, welche durch von ML veranstaltete Spezialmärkte (Oster-, Herbst-, Christkindles-, und Trempelmärkte) zustande kamen. Den geringeren Anteil hatten städtische Veranstaltungen (14 Tage) oder Veranstaltungen Dritter (16 Tage). Eine Verlegung im Bereich der Sondernutzungen gibt es in dieser Form aufgrund fehlender Ausweichflächen nicht.

Der Wochenmarkt als Veranstaltung und damit verbunden der Marktplatz auf dem Hauptmarkt sowie die Verlegungsfläche werden nach § 69 GewO von der Genehmigungsbehörde OA auf Antrag des Veranstalters mit Bescheid festgesetzt. Es konnten Bescheide aus den Jahren 1973, 1974 und 1984 vorgelegt werden. In den letzten 35 Jahren gab es hierzu keine Änderungen mehr.

Wesentliche Feststellungen im Zusammenhang mit der Verlegung des Wochenmarktes

- Auf der Verlegungsfläche kann kein Strom bereitgestellt werden.

- Im Laufe der Prüfung konnten keine ordnungsgemäß abgelegten Vermessungsprotokolle vorgelegt werden. Jedoch wurde die Überwachung der Verlegungsfläche in der Besprechung mündlich bestätigt (zuletzt erfolgt Dezember 2018). Die entsprechende Dokumentation wird seitens ML nachgereicht.

- Nach Aussage von ML soll bzw. kann die Verlegungsfläche insgesamt, wie auch im Einzelfall in den Bescheiden erwähnt aus Platzmangel meist kleiner sein. Ein anteiliger Erlass der Zulassungsgebühr für die Zeit der Verlegung ist Rpr nicht bekannt. ML sicherte zu, dass bei der kommenden Gebührenerhöhung etwaigen Ungleichbehandlungen aufgrund der Verlegung entgegengewirkt wird (u.a Strom- und Eckzuschlagsberechnung).

- Die 1973 zunächst versuchsweise festgesetzte Nordseite der Lorenzkirche wurde nach Beschlussfassung des Rechts- und Wirtschaftsausschusses nicht mehr im Bescheid von 1974 endgültig und rechtsverbindlich festgesetzt. Die von Rpr festgestellten Widersprüchlichkeiten von Bescheiden aus 1974 und 1984 wurde laut Aussage OA mit einem Bescheid aus 1982 korrigiert, der Rpr während der Prüfung nicht vorlag. Zudem stimmten die in den Bescheiden verbal beschriebenen Verlegungsflächen mit den beigelegten Lageplänen weder überein, noch spiegeln sie die tatsächlich belegte Verlegungsfläche wider. Außerdem decken sich die in dem Bescheid der Verlegung von ML an die Markthändler aktuell genannten Ausweichflächen ebenfalls nicht mit den genehmigten Flächen von OA. Die beteiligten Dienststellen befürworteten einstimmig eine nach 35 Jahren aktualisierte, zusammenfassende gewerberechtliche Festsetzung inkl. einer der tatsächlichen Fläche entsprechenden Abbildung.

Weitere allgemeine wesentliche Prüfungsfeststellungen

- Bei der stichprobenartigen Begutachtung von Verkaufs- und Imbissständen als Sondernutzungen wurde festgestellt, dass die Gebühren der Bestandskunden auch abweichend von der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben werden. Für Rpr ist es nicht eindeutig nachvollziehbar, dass hier der in der Sondernutzungsgebührensatzung nur für Rahmensätze festgehaltene Ermessensspielraum angewendet wird (§ 2 Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Nürnberg). LA räumt dies bei der Besprechung ein und wird eine Prüfung und ggf. Abänderung der Berechnungen veranlassen.

- Zwischen ML und LA finden jährlich verschiedene Leistungsverrechnungen u.a. wegen der Belegung des Hauptmarktes statt. So leistet ML an LA eine jährlich gleichbleibende Mietzahlung für die Nutzung des Hauptmarktes von 10.225,80 Euro. Für die Sondernutzungserlaubnisse (Tisch- und Stuhlaufstellungen) auf dem Hauptmarkt erhält ML entsprechend der jeweils aktuellen Sondernutzungsgebührensatzung anteilige Ausgleichszahlungen (2018: 23.685,75 Euro). Für beide Verrechnungen liegen keine schriftlichen Vereinbarungen unter Einbeziehung von SÖR vor oder konnte die Grundlage der Berechnung erläutert werden. Künftig wird eine einvernehmliche, transparente und schriftlich fixierte Abstimmung aller Beteiligten zugesagt.

- Die Prüfung von Einzelfällen bei ML hat Beanstandungen bezüglich Vollständigkeit der Akten und Gebührenberechnung des Eckplatzzuschlages ergeben.

- Hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Wertung des Wochenmarktes als Sondernutzung hat sich aus Sicht von Rpr als Ergebnis herausgestellt, dass nicht automatisch mit einer Marktfestsetzung die Sondernutzungserlaubnis entfällt. Somit schließt die Festsetzung nach § 69 GewO diese weder ein noch macht sie eine solche entbehrlich. LA und ML konnten sich zusammen mit Rpr auf eine formlose Vereinbarung, in der die Befreiung von der Sondernutzungserlaubnis künftig schriftlich festgehalten wird, einigen.

- Im Juli 2019 wurden als Bestandteil der Qualitätsoffensive Wochenmarkt Hauptmarkt neue Gestaltungsrichtlinien mit detaillierten Gestaltungselementen der Verkaufseinrichtungen, deren Möblierung und Werbung für die Marktstände beschlossen. Im Gegensatz dazu wurde im Oktober 2019 durch Stadtratsbeschluss für die Sondernutzungen von LA eine Sondernutzungsrichtlinie Altstadt erlassen, welche sich nicht auf eine festgelegte Gestaltung, sondern auf die einzudämmende Ausbreitung der Sondernutzungen bezieht. Beide Richtlinien haben zwar grundsätzlich eine Verbesserung und Vereinheitlichung des Altstadtbildes als Ziel, beinhalten aber unterschiedliche Betrachtungsweisen. Die gesondert zu sehenden Verkaufsstände der Stadt Nürnberg als Veranstalter einerseits und Genehmiger von Sondernutzungen andererseits wurden deshalb bewusst durch getrennte Richtlinien geregelt. Dies begründet nach Erläuterung von LA, dass von den Regelungen der Sondernutzungsrichtlinie die vom Marktamt veranstalteten Wochen- und Spezialmärkte ausgenommen werden. Die Erlaubnisbescheide von LA enthalten umgekehrt allerdings den Passus „der Stand muss den auf den anderen Marktflächen (z. B. Hauptmarkt) aufgestellten Ständen entsprechen“. Die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinie auch bei den Verkaufs- und Imbissständen als Sondernutzungen wird demnach seitens LA überprüft und ggf. in der Sondernutzungserlaubnis konkretisiert.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Dienststellen zum Prüfbericht stehen noch aus.

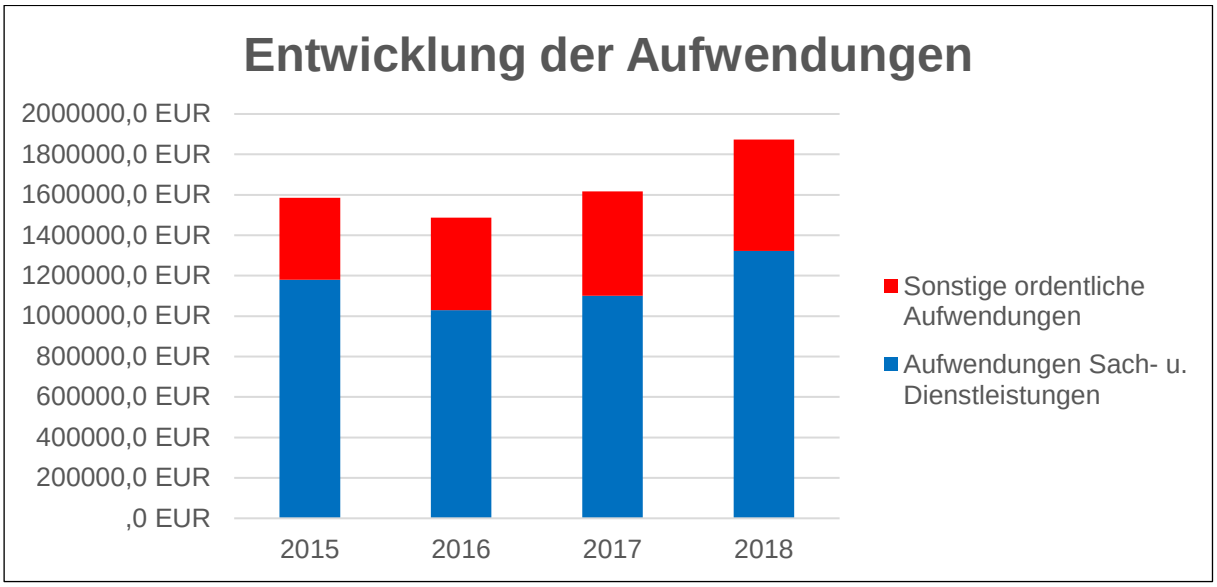
2.2.13 573010 Marktwesen und 555100 Landwirtschaftsbehördliche Angelegenheiten – Marktamt und Landwirtschaftsbehörde (ML)

∘ Prüfung der Wirtschaftsführung

Prüfungsbericht vom 14.02.2019

Für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Marktamtes und der Landwirtschaftsbehörde (ML) sind eine Vielzahl verschiedenster Güter und Dienstleistungen zu beschaffen. Der Schwerpunkt dieser Prüfung der Wirtschaftsführung lag bei den Aufwendungen. Unter dem Begriff Aufwand versteht man im betriebswirtschaftlichen Sinn den bewerteten Verbrauch aller Güter (Waren und Dienstleistungen) in einer bestimmten Rechnungsperiode. Aufwand kann, muss aber nicht, gleichzeitig Auszahlungen, Ausgaben und Kosten umfassen.

Im nachfolgenden Schaubild wird die Entwicklung der Aufwendungen von 2015 – 2018 dargestellt.



Bei der Betrachtung fällt auf, dass der Gesamtaufwand im Jahr 2016 geringer ausgefallen ist als in den übrigen Jahren. 2017 stieg die Summe der beiden Aufwendungen im Verhältnis zu 2016 wieder um 8,75 %. Ein Grund für den Anstieg im Jahr 2017 ist der Mehraufwand im Sicherheitsbereich durch Maßnahmen zur Abwehr von Terrorgefahr auf den Märkten. 2018 stiegen die Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr nochmals um 15,85 %. Hauptgründe sind Reparaturmaßnahmen am Volksfestplatz, sowie eine periodenfremde Rechnung von SÖR für die Reparatur an den Christkindlesmarkt Buden.

Folgende Punkte waren Bestandteil der Prüfung:

- 60 von insgesamt 1207 (5 %) Rechnungsbelegen aus dem Jahr 2017
- 10 Anlagen mit dem Aktivierungsdatum 2015 – 2017
- 10 Vergaben aus den Jahren 2016 – 2018

Resümee

ML bearbeitet eine Vielzahl von Rechnungen mit steigender Tendenz. Trotz der hohen Anzahl an zu bearbeitenden Rechnungen ist die Fehlerquote äußerst gering. Bei den Rechnungsbelegen sowie beim Anlagevermögen gab es keine nennenswerten Beanstandungen. Auf eine angemessene Vergabedokumentation, sowie die rechtliche Notwendigkeit einer eigenständig durchgeführten Vergabe, ist seitens der Dienststelle zukünftig konsequenter zu achten. Die Mängel wurden seitens ML mit der Stellungnahme vom 12.04.2019 größtenteils eingeräumt und deren Behebung zugesichert.

2.2.14 Künstlersozialversicherung
∘ Prüfung des Jahresabschlusses 2018

Prüfungsbericht vom 11.10.2019

Geprüft wurde die Abwicklung der Künstlersozialabgaben und Besteuerung der in Rechnung gestellten Honorare bei der Stiftung Staatstheater im Teilbereich außerhalb des Personalaufwands.

Mit der Einführung der Künstlersozialversicherung (KSV) am 01.01.1983 wurden die selbständigen Künstler und Publizisten in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung aufgenommen. Wie Arbeitnehmer tragen Künstler und Publizisten nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen, die sog. Künstlersozialabgabe, finanziert.

Künstler ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt (§ 2 Satz 1 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG), Informationsschrift Nr. 6).

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 Satz 2 KSVG, Informationsschrift Nr. 6).

Beim Staatstheater gliedern sich die Künstler in drei Gruppen:

- spielzeitverpflichtete Künstler, die in den Theaterbetrieb eingegliedert und damit nichtselbständig sind, werden vom Personalwesen betreut und mit Hilfe des städtischen Abrechnungsprogrammes SAP-HCM als sozialversicherungspflichtig abgerechnet und fallen nicht unter die KSV

- Gäste und Aushilfen mit Sonderverträgen, die ebenfalls vom Personalwesen betreut, aber über das Abrechnungsprogramm DOPAS bei Th selbst abgerechnet werden. Deren Selbständigkeit bzw. Sozialversicherungspflicht muss im Einzelfall geprüft werden und sie fallen ggf. unter die KSV

- Künstler und Publizisten, die als nicht abhängig beschäftigte Arbeitnehmer auf freiberuflicher Basis tätig werden, und ihre künstlerischen bzw. publizistischen Leistungen in Rechnung stellen. Die Abrechnung und ggf. Feststellung der Künstlersozialversicherungspflicht erfolgt hier über das Rechnungswesen

Die Stiftung Staatstheater als typischer Verwerter (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KSVG) unterliegt der Abgabepflicht dem Grunde nach. Maßgeblich für die Erhebung der Künstlersozialabgabe ist allein der Sitz bzw. Tätigkeitsort des Verwerters.

Die Prüfung beschränkt sich auf den Teil der abzuführenden Künstlersozialabgaben im Teilbereich außerhalb des Personalaufwands, die auf die von Freiberuflern in Rechnung gestellten künstlerischen und publizistischen Leistungen entfällt.

Bemessungsgrundlage der KSA sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (Zuflussprinzip - § 25 KSVG, KSVEntgV), unabhängig davon, ob die Künstler/Publizisten selbst der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegen.

Im geprüften Kontenbereich werden die relevanten Sachkonten durch die Fachabteilung ausgewertet und nach EXCEL übertragen. Aus den für 2018 ausgewerteten über 600 Buchungen werden manuell die für die Künstlersozialabgabe relevanten Posten ermittelt. Es wurde eine Stichprobe von 20 Fällen gezogen. Die kleineren Feststellungen wurden bereits besprochen und werden ausgeräumt, die Sachbearbeitung wird bei Bedarf angepasst.

Für den geprüften Teil der Konten außerhalb des Personalaufwands ist festzuhalten, dass eine vollständige Prozessautomatisierung der Datenermittlung nicht in Sicht ist. Auch wenn manuelle Prozesse immer ein gewisses Fehlerpotential bergen, hat die Abteilung Rechnungswesen in Absprache mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) ein Best-Practice-Verfahren gefunden, um möglichst ordnungsgemäße Daten als Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgaben zur Verfügung zu stellen. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

2.2.15 Dezentrale Erfassung zahlungsrelevanter Daten ∘ Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Prüfungsbericht vom 15.04.2019

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde im Jahr 2018 die dezentrale Erfassung von zahlungsrelevanten Daten im Tarifbereich in mehreren Dienststellen geprüft (siehe Bericht über die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2017 – Punkt 2.2.14). Eine entsprechende Prüfung erfolgte beim Eigenbetrieb NürnbergBad.

Geprüft wurden auch hier die unständigen Bezüge für Überstunden, Mehrarbeitsvergütungen und Rufbereitschaften sowie die leistungsorientierte Bezahlung auf Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich:

- Feststellungs- und Anordnungsbefugnis
- Belegzwang
- Funktionstrennung
- Vier-Augen-Prinzip

Dabei ergaben sich ähnliche Verstöße wie bei den vier geprüften städtischen Dienststellen. Festzustellen waren Verstöße gegen folgende Vorschriften:

- KommHV-Doppik
- Arbeitszeitgesetz
- städtische Vorschriften und Anordnungen des Oberbürgermeisters

Weiterhin stimmten bei einer Mitarbeiterin die Daten der EXCEL-Arbeitszeitkarte nicht mit den Eintragungen im Abrechnungsprogramm überein.

Alle NüBad-spezifischen Feststellungen wurden im Rahmen der Prüfung anerkannt und sind ausgeräumt.

Zum weiteren Vorgehen bezüglich der übergreifenden Feststellungen aufgrund fehlender zentraler Vorgaben und technischer Möglichkeiten wird auf den Beitrag Nr. 2.4.3 im Bereich Informations- und Kommunikationstechnik verwiesen.

2.3 Kassenprüfungen

Bei der Stadtkasse und den als Teil davon eingerichteten Zahlstellen ist nach Art. 103 Abs. 5 Satz 2 GO i.V.m. § 3 Abs. 1 Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) vom Rechnungsprüfungsamt jährlich jeweils mindestens eine unvermutete Kassenprüfung im Auftrag des Oberbürgermeisters durchzuführen. Dies gilt auch für die nicht mit der Stadtkasse verbundenen 4 Sonderkassen bei den Eigenbetrieben Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg, NürnbergStift und Nürnberg-Bad sowie den dort eingerichteten 17 Zahlstellen.

Aufgrund der unmittelbaren Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsamtes bei Kassenprüfungen gegenüber dem Oberbürgermeister (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GO) wird er dreimal jährlich über die Ergebnisse unterrichtet.

2.4 Informations- und Kommunikationstechnik

2.4.1 Vorbemerkungen

Die Prüfungstätigkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) erstreckte sich auf folgende Teilaufgaben:

- Prüfung bereits eingesetzter IV-Verfahren und der Organisation des Betriebes auf Ordnungsmäßigkeit, Funktionalität, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit sowie
- Prüfung von Vergaben im IuK-Bereich und begleitende Prüfung im Rahmen von besonderen Leistungen.

Rpr prüft überwiegend begleitend – insbesondere durch die Mitarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen der Verwaltung – den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und gibt gutachterliche Stellungnahmen bei Verfahrenseinführungen und Beschaffungen von Hard- und Software sowie Dienstleistungen ab.

Bei folgenden Projekten und Arbeitsgruppen wird derzeit die Entwicklung, Einführung und Vorbereitung für den Einsatz neuer IV-Verfahren begleitend geprüft:

- Migration des SAP-Business-Warehouse auf das Nachfolgeprodukt SAP BW/4HANA
- Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung – eRechnung,
- Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS),
- Personal-Service-Portal und elektronische Arbeitszeiterfassung,
- Anwendergruppe Vergabemanagementsystem (VMS).

2.4.2 Prüfung des SAP-Berechtigungssystems

Rpr hat mittels einer GRC-Software (Governance, Risk and Compliance) kritische Berechtigungskombinationen geprüft.

Folgende Systeme und Module wurden überprüft:

- Personalmanagementsystem

 Produktivsystem - PNP/350, Modul: BC und HCM und

- Rechnungswesen

 Produktivsystem - ERP/100, Modul BC und ERP

Prüfungsgegenstand waren die grundlegenden systemtechnischen Anforderungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und sicheren Verarbeitung der Daten in den SAP-Systemen der Stadt Nürnberg für die Personalwirtschaft (SAP-HCM) und das Rechnungswesen (SAP-ERP).

Ziel der Prüfung war es, das Berechtigungskonzept sowie die Systemsicherheit der SAP-Systeme der Stadt Nürnberg zu beurteilen.

Über das Ergebnis der Prüfung wurde bereits im Bericht über die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2017 berichtet.

Bereinigung der Feststellungen

Gesetzeskritische Berechtigungszugriffe wurden von OrgA/IT-SKN sofort nach Bekanntwerden behoben. Berechtigungen, die zu weitreichend vergeben wurden, sind nach Abstimmung mit den Beteiligten ebenfalls umgehend eingeschränkt bzw. entzogen worden. Zugriffsberechtigungen, die der Funktionstrennung gem. KommHV-Doppik widersprechen, wurden soweit in der Zuständigkeit von OrgA/IT ebenfalls umgehend bereinigt bzw. in den schriftlichen Berechtigungskonzepten von OrgA/IT-SKN in Abstimmung mit Rpr geregelt.

Einige Aufgaben, die der Funktionstrennung unterliegen, die aber im Rahmen der Einführung von SAP sinnvollerweise von SKN erledigt wurden, werden nach und nach in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen auf diese verlagert.

Im Bereich der Personalwirtschaft (SAP-HCM) konnten alle Feststellungen bereinigt werden. Die Bereinigung wurde durch eine weitere Auswertung mit der GRC-Software im Mai 2019 bestätigt. Offene Punkte wurden in Abstimmung mit einem Fachberater des Herstellers der GRC-Software geklärt.

Die Feststellungen im Bereich des Rechnungswesens (SAP-ERP) wurden ebenfalls größtenteils bereinigt. Allerdings musste festgestellt werden, dass sich in diesem Bereich die Berechtigungsstrukturen wesentlich komplexer gestalten, da hier auch übergreifende Berechtigungen i. V. m. anderen Fachverfahren, SAP-Modulen und Buchungskreisen (z. B. SÖR) berücksichtigt werden müssen.

Weiteres Vorgehen

Die SAP-Systeme unterliegen einer ständigen Erweiterung (z. B. Einführung einer elektronischen Rechnungsverarbeitung), systembedingten Veränderungen (Migration auf BW/4HANA) oder organisatorischen Änderungen in der Zuordnung von Funktionen innerhalb der Stadt Nürnberg. Damit einhergehend müssen auch die Berechtigungsstrukturen in SAP ständig angepasst bzw. erweitert werden.

Zur Überprüfung der Berechtigungen vor Freigabe von Berechtigungsrollen und zur Minimierung der Sicherheitsrisiken wird für die Berechtigungsprüfung innerhalb von SAP ein internes Kontrollsystem (IKS) bei DIP/IT-SKN eingerichtet.

Die von Rpr beschaffte GRC-Software kann nur für die einmalige Prüfung der SAP-Berechtigungssysteme eingesetzt werden. Der Stand der Umsetzung kann mit diesem Tool bis Ende 2019 überprüft werden.

Zur Unterstützung der Verantwortlichen erfolgt 2020 die Beschaffung einer geeignete GRC-Software, mit der auch die erforderliche Dokumentation im Rahmen des IKS erfolgen kann.

Die Leistungsbeschreibung für das Vergabeverfahren erfolgt in Abstimmung mit Rpr.

2.4.3 Prüfung der dezentralen Erfassung zahlungsrelevanter Daten

Prüfungsbericht vom 12.07.2019 an Ref. I/II

Die Stadt Nürnberg hat 2004 beschlossen, das Personalabrechnungssystem Paisy durch das Personalmanagementsystem mySAP Human Resources (SAP HR) abzulösen. In diesem Zusammenhang wurde für die Personalsachbearbeitung vor Ort der Time-Managers-Workplace (TMW) zur dezentralen Erfassung zahlungsrelevanter Daten eingeführt. Aufgrund der dezentralen Erfassung im TMW müssen die Entscheider in den Dienststellen seither sowohl über gesetzliche und tarifrechtliche Kenntnisse als auch über Anwenderkenntnisse in SAP-HCM verfügen. Das der Dezentralisierung zugrundeliegende Organisationskonzept enthält lediglich eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung für die Entlastung der zentralen Datenerfassung, die Mehraufwände bei den dezentralen Dienststellen wurden nicht betrachtet.

Vom Rechnungsprüfungsamt wurde die dezentrale Erfassung von zahlungsrelevanten Daten im Tarifbereich in den Organisationseinheiten

- Friedhofsverwaltung,
- Tiergarten,
- Amt für Organisation und Informationsverarbeitung,
- Amt für Internationale Beziehungen und
- Nürnberg Bad

untersucht.

Über die Ergebnisse der Einzelprüfungen wurde bereits im Bericht über die Prüfung des Haushalts- und Wirtschaftsjahres 2017 unter Nr. 2.2.14 berichtet; die Ergebnisse der Prüfung bei NürnbergBad stehen in diesem Bericht unter Nr. 2.2.15.

Geprüft wurden die unständigen Bezüge für Überstunden, Mehrarbeitsvergütungen und Rufbereitschaften sowie die leistungsorientierte Bezahlung auf Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis, des Belegzwangs, der Funktionstrennung und des Vier-Augen-Prinzips.

Die wesentlichen Feststellungen beruhen darauf, dass keine oder nur unzureichende Vorgaben seitens der zentral verantwortlichen Fachdienststellen PA, DIP oder KaSt vorliegen.

Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben

Bei der Prüfung ergaben sich folgende Feststellungen:

- Die Personalsachbearbeiter in den Dienststellen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zahlungsrelevante Daten, auch für sich selbst, eingeben oder verändern, ohne dass diese von einem Zweiten freigegeben werden müssen. Benutzer, die Daten zahlungswirksam ohne Kontrolle im Abrechnungssystem SAP-HCM eingeben dürfen, stellen ein erhebliches Risiko dar. Es fehlt stadtweit eine technische Sicherungsmaßnahme für die Eingabe von zahlungsrelevanten Daten in den Dienststellen.

- Bei manuellen Eingaben ins Abrechnungsprogramm SAP-HCM erfolgte nicht immer eine Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Außerdem fehlte die Anweisung eines Anordnungsbefugten, die Auszahlung zu tätigen. Nicht alle Aufzeichnungen, die rechnungsbegründende Unterlagen darstellen, waren unterschrieben.

- Die Aufgaben der Kasse gem. § 38 KommHV-Doppik, insbesondere die Prüfung, ob die formellen Vorschriften für Auszahlungsanordnungen eingehalten wurden, werden derzeit nicht wahrgenommen.

Einheitliche Formulare/Belegzwang

Den Dienststellen wurden von zentraler Seite für die Erfassung der Daten in SAP HCM (SAP-HR) überwiegend technische Arbeitsanweisungen für die Bedienung der Anwendung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der fehlenden weiteren zentralen Vorgaben musste jede Dienststelle für sich geeignete Prozesse und Vordrucke entwickeln. Die Unterlagen und die Arbeitsweise der Personalsachbearbeitung in den geprüften Organisationseinheiten entsprechen in Bezug auf die Erfassung der unständigen Entgeltbestandteile und der leistungsorientierten Bezahlung nicht den Vorgaben der KommHV-Doppik.

U. E. sollten zukünftig für alle Auszahlungsanordnungen (z. B. Einmal-/Sammelauszahlungsanordnung und die Anweisung „Leistungsorientierte Bezahlung“ LOB) wieder zentral einheitliche Formulare entwickelt werden, die für alle dezentralen Dateneingaben als rechnungsbegründende Unterlagen verwendet werden können.

Fazit der Prüfung

Die Kontrolle der Eingabe sollte im 4-Augen-Prinzip erfolgen, welches von SAP HCM technisch unterstützt wird. Dabei wird der Zugriff auf Infotypen geschützt, indem immer zwei Benutzer nötig sind, um die Daten eines Infotyps anzulegen oder zu ändern. Außerdem muss gewährleistet sein, dass alle erforderlichen Belege vorhanden sind und vorschriftsmäßig aufbewahrt werden.

Aus Rpr-Sicht könnte an die Stelle der Unterschrift des Anordnungsbefugten auf einer Einzel- oder Dauerauszahlungsanordnung die Online-Freigabe zahlungsrelevanter Infotypen in SAP-HCM durch den Anordnungsbefugten (asymmetrisches Vier-Augen-Prinzip) treten. Damit könnte auch die bisher fehlende Anordnung auf den Belegen abgebildet werden.

Die Berechtigungen der einzelnen Benutzer sollten in einem Berechtigungskonzept festgelegt und in SAP-HCM als Rolle (Bsp. TMW-User) abgebildet werden.

Die dezentrale Erfassung zahlungsrelevanter Daten in SAP HCM unterliegt derzeit weder seitens der dezentralen Organisationseinheiten (im Rahmen der Anordnungsbefugnis und des Vier-Augen-Prinzips) noch von PA oder KaSt einer Prüfung. Mit der Eingabe der Daten in SAP HCM durch den TMW-User ist die Buchung abschließend bearbeitet und ungeprüft zahlungsrelevant.

Haushaltsrechtliche Grundsätze zum Einsatz und Betrieb automatisierter Verfahren im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden nicht vollständig beachtet. Insbesondere fehlen eine ausreichende Funktionstrennung und ein wirksames internes Kontrollsystem. Die Kontrollaufgaben der Anordnungsbefugten und der Kasse werden nur teilweise oder überhaupt nicht wahrgenommen. Auf ein Vier-Augen-Prinzip bei der Erfassung und Freigabe der Daten wird regelmäßig verzichtet.

Die Feststellungen wurden in einem Bericht für Ref. I/II zusammengefasst, da diese mehrere Dienststellen des Referats betreffen. Ref. I/II hat Rpr mitgeteilt, dass die Federführung zur Ausräumung der Feststellungen bei PA liegt.

PA-Stellungnahme vom 20.08.2019

In seiner Stellungnahme erklärt das Personalamt, dass die Beanstandungen von Rpr nachvollziehbar sind. Auch aus Sicht von PA sollte bei der dezentralen Erfassung zahlungsrelevanter Daten ein wirksames Kontrollinstrument etabliert werden.

Im Rahmen der derzeit festgelegten Aufgabenverteilung sieht PA die Zuständigkeit bei DIP/IT-3/SKN, da dort der erforderliche technische und fachliche Sachverstand vorgehalten wird.

Die Erstellung der Vordrucke als Buchungsunterlagen sollte durch den Fachbereich DIP/IT-3/SKN erfolgen, da dies auch eine Anlage des TMW-Benutzerhandbuchs ist und technische Angaben für die TMW-User enthält. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen werden von PA in Abstimmung mit Rpr und KaSt vorgegeben.

Für die Sicherung des Vier-Augen-Prinzips sollte wie bei der Sachbearbeitung bei PA eine Sperre der Erfassung und eine Freischaltung durch eine/n Anordnungsbefugte/n stattfinden.

Weiteres Vorgehen

Für die IT-gestützte Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips und den Aufbau eines internen Kontrollsystems wird eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von DIP, KaSt, PA und Rpr eingesetzt.

Über den Stand der Umsetzung wird Rpr wieder berichten.

2.4.4 Migration des SAP-Business-Warehouse auf das Nachfolgeprodukt SAP BW/4HANA

Ausgangsituation

SAP hat für die städtischen SAP-ERP-Systeme (R/3) das Ende der Wartung und Weiterentwicklung für den 31.12.2025 angekündigt und bot die Umstellung auf das Nachfolgeprodukt SAP S/4HANA an. SAP S/4HANA ist eine neue Technologie auf Basis eines neuen SAP-eigenen Datenbanksystems (In-Memory-Technik).

In einem ersten Schritt sollte das SAP-Business-Warehouse (SAP-BW) auf die neue Plattform SAP/HANA portiert werden. SAP-BW unterstützt die Haushaltsplanung und das städtische Finanzcontrolling.

Die Abteilung Beschaffungsmanagement der Zentralen Dienste führte mit der Fa. SAP Deutschland SE & Co. KG ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durch.

Im Oktober 2018 wurde Rpr die Vergabe „Beschaffung einer Entwicklungsumgebung von SAP BW/4HANA“ vorgelegt.

Die Prüfung der Vergabe ergab u. a., dass

- für die Beschaffung der Lizenzen mit einer laufend anfallenden Pflegevergütung weder eine notwendige fachliche Grundsatzentscheidung des Stadtrates für das Projekt vorlag, noch eine ausreichende Projektplanung existierte,

- die für die Realisierung des Projektes SAP-BW-HANA vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsbetrachtung fehlte,

- die Hardware zum Betrieb der Entwicklungsumgebung möglicherweise zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung an den Auftragnehmer noch nicht zur Verfügung stünde. Dadurch könnten Kosten für Lizenz und Softwarepflege zu einem Zeitpunkt entstehen, zu dem die Software noch nicht genutzt werden kann.

Beschlüsse zur Weiterentwicklung der SAP-Anwendungslandschaft auf BW/4HANA

Aufgrund der Feststellungen von Rpr wurde dem Personal- und Organisationsausschuss am 11.12.2018 die Grundsatzentscheidung für die Migration zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es wurde jedoch klargestellt, dass damit keine Festlegung auf SAP S/4HANA als künftige ERP Software der Stadt Nürnberg getroffen wird. Für diese Entscheidung soll ein Arbeitskreis aufgesetzt werden, der einen Migrationspfad inklusive Sourcing-Konzept erstellt und diese dem POA zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorlegt.

Eine weitergehende Planung des Einsatzes und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde dem POA für das erste Halbjahr 2019 in Aussicht gestellt.

Der POA hat der vorgeschlagenen Vorgehensweise zugestimmt.

In der Sitzung am 18.12.2018 hat der Bau- und Vergabeausschuss die Vergabe einstimmig beschlossen.

Einsparungen

Die Beschaffungsstelle bei ZD hat angesichts der Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes ein späteres Einsetzen der monatlichen Pflegegebühr verhandelt. Daraus ergibt sich eine Einsparung i. H. v. 26.846,40 Euro brutto über einen Zeitraum von vier Jahren.

Weiterer Projektablauf

Im August 2019 ist ein Informationsangebots von SAP über alle zum Betrieb des BW notwendigen Softwarekomponenten und Zugriffslizenzen beim Fachbereich eingegangen. Inklusive Schulung, Beratungs- und Hardwarekosten wurde eine Vergabesumme ermittelt, die erheblich über der ersten Schätzung lag. Mit Rpr fand daraufhin eine Besprechung zur Klärung des weiteren Vorgehens statt.

Auf Anregung von Rpr fand am 13.08.2019 eine Besprechung mit Vertretern von DIP, SKN und Rpr zur Abstimmung der Zeitplanung und dem weiteren Vorgehen statt. Darin wurde u. a. wegen der enormen Gesamtkosten und dem engen Zeitplan für die Umstellung/Migration auf BW/4HANA bis Dezember 2020 das Einverständnis von Stk eingeholt. Rpr wies nochmals explizit darauf hin, dass eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und ein Zeitplan mit Meilensteinen und Verantwortlichen für das Projekt zwingend erforderlich sind.

Von Rpr mussten folgende Feststellungen getroffen werden:

- Die für Februar/März 2019 vorgesehene Installation des Entwicklungssystems wurde erst Ende September 2019 durchgeführt, da es zu Lieferengpässen sowohl bei der Hardware als auch bei der Unterstützung der Fa. SAP für die technische Erstinstallation des BW/4HANA-Systems kam.

- Die vorgezogene Vergabe im Dezember 2018 wäre deshalb nicht notwendig gewesen.

Weiteres Vorgehen

Nachdem die von Rpr bereits im November 2018 festgestellten Planungsdefizite nicht behoben wurden, fand am 12.09.2019 ein Abstimmungsgespräch zwischen DIP/IT-L und Rpr statt. In dem Gespräch wurde festgehalten, dass DIP/IT-L b. a. w. die Projektleitung koordinierend begleitet und das Controlling übernimmt.

Die Planungsdefizite wurden umgehend behoben; Rpr wurden die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und ein in der Verwaltung abgestimmter Projektzeitplan mit Zuständigkeiten und Meilensteinen vorgelegt.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die Projektorganisation und ein vollständiges Umsetzungskonzept wird dem POA im Dezember 2019 vorgelegt.

Rpr ist im Rahmen der begleitenden Prüfung Mitglied der Projektgruppe. Die für das Projekt noch erforderlichen Vergaben werden, unabhängig von der Auftragssumme, mit Rpr abgestimmt.

2.4.5 Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung – e-Rechnung

Am 26.05.2014 ist die EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen in Kraft getreten und verpflichtet die öffentlichen Verwaltungen, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten.

In Bayern ist die EU-Richtlinie mit dem Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz – BayEGovG) umgesetzt worden. Das Gesetz ist am 30.12.2015 in Kraft getreten. Demnach müssen öffentliche Auftraggeber den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicherstellen. Spätestens zum 27.11.2019 sollte der Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen ermöglicht werden.

Der Termin zum Einsatz der eRechnung wurde zwischenzeitlich mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes auf den 18.04.2020 verlegt. Zu diesem Stichtag müssen Rechnungen in maschinenlesbarer Form von der Stadt angenommen werden.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe hat die Stadt Nürnberg im Juli 2016 das Projekt „Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung – eRechnung“ initiiert. Durch die Umstellung auf eine elektronische Rechnungsbearbeitung für eingehende elektronische Rechnungen sollen Prozesse und Kapazitäten optimiert, Bearbeitungszeiten reduziert, Bearbeitungsqualitäten und Fachwissen gesteigert und Transparenz (Schutz vor Veruntreuung, Auswertbarkeit, elektronische Archivierung) erhöht werden. In das Projekt sind verschiedene städtische Dienststellen und die Eigenbetriebe mit einbezogen.

Die technische Umsetzung erfolgt mit dem Produkt OpenText Vendor Invoice Management (VIM) der Firma SAP, das die bereits bei der Stadt Nürnberg eingesetzten SAP-Standardmodule FI (Finanzwirtschaft) und MM (Materialwirtschaft) standardmäßig unterstützt.

Beteiligung des Rechnungsprüfungsamts

Rpr beteiligte sich 2019 an dem Projekt im Rahmen der begleitenden Prüfung insbesondere

- an dem Vergabeverfahren zur Beauftragung des externen Dienstleiters (E-Rechnungs-Provider) zur Entgegennahme und Verarbeitung von Eingangsrechnungen und

- bei rechtlichen Fragestellungen, insbesondere zur elektronischen Signatur.

Beauftragung eines E-Rechnungs-Providers

Die Stadt Nürnberg geht in ihrem Projekt zur Einführung der elektronischen Rechnungsbearbeitung über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Für die Bearbeitung wird ein durchgängiger elektronischer Bearbeitungs- und Freigabeprozess geschaffen. Um einen einheitlichen Prozess einzuführen, sollen nicht nur elektronische Rechnungen über den Workflow verarbeitet werden, sondern auch bildhafte PDF-Rechnungen, die per E -Mail eingehen sowie Papierrechnungen, die postalisch eingehen. Für den Empfang, die Verarbeitung sowie die Bereitstellung der Rechnungsdaten für die Stadt Nürnberg wird derzeit ein Leistungsverzeichnis zur Vergabe an einen Dienstleister erstellt.

Die zu vergebenden Leistungen umfassen bei postalischen Rechnungen die Abholung aus dem Postfach, den Scanprozess mit temporärer Aufbewahrung und anschließend datenschutzrechtlicher Vernichtung, die Texterkennung (OCR) mit Datenextraktion und Erzeugung einer XRechnung[5] sowie die mandantenbezogene Datenbereitstellung zur Abholung durch die Stadt.

Im Falle von digitalen Zugangswegen wird eine E-Mailadresse auf den Dienstleister umgeleitet, der Rechnungen als PDF und in maschinenlesbaren XML-Formaten annimmt. Bei bildhaften PDF-Rechnungen entfällt lediglich der Scanprozess. Ansonsten werden PDFs analog zum Papierprozess aufbereitet.

Gemäß Zeitplanung soll das Vergabeverfahren im 2. Quartal 2020 abgeschlossen sein.

Einbindung der elektronischen Signatur gemäß KommHV-Doppik

Bei der Erteilung der sachlichen und rechnerischen Feststellung und der Erteilung der Zahlungsanordnung schreibt die KommHV-Doppik beim Einsatz automatisierter Verfahren die elektronische Signatur vor.

Zur Einhaltung der Revisionssicherheit und der Beweiswerterhaltung ist nach Meinung von Rpr ein in SAP integriertes dediziertes Rollen- und Benutzerkonzept ausreichend. Das Berechtigungskonzept stellt die Funktionstrennung und das Vier-Augen-Prinzip sicher. Die Nachvollziehbarkeit der Berechtigungsvergabe, des Berechtigungsumfangs und der Veränderung der Benutzerrechte gewährt die Sicherstellung der rechnungsrelevanten Daten im SAP-System. Die Protokollierung in dem SAP-integrierten Workflowsystem zur Rechnungsbearbeitung verhindert unberechtigte Zugriffe und gewährleistet die Authentizität und Integrität.

[5] **XRechnung** ist ein XML-basiertes semantisches Datenmodell, das als Standard für elektronische Rechnungen eingeführt wird, die an die öffentlichen Verwaltungen in Deutschland gesendet werden.

Der Einsatz einer elektronischen Signatur würde aufwendige und kostenintensive Anpassungen der Fachsoftware (Individuallösungen) erfordern und es müssten mehrere tausend Zertifikate für Feststellungsbefugte und Anordnungsberechtigte beschafft und verwaltet werden, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen für die Revisionssicherheit und Beweiskrafterhaltung entsteht

Am 26.02.2019 fand unter Beteiligung des städtischen Projektleiters und Rpr eine Besprechung beim BKPV in München statt, um zu erörtern unter welchen Voraussetzungen es für die Stadt Nürnberg möglich wäre, auf die elektronische Signatur zu verzichten.

Als Ergebnis wurde festgehalten, dass die derzeitigen gesetzlichen Regelungen der KommHV-Doppik keine Ausnahmen zulassen. Allerdings wurde vom BKPV der Hinweis gegeben, dass die Stadt Nürnberg eine Ausnahmegenehmigung gem. 117a GO beantragen könnte.

Am 02.05.2019 wurde beim bayerischen Staatsministeriums des Inneren beantragt, aus Gründen der Verfahrensvereinfachung im Haushalts- und Kassenwesen, auf die elektronische Signatur gem. KommHV-Doppik verzichten zu können.

Die Genehmigung stand bis zum Redaktionsschluss noch aus.

Projektstand

Im Juli 2018 wurde im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung die Vergabe der Dienstleistung "Implementierung, Customizing und Programmierung von OpenText Vendor Invoice Management for SAP Solutions (VIM) bei der Stadt Nürnberg" durchgeführt.

Die Zielsetzung soll dabei die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen der EU und des Freistaats Bayern sein, elektronische Rechnungen annehmen und verarbeiten zu können. Dabei sollen die Mitarbeiter des SAP-Betriebs während der Implementierung gecoacht und geschult werden. Die Anforderungen sollen möglichst im Standard abgebildet werden.

Als Ergebnis des Vergabeverfahrens wurde die arf GmbH aus Nürnberg mit der Implementierung beauftragt. Die Arbeitsaufnahme begann im Dezember 2018 mit der Initialisierung. Bis Ende September 2019 wurde folgende Themen umgesetzt:

- Installation des SAP-Moduls VIM und Anbindung an die städtische Systemlandschaft,
- technische und organisatorische Konzeption des VIM-Workflows auf Grundlage der städtischen Anforderungen,
- System-Customizing, insb. Rollen und Verarbeitungesoptionen,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Workshops für städtische Organisationseinheiten,
- Vorbereitung der künftigen Rollen- und Benutzerzuordnung (z. B. Regelung der Feststellungsbefugnisse),
- Erstellung eines Archivierungskonzepts und Implementierung des Belegdurchlaufs.

Im August 2019 wurde ein Systemtest erfolgreich durchgeführt. Die Funktionsfähigkeit des Systems ist gegeben. Offene Punkte werden fortlaufend erfasst und in gemeinsamen Customizing-Terminen, unter Beteiligung der Kasse und Rpr, systematisch abgearbeitet.

Ausblick und weiteres Vorgehen

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsverarbeitung in VIM durch Rpr unter Einbeziehung eines externen Beraters wird voraussichtlich im 3. Quartal 2020 im Rahmen der Pilotierung durchgeführt.

Projektcontrolling – Stand: Oktober 2019

Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens wurden bis zu 236 Projekttage (PT) mit der arf GmbH vereinbart. Darin enthalten sind 60 PT für Optionen sowie 33 PT für eine erweiterte Konzeptionsphase, von denen 8 PT nach Verhandlung ohne Berechnung angeboten wurden. Zahlungswirksam wurden somit 228 PT im Projektbudget vorgesehen.

Bislang wurden 54,28 Projekttage per 30.06.2019 abgerechnet. Die Rechnung per 31.09.2019 stand zum Redaktionsschluss noch aus. Aufgrund des Weggangs des Projektleiters bei der arf GmbH werden verstärkt Leistungen durch das interne Projektteam erbracht.

Kosten

Die Projektmittel (MIP-Ansatz: 630 TEuro) werden voraussichtlich nicht überschritten.

Zeitplan

Bei der Zeitplanung sind Abweichungen ersichtlich. Die zu Projektbeginn geplante Produktivsetzung zum 01.04.2019 wird aufgrund der erheblichen Volumenausweitung auf PDF- und Papierrechnungen sowie Verzögerungen beim Vergabeverfahren voraussichtlich im Herbst 2020 erfolgen. Der Pilotbetrieb erfolgt voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2020.

2.4.6 Einführung eines Dokumentenmanagementsystems

Einführung eines Dokumentenmanagementsystems

Der Stadtrat hat im Dezember 2009 die Einführung eines einheitlichen Dokumentenmanagementsystems (DMS) bei der Stadtverwaltung Nürnberg beschlossen. Zum Einsatz kommt das Produkt „eGov-Suite“. Für die Einführung wurde ein Projekt gestartet, das die einzelnen Maßnahmen steuert und bündelt. Rpr ist in der Gesamt-Projektgruppe, der AG Release- und Regelwerkspflege und der AG Sicherheit vertreten.

Abschluss des Einführungsprojekts und Übergang in den Regelbetrieb

Nachdem mit acht Pilotdienststellen Erfahrungen für den DMS-Basis-Rollout gesammelt wurden, kann das dabei angewandte Projektvorgehensmodell als grundsätzlich geeignet erklärt werden. Mit den dabei gewonnenen Erkenntnissen kann der Basis-Rollout des DMS auf alle Organisationseinheiten und Verfügungsprozesse umgesetzt werden.

Alle organisatorischen und technischen Voraussetzungen für einen dauerhaften Regelbetrieb wurden geschaffen.

Gemäß Auftrag des POA vom 21.05.2019 ist das DMS-Einführungsprojekt mit der Schaffung der organisatorischen und technischen Voraussetzungen abgeschlossen, auch wenn das DMS noch nicht flächendeckend an jedem Verwaltungsarbeitsplatz im Einsatz ist. Der Maßnahmenplan zum weiteren Rollout wird laufend fortgeschrieben und den jeweiligen Entwicklungen angepasst. Das weitere Ausrollen des DMS erfolgt über angemeldete IT-Maßnahmen der Dienststellen und im Rahmen des Basis-Rollouts.

Projektcontrolling

Im Einführungsprojekt kam es immer wieder zu zeitlichen Verzögerungen, da die erforderliche Personalkapazität nicht vorhanden war, bzw. mehrere Wissensträger das Projekt verlassen hatten. Bei den Dienststellen konnte die erforderliche Mitwirkung im Projekt oftmals aus Ressourcen- bzw. Priorisierungsgründen nicht im erforderlichen Umfang erfolgen, so dass sich hieraus ebenfalls Verzögerungen ergaben.

Die personelle Ausstattung des DMS-Kompetenzteams erscheint mit 8,5 Vollkraftstellen (Stand: 10/2019 mit 7,75 VK besetzt) mittlerweile ausreichend.

Die für das DMS-Projekt bereitgestellten Mitteln i. H. v. 7.910 TEuro waren ausreichend. Für die Jahre 2020 – 2022 sind noch 640 TEuro im MIP vorgesehen, die für den weiteren Rollout erforderlich sind (z. B. Schnittstellen zu Fachverfahren und spezielle Anforderungen aus Projekten wie Projekt Langzeitarchivierung, eRechnung, ePersonalakte etc.).

2.4.7 Personal-Service-Portal und elektronische Arbeitszeiterfassung

Mit POA-Beschluss vom 17.03.2015 wurde die Einführung eines Personal-Service-Portals (PSP) in Verbindung mit einer elektronischen Arbeitszeiterfassung (ELAZ) verabschiedet.

Nach Abschluss der Pilotphase wurde die Verwaltung beauftragt, das PSP samt elektronischer Arbeitszeiterfassung weiter auszurollen (POA-Beschluss vom 16.10.2018).

Rückwirkend zum 01.08.2019 trat die entsprechende Dienstvereinbarung über den Betrieb einer elektronischen Arbeitszeiterfassung bei der Stadt Nürnberg in Kraft. Diese gilt für alle Mitarbeitenden,

- soweit Sie der Rahmendienstvereinbarung über die Regelung und Flexibilisierung der Arbeitszeit bei der Stadt Nürnberg unterliegen (Gleitzeit),

- ab dem Moment, ab dem für sie das System zur elektronischen Zeiterfassung eingesetzt wird.

Darin geregelt ist unter anderem, dass die elektronische Zeiterfassung bei der Stadt Nürnberg einheitlich für alle Teilnehmer grundsätzlich mittels Erfassungsterminals in den Eingangsbereichen der Dienstgebäude erfolgt. In begründeten Fällen ist, eine manuelle Buchung im PSP möglich.

Rpr begleitet das Projekt in der Projektgruppe und der Arbeitsgruppe Technik.

Projektstand

Seit dem 1. Oktober 2019 nehmen auch die Beschäftigten in Dienstgebäuden Burgstraße 4, Theresienstraße 9, Hauptmarkt 16, Hauptmarkt 18 und Äußere Cramer-Klett-Str. 3 an dem System zur elektronischen Zeiterfasssung teil.

Damit sind 21 Organisationseinheiten mit ca. 1.000 Beschäftigten angeschlossen.

Projektcontrolling

Trotz weiterer Nachbesserungen liegen die Projektkosten im Rahmen der Planung.

Die Kosten für die stadtweite Einführung werden voraussichtlich 970 TEuro (Investitionskosten, ohne interne Personalkosten) betragen.

Weiteres Vorgehen

Im April 2019 wurde beschlossen, dass die Projektgruppe in ihrer aktuellen Zusammensetzung als Arbeitsgruppe (AG) bestehen bleibt.

Ziel der AG ist es, die Weiterentwicklung von PSP/ELAZ anhand der umfangreichen Wunschliste zu sortieren und zu priorisieren sowie die technische und personelle Umsetzbarkeit zu prüfen.

Schritt für Schritt soll das System auf möglichst alle Büro- und Verwaltungsgebäude ausgedehnt werden.

Es wird zukünftig 2 Rollout-Termine pro Jahr geben, jeweils zum 1. Mai und 1. Oktober. Der Anschluss an PSP/ELAZ erfolgt gebäudebezogen vom Stadtkern immer weiter nach außen. Es werden grundsätzlich nur diejenigen Mitarbeitenden einen Zugang zu PSP/ELAZ erhalten, die in den entsprechenden Gebäuden ihren Arbeitsplatz haben.

Rpr wird das Projekt auch weiterhin in der Arbeitsgruppe begleiten.

2.4.8 Anwendergruppe Vergabemanagementsystem (VMS)

Seit 2015 wird bei der Stadt Nürnberg das E-Vergabe-Verfahren der Firma Healy Hudson GmbH als Standard für ein stadteinheitliches elektronisches VMS verwendet.

Die Vergaberechtsreform 2018 schreibt vor, dass bei Vergaben, die den EU-Schwellenwert übersteigen, die Kommunikation und der Informationsaustausch mit elektronischen Mitteln durchzuführen sind. Dies wurde seitens der Stadt Nürnberg zum Anlass genommen alle Vergabestellen an das VMS anzuschließen und auch die Vergaben im unterschwelligen Bereich mittels VMS durchzuführen.

Derzeit werden fast alle Vergaben Rpr elektronisch vorgelegt. Lediglich Nachträge und Vergaben, die im Rahmen von Verhandlungsverfahren durchgeführt werden, können derzeit noch nicht mit der eingesetzten Software verarbeitet werden.

Zwischen der Vergabestelle bei ZD und Rpr wurde vereinbart, dass die Vergaben, die nicht über das VMS abgewickelt werden können, Rpr per DMS-Verfügungsweg zugeleitet und nach Prüfung wieder elektronisch zurückverfügt werden. Somit entsteht kein unnötiger Papiertransfer.

Im VOB-Bereich müssen die Nachträge allerdings weiterhin in Papierform versendet werden, da noch nicht alle beteiligten Dienststellen und Eigenbetriebe das DMS nutzen.

2.4.9 Vergabeprüfung im IT-Bereich

Vergabeprüfungen gem. VBRL

Im Berichtsjahr wurden bis Redaktionsschluss dieses Berichts insgesamt 16 Vergaben mit einer Gesamtsumme von ca. 7,5 Mio. Euro geprüft.

Ersatzbeschaffung von sechs Beamer für das Nicolaus−Copernicus−Planetarium Nürnberg

Beim Nicolaus−Copernicus−Planetarium mussten die Beamer der digitalen Fulldome-Projektionsanlage ersetzt werden. Die sechs Beamer mit neuer Lasertechnologie müssen nach der Konfiguration im Planetarium eingebaut und vom Lieferanten des Fulldome-Systems integriert werden. Der Bildungscampus Nürnberg begründete die Beschaffung der sechs Beamer ausführlich und favorisierte eine freihändige Beschaffung der Beamer und die Integration aus einer Hand.

Auf Wunsch vom Beschaffungsmanagement der Zentralen Dienste wurde die Beschaffungsmaßnahme vorab mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt. Rpr forderte, die Beamer im Wettbewerb zu vergeben. Bei einem Verhandlungsverfahren – ausschließlich mit einem Bieter – wird auf jeglichen Preis- und Leistungswettbewerb bei der Beschaffung verzichtet; dies führt oftmals zu überhöhten Preisen.

Die Zentralen Dienste führten daraufhin für die Beschaffung der Beamer ein offenes Verfahren gem. Vergabeverordnung durch. Drei Angebote wurden abgegeben; die Vergabesumme betrug ca. 404 TEuro brutto. Im Vergleich zu der Kostenschätzung konnte ein Betrag in Höhe von ca. 81 TEuro brutto (20,2%) eingespart werden.

Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, dass den Beschaffungen grundsätzlich ein möglichst uneingeschränkter Wettbewerb vorausgehen sollte, weil dadurch die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung am besten sichergestellt werden kann.

2.5 Technische Prüfung

2.5.1 Prüfungsspektrum und -durchführung

Neben der sachgerechten Anwendung der Haushalts- und Verwaltungsvorschriften im öffentlichen Bauen umfasst die technische Prüfung die Einhaltung einschlägiger Gesetze und Normen, wie auch Vertrags- und Verdingungsordnungen (VOB, VgV, HOAI) gegenüber privatrechtlich beauftragten Auftragnehmern und extern beauftragten Architekten und Ingenieuren.

Rpr ist bei der Prüfung von Investitionsansätzen für die Haushaltsplanung und in der Vergabeprüfung von Bau- und Planungsleistungen im Genehmigungsverfahren ab bestimmten Schwellenwerten einzubeziehen. In den Bau- sowie den Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL und VBRL) sind die Schwellenwerte und Zuständigkeiten für die Information und Beteiligung von Rpr vor den entsprechenden Genehmigungen im Verfahren festgelegt. Bei Bedarf wird in Einzelfällen zur Anwendung einschlägiger Vorschriften und Vertragsgestaltungen beraten. Im Rahmen der Vergabeprüfung werden Checklisten verwendet, die auch der Korruptionsprävention dienen. Daneben werden begleitende Maßnahmenprüfungen und ex post-Prüfungen, insbesondere in Form der Prüfung von Bauabrechnungen durchgeführt.

Unabhängig von der jeweiligen Betriebsform bzw. organisatorischen Zuordnung der Baudienststellen wird die Planung und Bauüberwachung von Maßnahmen in Eigenausführung wie auch die Wahrung der Bauherrnfunktion gegenüber ausführenden Unternehmen und externen Ingenieuren/Architekten geprüft. Grundsätzlich werden nur abgeschlossene Verwaltungshandlungen nachvollzogen. Der Umfang des Prüfungsgebiets macht eine Beschränkung auf Teilgebiete und Stichproben notwendig.

Die Mobile Prüfung ist bei der Bauausführung vor Ort präventiv und unterstützend im Einsatz.

Neben den Gesamtergebnissen zur Vergabeprüfung sind auch Einzelergebnisse von ex-post- sowie BIC-Prüfungen verkürzt wiedergegeben.

2.5.2 Prüfungsvolumen

Im Prüfungszeitraum 2018 waren im Rahmen der Vergabeprüfung Vorgänge zu städtischen Baumaßnahmen – einschließlich Eigenbetriebe, ohne Beteiligungsgesellschaften – in Höhe von 137 Mio. Euro zu prüfen.

Die geprüften Vorgänge betrafen Baumaßnahmen, die von Baudienststellen teils selbst durchgeführt, teils extern vergeben aber auch von Bedarfsträgern eigenständig abgewickelt wurden.

Auftragsprüfungen von Vergaben für die Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) vor der Genehmigung fielen in Höhe von insgesamt 0,64 Mio. Euro an. Bauabrechnungen waren im Prüfungszeitraum 2018 nicht zu prüfen.

Für die Wohnungsbaugesellschaft Nürnberg Kommunal GmbH (WBG kommunal) wurden Vergaben in Höhe von insgesamt 13,00 Mio. Euro vorgelegt. Daneben prüfte Rpr von der WBG-K vorgelegte Abrechnungen zu Baubetreuungsleistungen in Höhe von insgesamt 1,81 Mio. Euro.

Für den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB) wurde eine Vergabe in Höhe von 1,84 Mio. Euro geprüft.

2.5.3 Materielles Ergebnis

Für 2018 wurden keine materiellen Feststellungen bei Vergaben zu Bauleistungen bzw. Architekten- und Ingenieurleistungen getroffen.

Aus der BIC-Prüfung ergaben sich in diesem Prüfungsjahr materielle Reduzierungen in Höhe von rund 63.000 Euro.

Ein Anteil von 10.786 Euro entfiel auf Rückforderungen aus materiellen Feststellungen bei der ex-post-Prüfung von Abrechnungen einzelner Bauleistungen fertiggestellter Maßnahmen.

Im Rahmen der begleitenden Prüfungen ergaben sich materielle Feststellungen in Höhe von 4.616 Euro.

2.5.4 Prüfungsergebnisse im Einzelnen

2.5.4.1 Vergabeprüfung

Im Rahmen ausgewählter Schwellenwerte steht die Prüfung von Rpr im Verfahren an letzter Stelle vor der Genehmigung und muss rechtzeitig (innerhalb der laufenden Binde-/Zu-schlagsfristen) abgeschlossen sein. Eventuelle Korrekturen, die aufgrund der schwachstellenorientierten Prüfung angebracht erscheinen, sollten dabei im Vorfeld mit den zuständigen Dienststellen einvernehmlich abgestimmt werden.

Bauleistungen bzw. Leistungen in deren Zusammenhang (VOB)

Im Prüfungszeitraum 2018 waren seit 01.01.2018 die neuen Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg (VBRL) anzuwenden. Nach Nr. 2.10.2 der VBRL besteht für alle Bauvergaben über 500.000 Euro Vorlagepflicht bei Rpr.

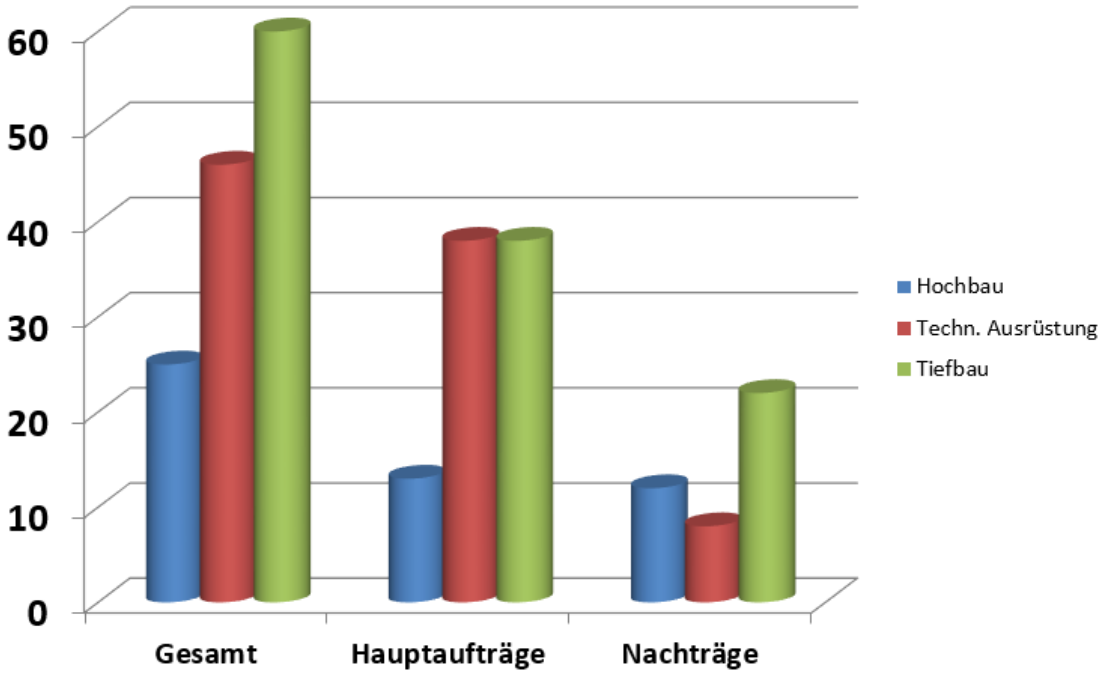
Außerdem sind alle Vorgänge ab 100.000 Euro betroffen, bei denen nach öffentlicher und beschränkter Ausschreibung bzw. offenem oder nicht offenem Verfahren nicht der Mindestbietende den Zuschlag erhalten soll.

Freihändige Vergaben sind grundsätzlich ab 100.000 Euro dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

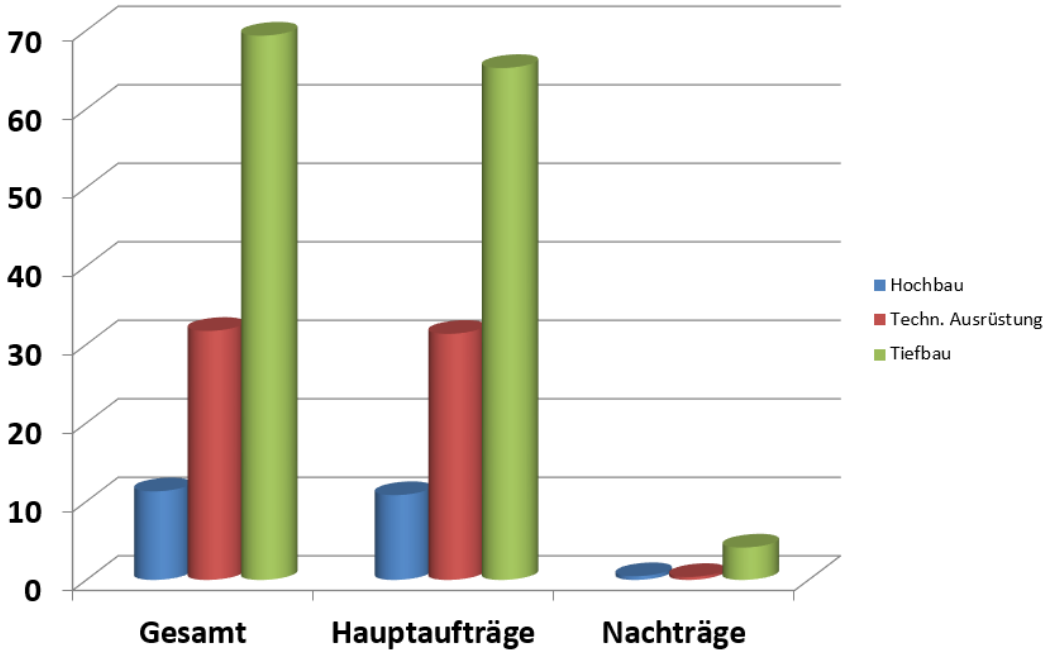
Für Nachtragsangebote (Angebote deren Leistungen nicht vom ursprünglichen Auftrag umfasst sind) besteht Vorlagepflicht, wenn die ursprüngliche Auftragssumme mit der Erweiterung zusammen mehr als 500.000 Euro beträgt und die Summe aller Nachträge zugleich insgesamt 20 % der Hauptauftragssumme übersteigt oder mehr als 500.000 Euro beträgt.

Auf die Prüfungsgebiete Tiefbau/Hochbau/Technische Ausrüstung entfielen dabei 2018 jeweils:

Anzahl der Vergaben nach Prüfungsgebieten



Vergabesummen in Mio. Euro nach Prüfungsgebieten



2018 wurden stadtweit (einschließlich Eigenbetriebe, ohne Flughafen Nürnberg GmbH und ohne WBG-K) 131 Bauvergaben aus dem Bereich VOB im Gesamtbetrag von rund 112,33 Mio. Euro zur Prüfung vorgelegt.

Die Anzahl der Vergaben beinhaltete 42 Nachtragsangebote in Höhe von 4,97 Mio. Euro.

Materielle Reduzierungen waren bei der Vergabeprüfung nicht veranlasst.

Formale Feststellungen ergaben sich beispielsweise aus folgenden Gründen:

- Fehlende Darstellung der Deckung von Nachträgen innerhalb der Gesamtkostensituation
- In den Verdingungsunterlagen wurde nicht der aktuelle Stand der Formblätter verwendet
- Fehlende Begründung zu Ursache und Erforderlichkeit geänderter/zusätzlicher Leistungen
- Ausführung von Nachtragsleistungen vor begonnenem Genehmigungsverfahren
- Fehlen einer schriftlichen Anordnung zur Ausführung der Leistungen gegenüber den ausführenden Unternehmern
- Nichtbeachtung der gem. VBRL vorgesehenen Genehmigungszuständigkeit
- Nachtragsangebote wurden nicht unverzüglich, wie im Vergabehandbuch der Stadt Nürnberg vorgesehen, sondern erst mit erheblicher Verspätung eingereicht
- von der Fachdienssstelle in die eVergabe hochgeladene pdf-Dokumente wurden nicht mit der Vergabeakte verknüpft

Freiberufliche Leistungen an Ingenieure, Architekten und Gutachter

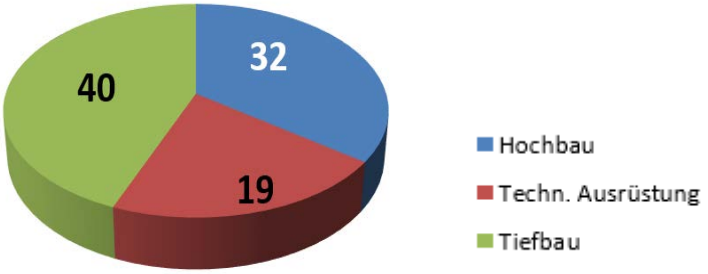
Gem. den im Prüfungszeitraum 2018 anzuwendenden VBRL waren vor der Genehmigungserteilung durch die jeweils zuständigen Instanzen alle Vergabevorschläge über freiberufliche Dienstleistungen ab 100.000 Euro bei Rpr vorzulegen.

Für Auftragserweiterungen und Nachträge besteht Vorlagepflicht, wenn die Gesamtauftragssumme mehr als 100.000 Euro beträgt und die Summe aller Nachträge zugleich insgesamt 20 % der Hauptauftrgssumme übersteigt oder mehr als 100.000 Euro beträgt.

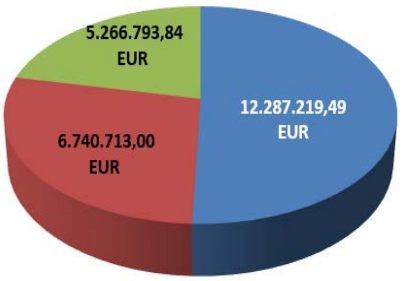
Insgesamt wurden 91 Vorgänge in Höhe von 24,29 Mio. Euro vorgelegt.

Auf die Prüfungsbereiche Tiefbau/Hochbau/Technische Ausrüstung entfielen dabei 2018 jeweils:

Anzahl der Vergaben nach Prüfungsgebieten



Vergabesumme nach Prüfungsgebieten



Formale Feststellungen ergaben sich u. a. aus folgenden Gründen:

- Ungenügende Beschreibung frei zu vereinbarender, nicht der HOAI unterliegender Leistungen
- Fehlende Vergleichsangebote
- Nichtbeachtung der gem. VBRL vorgesehenen Genehmigungszuständigkeit
- Keine ausreichende Dokumentation des Wertungsvorgangs im VgV-Verfahren

2.5.4.2 Kostenprüfung (Bauinvestitionscontrolling, BIC)

Anfang 2010 wurde der BIC-Prozess zur geordneten Durchführung des Planungs- und Bauprozesses von der Bedarfsfeststellung bis zur Realisierung/Fertigstellung bei der Stadt Nürnberg eingeführt.

Ziele des BIC-Prozesses sind:

- Steuerung und Kontrolle des Planungs- und Bauprozesses
- Bei Bedarf Einleitung eines festgelegten Eskalationsverfahrens
- Einhaltung und Dokumentation der festgelegten Planungsschritte
- Kommunikation der Ergebnisse, insbesondere bei Abweichungen
- Permanente Kostenkontrolle und Dokumentation
- Weiterentwicklung von Konzepten und Techniken des Bauinvestitionscontrollings und des allgemeinen Projektmanagements sowie permanente Qualitätssicherung der Prozesse

Das Rechnungsprüfungsamt erbringt im BIC-Prozess über seine gesetzlichen Aufgaben hinaus Beratungsleistungen für die Stadt als Bauherrin.

In der Phase 2 (Projektkonkretisierung) prüft Rpr die Angemessenheit bzw. Plausibilität des von der Baudienststelle aufgestellten Kostenrahmens für die konventionelle Erstellung. Diese Prüfung erfolgt bei Neubauten i.d.R. über eine Vergleichsberechnung mit einem sogenannten Einwertverfahren, bei dem auf einen Bezugswert (beispielsweise Brutto-Rauminhalt oder Brutto-Grundfläche) zurückgegriffen wird. Dieser wird dann mit einem Kostenkennwert multipliziert und ergibt so die Gesamtkosten des Bauwerks.

In der Phase 3 (Planung) werden die Kosten Rpr erneut vorgelegt, wenn sich Abweichungen von dem in Phase 2 geprüften Kostenrahmen ergeben, um diese zu prüfen.

Bei Projekten, die an externe Planer vergeben werden, wird auch geprüft, ob die Baudienststellen ihren Bauherrenaufgaben im erforderlichen Umfang nachgekommen sind und ob die Kostenermittlungen externer Planer bei der Entgegennahme in Stichproben auf fachliche und sachliche Richtigkeit bewertet wurden. Vor allem wird untersucht, ob bzw. welche Maßnahmen von Prozessbeteiligten zur Kostensteuerung bei Mehrkosten ergriffen wurden.

Die Verantwortung für Kostenplanung und Kostensteuerung liegt, auch wenn die Kostenermittlung durch externe Planer erstellt wurde, grundsätzlich bei der Baudienststelle.

Im Prüfungsjahr 2018 wurden 17 Maßnahmen in Höhe von insgesamt 73,44 Mio. Euro bei Rpr zur Prüfung eingereicht. Es wurden materielle Feststellungen in Höhe von rund 63.000 Euro getroffen.

Zu den Prüfungen im Einzelnen:

Neubau von Feuerwehrgerätehäusern

2018 wurden bei Rpr die Kostenermittlungen für drei neu zu errichtende Feuerwehrgerätehäuser (FWGH), die von der WBG-K betreut werden, zur Prüfung vorgelegt:

- Hofwiesenweg 12, Neubau FWGH Buch mit Gesamtkosten von 4.293.652 Euro
- Gundelfinger Str. 16, Neubau FWGH Eibach mit Gesamtkosten von 4.093.015 Euro
- Wacholderweg, Neubau FWGH Gartenstadt mit Gesamtkosten von 4.837.525 Euro

Grundlage der BIC-Anmeldung waren die Kostenberechnungen der von der WBG-K beauftragten externen Planer.

Von Rpr wurde der Kostenkennwert des Bauwerks (KG 300+400) auf Plausibilität geprüft. Hierzu wurde auf die statistischen Kostenkennwerte des BKI (Baukosteninformationszentrum der Deutschen Architektenkammern GmbH) von - gemäß Maßnahmenbeschreibung - vergleichbaren Projekten der Gebäudeart Feuerwehrgerätehäuser aus „BKI Baukosten 2017 Neubau, Teil 1“ zurückgegriffen. Diese ergaben für die KG 300+400 einen durchschnittlichen, indizierten Kostenkennwert von 1.840 Euro/qm BGF.

Die von der WBG-K vorgelegten Kostenkennwerte lagen jeweils unter diesem Kostenkennwert und waren für Rpr plausibel und akzeptabel.

Sanierung und Anbau von Feuerwehrgerätehäusern

Zur Prüfung wurden die Kostenermittlungen von drei Sanierungen (Um- und Anbauten) von Feuerwehrgerätehäusern (FWGH), die von der WBG-K betreut werden, bei Rpr vorgelegt:

- Kalkgrubenweg 29, Sanierung FWGH Kornburg, Gesamtkosten 1.453.711 Euro
- Bregenzer Str. 23, Sanierung FWGH Moorenbrunn, Gesamtkosten, 1.911.069 Euro
- Worzeldorfer Hauptstr. 3, Sanierung FWGH Worzeldorf, Gesamtkosten 2.830.648 Euro

Grundlage der BIC-Anmeldung waren die Kostenberechnungen der von der WBG-K beauftragten externen Planer.

Die Kostenkennwerte (KG 300+400) der drei Maßnahmen lagen unter dem von Rpr ermittelten durchschnittlichen Kostenkennwert für Neubauten der Gebäudeart Feuerwehrgerätehäuser. Sie wurden als plausibel und akzeptabel erachtet.

Kinderhort Hugo-Distler-Straße

Zur Prüfung wurde der Neubau des 3-gruppigen Kinderhortes in der Hugo-Distler-Straße mit Gesamtkosten in Höhe von 4.089.000 Euro vorgelegt.

Grundlage der BIC-Anmeldung war die Kostenberechnung des von der WBG-K beauftragten Planers.

Die Plausibilitätsprüfungen des Kostenkennwertes der Bauwerkskosten (KG 300+400) für den Hortneubau hat ergeben, dass der von der WBG-K vorgelegte Kostenkennwert unter dem Kostenkennwert der Baudienstelle H für diese Gebäudeart lag. Er war für Rpr plausibel und akzeptabel.

Kartäusertor 1 – Sanierung der Gaststätte Tucherbräu am Opernhaus

Die Maßnahme wurde bereits 2011 im BIC-Verfahren mit Gesamtkosten (Kostenschätzung) in Höhe von netto 2.472.300 Euro genehmigt.

Der ursprüngliche Umfang wurde 2016, planungs- und kostenmäßig, um die Erneuerung der Küche und die Sanierung des Biergartens erweitert und von Ref.II/ZS-GM mit Kosten in Höhe von 4.344.050 Euro zur Bearbeitung in der BIC-Phase 3 freigegeben.

Seitens Rpr wurde die Prüfung der Kosten bis zur Erteilung der Baugenehmigung zurückgestellt, da anhand der Erfahrungen aus anderen Sanierungsmaßnahmen nicht auszuschließen war, dass aus der Baugenehmigung kostenrelevante Auflagen resultieren. Nach Erteilung der Baugenehmigung hat das beauftragte Architekturbüro die Kostenberechnung (Stand 16.05.2018) mit Kosten von 5.401.867 Euro zur Prüfung vorgelegt.

Die Kostenberechnung auf Grundlage der Entwurfsplanung war für Rpr plausibel und nachvollziehbar. Es wurde keine Sicherheit für technisch bedingte Kostenrisiken ausgewiesen, auf Nachfrage Rpr wurde mitgeteilt, dass der Bestand sorgfältig überprüft und in der Planung berücksichtigt wurde.

Da aus den Sanierungskosten der Gaststätte Tucherbräu grundsätzlich ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, gab Rpr diesbezüglich entsprechende Handlungsempfehlungen.

Äußere Laufer Gasse 19 – 27, Dachsanierung

Die Maßnahme umfasst die Ertüchtigung des Dachstuhles, die Neueindeckung der Dachflächen, die Erneuerung der Regenrinnen und die Sanierung der Dachterrasse (ehem. Hausmeisterwohnung). Grundlage der BIC-Anmeldung war die Kostenberechnung eines externen Planers in Höhe von 1.488.466 Euro.

Die Einheitspreise kostenrelevanter Positionen wurden von Rpr mit analogen Dachdeckerarbeiten bereits realisierter städtischer und laufender kirchlicher Objekte verglichen. Die zur Prüfung vorgelegten Kosten beinhalteten aus Prüfungssicht, auch unter Berücksichtigung des Baupreisindex und der derzeitigen wirtschaftlichen Lage, in einzelnen Positionen großzügige verdeckte Sicherheitszuschläge.

Die Plausibilitätsprüfung durch Rpr in Höhe von 1.374.171 Euro lag daher um 114.295 Euro unter der Kostenberechnung des H in Höhe von 1.488.466 Euro. Insbesondere aufgrund der schwierigen Baustellensituation wurde empfohlen, die Differenz in Höhe von 114.295 Euro als gesonderten Sicherheitszuschlag auszuweisen.

BIC 2018-Bielingplatz 2, Peter-Vischer-Schule, Erweiterung Mensa

Die geplante Maßnahme umfasst den Umbau bzw. die Erweiterung der bestehenden Mensa, um eine Erhöhung der Essensausgaben von 100 auf 200 Mahlzeiten pro Tag zu erreichen. Sie befand sich in der Phase 3 des BIC-Verfahrens. Zur Kostenprüfung vorgelegt wurde zunächst ein baufachliches Gutachten vom 08.09.2018 mit Gesamtbaukosten in Höhe von 895.409,21 Euro.

Nach Prüfung Rpr ergaben sich einige Feststellungen, die in einem Zwischenbericht vom 01.10.2018 zusammengefasst wurden. Nach einem Klärungsgespräch am 09.10.2018 unter Teilnahme von H, Stk, SchA, 3. BM und Rpr wurde am 29.10. ein überarbeitetes baufachliches Gutachten bei Rpr eingereicht. Dieses schloss mit Gesamtbaukosten in Höhe von 888.780,39 Euro ab.

Nach Prüfung der Kostenannahmen und Mengenansätze kostenrelevanter Positionen erschien die vorgelegte Kostenberechnung im Wesentlichen realistisch und angemessen.

Darüber hinaus wurden folgende Feststellungen getroffen:

- Hoch angesetzte pauschale Kostenannahme für die Baustelleneinrichtung; eine Aufschlüsselung bzw. nachvollziehbare Hinterlegung der Kosten anhand von Vergleichsdaten erfolgte auch nach Hinweis im Zwischenbericht nicht.

- Doppelte Erfassung der Kosten für Abbau, Entsorgung und Einlagerung im Leistungsbereich der Küchenplanung

- Überhöhtes Honorarangebot für die Objektplanung des Architekten (Honorarzone IV statt III, Umbauzuschlag 30 % statt 20 %) und sich hieraus ergebende Abweichungen zum städtischen Standard in Höhe von ca. 13.770 Euro. Nach dem Zwischenbericht wurde ein überarbeitetes Honorarangebot vorgelegt. Hierin wurde der Wert für die vorhandene Bausubstanz bei den anrechenbaren Kosten nicht korrekt berücksichtigt. Eine schriftliche Beauftragung des Architekten fehlte bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermerks.

- Nicht korrekte Ermittlung der Bauverwaltungskosten; eine Korrektur erfolgte im überarbeiteten baufachlichen Gutachten auch nach dem Zwischenbericht nicht.

- Fehlende Dokumentation zu den bereits getroffenen Maßnahmen zur Kostensteuerung bzw. -einsparung.

Auf die erneute Vorlage eines korrigierten baufachlichen Gutachtens, bei dem o. g. Feststellungen ausgeräumt wurden, wurde im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit bzw. Relevanz für die Beschlussfassung im Ältestenrat seitens Rpr verzichtet.

Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die vorgelegten Gesamtbaukosten gerundet in Höhe von 889.000 Euro für die Erweiterung der Mensa als Kostenobergrenze festzulegen.

Ausbau Bahnhofstraße/Knoten Marienstraße

Grundlage für die Kostenprüfung durch Rpr waren die Kostenaufstellungen der beteiligten SÖR-Fachbereiche. Es wurde kein externer Planer beauftragt.

Die Gesamtsumme der Baumaßnahme wurde von SÖR/1-S in Höhe von rund 2.813.000 Euro brutto vorgelegt. In der Kostenaufstellung mit den einzelnen Gewerken hat SÖR/1-S irrtümlich für den Straßenbau die netto-Baukosten einschließlich 5 % für „Kleinleistungen“ angesetzt und

sodann der netto-Gesamtsumme wiederum pauschal 5 % für „Kleinleistungen“ hinzugerechnet. Die Kosten wurden von Rpr richtiggestellt, sodass letztlich eine um 63.000,00 Euro geringere Gesamtsumme von rund 2.750.000 Euro ermittelt wurde.

Mit Schreiben des Referenten für Finanzen, Personal, IT und Organisation vom 24.10.2018 an die im mittelfristigen Investitionsplan (MIP) beteiligten Baudienststellen H, SÖR, UB und WBG-K war darauf hingewiesen worden, dass etwaige Sicherheitszuschläge für Unvorhergesehenes und Unwägbarkeiten nicht akzeptiert werden können. Des Weiteren wurde in diesem Schreiben gefordert, dass im Falle einer Kostenmehrung durch unvorhergesehene Umstände Anstrengungen unternommen werden müssen, die Mehrkosten im Rahmen der im Projekt-Freeze bewilligten Gesamtkosten innerhalb der Maßnahme zu kompensieren. Wenn dies nicht gelänge, müsste ein Nachtrags-BRL-Verfahren in die Wege geleitet werden und der Ältestenrat und Finanzausschuss durch die BIC-Geschäftsstelle informiert werden. Daher hat Rpr dem Bericht zur Kostenprüfung eine Kostenübersicht beigefügt. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme in Höhe von rund 2.750.000 Euro teilen sich auf in reine Baukosten mit 2.620.000 Euro und Unvorhergesehenes mit 130.000 Euro.

Die Baumaßnahme ist bisher nicht in den MIP aufgenommen worden.

Radweg Erlanger Straße zwischen Nordring und Äußere Brucker Straße

Grundlage für die Kostenprüfung durch Rpr waren die Unterlagen von SÖR/1-S vom 23.05.2018 sowie ein Lageplan vom Verkehrsplanungsamt (Vpl). Die Kosten waren von den Baudienststellen des SÖR aufgestellt worden, ein externer Planer war nicht beauftragt. Es wurden Kosten in Höhe von 824.000 Euro vorgelegt.

In der Erlanger Straße existiert in diesem Bereich stadtauswärts kein akzeptables Angebot für Radfahrer. Es steht entweder kein oder nur ein kombinierter Geh-/Radweg zur Verfügung. Die Verwaltung beabsichtigt, die Fahrbahnfläche der Erlanger Straße zugunsten eines Radstreifens umzugestalten. Durch die Verschmälerung der jetzt 3,50 m/4,00 m breiten Fahrspuren auf 3,00 m und 3,50 m müssen sowohl die Fahrbahn samt zugehöriger Entwässerungseinrichtung als auch der Gehweg mit Bordstein umgebaut werden.

Von Rpr wurden die Kosten auf Plausibilität geprüft, es wurde empfohlen, die vorgelegten 824.000 Euro als Kostenobergrenze festzulegen.

Grünanlage Röthenbach Ost

Grundlage der Kostenprüfung durch Rpr waren das baufachliche Gutachten der Bau-dienststelle SÖR/1-G vom 21.06.2018 sowie die Entwurfsplanung mit der Kostenberechnung und dem Lageplan des Freianlagenplaners. Es wurden Gesamtkosten in Höhe von 2.850.000 Euro vorgelegt.

Von Rpr wurden die vorgelegten Kosten auf Plausibilität geprüft. Die Massen- und Men-genansätze bautechnisch zusammengehörender Positionen in der Kostenberechnung waren untereinander plausibel. Die Höhe der Einheitspreise erschien angemessen.

Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die von SÖR/1-G vorgelegten Baukosten in Höhe von brutto 2.850.000 Euro als Kostenobergrenze festzulegen.

Generalsanierung Dr.-Gustav-Heinemann-Brücke

Grundlage für die Kostenprüfung durch Rpr waren die Unterlagen zur Erlangung der MIP-Reife, aufgestellt durch SÖR/1-B/1 am 18.06.2018. Neben dem baufachlichen Gutachten von

SÖR wurden die SÖR-Kostenzusammenstellung mit Anlagen und die Ermittlung des Instandsetzungsbedarfs vom beteiligten Ingenieurbüro zur Rpr-Kostenprüfung herangezogen. Es wurden Gesamtkosten in Höhe von 21.217.500 Euro vorgelegt.

Die Brücke überführt mit ihren vier Fahrspuren (Bundesstraße 4R) den Wöhrder See auf einer Länge von etwa 210 m, aufgeteilt in drei Brückenfelder. Die Brücke ist 26 m breit und hat eine Fläche von ca. 5.400 m². Die Arbeiten finden über dem Gewässer Wöhrder See statt, außerdem liegt die Brücke im Landschaftsschutzgebiet. Entsprechende Einhausungen und Vorkehrungen müssen während der Bauzeit getroffen werden, damit Umweltauflagen eingehalten werden.

Im Bereich von undichten Entwässerungsleitungen und Übergangskonstruktionen (ÜKOs) hat chloridhaltiges Wasser den Überbau und die Widerlager stark angegriffen. Chloridhaltiges Wasser ist mit den Straßenabwässern durch den Hohlkasten des Widerlagers bis in die erdseitige Hinterfüllung abgeflossen. Abdichtung, Fahrbahnbelag und Brückenkappen mit Gehweg einschließlich der Geländer und Schutzeinrichtungen sind altersbedingt beschädigt und müssen erneuert werden.

Der Straßenaufbau auf der Brücke wird vollständig zurückgebaut. Am Brückenüberbau müssen die Fahrbahntafel sowie die Hohlkästen der Brückenfelder innen und außen saniert werden. Entwässerungsleitungen werden erneuert. Die Widerlager werden erdseitig freigelegt. Dazu müssen tiefe Baugruben im Schutz von Verbauwänden ausgehoben werden. Die vorhandenen Hinterfüllungen müssen entsorgt und erneuert werden. Drainagen sind einzubauen, damit das sich sammelnde Wasser abgeleitet wird. Der Beton der erdseitigen Widerlagerwände ist wahrscheinlich beschädigt und muss saniert werden.

Von Vpl ist die Baudienststelle angewiesen worden, mit der Wiederherstellung der Straße die Aufteilung der Breiten von Fahrspuren und Geh- und Radweg zu verändern. Die Auto-fahrspuren werden etwas schmäler, dafür werden die außenliegenden Brückenkappen breiter, um dem Gehweg und dem Radweg eigene Bereiche zu verschaffen. Der veränderte Straßenquerschnitt muss in den anliegenden Straßen angepasst werden, sodass dadurch ein vermehrter Straßenbau erforderlich wird.

Von Rpr wurden die Kosten auf Plausibilität geprüft. Die Kosten sind von SÖR aus Erfahrungswerten von anderen, jetzt laufenden Maßnahmen von Brückeninstandsetzungen aufgestellt worden. Zur Ermittlung des Bauinvestitionsvolumens hat die Baudienststelle eine Kostenschätzung gemäß der BIC-Phase 3 aufgestellt. Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die von SÖR/1-B vorgelegten Kosten in Höhe von abgerundet brutto 21.200.000 Euro zu übernehmen

Generalsanierung der Radwege entlang der Münchner Straße zwischen Frankenstraße und Bauernfeindstraße

Dem Rechnungsprüfungsamt wurde zur Kostenprüfung von StK/1 die „Genehmigung von Objektkosten der Generalsanierung und Erweiterung der Radwege entlang der Münchner Straße“ vorgelegt. Die Sanierungsarbeiten werden aus der MIP-Pauschale Nr. 42 (P 541 42 00000 U) „Bau von öffentlichen Radwegen“ finanziert. Die Gesamtkosten wurden von SÖR/2-B/5 mit brutto 700.000 Euro angegeben.

Die Kosten wurden von SÖR/2-B/5 aufgrund von Ausschreibungsergebnissen aus dem Jahr 2017 ermittelt. Sie wurden von Rpr als plausibel und marktüblich erachtet.

Fahrradparkhaus Nelson-Mandela-Platz

Grundlage der Kostenprüfung waren die Kostenberechnung des Architekturbüros vom 09.05.2018 mit einer Überarbeitung vom 14.08.2018 sowie die Entwurfspläne des Fahrradparkhauses. Ein baufachliches Gutachten wurde nicht vorgelegt.

Die Kosten des Fahrradparkhauses sind bereits in der Nr. 47 des MIP für die Umgestaltung des Nelson-Mandela-Platzes enthalten. Die Kosten für den Platz waren im März 2015 unter damaliger Federführung von Stpl/3 vom beteiligten Landschaftsarchitekten ermittelt worden. In dessen Kostenberechnung für den Platzumbau waren seinerzeit von Stpl für das Fahrradparkhaus in den entsprechenden DIN 276-Kostengruppen für Hochbauten Pauschalbeträge angesetzt worden. Damals belief sich der anteilige Gesamtbetrag für das Fahrradparkhaus auf brutto 1.450.000 Euro.

Nun wurde für das Fahrradparkhaus die Kostenberechnung des inzwischen beauftragten Architektenbüros mit Kosten in Höhe von 1.600.000 Euro (inkl. 19 %MwSt.) vorgelegt. Darin sind die Kosten für den gesamten Baugrubenaushub und für den Bodenbelag im Fahrradparkhaus nicht enthalten. Diese Leistungen werden von SÖR im Zuge des bereits laufenden Platzumbaus erbracht.

Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die von Ref. VI vorgelegten Baukosten in Höhe von brutto 1.600.000 Euro als Kostenobergrenze festzulegen.

Westfriedhof – Sanierung Urnennischenwände

Grundlage der Kostenprüfung durch Rpr war das baufachliche Gutachten von SÖR/1-G/1 vom 04.06.2018 sowie die Kostenberechnung des Landschaftsarchitekten vom 22.05.2018.

Die vorhandenen Urnennischenwände mit ihren umgebenden Bereichen sind extrem baufällig. Ziel ist es, die Nutzbarkeit und den verkehrssicheren Zustand wiederherzustellen. Die Bereiche bleiben in ihren Funktionen unverändert. Die hier vorgelegten Kosten enthalten die Kosten für die Urnennischenwände II bis VI sowie für die anliegenden Treppen 2 und 4-6. Für die Gesamtmaßnahme wurden Kosten in Höhe von brutto 1.439.078 Euro ermittelt.

Die Höhe der Einheitspreise wurde aus der bereits sanierten Urnennischenwand I mit den dazugehörigen Treppen übernommen. Diese bereits abgerechneten Kosten wurden den Kostenberechnungen beigelegt. Zur Kontrolle wurden von Rpr kostenrelevante Positionen auf Plausibilität geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Massen- und Mengenansätze bautechnisch zusammen gehörender Positionen in der Kostenberechnung untereinander plausibel sind.

Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die vorgelegten Kosten als Kostenobergrenze in Höhe von aufgerundet brutto 1.440.000 Euro festzulegen.

Neubau Proeslerstraße – Bebauungsplan Nr. 4288

Grundlage der Kostenprüfung durch Rpr war der Erläuterungsbericht zum Objektplan der Straßenbaumaßnahme von SÖR/1-S vom 06.12.2017 und die Kostenberechnungen der SÖR-Fachabteilungen für die beteiligten Gewerke. Es wurde kein externer Objektplaner beauftragt.

Für den Neubau der Straße (incl. Straßenbegleitgrün und Straßenbeleuchtung) wurden Kosten in Höhe von brutto 2.339.000 Euro vorgelegt. Die Baukosten der Straßenfläche sind auf Basis des SÖR-Preisspeichers vom November 2016 ermittelt worden. Ein Teuerungszuschlag von 3 % wurde zum Ansatz gebracht.

Von Rpr wurden die Kosten auf Plausibilität geprüft. Die Massen- und Mengenansätze bautechnisch zusammengehörender Positionen in der Kostenberechnung waren untereinander plausibel. Die Höhe der Einheitspreise erschien angemessen.

Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die von SÖR/1-S/1 vorgelegten Baukosten für die Herstellung der Straßenflächen in Höhe von brutto 2.339.000 Euro zu übernehmen.

Teilsanierung der Grünanlage Cramer-Klett-Park

Grundlage der Kostenprüfung durch Rpr war das baufachliche Gutachten der Baudienststelle SÖR/1-G vom 07.12.2017, die Baukostenzusammenstellung von SÖR/1-G vom 20.11.2017 und die Kostenberechnung des Freianlagenplaners. Es wurden Kosten von 1.395.000 Euro vorgelegt.

Von Rpr wurden die Kosten auf Plausibilität geprüft. Die Massen- und Mengenansätze bautechnisch zusammengehörender Positionen in der Kostenberechnung waren untereinander plausibel, die Höhe der Einheitspreise erschien angemessen.

Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die von SÖR/1-G vorgelegten Baukosten in Höhe von brutto 1.395.000 Euro zu übernehmen.

Ersatzneubau Brücke Sigmundstraße (Überführung des Frankenschnellwegs)

Grundlage für die Kostenprüfung durch Rpr waren die umfangreichen Unterlagen von SÖR/FSW vom 04.09.2018. Die Entwurfsplanung des beteiligten Ingenieurbüros mit der Kostenberechnung und den dazugehörigen Plänen war ebenfalls enthalten.

Die vorhandene Brücke zur Überführung des Frankenschnellwegs über die Sigmundstraße stammt aus dem Jahr 1967. Die statische Nachrechnung hat ergeben, dass sowohl die bestehenden Überbauten als auch die Wiederlager nicht auf die aktuellen Verkehrslasten ausgelegt sind. Es wird keine wirtschaftliche Möglichkeit gesehen, die Brücke zu sanieren und zu verstärken, sodass die Brücke erneuert werden muss.

Die neue Brücke erhält wieder zwei getrennte Überbauten und wird auf überschnittenen Bohrpfahlwänden gegründet. Der südliche Brückenüberbau erhält in Vorbereitung auf den Ausbau des Frankenschnellwegs eine zusätzliche Fahrspur. Die neue Brücke wird somit breiter und länger – sie ist jedoch anhand von Variantenuntersuchungen die wirtschaftlichste Lösung.

Von Rpr wurden die ursprünglich vorgelegten Kosten in Höhe von 4.620.000 Euro auf Plausibilität geprüft. Die Kosten wurden vom beteiligten Ingenieurbüro aus Erfahrungswerten von anderen Maßnahmen, die das Büro vor Kurzem geplant und gebaut hat, aufgestellt. Rpr gab jedoch bezüglich der Höhe der Entsorgungskosten von Bodenaushub zu Bedenken, dass diese zu gering angesetzt sein könnten. Nach Rücksprache mit der Baudienststelle hat diese die Deponiekosten für den Bodenaushub um brutto 108.000 Euro (einschl. aller Nebenkosten) erhöht. Die damit berichtigte Kostenberechnung belief sich auf rund 4.730.000 Euro. Von Prüfungsseite wurde empfohlen, diese Kosten als Kostenobergrenze festzulegen.

Quartierspark Eberhardshof (Quellepark)

Grundlagen der Kostenprüfung durch Rpr waren das baufachliche Gutachten der Baudienststelle SÖR/V mit SÖR/1-G vom 25.07.2018 sowie die Entwurfsplanung mit der Kostenberechnung und dem Lageplan des Freianlagenplaners. Es wurden Kosten von rund 2.260.000 Euro vorgelegt.

Die gesamte Grünfläche beträgt 10.300 m². Davon werden ca. 8.300 m² als Park mit verschiedenen Nutzeransprüchen wie Spielplatz, Wasserspiel, Bewegungsraum, Ruhebereich und Platzfläche gestaltet.

Von Rpr wurden die Kostenansätze auf Plausibilität geprüft. Die Massen- und Mengenansätze bautechnisch zusammengehörender Positionen in der Kostenberechnung des Freianlagenplaners waren untereinander plausibel. Die Höhe der Einheitspreise erschien angemessen. Seitens Rpr wurde SÖR/1-G aufgefordert, für die Verwertung von Asphalt oder belastetem Boden noch Kosten zu berücksichtigen.

Gemäß Antwort SÖR/1-G per Mail vom 13.09.2018 werden keine Verwertungskosten erwartet, diese wurden somit in der Kostenermittlung nicht berücksichtigt.

Von Prüfungsseite wurde empfohlen, die von SÖR/1-G vorgelegten Kosten in Höhe von rund 2.260.000 Euro brutto zu übernehmen.

2.5.4.3 Mobile Prüfung

Das Vertragssoll, das mit der Auftragserteilung erfüllt werden muss, wird durch die Gesamtheit der Angaben über die ausgeschriebenen Leistungen definiert. Durch unvorschriftsmäßige oder vereinfachte technische Ausführung werden Leistungen gegenüber dem Vertrag erspart. Eine geänderte oder minderwertige Ausführung der geschuldeten Leistung wird dadurch unter Umständen überhöht vergütet. Durch das Nichteinhalten von vertraglichen Pflichten auf der Seite der Ausführenden können erhebliche finanzielle Nachteile bei der Baudurchführung entstehen.

Das Ziel der mobilen Prüfung ist Schadensprävention und Minimierung des Risikos überhöhter Abrechnungen. Ausführende Firmen müssen mit einem unvermittelten Besuch der mobilen Prüfung rechnen. Letztendlich haben aber die Baudienststellen bzw. beauftragte Ingenieure/Architekten die Verantwortung bei der Bauaufsicht. Im Gegensatz zu anderen Prüfungsergebnissen lässt sich der Wert dieser Prüfung nicht materiell bemessen.

Feststellungen werden in der Regel formlos mit der zuständigen Baudienststelle abgeklärt und die Erledigung überwacht. Müssen in kritischen Situationen Entscheidungen gefällt werden, werden diese im Rahmen der Prüfung mitgetragen. Alle Baustellenbegehungen werden umfangreich dokumentiert. Bei der Prüfung von Nachtragsangeboten und Abrechnungsprüfungen kann auf dieses Material zurückgegriffen werden.

2018 wurden im Hochbau 11, bei SUN 9, bei SÖR grau (Straßenbau) 13 und bei SÖR grün (Gartenbau) 7 Maßnahmen regelmäßig besucht. Die Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Mitarbeitern verlief in allen Bereichen kooperativ. Hinweise und Feststellungen wurden von den verantwortlichen Mitarbeitern angenommen und den ausführenden Firmen gegenüber meist zügig umgesetzt.

2.5.4.4 Ex post-Prüfungen

Bei der ex post-Prüfung werden ausgewählte Maßnahmen innerhalb der gesetzten Schwerpunkte geprüft. Neben der reinen Abrechnungsprüfung wird dabei auch die Einhaltung des ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahrens und der haushaltsrechtlichen Belange nach den bei der Projektabwicklung gültigen Vorschriften geprüft.

Tatsächlich ausgeführte Mengen werden, soweit vorhanden, mit den Angebotspreisen der ursprünglich nächstfordernden Bieter hochgerechnet, die Ursachen von Nachträgen kritisch hinterfragt, Abrechnungsfehler aufgezeigt und Maßnahmen zur Verfahrensverbesserung empfohlen.

In der Bauabrechnung sind die genehmigten Mittel – einschließlich Nachträge – den tatsächlichen Ausgaben gegenüberzustellen.

Nach Nr. 8 (1) BRL wären die Bauabrechnungen unverzüglich nach der Inbetriebnahme der Einrichtung von der Baudienststelle zu erstellen. Werden jedoch im Rahmen der Prüfungsplanung Informationen für eine Schwerpunktprüfung bei den Dienststellen angefordert, liegt oftmals noch keine Schlussrechnung der fertiggestellten Maßnahmen vor und Genehmigungen für Nachträge stehen noch aus. Laut den Baufertigstellungsanzeigen hätten die Maßnahmen verwaltungstechnisch jedoch längst abgeschlossen sein müssen.

Im Prüfungszeitraum konnten 13 Prüfungen abgeschlossen werden.

Aus der Rückforderung von Überzahlungen ergaben sich finanzielle Auswirkungen in Höhe von 10.786 Euro.

Zu den Prüfungen im Einzelnen:

Unschlittplatz 7a, Teilsanierung – Dachdecker- und Zimmererarbeiten

Bei o. g. Baumaßnahme wurde insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung des Gewerkes Dachdecker- und Zimmererarbeiten geprüft.

Rpr stellte nach Sichtung der Unterlagen fest, dass Teile der Rechnung nicht prüfbar waren bzw. nur noch mit einem unvertretbar hohen Aufwand geprüft werden konnten, weil rechnungsbegründende Unterlagen, wie abgestimmte Aufmaße, unvollständig waren bzw. fehlten. Lediglich die rechnerische Prüfung der Einzelpositionen (Mengen multipliziert mit Einheitspreisen) und des Gesamtergebnisses war möglich.

Die Aufmaßerstellung bzw. -anerkennung ist eine Grundleistung in der LPh 8 nach § 15 Abs. 2 HOAI bei der Beauftragung von freiberuflich Tätigen.

Mit dem Prüfungsvermerk wurde empfohlen, das Honorar des beauftragten Architekten um diese Teilleistung zu kürzen.

Van-Gogh-Straße 5, Neubau Haus für Kinder – Objektplanung

Bei o. g. Baumaßnahme wurde die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung der Objektplaner-leistung insbesondere im Hinblick auf die anrechenbaren Kosten sowie deren Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen geprüft.

Insgesamt war festzustellen, dass das Honorar nicht korrekt ermittelt wurde. Für die Leistungsphase 4 (Lph 4) Genehmigungsplanung wurden 6 % des Honorars anstatt der korrekten 3 % nach § 34 HOAI 2013 verrechnet.

Daraus ergab sich eine Überzahlung bei der 14. Abschlagsrechnung in Höhe von 8.948,61 Euro brutto.

Mit dem Prüfungsvermerk wurde empfohlen, bei der noch ausstehenden Schlussrechnung den korrekten Prozentsatz zugrunde zu legen.

Van-Gogh-Straße 5, Neubau Haus für Kinder – Baumeisterarbeiten

Bei o. g. Baumaßnahme wurde insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung des Gewerkes Rohbauarbeiten geprüft. Insgesamt ergab die Prüfung materielle Feststellungen in Höhe von 1.139,50 Euro.

Die Abweichung entstand, da Kürzungen wegen Anlastungen aus den Gewerken Fliesen-, Putzer- und Malerarbeiten von der 6. AZ nicht in die Schlussrechnung übertragen worden waren.

Das Prüfungsergebnis wurde anerkannt und die Zahlungsanweisung der Schlussrechnung entsprechend geändert.

Welserstraße 24 – Neubau Zentralhort

Die Baumaßnahme wurde als Ganzes im Team nach Fertigstellung geprüft. Hierbei wurde die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Abwicklung des Bauvorhabens sowie die Erfüllung der Bauherrnfunktion der Baudienststelle H gegenüber den ausführenden externen Planern und Unternehmen geprüft. Aufgrund der umfangreichen Baumaßnahme wurden einzelne Fachplanungs- und Bauleistungen ausgewählt.

Die Prüfung ergab insgesamt betrachtet keine größeren Feststellungen. Insbesondere in Anbetracht des hohen Zeitdrucks, unter dem die Fertigstellung des Gebäudes erfolgte, wurde die Maßnahme aus Sicht Rpr ordnungsgemäß umgesetzt.

Folgende formale und materielle Feststellungen waren zu treffen:

- Überzahlung von 526,09 Euro bei der Abrechnung der Tragwerksplanung
- fehlende Verpflichtungserklärungen der weiteren am Projekt beteiligten Mitarbeiter bzw. Subunternehmer bei allen überprüften Objektplanungs- und Fachplanungsleistungen
- fehlende separate Protokollierung der Bauherrn- und Firmen-Jour fixe
- fehlende bzw. nicht den Anforderungen entsprechende Bautagebücher der Fachplaner
- fehlende dokumentierte Vergleiche der Kostenstadien zur Kostensteuerung der Fachplaner
- fehlende bzw. lange Bearbeitungszeit der Nachtragsbeauftragung
- Rechnungskorrekturen zu Ungunsten der Stadt Nürnberg
- fehlende bzw. unvollständige rechnungsbegründende Unterlagen

- fehlende gemeinsame Firmenaufmaße

- doppelt einbehaltene Sicherheitsleistung und fehlende Buchung der als Betrag einbehaltenen Sicherheitsleistung auf das städtische Verwahrgeldkonto

- fehlende bzw. inhaltlich unvollständige Bautagesberichte der Firmen bzw. späte Kenntnisnahme dieser

- nicht fristgemäß zurückgegebene anerkannte Stundenlohnzettel

Bzgl. der materiellen Feststellung wurde empfohlen, den o. g. überzahlten Betrag vom Ingenieurbüro zeitnah zurückzufordern, damit die Rückforderungsansprüche nicht verwirkt werden.

Für die formalen Feststellungen wurde die künftige Vermeidung empfohlen.

NüBad – eigener Bauunterhalt 2016

Geprüft wurde insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung. Hierfür wurden insgesamt 25 Rechnungen aus dem Bauunterhalt mit einer Gesamtsumme von 61.180,30 Euro netto als Stichprobe zur Prüfung ausgewählt. Davon konnten Rechnungen mit einer Gesamtsumme von 48.785,11 Euro wegen fehlender Unterlagen nicht vollständig geprüft werden. Aus der Prüfung der Rechnungen ergab sich ein finanzieller Nachteil in Höhe von 171,55 Euro.

Mehrere Aufträge wurden freihändig vergeben ohne jedoch Vergleichsangebote einzuholen. Den Rechnungen wurden die vertraglichen Vereinbarungen nicht beigelegt. Somit konnten sie nur auf rechnerische, nicht jedoch auf sachliche Richtigkeit geprüft werden.

Bei verschiedenen Aufträgen, die über die Jahresrahmenverträge des Hochbauamtes beauftragt wurden, wurden teilweise Transportkosten für Personal- und Materialtransporte in Rechnung gestellt. Diese wären nicht zu vergüten gewesen, da diese Kosten in die Gemeinkosten einzukalkulieren sind. Für vom Auftragnehmer geliefertes Material wurden in Einzelfällen die geforderten Preisnachweise nicht vorgelegt. Ebenso wurden Pauschalbeträge für Kleinmaterial anerkannt, der Materialaufwand war jedoch nur gegen Einzelnachweis zu erstatten.

Kanalerschließung Schillingstraße

Es wurde geprüft, ob die städtischen Bau- und Vergaberichtlinien eingehalten wurden, die Arbeiten entsprechend den Anforderungen im Leistungsverzeichnis ausgeführt und die Abrechnungsunterlagen übersichtlich und nachvollziehbar erstellt wurden sowie die Ordnungsmäßigkeit der Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung.

Den Zuschlag erhielt der preisgünstigste Bieter. Die Durchführung der Arbeiten erfolgte gemäß den Planungen und den Angaben im Leistungsverzeichnis. Es wurde empfohlen, bei den Abrechnungsunterlagen künftig darauf zu achten, dass die Massen in den Aufmaßen und der Massenzusammenstellung auch für Außenstehende leicht nachvollziehbar aufgestellt werden.

Die materielle Prüfung der Schlussrechnung ergab keine Abweichungen.

Hochbauamt, Bauunterhalt 2014 – 2015, Gefahrenmelde- und Alarmanlagen, Jahresrahmenvertrag und Wartungsverträge

Geprüft wurde vom Rechnungsprüfungsamt die Abwicklung des Jahresrahmenvertrags für den Bauunterhalt und die Abwicklung der Wartungsverträge.

Der Jahresrahmenvertrag für den Bauunterhalt wurde über eine beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb an drei Firmen vergeben. Die Wartungsverträge wurden an die Firmen vergeben, die auch den Auftrag für die Ausführung der Baumaßnahme erhalten hatten.

Nach Prüfung der Abwicklung des Jahresrahmenvertrags und der Wartungsverträge ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Bertha-von-Suttner-Straße 32, Neubau Kinder- und Jugendhaus, TGA-Planung

Die Planung der Anlagengruppen Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen, Lufttechnische Anlagen, Starkstromanlagen, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen für den Neubau des Kinder- und Jugendhauses in der Bertha-von-Suttner-Straße 32 wurde als freihändige Vergabe an ein Ingenieurbüro vergeben.

Geprüft wurden vom Rechnungsprüfungsamt die Abrechnung des Honorars und die Erbringung der vertraglich vorgesehenen Leistungen.

Die anrechenbaren Kosten wurden entsprechend den Regelungen in der HOAI richtig ermittelt. Auch die Honorarberechnung erfolgte in allen Teilen korrekt.

Einzelne im Ingenieurvertrag vereinbarte Leistungen wurden vom Ingenieurbüro nicht erbracht. Es wurde empfohlen, künftig alle im Vertrag vereinbarten Leistungen vom beauftragten Ingenieurbüro abzufordern. Dies wurde vom Hochbauamt in der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zugesagt.

Systemprüfung – Kostenentwicklung bei drei TGA-Planungen

Im Verlauf der Schwerpunktprüfung des Gewerks fernmelde- und informationstechnische Anlagen an der Mittelschule Hummelsteiner Weg 25 im Prüfungsjahr 2017 wurde eine erhebliche Unterschreitung der Kostenberechnung durch die tatsächlich abgerechneten Kosten festgestellt. Da seit der HOAI 2009 die Kostenberechnung – losgelöst von den tatsächlichen Baukosten – als alleinige Grundlage der Honorarermittlung dient, führt eine überhöhte Kostenberechnung zu einem der Leistung nicht angemessenen Honorar.

Diese Feststellungen wurden zum Anlass genommen um in einer Systemprüfung zu untersuchen, wie sich der Kostenverlauf bei anderen Projekten entwickelt hat, die von demselben Planungsbüro betreut wurden.

Hierfür wurden drei Projekte ausgesucht, bei denen die Kostenberechnungen jeweils erheblich unterschritten wurden. Bei allen Maßnahmen wurde auf Grundlage der Prüfungsunterlagen untersucht, welche Ursachen zu der Unterschreitung geführt haben. Es wurde festgestellt, dass es bei allen Projekten einen hohen Anteil an Positionen gab, die nicht zur Ausführung kamen bzw. bei denen es größere Mengenminderungen gab. Dadurch fiel ein erheblicher Teil der Kostenanteile weg und es kam zu einer Änderung des Umfangs der beauftragten Leistung. Nach Ansicht von Rpr sollten die Honorargrundlagen in einem solchen Fall durch schriftliche Vereinbarung mit dem Ingenieurbüro an die Änderungen angepasst werden, wie es gem. § 10 Abs. 1 der HOAI 2013 vorgesehen ist.

Laut Stellungnahme der verantwortlichen Baudienststelle war es dem Ingenieurbüro zum Zeitpunkt der Planung nicht möglich, Detailkenntnisse über die Örtlichkeiten zu erlangen ohne Vorwegmaßnahmen in Form von Decken- bzw. Schachtöffnungen etc. zu treffen, die zu verlorenen Kosten geführt hätten.

Während der Baumaßnahme konnten dann Möglichkeiten gefunden werden, welche für die Ausführung günstiger waren als die aus der Planung vorgesehenen. Deshalb seien nur wenige der ausgeschriebenen Titel zur Abrechnung gekommen.

Nach Auffassung der Baudienstelle sei es durch die im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen kostengünstigeren Ausführungen zu keinem finanziellen Nachteil für die Stadt Nürnberg gekommen.

Sanierung Kulturzentrum Z-Bau, 1. Bauabschnitt, Raumlufttechnik

Bei o. g. Baumaßnahme wurde insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sowie die Durchführung der Maßnahme unter formalen Gesichtspunkten beim Gewerk lufttechnische Anlagen geprüft. Die Prüfung ergab nur formale Feststellungen. Materielle Feststellungen wurden nicht getroffen.

Formale Feststellungen betrafen u. a.:

- Vorlage von rechnungsbegründenden Unterlagen für Stundenlohnarbeiten (Stundenlohnzettel) lediglich in Kopie oder als Durchschrift
- Den Bautagesberichten fehlten Angaben gem. Nr. 8 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- Der festgelegte Weg für Vergabeverfahren wurde nicht immer eingehalten. Nachträge müssen genehmigt und eine Nachtragsvereinbarung erstellt werden
- Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen in den Aufmaßen und der Schlussrechnung
- Unterschiede zwischen Bezeichnungen von Bauteilen im Aufmaß und in der Montageplanung
- Unterschiede zwischen den Bestandsplänen und der realen Situation

Mit dem Prüfungsbericht wurde empfohlen, die Bestandsplanung auf den aktuellen Stand zu bringen.

Jahresrahmenvertrag Straßenunterhaltsarbeiten im Zeitraum 2015/2016 für den Bezirk 2

Die Stadt ist für den Unterhalt von Straßen und Grünflächen in sieben Bezirke aufgeteilt. Im Bezirk SÖR/2-B/2 wurde von Rpr nach Ablauf des Zeitraums des Rahmenvertrages für Asphaltarbeiten die Abrechnung geprüft. Dem Bezirk 2 sind aufgrund seiner Größe drei von zwölf Baulosen zugeordnet.

Die Prüfung erfolgte mit den Schwerpunkten:

- Auftragshöhe und davon abgerechnete Summen im Auftragszeitraum

 Die Gesamtauftragssumme aller drei Baulose betrug 942.071 Euro. Über den Vertragszeit-raum von zwei Jahren wurden insgesamt 883.650 Euro abgerechnet. Dies entspricht 94 %.

 In den einzelnen Baulosen wurden folgende Beträge beauftragt und abgerechnet:

 Baulos 2: beauftragt 296.957,36 Euro, abgerechnet 372.134,49 Euro – Mehrung 75.178,13 Euro

 Baulos 3: beauftragt 331.334,85 Euro, abgerechnet 321.041,76 Euro – Minderung 10.293,09 Euro

 Baulos 4: beauftragt 313.778,55 Euro, abgerechnet 190.473,78 Euro – Minderung 123.304,77 Euro

 Die einzelnen Baulose wurden von den Baufirmen mit 125 %, 97 % und nur 61 % abgearbeitet.

- Aufstellung der Rechnungen einschließlich dazugehöriger rechnungsbegründender Unterlagen

 Die verhältnismäßig kleinteiligen Flächen sind detailliert in Plänen und Aufmaßen dargestellt und den Rechnungen beigefügt. Von den Baufirmen wurden die Rechnungen termingerecht eingereicht und von SÖR/2-B/2 zeitnah geprüft und zur Anweisung weitergereicht.

Es wurde lediglich festgestellt, dass die Firma im Baulos 2 25 % mehr Leistung erbrachte, als beauftragt. Formal hätte die Firma eine schriftliche Auftragserweiterung für Mengenmehrungen erhalten müssen, die im Vorwege als Nachtragsvergabe von RA/3-VMN zu prüfen gewesen wäre. Die Nachtragsvergabe ist nicht erfolgt, weil die Gesamtauftragssumme der drei Baulose nicht überschritten wurde.

Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

Rahmenverträge für den baulichen Unterhalt der Kanalisation 2016

Es wurden die während des Jahres 2016 voraussichtlich anfallenden haltungsweisen und punktuellen Kanalauswechslungen und Unterhaltsarbeiten an Sonderbauwerken im Stadtgebiet ausgeschrieben, die besonderer Dringlichkeit unterlagen und deshalb nicht in einem zeitaufwändigen Vergabeverfahren vergeben werden konnten.

Ausgeschrieben waren Kanalauswechslungen in offener Bauweise, der Austausch von Schächten und andere Unterhaltsarbeiten im Kanalnetz und an Sonderbauwerken. Die Arbeiten waren umgehend durchzuführen, um den Zufluss von Grundwasser in den Kanal, bzw. den Ausfluss von Abwasser aus dem Kanal in den Untergrund zu unterbinden.

Die Ausschreibung erfolgte im Jahr 2015 als öffentliche Ausschreibung mit losweiser Vergabe unter Anwendung der Loslimitierung in Form der Zuschlagslimitierung. Es wurden sechs Lose ausgeschrieben. Aus Gründen des Mittelstandsschutzes, der Streuung wirtschaftlicher und technischer Risiken und um die Abhängigkeit des Auftraggebers von einem Auftragnehmer zu verhindern, wurde die Anzahl der Aufträge pro Bieter auf zwei Lose aus zwei verschiedenen Gruppen begrenzt.

Die Bauarbeiten erfolgten gemäß Planung und Leistungsverzeichnis. Auf Unwägbarkeiten beim Bauen im Bestand wurde angemessen reagiert, die Bauzeit wurde eingehalten.

Es wurden lediglich formale Prüfungsfeststellungen getroffen.

Straßenbau Bismarckstraße-Ostbahnhof

Im Zuge der Arbeiten wurden die Fahrbahnen, die beidseitigen Parkstreifen, die Rad- und Gehwege, sowie die Entwässerungsanlagen in der Äußeren Sulzbacher Straße, zwischen Bismarckstraße und Joster Straße neu ausgebaut.

In der Bismarckstraße, von Hs-Nr. 169 bis zur Äußeren Sulzbacher Straße wurden die Fahrbahn, die Rad- und Gehwege, sowie die Parkstände, in der Äußeren Sulzbacher Straße zwischen den Hs-Nrn. 51 und 63 die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege und die Haltestelleninseln neu ausgebaut und der Einmündungsbereich der Schleiermacherstraße umgebaut.

Die Verdingungsunterlagen wurden an 10 Firmen versandt, 8 Firmen gaben fristgerecht ein Angebot ab.

Der Zuschlag wurde auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Bauarbeiten erfolgten gemäß Planung und Leistungsverzeichnis. Auf Unwägbarkeiten beim Bauen im Bestand wurde angemessen reagiert, die Bauzeit wurde eingehalten.

Es wurden lediglich formale Prüfungsfeststellungen getroffen.

2.5.4.5 Begleitende Prüfung

Ziel der begleitenden Prüfung ist es, den Planungs- und Bauprozess von Anfang an zu begleiten und die Verwaltung zu unterstützen, um deren Ergebnisse und Prozesse zu verbessern. Ein zu einem späteren Zeitpunkt anzusetzendes ex post-Prüfungsverfahren soll so ggf. vermieden werden.

Die begleitende Tätigkeit des Rpr ist durch eine teilnehmende, aber trotzdem außen stehende unabhängige Rolle gekennzeichnet. Sie hebt dabei die Entscheidungs- und Handlungs-verantwortung der Verwaltung nicht auf.

Zur Gewährleistung der sachlichen Unabhängigkeit wird Rpr bei keinem Verwaltungsvorgang entscheidend oder mitbestimmend tätig. Im Vordergrund steht die Beratung, bei der zur Unterstützung und Erleichterung von Entscheidungsprozessen und zur Lösung bestimmter Probleme Verhaltens- und Verfahrensempfehlungen abgegeben werden.

Zu Beginn der begleitenden Prüfung wird die Projektleitung über die Rolle des Rpr aufgeklärt. Es wird die regelmäßige Übersendung der Projektprotokolle angefordert, um sich ein Bild über den Fortgang des Projekts zu verschaffen und fallweise über eine Teilnahme an den Projektbesprechungen entscheiden zu können. Weitere Unterlagen werden sukzessive entsprechend dem Prüfungsverlauf angefordert.

Feststellungen, die sich im Zuge der begleitenden Prüfung ergeben, werden unmittelbar und direkt mündlich angesprochen oder per E-Mail mitgeteilt. Die wichtigsten Ergebnisse bzw. Feststellungen werden in einem Zwischen- bzw. Schlussbericht dokumentiert.

Rathausplatz 2, Wolffscher Bau – Umsetzung Bürgerentscheid – 1. BA Modernisierung der Ehrenhalle und Verlegung des Cateringbereiches

Schwerpunkt war die Prüfung des Projektmanagements in der Phase 5 (Bauvorbereitung/ Vergabe) und der Phase 6 (Bauausführung) des BIC-Prozesses. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Kostenkontrolle und -steuerung gelegt. Dabei nahm Rpr an den Jour fixe Terminen teil und prüfte u. a. die Kostenverfolgung sowie die Honorarabrechnung des Architekten.

Insgesamt betrachtet wurde die Maßnahme ordnungsgemäß abgewickelt.

Folgende formale und materielle Feststellungen haben sich im Zuge der begleitenden Prüfung ergeben:

Kostenberechnung/ Honorarermittlung

In der urprünglichen Kostenberechnung wurden Einzelpositionen der Kostengruppen nicht richtig gem. DIN 276 zugeordnet und es gab Unklarheiten insbesondere hinsichtlich der Anrechenbarkeit der Bauwerkskosten für das Honorar. Auf Initiative von Rpr legte das externe Architekturbüro eine nach Teilmaßnahmen und Vergabeeinheiten umsortierte detaillierte Kostenberechnung vor, die künftig als Grundlage für die folgenden Honorarabrechnungen dienen sollte. Trotz Einigung wurden mit der 8. Abschlagsrechnung 4.616,48 Euro zu viel abgerechnet. Nach Stellungnahme von H wurde die Überzahlung durch Korrektur der Schlussrechnung ausgeglichen.

Terminkontrolle

Ein Vergabeterminplan existierte anfangs nicht, wurde aber auf Anregung des Rpr umgehend erstellt und nach Bedarf aktualisiert.

Projektorganisation

Aus der Sicht von Rpr waren die durch das externe Architekturbüro erstellten Ergebnisprotokolle der Bauherrnbesprechungen anfangs eher unverbindlich gestaltet, da Aussagen zu Terminen und Zuständigkeiten größtenteils fehlten. Nach direktem Hinweis durch Rpr erfolgte eine umgehende entsprechende Ergänzung/Nachbesserung in den darauf folgenden Protokollen.

Die Ergebnisse der Bauherrnbesprechungen wurden mit denen der Baubesprechungen mit den ausführenden Firmen zusammen erfasst. Dies hatte zur Folge, dass Inhalte der Bauherrnbesprechungen, die für die Projektleitung, Nutzer, Fachplaner und Architekt bestimmt waren auch an die ausführenden Firmen gelangten bzw. aufgrund dieser Problematik erst gar nicht schriftlich fixiert wurden. Dementsprechend gab es im Protokoll z. B. keine Aussagen zu Kosten oder zu Details bei Nachtragsstreitigkeiten. Rpr regte eine getrennte Protokollierung an. Dieser Empfehlung wurde jedoch nicht gefolgt.

Verpflichtungserklärung

Durch H wurden nicht alle am Projekt beteiligten Mitarbeiter bzw. Beauftragten des externen Architekturbüro verpflichtet. Auf Hinweis von Rpr holte der Sachbearbeiter von H dies nach.

2.5.5 Beteiligungsunternehmen

Technische Prüfung bei der Flughafen Nürnberg GmbH

Rpr prüft auftragsgemäß Vergaben und Rechnungen bei der Flughafen Nürnberg GmbH (FNG) ab festgelegten Werten. Die Prüfung erfolgt vor Genehmigungserteilung bzw. Auszahlung.

Im Geschäftsjahr 2018 fielen insgesamt 4 Stunden für die Prüfung an.

Vergaben VOB

Aus der Vergabeprüfung entfiel auf FNG insgesamt 1 Vergabe VOB mit rund 0,64 Mio. Euro. Reduzierungen waren nicht veranlasst.

Wohnungsbaugesellschaft Nürnberg Kommunal GmbH (WBG-K)

Die WBG-Kommunal GmbH (WBG-K) wurde von der Stadt Nürnberg beauftragt, die Baubetreuung für 22 Projekte, deren Fertigstellung bis 31.12.2022 beabsichtigt ist, zu übernehmen. Für die Mehrzahl der Projekte wurden zusätzlich Leistungen der Projektklärung und Projektentwicklung beauftragt. Dabei handelt es sich u.a. um folgende Maßnahmen:

- Kindertagesstätte Forsthofstraße
- Kinderhort Reichelsdorfer Schulgasse
- Kinderhort Bauernfeindstraße
- Kinder- und Jugendhaus Pastoriussiedlung
- Kinderhort Zugspitzstraße
- Taekwondo Halle
- Kinderhort und Grundschule Neue Hegelstraße 17
- Kinderhort und Grundschule Grimmstraße
- Grundschule und Provisorium Am Thoner Espan
- Kinderhort Provisorium Am Thoner Espan
- Grundschule Uhlandstraße 33
- Kinderhort Glogauer Straße
- Kindertagesstätte Forchheimer Straße
- Grundschule, Kinderhort und Turnhalle Dunantstraße

Per Nachtrag wurde die WBG-K außerdem mit der Umsetzung von 18 Feuerwehrgerätehäusern beauftragt. Dabei handelt es sich u.a. um die Feuerwehrgerätehäuser in Worzeldorf, Neunhof, Moorenbrunn, Kornburg, Gartenstadt, Eibach und Buch.

Zu diesem Zweck wurden zwischen der Stadt Nürnberg und der WBG-K jeweils entsprechende Baubetreuungsverträge geschlossen. Für ihre Tätigkeit erhält die WBG-K eine Vergütung für die von ihr übernommene Betreuungstätigkeit. Diese ermittelt sich auf Grundlage der Bruttobaukosten bzw. der anrechenbaren Kosten nach HOAI. Darüber hinaus zur Erfüllung des Vertrags erforderliche, sonstige Sonderfachleistungen werden ebenfalls vergütet, wenn entsprechende Rechnungen vorliegen.

Auf Grundlage der Baubetreuungsverträge stellt die WBG-K regelmäßig Abschlagsrechnungen an die Stadt Nürnberg. Die bautechnische Projektabwicklung einschließlich der Rechnungsprüfung erfolgte ursprünglich durch eine im Finanzreferat angesiedelte Stelle. Nach Änderung des Anforderungsprofils und entsprechender Neubesetzung der Stelle war im Finanzreferat zunächst kein Personal mit entsprechender bautechnischer Qualifikation vorhanden, so dass Rpr gebeten wurde, die Rechnungen der WBG-K vorübergehend rechnerisch zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich dabei insbesondere darauf,

- ob die Abrechnung entsprechend der abgeschlossenen Baubetreuungsverträge erfolgt,
- ob die angesetzten Honorare für die einzelnen Betreuungsleistungen rechnerisch richtig ermittelt werden,
- ob die Rechnungen für die in Ansatz gebrachten sonstigen Sonderfachleistungen vorliegen,
- ob die Honorarparameter den bei städtischen Maßnahmen angewandten Honorarparametern entsprechen.

Grundlage der Prüfung ist die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Rechnungen durch Ref. II/ZS-GM

Im Prüfungszeitraum 2018 wurde die bautechnische Projektabwicklung an Ref. VI übertragen, so dass die Unterstützung durch Rpr nicht mehr erforderlich war. Die Abrechnungen der WBG-K waren daher lediglich noch für das 1. Quartal zu prüfen.

Vergaben VOB

Aus der Vergabeprüfung entfielen auf die WBG-K insgesamt 9 Vergaben VOB mit rund 10,83 Mio. Euro. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

Vergaben besonderer Leistungen

Hier war 1 Vergabevorgang in Höhe von insgesamt 2,18 Mio. Euro zu prüfen. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

Rechnungen

Insgesamt wurden 22 Abschlagsrechnungen in Höhe von 1,81 Mio. Euro begutachtet, dabei wurden Kürzungen in Höhe von 24.053,51 Euro vorgenommen.

Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gem. § 7 der Verwaltungsvereinbarung über den Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (VV ZV StUB) erfolgt eine Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem, welche Stadt zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung nicht den Verbandsvorsitzenden stellt. Da im geprüften Zeitraum 2018 die Stadt Erlangen den Verbandvorsitzenden stellte, war das Rechnungsprüfungsamt Nürnberg für die Vergabeprüfung zuständig.

Vergaben besonderer Leistungen

Es war 1 Vergabevorgang in Höhe von insgesamt 1,84 Mio. Euro zu prüfen. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

2.6 Betätigung der Stadt bei Beteiligungsunternehmen privaten Rechts

Rechtsgrundlagen für die Prüfung der Betätigung der Stadt Nürnberg bei Unternehmen in Rechtsformen des privaten Rechts sind Art. 94 und 106 Abs. 4 GO.

Nach Art. 94 Abs. 3 GO ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Absatz 1 Nr. 5 dieses Artikels, die Ertragslage und die Kreditaufnahme enthalten.

Im Beteiligungsbericht des Finanzreferats wird dem Art. 94 Abs. 3 GO grundsätzlich Rechnung getragen. Der aktuelle Beteiligungsbericht gibt die Entwicklung für das Wirtschaftsjahr 2018 wieder.

Im Prüfungszeitraum 2018 war die Stadt Nürnberg an folgenden Unternehmen beteiligt:

2.6.1 Unter Art. 94 Abs. 1 GO fallende Unternehmen

Nr.	Unternehmen	Stand 31.12.2018 Gezeichnetes Kapital Kapitalanteil Stadt Nürnberg in Euro	Beteiligung Stadt Nürnberg in %
1	Städtische Werke Nürnberg GmbH (StWN)	204.200.000 204.200.000	100,0
2	noris inklusion, gemeinnützige GmbH	2.759.442[6] 2.759.442	100,0
3	Klee-Center GmbH, Existenzgründerzentrum	430.000 430.000	100,0
4	Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH	100.000 100.000	100,0
5	Noris-Arbeit (NOA) gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg	25.600 25.600	100,0
6	NürnbergStift Service GmbH Nürnberg	25.000 25.000	100,0
7	NOA.kommunal GmbH	25.000 25.000	100,0
8	wbg Immohold Verwaltungs-GmbH	25.000 25.000	100,0
9	Projektentwicklungsgesellschaft St. Leonhard-Nord GmbH Siedlungsmodell Nürnberg	25.565 24.261	94,9
10	IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH	35.500 20.000	56,3

[6] Tatsächlich beträgt das im Handelsregister eingetragene Stammkapital 5.397.000 DM, da noch keine Umstellung auf Euro erfolgt ist.

Nr.	Unternehmen	Stand 31.12.2018 Gezeichnetes Kapital Kapitalanteil Stadt Nürnberg in Euro	Beteiligung Stadt Nürnberg in %
11	Flughafen Nürnberg GmbH	43.124.000 21.562.000	50,0
12	NürnbergMesse GmbH	102.204.900 50.071.750	49,9

Abschlussprüfungen und -ergebnisse 2018

Nr.	Unternehmen	Beauftragte Prüfungsgesellschaft	Zeitpunkt der Berichtserstellung	Jahresergebnis in TEuro[7]
1	Städtische Werke Nürnberg GmbH (StWN) mit Organgesellschaften			
	Städt. Werke Nürnberg GmbH (StWN)	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft	03.04.2019	3.304 (-1.652)
	N-ERGIE Aktiengesellschaft Nürnberg (N-ERGIE AG)	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft	08.03.2019	+122.479 (+198.320)[8]
	Verkehrs-Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG)	PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft	26.03.2019	-69.842 (-69.913)
	Fränk. Energie-Gesellschaft mbH, Nürnberg (FEG)	Keine Prüfung des Jahresabschlusses[9]		+1 (0)

Zwischen der StWN und ihren Tochtergesellschaften N-ERGIE AG, VAG sowie FEG bestehen Ergebnisabführungsverträge. Diese sehen die Abführung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses bzw. die Übernahme eines eventuell bestehenden Jahresfehlbetrages vor. Da die StWN an der N-ERGIE jedoch nur mit 60,2 % beteiligt ist, garantiert die StWN der außenstehenden Gesellschafterin Thüga AG eine angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 Abs. 2 S. 1 AktG.

Zwischen der StWN als Organträgerin sowie den Organgesellschaften N-ERGIE, VAG und FEG bestehen zudem körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaften.

Aufgrund der bestehenden Ergebnisabführungsverträge wird das Jahresergebnis der StWN maßgeblich von den erwirtschafteten Ergebnissen der Tochtergesellschaften N-ERGIE AG und VAG beeinflusst.

[7] Jahresergebnis vor Ergebnisabführung und Ergebnisverwendung, Ergebnisse 2017 in Klammern

[8] Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung/-verwendung und Ausgleichszahlung an Thüga AG

[9] Aufgrund der derzeit ruhenden Geschäftstätigkeit wurde auf eine Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet. Derzeit betreibt die Gesellschaft lediglich Vermögensverwaltung.

Ergebnisermittlung der StWN:	**2018**	**2017**
	TEUR	**TEUR**
Aufgrund EAV abgeführter Gewinn der N-ERGIE AG	+73.598	(+61.828)
Aufgrund EAV übernommene Verluste der VAG	-69.842	(-69.913)
Aufgrund EAV abgeführter Gewinn der FEG	+1	(-0)
Eigenes Ergebnis StWN	-453	(+6.433)
Jahresergebnis der StWN	**+3.304**	**(-1.652)**

Die StWN schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem positiven Ergebnis von 3,3 Mio. Euro ab. Da die STWN als geschäftsleitende Konzernholding tätig ist, ist ihr Ergebnis weitestgehend von den Ergebnisabführungen der Tochtergesellschaften N-ERGIE und VAG bestimmt.

Der Jahresüberschuss 2018 setzt sich zusammen aus den übernommenen Gewinnen und Verlusten der Tochtergesellschaften in Höhe von +3,8 Mio. Euro und dem eigenen Ergebnis der StWN in Höhe von -453 TEuro. Das im Vergleich zu 2018 deutlich höhere Vorjahrsergebnis war vor allem durch hohe Steuererstattungen und darauf entfallende Zinsen geprägt.

Das Jahresergebnis der N-ERGIE AG betrug vor Ergebnisverwendung 122,5 Mio. Euro. Davon wurden gemäß Ergebnisabführungsvertrag 73,6 Mio. Euro an die StWN abgeführt. Dies sind 11,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr. Weitere 33,9 Mio. Euro flossen als Ausgleichszahlung an die Thüga AG als außenstehende Aktionärin. Der verbleibende Jahresüberschuss der N-ERGIE AG in Höhe von 15,0 Mio. Euro wurde mit Zustimmung der StWN in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Das Defizit der VAG und damit der Zuschussbedarf der Stadt Nürnberg beläuft sich in 2018 auf 69,8 Mio. Euro. Zwar stiegen die Umsatzerlöse von 169 Mio. Euro auf 180 Mio. Euro. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf die Tarifanpassung und die Ausgleichsleistung für die Schwerbehindertenförderung zurückzuführen. Gleichzeitig erhöhte sich jedoch der Personalaufwand um 11 Mio. Euro auf 118 Mio. Euro, so dass der Jahresverlust im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert blieb. Für das Geschäftsjahr 2019 wird ein Anstieg des Verlustausgleichs auf 86,3 Mio. Euro prognostiziert. Die Verschlechterung ist vor allem auf höhere Personal- und Materialaufwendungen sowie höhere Abschreibungen zurückzuführen.

Nr.	Unternehmen	Beauftragte Prüfungsgesellschaft	Zeitpunkt der Berichterstellung	Jahresergebnis in TEuro[10]
2	noris inklusion, gemeinnützige GmbH	Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	04.04.2019	-805 (-455)
3	Klee-Center GmbH, Existenzgründerzentrum	Auretax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	20.09.2019	+36 (+27)
4	Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH	Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	29.03.2019	+87 (+67)
5	Noris-Arbeit (NOA) gemein-nützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg	Auretax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	30.08.2019	-138 (-270)
6	NürnbergStift Service GmbH Nürnberg	Solidaris Revisions-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	09.05.2019	+6 (+5)
7	NOA.kommunal GmbH	Auretax GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	28.06.2019	+165 (+166)
8	wbg Immohold Verwaltungs-GmbH	Keine Prüfung des Jahresabschlusses[11]		+1 (+1)
9	Projektentwicklungsgesellschaft St. Leonhard-Nord GmbH Siedlungsmodell Nürnberg	Keine Prüfung des Jahresabschlusses[12]		-18 (-29)
10	IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH	Christian Kachelmann Wirtschaftsprüfer aus der Kanzlei Fischer & Partner GbR	17.06.2019	-9 (-58)
11	Flughafen Nürnberg GmbH	Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	14.02.2019	+4.098 (+2.657)
12	NürnbergMesse GmbH	Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft	12.04.2019	+28.242 (-6.588)

Der Verlust der noris inklusion gemeinnützige GmbH erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr erneut. Er beläuft sich auf 805 TEuro nach 455 TEuro im Vorjahr. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus dem Rückgang von Aufträgen im A-Kunden Segment der Werkstätten und eines zu hohen Personalstandes von nicht refinanziertem Personal. Neue Dienstleistungsangebote, die eine Verbesserung der Erlöse mit sich bringen sollen, befinden sich derzeit noch im Aufbau (z.B. Scanning, Aktenvernichtung). Des Weiteren kam es in 2018 zu Baukostensteigerungen im Rahmen der Erschließung der Natur-Erlebnis-Gärtnerei durch nicht vorgesehene Aufwendungen über die einkalkulierten Maße hinaus.

[10] Es handelt sich um Ergebnisse vor Verlustübernahme. Ergebnisse 2017 in Klammern.

[11] Das Jahresergebnis 2018 der wbg Immohold Verwaltungs-GmbH beläuft sich auf 1 TEuro. Für ihre Tätigkeiten erhält die Gesellschaft die vereinbarte Haftungsvergütung sowie den gesellschaftsvertraglich vereinbarten Aufwendungsersatz. Auf eine Prüfung des Jahresabschlusses wurde daher – wie bereits im Vorjahr – aufgrund Geringfügigkeit verzichtet.

[12] Aufgrund der derzeit ruhenden Geschäftstätigkeit wurde auf die Prüfung des Jahresabschlusses verzichtet.

Die Klee-Center GmbH weist in 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von 36 TEuro aus. Die Umsatzerlöse konnten im Geschäftsjahr geringfügig gesteigert werden. Das lag hauptsächlich an der sehr guten Auslastung der Räumlichkeiten. Allerdings ist die Klee-Center GmbH auf Zuschüsse der Stadt Nürnberg angewiesen. Neben dem jährlich gewährten Betriebskostenzuschuss in Höhe von 101 TEuro (i. Vj.: 93 TEuro) erhielt sie im abgelaufenen Geschäftsjahr weitere zweckgebundene Zuschüsse für das Projekt Startup.Digital.Nürnberg.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erzielte die Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH einen Gewinn von 87 TEuro. Dieser resultiert im Wesentlichen aus dem Ligaaufstieg des 1. FC Nürnberg in die 1. Bundesliga zum 01.07.2018. Zudem fanden in 2018 zwei Großveranstaltungen – Konzert Helene Fischer sowie die deutsche Leichtathletikmeisterschaft – statt, so dass zusätzliche Erträge generiert werden konnten.

Der Jahresverlust der Noris-Arbeit (NOA) gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg beläuft sich auf 138 TEuro. Dieser wurde, wie im Vorjahr, mit den zweckgebundenen und freien Rücklagen ausgeglichen. Belastet ist das Jahresergebnis 2018 durch einmalige und periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 113 TEuro. Diese resultieren aus der zu niedrigen Bilanzierung der Pensionsrückstellung des begünstigten Geschäftsführers in der Vergangenheit. Dies wurde im laufenden Geschäftsjahr korrigiert. An Zuschüssen hat die NOA im Berichtsjahr 8,5 Mio. Euro (im Vj: 7,5 Mio. Euro) erhalten.

Die NOA.kommunal GmbH ist ausschließlich für die Stadt Nürnberg tätig. In 2018 erwirtschaftete sie einen Jahresüberschuss von 165 TEuro. Dieser liegt auf dem Niveau des Vorjahres (166 TEuro). Erheblich gesteigert werden konnten die Umsatzerlöse. Diese lagen 2018 bei 3,0 Mio. Euro und haben sich im gegenüber dem Vorjahr um 62,1 % erhöht und liegen damit höher als erwartet. Darin enthalten sind Personalkostenzuschüsse von 905 TEuro. Da zugleich Material- und Personalaufwendungen gestiegen sind, blieb das Jahresergebnis im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert.

Gegenstand der Projektentwicklungsgesellschaft St. Leonhard-Nord GmbH war in der Vergangenheit die Entwicklung der Flächen des ehemaligen Schlachthofgeländes Nürnberg zu einer Wohnsiedlung. Da dieses Vorhaben abgeschlossen ist, übt die Gesellschaft derzeit keine aktive Geschäftstätigkeit aus. Sie steht der Stadt Nürnberg für künftige Aufgaben zur Verfügung. Der in 2018 erzielte Jahresfehlbetrag von 18 TEuro ist auf die laufenden Aufwendungen des Geschäftsjahres zurückzuführen, denen aufgrund der ruhenden Geschäftstätigkeit keine Erträge gegenüberstehen. Getragen werden diese durch die Verwendung des Restbestands an liquiden Mitteln. Sobald der Gesellschaft eine neue Aufgabe zugewiesen wird, wird die Satzung entsprechend geändert und die Gesellschaft wirtschaftlich neu gegründet.

Das Jahresergebnis der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH in Höhe von -9 TEuro (i. Vj.: - 58 TEuro) liegt über dem Vorjahr und ist nach wie vor durch Renovierungskosten belastet. Die angestrebte durchschnittliche Auslastungsquote von 90 % wurde in 2018 nicht erreicht. Gegenüber dem Vorjahr sank der Umsatz um 2 %. Für das Folgejahr wird mit einer langsamen Wiederbelebung gerechnet.

Das Jahresergebnis der Flughafen Nürnberg GmbH hat sich in 2018 gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert (2018: 4,1 Mio. Euro; 2017: 2,7 Mio. Euro). Wesentlich dazu beigetragen hat die sehr gute Auslastung des Flughafens. In 2018 konnten rund 4,5 Millionen Fluggäste befördert werden, was einen neuen Rekord darstellt. Für das Jahr 2019 wird allerdings aufgrund der Insolvenz der Fluggesellschaft Germania mit insgesamt wieder sinkenden Verkehrszahlen gerechnet, was sich auch auf das zu erwartende Jahresergebnis auswirken dürfte. Das Jahresergebnis 2018 ist wesentlich durch die starke Verbesserung des Finanzergebnisses beeinflusst (+ 7,8 Mio. Euro). Insbesondere durch die im Jahr 2017 vorgenommene Ablösung

des Zinsswaps sowie die Verringerung der laufenden Bankzinsen aufgrund der Umfinanzierung von Darlehen konnten die Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr erheblich reduziert werden. Verschlechtert hingegen haben sich das Betriebsergebnis (-2,0 Mio. Euro) sowie das neutrale Ergebnis (-5,3 Mio. Euro). Belastet wird das neutrale Ergebnis maßgeblich durch die Bildung einer Rückstellung im Zusammenhang mit der Sanierung des Parkhauses 1 in Höhe von 4,8 Mio. Euro.

Die NürnbergMesse GmbH verzeichnete in 2018 ein neues Rekordjahr und wuchs deutlich dynamischer als der deutsche Messedurchschnitt. Gegenüber 2016, das aufgrund turnusmäßiger Messezyklen vergleichbar ist, erhöhten sich die Umsatzerlöse von 240,8 Mio. Euro auf 270,3 Mio. Euro (+ 29,5 Mio. Euro). Eine deutliche Steigerung ergab sich auch beim Jahresüberschuss, der sich von 13,5 Mio. Euro auf 28,2 Mio. Euro erhöhte und sich damit mehr als verdoppelte. Fertiggestellt wurde im Oktober 2018 die Halle 3C. 2019 steht im Zeichen von vorbereitenden Arbeiten für weitere Baumaßnahmen, die in 2020 beginnen sollen.

Feststellung gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Den vorliegenden Abschlussprüfungsberichten ist zu entnehmen, dass alle Prüfungen unter Beachtung der Erfordernisse des § 53 HGrG erfolgten. Die Abschlussprüfer bestätigten, dass die Prüfungen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine Besonderheiten ergeben haben, die nach ihrer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gegeben hätten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg ist bei allen o. g. Gesellschaften das Unterrichtungs- und Informationsrecht nach § 54 HGrG eingeräumt.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die öffentliche Zweckerfüllung der kommunalen Unternehmen ermöglicht nicht immer ein kostendeckendes Wirtschaften oder das Erzielen von Gewinnen. Die Pflicht zur wirtschaftlichen Führung der Unternehmen ist hiervon unberührt.

In der folgenden Aufstellung werden die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt dargestellt, die sich aus den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu obigen Unternehmen ergeben[13]. Diese beinhalten sowohl Verlustausgleiche, Kapitaleinlagen sowie Zuweisungen und Zuschüsse, insbesondere zu Projekten. Soweit Unternehmen Gewinne erzielen, wirken sich diese auf den Haushalt regelmäßig nicht aus, da sie in den Unternehmen verbleiben. Dargestellt ist das jeweilige Haushaltsjahr der Stadt Nürnberg. Die in der Tabelle angegebenen Werte spiegeln die Zahlungsflüsse zwischen der Stadt Nürnberg und den Unternehmen wider.

[13] Da nur die Unternehmen nach § 53 HGrG betrachtet werden, sind in der Aufstellung Zahlungen an die Eigenbetriebe sowie an das Staatstheater Nürnberg nicht enthalten.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

Nr.		2018 in TEuro	2017 in TEuro
1	**Zuweisungen/Zuschüsse**	**3.066**	**1.862**
	Klee-Center GmbH, Existenzgründerzentrum[14]	105	105
	Noris-Arbeit (NOA) gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft mbH der Stadt Nürnberg	2.753	1.549
	NOA.kommunal GmbH	208	208
2.	**Verlustübernahmen**	**166**	**293**
	noris inklusion, gemeinnützige GmbH	166	293
3.	**Kapitaleinlagen**	**10.000**	**-**
	Nürnberg Messe GmbH	10.000	-
	Gesamtausgaben	**13.232**	**2.155**

Die Verlustübernahme betrifft den Verlust der noris inklusion gemeinnützige GmbH des Jahres 2016. Bei den Zuschüssen an die NOA handelt es sich um Zuschüsse für diverse Projekte (z.B. Sprachcafé, Perspektiven im Quartier, Qualitätsbegleitende Hilfen und Ausbildungsplatzoffensive für Nürnberger Jugendliche (Quapo) etc.). Die Kapitaleinlage resultiert aus dem Konsortialvertrag von 2017. Darin haben sich die beiden Hauptgesellschafter Freistaat Bayern und Stadt Nürnberg verpflichtet, jeweils 100 Mio. Euro, verteilt auf zehn Jahre, in die der Nürnberg-Messe GmbH einzulegen. Ziel ist die Finanzierung des weiteren Unternehmenswachstums und der künftigen Immobilieninvestitionen (Modernisierung der Hallen und der Geländeinfrastruktur).

[14] Die Aufstellung beinhaltet neben dem Betriebsmittelzuschuss auch Zuschüsse für das Projekt „Startup.Digital.Nürnberg“. Weitere Zuschüsse für dieses Projekt erhält die Klee-Center GmbH von der Regierung Mittelfranken.

2.6.2 Sonstige Beteiligungen

Nr.	Unternehmen	Stand 31.12.2018 Gezeichnetes Kapital Kapitalanteil Stadt Nürnberg in Euro	Beteiligung Stadt Nürnberg in %
1	wbg Nürnberg Beteiligungs GmbH	25.000 12.250	49,0
2	wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen	12.600.000 5.040.000	40,0
3	GkF Gesellschaft für kulturelle Freiräume mbH	25.000 8.750	35,0
4	Hafen Nürnberg – Roth GmbH	1.535.000 291.650	19,0
5	Zollhof Betreiber GmbH	100.000 8.000	8,0
6	EnergieRegioN GmbH	25.000 1.250	5,0
7	Landesgewerbeanstalt Bayern	5.246.938 59.075	1,1
8	afk – Aus- und Fortbildungs GmbH für elektronische Medien	25.565 256	1,0
9	WISO-Führungskräfte-Akademie Nürnberg (WFA) Gemeinnützige Trägergesellschaft mbH	102.258 767	0,8
10	Partnerschaften Deutschland – Berater der öffentlichen Hand GmbH	k.A. 2.500	0,1
11	Kunst- und Kulturpädagogisches Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ) GbR	k.A.[15]	50,0

Das Kunst- und Kulturpädagogische Zentrum der Museen in Nürnberg (KPZ) wird gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in der Rechtsform der GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) betrieben, Gesellschafter sind jeweils zur Hälfte die Stadt Nürnberg und die öffentlich-rechtliche Stiftung „Germanisches Nationalmuseum“.

[15] Aufgrund der Rechtsform ist kein gezeichnetes Kapital vorhanden.

2.7 Auftragsprüfungen

2.7.1 Deutsch-Amerikanisches Institut Amerika-Haus Nürnberg e.V. (DAI)

Aufgrund der entsprechenden Bitte des Instituts hat der Oberbürgermeister am 14.06.2019 das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, die Jahresrechnung für 2018 zu prüfen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des daraus entwickelten Jahresabschlusses.

Ergebnis der Jahresrechnung 2018:

			2018	2017
			EUR	EUR
Einnahmen:	2018	2017	466.824,99	419.491,61
Fehlbetrag (-)/Überschuss (+) aus dem Vorjahr	+47.572,17	+1.250,49		
lfd. Haushaltsmittel	419.252,82	418.241,12		
Ausgaben			370.212,02	371.919,45
Überschuss(+)/Fehlbetrag(-)			+96.612,97	+47.572,16

Die Jahresrechnung 2018 des Deutsch-Amerikanischen Instituts schließt mit einem Jahresüberschuss von 96.613 Euro. Es ergibt sich somit auf den Bankkonten und der Kasse mit dem Stand 31.12.2018 ein Plus von insgesamt 96.612,97 Euro. Allerdings sind ca. 89.048,00 Euro Grantgelder der US-Botschaft und sind für laufende Projekte im Jahr 2019 zweckgebunden

Vereinfachend lässt sich feststellen, dass ein strukturelles Defizit entstanden ist, da teilweise Personalkosten, aber auch Miete und Mietnebenkosten sowie laufende Betriebskosten nicht vollständig durch institutionelle Zuschüsse gedeckt werden können. Projektmittel dürfen hierfür in der Regel nicht verwendet werden.

Im Jahr 2018 wurde das strukturelle Defizit vor allem mit Stiftungsmitteln und einem erhöhtem Beitrag des Fördervereins ausgeglichen. Des Weiteren wurden im Jahr 2018 personelle Entscheidungen getroffen, die sich 2019 auswirken. So wurde ab 07/2019 eine Stelle in der Bibliothek eingespart.

Die Belege wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stichprobenartig durchgesehen. Die Ausgabenbewirtschaftung war unserer Einschätzung nach angemessen.

Mit Prüfbericht vom 24.07.2019 wurde bestätigt, dass der vorgelegte Abschluss der Jahresrechnung 2018 des Deutsch-Amerikanischen Instituts, Amerika Haus Nürnberg e.V., mit den in den Büchern ausgewiesenen Ergebnissen übereinstimmt.

2.7.2 Europäische Metropolregion Nürnberg e.V. (EMN)

Die Europäische Metropolregion ist eine öffentlich-rechtliche Gemeinschaft eigener Art (Sui generis). Mit Satzung vom 07.05.2014 wurde diese Gemeinschaft durch den Verein EMN Europäische Metropolregion Nürnberg e.V. ergänzt. Alle Finanzgeschäfte werden seit 01.01.2015 vom Verein EMN e.V. abgewickelt, der bilanziert. Der Jahresabschluss für den Verein vom 01.01.2018 – 31.12.2018 wurde von einem Steuerberater aufgestellt. Dieser ist für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.01.2018 bis 31.12.2018 verantwortlich. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2016 wurde die Rechnungsprüfung von den Rechnungsprüfungsämtern des Landratsamtes Nürnberger Land und der Stadt Nürnberg durchgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins schließt mit einem Plus in Höhe von rund 71.000 Euro ab.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2018 ordnungsgemäß erstellt worden ist. Eine ordnungsgemäße Haushaltsführung des Vereins EMN e.V. wurde bestätigt.

2.7.3 Haus der Heimat e.V.

Das Haus der Heimat e.V. (HdH) in Nürnberg erhält für seinen laufenden Betrieb Zuwendungen vom Freistaat Bayern, ausgereicht durch das Haus des Deutschen Ostens (HDO) und vom Bezirk Mittelfranken. Die Stadt Nürnberg – Amt für Kultur und Freizeit – gewährt dem Verein Zuschüsse.

Gem. Nr. 1.4 zu Art. 44 BayHO wurde deshalb zwischen den Zuwendungs- bzw. Zuschussgebern vereinbart, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg durchgeführt wird.

Die Prüfung erfolgte in ausgewählten Stichproben und orientierte sich schwerpunktmäßig an den Vorgaben des staatlichen Zuwendungsrechts (ANBest-I). Das Prüfungsergebnis wurde mit dem Haus des Deutschen Ostens abgestimmt.

Im Jahr 2018 hat das HdH folgende Zuwendungen und Zuschüsse erhalten:

Zuwendungsgeber	Art. der Zuwendung	Zuwendungsbescheid vom	Betrag Euro
Freistaat Bayern – Haus des deutschen Ostens	institutionell	07.05.2018	170.000
Bezirk Mittelfranken	institutionell	07.05.2018	25.600
Stadt Nürnberg – Amt für Kultur und Freizeit	institutionell	06.06.2018	74.700

Darüber hinaus fördert die Stadt Nürnberg den Betrieb des HdH durch die direkte Übernahme der Erbbaukosten (rd. 23.000 Euro jährlich).

Das HdH selbst erwirtschaftete 2018 sonstige Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Raummieten u.ä.) in Höhe von rund 32.090 Euro.

Die Gesamtausgaben des HdH betrugen im Jahr 2018 rund 302.000 Euro.

Die Verwendungsnachweisprüfung bzw. die Prüfung der Haushaltsführung des HdH führte zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

- Die Angaben des Verwendungsnachweises 2018 stimmen mit den Büchern und Belegen überein.

- Aus den geprüften Unterlagen haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen und Zuschüsse für das Jahr 2018 schließen ließen.

- Stichprobenprüfungen ergaben im Übrigen, dass sich die Ausgaben insgesamt in einem angemessenen Rahmen bewegt haben.

2.7.4 Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH (IGZ)

Mit Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 19.02.1987 und 24.10.1989 wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der „Einhaltung der öffentlichen Haushaltsvorschriften“ übertragen.

Für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 wurde mit Bericht vom 08.08.2019

- eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Wirtschaftsführung,

- eine den dienstvertraglichen Regelungen entsprechende Bezahlung der Mitarbeiter und

- die Einhaltung der Prüfung der Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung von § 53 HGrG durch die Wirtschaftsprüfer

festgestellt. Wie schon in den beiden Vorjahren wurden im Rahmen der Einhaltung von einschlägigen Vergabevorschriften keine Mängel festgestellt.

Zusammenfassend konnte nach pflichtgemäßer Prüfung bestätigt werden, dass die Gesellschaft die öffentlichen Haushaltsvorschriften eingehalten hat.

2.7.5 Landschaftspflegeverband Nürnberg e.V. (LPV)

Zweck des Verbandes ist die Verwirklichung der in Artikel 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze. Dabei widmet er sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen- und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlasst sind.

Mitglieder des Verbandes sind natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen (§ 5 der Satzung).

Seit dem Jahr 2007 besteht die Forderung der Regierung von Mittelfranken, sich der öffentlichen Rechnungsprüfung zu unterwerfen. Hintergrund ist eine höhere Anforderung der EU-Kommission bezüglich der Anerkennung der Eigenmittel der Landschaftspflegeverbände als „öffentliche Mittel“.

Fortan ersucht der Landschaftspflegeverband Nürnberg Herrn OBM, die jährliche Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu gestatten.

So hat auf Bitte des Landschaftspflegeverbandes vom 31.01.2019 Herr OBM am 04.02.2019 genehmigt, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Prüfung der Jahresrechnung 2018 vornimmt.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit den entsprechenden Anlagen. Die Jahresrechnung 2018 wurde ordnungsgemäß erstellt. Sie schließt mit Einnahmen von 140.324,54 Euro und Ausgaben von 171.549,74 Euro ab.

Die Rücklagen verringerten sich in Höhe des Saldos von 90.313,84 Euro auf 59.088,64 Euro.

Letztlich konnte mit Bericht vom 21.03.2019 wiederum die Ordnungsmäßigkeit der Finanzen bzw. der Geschäftsführung bestätigt werden.

2.7.6 Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (HZS)

Mit Wirkung vom 01.08.1999 wurde durch den Zusammenschluss des Meistersinger-Konservatoriums in Nürnberg und des Leopold-Mozart-Konservatoriums in Augsburg die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg errichtet. Aufgabe des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes war die Trägerschaft der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg. Die Trägerschaft umfasste die Finanzierung des laufenden Betriebes.

Zwischen dem mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg und dem Freistaat Bayern ist zum 01.01.2008 eine Übernahmevereinbarung abgeschlossen worden. Danach wurde die Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg zum 01.01.2008 verstaatlicht. Der Freistaat Bayern übernahm das zum 31.12.2007 beschäftigte Personal des Zweckverbandes. Damit erfolgten seit dem 01.01.2008 keine staatlichen Zuwendungen mehr an den Zweckverband. Dessen Aufwendungen sind seit dem Zeitpunkt der Verstaatlichung daher stark gesunken.

Die Hauptaufgabe des Zweckverbandes besteht nach der Verstaatlichung in der Abwicklung der Pensionsumlagezahlungen und der Beihilfezahlungen der bisher beim Zweckverband beschäftigten Beamten sowie in der Abwicklung der Aufwendungen für die Geschäftsstelle und der Verbandsräte. Zur Vermeidung von Versorgungslücken erhält der Zweckverband eine Abwicklungsmitgliedschaft bei der Versorgungskammer Bayern für seine Beamten aufrecht. Bis zu seiner Auflösung führt der der Zweckverband den Namen „Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg."

Entsprechend § 16 Abs. 1 Hochschulzweckverbandssatzung (HZS) wird der Zweckverband seit 1. August 1999 teilweise nach den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe geführt. In § 16 Abs. 1 Satz 2 HZS wurde in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg (Rpr) und der Rechtsaufsicht der Verzicht auf die Bildung von Pensionsrückstellungen festgeschrieben.

Gemäß § 18 der Hochschulzweckverbandssatzung (i. d. F. der 7. Änderung vom 14.02.2003) wird die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes durch zwei von der Verbandsversammlung zu bestimmende Verbandsräte vorbereitet, die nicht Mitglieder des Verbandsausschusses sind. Die Verbandsräte bedienen sich der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Nürnberg und der Stadt Augsburg im zweijährigen Wechsel als Sachverständige zur Prüfung des Jahresabschlusses, beginnend ab dem 1. August 1999 mit Rpr. Eine Abschlussprüfung nach Art. 107 GO entfällt. Die Jahresabschlussprüfungen der Wirtschaftsjahre vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 wurden von Rpr vorgenommen.

Die beiden Jahresabschlüsse wurden erst im Juni 2019 vorgelegt und damit zum wiederholten Male nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und der Lageberichte. Einen zusätzlichen Schwerpunkt der Prüfung bildete die Einhaltung der Haushaltssatzungen für die beiden Wirtschaftsjahre sowie die Umsetzung der Prüfungsfeststellungen aus den Vorjahren. Die Prüfung wurde mit Bericht vom 15.07.2019 abgeschlossen.

Nachfolgend wurden die Bilanzwerte der beiden geprüften Jahresabschlüsse zum 30.09.2016 und zum 30.09.2017 sowie die Bilanzwerte des Jahresabschlusses zum 30.09.2015 dargestellt.

Strukturbilanz

Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg	30.09.2017		30.09.2016		30.09.2015	
	TEuro	%	TEuro	%	TEuro	%
AKTIVA						
Langfristig						
Anlagevermögen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Kurzfristig						
Forderungen an						
Verbandsmitglieder	29	15,2	4	2,6	0	0,0
sonstige Forderungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Flüssige Mittel	162	84,8	148	97,4	248	100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Summe Aktiva	**191**	**100,0**	**152**	**100,0**	**248**	**100,0**
PASSIVA						
Langfristig						
Rücklagen	0	0,0	0	0,0	6	2,4
Gewinn-/Verlustvortrag	19	10,0	77	50,7	25	10,1
Jahresgewinn/-verlust	44	23,0	19	12,5	53	21,4
Eigenkapital	63	33,0	96	63,2	84	33,9
Kurzfristig						
Rückstellungen	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0,0	0	0,0	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	0,5	0	0,0	2	0,8
Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitglieder	111	58,1	40	26,3	100	40,3
sonstige Verbindlichkeiten	16	8,4	16	10,5	62	25,0
Summe Passiva	**191**	**100,0**	**152**	**100,0**	**248**	**100,0**

Gegenüber dem Vorjahr (30.09.2015) nahm die Bilanzsumme zum 30.09.2016 um 96 TEuro auf 152 TEuro ab. Zum 30.09.2017 erhöhte sich die Bilanzsumme wieder um 39 TEuro auf 191 TEuro. Die Veränderungen in den beiden Wirtschaftsjahren betreffen auf der Aktivseite die liquiden Mittel und auf der Passivseite vor allem entsprechende Verbindlichkeiten gegenüber den Zweckverbandsmitgliedern.

Der jährlich benötigte Finanzbedarf war im Gegensatz zu den Vorjahren aufgrund der Übernahme der Hochschule durch den Freistaat gemäß § 17 der HZS nicht mehr durch die vom Freistaat Bayern bislang zugesagten Zuschüsse, sondern nur noch durch die von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden jährlichen Beiträge und Umlagen der Verbandsmitglieder sichergestellt.

Die Wirtschaftspläne enthalten Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie Stellenplan und Stellenübersicht. Die Erfolgspläne schließen jeweils mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Die tatsächlichen Jahresergebnisse sind mit Überschüssen von 18 TEuro (01.10.2015 bis 30.09.2016) sowie 44 TEuro (01.10.2016 bis 30.09.2017) besser ausgefallen als geplant. Ausschlaggebend dafür waren geringere Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen im Vergleich zu den Planwerten.

Für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Wirtschaftsjahre vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 kam Rpr zu folgendem Prüfungsergebnis:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse der geprüften Jahre entsprechen den Rechtsvorschriften. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Die Lageberichte der geprüften Jahre stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, spiegeln insgesamt zutreffend die Lage des Zweckverbandes wider und stellen die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung entsprechend dar.

Zusammenfassend konnte bestätigt werden, dass die vorgelegten Jahresabschlüsse der Wirtschaftsjahre vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 und vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 mit den in den Büchern und Sachkonten ausgewiesenen Ergebnissen übereinstimmen.

Der Verbandsversammlung konnte empfohlen werden, die Jahresabschlüsse des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg für die geprüften Wirtschaftsjahre gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. Art. 34 Abs. 2 Satz Nr. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit festzustellen und Entlastung zu erteilen.

2.7.7 Nürnberger Volksfeste

Zwischen der Stadt Nürnberg und dem Süddeutschen Verband reisender Schausteller und Handelsleute e.V. mit Sitz in Nürnberg wurde am 25.08.1976 ein Vertrag (zuletzut geändert am 23.06.1999) über die Durchführung der Nürnberger Volksfeste (Frühlings- und Herbstvolksfest) abgeschlossen.

Gemäß § 6 dieser Vereinbarung erfolgte die Überprüfung der Abrechnung des Süddeutschen Schaustellerverbandes bezüglich der Nürnberger Volksfeste zum 12.09.2019 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg.

Dem Schaustellerverband wurde bestätigt, dass die Rechnungslegung zum 31.12.2016 ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet worden ist.

2.7.8 Planungsverband Region Nürnberg

Der Planungsverband Region Nürnberg ist Träger der Regionalplanung in seinem Verbandsbereich. Er hat insbesondere zur Aufgabe, über den Regionalplan sowie über dessen Fortschreibung zu beschließen. Außerdem hat der Planungsverband an der Ausarbeitung und Aufstellung von Zielen der Raumordnung durch Staatsbehörden mitzuwirken, Stellungnahmen zu Verfahren abzugeben, an denen er beteiligt ist, darauf hinzuwirken, dass Ziele der Raumordnung beachtet werden und bei Konflikten zwischen Verbandsmitgliedern auf eine einheitliche Lösung hinzuwirken.

Nach § 20 der Planungsverbandssatzung erfolgt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds, das nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet. Auf Bitte des Planungsverbandes vom 07.02.2019 hat Herr Oberbürgermeister zugestimmt, dass das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Verbandes durchführt.

Die Prüfung erstreckte sich auf die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und die Jahresrechnung mit den entsprechenden Anlagen. Die Jahresrechnung 2018 wurde ordnungsgemäß und fristgerecht aufgestellt. Sie ist ausgeglichen und schließt in Einnahmen und Ausgaben mit einer Gesamtsumme von 82.822,42 Euro. Entgegen der ursprünglich geplanten Verminderung der Rücklage um 13.400,00 Euro führte der Jahresabschluss 2018 zu einer Zuführung an die Rücklage in Höhe von 11.222,42 Euro.

Mit Bericht vom 18.09.2019 konnte bestätigt werden, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Planungsverbands Region Nürnberg ordnungsgemäß und sorgfältig ist. Die hierfür geltenden Grundsätze und Vorschriften wurden allgemein eingehalten. Die Haushaltsmittel wurden zweckentsprechend und satzungsgemäß verwendet. Die Finanzlage ist geordnet.

2.7.9 Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZKVÜ)

Die Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 KommZG zu dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg zusammengeschlossen, welcher zum 01.01.2010 seine Arbeit aufnahm. Die Satzung des Zweckverbandes vom 20.11.2009 wurde von der Regierung von Mittelfranken im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 26/2009 veröffentlicht und inzwischen mehrfach geändert.

Gemäß § 18 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (Verbandssatzung) gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt. Der Zweckverband wirtschaftet entsprechend den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung im Sinne der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik.

Gemäß § 22 der Verbandssatzung ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres zu prüfen.

Die örtliche Prüfung soll im zweijährigen Wechsel durch das Rechnungsprüfungsamt einer Verbandsgemeinde erfolgen. Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 obliegt dabei dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einer Bilanzsumme von rund 4,130 Mio. Euro (2016: rund 4,042 Mio. Euro) ab.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung (VV) und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die Kassenlage war im Berichtszeitraum günstig. Der Zweckverband ist schuldenfrei und verfügt über ausreichend Rücklagen.

2.7.10 Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM)

Mit Vermerk vom 15.07.2019 wurde das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg durch Herrn OBM beauftragt, die Prüfung der Jahresrechnungen 2017/2018 durchzuführen.

Haushaltssatzung 2017/2018

Rpr stellte fest, dass die Haushaltssatzung 2017/2018, bezüglich des Jahres 2017, verspätet beschlossen wurde. Es ergaben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, dass Ausgaben getätigt wurden, welche auf Grund vorläufiger Haushaltsführung genehmigungspflichtig gewesen wären. Weitere Feststellungen ergaben sich nicht.

Haushaushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung

Die Buchhaltung wurde nicht über eine kamerale Finanzsoftware, sondern über Excel abgewickelt. Die Stadt Nürnberg (hier wurden die Jahresabschlüsse erstellt) führt ihren Haushalt ausschließlich doppisch. Eine Software, welche kamerale Rechnungslegung abbildet, wird nicht mehr vorgehalten. Ein Wechsel des Verfahrens wäre aus Gründen der Effizienz, Wirtschaftlichkeit- und Sparsamkeit, Kontinuität der bisherigen Rechnungslegung sowie der geringen Anzahl der Geschäftsfälle unangemessen gewesen.

Kassenanordnungen wären auch für im Lastschriftverfahren gebuchte Auszahlungen sowie Einzahlungen zu erstellen gewesen. Die Belege wurden durch den Geschäftsführer abgezeichnet. Vierteljährliche Umsatzanzeigen wurden durch den Verbandsvorsitzenden abgezeichnet. Für das Jahr 2017 waren abgezeichnete Umsatzanzeigen allerdings nur für das dritte Quartal und für das Jahr 2018 nur das zweite und dritte Quartal in den Prüfungsunterlagen vorhanden.

Im Jahr 2018 wäre eine Überzahlung als Verwahrgeld zu berücksichtigen gewesen. Der Zweckverband stellte diese fest und führte zum Sachverhalt aus, dass im Hinblick auf die geringe Höhe des Betrages eine Verrechnung mit der GSB – Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH in der Folgeperiode vorgenommen wird.

Anzeichen für nicht im Zusammenhang mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes stehende Abbuchungen, untransparente oder dolose Transaktionen waren nicht erkennbar. Die Geschäftsvorfälle waren nachvollziehbar dokumentiert.

Der Zweckverband hatte die festgelegten Gliederungs-, Gruppierungspläne und Zuordnungsvorschriften beachtet.

Rechnungsergebnisse 2017 und 2018

Der ausgeglichene Verwaltungshaushalt 2017 in Höhe von 127.396,76 Euro wurde von Rpr um 884,30 Euro höher berechnet, als der vom Zweckverband ausgewiesene Wert in Höhe von 126.512,46 Euro. Die Jahresrechnung 2018 wurde korrekt ausgewiesen.

Geprüfte Jahresergebnisse

Jahr	Volumen Gesamthaushalt Soll[16] Euro	Zuführung zum/ vom Vermögenshaushalt kumuliert[17] Euro	Überschuss (§79 Abs.3 Satz 2 KommHV-Kameralistik) Euro	Entnahme/Zuführung aus der Rücklage kumuliert[18] Euro
2017	128.281,06	884,30	884,30	884,30
2018	124.922,81	-334,84	-334,84	-334,84

[16] Da Haushalt ausgeglichen entspricht Betrag sowohl Soll-Einnahmen als auch Soll-Ausgaben

[17] Positiver Wert entspricht Zuführung Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt/Negativer Wert entspricht Zuführung aus Vermögenshaushalt in Verwaltungshaushalt

[18] Positiver Wert entspricht Zuführung Rücklage/Negativer Wert entspricht Entnahme Rücklage

Haushaltsvergleich 2017

	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Verwaltungshaushalt		
Planansätze	128.200,00	128.200,00
Anordnungssoll	127.396,76	127.396,76
Abweichung	803,24	803,24
Vermögenshaushalt		
Planansätze	3.200,00	3.200,00
Anordnungssoll	884,30	884,30
Abweichung	2.315,70	2.315,70

Haushaltsvergleich 2018

	Einnahmen Euro	Ausgaben Euro
Verwaltungshaushalt		
Planansätze	130.200,00	130.200,00
Anordnungssoll	124.587,97	124.587,97
Abweichung	5.612,03	5.612,03
Vermögenshaushalt		
Planansätze	3.200,00	3.200,00
Anordnungssoll	334,84	334,84
Abweichung	2.865,16	2.865,16

Feststellungs- und Entlastungbeschluss

Entsprechend Art. 40 Abs. 2 KommZG i.V.m Art. 102 Abs. 3 GO konnte der Verbandsversammlung anhand der Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnungen 2017 und 2018 jeweils die Feststellung sowie Entlastung empfohlen werden.

2.7.11 Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB)

Der Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen – Herzogenaurach (ZV StUB) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 2 Abs. 3 KommZG) und ist am 16.04.2016, am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 04/2016, entstanden. Die Satzung des Zweckverbandes wurde so geändert, dass ab dem Wirtschaftsjahr 2018 ein Regiebetrieb „Planung, Bau und Betrieb der Stadt-Umland-Bahn Nürnberg-Erlangen-Herzogenaurach“ innerhalb des Zweckverbandes errichtet wurde und sich die Wirtschaftsführung des ZV StUB seither gem. Art. 40 Abs. 2 KommZG nach der Eigenbetriebsverordnung (EBV) richtet. Der Jahresabschluss 2018 ist somit der erste Jahresabschluss nach EBV. Dieser wurde von einer Steuerberatungsgesellschaft aufgestellt. Diese ist für die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses verantwortlich.

Verbandsmitglieder sind die Städte Erlangen, Herzogenaurach und Nürnberg.

Die Städte Nürnberg und Erlangen sind Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr nach Art. 8 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), die Stadt Herzogenaurach hat diese Aufgabe nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG für die Linie der Stadt-Umland-Bahn innerhalb des Stadtgebietes Herzogenaurach vom Landkreis Erlangen-Höchstadt übertragen bekommen. Der Zweckverband hat insbesondere die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die Stadt-Umland-Bahn Nürnberg – Erlangen - Herzogenaurach zu planen, zu bauen, zu betreiben und Fördermittel des Bundes und des Freistaates Bayern zu beantragen und zu vereinnahmen. Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse nach der Eigenbetriebsverordnung (EBV) gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen.

Der vorgelegte Abschluss wurde vom BKPV geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Nach § 19 der Zweckverbandssatzung erfolgt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg oder der Stadt Erlangen, je nachdem welche Stadt im zu prüfenden Jahr nicht den Verbandsvorsitzenden entsendet.

Die örtliche Prüfung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg von Frau Frank vorgenommen worden.

Hierbei wurde gemäß Art 106 Abs. 3 GO das Ergebnis der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO berücksichtigt.

Die ergänzende Prüfung in der Wirtschaftsführung (technische Prüfungen) ergab keine Hinweise, die gegen die Feststellung und Entlastung sprechen.

Die Ergebnisrechnung des ZV StUB schließt mit einem Plus in Höhe von rund 348.700 Euro ab. Das positive Jahresergebnis soll der Ergebnisrücklage zugeführt werden.

2.8 Verwendungsnachweise

2.8.1 Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ als Nachfolgeprogramm von „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ wurden lokale „Partnerschaften für Demokratie" vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gefördert. Diese lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ sollen die zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit sowie für die Entwicklung eines demokratischen Gemeinwesens unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unterstützen und zur nachhaltigen Entwicklung lokaler und regionaler Bündnisse in diesen Themenfeldern beitragen. Leitziele der lokalen „Partnerschaften für Demokratie“ in Nürnberg sind Antidiskriminierungsarbeit, Menschenrechtsbildung und Arbeit gegen Rechtsextremismus. Zielgruppen sind vor allem Multiplikatorinnen/-en, Mitglieder von (Sport)vereinen und Migrantenselbstorganisationen, ehrenamtlich Aktive in Stadtteilnetzwerken, politisch Verantwortliche in den Stadtteilen und Mitglieder der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg, Mitglieder des Nürnberger Präventionsnetzwerkes gegen religiös begründete Radikalisierung sowie Mitglieder des Runden Tisches „Menschenrechte“. Im Jahr 2018 wurden die Ziele durch 27 Einzelprojekte verschiedener Projektträger/innen umgesetzt, an die die Zuwendungen des Bundes und die Eigenmittel der Stadt Nürnberg weitergeleitet wurden. Begleitet wurden die Einzelprojekte durch das federführende Amt (Menschenrechtsbüro) und eine externe Koordinierungsstelle. Die externe Koordinierungsstelle ist beim Kreisjugendring angesiedelt und wurde ebenfalls zusammen mit der Öffentlichkeitsarbeit gefördert.

Der geplante Gesamtförderzeitraum läuft vom 01.01.2015 bis 31.12.2019. Laut Auskunft der externen Koordinierungsstelle wurde der Gesamtförderzeitraum bis 31.12.2024 verlängert. Für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 betrug die bewilligte Zuwendung 100.000 Euro. Es handelte sich um eine Anteilsfinanzierung. Die Eigenleistung der Stadt Nürnberg umfasste einen 50%-igen Stellenanteil einer Projektmitarbeiterin und 10.000 Euro als Zuwendungen an die Projektträger.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) erfolgte im Berichtsjahr eine Vorprüfung von 27 Verwendungsnachweisen der Einzelprojektträger/innen und je eines Verwendungsnachweises der Koordinierungsstelle und der Öffentlichkeitsarbeit einschließlich aller Belege. Es wurden nicht alle Fördermittel abgerufen und es erfolgten Rückzahlungen in Höhe von insgesamt 3.157,75 Euro an den Bund. Rund 80,00 Euro werden noch von einem Projektträger zurückgefordert.

Der Prüfungsvermerk konnte am 14.10.2019 erteilt werden.

2.8.2 Förderung der Erwachsenenbildung beim Bildungscampus Nürnberg (BCN)

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung werden staatliche Fördermittel für die Volkshochschulen bereitgestellt. BCN/BZ erhielt im Haushaltsjahr 2018 eine Zuwendung vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Höhe von 265.245 Euro. Es handelt sich dabei um eine institutionelle Förderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung verwendet werden.

Gemäß den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) erfolgte im Berichtsjahr eine Vorprüfung des Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis wurde Rpr von BCN/BZ am 02.08.2019 mit der Bitte um Prüfung übersandt. Die rechnerische Richtigkeit konnte mit Prüfvermerk vom 03.09.2019 bestätigt werden.

2.8.3 Masterplan für nachhaltige und emissionsfreie Mobilität

Gemäß Nr. 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) erfolgte eine Vorprüfung vom Rechnungsprüfungsamt Nürnberg. Der vorgelegte Verwendungsnachweis, unterteilt in einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis, wurde mit Prüfungsvermerk am 20.12.2018 bestätigt.

Geprüft wurde die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel aus dem Bundeshaushalt vom Zuwendungsempfänger Verkehrsplanungsamt für das Projekt „Erstellung eines Masterplans für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität (GCP Nürnberg)“. Es handelt sich um ein klar abgrenzbares förderbedürftiges Einzelvorhaben. Für den Bewilligungszeitraum vom 15.12.2017 – 31.07.2018 betrug die bewilligte Zuwendung 44.827 Euro in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben als Vollfinanzierung. Die Gesamtausgaben wurden um rund 53 % gegenüber der veranschlagten Summe begründet unterschritten. Die Notwendigkeit der Erstellung eines Masterplans war u.a. bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2017/2018 nicht absehbar. Der Masterplan soll der Stadt Nürnberg als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung von emissionsreduzierenden Maßnahmen und dem Bund als Grundlage für Förderentscheidungen als Folge des Nationalen Forums Diesel dienen.

Prüfungsmaßstab waren insbesondere die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides vom 08.12.2017 und des Änderungsbescheides vom 02.07.2018 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Anhand des vorgelegten Sachberichtes ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine zweckfremde Verwendung der Fördermittel. Die fristgerechte Mittelverwendung kann bestätigt werden. Es wurden nur die im Bewilligungszeitraum verursachten Ausgaben abgerechnet.

Bei der Vergabe des Auftrages wurden gemäß Nr. 3 ANBest-Gk die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Nürnberg anzuwendenden Vergabegrundsätze beachtet. Das Rechnungsprüfungsamt führte die Vergabeprüfung anhand der Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen unmittelbar vor Beauftragung durch.

2.8.4 Perspektiven im Quartier – ESF-Bundesprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“(Ref. V/J)

Perspektiven im Quartier“ ist ein Projekt des Referates für Jugend, Familie und Soziales. In Kooperation von städtischem Jugendamt und der Noris-Arbeit gGmbH (NOA), als Teilprojektträger, wurde es im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2018 umgesetzt.

Das Projekt wurde aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Die Förderung umfasst laut Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vom 17.07.2015 max. 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Teilfinanzierung). Die Verwendung der Zuwendung war bis zum 30.04.2019 entsprechend bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

Der Nachweis für die zweckentsprechende Verwendung der vom BAFzA bewilligten Mittel aus dem ESF für das o.g. Projekt ist gemäß Ziffer 7.2 ANBest-P und ANBest-Gk Nr. 7.2 vom Rechnungsprüfungsamt (Rpr) zu prüfen und zu bescheinigen.

Anhand des vorgelegten Verwendungsnachweises ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine zweckfremde Verwendung der Fördermittel. Der rechnerische Nachweis ist zeitlich gegliedert und entsprechend den Vorgaben des Finanzierungsplans aufgebaut. Die erforderlichen Belege sind geordnet und nachprüfbar erfasst. Die fristgerechte Mittelverwendung kann bestätigt werden. Der eingereichte und bewilligte Finanzierungsplan wurde dabei eingehalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der abgerechneten Ausgaben und Einnahmen kann somit bestätigt werden. Der rechnerische Abgleich des zahlenmäßigen Nachweises und der vorgelegten Belege ergab insgesamt keine Beanstandungen.

Für die erhaltenen Zuwendungen und die Weiterleitung der ESF-Mittel sowie für die Ausreichung der kommunalen Geldleistungen an die NOA wurde der Zahlungsfluss entsprechend nachgewiesen.

Entgegen der Ziffern 6.3 ANBest-Gk und 6.2.1 ANBest-P wurde im Sachbericht auf die notwendige Bezugnahme der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises verzichtet. Dies führte dazu, dass die Vorprüfung des Verwendungsnachweises ohne jegliche Erläuterungen und klärende Darstellungen, u.a. im Rahmen der erfolgten Änderung ab dem Jahr 2016, der höheren Gesamtausgaben, der starren prozentualen Projektbeteiligung im Jahr 2015 oder der Personalgestellung – Koordinierungsstelle, erfolgen musste, was in der Summe einen sehr hohen Prüfaufwand zur Folge hatte.

Bezüglich der Zielerreichung kann seitens des Rpr keine fachtechnische Einschätzung vorgenommen werden.

Anzeichen für ein erhöhtes Risiko hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel lagen nicht vor.

Ergänzend haben sich im Rahmen der Prüfung strukturelle und verfahrenstechnische Erkenntnisse ergeben:

- Der mit dem Zuwendungsbescheid verbundene Prüfauftrag ist zwecks ausreichender Planbarkeit zeitgerecht mitzuteilen.

- Die prüfungsrelevanten Unterlagen (insbesondere Zuwendungs- und Änderungsanträge/ -bescheide, ANBest, Auflagen, Förderrichtlinien, Kontoauszüge oder Korres-pondenz mit dem Zuwendungsgeber und dem Teilprojektträger) sind in geordneter und chronologischer Form zur Verfügung zu stellen.

- Darüber hinaus sollte eine Übersicht/Aufstellung des tatsächlich eingesetzten Personals während des Projektzeitraums (insbesondere Bezeichnung, Dauer, Anteil und Entgeltgruppe/Besoldungsstufe) ausgehändigt werden.

- Zwingend einzuhalten ist eine klare und abschließende Verknüpfung von ´Sachbericht´ und ´Zahlenmäßigem Nachweis´. Hier ist im ausreichenden Maße auf eine klärende Darstellung aller relevanten Finanzpositionen und Ereignisse im Projektzeitraum einzugehen.

- Die Erstellung des Verwendungsnachweises verlangt hierbei u. a. die Sicherstellung einer zielführenden Kommunikation zwischen der Koordinierungsstelle und dem Teilprojektträger.

- Die Verwendung von vergleich- und zuordenbaren Buchungsbezeichnungen (z.B. die vereinnahmten und weitergeleiteten ESF-Bundesmittel oder die Bezeichnung des kommunalen Eigenanteils) erleichtert zudem die Nachvollziehbarkeit des Zahlungsflusses.

2.8.5 Projektförderung des Bundes „Wer Demokratie WÄHLT keine Rassisten“ – Allianz gegen Rechts

Das Bürgermeisteramt, Menschenrechtsbüro, der Stadt Nürnberg erhielt im Haushaltsjahr 2017 für die Allianz gegen Rechts im Rahmen eines Gemeinwesen orientierten Integrationsprojektes Zuwendungen vom Bund als Projektförderung in Höhe von 14.546,40 Euro für das Projekt „Wer Demokratie Wählt keine Rassisten“ (Multiplikatorenschulung). Die Stadt Nürnberg, Bürgermeisteramt, wickelte das Zuwendungsverfahren für die Allianz gegen Rechts ab. Es handelte sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung. Der Bewilligungszeitraum erstreckte sich vom 01.09.2017 bis 31.12.2017. Die Verwendung der Mittel war gemäß dem Zuwendungsbescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.10.2017 und gem. 6.1 ANBest-Gk der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Gem. Nr. 7.2 ANBest-Gk erfolgte im Berichtsjahr die Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg.

Der Prüfungsvermerk konnte am 25.02.2019 erteilt werden.

2.8.6 Tucherschloss – Kostenbeteiligung Freistaat Bayern

Zwischen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der Stadt Nürnberg besteht ein Vertrag über die staatliche Mitfinanzierung für das Tucherschloss aus dem Jahr 1973.

Die Einnahmen stehen beiden Vertragspartnern hälftig zu. Die Museen der Stadt Nürnberg (KuM) haben eine Gesamtrechnung über die Einnahmen Tucherschloss und ausgewählte Ausgaben zu erstellen und über das Rechnungsprüfungsamt der Bayerischen Schlösserverwaltung zur Erstattung zuzuleiten.

Danach ergibt sich im Vergleich mit den Vorjahren Folgendes:

	2015 Euro	2016 Euro	2017 Euro	2018 Euro
Einnahmen Tucherschloss gesamt	39.510,99	45.952,91	46.664,06	45.095,27
Ausgaben ausgewählte Sachkonten	196.968,58	200.768,04	216.439,23	197.162,66
anteilige Einnahmen Schlösserverwaltung (50%)	19.755,50	22.976,46	23.332,03	22.547,64
Ausgaben erstattungsfähig Schlösserverwaltung	46.842,41	51.117,38	57.593,75	47.614,27
Saldo Schlösserverwaltung	27.086,92	28.140,92	34.261,72	25.066,63
Erstattungsbetrag der Schlösserverwaltung	27.086,92	28.140,92	34.261,72	

Der Saldo Schlösserverwaltung beziffert den Anteil, den die Stadt bei der Schlösserverwaltung beantragt. Es handelt sich um die erstattungsfähigen Ausgaben abzüglich der Einnahmen Schlösserverwaltung. Der Erstattungsbetrag 2018 ist noch offen, beantragt wurden 25.066,63 Euro.

Für die vorgelegten Abrechnungen konnte die Bestätigung der Richtigkeit aufgrund beigefügter SAP-Ausdrucke erteilt werden.

Zur Vollständigkeit sei noch erwähnt, dass die Erträge Tucherschloss/Hirsvogelsaal in 2018 gemäß SAP (L252300003) 88.107 Euro betrugen, die Aufwendungen insgesamt 414.581 Euro. Damit ergab sich für die Stadt eine Belastung von 326.474 Euro.

3 Jahresabschlüsse 2018 der rechtsfähigen Stiftungen

Innerhalb der rechtsfähigen Stiftungen (im Berichtsjahr 2018 23 rechtsfähige Stiftungen) unterliegen die von der Stadt verwalteten kommunalen Stiftungen (7 Stiftungen, u. a. Heilig-Geist-Spital-Stiftung) der örtlichen Prüfung und Feststellung/Entlastung durch den Stadtrat. (Die weiteren 16 rechtsfähigen Stiftungen unterliegen der Überprüfung durch die Stiftungsaufsicht in Ansbach.)

Nach Abschluss der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der o. g. 7 Stiftungen wird das Ergebnis zur Prüfung/Begutachtung dem Rechnungsprüfungsausschuss (wie auch der Jahresabschluss 2018 der Stadt Nürnberg) im Juni 2019 vorgelegt.

4 Jahresabschluss 2018 des Klinikums

4.1 Vorbemerkung

Das Klinikum der Stadt Nürnberg wird seit 01.01.1998 als selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) geführt.

Die wesentlichen kommunalrechtlichen und -wirtschaftlichen Vorschriften für das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg sind in Art. 89, 90 und 91 GO, in der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie in der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) enthalten. Die nach Art. 89 Abs. 3 GO erforderliche Unternehmenssatzung ist mit Beschluss des Stadtrats vom 24.11.1997 erlassen worden (Klinikumssatzung – KlinS).

Beim Kommunalunternehmen sind nach Art. 107 GO der Jahresabschluss und der Lagebericht vom BKPV oder von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt umfasst neben der sog. Betätigungsprüfung nach Art. 106 Abs. 4 GO gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 KlinS Prüfungen nach Art. 103 GO.

Für die Feststellung des Jahresabschlusses des Kommunalunternehmens sowie die Ergebnisverwendung ist der Verwaltungsrat des Klinikums gemäß Art. 90 Abs. 2 GO zuständig.

Das Klinikum erstellte für 2018 den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens sowie die Jahresabschlüsse seiner Tochterunternehmen. Ebenso legte das Klinikum für 2018 einen Konzernabschluss Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen vor. Dieser beinhaltet neben dem Jahresabschluss des Klinikums die Jahresabschlüsse der verbundenen Unternehmen „Klinikum Nürnberg Service-GmbH“ (KNSG), „ABC AmbulantesBehandlungsCentrum GmbH“ (ehemals KNG „Gesellschaft des Klinikums Nürnberg mbH“), „Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH“ (KNL), „Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft mbH“ (KDL) und der „Klinikum Nürnberg Medical School GmbH“. Darüber hinaus enthält der Konzernabschluss anteilsmäßig den Jahresabschluss der „A.R.Z. – Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg gGmbH“ (vormals: A.R.Z. – Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg GmbH), an der das Klinikum und die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern jeweils zur Hälfte beteiligt sind, sowie den Jahresabschluss der SAPV Team Nürnberg GmbH, an der das Klinikum zu 35 % beteiligt ist.

Die Prüfung der vorgenannten Jahresabschlüsse wurde von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG durchgeführt.

Zu allen Jahresabschlüssen 2018 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

4.2 Kommunalunternehmen Klinikum Konzernabschluss

Aufgrund der zunehmenden konzerninternen gegenseitigen Verrechnungen sowohl in den Bilanzen als auch in den Gewinn- und Verlustrechnungen des Kommunalunternehmens und seiner Tochterunternehmen bzw. Beteiligungen stellt das Rechnungsprüfungsamt den um die o. g. Verrechnungen konsolidierten jeweiligen Konzernabschluss des Klinikums dar.

Im Konzernabschluss sind neben dem Einzelabschluss des Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen die Einzelabschlüsse der folgenden Tochtergesellschaften enthalten:

Verbundene Unternehmen

Die „Klinikum Nürnberg Service GmbH“ (KNSG) ist eine 100 %ige Tochter des Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen mit einer Stammeinlage von 25 TEuro. Das Klinikum Nürnberg und die KNSG betreiben die sogenannten „Servicebereiche“ gemeinsam in Form eines Gemeinschaftsbetriebes. Diese Servicebereiche sind der Patientenservice mit Empfang, die Küche, die Näherei, die Wäscherei (Kommissionierung), die Materialwirtschaft, die Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte sowie der Transportdienst und der Reinigungsservice. Die KNSG erbringt ausschließlich Dienstleistungen für das Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg und beteiligt sich als Unternehmen nicht am Wirtschaftsverkehr.

Die „KNG Gesellschaft des Klinikums Nürnberg mbH“ wurde zum 01.06.2012 in die „ABC AmbulantesBehandlungsCentrum GmbH“ umfirmiert. Die „ABC AmbulantesBehandlungs-Centrum GmbH“ ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen mit einer Stammeinlage von 25 TEuro. Gegenstand der Gesellschaft ist der Unterhalt einer leistungsfähigen Versorgungsstruktur für ambulante Patienten. Hierfür wurden zwei medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 SGB V in unmittelbarer Nähe des Nürnberger Südklinikums (MVZ VI, ABC Süd) sowie in Nürnberg Laufamholz (MVZ VII, ABC Ost) gegründet und seither betrieben. Das ABC Süd wurde im Jahr 2017 um das MVZ VIII Zahnmedizin erweitert, darüber hinaus wurde zum 01.07.2018 das neu gegründete MVZ IX (ABC Thon) in Betrieb genommen.

Die „Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH“ (KNL) ist seit 19.01.2006 eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen (Stammkapital 26 TEuro). Kern der Geschäftstätigkeit ist die akutstationäre Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Nürnberger Land durch medizinisch leistungsfähige Krankenhäuser, die den im Krankenhausplan des Freistaates Bayern festgelegten oder mit den Krankenkassen vereinbarten Versorgungsauftrag erfüllen. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Krankenhäuser Altdorf, Hersbruck und Lauf a. d. Pegnitz. Zur Ergänzung der akutstationären Versorgung erbringt die KNL ambulante Leistungen in Form von ambulanten Operationen, spezialisierten Ambulanzen sowie der ambulanten Notfallversorgung einschließlich der Teilnahme am Notarztdienst.

Die „KDL (Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft mbH) (Stammkapital 25 TEuro) ist ein 100 %iges Tochterunternehmen der KNL. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen an den Betriebsstätten der KNL in Altdorf, Hersbruck und Lauf.

Die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH (Stammkapital 100 TEuro) ist eine 100 %ige Tochter des Kommunalunternehmens Klinikum Nürnberg. Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 24. Juli 2013 gegründet und am 03. September 2013 ins Handelsregister eingetragen. Kern der Geschäftstätigkeit ist die Durchführung der Kooperation mit der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität Salzburg zum Betrieb des Standortes Nürnberg der Privatuniversität. Dies beinhaltet insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die

Durchführung von und Mitwirkung an Aktivitäten im Bereich der humanmedizinischen Forschung zur Sicherstellung einer forschungsgeleiteten Lehre und des zeitnahen Wissenstransfers neuer medizinischer Erkenntnisse in die Patientenversorgung. Des Weiteren umfasst die Geschäftstätigkeit die administrative Betreuung des Standortes sowie weitere Aktivitäten, die für die praktische Durchführung des Studiums in Nürnberg erforderlich sind.

Beteiligungen

Die „A.R.Z. – Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg GmbH“ wurde am 29.10.2002 gegründet. Am 09.11.2016 wurde die Gesellschaft durch Satzungsänderung in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt, die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 16.12.2016. Der Name der Gesellschaft lautet jetzt „A.R.Z. – Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg gGmbH“. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt unverändert 200 TEuro und wird zu je 50 % vom Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen und der Deutschen Rentenversicherung gehalten. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von medizinischen und therapeutischen Leistungen zur ambulanten Rehabilitation, Intensivierten Reha-Nachsorge (IRENA) und die Abgabe von Heilmitteln. Die Gesellschaft wird nach § 310 HGB anteilsmäßig in den Konzernabschluss einbezogen (Quotenkonsolidierung).

Die „SAPV Team Nürnberg GmbH“ wurde am 22.06.2010 gegründet. Das Stammkapital beträgt 25 TEuro und wird mit 35 % vom Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen sowie mit 65 % vom Hospiz-Team Nürnberg e. V. gehalten. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung spezialisierter Leistungen in der ambulanten Palliativversorgung nach § 38 b SGB V i. V. m. § 135 d SGB V insbesondere im Stadtgebiet Nürnberg.

Jahresergebnisse der einzelnen Gesellschaften

Die Jahresergebnisse des Konzerns Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen, des Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen und der verbundenen Unternehmen bzw. Beteiligungen stellen sich wie folgt dar (Jahresergebnisse vor Konsolidierung von Erträgen und Aufwendungen aus den gegenseitigen Leistungsbeziehungen):

Gesellschaft	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) in Euro		Veränderung	
	31.12.2018	31.12.2017	absolut	in %
Konzern Klinikum Nürnberg	-6.163.774,46	-9.231.216,06	3.067.441,60	33,2
Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen (KU)	-5.078.639,29	-8.392.778,77	3.314.139,48	39,5
Klinikum Nürnberg Service GmbH (KNSG)	230.578,81	27.376,72	203.202,09	> 100,0
KNL Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH, Lauf a. d. Pegnitz	-1.269.190,76	-2.329.711,07	1.060.520,31	45,5
KDL - Krankenhaus-Dienstleistungsgesellschaft mbh, Lauf a. d. Pegnitz	-7.425,83	333,43	-7.759,26	> -100,0
ABC AmbulantesBehandlungsCentrum GmbH	-284.084,66	228.595,06	-512.679,72	> -100,0
A.R.Z. - Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg gGmbH	627.085,41	496.199,41	130.886,00	26,4
SAPV Team Nürnberg GmbH	67.914,53	67.963,52	-48,99	0,1
Klinikum Nürnberg Medical School GmbH	-2.879,34	-175.616,09	172.736,75	98,4

Der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2018 erzielte Konzernfehlbetrag in Höhe von 6,16 Mio. Euro (Einzelposten siehe unter Punkt 4.2.2 Konzern Gewinn- und Verlustrechnung) wird im Wesentlichen durch die Jahresergebnisse des Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen und der KNL GmbH geprägt.

Das Jahresergebnis 2018 des Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen verbesserte sich zum Vorjahr um 3,31 Mio. Euro, zum Bilanzstichtag wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5,08 Mio. Euro ausgewiesen. Analog hierzu hat sich auch das Jahresergebnis der KNL GmbH verbessert, zum 31.12.2018 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1,27 Mio. Euro ausgewiesen (Vorjahr: Jahresfehlbetrag in Höhe von 2,33 Mio. Euro).

Die KNSG weist zum 31.12.2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von 231 TEuro aus (Vorjahr: +27 TEuro). Das Ergebnis der KDL GmbH hat sich im Vergleich zum Vorjahr nur unwesentlich verändert, zum 31.12.2018 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 7.425,83 Euro ausgewiesen.

Die ABC GmbH schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresfehlbetrag von 284 TEuro ab (Vorjahr: +229 TEuro). Damit weist die Gesellschaft einen durch die Verluste entstandenen „Nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 255 TEuro aus. Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2018 ist auf unerwartete aufwandswirksame Anfangs- und Ersatzinvestitionen in neu erworbene Arztsitze sowie die planmäßigen Abschreibungen auf diese Arztsitze zurückzuführen. Gemäß den Ausführungen im Lagebericht wird seitens der Unternehmensführung nach einer Normalisierung des Betriebes wieder mit einer positiven Eigenkapitalentwicklung gerechnet, weswegen die Unternehmensfortführung nicht als gefährdet angesehen wird. Zur Sicherstellung der Liquidität wurde der ABC GmbH in 2016 ein zehnjähriges Gesellschafterdarlehen gewährt, zudem ist die Gesellschaft in das Cash-Pooling des Klinikum Nürnberg eingebunden.

Die A.R.Z. - gGmbH konnte das positive Ergebnis des Vorjahres bestätigen und sogar verbessern, zum Jahresende wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 627 TEuro (Vorjahr: +496 TEuro) ausgewiesen. Der positive Geschäftsverlauf bestätigt weiterhin den Trend im Gesundheitssektor bzgl. einer erhöhten Nachfrage nach ambulanten Rehabilitationsleistungen. Die Gesamtleistung der Gesellschaft hat sich aufgrund der guten Gesamtauslastung und steigender Preise um 5,5 % auf 4,41 Mio. Euro erhöht. Für die Folgejahre erwartet die Geschäftsführung moderate Umsatzsteigerungen, die jedoch durch gestiegene Personalkosten zum Teil nivelliert werden. Der Anstieg der Personalkosten ist dabei insbesondere auf einen bestehenden Engpass an qualifizierten Fachkräften im ärztlichen und therapeutischen Bereich und dem daraus resultierenden Wettbewerb zurückzuführen.

Der Geschäftsverlauf der SAPV Team Nürnberg GmbH zeigt weiterhin insgesamt eine positive Entwicklung. Zum Stichtag 31.12.2018 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 68 TEuro ausgewiesen.

Die Klinikum Nürnberg Medical School GmbH schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresfehlbetrag von 3 TEuro (Vorjahr: -176 TEuro) ab. Durch Anlaufverluste weist die Gesellschaft einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 1,42 Mio. Euro aus, welcher sich jedoch durch das nahezu ausgeglichene Jahresergebnis 2018 nicht nennenswert verschlechtert hat. Insgesamt verlief das Geschäftsjahr 2018 gemäß den Angaben im Lagebricht aus Sicht der Geschäftsführung sehr gut. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft wurde der Gesellschaft im Jahr 2015 ein langfristiges Gesellschafterdarlehen über 1 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. In den langfristigen Planungen wurde mit dem Erreichen des Vollbetriebes im Jahr 2019 erstmalig ein Jahresüberschuss erwartet, die derzeitigen Hochrechnungen deuten darauf hin, dass dieses Ziel auch erreicht werden kann.

4.2.1 Konzernbilanz 2018

Die Entwicklung der Bilanz wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Konzern Klinikum Nürnberg Kommunalunternehmen	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen (gesamt)	**526.619.602,68**	**542.385.290,86**	**-15.765.688,18**	**-2,9**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	2.142.831,00	1.758.620,00	384.211,00	21,8
• Grundstücke und Gebäude	426.210.850,23	435.601.543,23	-9.390.693,00	-2,2
• Technische Anlagen	43.380.939,00	47.963.638,00	-4.582.699,00	-9,6
• Einrichtungen und Ausstattungen	43.392.160,00	50.589.610,00	-7.197.450,00	-14,2
• Anlagen im Bau	10.710.709,36	5.683.341,11	5.027.368,25	88,5
• Finanzanlagen	782.113,09	788.538,52	-6.425,43	-0,8
Umlaufvermögen (gesamt)	**138.462.111,12**	**126.689.245,83**	**11.772.865,29**	**9,3**
• Vorräte	16.162.209,37	16.685.884,33	-523.674,96	-3,1
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	104.672.119,21	108.037.985,42	-3.365.866,21	-3,1
• Kassenbestand u. Bankguthaben	17.627.782,54	1.965.376,08	15.662.406,46	> 100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	**2.123.671,65**	**1.579.067,81**	**544.603,84**	**34,5**
Bilanzsumme	**667.205.385,45**	**670.653.604,50**	**-3.448.219,05**	**-0,5**
PASSIVA				
Eigenkapital (gesamt)	**37.148.586,72**	**43.312.361,18**	**-6.163.774,46**	**-14,2**
• gezeichnetes/festgesetztes Kapital	15.338.756,44	15.338.756,44	0,00	0,0
• Kapitalrücklagen	64.304.931,75	64.304.931,75	0,00	0,0
• Gewinnrücklagen	3.031.882,64	3.031.882,64	0,00	0,0
• Gewinnvortrag/Verlustvortrag (-)	-39.363.209,65	-30.131.993,59	-9.231.216,06	-30,6
• Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	-6.163.774,46	-9.231.216,06	3.067.441,60	33,2
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	**349.307.416,97**	**358.445.798,84**	**-9.138.381,87**	**-2,5**
Rückstellungen	**172.871.804,75**	**154.751.477,54**	**18.120.327,21**	**11,7**
Verbindlichkeiten	**105.795.755,16**	**112.468.635,98**	**-6.672.880,82**	**-5,9**
Rechnungsabgrenzungsposten	**2.081.821,85**	**1.675.330,96**	**406.490,89**	**24,3**
Bilanzsumme	**667.205.385,45**	**670.653.604,50**	**-3.448.219,05**	**-0,5**

Die Konzernbilanzsumme verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,45 Mio. Euro auf 667,21 Mio. Euro.

Das konsolidierte Anlagevermögen verringerte sich um 15,77 Mio. Euro bzw. 2,9 % auf 526,62 Mio. Euro. Hierbei stehen den Zugängen in Höhe von 17,72 Mio. Euro Wertminderungen durch Abschreibungen (33,35 Mio. Euro) und Anlagenabgänge (144 TEuro) gegenüber. Die wesentlichen Investitionen innerhalb des Konzerns sind auf bauliche Tätigkeiten im Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg zurückzuführen. Hierbei wurde die bauliche Entwick-

lung insbesondere durch den Beginn der Erweiterung der Radiologie am Klinikum Süd geprägt. Darüber hinaus wurde in 2018 die bauliche Planung für die beiden Großprojekte Eltern-Kind-Zentrum am Standort Süd und Zentrum für seelische Gesundheit am Standort Nord fortgeführt.

Die bilanzierten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 104,67 Mio. Euro (Vorjahr: 108,04 Mio. Euro) entfallen mit 90,38 Mio. Euro im Wesentlichen auf den Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie mit 12,58 Mio. Euro auf Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (Forderungen aus Fördermittelzusagen für Investitionen und sonstige Zuwendungen).

Das Eigenkapital verringerte sich zum 31.12.2018 in Höhe des Jahresfehlbetrages von 6,16 Mio. Euro auf 37,15 Mio. Euro. Das Eigenkapital setzt sich des Weiteren aus dem gezeichneten Kapital (15,34 Mio. Euro), der Kapitalrücklage (64,3 Mio. Euro), der Gewinnrücklage (3,03 Mio. Euro) und dem Verlustvortrag (39,36 Mio. Euro) zusammen.

Die nach § 5 KHBV zu bildenden Sonderposten verringerten sich im Berichtsjahr um 9,14 Mio. Euro auf 349,31 Mio. Euro. Die Auflösung der Sonderposten bewirkt die Neutralisierung der Abschreibung auf die Wirtschaftsgüter des so finanzierten Anlagevermögens. Die Entwicklung der Sonderposten entspricht somit der Entwicklung des mit den entsprechenden Fördermitteln finanzierten Anlagevermögens.

Der Bestand an Rückstellungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 18,12 Mio. Euro auf 172,87 Mio. Euro. Hiervon entfallen auf die Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 66,91 Mio. Euro. Die Rückstellung wurde versicherungsmathematisch unter Zugrundelegung biometrischer Wahrscheinlichkeiten (Richttafeln Heubeck 2005 G) nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren ermittelt. Zukünftig erwartete Entgelt- und Rentensteigerungen wurden bei der Ermittlung der Verpflichtungen berücksichtigt. Der zugrunde gelegte Rechnungszins für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen beläuft sich auf 3,21 % und entspricht dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre für eine angenommene Restlaufzeit von 15 Jahren.

Weitere wesentliche Posten im Bestand der Rückstellungen entfallen mit 49,17 Mio. Euro auf Personalrückstellungen (u.a. Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden) und mit 21,10 Mio. Euro auf abgebildete Erlösrisiken. Darüber hinaus sind mit 7,01 Mio. Euro Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen enthalten.

Die Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,67 Mio. Euro bzw. 5,9 % auf 105,80 Mio. Euro verringert. Die wesentlichen Posten entfallen hierbei mit 34,57 Mio. Euro auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit 30,98 Mio. Euro auf Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (noch nicht zweckentsprechend verwendete Fördergelder) und mit 13,54 Mio. Euro auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

4.2.2 Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2018

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen 2018 aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Veränderung zum Vorjahr wiedergegeben:

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	2018	2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
ERTRÄGE	**668.381.497,94**	**639.668.649,08**	**28.712.848,86**	**4,5**
Erlöse aus Krankenhausleistungen	509.369.922,15	494.447.169,76	14.922.752,39	3,0
Erlöse aus Wahlleistungen	25.839.090,50	25.845.218,86	-6.128,36	0,0
Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	35.016.139,70	33.256.114,19	1.760.025,51	5,3
Nutzungsentgelte der Ärzte	3.153.442,39	3.331.974,36	-178.531,97	-5,4
Sonstige Umsatzerlöse	36.968.441,87	31.342.171,88	5.626.269,99	18,0
Bestandsveränderungen	547.230,21	1.304.749,34	-757.519,13	-58,1
andere aktivierte Eigenleistungen	317.805,35	415.693,95	-97.888,60	-23,5
Zuweisungen u. Zuschüsse der Öffentlichen Hand	1.617.321,57	1.269.912,83	347.408,74	27,4
sonstige betriebliche Erträge	15.116.988,55	13.489.851,89	1.627.136,66	12,1
Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	16.043.458,12	10.742.850,36	5.300.607,76	49,3
Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten	23.265.594,57	22.930.707,37	334.887,20	1,5
Zinsen und ähnliche Erträge	1.126.062,96	73.776,33	1.052.286,63	> 100,0
Erträge aus der Auflösung des passivischen Unterschiedsbetrages	0,00	1.218.457,96	-1.218.457,96	-100,0
AUFWENDUNGEN	**674.545.272,40**	**648.899.865,14**	**25.645.407,26**	**4,0**
Personalaufwand	438.040.925,94	419.524.615,29	18.516.310,65	4,4
Materialaufwand	131.401.768,76	130.778.978,71	622.790,05	0,5
Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	16.179.890,57	10.844.323,15	5.335.567,42	49,2
Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	20.000,00	20.000,00	0,00	0,0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	33.347.200,85	33.668.832,66	-321.631,81	-1,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	50.152.244,88	46.233.630,43	3.918.614,45	8,5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.506.158,50	7.154.048,46	-1.647.889,96	-23,0
Steuern	-102.917,10	675.436,44	-778.353,54	-115,2
ERGEBNIS	**-6.163.774,46**	**-9.231.216,06**	**3.067.441,60**	**33,2**

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2018 auf Konzernebene schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 6,16 Mio. Euro ab und liegt damit um 3,07 Mio. Euro über dem Vorjahresergebnis.

Die Umsatzerlöse erhöhten sich auf Konzernebene um 22,13 Mio. Euro bzw. 3,8 % auf 610,35 Mio. Euro. Hierbei waren sowohl bei den Erlösen aus Krankenhausleistungen (Anstieg um 14,92 Mio. Euro bzw. 3,0 % auf 509,37 Mio. Euro) als auch bei den Erlösen aus ambulanten Leistungen (Anstieg um 1,76 Mio. Euro bzw. 5,3 % auf 35,02 Mio. Euro) Erhöhungen zu verzeichnen. Demgegenüber stehen verminderte Erlöse aus Wahlleistungen und Nutzungsentgelten der Ärzte.

Die sonstigen Umsatzerlöse erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 5,63 Mio. Euro bzw. 18,0 % auf 36,97 Mio. Euro. Dies ist im Wesentlichen auf erhöhte Erlöse aus Apothekenverkäufen und Studiengebühren zurückzuführen. Darüber hinaus beinhalten die sonstigen Umsatzerlöse im Wesentlichen Personal- und Sachkostenerstattungen sowie Erträge aus Vermietungen und Verpachtungen.

Die wesentlichen Leistungszahlen im somatischen Bereich der Kliniken stellen sich wie folgt dar:

Somatik (Stationär)	2018	2017	+/-
Fallzahlen (DRG-Fallpauschalen)	109.041	109.306	-265
Casemix	121.929	120.929	+1.000

Im somatischen Bereich war bei den abgerechneten Fallzahlen ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Demgegenüber erhöhte sich der Casemix (Summe der mit dem kaufmännischen Schweregrad gewichteten Behandlungsfälle) auf 121.929.

In den somatischen Tageskliniken des Kommunalunternehmen Klinikum Nürnberg wurden 2018 insgesamt 16.063 Behandlungstage gegenüber 16.955 Behandlungstagen im Vorjahr erbracht. Hier wirkte sich die Schließung der HNO-Tagesklinik am Klinikum Nürnberg ab Mai 2017 aus.

Psychiatrie (Vollstationär)	2018	2017	+/-
Fallzahlen (Extern)	5.029	4.892	+137
Vollstationäre Behandlungstage	98.653	96.064	+2.589
durchschnittl. Verweildauer (Tage)	19,6	19,7	-0,1

Sowohl Fallzahlen als auch Behandlungstage konnten in der vollstationären Psychiatrie gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden.

In den psychiatrischen Tageskliniken hat sich die Zahl der Pflegetage von 35.572 Tagen im Jahr 2017 auf 38.277 Tage im Jahr 2018 (Anstieg um 7,6 %) ebenfalls erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich um 1,63 Mio. Euro bzw. 12,1 % auf 15,12 Mio. Euro. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (7,50 Mio. Euro), auf Erträge gemäß dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG; 3,0 Mio. Euro) und auf Erträge aus Förderprojekten (2,0 Mio. Euro) zurückzuführen.

Der Personalaufwand stellt mit 438,04 Mio. Euro die größte Position innerhalb der Aufwendungen dar. Im Geschäftsjahr 2018 war in diesem Bereich ein Anstieg um 18,52 Mio. Euro bzw. 4,4 % zu verzeichnen. Hierbei wurden jahresdurchschnittlich in allen Konzernunternehmen 6.186 Vollkräfte (VK; ohne Auszubildende) beschäftigt, was eine Zunahme der VK im Vergleich zum Vorjahr um 4 VK bedeutet. Neben der geringen mengenmäßigen Ausweitung wirkten sich insbesondere die Tarifanpassungen des TVöD-K (+3,2 % zum 01.03.2018) und des TV-Ärzte/VKA (Anhebung der Entgelte um 0,7 % zum 01.05.2018) aufwandserhöhend aus.

Im Bereich der Sachkosten stieg der Materialaufwand um 623 TEuro bzw. 0,5 % auf 131,40 Mio. Euro an. Während sich die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe nur marginal verringerten, war bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen ein Anstieg in Höhe von 673 TEuro zu verzeichnen. Dies ist im Wesentlichen auf die vermehrte Inanspruchnahme von externen Dienstleistern (insbesondere Reinigungsleistungen) zurückzuführen.

Die Abschreibungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 322 TEuro bzw. 1,0 % auf 33,35 Mio. Euro verringert. Die mit den Abschreibungen korrespondierenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für gefördertes Vermögen erhöhten sich um 335 TEuro auf 23,27 Mio. Euro.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 3,92 Mio. Euro bzw. 8,5 % auf 50,15 Mio. Euro erhöht. Der Anstieg resultiert größtenteils aus der Bildung einer Rückstellung für Lizenzkosten im Rahmen einer indirekten Nutzung des Betriebssystems SAP (3,20 Mio. Euro). Darüber hinaus sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter anderem Aufwendungen für unterjährige Instandhaltungen und Wartungen in Höhe von 22,10 Mio. Euro enthalten. Diese verringerten sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1 Mio. Euro.

Im Bereich des Finanzergebnisses stiegen die Zinserträge aufgrund der Rückerstattung von entrichteter Umsatzsteuer für vergangene Jahre um 1,05 Mio. Euro an. Die Steuererstattungen stehen im Zusammenhang mit der Abgabe von Zytostatika an ambulante Patienten. Die Leistung wurde durch höchstrichterliche Rechtsprechung als umsatzsteuerfrei definiert. Im Gegenzug wurde aufwandsseitig die Rückstellung für Prozessrisiken aufgrund von erwarteten Rückforderungen klagender Krankenkassen erhöht.

In Summe ergibt sich für den Konzern Klinikum Nürnberg im Geschäftsjahr 2018 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 6,16 Mio. Euro (Vorjahr: Jahresfehlbetrag in Höhe von 9,23 Mio. Euro). Insgesamt konnte das Betriebsergebnis EBITDA um 185 TEuro bzw. 2,3 % verbessert werden. Hierbei stehen sich der Anstieg der Gesamtleistung um 3,8 % und der Anstieg der gesamten Betriebsaufwendungen um 3,6 % gegenüber. Während sich das EBITDA des Kommunalunternehmens im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert hat, konnten insbesondere die KNL und die KNSG eine positive Entwicklung verzeichnen.

Gemäß den Ausführungen im Lagebericht wird konzernweit weiterhin mittelfristig ein moderates Wachstum angestrebt. Hierbei sind jedoch aktuelle und geplante gesetzliche Änderungen, wie z.B. das Krankenhausstrukturgesetz, das Pflegepersonalstärkungsgesetz sowie die Pflegepersonaluntergrenzenverordnung zu berücksichtigen. Eine abschließende Würdigung der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser und auch weiterer gesetzlichen Anpassungen ist noch nicht möglich, da zu vielen (vergütungsrelevanten) Sachverhalten noch Konkretisierungen erfolgen müssen bzw. vielfach noch keine Einigungen zwischen den beteiligten Parteien erzielt werden konnten.

Der Landesbasisfallwert stellt die wichtigste Berechnungsgrundlage für die erbrachten Leistungen des Klinikums dar. Für das Jahr 2019 beträgt die Steigerung des erlösrelevanten Landesbasisfallwertes rund 2,65 % gegenüber dem Jahr 2018 und fällt somit erneut geringer als die erwarteten Kostensteigerungen aus. Darüber hinaus wird sich der hohe erwartete Anteil an Eigenmittelfinanzierung bei anstehenden Baumaßnahmen über höhere Abschreibungen negativ aus das Jahresergebnis auswirken. Vor diesem Hintergrund sind strukturelle Maßnahmen zur dauerhaften Senkung der Kostenbasis unvermeidlich. Der Konzern hat hierfür ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das flankierend zu dem angestrebten jährlichen moderaten Wachstum insbesondere Prozessoptimierungen und Einsparungen im Sachkostenbereich vorsieht.

Zur nachhaltigen Unterstützung des Klinikum Nürnberg hat der Stadtrat der Stadt Nürnberg in seiner Sitzung vom 22. November 2018 beschlossen, Teile der Rückstellungen für Altersversorgung und Beihilfen vom Klinikum zu übernehmen und das Klinikum dementsprechend zu entlasten. Die Übernahme beschränkt sich dabei auf Dienstzeiten vor Gründung des Kommunalunternehmens. Durch die Maßnahme wird das Eigenkapital des Klinikums substantiell gestärkt und die Liquidität nachhaltig entlastet. Die bilanzielle Umsetzung der Maßnahme erfolgt im Jahresabschluss 2019.

5 Staatstheater Nürnberg

Prüfungsgrundlagen

Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ (StNG)

In der Vereinbarung zwischen dem Freistaat und der Stadt Nürnberg vom 16.09.2003 wurde festgelegt, dass das Theater Nürnberg in gemeinsamer Trägerschaft von Freistaat und Stadt Nürnberg als Staatstheater Nürnberg betrieben werden soll. Zu diesem Zweck wurde die Stiftung Staatstheater Nürnberg als eine Stiftung des öffentlichen Rechts durch Gesetz des Bayerischen Landtags vom 27.12.2004 zum 01.01.2005 gegründet.

Im Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ sind u. a. die im Folgenden kurz beschriebenen Inhalte festgelegt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der darstellenden Kunst. Zu diesem Zweck übernahm die Stiftung das vorher von der Stadt Nürnberg getragene Theater Nürnberg und führt dessen Betrieb unter dem Namen Staatstheater Nürnberg fort. Hierbei verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Als Stiftungsvermögen übereignete die Stadt Nürnberg alle den Zwecken des Staatstheaters Nürnberg dienenden beweglichen Vermögensgegenstände unentgeltlich der Stiftung.

Als Stiftungsorgane wurden der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand eingerichtet. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands. Er besteht aus sechs Mitgliedern, von denen drei vom Freistaat Bayern und drei von der Stadt Nürnberg bestellt und abberufen werden. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Staatsintendanten und dem geschäftsführenden Direktor. Er führt nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung der „Stiftung Staatstheater Nürnberg“ sowie der Stiftungssatzung und entsprechend den Richtlinien sowie Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der Stiftung.

Stiftungssatzung

Die Satzung der Stiftung Staatstheater Nürnberg (StNüS) enthält nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie Einzelheiten zum Vollzug des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung Staatstheater Nürnberg. Die StNüS regelt u. a. die Aufgaben des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes. Weiterhin ist in § 8 Abs. 2 der StNüS bestimmt, dass durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg die Jahresrechnung der Stiftung Staatstheater Nürnberg zu prüfen ist.

Die StNüS wurde in der Stiftungsratssitzung am 09.02.2005 gemäß Art. 8 Abs. 3 und Art. 11 Abs. 1 Satz 1 StNG beschlossen. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wurde die Stiftungssatzung der Stiftungsaufsicht (Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst) zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 07.07.2005 hat die Stiftungsaufsicht die Stiftungssatzung mit dem Hinweis genehmigt, dass aus ihrer Sicht noch wenige redaktionelle Änderungen vorzunehmen wären. Diese wurden im Umlaufverfahren vom Stiftungsrat mit Schreiben vom 07.07.2006 als beschlossen vermerkt.

Bewirtschaftungsgrundsätze

Die Bewirtschaftungsgrundsätze enthalten unter Ziffer 1 Ausführungen zum Haushalts- und Wirtschaftsjahr. Demnach umfasst das Haushalts- und Wirtschaftsjahr der Stiftung Staatstheater Nürnberg den Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Weiterhin sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen Festlegungen zum Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung getroffen.

Wirtschaftsplan 2017/2018

Nach § 6 Abs. 1 StNüS Ziffer 5 ist der Stiftungsrat der Stiftung Staatstheater Nürnberg für die Feststellung des Wirtschaftsplans zuständig. Der Wirtschaftsplan besteht nach Nr. 2a der Bewirtschaftungsgrundsätze für die Stiftung Staatstheater Nürnberg aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan.

Der **Erfolgsplan** 2017/2018 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 686 TEuro ab. Das tatsächliche Jahresergebnis von -101 TEuro ist um 585 TEuro besser ausgefallen als geplant. Hierbei liegen die Ist-Erträge um 923 TEuro und die Ist-Aufwendungen um 338 TEuro über den Planwerten.

Die Planabweichung bei den Erträgen ist im Wesentlichen auf erhöhte Einnahmen aus Spenden/Sponsoring sowie auf höhere periodenfremde Erträge (Auflösung von Rückstellungen sowie eine erst in 2018 erhaltene Förderung für die Spielzeit 2016/17) zurückzuführen. Die Erhöhung des Aufwands resultiert maßgeblich aus der vermehrten Bildung von Personalrückstellungen, insbesondere für Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit dem Intendanzwechsel.

Der **Finanzplan,** der gemäß Nr. 2a der Bewirtschaftungsgrundsätze für die Stiftung Staatstheater alle geplanten Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Theaterbetrieb sowie für Investitionen umfassen soll, schloss für die Spielzeit 2017/2018 mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis ab.

Die **Finanzrechnung** weist gegenüber dem Finanzplan ein um 71 TEuro besseres Finanzergebnis aus. Die Einnahmen erhöhten sich gegenüber dem Plan um 462 TEuro. Insbesondere die Einnahmen aus Spenden/Sponsoring sowie die periodenfremden Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen lagen deutlich über Plan. Gleichzeitig wurden die Planansätze bei den Ausgaben um 391 TEuro überschritten. Aufgrund des Intendanzwechsels mussten Rückstellungen für zu erwartende Abfindungen gebildet werden. Erhöhte Aufwendungen waren darüber hinaus für Werbung/Marketing und die Wartung/Reparatur von Musikinstrumenten zu verzeichnen.

Erstellung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung besteht gemäß 2b der Bewirtschaftungsgrundsätze der Stiftung Staatstheater Nürnberg aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht. Sie ist um eine Finanzrechnung zu ergänzen. Bezogen auf das Haushalts- und Wirtschaftsjahr stellt die Finanzrechnung die Ergebnisrechnung zum Finanzplan dar. Sämtliche zur Jahres- und Finanzrechnung von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden von den Verantwortlichen der Stiftung Staatstheater Nürnberg im gewünschten Umfang erteilt.

Bilanz zum 31.08.2018

Die Entwicklung der Bilanz zum 31.08.2018 wird nachfolgend in komprimierter Form – im Vergleich zum Vorjahresstichtag – wiedergegeben.

Staatstheater Nürnberg	31.08.2018	31.08.2017	Veränderung	
	EUR	EUR	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen (gesamt)	**6.598.047,02**	**6.714.990,62**	**-116.943,60**	**-1,7**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	280.552,58	45.037,00	235.515,58	> 100
• Sachanlagen	5.960.288,61	6.373.332,79	-413.044,18	-6,5
• Finanzanlagen	357.205,83	296.620,83	60.585,00	20,4
Umlaufvermögen (gesamt)	**5.630.092,80**	**6.121.675,68**	**-491.582,88**	**-8,0**
• Vorräte	962.824,67	817.685,90	145.138,77	17,7
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	4.327.225,57	1.268.524,19	3.058.701,38	> 100
• Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	340.042,56	4.035.465,59	-3.695.423,03	-91,6
Rechnungsabgrenzungsposten	**588.455,77**	**532.427,21**	**56.028,56**	10,5
Summe - Aktiva -	**12.816.595,59**	**13.369.093,51**	**-552.497,92**	**-4,1**
PASSIVA				
Eigenkapital	**7.133.704,38**	**7.234.732,57**	**-101.028,19**	**-1,4**
• Stiftungskapital	1.627.617,59	1.627.617,59	0,00	0,0
• Kapitalrücklage	5.661.820,98	5.783.468,13	-121.647,15	-2,1
• Verlustvortrag	-54.706,00	-121.647,15	66.941,15	55,0
• Jahresüberschuss (+), Jahresfehlbetrag (-)	-101.028,19	-54.706,00	-46.322,19	-84,7
Rückstellungen	**2.303.314,29**	**1.763.987,16**	**539.327,13**	**30,6**
Verbindlichkeiten	**3.280.790,50**	**2.426.010,84**	**854.779,66**	**35,2**
Rechnungsabgrenzungsposten	**98.786,42**	**1.944.362,94**	**-1.845.576,52**	**-94,9**
Summe - Passiva -	**12.816.595,59**	**13.369.093,51**	**-552.497,92**	**-4,1**

Die Bilanzsumme der Stiftung Staatstheater Nürnberg verringerte sich im Vergleich zum Vorjahr um 552 TEuro bzw. 4,1 %. Auf der Aktivseite reduzierte sich insbesondere das Guthaben bei Kreditinstituten (-3.684 TEuro) sowie das Anlagevermögen (-117 TEuro). Dem gegenüber steht die Ausweitung der Forderungen (+3.059 TEuro Euro), die zum Großteil die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg als Stiftungsträgerin (+2.866 TEuro) betrifft. Des Weiteren erhöhten sich das Vorratsvermögen (+145 TEuro) sowie der Rechnungsabgrenzungsposten (+56 TEuro).

Auf der Passivseite verminderten sich der Rechnungsabgrenzungsposten (-1.845 TEuro) sowie das Eigenkapital (-101 TEuro). Erhöht hingegen haben sich die Rückstellungen um 539 TEuro, sowie die Verbindlichkeiten um 855 TEuro.

Das Anlagevermögen beinhaltet immaterielle Vermögensgegenstände, das Sachanlagevermögen sowie die Finanzanlagen. Insgesamt standen Zugängen in Höhe von 1.604 TEuro Wertminderungen durch Abgänge und Abschreibungen in Höhe von 1.721 TEuro gegenüber. Die Zugänge betrafen im Geschäftsjahr 2017/2018 vorwiegend das Inszenierungsvermögen mit einer Reihe von Neuinszenierungen im Bereich Oper und Ballett (449 TEuro) sowie Schauspiel (33 TEuro). Weitere wesentliche Zugänge betreffen die technischen Anlagen, Maschinen und Betriebsvorrichtungen (+719 TEuro). Dort wurden u.a. Fahrzeuge sowie Bühnentechnik neu angeschafft sowie die Erneuerung der Untermaschinerie im Opernhaus fertiggestellt. Die Abschreibungen auf das Inszenierungsvermögen beliefen sich auf 685 TEuro.

In der Position Finanzanlagen ausgewiesen ist die Beteiligung an der Staatstheater Nürnberg Service GmbH in Höhe von 352 TEuro. Zum 01.09.2015 wurden 51 % der Anteile erworben, so dass die Stiftung Staatstheater seitdem 100 % der Anteile hält. Im Geschäftsjahr 2017/2018 erhöhten sich die Finanzanlagen um 61 TEuro. Davon entfallen 56 TEuro auf die nachträgliche Aktivierung von Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit diesem Anteilserwerb. Des Weiteren wurde im Geschäftsjahr 2017/2018 eine Ausleihung in Höhe von 5 TEuro begründet. Diese betrifft die Einzahlung eines Genossenschaftsanteils bei der Kommunale IT-Union eG (KITU).

Die Position Vorräte umfasst neben den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, den fertigen Erzeugnissen und Waren sowie dem Fundus auch sonstige Vorräte. Die sonstigen Vorräte belaufen sich auf 464 TEuro und entfallen im Wesentlichen auf Kostüm- und Bühnenbildfragmente für spätere Inszenierungen. Sie sind mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert.

Die Position „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ enthält das Kontokorrentkonto bei der Stadtkasse Nürnberg, welches für die Stiftung Staatstheater Nürnberg eine kurzfristige Anlageform ihrer liquiden Mittel darstellt und auf dem die Betriebsmittelzuschüsse der Stadt Nürnberg verbucht werden. Dieses beläuft sich zum 31.08.2018 auf 3.385 TEuro. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieses um 2.831 TEuro erhöht. Dabei handelt es sich aber lediglich um Verschiebungen zwischen dem Kontokorrentkonto bei der Stadtkasse Nürnberg und dem Kontokorrentkonto bzw. Tagesgeldkonto bei der Sparkasse Nürnberg. Weitere 531 TEuro an Forderungen bestehen gegenüber verbundenen Unternehmen. Sie betreffen die Leistungsbeziehungen zur Staatstheater Nürnberg Service GmbH sowie der Staatstheater Nürnberg Gastronomie GmbH.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 87 TEuro und entfallen größtenteils auf Kartenverkäufe und die Vermietung von Spielstätten. Zum Zeitpunkt der Prüfung im April 2019 waren diese überwiegend beglichen.

Die liquiden Mittel betreffen vor allem die Guthaben aus den Kontokorrent- bzw. Tagesgeldkonten bei der Sparkasse Nürnberg (340 TEuro). Der starke Rückgang im Vergleich zum Vorjahr (-3.684 TEuro) liegt zum einen an der Übertragung der liquiden Mittel auf das Kontokorrentkonto bei der Stadtkasse Nürnberg. Zum anderen war im Vorjahr ein Staatszuschuss bereits für die neue Spielzeit geleistet worden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet zum Bilanzstichtag vorwiegend Ausstattungskosten sowie Gästehonorare für Aufführungen der kommenden Spielzeit.

Der aus dem Vorjahr resultierende Jahresfehlbetrag in Höhe von 55 TEuro wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Das Stiftungskapital beträgt unverändert 1.628 TEuro. Zusammen mit

dem Jahresfehlbetrag des laufenden Geschäftsjahres von 101 TEuro ergibt sich ein Eigenkapital in Höhe von 7.134 TEuro.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Rückstellungen deutlich (+539 TEuro). Der Anstieg betrifft dabei vor allem die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten (+434 TEuro) sowie die Rückstellungen für Urlaubsansprüche (+117 TEuro). Die Rückstellungen für Überstunden erhöhten sich geringfügig (+23 TEuro). Vermindert hat sich, wie bereits in den Vorjahren, die Rückstellungen für Altersteilzeit (-35 TEuro), da mit Eintritt in die Freistellungsphase die angesammelte Rückstellung verbraucht wird. Neue Altersteilzeitverträge werden derzeit nicht mehr abgeschlossen.

Die Personalrückstellungen umfassen zum Bilanzstichtag Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub (662 TEuro), für Überstunden und Mehrarbeit (493 TEuro) und für Altersteilzeitverpflichtungen (36 TEuro).

Pensionsrückstellungen müssen von der Stiftung Staatstheater Nürnberg nicht gebildet werden, da die Pensionslasten von der Stadt Nürnberg getragen werden. Die Stiftung Staatstheater Nürnberg zahlt hierfür an die Stadt Nürnberg einen Versorgungszuschlag.

Die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten belaufen sich auf 1.112 TEuro. Neben einer Auflösung von 101 TEuro und einem Verbrauch von 326 TEuro wurden 860 TEuro neu zugeführt. Diese Zuführung entfällt großteils auf zu erwartende Abfindungszahlungen. Aufgrund des Intendanzwechsels kam es für viele Künstler nicht zu einer Verlängerung ihres Engagements über den 31.08.2018 hinaus. Tarifvertraglich steht diesen Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfindung zu. Dafür wurden zum 31.08.2018 Rückstellungen in Höhe von 422 TEuro gebildet. Weitere 110 TEuro an Zuführungen betreffen zu erwartende Nachzahlungen von Betriebskosten für die Jahre 2016 bis 2018.

Die Verbindlichkeiten umfassen erhaltene Anzahlungen aus Kartenverkäufen (622 TEuro), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (1.668 TEuro), Verbindlichkeiten gegen Stiftungsträger (349 TEuro) bzw. verbundene Unternehmen (93 TEuro) sowie sonstige Verbindlichkeiten (549 TEuro).

Bei den erhaltenen Anzahlungen handelt es sich um Einnahmen aus dem Verkauf von Karten, Gutscheinen und Abonnements vor dem Bilanzstichtag für Aufführungen nach diesem Stichtag.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen vor allem Investitions- und Instandhaltungsarbeiten, Reinigung, Wartung, Nebenkosten für Gebäude sowie Kosten für den Ticketverkauf. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren die Verbindlichkeiten nahezu vollständig beglichen.

Bei den Verbindlichkeiten gegen Stiftungsträger handelt es sich um Verbindlichkeiten gegen die Stadt Nürnberg aus internen Leistungen, insbesondere im Bereich IT sowie Personalabrechnung und -gestellung. Die Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen resultieren aus Leistungsbeziehungen zur Staatstheater Nürnberg Service GmbH bzw. Staatstheater Nürnberg Gastronomie GmbH.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen abzuführende Lohn-/Kirchensteuer sowie Sozialbeiträge.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 99 TEuro beinhaltet insbesondere Einnahmen aus dem Opernball in Höhe von 71 TEuro und Erträge aus Werbemobilien von 25 TEuro.

Erfolgsrechnung 2017/2018

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Gewinn- und Verlustrechnung des Wirtschaftsjahres 2017/18 (01.09.2017 – 31.08.2018) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Staatstheater Nürnberg	01.09.2017-31.08.2018	01.09.2016-31.08.2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
ERTRÄGE	**48.591.494,16**	**46.670.626,58**	**1.920.867,58**	**4,1**
Umsatzerlöse	8.356.109,81	7.742.500,18	613.609,63	7,9
Sonstige betriebliche Erträge	40.235.384,35	38.915.204,00	1.320.180,35	3,4
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	50,65	-50,65	-100,0
Erträge aus Steuern	0,00	12.871,75	-12.871,75	-100,0
AUFWENDUNGEN	**48.692.522,35**	**46.725.332,58**	**1.967.189,77**	**4,2**
Materialaufwand	5.661.413,60	5.062.172,77	599.240,83	11,8
Personalaufwand	33.394.248,36	32.178.109,52	1.216.138,84	3,8
Abschreibungen	1.541.909,28	1.641.574,28	-99.665,00	-6,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.995.676,32	7.745.554,42	250.121,90	3,2
Zinsaufwendungen	95.699,78	97.921,59	-2.221,81	-2,3
Aufwendungen aus Steuern	3.575,01	0,00	3.575,01	k.A.
ERGEBNIS	**-101.028,19**	**-54.706,00**	**-46.322,19**	**-84,7**

Die Umsatzerlöse haben sich in der Spielzeit 2017/2018 im Vergleich zur Vorsaison um 614 TEuro auf 8.356 TEuro erhöht. Hierbei ist der Vergleich mit dem Vorjahr aufgrund der Änderungen durch das BilRUG und der damit verbundenen Ausweitung der Umsatzerlöse wieder uneingeschränkt möglich.

Insgesamt haben sich die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und die damit verbundenen weiteren Erträge aufgrund von Mehrerlösen in den Sparten Oper und Ballett um 506 TEuro erhöht. Darüber hinaus war auch bei den Einnahmen aus Inseraten ein Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

In den Umsatzerlösen werden aufgrund der Neufassung des BilRUG auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (426 TEuro), Erstattung aus Theaterkooperationen (24 TEuro) sowie Erträge aus Sponsoring (203 TEuro) ausgewiesen. Des Weiteren enthalten sind periodenfremde Erträge aus der Entwertung von Gutscheinen in Höhe von 94 TEuro.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse der Stiftungsträger in Höhe von 39.257 TEuro. Sie werden je zur Hälfte vom Freistaat Bayern bzw. der Stadt Nürnberg getragen. Des Weiteren sind Einnahmen aus Spenden und Zuschüssen (529 TEuro), Kostenerstattungen von Personalausgaben (u.a. Mutterschaftsgeld) von 112 TEuro sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (101 TEuro) enthalten. Des Weiteren sind in dieser Position auch periodenfremde Erträge in Höhe von 322 TEuro ausgewiesen. Darin enthalten ist mit 150 TEuro eine verspätet erhaltene Zuwendung für die Spielzeit 2016/2017.

Die Materialaufwendungen betreffen mit 836 TEuro Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren und mit 4.825 TEuro Aufwendungen für bezogene Leistungen. Die

bezogenen Leistungen umfassen Ausgaben für künstlerische Gäste (3.782 TEuro), Erstattungen für Dienstleistungen der Stadt Nürnberg (382 TEuro) bzw. Dritter (198 TEuro), Aufwendungen im Rahmen des Feuerschutzes (283 TEuro) sowie Zuschüsse an Kindertheater (180 TEuro).

Die Personalaufwendungen stellen den größten Kostenblock dar. Sie belaufen sich auf 33.394 TEuro und setzen sich zusammen aus 27.005 TEuro Aufwendungen für Löhne und Gehälter sowie 6.389 TEuro Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung. Die Personalaufwendungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 1.216 TEuro bzw. 3,8% deutlich erhöht. Neben den üblichen Erhöhungen – Tarif- und Stufensteigerungen, Gagenerhöhungen und Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen – wurde der Personalaufwand 2018 maßgeblich durch den Intendanzwechsel beeinflusst. Für zu erwartende Abfindungszahlungen an Künstler, deren Engagement über den 31. August 2018 hinaus nicht verlängert wird, wurde eine Rückstellung in Höhe von 422 TEuro gebildet.

Die Abschreibungen betreffen mit 1.541 TEuro die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen und mit 1 TEuro die Abschreibung von Umlaufvermögen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 250 TEuro auf 7.996 TEuro. Sie beinalten vor allem Instandhaltungsaufwendungen (1.065 TEuro), Mietaufwendungen für Gebäude (1.793 TEuro), Betriebskosten für Heizung, Strom und Wasser incl. Nebenkosten (980 TEuro), Kosten für Reinigung, Winterdienst und Abfallentsorgung (620 TEuro), Aufwendungen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (632 TEuro), Urheberrechtsgebühren (500 TEuro), Gebühren für den Garderoben- und Vorderhausservice (467 TEuro) sowie Aufwendungen für Musikinstrumente und Notenmaterial (347 TEuro). Die Mietaufwendungen entfallen vorwiegend auf die angemieteten Lagerstätten.

Bei den Zinsaufwendungen handelt es sich um die im Berichtsjahr angefallene Bürgschaftsprovision. Im Zusammenhang mit dem Neubau der Theaterwerkstätten hatte die Stadt Nürnberg gegenüber dem Investor eine Bürgschaft zugunsten des Staatstheaters Nürnberg abgegeben.

Prüfungsergebnis

Aufgrund § 8 Abs. 2 StNüS wurde die Jahresrechnung zum 31.08.2018 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Prüfungsergebnis wurde im „Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung zum 31. August 2018 der Stiftung Staatstheater Nürnberg“ vom 24.04.2018 dokumentiert.

Nach dem zusammengefassten Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsamtes

- entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung zum 31.08.2018 den Rechtsvorschriften,

- vermittelt die Jahresrechnung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung Staatstheater Nürnberg,

- steht der Lagebericht im Einklang mit der Jahresrechnung und spiegelt insgesamt die Lage der Stiftung Staatstheater Nürnberg zutreffend wider,

- ergaben sich im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Frage gestellt werden müsste.

Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsrat hat in der Stiftungsratssitzung am 17.05.2019 die Jahresrechnung zum 31.08.2018 gemäß § 6 Abs.1 Nr. 5 StNüS festgestellt und gemäß § 6 Abs.1 Nr. 6 StNüS die Entlastung des Stiftungsvorstandes beschlossen. Des Weiteren wurde beschlossen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

6 Zentrale Anlaufstelle für Korruptionsprävention

Allgemeines

Die Stadt Nürnberg räumt der Korruptionsprävention einen hohen Stellenwert ein. Oberstes Ziel ist es dabei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der Aufgabenwahrnehmung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Nürnberg sicherzustellen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst zu schützen. Korruptionsprävention und -bekämpfung sind eine ständige Aufgabe.

Der Begriff Korruption bezeichnet Straftaten, bei denen Amtsträger ihre Position bzw. Vertrauensstellung und die ihnen übertragenen Befugnisse dazu ausnutzen, sich oder Dritte materielle oder immaterielle Vorteile zu verschaffen. Korruption ist als Bestechung und Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung in den §§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB) strafrechtlich sanktioniert. Diese Delikte werden in der Regel in Verbindung mit weiteren Straftaten, den sogenannten Begleitdelikten, begangen: Z. B. Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung), Betrug (§ 263 StGB), Untreue (§ 266 StGB), Urkundenfälschung (§ 267 StGB).

Städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, in Bezug auf ihre dienstlichen Aufgaben für sich oder Dritte Belohnungen oder Geschenke anzunehmen, zu fordern oder sich versprechen zu lassen. Dies gilt auch dann, wenn keine Beeinflussung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters beabsichtigt ist. Neben den strafrechtlichen Folgen zieht eine unrechtmäßige Annahme von Zuwendungen bei Beamten dienstordnungsrechtliche Maßnahmen und bei Beschäftigten arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich.

Zentrale Anlaufstelle für Korruptionsprävention beim Rechnungsprüfungsamt

Seit 2001 gibt es beim Rechnungsprüfungsamt die Zentrale Anlaufstelle für Korruptionsprävention. Die Aufgaben umfassen die Entgegennahme und Überprüfung von (auch anonymen) Hinweisen, die Beratung und Aufklärungsarbeit bei mutmaßlichen Korruptionsvorkommnissen und die Unterstützung bei der Ausarbeitung dienststelleninterner Präventionsmaßnahmen und Kontrollmechanismen. Unabhängig von der Einrichtung der Zentralen Anlaufstelle für Korruptionsprävention ist jede städtische Dienststellenleitung/Werkleitung für die Verhinderung von Korruption in ihrem Bereich verantwortlich.

Unter der Hotline +49 911 231-5987 können sich Beschäftigte der Stadt Nürnberg, Bürgerinnen und Bürger oder auch Firmen melden, wenn sie Hinweise auf eine mögliche Vorteilsannahme oder Bestechlichkeit bei der Stadt Nürnberg geben möchten.

Durch einen Anrufbeantworter ist die Zentrale Anlaufstelle für Korruptionsprävention jederzeit erreichbar, gleiches gilt für das Kontaktformular im Internet unter:

http://nuernberg.de/internet/rechnungspruefungsamt/korruptionspraevention.html.

Die Stadt Nürnberg betreffend gingen bei der Zentralen Anlaufstelle für Korruptionsprävention im Berichtszeitraum 15 Hinweise ein, denen unverzüglich nachgegangen wurde. In vier Fällen waren umfangreichere Prüfungen durchzuführen.

Sensibilisierung

Die Zentrale Anlaufstelle für Korruptionsprävention bietet im Rahmen des gemeinsamen Fortbildungsprogramms der Städteachse ein Seminar zur Korruptionsprävention an. 2019 hat der Ansprechpartner der zentralen Anlaufstelle in mehreren Informationsveranstaltungen beim Außendienst Stadt Nürnberg (ADN), beim Servicebetrieb Öffentlicher Raum, bei den Zentralen

Diensten sowie bei der Personalversammlung für den Geschäftsbereich des 2. Bürgermeisters zum Thema Korruptionsprävention und dem Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken informiert. Ziel dieser Informationsveranstaltungen war es, einen Überblick über das Thema Korruption zu geben, das Problembewusstsein in Bezug auf Korruption zu schärfen und die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sensibilisieren und ihnen eine Hilfestellung zu geben, um im konkreten Einzelfall die Anbahnung von Korruptionsversuchen erkennen zu können.

Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken

Seit 2002 arbeitet die Stadt Nürnberg bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung in einer Arbeitsgruppe eng mit der Kriminalpolizei zusammen. In der Arbeitsgruppe werden Prüfungen und Ermittlungen bei konkreten Verdachtsmomenten erörtert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Es finden jährlich mehrere Sitzungen statt.

7 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Der vorliegende Bericht beinhaltet im Wesentlichen die Prüfungen in städtischen Dienststellen, Unternehmen und die Auftragsprüfungen: Die Ergebnisse – der wegen der umfangreichen Prüfungsgebiete generell nur in Stichproben möglichen Prüfungen – spiegeln auch für das Haushaltsjahr 2018 eine insgesamt ordnungsgemäße Wirtschaftsführung wider.

Zum 31.12.2018 hat sich die Verschuldung der Stadt Nürnberg um 33,2 Mio. Euro auf 1,50 Mrd. Euro erhöht (ohne gebührenfinanzierte Eigenbetriebe). Um die Schulden nicht ungebremst ansteigen zu lassen, sind aber weiterhin wirksame Priorisierungen bei den außerordentlich umfangreichen geplanten Investitionsvorhaben und Projekten sowie eine fundierte Befassung mit Standards zwingend erforderlich.

Im Juni 2020 wird das Rechnungsprüfungsamt den Bericht zur derzeit noch nicht abgeschlossenen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Nürnberg sowie der rechtsfähigen Stiftungen vorlegen. Die beiden Berichte bilden die Grundlage für die dann vorgesehene Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Feststellung und Entlastung bezüglich des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Nürnberg im Stadtrat.

Nürnberg, 06.11.2019
Rechnungsprüfungsamt

gez. Berschneider (59 63)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Rechnungsprüfungsamt
140-14.20.00-5/2/3

Bericht

für den
Rechnungsprüfungsausschuss am 27.11.2019
öffentlich

über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Eigenbetriebe

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

NürnbergStift (NüSt)

Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

NürnbergBad (NüBad)

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

November 2019

Inhaltsverzeichnis

1 PRÜFUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE 2018 DER EIGENBETRIEBE 5

2 EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG UND UMWELTANALYTIK NÜRNBERG (SUN) 6

2.1 Allgemeines 6

2.1.1 Aufgaben und Organisation 6

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung 6

2.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 6

2.2.1 Haushaltssatzung 6

2.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan 7

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung 7

2.4 Jahresabschluss 2018 7

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 7

2.4.2 Bilanzentwicklung 2018 8

2.4.3 Erfolgsrechnung 2018 9

2.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 10

2.5 Beschaffungen 11

2.6 Technische Prüfung 11

2.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg 12

2.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018 12

2.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 14

2.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018 15

3 EIGENBETRIEB ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB STADT NÜRNBERG (ASN) 16

3.1 Allgemeines 16

3.1.1 Aufgaben und Organisation 16

3.1.2 Abfallwirtschaftsbetriebssatzung 16

3.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 16

3.2.1 Haushaltssatzung 16

3.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan 17

3.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung 17

3.4 Jahresabschluss 2018 17

3.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 17

3.4.2 Bilanzentwicklung 2018 18

3.4.3 Erfolgsrechnung 2018 19

3.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 20

3.5 Beschaffungen 21

3.6 Technische Prüfung 21

3.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg 22

3.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018 22

3.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 24

3.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018 25

4 EIGENBETRIEB NÜRNBERGSTIFT (NÜST) 26

4.1 Allgemeines 26

4.1.1 Aufgaben und Organisation 26

4.1.1 NürnbergStiftbetriebssatzung 26

4.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 27

4.2.1 Haushaltssatzung 27

4.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan 27

4.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung 28

4.4 Jahresabschluss 2018 28

4.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 28

4.4.2 Bilanzentwicklung 2018 29

4.4.3 Erfolgsrechnung 2018 32

4.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 34

4.5 Datenmeldung für den städtischen Konzernabschluss 35

4.6 Technische Prüfung 35

4.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift 36

4.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018 36

4.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 38

4.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018 39

5 EIGENBETRIEB FRANKEN-STADION NÜRNBERG (FSN) 40

5.1 Allgemeines 40

5.1.1 Aufgaben und Organisation 40

5.1.2 Franken-Stadionbetriebssatzung 40

5.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 40

5.2.1 Haushaltssatzung 40

5.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan 41

5.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung 41

5.4 Jahresabschluss 2018 41

5.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 41

5.4.2 Bilanzentwicklung 2018 42

5.4.3 Erfolgsrechnung 2018 43

5.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 43

5.5 Beschaffungen 44

5.6 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg 45

5.6.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018 45

5.6.2 Erebnisrechnung zum 31.12.2018 47

5.6.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018 48

6 EIGENBETRIEB NÜRNBERGBAD (NÜBAD) 49

6.1 Allgemeines 49

6.1.1 Aufgaben und Organistion 49

6.1.2 NürnbergBadbetriebssatzung 49

6.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 49

6.2.1 Haushaltssatzung 49

6.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan 49

6.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung 50

6.4 Jahresabschluss 2018 50
6.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 50
6.4.2 Bilanzentwicklung 2018 51
6.4.3 Erfolgsrechnung 2018 52
6.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 53
6.5 Beschaffungen 54
6.6 Technische Prüfung 54
6.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad 55
6.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018 55
6.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 57
6.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018 58
7 EIGENBETRIEB SERVICEBETRIEB ÖFFENTLICHER RAUM NÜRNBERG (SÖR) 59
7.1 Allgemeines 59
7.1.1 Aufgaben und Organisation 59
7.1.2 Servicebetriebssatzung 59
7.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung 60
7.2.1 Haushaltssatzung 60
7.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan 60
7.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung 60
7.4 Jahresabschluss 2018 61
7.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses 61
7.4.2 Bilanzentwicklung 2018 61
7.4.3 Erfolgsrechnung 2018 62
7.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018 63
7.5 Beschaffungen 64
7.6 Technische Prüfung 64
7.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg 65
7.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018 65
7.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018 67
7.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018 68
8 ZUSAMMENGEFASSTES PRÜFUNGSERGEBNIS 69

1 Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Eigenbetriebe

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegt die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg, NürnbergStift, Franken-Stadion Nürnberg, NürnbergBad und Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 u. 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach Art. 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

Aufgrund der Rechtsvorschriften bei kommunalen Pflegeeinrichtungen findet Art. 107 GO beim NürnbergStift keine Anwendung, so dass das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss selbst prüft.

Die vorgelegten Abschlüsse wurden uneingeschränkt testiert, vom betreffenden Werkausschuss bereits begutachtet und die ergänzenden Prüfungen in der Wirtschaftsführung (Kassenprüfungen, Personal- und technische Prüfungen) ergaben gleichfalls keine Hinweise, die gegen die Feststellung und Entlastung sprechen.

Auch wenn für die Eigenbetriebe Franken-Stadion Nürnberg und NürnbergBad die Betriebssatzungen keine Berichtspflicht vorsehen, besteht gemäß § 19 Eigenbetriebsverordnung zumindest eine halbjährige Berichtspflicht. Dieser formell geforderte Zwischenbericht wurde vom Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg im Berichtsjahr wiederum nicht vorgelegt.

2 Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

2.1 Allgemeines

2.1.1 Aufgaben und Organisation

Der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg“ besteht in dieser Form seit 01.01.2006. Er wurde durch das Zusammenführen des früheren Eigenbetriebs „Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg“ und dem Chemischen Untersuchungsamt gebildet.

Der Werkbereich Stadtentwässerung (SUN/S) baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Klärwerke) des in Nürnberg anfallenden Abwassers. Zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung gehört außerdem die Entsorgung der anfallenden Reststoffe (Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut, Kanalspülgut).

Der Werkbereich Umweltanalytik (SUN/U) betreibt die öffentliche Einrichtung des Labors für Umweltanalytik und erbringt seine Leistungen auf Grund von Beschlüssen des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse, auf Antrag von Dienststellen der Stadt sowie für Dritte. Das Labor für Umweltanalytik ist in erster Linie zuständig für die abwasseranalytischen Untersuchungen in den Klärwerken und im Kanalbetrieb sowie für die Industrieabwasserkontrolle.

Vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg sind daneben auch hoheitliche Tätigkeiten im Vollzug der einschlägigen Satzungen zu erfüllen. Dazu zählen insbesondere die Entwässerungssatzung, die Fäkalschlammentsorgungssatzung, die Entwässerungsgebührensatzung sowie die Umweltanalytiklaborsatzung und die Umweltanalytikgebührensatzung.

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung

Die Betriebssatzung für Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUNBS) enthält u. a. Bestimmungen über die Organe vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters. Die SUNBS wird ergänzt durch eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung. Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung detailliert festgelegt.

2.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

2.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 vom 23.11.2017 wurde für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg die Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 39,00 Mio. Euro festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 53,01 Mio. Euro festgesetzt, der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan auf 17,30 Mio. Euro.

Die Haushaltssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft.

2.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan

Der Wirtschaftsplan 2018 besteht aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 23.11.2017 vom Stadtrat beschlossen.

Die Planansätze des Erfolgsplanes 2018 wurden unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2016 und der Kostenentwicklung 2017 ermittelt. Er sah Erträge von 103,70 Mio. Euro und Aufwendungen von 93,69 Mio. Euro vor, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 10,01 Mio. Euro errechnete.

Tatsächlich ergab sich für 2018 ein Jahresüberschuss von 6,19 Mio. Euro. Sowohl die Erträge, als auch die Aufwendungen lagen unter den Planergebnissen. Die Erträge waren insbesondere durch die Bildung einer Rückstellung für Gebührenschwankungen i. H. v. 12,24 Mio. Euro um rund 7,49 Mio. Euro niedriger als der Planwert. Bei den Aufwendungen betrug die Differenz zum Planwert rund 3,67 Mio. Euro. Ursache für diese Minderaufwendungen waren insbesondere geringere sonstige betrieblichen Aufwendungen sowie geringere Aufwendungen für Zinsen.

Der Vermögensplan 2018 umfasste einen Finanzbedarf von 98,35 Mio. Euro. Hiervon waren 41,35 Mio. Euro für Investitionen eingeplant. Die Deckung sollte weitgehend aus Kreditaufnahmen in Höhe von 39 Mio. Euro erfolgen. Die tatsächlich durchgeführten Investitionen beliefen sich im Jahr 2018 auf 25,97 Mio. Euro.

Die fünfjährige Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2021 umfasste ein Volumen von 419,57 Mio. Euro, davon für Investitionen 191,71 Mio. Euro und für Darlehenstilgungen 222,85 Mio. Euro.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Bavaria Treu AG geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Mit Beschluss vom 12.12.2018 hat der Stadtrat den Jahresabschluss 2017 festgestellt, uneingeschränkte Entlastung erteilt und unter anderem entschieden, den Jahresgewinn 2017 in die Rücklagen einzustellen.

2.4 Jahresabschluss 2018

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht am 15.05.2019 erstellt.

2.4.2 Bilanzentwicklung 2018

Die Entwicklung der Bilanz 2018 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen	**559.716.409,77**	**559.444.229,23**	**272.180,54**	**0,0**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	943.353,00	863.095,83	80.257,17	9,3
• Sachanlagen	558.773.054,77	557.393.832,40	1.379.222,37	0,2
• Finanzanlagen	2,00	1.187.301,00	-1.187.299,00	-100,0
Umlaufvermögen	**7.942.824,69**	**29.756.716,58**	**-21.813.891,89**	**-73,3**
• Vorräte	3.874.589,49	3.383.335,59	491.253,90	14,5
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	3.570.122,33	25.970.238,67	-22.400.116,34	-86,3
• Kassenbestand und Bankguthaben	498.112,87	403.142,32	94.970,55	23,6
Rechnungsabgrenzungsposten	**17.120,99**	**17.289,52**	**-168,53**	**-1,0**
	567.676.355,45	**589.218.235,33**	**-21.541.879,88**	**-3,7**
PASSIVA				
Eigenkapital	**67.410.947,33**	**61.222.281,97**	**6.188.665,36**	**10,1**
• Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,0
• Gewinnrücklage	61.222.281,97	54.555.294,77	6.666.987,20	12,2
• Sonderrücklage	0,00	0,00	0,00	0,0
• Jahresgewinn/-verlust	6.188.665,36	6.666.987,20	-478.321,84	-7,2
Sonderposten für Investionszuschüsse zum Anlagevermögen	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**	**-1.202.678,00**	**-2,6**
Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse	**89.856.154,00**	**88.319.314,00**	**1.536.840,00**	**1,7**
Rückstellungen	**113.290.223,18**	**98.437.934,61**	**14.852.288,57**	**15,1**
Verbindlichkeiten	**252.529.938,94**	**295.446.934,75**	**-42.916.995,81**	**-14,5**
	567.676.355,45	**589.218.235,33**	**-21.541.879,88**	**-3,7**

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 21,54 Mio. Euro auf 567,68 Mio. Euro verringert. Während das Anlagevermögen durch vermehrte Investitionen nahezu konstant gehalten werden konnte, hat sich das Umlaufvermögen um 21,81 Mio. Euro auf nunmehr 7,94 Mio. Euro reduziert. Auf der Passivseite stehen einem um 6,19 Mio. Euro gestiegenem Eigenkapital sowie um 14,85 Mio. Euro angewachsene Rückstellungen um 42,92 Mio. Euro abgeschmolzene Verbindlichkeiten gegenüber.

Auf der Vermögensseite wird der leichte Anstieg des Anlagevermögens (+1,38 Mio. Euro) von der außerplanmäßigen Abschreibung der Finanzanlage am Tochterunternehmen KSVN

GmbH kompensiert (-1,19 Mio. Euro). Für den Rückgang des Umlaufvermögens wesentlich ist die gesunkene Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg (-22,31 Mio. Euro), weil das Betriebsmittelkonto zum Bilanzstichtag, im Gegensatz zum Vorjahr einen negativen Bestand ausweist. Die leichte Steigerung des Anlagevermögens ist dabei auf die rege Investitionstätigkeit von SUN zurückzuführen, wodurch erstmals die planmäßigen Abschreibungen erreicht werden konnten.

Infolge des erneut positiven Jahresergebnisses erhöhte sich das Eigenkapital um 6,19 Mio. Euro auf nunmehr 67,41 Mio. Euro. Die Eigenkapitalquote stieg entsprechend auf 11,9 % (Vorjahr: 10,4 %). Daneben reduzierten sich die Verbindlichkeiten, insbesondere aufgrund der planmäßigen Tilgung von Bankdarlehen, um 42,92 Mio. Euro auf 252,53 Mio. Euro. Gegenläufig entwickelten sich die Rückstellungen, welche insbesondere aufgrund der weiteren Erhöhung der Rückstellung für Gebührenschwankungen um 12,24 Mio. Euro auf 113,29 Mio. Euro angestiegen sind.

2.4.3 Erfolgsrechnung 2018

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen 2018 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Veränderung zum Vorjahr wiedergegeben.

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg	2018	2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
ERTRÄGE	**96.214.389,89**	**95.995.187,75**	**219.202,14**	**0,2**
Umsatzerlöse	87.755.651,26	86.729.454,40	1.026.196,86	1,2
Aktivierte Eigenleistungen	2.480.984,46	2.143.687,59	337.296,87	15,7
Sonstige betriebliche Erträge	5.969.879,17	6.927.518,07	-957.638,90	-13,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.875,00	194.527,69	-186.652,69	-96,0
AUFWENDUNGEN	**90.025.724,53**	**89.328.200,55**	**697.523,98**	**0,8**
Materialaufwand	21.457.412,11	20.326.691,69	1.130.720,42	5,6
Personalaufwand	25.483.778,30	23.997.263,07	1.486.515,23	6,2
Abschreibungen	24.242.853,37	24.314.547,15	-71.693,78	-0,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.889.590,67	11.435.358,26	-545.767,59	-4,8
Abschreibungen auf Finanzanlagen	248.299,00	281.700,00	-33.401,00	-11,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.691.444,20	8.971.445,51	-1.280.001,31	-14,3
Steuern	12.346,88	1.194,87	11.152,01	933,3
ERGEBNIS	**6.188.665,36**	**6.666.987,20**	**-478.321,84**	**-7,2**

2018 hat sich das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr um 478 TEuro verringert, dabei haben folgende Faktoren das Ergebnis wesentlich beeinflusst. Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zu 2017, insbesondere aufgrund einer um 1,41 Mio. Euro niedrigeren Erlösschmälerung aus Gebühren, um 1,03 Mio. Euro an.

Der Materialaufwand ist um insgesamt 1,13 Mio. Euro, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (+1,08 Mio. Euro) gestiegen. Der Personalaufwand in Höhe von 25,48 Mio. Euro liegt um 1,49 Mio. Euro über dem Wert des Vorjahres. Wesentliche Ursache hierfür waren Tarif- und Besoldungserhöhungen.

Das negative Zinsergebnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,09 Mio. TEuro auf nunmehr -7,69 Mio. Euro verringert. Wesentliche Ursache hierfür war der tilgungsbedingte Rückgang der Kreditverbindlichkeiten.

2.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

2.4.4.1 Bestätigungsvermerk

Aufgrund Beschluss des Stadtrats vom 28.09.2016 wurde die BavariaTreuAG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 sowie für den Lagebericht 2018 erteilt.

2.4.4.2 Prüfungsergebnis

Als zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung stellte die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft u. a. fest:

- Der Jahresabschluss 2018 entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr 01.01. bis 31.12.2018.

- Der beigefügte Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

2.4.4.3 Begutachtung durch den Werkausschuss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht der BavariaTreuAG vom 16.05.2019 dem Werkausschuss am 09.07.2019 vorgelegt. Der Werkausschuss hat die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes 2018 begutachtet und dem Stadtrat empfohlen zu beschließen:

- Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.

 Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 567.676.355,45 Euro.

 Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.188.665,36 Euro ab.

- Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- Gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wird die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2.5 Beschaffungen

Außer den von der technischen Prüfung erfassten Vergaben wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung für 2018 insgesamt 8 Beschaffungsvorgänge vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) mit einem Gesamtvolumen von rd. 1,56 Mio. Euro vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

2.6 Technische Prüfung

Vergaben VOB/VOL

Aus der Vergabeprüfung entfielen auf SUN insgesamt 18 Vergaben (VOB/VOL) mit rund 18,53 Mio. Euro, einschließlich 3 Nachtragsangeboten von 0,93 Mio. Euro. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

Vergaben besonderer Leistungen

Hier waren 9 Vergabevorgänge in Höhe von insgesamt 1,20 Mio. Euro zu prüfen. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

2.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

2.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**943.353,00**	**863.095,83**
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	943.353,00	863.095,83
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	46.780.907,81	48.740.756,81
2. Unbebaute Grundstücke	606.991,17	606.991,17
3. Abwasserreinigungsanlagen	39.041.898,00	43.924.159,00
4. Abwassersammlungsanlagen	424.592.239,00	429.088.487,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.732.106,00	2.141.067,00
6. Fahrzeuge	2.174.079,00	2.331.345,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.954.204,00	2.581.967,00
8. Anlagen im Bau	40.890.629,79	27.979.059,42
	558.773.054,77	**557.393.832,40**
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1,00	1.187.300,00
	2,00	**1.187.301,00**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffe	**3.874.589,49**	**3.383.335,59**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828.582,56	2.918.167,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*187.000,00*	*150.000,00*
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	660.368,35	22.967.491,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
3. Sonstige Vermögensgegenstände	81.171,42	84.579,33
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
	3.570.122,33	**25.970.238,67**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**498.112,87**	**403.142,32**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**17.120,99**	**17.289,52**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Gewinnrücklage	61.222.281,97	54.555.294,77
II. Jahresgewinn	6.188.665,36	6.666.987,20
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**
C. Sonderposten f. empfangene Ertragszuschüsse	**89.856.154,00**	**88.319.314,00**
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.732.584,00	29.130.337,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	271.171,22
3. Sonstige Rückstellungen	82.557.639,18	69.036.426,39
	113.290.223,18	**98.437.934,61**
E. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	289.638.876,03
2. aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	4.817.815,12
3. gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	629.825,79
4. Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	360.417,81
davon aus Steuern	*249.573,01*	*293.077,90*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*0,00*	*0,00*
	252.529.938,94	**295.446.934,75**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

2.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 EUR	2017 EUR
A. Erlöse		
1. Umsatzerlöse	87.755.651,26	86.729.454,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.480.984,46	2.143.687,59
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.969.879,17	6.927.518,07
davon Auflösungen Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse:	*4.954.080,83*	*4.868.222,44*
Summe Erlöse	**96.206.514,89**	**95.800.660,06**
B. Aufwendungen		
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.524.860,62	-7.469.600,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.932.551,49	-12.857.091,60
Summe Materialaufwand	**-21.457.412,11**	**-20.326.691,69**
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-19.396.484,63	-18.790.206,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.087.293,67	-5.207.056,14
davon für die Altersversorgung	*2.047.243,44*	*-1.454.460,48*
Summe Personalaufwand	**-25.483.778,30**	**-23.997.263,07**
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**-24.242.853,37**	**-24.314.547,15**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-10.889.590,67**	**-11.435.358,26**
Summe Aufwendungen	**-82.073.634,45**	**-80.073.860,17**
C. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.875,00	194.527,69
davon aus Abzinsung Rückstellungen	*7.862,00*	*194.225,00*
D. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-248.299,00	-281.700,00
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.691.444,20	-8.971.445,51
davon aus Aufzinsung Rückstellungen	*-3.141.264,00*	*-2.407.097,00*
Ergebnis nach Steuern	**6.201.012,24**	**6.668.182,07**
F. Steuern		
1. Sonstige Steuern	-12.346,88	-1.194,87
Jahresgewinn (handelsrechtlich)	**6.188.665,36**	**6.666.987,20**

2.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018

ANLAGENSPIEGEL

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts-jahres 1)	Restbuchwerte am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschafts-jahr	Abschreibung en auf die Spalte 4 - Abgänge	Abschreibung en auf die Spalte 5 - Umbuchungen	Endstand			Durch-schnittlicher Abschrei-bungssatz 2)	Durch-schnittlicher Restbuch-wert 3)
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	31.12.2018	01.01.2018		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.711.874,49	209.433,28	1.961,36	+93.222,42	7.012.568,83	5.848.778,66	221.050,53	613,36	0,00	6.069.215,83	943.353,00	863.095,83	3,15	13,45
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	115.663.452,45	8.776,03	0,00	+81.258,82	115.753.487,30	66.922.695,64	2.049.883,85	0,00	0,00	68.972.579,49	46.780.907,81	48.740.756,81	1,77	40,41
2. unbebaute Grundstücke	606.991,17	0,00	0,00	0,00	606.991,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	606.991,17	606.991,17	0,00	100,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	332.351.636,06	130.254,18	0,00	+356.384,70	332.838.274,94	288.427.477,06	5.368.899,88	0,00	0,00	293.796.376,94	39.041.898,00	43.924.159,00	1,61	11,73
4. Abwassersammlungsanlagen	791.514.843,06	3.008.350,40	115.258,95	+7.451.798,56	801.859.733,07	362.426.356,06	14.891.330,96	50.192,95	0,00	377.267.494,07	424.592.239,00	429.088.487,00	1,86	52,95
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.010.727,87	42.101,84	33.842,70	0,00	9.018.987,01	6.869.660,87	450.622,84	33.402,70	0,00	7.286.881,01	1.732.106,00	2.141.067,00	5,00	19,21
6. Fahrzeuge	7.077.818,11	339.380,83	69.113,97	0,00	7.348.084,97	4.746.473,11	496.646,83	69.113,97	0,00	5.174.005,97	2.174.079,00	2.331.345,00	6,76	29,59
7. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	15.077.192,38	1.151.594,48	598.344,41	0,00	15.630.442,45	12.495.225,38	764.418,48	583.405,41	0,00	12.676.238,45	2.954.204,00	2.581.967,00	4,89	18,90
8. Anlagen im Bau	27.979.059,42	20.894.234,87	0,00	-7.982.664,50	40.890.629,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.890.629,79	27.979.059,42	0,00	100,00
Summe Sachanlagen	1.299.281.720,52	25.574.692,63	816.560,03	-93.222,42	1.323.946.630,70	741.887.888,12	24.021.802,84	736.115,03	0,00	765.173.575,93	558.773.054,77	557.393.832,40	1,81	42,21
III. Finanzanlagen														
1. Anteile verbundene Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	24.999,00	0,00	0,00	0,00	24.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
2. Ausleihung KSVN	1.965.000,00	185.000,00	0,00	0,00	2.150.000,00	777.700,00	1.372.299,00	0,00	0,00	2.149.999,00	1,00	1.187.300,00	63,83	0,00
Gesamtsumme	1.307.983.595,01	25.969.125,91	818.521,39	0,00	1.333.134.199,53	748.539.365,78	25.615.152,37	736.728,39	0,00	773.417.789,76	559.716.409,77	559.444.229,23	1,92	41,99

3 Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN)

3.1 Allgemeines

3.1.1 Aufgaben und Organisation

Zu den Hauptaufgaben des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg zählen insbesondere

- die Durchführung der Abfallwirtschaft nach der Abfallwirtschaftssatzung,
- der Betrieb der Müllverbrennungsanlage
- und der Betrieb der Reststoffdeponie.

Daneben sind auch hoheitliche Tätigkeiten im Vollzug der einschlägigen Satzungen zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) und die Abfallgebührensatzung (AbfGebS).

3.1.2 Abfallwirtschaftsbetriebssatzung

Die Abfallwirtschaftsbetriebssatzung (ASNS) vom 03.08.1998 i.d.F. vom 10.11.2016 enthält u. a. Bestimmungen über die Organe des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft und Stadtreinigungsbetrieb Nürnberg und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. der Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters. Die ASNS wird ergänzt durch eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung. Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügungen in der Fassung vom 01.07.2010 und 01.06.2009 mit Ergänzung vom 25.08.2014 detailliert festgelegt.

3.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

3.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 vom 23.11.2017 waren Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für ASN nicht vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 2,70 Mio. Euro, der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 11,88 Mio. Euro festgesetzt.

Die Haushaltssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft.

3.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan

Der Wirtschaftsplan 2018 besteht aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 23.11.2017 vom Stadtrat beschlossen.

Die Planansätze des Erfolgsplanes 2018 wurden unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2016 und der Ausgabenentwicklung 2017 ermittelt. Er sah Erträge von 88,32 Mio. Euro und Aufwendungen von 73,53 Mio. Euro vor, so dass sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 14,79 Mio. Euro errechnete.

Tatsächlich ergab sich 2018 ein Jahresgewinn von 15,73 Mio. Euro. Gegenüber den Planansätzen sind Mehrerträge von 2,76 Mio. Euro sowie Mehraufwendungen von 1,82 Mio. Euro zu verzeichnen. Die Mehrerträge sind dabei insbesondere auf eine erneute umsatzerhöhende Auflösung der Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen von 17,05 Mio. Euro sowie rund 1 Mio. Euro höhere Erlöse aus Dampfverkauf zurück zu führen. Verantwortlich für die angestiegenen Aufwendungen waren hauptsächlich die um rund 1,98 Mio. Euro höheren Aufwendungen für bezogene Leistungen.

Im Vermögensplan 2018 waren Investitionen in Höhe von 2,77 Mio. Euro eingeplant. Die tatsächlich durchgeführten Investitionen beliefen sich auf 1,62 Mio. Euro und lagen damit um 1,15 Mio. Euro unter dem Planansatz. Die fünfjährige Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2021 umfasste ein Volumen von 104,21 Mio. Euro, davon 29,12 Mio. Euro für die Minderung der Verbindlichkeiten und 15,39 Mio. Euro für Investitionen.

3.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Mit Beschluss vom 11.07.2018 hat der Stadtrat den Jahresabschluss 2017 festgestellt und die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der Jahresgewinn 2017 von 17,13 Mio. Euro wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

3.4 Jahresabschluss 2018

3.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht am 11.04.2019 erstellt.

3.4.2 Bilanzentwicklung 2018

Die Entwicklung der Bilanz 2018 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben.

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen (gesamt)	**143.041.599,48**	**143.092.891,08**	**-51.291,60**	**0,0**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	3.671,48	926,37	2.745,11	296,3
• Sachanlagen	71.037.928,00	83.091.964,71	-12.054.036,71	-14,5
• Finanzanlagen	72.000.000,00	60.000.000,00	12.000.000,00	20,0
Umlaufvermögen (gesamt)	**37.341.822,39**	**44.257.701,26**	**-6.915.878,87**	**-15,6**
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	18.107.808,32	41.996.648,87	-23.888.840,55	-56,9
• Kassenbestand, Bankguthaben	19.234.014,07	2.261.052,39	16.972.961,68	750,7
Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**51.833,96**	**-51.833,96**	**-100,0**
	180.383.421,87	**187.402.426,30**	**-7.019.004,43**	**-3,7**
PASSIVA				
Eigenkapital (gesamt)	**87.194.334,34**	**71.461.351,22**	**15.732.983,12**	**22,0**
• Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,0
• Allgemeine Rücklage	3.000.000,00	3.000.000,00	0,00	0,0
• Ergebnisvortrag	68.461.351,22	51.328.687,08	17.132.664,14	33,4
• Jahresergebnis	15.732.983,12	17.132.664,14	-1.399.681,02	-8,2
Rückstellungen	**44.624.542,91**	**59.064.365,42**	**-14.439.822,51**	**-24,4**
Verbindlichkeiten	**48.564.544,62**	**56.876.709,66**	**-8.312.165,04**	**-14,6**
	180.383.421,87	**187.402.426,30**	**-7.019.004,43**	**-3,7**

Die Bilanzsumme hat sich um 7,02 Mio. Euro verringert. Auf der Aktivseite ist das Anlagevermögens nahezu unverändert geblieben (-51 TEuro), während beim Umlaufvermögen ein Rückgang von 6,92 Mio. Euro zu verzeichnen war. Auf der Passivseite stehen einem gestiegenen Eigenkapital (+15,97 Mio. Euro), gesunkene Verbindlichkeiten (-8,55 Mio. Euro) und um 14,44 Mio. Euro geringere Rückstellungen gegenüber. Aufgrund des Rückgangs der Bilanzsumme und einem erneut gestiegenen Eigenkapital hat sich die Eigenkapitalquote auf 48,5 % (Vj. 38,1 %) erhöht.

Der Rückgang des Anlagevermögens ist insbesondere abschreibungsbedingt. So stehen planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen von rd. 13,67 Mio. Euro lediglich Anlagenzugänge in Höhe von 1,62 Mio. Euro gegenüber. Der Rückgang beim Umlaufvermögen von 6,92 Mio. Euro auf 37,34 Mio. Euro war insbesondere auf stark gesunkene Forderungen (-23,89 Mio. Euro) zurückzuführen. Hauptursache hierfür war der debitorische Saldo des Betriebsmittelkontos, welcher sich um 22,78 Mio. Euro verringerte und zum Bilanzstichtag 14,68 Mio. Euro betrug.

Aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2018 (15,73 Mio. Euro) erhöhte sich das Eigenkapital des Betriebes auf 87,19 Mio. Euro. Insbesondere aufgrund der weiteren Teilauflösung von Rückstellungen für den Ausgleich von Gebührenschwankungen verringerten sich die Rückstellungen um 14,44 Mio. Euro. Die Verbindlichkeiten insgesamt haben aufgrund der weiteren Tilgung von Bankkrediten um 8,31 Mio. Euro auf 48,56 Mio. Euro abgenommen.

3.4.3 Erfolgsrechnung 2018

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen 2018 aus der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Veränderung zum Vorjahr wiedergegeben.

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg	2018	2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
ERTRÄGE	**91.079.578,08**	**89.081.752,81**	**1.997.825,27**	**2,2**
Umsatzerlöse	89.344.442,66	87.877.133,88	1.467.308,78	1,7
Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	67.333,01	-67.333,01	-100,0
Sonstige betriebliche Erträge	1.302.852,96	833.854,33	468.998,63	56,2
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	432.282,46	303.431,59	128.850,87	42,5
AUFWENDUNGEN	**75.346.594,96**	**71.949.088,67**	**3.397.506,29**	**4,7**
Materialaufwand	26.580.589,11	23.879.143,60	2.701.445,51	11,3
Personalaufwand	24.587.013,73	23.792.990,66	794.023,07	3,3
Abschreibungen	13.669.567,84	13.514.810,15	154.757,69	1,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.665.015,61	5.501.783,27	163.232,34	3,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.800.526,64	5.218.193,80	-417.667,16	-8,0
Sonstige Steuern	43.882,03	42.167,19	1.714,84	4,1
ERGEBNIS	**15.732.983,12**	**17.132.664,14**	**-1.399.681,02**	**-8,2**

Die Erträge sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,00 Mio. Euro angestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf rd. 1,47 Mio. Euro höhere Umsatzerlöse zurückzuführen. Ursächlich hierfür war insbesondere eine gestiegene Abfallmenge. Daneben erhöhten sich die sonstigen betrieblichen Erträge um 468 TEuro auf 1,30 Mio. Euro.

Die Aufwendungen erhöhten sich um rd. 3,40 Mio. Euro, was hauptsächlich auf höhere Material- und Personalaufwendungen zurückzuführen war. Die um 2,70 Mio. Euro gestiegenen Materialaufwendungen waren insbesondere auf höhere Aufwendungen für Energie (+1,61 Mio. Euro) zurückzuführen. Obwohl der Energieverbrauch nahezu unverändert war, führte hier die Anhebung diverser Umlagen zu Mehraufwendungen. Der Personalaufwand erhöhte sich aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen gegenüber dem Vorjahr um 0,79 Mio. Euro. Die Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben nahezu unverändert.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Ergebnis um rd. 1,40 Mio. Euro verringert, was in Summe einen Jahresgewinn i. H. v. 15,73 Mio. Euro ergab.

3.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

3.4.4.1 Bestätigungsvermerk

Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 25.07.2018 wurde die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt.

Die Gesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 sowie für den Lagebericht 2018 erteilt.

3.4.4.2 Prüfungsergebnis

Als zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung stellen die Prüfer der Curacon GmbH u. a. fest:

- Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes ASN entspricht in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.
- Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt.

3.4.4.3 Begutachtung durch den Werkausschuss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht der Curacon GmbH vom 29.04.2019 dem Werkausschuss am 17.07.2019 vorgelegt.

Der Werkausschuss hat die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes 2018 einstimmig begutachtet und dem Stadtrat empfohlen zu beschließen:

- Der Jahresabschluss 2018 vom Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg mit einem Jahresgewinn von 15.732.983,12 Euro wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 15.732.983,12 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Die uneingeschränkte Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird erteilt.

3.5 Beschaffungen

Außer den von der technischen Prüfung erfassten Vergaben wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung für 2018 vier Beschaffungsvorgänge mit einem Gesamtvolumen von 9,80 Mio. Euro zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) vorgelegt und durch Rpr begutachtet.

3.6 Technische Prüfung

Vergaben VOB/VOL

Aus der Vergabeprüfung entfielen auf ASN insgesamt 8 Vergaben (VOB/VOL) mit rund 1,66 Mio. Euro. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

3.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg

3.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	EURO	31.12.2018 EURO	31.12.2017 TEURO	
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		**3.671,48**		**1**
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	**23.092.363,74**		**24.910**	
2. Betriebsanlagen	**38.461.108,78**		**48.195**	
3. Tiefbauten	**3.221.116,79**		**3.724**	
4. Maschinen	**7.296,61**		**6**	
5. Fahrzeuge	**5.473.196,00**		**3.272**	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	**691.302,69**		**816**	
7. Geleistete Anzahlung u. Anlagen im Bau	**91.543,39**	**71.037.928,00**	**2.169**	**83.092**
III. Finanzanlagen				
1 Wertpapiere	**72.000.000,00**	**72.000.000,00**	**60.000**	**60.000**
		143.041.599,48		**143.093**
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**2.113.655,06**		**2.843**	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen (unter anderem Dienststellen der Stadt Nürnberg)	**15.768.661,43**		**38.961**	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	**225.491,83**		**192**	
		18.107.808,32		**41.996**
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		**19.234.014,07**		**2.261**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**0,00**		**52**
SUMME AKTIVA		**180.383.421,87**		**187.402**

PASSIVA	EURO	31.12.2018 EURO	31.12.2017 TEURO
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		**0,00**	**0**
II. Allgemeine Rücklage		**3.000.000,00**	**3.000**
III. Gewinn/Verlust			
Gewinn (+) / Verlust (-) des Vorjahres	**68.461.351,22**		**51.328**
Jahresgewinn (+) / -verlust (-)	**15.972.983,12**	**84.434.334,34**	**17.133** **68.461**
		87.434.334,34	**71.461**
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen	**3.100.051,00**		**2.580**
2. Sonstige Rückstellungen			
Rückstellung für Rekultivierung / Nachsorge Deponien	**20.860.050,00**		**19.500**
Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	**12.890.987,00**		**29.430**
Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	**63.694,00**		**201**
weitere Rückstellungen	**7.709.760,91**		**7.353**
		44.624.542,91	**59.064**
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**46.079.761,16**		**53.211**
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1.156.211,69**		**1.619**
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	**1.795.114,77**		**1.819**
4. Sonstige Verbindlichkeiten	**293.457,00**		**228**
davon aus Steuern 258.244,32 EURO (Vorjahr 176 TEURO) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EURO (Vorjahr 10 TEURO)			
		49.324.544,62	**56.877**
SUMME PASSIVA		**181.383.421,87**	**187.402**

3.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

		EURO	2018 EURO	2017 TEURO
1.	**Umsatzerlöse**		**89.344.442,66**	**87.877**
2.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**		**0,00**	**67**
3.	**Sonstige betriebliche Erträge**		**1.302.852,96**	**834**
4.	**Materialaufwand**			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.098.421,43		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.482.167,68	**26.580.589,11**	**23.879**
5.	**Personalaufwand**			
	a) Löhne und Gehälter	18.073.241,54		
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.513.772,19		
	- davon für Altersversorgung 2.918.635,87 EURO (VJ. 2.728 TEURO)		**24.587.013,73**	**23.793**
6.	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen**		**13.669.567,84**	**13.515**
7.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**		**5.425.015,61**	**5.502**
8.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage-Vermögens**		**431.931,51**	**298**
9.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		**350,95**	**6**
10.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		**4.800.526,64**	**5.218**
11.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**16.016.865,15**	**17.175**
12.	**Sonstige Steuern**		**43.882,03**	**42**
13.	**Jahresverlust (-) / -gewinn (+)**		**15.972.983,12**	**17.133**

Nachrichtlich:
Die Werkleitung schlägt vor:
Der Jahresgewinn in Höhe von 15.972.983,12 EURO wird gemäß § 8 EBV Bayern mit dem bereits vorgetragenen Jahresgewinn der Vorjahre in Höhe von insgesamt 68.461.351,22 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.

Die tatsächlichen Umsatzerlöse beliefen sich im Jahr 2018 auf 72.290.765,66 EURO.
Die in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführten Umsatzerlöse waren um eine Teilauflösung der Rückstellung zum Ausgleich für Gebührenschwankungen um 17.053.677,00 EURO zu kürzen.

3.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchung	Endstand	Anfangsstand	im Geschäftsjahr	auf Abgang ./. EURO	auf Umbuchungen	Endstand	Ende Geschäftsjahr	Ende Vorjahr	Durchschnittlicher Afa-Satz v.H.	Durchschnittlicher RBW v.H.
	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO		EURO	EURO	EURO	EURO		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	849.863,31	6.729,46	0,00	0,00	856.592,77	848.936,94	3.984,35	0,00	0,00	852.921,29	3.671,48	926,37	0,5	0,4
2. Anzahlungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-
SUMME I. Immaterielle Gegenstände	849.863,31	6.729,46	0,00	0,00	856.592,77	848.936,94	3.984,35	0,00	0,00	852.921,29	3.671,48	926,37	0,5	0,4
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte m. Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.141.660,42	6.984,57	0,00	0,00	53.148.644,99	28.231.601,74	1.824.679,51	0,00		30.056.281,25	23.092.363,74	24.910.058,68	3,4	43,4
2. Betriebsanlagen	249.011.685,16	23.968,62	0,00	0,00	249.035.653,78	200.816.058,58	9.758.496,42	0,00	0,00	210.574.555,00	38.461.098,78	48.195.636,58	3,9	15,4
3. Tiefbauten	10.410.572,67	2.966,44	0,00	0,00	10.413.539,11	6.686.681,67	505.740,65	0,00	0,00	7.192.422,32	3.221.116,79	3.723.891,00	4,9	30,9
4. Maschinen	39.848,31	3.489,27	0,00	0,00	43.337,58	34.080,29	1.960,68	0,00	0,00	36.040,97	7.296,61	5.768,02	4,5	16,8
5. Fahrzeuge	16.022.214,77	1.347.613,41	1.367.868,62	2.113.062,14	18.115.021,70	12.750.624,33	1.256.664,65	1.365.463,28	0,00	12.641.825,70	5.473.196,00	3.271.590,44	6,9	30,2
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.500.044,35	196.213,14	46.880,31	0,00	4.649.377,18	3.694.106,01	318.041,58	44.073,10	0,00	3.958.074,49	691.302,69	815.938,34	6,8	14,9
7. Anlagen im Bau	2.169.081,65	35.523,88	0,00	-2.113.062,14	91.543,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.543,39	2.169.081,65	-	-
SUMME II. SACHANLAGEN	335.295.117,33	1.616.759,33	1.414.748,93	0,00	335.497.127,73	252.203.152,62	13.665.583,49	1.409.536,38	0,00	264.459.199,73	71.037.928,00	83.091.964,71	4,1	21,2
III. Finanzanlagen														
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	60.000.000,00	30.000.000,00	18.000.000,00	0,00	72.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.000.000,00	60.000.000,00	0,0	100,0
SUMME III. FINANZANLAGEN	60.000.000,00	30.000.000,00	18.000.000,00	0,00	72.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.000.000,00	60.000.000,00		
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	396.144.980,64	31.623.488,79	19.414.748,93	0,00	408.353.720,50	253.052.089,56	13.669.567,84	1.409.536,38	0,00	265.312.121,02	143.041.599,48	143.092.891,08	3,3	35,0

4 Eigenbetrieb NürnbergStift (NüSt)

4.1 Allgemeines

4.1.1 Aufgaben und Organisation

Der Regiebetrieb „Seniorenamt der Stadt Nürnberg“ (Seniorenamt alt) wurde zum 01.01.1999 in den Eigenbetrieb NürnbergStift (NüSt) und das Seniorenamt (Seniorenamt „neu“) aufgespalten. Dem Eigenbetrieb NürnbergStift wurden die ambulanten, teil- und vollstationären Einrichtungen einschließlich der Versorgungsbereiche (Küche, Wäscherei und Werkstätten) sowie der Hilfsmittelservice und die Praxis Ergotherapie zugeordnet. Beim Seniorenamt „neu“ sind im Wesentlichen die hoheitlichen Aufgaben verblieben.

Um den stetig steigenden Anforderungen vor allem in finanzieller Hinsicht gerecht zu werden, wird NüSt als ein Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GO geführt. Er unterliegt den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV). Darüber hinaus sind die Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) und die Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) einschlägig.

Hauptaufgabe des NüSt ist es, zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der älteren Bevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Trägervielfalt ambulante, teilstationäre und vollstationäre Angebote und Einrichtungen nach dem Heimgesetz, Sozialgesetzbuch V und XI zu betreiben.

Zum 01.10.2003 nahm die NürnbergStift Service GmbH (NüStSG) ihren Betrieb aktiv auf. Die NüStSG ist eine 100-%ige Tochter der Stadt Nürnberg. Sie erbringt Dienst- und Werkleistungen gegenüber dem NüSt. Die Leistungen umfassen die Durchführung und Erledigung von Aufgaben im Facility-Bereich und Unterstützungsleistungen für die Pflege. Hierzu zählen insbesondere: Reinigungsdienste, hauswirtschaftliche Leistungen, Aufgaben des allgemeinen Betriebsdienstes, Hauswirtschafts-/Serviceleistungen zur Unterstützung der Pflege sowie der für die Service-GmbH notwendige Verwaltungsbedarf.

Der Jahresabschluss der NüStSG über das Geschäftsjahr 2018 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 5.516,23 Euro ab und wurde von der Solidaris Revisions-GmbH geprüft. Die Gesellschaft hat im Prüfungsbericht vom 09.05.2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 des NüSt wurde, wie in den Vorjahren, durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg geprüft.

4.1.1 NürnbergStiftbetriebssatzung

Die Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftS – NüStS) vom 07.10.1998 i.d.F. vom 17.12.1998 enthält u.a. Bestimmungen über die Organe des NüSt und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrates sowie des Oberbürgermeisters. Die NüStS wird durch eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung des NüSt ergänzt.

4.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

4.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 vom 23.11.2017 wurden der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 2,0 Mio. Euro und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan auf 29,72 Mio. Euro festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die rechtzeitige Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wurde auf 5,53 Mio. Euro festgelegt.

Die Haushaltssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft.

4.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan

Nach § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 WkPV ist für den Eigenbetrieb NüSt jährlich ein Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen, der gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung vom Stadtrat festzustellen ist. Der Wirtschaftsplan 2018 und der Finanzplan 2018/2021 wurden entsprechend den §§ 2, 3, 4 und 6 WkPV erstellt. Der Wirtschaftsplan 2018 und der Finanzplan 2018/2021 wurden am 23. November 2017 vom Stadtrat beschlossen

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 745 TEuro ab. Das tatsächliche Jahresergebnis (+7,02 Mio. Euro) ist somit um 7,77 Mio. Euro besser ausgefallen als geplant. Hierbei liegen die Ist-Erträge um 9,92 Mio. Euro und die Ist-Aufwendungen um 2,16 Mio. Euro über den Planwerten.

Die Planabweichung im Bereich der Erträge ist im Wesentlichen auf die um 8,85 Mio. Euro über dem Planansatz liegenden sonstigen Erträge zurückzuführen (Plan: 3,36 Mio. Euro; Ist: 12,21 Mio. Euro). Dies ist hauptsächlich auf den Erlös aus dem Verkauf des Altenheims St. Johannis an die wbg zurückzuführen.

Auf der Aufwandsseite liegen zum einen die Personalaufwendungen um 1,28 Mio. Euro über dem Planwert (Plan: 22,21 Mio. Euro; Ist: 23,49 Mio. Euro). Dies resultiert aus der Tariferhöhung und der Stellenmehrung. Zum anderen liegen auch die Sachaufwendungen um 936 TEuro über den Planansätzen (Plan: 9,93 Mio. Euro; Ist: 10,87 Mio. Euro). Dies ist hauptsächlich auf einen erhöhten Abschreibungsbedarf von Forderungen (+ 260 TEuro) sowie höhere Instandhaltungen als geplant (+ 399 TEuro) zurückzuführen.

Der Vermögensplan schließt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 4,23 Mio. Euro ab. Die tatsächlichen Ausgaben für Investitionen im Jahr 2018 liegen um 2,49 Mio. Euro unter dem Planansatz (3,05 Mio. Euro) im Vermögensplan. Die Abweichung resultiert insbesondere aus der weiteren zeitlichen Verschiebung von neuen Investitionsprojekten.

Im Finanzplan 2018/2021 mit einem Gesamtausgabenvolumen von 41,77 Mio. Euro wurden Investitionen in Höhe von 35,97 Mio. Euro berücksichtigt. Diese entfallen im Wesentlichen auf den Neubau des August-Meier-Heims (AHR) und der Zentralküche.

4.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung

Der Jahresabschluss 2017 wurde gemäß Art. 103 Abs. 3 GO und Art. 106 GO von Rpr geprüft.

In die Prüfung wurden auch die wirtschaftlichen Verhältnisse einbezogen. Der Eigenbetrieb NürnbergStift schloss das Geschäftsjahr 2017 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4 TEuro ab. Ursächlich für das Ergebnis waren im Wesentlichen die verbesserte Auslastungssituation und höhere Pflegesätze und damit verbundenen erhöhte Leistungserträge.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2018 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und uneingeschränkte Entlastung erteilt.

4.4 Jahresabschluss 2018

4.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für 2018, der gemäß § 4 Abs. 1 PBV aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang einschließlich Anlagen- und Fördernachweis besteht, wurde zusammen mit dem Geschäftsbericht am 30.06.2019 erstellt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchhaltung entwickelt. Der Bilanzzusammenhang ist gewahrt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie den Vorschriften der PBV erstellt worden.

Die Daten der Haupt- und Nebenbuchhaltungen werden durch Softwareprodukte der Firma SAP verarbeitet.

4.4.2 Bilanzentwicklung 2018

Die Entwicklung der Bilanz 2018 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben.

NürnbergStift	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen (gesamt)	**30.669.891,92**	**31.965.849,90**	**-1.295.957,98**	**-4,1**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	45.270,00	77.831,00	-32.561,00	-41,8
• Sachanlagen	30.624.621,92	31.888.018,90	-1.263.396,98	-4,0
Umlaufvermögen (gesamt)	**16.092.432,86**	**4.783.869,36**	**11.308.563,50**	**> 100,0**
• Vorräte	95.833,55	88.431,89	7.401,66	8,4
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	13.378.161,30	2.775.060,50	10.603.100,80	> 100,0
• Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	2.618.438,01	1.920.376,97	698.061,04	36,4
Rechnungsabgrenzungsposten	**49.479,01**	**48.136,87**	**1.342,14**	**2,8**
Bilanzsumme - Aktiva -	**46.811.803,79**	**36.797.856,13**	**10.013.947,66**	**27,2**
PASSIVA				
Eigenkapital (gesamt)	**19.239.033,27**	**12.218.385,88**	**7.020.647,39**	**57,5**
• Stammkapital	620.000,00	620.000,00	0,00	0,0
• Kapitalrücklagen	16.932.448,04	16.932.448,04	0,00	0,0
• Gewinn-/Verlustvortrag (-)	-5.334.062,16	-5.338.474,27	4.412,11	0,1
• Jahresüberschuss/-fehlbetrag (-)	7.020.647,39	4.412,11	7.016.235,28	> 100,0
Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	**4.181.231,00**	**4.435.825,00**	**-254.594,00**	**-5,7**
Rückstellungen	**7.547.328,45**	**4.851.226,90**	**2.696.101,55**	**55,6**
Verbindlichkeiten	**15.825.696,98**	**15.269.011,94**	**556.685,04**	**3,6**
Rechnungsabgrenzungsposten	**18.514,09**	**23.406,41**	**-4.892,32**	**-20,9**
Bilanzsumme - Passiva -	**46.811.803,79**	**36.797.856,13**	**10.013.947,66**	**27,2**

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebes NüSt hat sich im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 10,01 Mio. Euro bzw. 27,2 % erhöht. Dies ist zum größten Teil auf den Ende 2018 erfolgten Verkauf des Grundstücks des Altenheims St. Johannis (AHJ) an die wbg Wohnbaugesellschaft zurückzuführen. In der Folge war auf der Aktivseite ein Anstieg der Forderungen um 10,60 Mio. Euro zu verzeichnen. Zudem erhöhten sich die Liquiden Mittel um 698 TEuro. Der hohen Zunahme der Forderungen steht beim Anlagevermögen jedoch nur ein Rückgang um 1,30 Mio. Euro entgegen, da bis zum Bilanzstichtag lediglich das Grundstück des AHJ buchhalterisch abgegangen ist.

Auf der Passivseite wirkten sich u.a. der durch den Verkauf des AHJ resultierende Jahresüberschuss in Höhe von 7,02 Mio. Euro und der damit verbundene Anstieg des Eigenkapitals, die Erhöhung der langfristigen Rückstellungen (+2,55 Mio. Euro) sowie der kurzfristigen Verbindlichkeiten (+1,05 Mio. Euro) bilanzsummenerhöhend aus. Demgegenüber reduzierten sich die langfristigen Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr um 418 TEuro bzw. 4,7 %.

Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Berichtsjahr insgesamt um 1,30 Mio. Euro auf 30,67 Mio. Euro. Dies resultiert größtenteils aus Abschreibungen in Summe von 1,59 Mio. Euro sowie aus dem Abgang des Grundstücks des Altenheims St. Johannis aufgrund des Verkaufs an die wbg vom 17.12.2018 (139 TEuro). Im Sachanlagevermögen waren im Berichtsjahr Zugänge in Höhe von 549 TEuro zu verzeichnen. Diese entfallen mit 266 TEuro auf Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände für die Pflege- und Wohnheime und mit 279 TEuro auf Anlagen im Bau.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erhöhten sich um insgesamt 10,60 Mio. Euro auf 13,78 Mio. Euro. Diese beinhalten im Wesentlichen den Verkaufserlös in Höhe von 11,0 Mio. Euro aus dem Grundstücksverkauf des Altenheims St. Johannis (AHJ) an die wbg. Des Weiteren sind hier Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber öffentlichen Kostenträgern und Selbstzahlern vorhanden. Hiervon entfallen 641 TEuro auf Sozialhilfeträger, 696 TEuro auf Pflege- und Krankenkassen und 607 TEuro auf Selbstzahler. Der nach wie vor hohe Bestand an offenen Posten resultiert unter anderem auch aus nicht zeitnah erstellten Abrechnungen und verspätet eingeleiteten Mahnverfahren. In den Vorjahren konnte die vorgesehene Bereinigung der offenen Posten auch aufgrund von personellen Engpässen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden. NüSt hat allerdings in 2018 begonnen, den Forderungsbereich durch Verfahrensoptimierungen systematisch zu bereinigen. In der Folge mussten verjährte Forderungen in Summe von 266 TEuro abgeschrieben werden.

Die liquiden Mittel setzen sich im Wesentlichen aus den Beständen von externen Anlagekonten (2,52 Mio. Euro) und Guthaben auf Girokonten (69 TEuro) zusammen. Des Weiteren wurden zum Stichtag Kassenbestände in Höhe von 30 TEuro ausgewiesen.

Das Eigenkapital nahm im Berichtsjahr um den Jahresüberschuss in Höhe von 7.021 TEuro auf 19,24 Mio. Euro zu. Dies resultiert aus dem Grundstücksverkauf des Altenheims St. Johannis an die wbg. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr von 33,2 % auf 41,1 %.

Die Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens in Höhe von 4,18 Mio. Euro (Vorjahr: 4,44 Mio. Euro) entsprechen den Restbuchwerten der mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenständen. Im Berichtsjahr waren Zugänge in Höhe von 33 TEuro, Abgänge von 27 TEuro und Auflösungen in Höhe von 261 TEuro zu verzeichnen. Die Zugänge entfallen auf spendenfinanzierte Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen in den einzelnen Pflegeheimen.

Der Bestand an Rückstellungen erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,70 Mio. Euro bzw. 55,6 % auf 7,55 Mio. Euro. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Zuführung einer Rückstellung für städtebauliche Folgekosten im Rahmen des Grundstücksverkaufs des Altenheims St. Johannis zurückzuführen. Darüber hinaus entfällt ein wesentlicher Anteil des Bestands an Rückstellungen auf Personalrückstellungen (Urlaub, Überstunden, Altersteilzeitregelungen, Leistungsentgelte, Pensionen und Beihilfen, Dienstjubiläen) in Höhe von 4,08 Mio. Euro.

Zum Bilanzstichtag werden Pensionsrückstellungen in Höhe von 2,26 Mio. Euro ausgewiesen (Vorjahr: 1,90 Mio. Euro). Hierbei hat NüSt bereits zum JA 2017 das Wahlrecht des Art. 67 EGHGB in Anspruch genommen, wonach der erforderliche Zuführungsbetrag aus der Neubewertung nach den Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) in den folgenden 15 Jahren anteilig zugeführt werden konnte. Im Vorjahr wurde der verbliebene Mehraufwand in voller Höhe zugeführt (118 TEuro), der im Geschäftsbericht ausgewiesene Teilwert der Pensionsrückstellung entspricht somit dem im Gutachten ermittelten Wert.

Die Verpflichtung zur Zahlung von tariflichen Zuwendungen und Gewährung von Sonderurlaub anlässlich von Dienstjubiläen wurde erstmalig im Jahresabschluss 2010 über die Bildung einer Rückstellung mit einem Pauschalwert von 40 TEuro berücksichtigt. Nachdem im Jahr 2016 die Rückstellung pauschal um weitere 40 TEuro auf 80 TEuro aufgestockt wurde, erfolgte nun im Berichtsjahr erstmalig eine bereits von Rpr im Vorjahr angemahnte personenbezogene Berechnung der Rückstellung. Die Summe aus den individuellen Barwerten beläuft sich für den Stichtag 31.12.2018 auf knapp 86 TEuro.

Weitere wesentliche Posten der kurzfristigen Rückstellungen entfallen mit 786 TEuro bzw. 589 TEuro auf noch nicht abgegoltene Urlaubs- und Überstundenansprüche. In Summe haben sich beide Positionen im Vergleich zum Vorjahr um 224 TEuro erhöht.

Analog zu den Vorjahren werden Rückstellungen für Großreparaturen in Höhe von 765 TEuro ausgewiesen. Die den Rückstellungen zugrundeliegenden Maßnahmen sind in den Folgeabschlüssen weiterhin mit der fortgeschrittenen Planung abzugleichen und hinsichtlich der tatsächlichen Umsetzung zu überprüfen.

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich um 557 TEuro bzw. 3,6 % auf 15,83 Mio. Euro. Die wesentlichen Posten entfallen mit 8,43 Mio. Euro (Vorjahr: 8,85 Mio. Euro) auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus langfristigen Baudarlehen. Darüber hinaus werden Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung in Höhe von 4,48 Mio. Euro ausgewiesen. Diese beinhalten mit einem Saldo von 4,41 Mio. Euro das Kontokorrentkonto bei der Stadt Nürnberg. Die weiteren Posten in Höhe von 69 TEuro auf Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg. Die im Vorjahr fälschlicherweise hierunter ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (N-Ergie, ASN, noris Inklusion, Klinikum Nürnberg) sind nun hier nicht mehr erfasst.

4.4.3 Erfolgsrechnung 2018

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 und ihre Veränderung zum Vorjahr wiedergegeben:

NürnbergStift	2018	2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
ERTRÄGE	**43.399.708,31**	**33.480.499,24**	**9.919.209,07**	**29,6**
Erträge aus allg. Pflegeleistungen gemäß PflegeVG und sonstigen Leistungen außerhalb des PflegeVG	23.330.928,94	22.177.353,94	1.153.575,00	5,2
Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	4.957.939,69	4.659.589,00	298.350,69	6,4
Erträge aus Zusatzleistungen nach PflegeVG	43.971,85	42.477,32	1.494,53	3,5
Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionskosten	2.446.339,87	2.428.307,51	18.032,36	0,7
Sonstige Umsatzerlöse	2.710.828,48	3.155.466,25	-444.637,77	-14,1
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	803.977,83	611.413,77	192.564,06	31,5
Sonstige betriebliche Erträge	8.706.192,46	97.608,13	8.608.584,33	> 100,0
Erträge aus öffentlicher und nicht öffentlicher Förderung von Investitionen	21.000,00	18.000,00	3.000,00	16,7
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten	372.050,63	286.525,36	85.525,27	29,8
Zinsen und ähnliche Erträge	6.478,56	3.757,96	2.720,60	72,4
AUFWENDUNGEN	**36.379.060,92**	**33.476.087,13**	**2.902.973,79**	**8,7**
Personalaufwand	23.488.659,96	21.164.502,94	2.324.157,02	11,0
Materialaufwand	7.532.699,43	7.393.281,82	139.417,61	1,9
Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	513.691,96	495.173,51	18.518,45	3,7
Steuern, Abgaben, Versicherung	353.462,60	258.528,88	94.933,72	36,7
Mieten, Pacht, Leasing	450.110,66	447.632,32	2.478,34	0,6
Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten	32.254,29	67.941,79	-35.687,50	-52,5
Abschreibungen	1.981.881,74	1.776.938,82	204.942,92	11,5
Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	1.396.457,93	1.168.453,91	228.004,02	19,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	357.190,94	385.573,58	-28.382,64	-7,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	272.651,41	318.059,56	-45.408,15	-14,3
ERGEBNIS	**7.020.647,39**	**4.412,11**	**7.016.235,28**	**> 100,0**

Der Eigenbetrieb NüSt schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 7,02 Mio. Euro ab und liegt damit um 7,02 Mio. Euro über dem Ergebnis des Vorjahres (Jahresüberschuss in Höhe von 4 TEuro).

Die Leistungserträge sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,47 Mio. Euro bzw. 5,0 % auf 30,78 Mio. Euro gestiegen. Diese Entwicklung ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Vergütungssätze (durchschnittliche Steigerung um 5,5 % ab dem 01.07.2018), eine verbesserte Auslastungssituation und erhöhte Verteilung auf die Pflegegrade drei bis fünf zurückzuführen.

Die sonstigen Umsatzerlöse berücksichtigen die neue Definition des § 277 HGB nach den Vorschriften des BilRUG und beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Vermietung und Verpachtung (756 TEuro), die von der Stadt Nürnberg geleistete Kostenerstattung für Versorgungslasten früherer Mitarbeiter/innen in Höhe von 1,11 Mio. Euro sowie Erstattungsleistungen der NüStSG für Gestellungskräfte und Dienstleistungen in Höhe von 575 TEuro.

Die sonstigen Erträge in Höhe von 9,50 Mio. Euro sind im Vergleich zum Vorjahr in Summe um 8,84 Mio. Euro angestiegen. Dies resultiert hauptsächlich aus dem Erlös im Rahmen des Verkaufs des Altenheims St. Johannis unter Berücksichtigung der Zuführung für die oben bereits genannte Rückstellung für städtebauliche Folgekosten.

Die Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten entfallen mit 282 TEuro auf Erstattungen für Personalkosten (u.a. Eingliederungshilfen und Kostenbeteiligungen bei Altersteilzeitfällen) und mit 388 TEuro auf einen Mietkostenzuschuss der Stadt Nürnberg für die Senioren-Wohnanlage Heilig-Geist-Spital.

Die Personalaufwendungen, die im Jahr 2018 65,6 % (Vorjahr: 64,5 %) der Betriebsaufwendungen umfassen, sind um 2,32 Mio. Euro bzw. 11,0 % auf insgesamt 23,49 Mio. Euro gestiegen. Die um die Rückstellungsbuchungen, Versorgungslasten und Aufwendungen für Zeitarbeit bereinigten Personalkosten erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 1,57 Mio. Euro bzw. 7,7 % auf 21,96 Mio. Euro. Dies ist im Wesentlichen auf eine Tariferhöhung zum 01.03.2018 um 3,19 % zurückzuführen. Die Zahl der eingesetzten Vollkräfte (VK) erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 24,98 VK auf 395,08 VK.

Die Sachaufwendungen erhöhten sich im Berichtsjahr um 704 TEuro bzw. 6,9 % auf 10,87 Mio. Euro. Hierbei entfällt der wesentliche Teil der Sachaufwendungen auf den Materialaufwand in Höhe von 7,53 Mio. Euro (Vorjahr: 7,39 Mio. Euro) und mit 1,40 Mio. Euro auf Instandhaltungsaufwendungen. Die weiteren Posten entfallen mit 450 TEuro auf Mieten, Pacht und Leasing, mit 353 TEuro auf Steuern, Abgaben und Versicherungen und mit 514 TEuro auf Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen der Stadt Nürnberg. Darüber hinaus sind im Berichtsjahr sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von 357 TEuro enthalten. Diese beinhalten mit 90 TEuro Sachaufwand der Fort- und Weiterbildung, mit 110 TEuro Aufwand aus Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und mit 59 TEuro sonstige außerordentliche Aufwendungen (u.a. Maßnahmen zum Abriss des Hauses 3/ Fritz-Hintermayr-Haus mit 32 TEuro sowie die anteilige Rückzahlung des Zuschusses von Tucher mit ca. 24 TEuro nach Beendigung des Mietvertrages zum Café Seehaus im AHS).

Analog zu den Vorjahren belasten mit 1,40 Mio. Euro hohe Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung der Betriebsgebäude das Betriebsergebnis. Die Aufwendungen verdeutlichen die bauliche Beschaffenheit einzelner Häuser und die Notwendigkeit von umfassenden Sanierungs- und Baumaßnahmen.

Die Abschreibungen für nicht gefördertes Anlagevermögen reduzierten sich um 47 TEuro bzw. 3,1 % auf 1,46 Mio. Euro.

Im Finanzergebnis von -266 TEuro (Vorjahr: -314 TEuro) stehen sich Zinserträge in Höhe von 7 TEuro, Zinsaufwendungen aus Darlehensverpflichtungen in Höhe von 170 TEuro sowie der Zinsanteil langfristiger Rückstellungen in Höhe von 102 TEuro gegenüber.

4.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

4.4.4.1 Bestätigungsvermerk

Gemäß Art. 103 Abs. 3 GO und Art. 106 GO prüfte das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg (Rpr) den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes NürnbergStift (NüSt).

Das Rechnungsprüfungsamt stellte die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2018 sowie des Geschäfts- und Lageberichts 2018 fest.

4.4.4.2 Prüfungsergebnis

Wie in den Vorjahren wurde der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes NüSt von Rpr gemäß Art. 103 Abs. 3 GO und Art. 106 GO geprüft. Das Prüfungsergebnis wurde im „Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes NürnbergStift“ vom 07.10.2019 dokumentiert.

Nach dem zusammengefassten Prüfungsergebnis des Rpr

- entsprechen die Buchführung und der Jahresabschluss 2018 sowie der dazugehörige Geschäfts- und Lagebericht den Rechtsvorschriften,

- vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des NürnbergStift,

- ergaben sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses keine Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in Frage gestellt werden müsste.

4.4.4.3 Begutachtung durch den Werkausschuss

Der Geschäftsbericht 2018, bestehend aus dem Lagebericht und dem Jahresabschluss, wurde dem Werkausschuss am 10.10.2019 zur Begutachtung vorgelegt.

Der Werkausschuss (NüSt) begutachtete den Geschäftsbericht 2018 für den Eigenbetrieb NürnbergStift und empfahl dem Stadtrat:

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 sowie die Erteilung der uneingeschränkten Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO und

- den Jahresgewinn 2018 in Höhe von 7.020.647,39 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

4.5 Datenmeldung für den städtischen Konzernabschluss

Die Stadt Nürnberg erstellt seit dem Jahr 2016 gemäß Art. 102a GO i.V.m. § 99 Abs. 1 KommHV-Doppik einen konsolidierten Jahresabschluss. Zweck des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, ein vollständiges Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Nürnberg und der mit ihr verbundenen rechtlich selbständigen Gesellschaften und rechtlich unselbständigen Organisationseinheiten (u.a. Eigen- und Regiebetriebe) zu erhalten.

Im Rahmen der Erstellung des Konzernabschlusses sind alle wechselseitigen Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften zu konsolidieren bzw. zu eliminieren. Für den Konzernabschluss 2018 war wie auch schon für das Jahr 2017 vorgesehen, die für die Konsolidierung erforderlichen Daten (Reporting Package) vor Übermittlung an die Stadtkämmerei einer prüferischen Durchsicht in Anlehnung an IDW PS 900 zu unterziehen. Aufgrund von personellen Engpässen konnten die Reporting Packages von Rpr nicht rechtzeitig geprüft werden, sodass die Prüfung der für die Erstellung des städtischen Konzernabschlusses notwendigen Daten wie schon im Vorjahr im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2018 schwerpunktmäßig mitberücksichtigt wurde.

Das Reporting Package enthält neben den Summen- und Saldenlisten der einzelnen Gesellschaften im Wesentlichen Aufstellungen über die den internen Leistungsbeziehungen zugrundeliegenden Forderungen/Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen/Erträge. Darüber hinaus werden aktivierte Eigenleistungen und sonstige konsolidierungspflichtige Sachverhalte in der Datenmeldung abgefragt.

Die von Rpr durchgeführte Prüfung des Reporting Package erstreckte sich somit im Wesentlichen auf die Vollständigkeit der von NüSt gemeldeten Daten und einen Abgleich dieser Daten mit den Angaben im Einzelabschluss von NüSt (u.a. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung).

Im Bereich der Aufwendungen und Erträge wurden in der ursprünglichen Datenmeldung wie auch schon im Vorjahr unter anderem Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten in Höhe von 178 TEuro nicht erfasst. Des Weiteren wurden Aufwendungen in Höhe von knapp 4 TEuro im Rahmen von erbrachten IT-Leistungen durch OrgA (jetzt: DIP) in der Datenmeldung nicht erfasst.

Die genannten Abweichungen befanden sich zum Zeitpunkt der Berichtserstellung bereits in Klärung mit der Stadtkämmerei bzw. wurden von NüSt nachträglich gemeldet. Die weitere, in Stichproben durchgeführte analytische Durchsicht der Aufwands- und Ertragskonten und der weiteren gemeldeten konsolidierungspflichtigen Sachverhalte ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.6 Technische Prüfung

Vergaben VOB/VOL

Im Berichtsjahr waren keine Vergabeprüfungen zu verzeichnen.

4.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift

4.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018

AKTIVSEITE

	31.12.2018		31.12.2017
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		45.270,00	77.831,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	28.578.769,77		30.008.116,77
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	798,67		798,67
3. Technische Anlagen	420.679,00		513.847,00
4. Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	1.084.026,87		1.099.241,87
5. Fahrzeuge	15.822,00		20.100,00
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	524.525,61		245.914,59
		30.624.621,92	31.888.018,90
		30.669.891,92	31.965.849,90
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	95.833,55		88.431,89
		95.833,55	88.431,89
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.143.548,87		2.609.803,47
2. Forderungen an den Träger der Einrichtung	188.652,61		32.092,22
3. Forderungen aus öffentlicher Förderung	3.402,00		0,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	42.557,82		133.164,81
		13.378.161,30	2.775.060,50
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.618.438,01	1.920.376,97
		16.092.432,86	4.783.869,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten		49.479,01	48.136,87
		46.811.803,79	36.797.856,13

PASSIVSEITE

	31.12.2018		31.12.2017
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	620.000,00		620.000,00
II. Kapitalrücklagen	16.932.448,04		16.932.448,04
III. Gewinnvortrag	– 5.334.062,16		– 5.338.474,27
IV. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (–)	+ 7.020.647,39		+ 4.412,11
		19.239.033,27	12.218.385,88
B. Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens			
1. Sonderposten aus öffentlicher Förderung für Investitionen	1.248.514,00		1.347.482,00
2. Sonderposten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	2.932.717,00		3.088.343,00
		4.181.231,00	4.435.825,00
C. Rückstellungen		7.547.328,45	4.851.226,90
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	854.745,19		361.709,40
davon mit einer Restlaufzeit bis zu *einem Jahr*	(833.577,58)		(327.085,67)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.910.119,30		9.372.206,67
davon mit einer Restlaufzeit bis zu *einem Jahr*	(466.625,65)		(524.012,04)
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Träger der Einrichtung	4.475.825,11		3.951.822,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu *einem Jahr*	(4.475.825,11)		(3.951.822,97)
4. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	150.274,81		235.477,15
davon mit einer Restlaufzeit bis zu *einem Jahr*	(150.274,81)		(235.477,15)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	1.100.778,23		1.084.158,88
davon mit einer Restlaufzeit bis zu *einem Jahr*	(1.100.778,23)		(1.084.158,88)
6. Verwahrgeldkonto	320.549,73		249.448,31
7. Umsatzsteuer	13.404,61		14.188,56
		15.825.696,98	15.269.011,94
E. Rechnungsabgrenzungsposten		18.514,09	23.406,41
		46.811.803,79	36.797.856,13

4.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

	2018		2017
	€	€	€
1. Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG und sonstigen Leistungen außerhalb des PflegeVG	23.330.928,94		22.177.353,94
2. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	4.957.939,69		4.659.589,00
3. Erträge aus Zusatzleistungen nach PflegeVG	43.971,85		42.477,32
4. Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionskosten	2.446.339,87		2.428.307,51
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Abs. 1 HGB soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten	2.710.828,48		3.155.466,25
5. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	803.977,83		611.413,77
6. Sonstige betriebliche Erträge	8.706.192,46		97.608,13
		43.000.179,12	33.172.215,92
7. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	17.813.559,47		16.035.010,23
b) Sozialabgaben, Altersversorgung und sonstige Aufwendungen	5.675.100,49		5.129.492,71
		23.488.659,96	21.164.502,94
8. Materialaufwand			
a) Lebensmittel	74.136,23		66.011,09
b) Wasser, Energie, Brennstoffe	1.417.777,69		1.539.114,92
c) Wirtschafts-/Verwaltungs-/Betreuungs-/Med--therap. Bedarf	6.040.785,51		5.788.155,81
9. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen	513.691,96		495.173,51
10. Steuern, Abgaben, Versicherungen	353.462,60		258.528,88
11. Mieten, Pacht, Leasing	450.110,66		447.632,32
		8.849.964,65	8.594.616,53
Zwischenergebnis		+ 10.661.554,51	+ 3.413.096,45
12. Erträge aus öffentlicher und nicht-öffentlicher Förderung von Investitionen	21.000,00		18.000,00
13. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten	372.050,63		286.525,36
14. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten	32.254,29		67.941,79
15. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagen	1.715.590,81		1.761.125,08
b) Abschreibungen auf Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	266.290,93		15.813,74
16. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	1.396.457,93		1.168.453,91
17. Sonstige betriebliche Aufwendungen	357.190,94		385.573,58
		– 3.374.734,27	– 3.094.382,74
Zwischenergebnis		+ 7.286.820,24	+ 318.713,71
18. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.478,56		3.757,96
19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	272.651,41		318.059,56
		– 266.172,85	– 314.301,60
20. Jahresüberschuss (+)/Jahresfehlbetrag (–)		+ 7.020.647,39	+ 4.412,11

4.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus folgender Aufstellung:

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte
	Anfangs-stand	Zugang	Umbuchungen	Abgang	Endstand	Anfangs-stand	Zugang	Entnahme für Abgänge	Endstand	(Stand am 31.12.2018)
	€	€		€	€		€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	627.895,23	9.694,93	0,00	5.089,39	632.500,77	550.064,23	42.255,93	5.089,39	587.230,77	45.270,00
II. Sachanlagen										
1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	57.038.598,13	3.781,32	0,00	138.601,00	56.903.778,45	27.030.481,36	1.294.527,32	0,00	28.325.008,68	28.578.769,77
1.2 darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen	(56.481.120,36)	(3.781,32)	(0,00)	(0,00)	(56.484.901,68)	(27.030.481,36)	(1.294.527,32)	(0,00)	(28.325.008,68)	(28.159.893,00)
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	51.155,41	0,00	0,00	0,00	51.155,41	50.356,74	0,00	0,00	50.356,74	798,67
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	798,87	0,00	0,00	0,00	798,87	0,00	0,00	0,00	0,00	798,87
4.1 Technische Anlagen	2.454.364,23	0,00	0,00	0,00	2.454.364,23	1.940.517,23	93.168,00	0,00	2.033.685,23	420.679,00
4.2 darunter: in Betriebsbauten und Außenanlagen	(2.454.364,23)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(2.454.364,23)	(1.940.517,23)	(93.168,00)	(0,00)	(2.033.685,23)	(420.679,00)
5.1 Einrichtungen und Ausstattungen ohne Fahrzeuge	6.533.598,76	266.185,56	0,00	51.860,51	6.747.923,81	5.434.356,89	281.361,56	51.821,51	5.663.896,94	1.084.026,87
5.2 darunter: in Betriebsbauten, Außenanlagen, GWG´s und Festwerte in Betriebsbauten	(6.533.598,76)	(266.185,56)	(0,00)	(51.860,51)	(6.747.923,81)	(5.434.356,89)	(281.361,56)	(51.821,51)	(5.663.896,94)	(1.084.026,87)
6. Fahrzeuge	120.923,07	0,00	0,00	28.444,72	92.478,35	100.823,07	4.278,00	28.444,72	76.656,35	15.822,00
7.1 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	245.914,59	278.611,02	0,00	0,00	524.525,61	0,00	0,00	0,00	0,00	524.525,61
7.2 darunter: für Betriebsbauten	(90.911,65)	(16.467,91)	(0,00)	(0,00)	(107.379,56)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(0,00)	(107.379,56)
	66.444.354,19	548.577,90	0,00	218.906,23	66.774.225,86	34.556.535,29	1.673.334,88	80.266,23	36.149.603,94	30.624.621,92
	67.072.449,42	558.272,83	0,00	80.305,23	67.406.726,63	35.106.599,52	1.715.590,81	85.355,62	36.736.834,71	30.669.891,92
darunter: Summe der Positionen 1.2, 3.2, 4.2, 5 und 6.2:	(65.622.251,51)	(286.434,79)	(0,00)	(51.860,51)	(65.887.047,63)	(34.506.178,55)	(1.673.334,88)	(80.266,23)	(36.099.247,20)	(29.787.800,43)

5 Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

5.1 Allgemeines

5.1.1 Aufgaben und Organisation

Nach dem Umbau des bestehenden Stadions anlässlich der Teilnahme der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006 hat der Eigenbetrieb nunmehr die Aufgabe der Sicherstellung des laufenden Betriebs des Stadions unter Berücksichtigung des Werterhalts. Das operative Geschäft der Betriebsführung des Stadions ist seit 01.07.2005 vollständig durch die Franken-Stadion Nürnberg Betriebs GmbH übernommen worden. Durch Anteilsabtretungs- und Anteilskaufvertrag vom 12.06.2015 hält die Stadt Nürnberg mit Wirkung ab 01.07.2015 100 % der Geschäftsanteile an der Franken-Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH. Der Betreibervertrag zwischen dem FSN und der Stadion Betriebs-GmbH läuft weiter, die Befristung zum 30.06.2015 wurde aufgehoben.

Der Eigenbetrieb ist zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität auf Zuwendungen der Stadt Nürnberg angewiesen. Da gemäß Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Zuschüsse, Verlustausgleichszahlungen oder Kapitaleinlagen aus öffentlichen Mitteln unzulässige Beihilfen darstellen können, wurde die Werkleitung vom BKPV aufgefordert die Beihilfeproblematik prüfen zu lassen und ggf. die notwendigen Schritte zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen einzuleiten. Laut Auskunft der Werkleitung ist die Beihilfeproblematik allen handelnden Personen bewusst, weshalb diesbezüglich ein ständiger Austausch zwischen Werkleitung und dem Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation erfolgt.

5.1.2 Franken-Stadionbetriebssatzung

Die Franken-Stadionbetriebssatzung (FSBS) vom 21.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2014 enthält u. a. Bestimmungen über die Organe des Eigenbetriebes und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters. Nach § 1 Abs. 3 FSBS ist dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet. Die FSBS wird ergänzt durch eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung, welche die Aufgaben sowie die Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung regelt.

5.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

5.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 vom 23.11.2017 war für FSN eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Im Vermögensplan waren keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 1,5 Mio. Euro festgesetzt.

Die Haushaltssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft.

5.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan

Der Wirtschaftsplan 2018 besteht aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht, die erforderliche Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgte am 23.11.2017.

Die Planansätze des Erfolgsplanes 2018 sahen Erträge von 1,58 Mio. Euro und Aufwendungen von 3,81 Mio. Euro vor, so dass sich ein Jahresverlust in Höhe von 2,23 Mio. Euro errechnete. Tatsächlich ergab sich 2018 ein Jahresverlust von 1,40 Mio. Euro.

Der Vermögensplan 2018 umfasste einen Finanzbedarf von 4,66 Mio. Euro. Die Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2021 umfasste ein Volumen von 28,07 Mio. Euro, davon 11,18 Mio. Euro zum Ausgleich der voraussichtlich negativen Jahresergebnisse und 9,50 Mio. Euro für Darlehenstilgungen.

5.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Mit Beschluss vom 12.12.2018 hat der Stadtrat den Jahresabschluss 2017 festgestellt, uneingeschränkte Entlastung erteilt und entschieden, den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 2,34 Mio. Euro mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

5.4 Jahresabschluss 2018

5.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht am 30.05.2019 erstellt.

5.4.2 Bilanzentwicklung 2018

Die Entwicklung der Bilanz 2018 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Franken-Stadion Nürnberg	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen (gesamt)	**33.800.714,10**	**35.908.411,28**	**-2.107.697,18**	**-5,9**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,0
• Sachanlagen	33.800.714,10	35.908.411,28	-2.107.697,18	-5,9
Umlaufvermögen (gesamt)	**957.132,58**	**752.100,38**	**205.032,20**	**27,3**
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	454.405,85	578.335,82	-123.929,97	-21,4
• Kassenbestand, Bankguthaben	502.726,73	173.764,56	328.962,17	189,3
Rechnungsabgrenzungsposten	**320,00**	**310,00**	10,00	3,2
	34.758.166,68	**36.660.821,66**	**-1.902.654,98**	**-5,2**
PASSIVA				
Eigenkapital (gesamt)	**14.758.042,41**	**13.821.140,20**	**936.902,21**	**6,8**
• Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,0
• Allgemeine und zweckgebundene Rücklage	16.156.986,59	16.156.986,59	0,00	0,0
• Verlustvortrag	0,00	0,00	0,00	0,0
• Jahresverlust	-1.398.944,18	-2.335.846,39	936.902,21	40,1
Rückstellungen	**21.900,00**	**17.900,00**	**4.000,00**	**22,3**
Verbindlichkeiten	**19.978.224,27**	**22.821.781,46**	**-2.843.557,19**	**-12,5**
Rechnungsabgrenzungsposten	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,0**
	34.758.166,68	**36.660.821,66**	**-1.902.654,98**	**-5,2**

Die Aktivseite wird weiterhin durch das Anlagevermögen bestimmt. Dieses ermäßigte sich um 2,11 Mio. Euro auf 33,80 Mio. Euro. Das anteilige Anlagevermögen hat sich damit auf 97 % (Vorjahr: 94 %) der Bilanzsumme erhöht. Das Umlaufvermögen erhöhte sich aufgrund gestiegener liquider Mittel (+329 TEuro) auf 957 TEuro. Insgesamt sank die Bilanzsumme um 1,90 Mio. Euro auf 34,76 Mio. Euro.

Auf der Passivseite erhöhte sich das Eigenkapital um 937 TEuro auf 14,76 Mio. Euro. Die Verbindlichkeiten verringerten sich tilgungsbedingt um 2,84 Mio. Euro auf 19,98 Mio. Euro. Durch den Anstieg des Eigenkapitals und den gleichzeitigen Rückgang der Verbindlichkeiten stieg die Eigenkapitalquote um 4 %-Punkte auf nunmehr 42 %.

Das langfristige Anlagevermögen i. H. v. 33,80 Mio. Euro wurde zum Bilanzstichtag lediglich i. H. v. 30,69 Mio. Euro (Eigenkapital + Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten >1 Jahr) langfristig finanziert. Die bilanzielle Zahlungsbereitschaft zum Bilanzstichtag war damit nicht vollständig gegeben, es bestand eine Unterdeckung i. H. v. 3,11 Mio. Euro. Allerdings sind in den kurzfristigen Verbindlichkeiten 2,03 Mio. Euro Schulden bei der Stadt Nürnberg enthalten.

Auch im Geschäftsjahr 2018 konnte der Verwendungsnachweis für den Zuschuss zur WM 2006 nicht zum Abschluss gebracht werden. Laut Lagebericht wurde allerdings zwischenzeitlich von Seiten der Regierung von Mittelfranken eine verbindliche Aussage zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung für Herbst 2019 in Aussicht gestellt. Ob bzw. in welchem Umfang noch Fördergelder fließen, ist derzeit schwer abzuschätzen, da dies von der abschließenden Prüfung der Förderfähigkeit durch die Regierung abhängt.

5.4.3 Erfolgsrechnung 2018

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen 2018 aus der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Veränderung zum Vorjahr wiedergegeben:

Franken-Stadion Nürnberg	2018	2017	Veränderung	
	Euro	Euro	absolut	in %
ERTRÄGE	**2.224.456,29**	**1.560.251,82**	**664.204,47**	**42,6**
Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82	664.204,47	42,6
Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!
AUFWENDUNGEN	**3.623.400,47**	**3.896.098,21**	**-272.697,74**	**-7,0**
Abschreibungen	2.463.349,28	2.487.316,91	-23.967,63	-1,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	487.227,36	557.903,39	-70.676,03	-12,7
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	672.823,83	850.877,91	-178.054,08	-20,9
ERGEBNIS	**-1.398.944,18**	**-2.335.846,39**	**936.902,21**	**40,1**

Die Umsatzerlöse erhöhten sich aufgrund des Aufstiegs des 1. FCN in die 1. Bundesliga um 664 TEuro. Die Erträge erhöhten sich deshalb im Berichtsjahr entsprechend auf 2,22 Mio. Euro.

Nachdem der Eigenbetrieb seit 01.01.2008 ohne eigenes Personal geführt wird, fällt eigener Personalaufwand nicht an. Die Aufwendungen verringerten sich insgesamt um 273 TEuro. Die Abschreibungen gingen dabei um 24 TEuro auf 2,46 Mio. Euro zurück. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich ebenfalls um 70 TEuro auf 558 TEuro. Sie beinhalten im Wesentlichen Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen sowie Leistungen des Hochbauamtes.

Der Zinsaufwand verringerte sich tilgungsbedingt um 178 TEuro auf 673 TEuro. Das Jahresergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 937 TEuro auf -1,40 Mio. Euro.

5.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

5.4.4.1 Bestätigungsvermerk

Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 19.10.2018 wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt.

Der BKPV hat am 15.07.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 sowie für den Lagebericht 2018 erteilt.

5.4.4.2 Prüfungsergebnis

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der BKPV u. a. fest:

- die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2018 entsprechen den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung,

- der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,

- der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar,

- die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist nicht zufriedenstellend.

5.4.4.3 Begutachtung durch den Werkausschuss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde zusammen mit dem Lagebericht vom 30.05.2019 am 18.10.2019 dem Werkausschuss vorgelegt.

Der Werkausschuss hat den Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht 2018 begutachtet und dem Stadtrat empfohlen zu beschließen:

- Der Jahresabschluss 2018

 mit einer Bilanzsumme von 34.758.166,68 Euro,

 mit einem Jahresverlust von 1.398.944,18 Euro wird festgestellt.

- Der Jahresverlust wird mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

5.5 Beschaffungen

Vergaben VOB/VOL

Aus der Vergabeprüfung entfiel auf FSN 1 Vergabe (VOB/VOL) mit rund 0,15 Mio. Euro. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

5.6 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg

5.6.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018

AKTIVSEITE

		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.017.060,00		33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.379.151,00		1.457.900,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattung	138.755,00		261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.748,108		251.759,28
		33.800.714,10	35.908.411,28
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	110.735,42		57.887,32
2. Forderungen gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ:EUR 0,00)	341.315,77		512.768,16
3. sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	2.354,66		7.680,34
		454.405,85	578.335,82
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		502.726,73	173.764,56
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		320,00	310,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

P A S S I V S E I T E

		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59		16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00		0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)		(2.335.846,39)
		14.758.042,41	13.821.140,20
B. RÜCKSTELLUNGEN			
sonstige Rückstellungen		21.900,00	17.900,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.799.178,12 (Vj: EUR 6.433.486,56)	17.734.618,12		19.384.986,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 122.235,27 (Vj: EUR 115.395,54)	122.235,27		115.395,54
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.030.292,17 (Vj: EUR 3.312.554,98)	2.030.292,17		3.312.554,98
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38) davon aus Steuern EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,34)	91.078,71		8.844,38
		19.978.224,27	22.821.781,46
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	0,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

5.6.2 Erebnisrechnung zum 31.12.2018

		EUR 2018	EUR 2017
1.	Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.463.349,28)	(2.487.316,91)
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(672.823,83)	(850.877,91)
6.	**Ergebnis nach Steuern**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**
7.	**Jahresverlust**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**

5.6.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte	Restbuchwerte
	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2018	Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453.154,86	94.458,79	122.374,80	0,00	65.669.988,45	31.515.605,86	2.137.322,59	0,00	0,00	33.652.928,45	32.017.060,00	33.937.549,00
2. technische Anlagen und Maschinen	7.391.740,67	11.641,50	113.188,19	0,00	7.516.570,36	5.933.840,67	203.578,69	0,00	0,00	6.137.419,36	1.379.151,00	1.457.900,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172.392,63	0,00	0,00	0,00	4.172.392,63	3.911.189,63	122.448,00	0,00	0,00	4.033.637,63	138.755,00	261.203,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28	249.551,81	-235.562,99	0,00	265.748,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	265.748,10	251.759,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,00	35.908.411,28

6 Eigenbetrieb NürnbergBad (NüBad)

6.1 Allgemeines

6.1.1 Aufgaben und Organistion

Der Eigenbetrieb NürnbergBad wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 02.07.2003 gegründet. Die Betriebssatzung trat zum 01.01.2004 in Kraft. Die Aufgabe des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs der öffentlichen Hallen- und Freibäder der Stadt Nürnberg, um die Grundversorgung der Allgemeinheit mit Freizeitschwimmangeboten und der Vereine mit Schwimmsportmöglichkeiten zu gewährleisten.

6.1.2 NürnbergBadbetriebssatzung

Die NürnbergBadbetriebsS (NBBS) vom 08.07.2003, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.08.2015, enthält u. a. Bestimmungen über die Organe des Eigenbetriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters. Nach § 1 Abs. 3 NBBS ist dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet. Die NBBS wird ergänzt durch eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung, welche die Aufgaben sowie die Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung regelt.

6.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

6.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Jahr 2018 vom 23.11.2017 wurden für den Eigenbetrieb NürnbergBad weder eine Kreditermächtigung noch Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wurde auf 4 Mio. Euro festgesetzt.

Die Haushaltssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft.

6.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan

Der Wirtschaftsplan 2018 besteht aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 23.11.2017 vom Stadtrat beschlossen.

Die Planansätze des Erfolgsplanes 2018 wurden unter Berücksichtigung des Rechnungsergebnisses 2016 und der Ausgabenentwicklung 2017 ermittelt. Er sah Erträge von 6,26 Mio. Euro und Aufwendungen von 12,92 Mio. Euro vor, so dass sich ein Jahresverlust von 6,66 Mio. Euro errechnete. Tatsächlich ergab sich 2018 ein um rd. 1,58 Mio. Euro geringerer Jahresverlust von 5,08 Mio. Euro. Ursache hierfür waren insbesondere Erträge aus der Veräußerung des ehemaligen Langwasserfreibadgrundstücks von 1,84 Mio. Euro.

Im Vermögensplan 2018 waren insgesamt 7,30 Mio. Euro eingeplant. Hiervon entfielen 0,60 Mio. Euro auf Investitionen und 2,34 Mio. Euro auf Darlehenstilgungen und einer Verringerung des Betriebsmittelkredits.

Die Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2021 umfasst ein Volumen von 37,13 Mio. Euro, dabei u.a. Kreditaufnahmen von 105 TEuro sowie Verlustausgleiche durch die Stadt von insgesamt 33,88 Mio. Euro.

6.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Munkert & Partner Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Mit Beschluss vom 12.12.2018 hat der Stadtrat den Jahresabschluss 2017 festgestellt und die uneingeschränkte Entlastung erteilt. Der nach städtischer Verlustausgleichszahlung verbleibende Jahresverlust 2017 von 118 TEuro wurde auf das Folgejahr vorgetragen.

6.4 Jahresabschluss 2018

6.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht entsprechend der Verpflichtung des § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV und des Art. 107 Abs. 1 GO fristgerecht erstellt. Die Zahlungen der Stadt von 4,99 Mio. Euro decken den Großteil des entstandenen Jahresverlustes 2018.

6.4.2 Bilanzentwicklung 2018

Die Entwicklung der Bilanz 2018 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

NürnbergBad	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	EUR	EUR	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen (gesamt)	**44.038.110,76**	**46.576.248,76**	**-2.538.138,00**	**-5,4**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	2.989,00	3.705,00	-716,00	-19,3
• Sachanlagen	44.035.121,76	46.572.543,76	-2.537.422,00	-5,4
Umlaufvermögen (gesamt)	**2.869.646,21**	**2.771.851,05**	**97.795,16**	**3,5**
• Vorräte	66.684,99	66.231,05	453,94	0,7
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	2.313.412,05	2.240.800,41	72.611,64	3,2
• Schecks, Kassenbestand, Bankguthaben	489.549,17	464.819,59	24.729,58	5,3
Rechnungsabgrenzungsposten	**11.044,78**	**9.878,44**	**1.166,34**	**11,8**
Bilanzsumme	**46.918.801,75**	**49.357.978,25**	**-2.439.176,50**	**-4,9**
PASSIVA				
Eigenkapital (gesamt)	**314.201,15**	**405.468,96**	**-91.267,81**	**-22,5**
• Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,0
• Allgemeine Rücklage	2.181.102,24	2.181.102,24	0,00	0,0
• Verlustvortrag	-1.775.633,28	-1.657.595,90	-118.037,38	-7,1
• Jahresergebnis (nach Verlustausgleich)	-91.267,81	-118.037,38	26.769,57	22,7
Sonderposten für Investitionszuschüsse	**5.540.642,00**	**5.659.000,00**	**-118.358,00**	**-2,1**
Rückstellungen	**608.124,19**	**798.997,57**	**-190.873,38**	**-23,9**
Verbindlichkeiten	**40.373.970,50**	**42.402.288,88**	**-2.028.318,38**	**-4,8**
Rechnungsabgrenzungsposten	**81.863,91**	**92.222,84**	**-10.358,93**	**-11,2**
Bilanzsumme	**46.918.801,75**	**49.357.978,25**	**-2.439.176,50**	**-4,9**

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 2,44 Mio. Euro verringert. Der Rückgang des Anlagevermögens von 2,54 Mio. Euro ist im Wesentlichen durch planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen (rd. 2,32 Mio. Euro) bedingt. Das Umlaufvermögen erhöhte sich um rd. 98 TEuro. Dabei stiegen die Forderungen um 73 TEuro und die liquiden Mittel um rd. 25 TEuro an.

Die unterjährig geleisteten Verlustausgleichszahlungen der Stadt Nürnberg i.H.v. 4,99 Mio. Euro reichten zur Deckung des tatsächlich entstandenen Jahresverlustes von 5,08 Mio. Euro fast aus, so dass das Eigenkapital lediglich um den Differenzbetrag von 91 TEuro gesunken ist. Dadurch verringerte sich die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag auf 0,7 % (Vorjahr 0,8 %).

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Staatszuschüsse für verschiedene Baumaßnahmen. Nachdem im Vorjahr die letzte Zuschusstranche vereinnahmt wurde, erfolgt nunmehr die jährlich planmäßige Auflösung dieses Postens in Höhe von 118 TEuro.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen insbesondere Altersteilzeit-, Urlaubs-, Überstunden- sowie Beihilfeverpflichtungen. Im Berichtsjahr war hier ein Rückgang von 191 TEuro zu verzeichnen, welcher insbesondere aus der Reduzierung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen im Zusammenhang mit dem Schwimmzentrum Langwasser resultiert.

Zum Bilanzstichtag bestanden nicht passivierungspflichtige Pensionsverpflichtungen in Höhe von 3,81 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg von 0,05 Mio. Euro. Die Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr tilgungsbedingt um 2,03 Mio. Euro auf 40,37 Mio. Euro zurückgegangen.

6.4.3 Erfolgsrechnung 2018

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen 2018 aus der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Veränderung zum Vorjahr wiedergegeben.

NürnbergBad	2018	2017	Veränderung	
	EUR	EUR	absolut	in %
ERTRÄGE	**8.275.996,01**	**6.011.175,34**	**2.264.820,67**	**37,7**
Umsatzerlöse	6.207.773,16	5.681.569,17	526.203,99	9,3
andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	18.312,00	-18.312,00	-100,0
Sonstige betriebliche Erträge	2.068.222,85	305.476,78	1.762.746,07	577,0
Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	5.817,39	-5.817,39	-100,0
AUFWENDUNGEN	**13.359.931,82**	**13.117.823,72**	**242.108,10**	**1,8**
Materialaufwand	3.644.968,91	3.194.884,93	450.083,98	14,1
Personalaufwand	4.548.252,96	4.386.447,96	161.805,00	3,7
Abschreibungen	2.316.886,84	3.171.941,06	-855.054,22	-27,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.195.365,19	1.677.267,99	518.097,20	30,9
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	645.834,24	678.948,86	-33.114,62	-4,9
Sonstige Steuern	8.623,68	8.332,92	290,76	3,5
ERGEBNIS	**-5.083.935,81**	**-7.106.648,38**	**2.022.712,57**	**28,5**

Die Erträge haben sich im Vergleich zum Vorjahr konstant um 2,26 Mio. Euro erhöht. Dies ist insbesondere auf einen Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge von 1,76 Mio. Euro zurückzuführen, was im Wesentlichen durch den Verkauf des ehemaligen Langwasserfreibadgrundstückes bedingt ist. Der Anstieg der Umsatzerlöse um 526 TEuro ist insbesondere auf die zum 01.01.2018 erfolgte Gebührenerhöhung zurückzuführen.

Die Aufwendungen konnten relativ stabil gehalten werden (+242 TEuro). Der Anstieg des Materialaufwandes von 450 TEuro im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus erhöhten Wasser- und Fernwärmeverbrauchsmengen, welche auf die lange Schönwetterperiode im Vorjahr zurückzuführen sind. Die Abschreibungen zeigen sich im Vorjahresvergleich deutlich rückläufig (-855 TEuro), was insbesondere in der außerplanmäßigen Abschreibung auf die alte Wasserrutsche im Nordostbad in 2017 begründet liegt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind dagegen um 518 TEuro angestiegen. Dieser Anstieg resultiert insbesondere aus erhöhten Abbruchkosten für das alte Langwasserbad sowie gestiegenen Aufwendungen für Kassendienste und Gärtnereiarbeiten.

6.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

6.4.4.1 Bestätigungsvermerk

Mit Stadtratsbeschluss vom 17.10.2018 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Munkert & Partner Audit GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 sowie für den Lagebericht 2018 erteilt.

6.4.4.2 Prüfungsergebnis

Als zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung stellte die Munkert & Partner Audit GmbH u.a. fest:

- Der Jahresabschluss 2018 entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften

- und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

- Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

6.4.4.3 Begutachtung durch den Werkausschuss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Munkert & Partner Audit GmbH vom 31.05.2019 dem Werkausschuss am 12.07.2019 vorgelegt.

Der Werkausschuss hat die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichtes 2018 begutachtet und dem Stadtrat empfohlen zu beschließen:

- Der Jahresabschluss 2018 wird festgestellt.
- Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 46.918.801,75 Euro.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 5.083.935,81 Euro.
- Der nach städtischer Verlustausgleichszahlung in 2018 von 4.992.668,00 Euro verbleibende Jahresverlust 2018 von 91.267,81 Euro wird auf das Folgejahr vorgetragen.
- Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die uneingeschränkte Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

6.5 Beschaffungen

Außer den von der technischen Prüfung erfassten Vergaben wurden im Berichtsjahr keine Beschaffungsvorgänge durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

6.6 Technische Prüfung

Vergaben VOB/VOL

Aus der Vergabeprüfung entfielen auf NüBad insgesamt 5 Nachtragsangebote mit rund 0,24 Mio. Euro. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

6.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad

6.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA

	31.12.2018 €		31.12.2017 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.989,00	3.705,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	39.708.106,76		41.647.880,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.740.016,00		3.174.886,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.583.204,00		1.749.777,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.795,00		0,00
		44.035.121,76	46.572.543,76
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57.033,80		54.993,78
2. Waren	9.651,19		11.237,27
		66.684,99	66.231,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	356.779,31		342.388,89
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/ Eigenbetriebe	1.849.445,50		1.825.877,31
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.710,00		10.710,00
4. sonstige Vermögensgegenstände	96.477,24		61.824,21
		2.313.412,05	2.240.800,41
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		464.819,59	419.967,67
. **RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN**		11.044,78	9.878,44
		46.918.801,75	49.357.978,25

P A S S I V A

		31.12.2018 €		31.12.2017 €
A. EIGENKAPITAL				
I.	Allgemeine Rücklagen		2.181.102,24	2.181.102,24
II.	Verlustvortrag		- 1.775633,28	-1.657.595,90
III.	Jahresverlust		-5.083.935,81	-7.106.648,38
	davon bereits ausgeglichene Verluste (Stadt Nürnberg)		4.992.668,00	6.988.611,00
			314.201,15	405.468,96
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE			5.540.642,00	5.659.000,00
C. RÜCKSTELLUNGEN				
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	12.513,00		9.378,00
2.	Sonstige Rückstellungen	595.611,19		789.619,57
			608.124,19	798.997,57
D. VERBINDLICHKEITEN				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.110.987,50		36.150.373,77
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.487,10		148.534,07
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe	7.338.613,85		5.667.955,80
4.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	161.652,06		103.913,01
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	331.51223		331.51223
	- davon aus Steuern: € 119.628,67 (Vorjahr: € 28.905,33)			
			42.402.288,88	42.402.288,88
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN			92.222,84	91.000,00
			49.357.978,25	51.310.680,33

6.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2018

Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

	2018 €		2017 €
1. Umsatzerlöse		6.207.773,16	5.681.569,17
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	18.312,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.068.222,85	305.476,78
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.403.796,76		-2.174.299,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.241.172,15		-1.020.585,49
		-3.644.968,91	-3.194.884,93
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.434.986,97		-3.243.615,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.113.265,99		-1.142.832,11
		-4.548.252,96	-4.386.447,96
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.316.886,84	-3.171.941,06
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.195.365,19	-1.677.267,99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	5.817,39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-645.834,24	-678.948,86
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 8.337,00,00 (Vorjahr: € 9.513,00)			
10. Ergebnis nach Steuern		-5.075.312,13	-7.098.315,46
11. Sonstige Steuern		-8.623,68	-8.332,92
12. Jahresverlust		-5.083.935,81	-7.106.648,38

6.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE	
	1. Jan. 2018 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31. Dez. 2018 €	1. Jan. 2018 €	Zugänge €	Abgänge €	31. Dez. 2018 €	31. Dez. 2018 €	31. Dez. 2017 €
A. ANLAGEVERMÖGEN											
I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	57.720,00	0,00	0,00	0,00	57.720,00	54.015,00	716,00	0,00	54.731,00	2.989,00	3.705,00
	57.720,00	0,00	0,00	0,00	57.720,00	54.015,00	716,00	0,00	54.731,00	2.989,00	3.705,00
II. SACHANLAGEN											
1.) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	80.709.325,38	136.030,59	0,00	595.584,00	80.249.771,97	39.061.444,82	1.561.754,59	81.534,00	40.541.665,21	39.708.106,76	41.647.880,76
2.) Technische Anlagen und Maschinen	8.865.063,65	76.489,64	0,00	493.533,57	8.448.019,72	5.690.177,65	511.359,64	493.533,57	5.708.003,72	2.740.016,00	3.174.886,00
3.) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.968.869,89	76.483,61	0,00	30.630,33	4.014.723,17	2.219.092,89	243.056,61	30.630,33	2.431.519,17	1.583.204,00	1.749.777,00
4.) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.795,00	0,00	0,00	3.795,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.795,00	0,00
	93.543.258,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.716.309,86	46.970.715,16	2.316.170,84	605.697,90	48.681.188,10	44.035.121,76	46.572.543,76
	93.600.978,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.774.029,86	47.024.730,16	2.316.886,84	605.697,90	48.735.919,10	44.035.121,76	46.576.248,76

7 Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

7.1 Allgemeines

7.1.1 Aufgaben und Organisation

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR) wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2008 gegründet. Der Betrieb hat am 01.01.2009 sein operatives Geschäft aufgenommen, wobei zunächst die ehemaligen Bereiche des ASN Straßenreinigung, Werkstätten, Bedürfnisanstalten als Eigenbetrieb (SÖR I) und das GBA, große Teile von T und die Bauhöfe von BANOS als optimierter Regiebetrieb (SÖR II) beschlossen wurden. Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009 ging am 01.01.2010 der optimierte Regiebetrieb in den erweiterten Eigenbetrieb „Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg“ (SÖR) auf.

Zu den Hauptaufgaben des Eigenbetriebs SÖR zählen insbesondere:

- die den Gemeinden übertragenen Aufgaben nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz,
- die Aufgaben des Baulastträgers für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen,
- die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen,
- der Betrieb des städtischen Fuhrparks
- und die Organisation und der Betrieb der öffentlichen Toiletten.

Daneben sind auch hoheitliche Tätigkeiten im Vollzug der einschlägigen Satzungen zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Erschließungsbeitragssatzung (EBS), die Straßenausbaubeitragssatzung (ABS), die Straßenreinigungsgebührensatzung (StrRGebS) und die Toilettenbenutzungsgebührensatzung (TBenGebS).

7.1.2 Servicebetriebssatzung

Die Betriebssatzung für den Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg (SÖRS) trat zum 01.01.2009 in Kraft. Sie enthält u. a. Bestimmungen über die Organe von SÖR und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrates sowie des Oberbürgermeisters. Die SÖRS wird ergänzt durch eine Geschäftsanweisung für die Werkleitung.

7.2 Haushaltssatzung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

7.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2018 vom 23.11.2017 wurde für SÖR eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 129 TEuro festgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 3,26 Mio. Euro festgesetzt, der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan auf 16,19 Mio. Euro.

Die Haushaltssatzung trat zum 01.01.2018 in Kraft.

7.2.2 Wirtschafts- und Finanzplan

Der Wirtschaftsplan 2018 besteht aus Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einer Stellenübersicht, die erforderliche Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgte am 23.11.2017.

Die Planansätze des Erfolgsplanes 2018 sahen, inkl. des städtischen Zuschusses, Erträge von 114,00 Mio. Euro und Aufwendungen von 113,73 Mio. Euro vor. Demnach wurde von einem Gewinn von 270 TEuro ausgegangen. Tatsächlich ergab sich 2018 ein Jahresüberschuss von 71 TEuro. Gegenüber den Planansätzen sind Mehrerträge von 2,26 Mio. Euro zu verzeichnen. Die tatsächlichen Aufwendungen betrugen 116,19 Mio. Euro und lagen um 2,46 Mio. Euro unter den Plansätzen.

Der Vermögensplan 2018 umfasste einen Finanzbedarf von 6,69 Mio. Euro. Die Finanzplanung der Jahre 2017 bis 2021 umfasste ein Volumen von 47,16 Mio. Euro, davon 40,49 Mio. Euro für Investitionen und 5,32 Mio. Euro für Darlehenstilgungen.

7.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung

Der Jahresabschluss 2017 wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Mit Beschluss vom 25.09.2019 hat der Stadtrat den Jahresabschluss 2017 festgestellt, uneingeschränkte Entlastung erteilt und entschieden, den Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 4,91 Mio. Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

7.4 Jahresabschluss 2018

7.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht am 31.05.2019 erstellt.

7.4.2 Bilanzentwicklung 2018

Die Entwicklung der Bilanz 2018 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Servicebetrieb Öffentlicher Raum	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
	EUR	EUR	absolut	in %
AKTIVA				
Anlagevermögen (gesamt)	**38.219.800,92**	**37.170.511,79**	**1.049.289,13**	**2,8**
• Immaterielle Vermögensgegenstände	103.786,00	197.623,00	-93.837,00	-47,5
• Sachanlagen	38.116.014,92	36.972.888,79	1.143.126,13	3,1
Umlaufvermögen (gesamt)	**29.004.158,94**	**25.276.763,32**	**3.727.395,62**	**14,7**
• Vorräte	2.978.185,01	3.114.359,26	-136.174,25	-4,4
• Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	25.116.420,93	22.043.994,15	3.072.426,78	13,9
• Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	909.553,00	118.409,91	791.143,09	>100
Rechnungsabgrenzungsposten	**272.387,62**	**261.956,35**	10.431,27	4,0
Bilanzsumme	**67.496.347,48**	**62.709.231,46**	**4.787.116,02**	**7,6**
PASSIVA				
Eigenkapital (gesamt)	**16.853.704,53**	**16.782.702,06**	**71.002,47**	**0,0**
• Stammkapital	0,00	0,00	0,00	0,0
• Allgemeine Rücklage	7.385.813,90	7.385.813,90	0,00	0,0
• Gewinn-/Verlustvortrag	9.396.888,16	4.486.215,37	4.910.672,79	>100
• Jahresüberschuss	71.002,47	4.910.672,79	-4.839.670,32	-98,6
Sonderposten für Investitionszuschüsse	**65.736,48**	**69.453,48**	**-3.717,00**	**-5,4**
Rückstellungen	**23.921.288,11**	**20.850.555,77**	**3.070.732,34**	**14,7**
Verbindlichkeiten	**26.431.393,03**	**24.779.976,38**	**1.651.416,65**	**6,7**
Rechnungsabgrenzungsposten	**224.225,33**	**226.543,77**	**-2.318,44**	**-1,0**
Bilanzsumme	**67.496.347,48**	**62.709.231,46**	**4.787.116,02**	**7,6**

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4,79 Mio. Euro erhöht. Insgesamt zeigt der Bilanzaufbau auf der Aktivseite eine hohe Anlagenintensität. Verantwortlich für das rund

3,73 Mio. Euro höhere Umlaufvermögen waren insbesondere die um 3,07 Mio. Euro angestiegenen Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben.

Gegenüber dem Vorjahr wurde ein um 4,91 Mio. Euro geringerer Jahresüberschuss von 71 TEuro erzielt. Ursache hierfür waren insbesondere höhere Aufwendungen für den Straßenunterhalt. Durch den Jahresüberschuss erhöhte sich das Eigenkapital um 71 TEuro auf nunmehr 16,85 Mio. Euro. Aufgrund der gestiegenen Bilanzsumme ist die Eigenkapitalquote etwas gesunken und beträgt nunmehr 26% (Vorjahr 27,0%). Die Verbindlichkeiten stiegen um 1,65 Mio. Euro auf 26,43 Mio. Euro. Maßgeblichen Anteil daran hatten die um 1,21 Mio. Euro gestiegenen Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.

7.4.3 Erfolgsrechnung 2018

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen 2018 aus der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre Veränderung zum Vorjahr wiedergegeben.

Servicebetrieb Öffentlicher Raum	2018	2017	Veränderung	
	EUR	EUR	absolut	in %
ERTRÄGE	**116.262.744,33**	**111.776.206,18**	**4.486.538,15**	**4,0**
Umsatzerlöse	115.260.261,59	110.803.828,73	4.456.432,86	4,0
Erhöhung des Bestandes an unfertigen Leistungen	-107.507,55	102.640,17	-210.147,72	>-100,0
andere aktivierte Eigenleistungen	2.343,00	9.260,00	-6.917,00	-74,7
Sonstige betriebliche Erträge	1.084.130,65	856.895,39	227.235,26	26,5
Zinsen und ähnliche Erträge	23.516,64	3.581,89	19.934,75	556,5
AUFWENDUNGEN	**116.191.741,86**	**106.865.533,39**	**9.326.208,47**	**8,7**
Materialaufwand	43.138.790,43	36.451.517,31	6.687.273,12	18,3
Personalaufwand	54.483.459,15	53.106.462,18	1.376.996,97	2,6
Abschreibungen	3.291.371,36	3.217.916,59	73.454,77	2,3
Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.873.125,30	11.573.061,45	300.063,85	2,6
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.298.026,44	2.415.154,06	882.872,38	36,6
Sonstige Steuern	106.969,18	101.421,80	5.547,38	5,5
ERGEBNIS	**71.002,47**	**4.910.672,79**	**-4.839.670,32**	**-98,6**

Die Erträge konnten um 4,49 Mio. Euro auf 116,26 Mio. Euro gesteigert werden. Dieser Anstieg beruht insbesondere auf 4,46 Mio. Euro höheren Umsatzerlösen. Maßgeblichen Anteil an den höheren Umsatzerlösen hatte der Anstieg des städtischen Zuschusses um 3,26 Mio. Euro auf nunmehr 72,01 Mio. Euro.

Die Aufwendungen betrugen 116,19 Mio. Euro, was im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 9,33 Mio. Euro bedeutet. Ursache für diese Mehraufwendungen waren insbesondere gestiegene Materialaufwendungen (+6,69 Mio. Euro) sowie höhere Personal-aufwendungen (+1,38 Mio. Euro). Verantwortlich für die höheren Materialaufwendungen war insbesondere der gestiegene Straßenunterhalt.

7.4.4 Prüfung des Jahresabschlusses 2018

7.4.4.1 Bestätigungsvermerk

Mit Stadtratsbeschluss vom 11.04.2018 wurde der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 beauftragt.

Der BKPV hat am 28.06.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2018 sowie für den Lagebericht 2018 erteilt.

7.4.4.2 Prüfungsergebnis

Als zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung stellte der Bayerische Kommunale Prüfungsverband am 28.06.2019 u.a. fest:

- Die Buchführung und der Jahresabschluss 2018 entsprechen den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung.
- Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.
- Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.
- Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

7.4.4.3 Begutachtung durch den Werkausschuss

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, wurde zusammen mit dem Lagebericht und dem Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes dem Werkausschuss vorgelegt.

Der Werkausschuss begutachtete am 09.10.2019 die Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und empfahl dem Stadtrat zu beschließen:

- Der Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 67.496.347,48 Euro und mit einem Jahresüberschuss von 71.02,47 Euro wird festgestellt.
- Der Jahresüberschuss 2018 wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu beschließen.

7.5 Beschaffungen

Neben den von der technischen Prüfung erfassten Vergaben wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung 2018 insgesamt 2 Beschaffungsvorgänge von SÖR zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) mit einem Gesamtvolumen von rd. 1,01 Mio. Euro vorgelegt und durch Rpr begutachtet.

7.6 Technische Prüfung

Vergaben VOB/VOL

Aus der Vergabeprüfung entfielen auf SÖR insgesamt 43 Vergaben (VOB/VOL) mit rund 55,55 Mio. Euro, einschließlich 17 Nachtragsangeboten von 2,35 Mio. Euro. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

Vergaben besonderer Leistungen

Hier waren 29 Vergabevorgänge in Höhe von insgesamt 3,35 Mio. Euro zu prüfen. Materielle Feststellungen waren nicht zu treffen.

7.7 Anlagen zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

7.7.1 Schlussbilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	€	31.12.2018 €	€	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizensen	22.880,00		33.114,00	
2. EDV Software	80.906,00	**103.786,00**	164.509,00	**197.623,00**
II. Sachanlagen				
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68		183.542,68	
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	22.763.053,62		22.995.757,62	
3. Bauten auf fremden Grund und Boden	169.891,00		175.977,00	
4. Fahrzeuge	9.272.051,00		9.070.222,00	
5. Maschinen	638.891,00		735.790,00	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.685.456,00		2.657.295,00	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.403.129,62	**38.116.014,92**	1.154.304,49	**36.972.888,79**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	2.658.552,71		2.687.219,41	
2. Unfertige Leistungen	319.632,30	**2.978.185,01**	427.139,85	**3.114.359,26**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	3.038.880,66		3.010.760,75	
2. Forderungen gegenüber verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	373.647,24		549.607,65	
3. Forderungen an die Stadt Nünberg und deren Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	21.576.364,55		18.469.204,74	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	127.528,48	**25.116.420,93**	14.421,01	**22.043.994,15**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		**909.553,00**		**118.409,91**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**272.387,62**		**261.956,35**
SUMME DER AKTIVA		**67.496.347,48**		**62.709.231,46**

PASSIVA	€	31.12.2018 €	€	31.12.2017 €
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		**0,00**		**0,00**
II. Allgemeine Rücklage		**7.385.813,90**		**7.385.813,90**
III. Gewinnvortrag	9.396.888,16		4.486.215,37	
Jahresüberschuss	71.002,47	**9.467.890,63**	4.910.672,79	**9.396.888,16**
		16.853.704,53		**16.782.702,06**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		**65.736,48**		**69.453,48**
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.597.058,00		11.090.859,00	
2. Sonstige Rückstellungen	9.324.230,11	**23.921.288,11**	9.759.696,77	**20.850.555,77**
D. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	320.700,00		131.232,81	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 320.700,00 € (Vj. 131.232,81 €)				
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.847.903,04		4.633.921,72	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.847.903,04 € (Vj. 4.633.921,72 €)				
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	1.181.737,00		1.198.733,89	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.181.737,00 € (Vj.1.198.733,89€)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe	12.177.912,30		12.389.033,86	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.777.912,30 € (Vj. 2.089.033,86 €)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	6.903.140,69		6.427.054,10	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 6.903.140,69 € (Vj.6.427.054,10 €)				
davon aus Steuern 367.019,61 € (Vj. 384.358,20 €)				
im Rahmen der sozialen Sicherheit 78.810,48 € (Vj. 98.508,96 €)		**26.431.393,03**		**24.779.976,38**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**224.225,33**		**226.543,77**
SUMME DER PASSIVA		**67.496.347,48**		**62.709.231,46**

7.7.2 Ergebnisrechnung zum 31.12.2018

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	115.260.261,59	110.803.828,73
2. Erhöhung/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-107.507,55	102.640,17
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.343,00	9.260,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.084.130,65	856.895,39
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	11.029.645,33	11.671.265,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.109.145,10	24.780.251,46
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	41.090.045,92	40.477.049,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung *davon für Altersversorgung 5.143.796,34 € (Vj.4.616.583,11€)*	13.393.413,23	12.629.412,40
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.291.371,36	3.217.916,59
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.873.125,30	11.573.061,45
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge *davon aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen 23.494,64 € (Vj. 3.468,89 €)*	23.516,64	3.581,89
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen *davon aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen 2.932.046,00 € (Vj.2.018.894,74 €)*	3.298.026,44	2.415.154,06
11. Ergebnis nach Steuern	**177.971,65**	**5.012.094,59**
11. Sonstige Steuern	106.969,18	101.421,80
12. Jahresüberschuss	**71.002,47**	**4.910.672,79**

Nachrichtlich:

Der Jahresüberschuss i. H. v. 71.002,47 € wird auf neue Rechnung vorgetragen

7.7.3 Anlagenspiegel zum 31.12.2018

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen			
	Anfangsstand 01.01.2018 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Nachaktivierung €	Endstand 31.12.2018 €	Anfangsstand 01.01.2018 €	Abschreibungen im GJ €	Abgang €	Umbuchungen €	Nachaktivierung €	Endstand 31.12.2018 €	Ende Geschäftsjahr €	Ende Vorjahr €	Durchschnittlicher Abschreibungssatz in %	Durchschnittlicher Restbuchwert in %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**1.333.793,08**	**32.092,69**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.365.885,77**	**1.136.170,08**	**125.929,69**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.262.099,77**	**103.786,00**	**197.623,00**	**9,22**	**7,60**
1. Lizenzen	86.016,32	3.087,60	0,00	0,00	0,00	89.103,92	52.902,32	13.321,60	0,00	0,00	0,00	66.223,92	22.880,00	33.114,00	14,95	25,68
2. EDV Software	1.247.776,76	29.005,09	0,00	0,00	0,00	1.276.781,85	1.083.267,76	112.608,09	0,00	0,00	0,00	1.195.875,85	80.906,00	164.509,00	8,82	6,34
II. Sachanlagen	**86.061.968,74**	**4.306.798,80**	**2.023.471,88**	**0,00**	**30.071,30**	**88.375.366,86**	**49.088.079,95**	**3.165.441,67**	**1.998.605,88**	**0,00**	**3.436,30**	**50.259.351,94**	**38.116.014,92**	**36.972.888,79**	**3,58**	**43,13**
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68	0,00	0,00	0,00	0,00	183.542,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	183.542,68	183.542,68	0,00	100,00
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	43.373.515,05	26.990,18	0,00	183.773,15	0,00	43.584.278,38	20.377.757,43	443.467,33	0,00	0,00	0,00	20.821.224,76	22.763.053,62	22.995.757,62	1,02	52,23
3 Bauten auf fremden Grund und Boden	214.610,96	0,00	0,00	0,00	0,00	214.610,96	38.633,96	6.086,00	0,00	0,00	0,00	44.719,96	169.891,00	175.977,00	2,84	79,16
4 Fahrzeuge	24.434.176,05	2.098.931,17	1.342.759,07	78.822,26	30.071,30	25.299.241,71	15.363.954,05	1.978.851,43	1.319.051,07	0,00	3.436,30	16.027.190,71	9.272.051,00	9.070.222,00	7,82	36,65
5 Maschinen	5.184.715,58	0,00	236.504,77	0,00	0,00	4.948.210,81	4.448.925,58	96.886,00	236.491,77	0,00	0,00	4.309.319,81	638.891,00	735.790,00	1,96	12,91
6 Betriebs - und Geschäftsausstattung	11.517.103,93	669.456,91	444.208,14	0,00	0,00	11.742.352,70	8.859.808,93	640.150,91	443.063,14	0,00	0,00	9.056.896,70	2.685.456,00	2.657.295,00	5,45	22,87
7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.154.304,49	1.511.420,54	0,00	-262.595,41	0,00	2.403.129,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403.129,62	1.154.304,49	0,00	100,00
	87.395.761,82	**4.338.891,49**	**2.023.471,88**	**0,00**	**30.071,30**	**89.741.252,63**	**50.225.250,03**	**3.291.371,36**	**1.998.605,88**	**0,00**	**3.436,30**	**51.521.451,71**	**38.219.800,92**	**37.170.511,79**		

8 Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

Die Prüfungen nach Art. 103, 106 und 107 GO der Jahresabschlüsse und Wirtschaftsführung 2018 der Eigenbetriebe Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg, NürnbergStift, Franken-Stadion Nürnberg, NürnbergBad und Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg sind vollständig durchgeführt worden und im vorliegenden Bericht insoweit abschließend enthalten. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Stadtrat, diese Jahresabschlüsse nach Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und Entlastung zu erteilen.

Nürnberg, 06.11.2019
Rechnungsprüfungsamt

gez. Berschneider (59 63)
(Unterschrift liegt elektronisch vor)

Beschlussvorlage
SUN/068/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	09.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Anlagen:
Jahresabschluss SUN 2018
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht)

Sachverhalt (kurz):
Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN wurde von der Bavaria Treu AG gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Kaufm. Angelegenheit - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 09.07.2019):
Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs SUN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	567.676.355,45 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	6.188.655,36 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):
Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	567.676.355,45 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	6.188.655,36 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)
Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SUN zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 567.676.355,45 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.188.655,36 Euro ab.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SUN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

NÜRNBERG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

des Eigenbetriebes
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung - Anhang

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Bilanz zum 31. Dezember 2018	3
	Aktiva	3
	Passiva	4
2.	Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2018	5
3.	Erläuterungen	6
	3.1. Allgemeine Erläuterungen	6
	3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
	3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten	8
	3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	18
4.	Sonstige Angaben	20
	4.1. Werkleitung	20
	4.2. Werkausschuss	20
	4.3. Prüfungshonorar	20
	4.4. Angaben zum Personal	21
	4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
	4.6. Nachtragsbericht	21
	4.7. Gewinnverwendung	21
5.	Anlagen	
Anlage 1	Anlagenspiegel	23
Anlage 2	Auflösung von Sonderposten	25
Anlage 3	Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018	27
Anlage 4	Erfolgsübersicht zum 31.12.2018	27
Anlage 5	Anlagen im Bau 2018	28
Anlage 6	Technische Daten	29

362

NÜRNBERG

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	**31.12.2018 EUR**	**31.12.2017 EUR**
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**943.353,00**	**863.095,83**
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	943.353,00	863.095,83
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	46.780.907,81	48.740.756,81
2. Unbebaute Grundstücke	606.991,17	606.991,17
3. Abwasserreinigungsanlagen	39.041.898,00	43.924.159,00
4. Abwassersammlungsanlagen	424.592.239,00	429.088.487,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.732.106,00	2.141.067,00
6. Fahrzeuge	2.174.079,00	2.331.345,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.954.204,00	2.581.967,00
8. Anlagen im Bau	40.890.629,79	27.979.059,42
	558.773.054,77	**557.393.832,40**
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1,00	1.187.300,00
	2,00	**1.187.301,00**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffe	**3.874.589,49**	**3.383.335,59**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828.582,56	2.918.167,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*187.000,00*	*150.000,00*
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	660.368,35	22.967.491,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
3. Sonstige Vermögensgegenstände	81.171,42	84.579,33
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
	3.570.122,33	**25.970.238,67**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**498.112,87**	**403.142,32**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**17.120,99**	**17.289,52**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

363

Passiva	**31.12.2018 EUR**	**31.12.2017 EUR**
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Gewinnrücklage	61.222.281,97	54.555.294,77
II. Jahresgewinn	6.188.665,36	6.666.987,20
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**
C. Sonderposten f. empfangene Ertragszuschüsse	**89.856.154,00**	**88.319.314,00**
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.732.584,00	29.130.337,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	271.171,22
3. Sonstige Rückstellungen	82.557.639,18	69.036.426,39
	113.290.223,18	**98.437.934,61**
E. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	289.638.876,03
2. aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	4.817.815,12
3. gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	629.825,79
4. Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	360.417,81
davon aus Steuern	*249.573,01*	*293.077,90*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*0,00*	*0,00*
	252.529.938,94	**295.446.934,75**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

364

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 EUR	2017 EUR
A. Erlöse		
1. Umsatzerlöse	87.755.651,26	86.729.454,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.480.984,46	2.143.687,59
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.969.879,17	6.927.518,07
davon Auflösungen Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse	*4.954.080,83*	*4.868.222,44*
Summe Erlöse	**96.206.514,89**	**95.800.660,06**
B. Aufwendungen		
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.524.860,62	-7.469.600,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.932.551,49	-12.857.091,60
Summe Materialaufwand	**-21.457.412,11**	**-20.326.691,69**
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-19.396.484,63	-18.790.206,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.087.293,67	-5.207.056,14
davon für die Altersversorgung	*2.047.243,44*	*-1.454.460,48*
Summe Personalaufwand	**-25.483.778,30**	**-23.997.263,07**
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**-24.242.853,37**	**-24.314.547,15**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-10.889.590,67**	**-11.435.358,26**
Summe Aufwendungen	**-82.073.634,45**	**-80.073.860,17**
C. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.875,00	194.527,69
davon aus Abzinsung Rückstellungen	*7.862,00*	*194.225,00*
D. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-248.299,00	-281.700,00
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.691.444,20	-8.971.445,51
davon aus Aufzinsung Rückstellungen	*-3.141.264,00*	*-2.407.097,00*
Ergebnis nach Steuern	**6.201.012,24**	**6.668.182,07**
F. Steuern		
1. Sonstige Steuern	-12.346,88	-1.194,87
Jahresgewinn (handelsrechtlich)	**6.188.665,36**	**6.666.987,20**

3. Erläuterungen

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg.

Für den Eigenbetrieb gelten insbesondere die Bayerische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung der SUN (zuletzt geändert am 10. November 2016).

Der Jahresabschluss 2018 der SUN wurde nach den Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dem HGB wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die vorliegende Bilanz 2018 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Anwendung der Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die entwässerungsspezifischen Posten „Abwasserreinigungsanlagen", „Abwassersammlungsanlagen", sowie die Posten „Fahrzeuge", „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und „Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse" erweitert.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

366

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter 800,00 EUR (brutto); diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen, wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

In die Herstellungskosten der selbsterstellten Anlagen wurden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten in angemessenem Umfang einbezogen. Eigene Leistungen für Planung und Bauaufsicht sind entsprechend dem für die Maßnahmen erbrachten Leistungsumfang zu Selbstkosten berücksichtigt. Bauzeitzinsen (281.762,00 EUR) werden während der Bauzeit der Maßnahmen aktiviert.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und zeitanteilig. Dabei wird nach den in den Finanzbestimmungen des Eigenbetriebs (FB-SUN) festgelegten Nutzungsdauern, sowie in begründeten Ausnahmefällen mit der tatsächlichen Nutzungsdauer, abgeschrieben. Darüber hinaus werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 EUR (brutto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Voraussichtliche Wertminderungen der Finanzanlagen wurden in 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Vom Eigenbetrieb wurden für die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten eines Pilotprojekts der KSVN GmbH entsprechende Kreditbeträge ausgereicht. Der ausgereichte Gesamtbetrag wird im Posten „Ausleihungen" auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die **Vorräte** werden grundsätzlich mit durchschnittlichen Einstandspreisen, unter Beachtung des Niederstwertprinzips, bewertet.

Forderungen und **Sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert angesetzt. Den erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen (z. B. laufende Verfahren bei der Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg, Insolvenzen) wurde durch entsprechende Wertberichtigungen Rechnung getragen. Neben Einzelwertberichtigungen wurde zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Den Forderungen aus Schmutzwassergebühren liegen Berechnungen zur Periodenabgrenzung sowie die erfolgten Abrechnungen zugrunde.

367

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Einzahlungen vor dem 31.12.2018 für Aufwendungen, die spätere Wirtschaftsjahre betreffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb ohne **Stammkapital** geführt.

Gewährte Zuschüsse und Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen werden unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** betrifft die von Dritten geleisteten Zuschüsse (im Wesentlichen Verbesserungs- und Kanalherstellungsbeiträge). Die Auflösung erfolgt analog dem Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg ermittelt worden. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser betrug 3,21 % (Vorjahr: 3,68 %; Quelle: Deutsche Bundesbank).

Zusätzlich wurde gemäß BilMoG ein Trend für zukünftige Gehaltssteigerungen i. H. v. 2,50 % (Zusammensetzung: 1,75 % Tariferhöhung + 0,75 % Karrieretrend pro Jahr) sowie eine Rentendynamik i. H. v. 1,75 % einbezogen. Auf die Berücksichtigung eines Fluktuationstrends wurde aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet. Die Veränderung der Rückstellung ist nach den Vorschriften des BilMoG in eine Personalaufwands- und eine Zinsaufwandskomponente aufgeteilt.

In der Rückstellung enthalten sind auch Pensionsverpflichtungen für ehemalige Mitarbeiter, die sich schon vor der Eigenbetriebsgründung im Jahr 1996 im Ruhestand befanden, sowie Versorgungsempfänger, für die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht.

Von der Wahlmöglichkeit nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bis spätestens 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einen fünfzehntel anzusammeln, wurde bei der Umstellung auf BilMoG in 2010 kein Gebrauch gemacht.

Für ungewisse Verbindlichkeiten waren **sonstige Rückstellungen** nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die angewandten Abzinsungssätze wurden bei der Deutschen Bundesbank abgefragt.

Für unterlassene Instandhaltungen, die im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt werden, wurde keine Rückstellung gebildet.

368

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Darlehen, die die Stadt Nürnberg für den Eigenbetrieb ab 1996 bei Kreditinstituten aufgenommen hat, wurden gemäß der Regelung der Eigenbetriebsverordnung Bayern als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Anhangs werden zusammengehörige Angaben, die sich sowohl auf Bilanz- als auch auf GuV-Posten beziehen, generell bei den zugehörigen Bilanzposten dargestellt.

Anlagevermögen

Die Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung sind in einem eigenständigen Anlagenspiegel aufgegliedert.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen Software.

Finanzanlagen

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 27.03.2012 wurde die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg (kurz: KSVN) gegründet. An dieser ist die Stadtentwässerung und Umweltanalytik zu 100 % beteiligt, die Anschaffungskosten beliefen sich auf 25 TEUR. Aufgrund der Bevollmächtigung der SUN zur Gründung dieser GmbH durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg wird die Beteiligung im Vermögen des Eigenbetriebs ausgewiesen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung und Aufbereitung des Klärschlamms von Abwasserbetrieben. Dabei soll die im Klärschlamm enthaltene Energie genutzt und die Inhaltsstoffe zur weiteren Verwertung aufbereitet werden. Auf Grundlage der Geschäftsentwicklung wurden die Anteile an der KSVN bereits zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR abgeschrieben und mit diesem auch weiterhin in der Bilanz der SUN fortgeführt.

Die Ausleihungen an die KSVN GmbH beliefen sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 2.150 TEUR. In Würdigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie der Tatsache, dass laut Wirtschaftsplanung der KSVN GmbH im weiteren Geschäftsverlauf keine Rückzahlung des Darlehens mehr vorgesehen ist, wurde diese Ausleihungen auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1 EUR außerplanmäßig abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 2.829 TEUR.

369

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg

	EUR
Guthaben Betriebsmittelkonto 28900102	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	660.368,35

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, weil das beim Kassen- und Steueramt geführte Betriebsmittelkonto zum 31.12.2018 einen erheblichen negativen Bestand ausweist.

Stammkapital

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg hat lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016 kein Stammkapital.

Gewinnrücklage

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2018 wurde das Jahresergebnis 2017 in Höhe von 6.667 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Beim Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich im Wesentlichen um Staatszuschüsse und verrechnete Abwasser- und Niederschlagswasserabgaben. Verrechnungsanträge für bereits abgeschlossene bzw. laufende Investitionsmaßnahmen wurden seitens der SUN beim Wasserwirtschaftsamt gestellt, jedoch liegen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zum Teil noch keine entsprechenden Bescheide vor. Für genehmigte Verrechnungen erfolgten im Jahr 2018 entsprechende Passivierungen. Die Auflösung von bereits in den Vorjahren passivierten Investitionszuschüssen erfolgte planmäßig.

Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Die Position enthält vor allem die satzungsgemäß erhobenen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge in Höhe von 2.008 TEUR. Weiterhin wurden in 2018 aufgrund von Erschließungsverträgen Abwassersammlungsanlagen in Höhe von 2.803 TEUR in das Eigentum der SUN übernommen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (30.732.584 EUR) ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (34.258.086 EUR) ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.525.502 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag ist für Ausschüttungen gesperrt.

370

NÜRNBERG

Steuerrückstellung

Die Steuerrückstellungen wurden in Absprache mit dem Steueramt vollständig aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellung enthalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

	EUR
erwartete Rückzahlungen aus Gebühren	51.498.731,00
Schmutzwasserabgabe / Niederschlagswasserabgabe	13.949.977,95
Maßnahmen Dritter	6.393.492,00
Instandhaltung	3.994.000,00
ausstehende Rechnungen	1.689.884,00
Beihilfe für Beamte	2.062.210,00
Drohverluste	850.000,00
Urlaubsguthaben / Zeitguthaben	1.654.640,00
Abbruchkosten	125.000,00
Altersteilzeit	59.922,00
andere sonstige Rückstellungen	279.782,23

371

zu erwartete Rückzahlungen aus Gebühren

Die Rückstellung betrifft mit 879 TEUR direkte Verpflichtungen aus der Rückzahlung von Abwassergebühren sowie mit 50.620 TEUR die um den Gebührenüberschuss 2018 aufgestockte Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Schmutz- und Niederschlagswasser).

zu Schmutzwasserabgabe/ Niederschlagswasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist ein Instrument des Gewässerschutzes. Sie soll insbesondere einen Anreiz zu besseren Reinigungsmaßnahmen schaffen. Deshalb können Investitionsmaßnahmen, die diesem Ziel dienen mit der Abgabe verrechnet werden. Bis mittels endgültiger Bescheide feststeht, ob die erfolgen Baumaßnahmen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können, wird eine entsprechende Rückstellung für die Abgabepflicht gebildet.

In 2018 wurde ein Teil der Niederschlagswasserabgabe 2016 (477 TEUR) mit entsprechenden Investitionen verrechnet und in den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen umgebucht. Diese gebildeten Rückstellungen in 2018 – gemäß vorläufigen Bescheiden – betragen 4.248 TEUR.

zu Maßnahmen Dritter
Unter Maßnahmen Dritter sind Kanalbaumaßnahmen zu verstehen, die von externen Bauträgern durchgeführt werden. Diese verpflichten sich in städtebaulichen Verträgen bzw. individuellen Vereinbarungen mit der SUN, die im Zuge der Baumaßnahme erstellten Kanäle nach Fertigstellung der SUN unentgeltlich zu übereignen. Im Gegenzug werden dem Bauträger die satzungsgemäß fälligen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge erlassen. Die SUN aktiviert die fertiggestellten Kanäle anhand der Kostennachweise des Bauträgers und bildet, im Gegenzug für die unentgeltliche Übereignung, einen entsprechenden Passivposten. In der Rückstellung werden vertraglich vereinbarte Baumaßnahmen abgebildet, welche bereits abgeschlossen wurden, jedoch der Eigentumsübergang für die neu erstellten Kanäle noch nicht stattgefunden hat.

zu Instandhaltung
Es handelt sich um nötige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich in den Folgejahren anfallen. Nach den Ansatzvorschriften des BilMoG sind neue Rückstellungen für Instandhaltungen ab dem Jahr 2010 nur noch bei Nachholung im ersten Quartal des Folgejahres zulässig. Die vorhandenen Rückstellungen wurden somit sämtlich in Geschäftsjahren, welche vor dem 01.01.2010 geendet haben, gebildet.

zu ausstehenden Rechnungen
Die Rückstellung betrifft noch zu erwartende Rechnungen für Leistungen, die bereits in 2018 erbracht wurden.

372

zu Beihilfe für Beamte
Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.01.2002 muss für Beihilfeberechtigte im Pensionszeitraum eine Rückstellung gebildet werden. Die Bildung der Rückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg

Die Entwicklung der Rückstellung wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	EUR
Stand zum 01.01.	2.154.879,00
Verbrauch / Auflösung	-284.441,00
Zinsanteil Zuführung	191.772,00
Stand zum 31.12.	**2.062.210,00**

zu Drohverluste
Wie im Posten „Finanzanlagen" des Anlagevermögens bereits dargestellt, ist die SUN an der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (kurz: KSVN) durch eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg zur Gründung dieser GmbH ermächtigt gewesen und hält deshalb hundert Prozent der Anteile dieser GmbH. Ziel der Gesellschaft ist die Verwertung von Klärschlamm anhand des Mephrec-Verfahrens. Um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen, war für den Zeitraum 2015 bis 2017 der Bau und Betrieb einer Versuchsanlage vorgesehen. Das Projekt wurde zum 31.10.2017 beendet.

Im Berichtszeitraum wurde am 17.07.2018 und am 18.12.2018 im Werkausschuss über das weitere Vorhaben berichtet. Um rechtzeitig für Nürnberg die Klärschlammverwertung zu gewährleisten, wurde empfohlen, als rechtliche Mindestoption eine thermische Behandlung des Klärschlamms mit Monolagerung der erzeugten Asche unverzüglich zu projektieren und zu realisieren. Es soll nunmehr eine konventionelle thermische Verwertung aufgebaut werden und die Klärschlammaschen sollen später von einem privaten Unternehmen gegen Entgelt verwertet werden.

Berechnung der Drohverlustrückstellung zum 31.12.2018

	EUR
Ausleihungen an KSV GmbH	2.150.000,00
bisherige AfA	777.700,00
Werthaltigkeit der Ausleihung zum 31.12.2017	**1.372.300,00**
abzgl. voraussichtliche Tilgung 2018 lt. Wirtschaftsplan der KSVN GmbH	0,00
zu erwartende Restschuld der Ausleihung im Folgejahr	1.372.300,00
davon Wertberichtigung 100% (da keine Rückzahlung mehr geplant)	**1.372.299,00**
Kreditrahmen des Betriebsmittelkredites	3.000.000,00
abzgl. bisher ausgeschöpfte Mittel	-2.150.000,00
insgesamt noch zu bildende Drohverlustrückstellung	850.000,00
zzgl. noch nicht berichtigter Wert der Ausleihung	0,00
verbleibendes Risiko insgesamt	850.000,00
abzgl. bereits vorhandene Drohverlustrückstellung	-1.604.000,00
die Drohverlustrückstellung ist zu reduzieren um	**-754.000,00**

373

zu Altersteilzeit
Wie bereits im Vorjahr erfolgte die Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit auf Grundlage eines durch die Stadt Nürnberg berechneten versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Berechnung erfolgte nach der IDW-Methode für das bei der Stadt Nürnberg angewandte Altersteilzeitblockmodell.

Die Entwicklung der Rückstellung für Altersteilzeit wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	EUR
Stand zum 01.01.	187.988,00
Verbrauch / Auflösung	-131.863,00
Zinsanteil Zuführung	3.797,00
Stand zum 31.12.	**59.922,00**

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg

	EUR
Verbindlichkeiten Betriebsmittelkonto 28900102	14.765.057,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	581.393,27

Die Verbindlichkeiten auf dem Betriebsmittelkonto sind zum Bilanzstichtag außergewöhnlich hoch, weil eine Umschuldung und eine Kreditneuaufnahme (Kfw-Abruf nach Ausschussvorlage) erst im Folgejahr stattfinden konnten.

374

Beschreibung von Finanzinstrumenten der SUN

US-Cross-Border-Leasing für die Anlagen der Abwasserreinigung und –ableitung

Die Stadt Nürnberg hat Verträge über grenzüberschreitende Leasing-Transaktionen für Anlagen des ehemaligen Stadtentwässerungsbetriebs (StEB) abgeschlossen. Die Leasinggeschäfte umfassten die Klärwerke sowie das gesamte Kanalnetz, einschließlich der dazugehörenden Pumpwerke und Sonderbauwerke. Die Anlagen wurden an US-Investoren vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig von der Stadt wieder zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung erfolgte über für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietverträge hatten eine Laufzeit bis zu 99 Jahren, die Untermietverträge liefen maximal 28 Jahre. Aus dieser Transaktion konnte der StEB einen Barwertvorteil von 38.925.076,07 EUR erwirtschaften, der lt. Beschluss des Stadtrats zum Jahresabschluss 2003 im Jahr 2005 in zwei Tranchen an die Stadt Nürnberg abgeführt wurde. Damit wurde die Stadt Nürnberg Träger von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen. Nachdem der Erfüllungsübernehmer des Eigenkapitalanteils aufgrund unzureichender Bonität aus der Transaktion über das Kanalnetz (CBL 2) der SUN ausgeschieden war, hat der US-Investor der Stadt Nürnberg im Februar 2009 die vorzeitige Beendigung des Vertrages gegen die Zahlung des Kaufoptionspreises angeboten. Die Stadt hat dieses Angebot angenommen. Die Transaktion wurde zum 31.03.2009 beendet. Der Kaufoptionspreis setzte sich zusammen aus einem Eigen- und einem Fremdkapitalanteil. Der Fremdkapitalanteil wiederum splittete sich in einen A- und einen B-Anteil auf. Der A-Anteil wurde im Zuge der Auflösung des Vertrages vollständig beendet. Der B-Anteil aus der Fremdkapitalfinanzierung wurde dagegen aufrechterhalten, da eine vorzeitige Beendigung mit erheblichen Aufhebungsentschädigungen für die Stadt verbunden gewesen wäre. Die Zahlungen erfolgen durch den B-Erfüllungsübernehmer (Deutsche Bank AG) direkt an den Fremdkapitalgeber (HypoVereinsbank UniCredit Bank AG). Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsstrom, bei dem die SUN außen vor bleibt. Bis einschließlich 2009 wurden die Positionen noch getrennt unter den Finanzanlagen (Ausleihung an Deutsche Bank) bzw. als Darlehensverbindlichkeit (HypoVereinsbank) ausgewiesen. Ab dem Jahr 2010 wurde aus beiden gleichwertigen Positionen eine Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB gebildet. Dies war möglich, da die Zahlungsverpflichtung der Deutschen Bank sowie die Fälligkeit für Zins und Tilgung bei der HypoVereinsbank sowohl terminlich als auch der Höhe nach zusammenfallen. Zudem werden beide Positionen in US-Dollar geführt, sodass auch Währungsdifferenzen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren war der Sicherungszusammenhang bereits beim Abschluss des CBL 2 gegeben. Der Wertansatz zum Bilanzstichtag sowie die weitere Wertentwicklung werden gemäß § 285 Nr. 23 HGB in nachfolgender Tabelle wiedergegeben.

Zins- und Tilgungsplan
zur Ausleihung an die Deutsche Bank AG bzw. zur Darlehensverbindlichkeit gegenüber der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2018	10.160.343,61	2.404.389,26	12.564.732,87	27.001.777,86
		Durchschnittlicher Dollarkurs per 02.01.2018	1 USD =	1,2065 EUR

Saldovortrag 01.01.2018 EUR	Zinsen EUR per 02.01.2018	Zahlbetrag EUR per 02.01.2018	fortgeführter Darlehenssaldo EUR per 02.01.2018	bewerteter Darlehenssaldo EUR per 31.12.2018
30.986.510,02	1.992.863,04	10.414.200,47	22.565.172,59	23.582.338,74
			Unterschiedsbetrag = Währungsdifferenz (Verlust) per 31.12.2018:	1.017.166,15
			Durchschnittlicher Dollarkurs per 31.12.2018	1 USD = 1,1450 EUR

376

Fortgeführter Zins- und Tilgungsplan

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2019	969.583,25	1.747.015,03	2.716.598,28	26.032.194,61
02.01.2020	0,00	1.684.282,99	675.999,67	27.040.477,93
02.01.2021	0,00	1.749.518,92	469.148,91	28.320.847,94
02.01.2022	0,00	1.832.358,86	0,00	30.153.206,80
02.01.2023	0,00	1.950.912,48	0,00	32.104.119,28
02.01.2024	0,00	2.077.136,52	0,00	34.181.255,80
02.01.2025	0,00	2.211.527,25	0,00	36.392.783,05
02.01.2026	0,00	2.354.613,06	0,00	38.747.396,11
02.01.2027	0,00	2.506.956,53	0,00	41.254.352,64
02.01.2028	0,00	2.669.156,62	0,00	43.923.509,26
02.01.2029	43.923.509,26	2.841.851,05	46.765.360,31	0,00

Derivatgeschäfte

Die effiziente Steuerung der Darlehen der SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Port-folio-management) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch den Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2003 für die Stadt und die SUN genehmigt. Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgen mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg und auf der Basis einer gesonderten Abteilungsanweisung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

In 2018 wurden keine neuen Derivatgeschäfte abgeschlossen.

In nachfolgender Tabelle werden die zum Bilanzstichtag vorhandenen Payerswaps mit ihrem Marktwert dargestellt.

ausstehender Nominalbetrag des Payerswaps in TEUR	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2018 EUR	Zins-satz %	Darlehens-konto-Nr.	Buchwert Grundgeschäft per 31.12.2018 TEUR
5.250	15.02.09 - 15.02.28	965.747,36	4,400	41049	4.750
19.300	14.08.12 - 15.08.22	2.895.667,86	4,000	41065	18.800
5.250	13.12.06 - 13.12.21	498.605,01	3,918	41072	4.750

377

3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2018 EUR
Einleitungsgebühr Schmutzwasser	59.949.484,46
Einleitungsgebühr Niederschlagswasser	18.706.502,84
Zuführung zur Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	-12.240.000,00
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	10.859.332,11
Erlöse Umweltanalytik	3.165.992,43
sonstige Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	6.024.291,80
weitere Umsatzerlöse	1.290.047,62
Summe:	**87.755.651,26**

378

Weitere Umsatzerlöse

Die weiteren Umsatzerlöse beinhalten Weiterberechnungen von Kosten der ARGE Gewässerschutz obere Regnitz i.H.v. 81.509,23 EUR. Der Ausweis der Erlöse erfolgte im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen. Eine Anpassung des Vorjahreswertes von 82.324,52 EUR wurde nicht durchgeführt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen bzw. empfangenen Ertragszuschüsse (4.954 TEUR).

Periodenfremde Erträge betreffen hauptsächlich die Auflösung von Rückstellungen (1.646 TEUR).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Abwasserabgabe (4.248 TEUR) und die Verwaltungskosten der Stadt Nürnberg (3.104 TEUR).

Insgesamt waren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräfte zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Finanzergebnis

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen die Abzinsung der in 2018 nochmals gestiegenen Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (248 TEUR).

Im Geschäftsjahr wurde die Beteiligung an der KSVN weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR fortgeschrieben.
Die Ausleihungen an die KSVN GmbH haben sich auf 2.150 TEUR erhöht. Da mit keiner Rückzahlung zu rechnen ist, wurden sie auf den Erinnerungswert von 1,00 abgeschrieben (1.372.299 EUR). Dem steht die Inanspruchnahme der Drohverlustrückstellung von 1.124.000 EUR gegenüber.

Die Zinsaufwendungen betreffen hauptsächlich Derivate (1.549 TEUR) und Bankdarlehen (3.282 TEUR). Weiterhin ist der Zinsaufwand für Pensionsrückstellungen auf 2.670 TEUR angestiegen.

4. Sonstige Angaben

4.1. Werkleitung

Erster Werkleiter:	Dr. Peter Pluschke, Umweltreferent der Stadt Nürnberg
Technischer Werkleiter:	Burkard Hagspiel, Diplom-Ingenieur (FH)
Kaufmännische Werkleiterin:	Claudia Ehrensberger, Diplom-Volkswirtin

Die Aktivbezüge der Werkleitung in 2018 betrugen 234.882,15 EUR, die laufenden Versorgungsbezüge ausgeschiedener Werkleiter betrugen 60.202,86.

4.2. Werkausschuss

Vorsitzender: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Stadtrat	Prof. Dr. Hartmut Beck	Hochschullehrer a. D.
Stadtrat	Antonio Fernandez Rivera	Kaufmann
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder
Stadtrat	Werner Henning	Handwerksmeister
Stadtrat	Max Höffkes	Rechtsanwalt
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin
Stadträtin	Monika Krannich-Pöhler	Architektin
Stadtrat	Thomas Pirner	Handwerksmeister
Stadtrat	Hans Russo	Software-Entwickler
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann i. R.
Stadträtin	Ruth Zadek	Bildende Künstlerin

Den Mitgliedern des Werkausschusses werden von SUN keine Sitzungsgelder bezahlt. Die Vergütung wird dem Eigenbetrieb indirekt im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung der Stadt Nürnberg belastet.

4.3. Prüfungshonorar

Das Prüfungshonorar in Höhe von 24.395,00 EUR (inkl. MwSt.) für das Geschäftsjahr 2018 berücksichtigt nur Leistungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, außerdem erfolgte die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss (5.950,00 EUR incl. MwSt).

380

4.4. Angaben zum Personal

Durchschnittlicher Personalbestand im Jahr 2018

Personenbezogen		
Beamte		18
Angestellte		219
Arbeiter		160
	Zwischensumme Stammpersonal:	**397**
Auszubildende		20
Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst		
	Summe:	**417**

4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverpflichtungen p.a. in Höhe von rund 110 TEUR. Diese fallen für die Räume in der Peuntgasse, für Durchleitungsentgelte und für die Nutzung von fremden Grundstücken (z. B. Staatsforst) für Kanäle und Stromleitungstrassen an.
Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Nutzung des Nürnberger Hafenbeckens zur Einleitung von Regenwasser bis zum Jahr 2055 in Höhe von 34 TEUR pro Jahr. Dies entspricht insgesamt 1,258 Mio. EUR an Nutzungsentgelten. Zu diesen Verpflichtungen ist noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Im Rahmen der Anlagen im Bau wurden für die Folgejahre bereits finanzielle Verpflichtungen in Form von Aufträgen eingegangen. Diese belaufen sich für den Bereich der Abwasserableitung zum Bilanzstichtag auf ca. 17.200 TEUR und im Falle der Abwasserreinigung auf 14.900 TEUR.

381

4.6. Nachtragsbericht

Es sind keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2018 eingetreten.

4.7. Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn 2018 beträgt 6.188.655,36 EUR. Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2018 in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklage beträgt nach der Einstellung 67.410.947,33 EUR und steht für den Ausgleich von Verlusten der Gebührenkalkulation (Gebührenausgleich) und bei Überschreitung des Marktzinses gegenüber dem kalkulatorischen Zins (Zinsausgleich) zur Verfügung.

Die Werkleitung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Jahresabschluss 2018 vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV sowie § 245 HGB.

Nürnberg, den 15.05.2019

Die Werkleitung:

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

i.V.
Franz Knoll
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin

382

Anlage 1: Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Anfangsstand
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.711.874,49	209.433,28	1.961,36	+93.222,42	7.012.568,83	5.848.778,66
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	115.663.452,45	8.776,03	0,00	+81.258,82	115.753.487,30	66.922.695,64
2. unbebaute Grundstücke	606.991,17	0,00	0,00	0,00	606.991,17	0,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	332.351.636,06	130.254,18	0,00	+356.384,70	332.838.274,94	288.427.477,06
4. Abwassersammlungsanlagen	791.514.843,06	3.008.350,40	115.258,95	+7.451.798,56	801.859.733,07	362.426.356,06
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.010.727,87	42.101,84	33.842,70	0,00	9.018.987,01	6.869.660,87
6. Fahrzeuge	7.077.818,11	339.380,83	69.113,97	0,00	7.348.084,97	4.746.473,11
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.077.192,38	1.151.594,48	598.344,41	0,00	15.630.442,45	12.495.225,38
8. Anlagen im Bau	27.979.059,42	20.894.234,87	0,00	-7.982.664,50	40.890.629,79	0,00
Summe Sachanlagen	**1.299.281.720,52**	**25.574.692,63**	**816.560,03**	**-93.222,42**	**1.323.946.630,70**	**741.887.888,12**
III. Finanzanlagen						
1. Anteile verbundene Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	24.999,00
2. Ausleihung KSVN	1.965.000,00	185.000,00	0,00	0,00	2.150.000,00	777.700,00
Gesamtsumme	**1.307.983.595,01**	**25.969.125,91**	**818.521,39**	**0,00**	**1.333.134.199,53**	**748.539.365,78**

In folgenden Positionen sind in der Spalte „Zugang" Bauzeitzinsen enthalten:
Anlagen im Bau Ableitung: 190.623,00
Anlagen im Bau Reinigung: 91.139,00
Gesamt: 281.762,00

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf die Spalte 4 - Abgänge	Abschreibungen auf die Spalte 5 - Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres 1)	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	Durch-schnittlicher Abschrei-bungssatz 2)	Durch-schnittlicher Restbuch-wert 3)
+	-	+ / -	31.12.2018	31.12.2018	01.01.2018		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
221.050,53	613,36	0,00	6.069.215,83	943.353,00	863.095,83	3,15	13,45
2.049.883,85	0,00	0,00	68.972.579,49	46.780.907,81	48.740.756,81	1,77	40,41
0,00	0,00	0,00	0,00	606.991,17	606.991,17	0,00	100,00
5.368.899,88	0,00	0,00	293.796.376,94	39.041.898,00	43.924.159,00	1,61	11,73
14.891.330,96	50.192,95	0,00	377.267.494,07	424.592.239,00	429.088.487,00	1,86	52,95
450.622,84	33.402,70	0,00	7.286.881,01	1.732.106,00	2.141.067,00	5,00	19,21
496.646,83	69.113,97	0,00	5.174.005,97	2.174.079,00	2.331.345,00	6,76	29,59
764.418,48	583.405,41	0,00	12.676.238,45	2.954.204,00	2.581.967,00	4,89	18,90
0,00	0,00	0,00	0,00	40.890.629,79	27.979.059,42	0,00	100,00
24.021.802,84	**736.115,03**	**0,00**	**765.173.575,93**	**558.773.054,77**	**557.393.832,40**	**1,81**	**42,21**
0,00	0,00	0,00	24.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
1.372.299,00	0,00	0,00	2.149.999,00	1,00	1.187.300,00	63,83	0,00
25.615.152,37	**736.728,39**	**0,00**	**773.417.789,76**	**559.716.409,77**	**559.444.229,23**	**1,92**	**41,99**

384

Anlage 2: Auflösung von Sonderposten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.						
b. Zuwendung	39.190,39	0,00	0,00	0,00	39.190,39	39.190,39
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten						
a. Beiträge	559.406,12	0,00	0,00	0,00	559.406,12	559.406,12
b. Zuwendungen	626.541,81	0,00	0,00	0,00	626.541,81	626.541,81
4. Abwasserreinigungsanlagen						
a. Beiträge	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	62.957.188,65
b. Zuwendungen	91.355.663,27	0,00	0,00	-35.814.124,73	55.541.538,54	57.384.416,27
5. Abwassersammlungsanlagen						
a. Beiträge	159.075.939,93	2.007.590,00	0,00	0,00	161.083.529,93	85.532.237,93
b. Zuwendungen	26.426.942,52	477.487,83	0,00	35.814.124,73	62.718.555,08	14.607.101,52
c Anteile Dritter	18.502.182,54	2.803.165,00	0,00	0,00	21.305.347,54	3.726.570,54
6. Maschinen und maschinelle Anlagen						
a. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
b. Zuwendungen	1.012,05	0,00	0,00	0,00	1.012,05	330,05
Summe Beiträge	**222.592.534,70**	**2.007.590,00**	**0,00**	**0,00**	**224.600.124,70**	**149.048.832,70**
Summe Zuwendungen	**118.449.350,04**	**477.487,83**	**0,00**	**0,00**	**118.926.837,87**	**72.657.580,04**
Summe Anteile Dritter	**18.502.182,54**	**2.803.165,00**	**0,00**	**0,00**	**21.305.347,54**	**3.726.570,54**
Gesamtsumme	**359.544.067,28**	**5.288.242,83**	**0,00**	**0,00**	**364.832.310,11**	**225.432.983,28**

1) Spalte 6 ./. Spalte 11
2) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
3) (Spalte 12 x 100) : Spalte 6

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge (Spalte 4) -	Abschreibungen auf Umbuchungen (Spalte 5)	Endstand 31.12.2018	am Ende des Wirtschaftsjahres 1) 31.12.2018	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 01.01.2018	Durchschnittlicher Abschreibungssatz 2)	Durchschnittlicher Restbuchwert 3)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
0,00	0,00	0,00	39.190,39	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	559.406,12	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	626.541,81	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	0,00
414.490,00		-4.413.113,73	53.385.792,54	2.155.746,00	33.971.247,00	0,75	3,88
2.915.248,00	0,00	0,00	88.447.485,93	72.636.044,00	73.543.702,00	1,81	45,09
1.265.597,83	0,00	4.413.113,73	20.285.813,08	42.432.742,00	11.819.841,00	2,02	67,66
358.667,00	0,00	0,00	4.085.237,54	17.220.110,00	14.775.612,00	1,68	80,83
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78,00	0,00	0,00	408,05	604,00	682,00	0,00	0,00
2.915.248,00	**0,00**	**0,00**	**151.964.080,70**	**72.636.044,00**	**73.543.702,00**	**1,30**	**32,34**
1.680.165,83	**0,00**	**0,00**	**74.337.745,87**	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**	**1,41**	**37,49**
358.667,00	**0,00**	**0,00**	**4.085.237,54**	**17.220.110,00**	**14.775.612,00**	**1,68**	**80,83**
4.954.080,83	**0,00**	**0,00**	**230.387.064,11**	**134.445.246,00**	**134.111.084,00**	**1,36**	**36,85**

Beiträge	**55300**	**3.273.915,00**
Zuwendungen	**55400**	**1.680.165,83**
Gesamtsumme		**4.954.080,83**

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018

	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	>1 u. ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	21.359.814,35	86.692.613,52	120.426.553,02
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	8.399.355,03	2.503,08	23.153,22
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	15.346.450,36	0,00	0,00
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	279.496,36	0,00	0,00
	Summe:	**252.529.938,94**	**45.385.116,10**	**86.695.116,60**	**120.449.706,24**

Anlage 4: Erfolgsübersicht zum 31.12.2018

Rubrik	Beschreibung	Stadtentwässerung IST 01-12/18	Kaufmännischer Bereich IST 01-12/18	Umweltanalytik IST 01-12/18	Betriebswirtschaftliches Ergebnis IST 01-12/18
1.	**Materialaufwand**	**20.691.345,05**	**194.925,21**	**571.141,85**	**21.457.412,11**
2.	Löhne und Gehälter	14.194.331,32	2.409.506,58	2.792.646,73	19.396.484,63
3.	Soziale Abgaben	2.648.545,94	717.497,75	546.925,63	3.912.969,32
4.	Soziale Abgaben und Aufw.f.Altersversorgung	1.993.879,51	-148.853,30	329.298,14	2.174.324,35
	Summe Personalaufwand	**18.836.756,77**	**2.978.151,03**	**3.668.870,50**	**25.483.778,30**
5.	Abschreibungen	23.968.550,12	197.039,54	325.562,71	24.491.152,37
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.980.709,21	5.316.770,09	393.964,90	7.691.444,20
7.	Steuern	14.868,62	0,00	-2.521,74	12.346,88
8.	Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	7.685.552,28	2.638.784,13	564.446,28	10.888.782,69
10.	**Summe 1 - 9**	**73.177.782,05**	**11.325.670,00**	**5.521.464,50**	**90.024.916,55**
11.	Gesamtbelastung	54.218.592,43	2.918.067,00	8.496.911,37	65.633.570,80
12.	Gesamtentlastung	-41.466.368,95	-14.094.638,26	-10.072.563,59	-65.633.570,80
13.	**Summe Aufwendungen 1 - 12**	**85.930.005,53**	**149.098,74**	**3.945.812,28**	**90.024.916,55**
15.	**Betriebserträge insgesamt**	**-92.533.859,33**	**-141.223,74**	**-3.531.431,82**	**-96.206.514,89**
16.	Betriebsergebnis	-6.603.853,80	7.875,00	414.380,46	-6.181.598,34
17.	Finanzerträge	0,00	-7.875,00	0,00	-7.875,00
18.	Außerordentliches Ergebnis	807,98	0,00	0,00	807,98
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	**Unternehmensergebnis**	**-6.603.045,82**	**0,00**	**414.380,46**	**-6.188.665,36**

NÜRNBERG

Anlage 5: Anlagen im Bau 2018

Projekt	Abwassersammlungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
93102	Kanalisation Bebauungsplangebiete	62.667,83
93103	Erschließung Baugebiet Wetzendorf	21.414,36
93250	Gebietssanierung Wasserschutzgebiet Erlenstegen	1.731.332,39
94250	Gebietssanierung Altenfurt/Moorenbrunn	2.956.005,86
94800	Kanalsanierung Gartenstadt	6.244.947,19
94950	Regenrückhaltebecken Wertachstraße	961.375,27
95400	Kanalerschließung	194.058,64
95600	Kanalbau	1.460.512,60
95700	Kanalauswechslung	2.876.981,54
I002	Maßnahme Dritter	1.550,16
I105	Zerzabelshofsammler	140.372,25
I106	Gebietssanierung Kornburg	9.012,30
I134	Kanalisation ums Stadion	2.166.539,58
I148	Frankenschnellweg	1.054.624,12
I177	Gebäudeumstrukturierung Kanalbetrieb+Analytik	132.969,51
PI1085	Kanalisation Kleingründlach	3.537.102,23
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	2.171.867,00
	Zurechnung nicht eingerechneter Maßnahme Dritter	6.393.492,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwassersammlungsanlagen	**32.116.824,83**

Projekt	Abwasserreinigungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
96700	Kläranlagenausbau	10.928,75
I127	Modernisierung Prozessleittechnik KW 1 u. 2	298.408,58
I156	Klärwerk 1 Konzept zur Klärschlammbehandlung	6.545.932,49
I176	Ertüchtigung der Schwachlastbelebung	30.684,90
I181	Ertüchtigung der Gebäudetechnik	25.614,75
PI1116	Erweiterung der mechanischen Anlagen	495.625,46
PI1127	Vorbeugender Brandschutz	188.021,55
PI1131	Energiekonzept	158.488,48
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	1.020.100,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwasserreinigungsanlagen	**8.773.804,96**

	Gesamtsumme der im Bau befindlichen Baumaßnahmen	**40.890.629,79**

NÜRNBERG

Anlage 6: Technische Daten

		31.12.2017	31.12.2018
Einwohnerzahl der Stadt		539.970	543.435
davon am Kanalnetz angeschlossen		539.502	542.972
Anzahl der Einwohner, deren Abwasser zur Behandlung in Nachbargemeinden übergeleitet wird		-3.447	-3.486
Einwohnerzahl der Kommunen, deren Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebes eingeleitet wird		50.058	50.604
Gesamteinwohnerzahl des Entsorgungsgebietes		**586.113**	**590.090**
Getrennte Entsorgungsanlagen	Anzahl	2	2
Größte Tageseinleitung (Klärwerk 1)	m^3/Tag	389.329	362.210
Kläranlagen	Anzahl	2	2
Klärwerk 1	Einw.Gleichwerte	1.400.000	1.400.000
Klärwerk 2	Einw.Gleichwerte	230.000	230.000
Reinigungsstufen			
Mechanik		in den Klärwerken 1 und 2	
Biologie		in den Klärwerken 1 und 2	
P-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
N-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
Filtration		in den Klärwerken 1 und 2	
Stromerzeugungsanlagen (nur Notstrom)	Anzahl	4	4
Leistung	kW	1.550	1.550
Stromerzeugung in den Blockheizkraftwerken KW 1	kWh	21.711.200	20.804.500
Regenüberlaufbecken/ Regenrückhaltebecken	Anzahl	41	42
Stauraumkanäle	Anzahl	29	29
Abwasserpumpwerke	Anzahl	31	33
gesamtes Speichervolumen in Regenbecken/Stauraumkanälen/ Pumpwerken	m^3	486.567	535.373
Grundstücksanschlüsse	Anzahl	70.890	71.782

NÜRNBERG

Lagebericht 2018

des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

390

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Grundlage des Unternehmens	3
A. Geschäftsmodell	3
B. Organisation und Steuerung	4
C. Forschung und Entwicklung	5
II. Geschäftsentwicklung	6
1. Entwicklung der Umsatzerlöse	6
2. Entwicklung der Aufwendungen	8
3. Jahresergebnis	9
4. Entwicklung des Eigenkapitals	9
5. Entwicklung der Rückstellungen	10
6. Lage der Liquidität	11
III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung	12
1. Marktrisiken	12
2. Betriebsrisiken	12
3. Risikomanagement	13
4. Umweltbelange	13
5. Risiken aus dem Finanzbereich	13
IV. Prognosebericht	13
1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs	13
2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung	14
V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern	14
1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte	14
2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen	14
3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben	14
4. Personalangaben	15
Anlage 1 Überleitungsrechnung für die Gebühren	17

391

Im Bericht können zwischen Teilsummen und Gesamtsummen kaufmännische Rundungsdifferenzen auftauchen.

I. Grundlage des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Der **Werkbereich Stadtentwässerung** (SUN/S) baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Klärwerke) des in Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** (SUN/U) betreibt die öffentlichen Einrichtungen der Labore für Abwasser- und Umweltanalytik (Luft, Boden) und erbringt Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, auf Antrag von Dienststellen der Stadt Nürnberg (Stadt) sowie für Dritte. Das Labor für Abwasseranalytik ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, des Kanalbetriebes und der Industrieabwässer. Mit diesen Aufgabenstellungen ist das Labor überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Das Labor für Umweltanalytik betreibt darüber hinaus die Luftmessstationen und führt Schadstoffmessungen in Raumluft und Böden durch.

An die städtische Kanalisation waren 542.972 (= 99,9 % aller Einwohner) Einwohner der Stadt zum 31.12.2018 angeschlossen. Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind nach der Entwässerungssatzung der Stadt berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Eigenbetriebs SUN anzuschließen (Anschlusszwang). Das anfallende Schmutzwasser ist ausschließlich in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von 3.486 Einwohnern wurde das Abwasser an anliegende Gemeinden übergeleitet.

SUN übernimmt außerdem Abwässer aus den anliegenden Gemeinden und Gemeindeteilen

- Kalchreuth
- Oberasbach
- Schwaig
- Stein
- Wolkersdorf (Stadt Schwabach)
- sowie von einigen Anwesen der Stadt Fürth.

Die angeschlossenen Einwohner der genannten Gemeinden und Gemeindeteile repräsentieren mit 50.604 Einwohnern 8,6 % der insgesamt an die Nürnberger Kläranlagen angeschlossenen Einwohner.

Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung übernimmt SUN darüber hinaus die Abwässer des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht.

Das städtische Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.481 km einschließlich der Kanäle mit großen Querschnitten (Stauraumkanäle). Es umfasst 33 Pumpwerke und 42 Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Stauraumkanäle und Regenrückhalte- und überlaufbecken bieten ein Rückhaltevolumen von ca. 535.373 m³, um Mischwasser zu speichern und den Klärwerken zuzuführen.

SUN betreibt die folgenden Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von 1.630.000 Einwohnerwerten:

- Klärwerk 1 (1.400.000 Einwohnerwerte)
- Klärwerk 2 (230.000 Einwohnerwerte)

In den Kläranlagen wurde im Berichtsjahr eine Abwassermenge von 61,9 Mio. m³ (Vorjahr 65,5 Mio. m³) behandelt. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

392

B. Organisation und Steuerung

Die Werkleitung besteht aus drei Werkleitern (erster Werkleiter, technischer Werkleiter, kaufmännische Werkleiterin).

Die Organisation innerhalb der Werkbereiche orientiert sich an den betrieblichen Hauptleistungen.

Werkbereich Stadtentwässerung:

Der Werkbereich besteht aus drei Abteilungen:

- Abwasserableitung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Kanalnetzes, einschließlich Sonderbauwerke
- Abwasserreinigung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Klärwerke, einschließlich der Anlagen zur Klärschlamm-Behandlung
- Satzungsvollzug/Grundstücksentwässerung: Prüfung und Genehmigung der Planungen privater und industrieller Grundstücksentwässerungsanlagen.

Unterstützt wird die Aufgabenerfüllung durch Stabsmitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Umweltmanagement sowie durch Beauftragte für Arbeitssicherheit und für Gewässerschutz.

Werkbereich Umweltanalytik:

Der Werkbereich besteht aus zwei Abteilungen:

- Umweltmanagement: Mit den Sachgebieten Kundenmanagement und Probenmanagement.
- Analytik: Mit den Sachgebieten Analytik 1 und Analytik 2.

Kaufmännischer Bereich:

Der kaufmännische Bereich verantwortet die Querschnittsfunktionen des Eigenbetriebs mit den Sachgebieten:

- Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation
- Finanzen und Rechnungswesen
- Materialwirtschaft und Hausverwaltung
- Kommunikation und Datenverarbeitung

Der Bereich wird von der kaufmännischen Werkleiterin geführt.

C. Forschung und Entwicklung

Der Eigenbetrieb SUN betreibt auf eigene Kosten keine Forschungs- und Entwicklungsprojekte.
Mit dem „MePhrec" (Metallurgisches Phosphorrecycling) beteiligt sich der SUN an einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Der SUN entsorgt nach der Stilllegung der TST (Thermische Schlammtrocknungsanlage) seinen entwässerten Klärschlamm zurzeit über die Mitverbrennung in Kraftwerken. Zukünftig soll der Klärschlamm in Eigenverantwortung weiter verwertet und die thermische Energie in Form von Gas genutzt und das im Klärschlamm enthaltene Phosphor recycelt werden. Hierzu wurde eine Pilotanlage aufgebaut. Mit dieser Anlage wollte SUN Erkenntnisse gewinnen, ob die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch eingehalten werden können. Die Aufwendungen und Erlöse für die Pilotanlage und die spätere Großanlage sollen in der eigens dafür gegründeten Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH dargestellt werden. Die Gesellschaft wurde am 27.03.2012 als 100%-ige Tochter der Stadt Nürnberg gegründet. Das Projekt „MePhrec" wurde zum 31.10.2017 beendet. Der Abschlussbericht wurde im ersten Halbjahr 2018 vorgelegt. Mit Beschluss des Werkausschusses vom 18.12.2018 wurde das Vorhaben Klärschlammverschmelzung zugunsten des Baus einer Klärschlamm-Monoverbrennung mit Lagerung der Asche bis zur Wiederverwertung des Phosphors aufgegeben.

Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips wurden bei SUN die ausgereichten Darlehen an die KSVN bisher teilweise außerplanmäßig abgeschrieben und es wurde eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet. Die KSVN GmbH hat in ihrem Wirtschaftsplan 2018/2019 keine Rückzahlung des Kredites mehr geplant. Das bisher beabsichtigte Geschäftsmodell den Kredit über die Erlöse aus der Klärschlammverschmelzung mit Phosporrecycling zu refinanzieren, ist nicht mehr realisierbar. Daher wurde der gesamte ausgereichte Kreditbetrag in Höhe von 2.150 TEUR abgeschrieben. Die Rückstellung für drohende Verluste wurde im Gegenzug an die noch nicht ausgeschöpfte Kreditlinie angepasst (850 TEUR)

II. Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 478 TEUR verschlechtert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst.

Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR an.

Wesentliche Ursache dafür war die, um 1.412 TEUR niedrigere Erlösschmälerung aus Gebühren.

Der Materialaufwand ist um insgesamt 1.131 TEUR, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (1.075 TEUR) gestiegen.

Der Personalaufwand in Höhe von 25.483 TEUR liegt um 1.486 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräften zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um 21.542 TEUR deutlich verringert. Auf der Vermögensseite wird der leichte Anstieg des Anlagevermögens (+1.379 TEUR), von der Abschreibung der Finanzanlage am Tochterunternehmen KSVN GmbH kompensiert (-1.187 TEUR). Für den Rückgang wesentlich ist die gesunkene Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg (-22.307 TEUR).

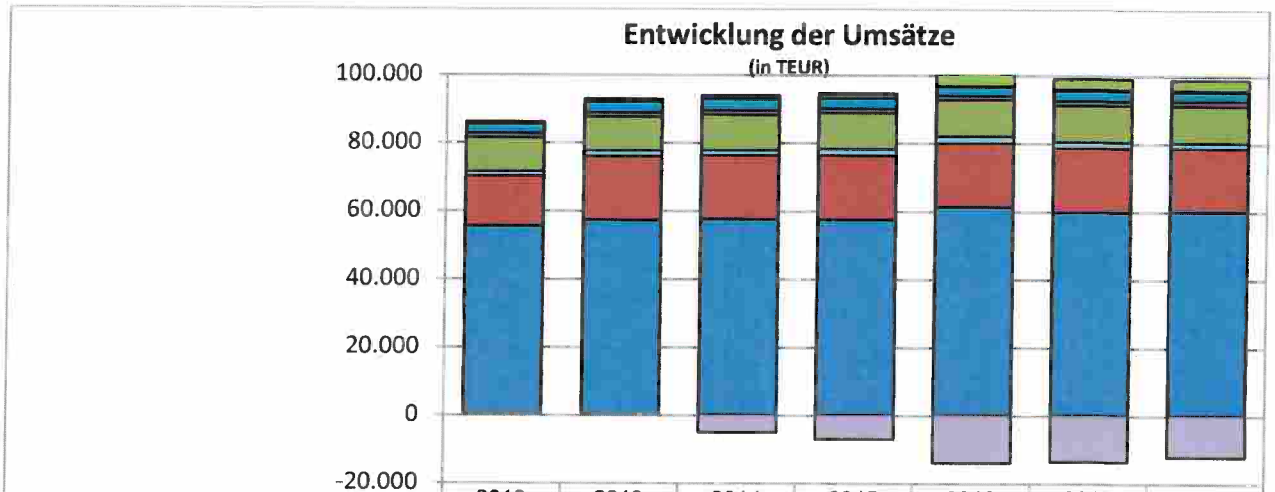
Das infolge des Jahresergebnisses 2018 gestiegene Eigenkapital, sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (+1.203) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (+13.549 TEUR), denen gesunkene Verbindlichkeiten (-42.917 TEUR) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitalseite.

Die Eigenkapitalquote i.H.v. 11,9 % (Vj.: 10,4 %) wird vor dem Hintergrund der zu vereinnahmenden Gebühren und Kostenerstattungen nicht negativ beurteilt.

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Für die Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Werkbereiches Stadtentwässerung wird über die Entwässerungssatzung (EWS) mit Gebühren- und Beitragsatzung (EWS-BGS) gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebühr erhoben.

Die Umsatz- und Gebührenentwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	86.069	92.817	88.942	87.639	87.419	86.730	87.756
Gebühren für Analytik	569	757	880	1.203	3.498	3.095	3.166
sonstige Entgelte	172	182	378	287	241	331	341
Gebühren von umliegenden Gemeinden	2.672	3.108	3.170	3.032	2.578	3.030	2.691
Starkverschmutzergebühren	1.289	1.207	1.311	1.286	1.303	1.337	1.424
Straßenentwässerungsanteil	9.900	9.838	10.438	10.608	10.726	10.723	10.859
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	1.784	1.568
Rückstellung für Gebührenerstattungen	0	0	-5.072	-6.988	-14.038	-13.652	-12.240
Summe Niederschlagswassergebühr	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	18.814	18.707
Summe Schmutzwassergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	59.805	59.950

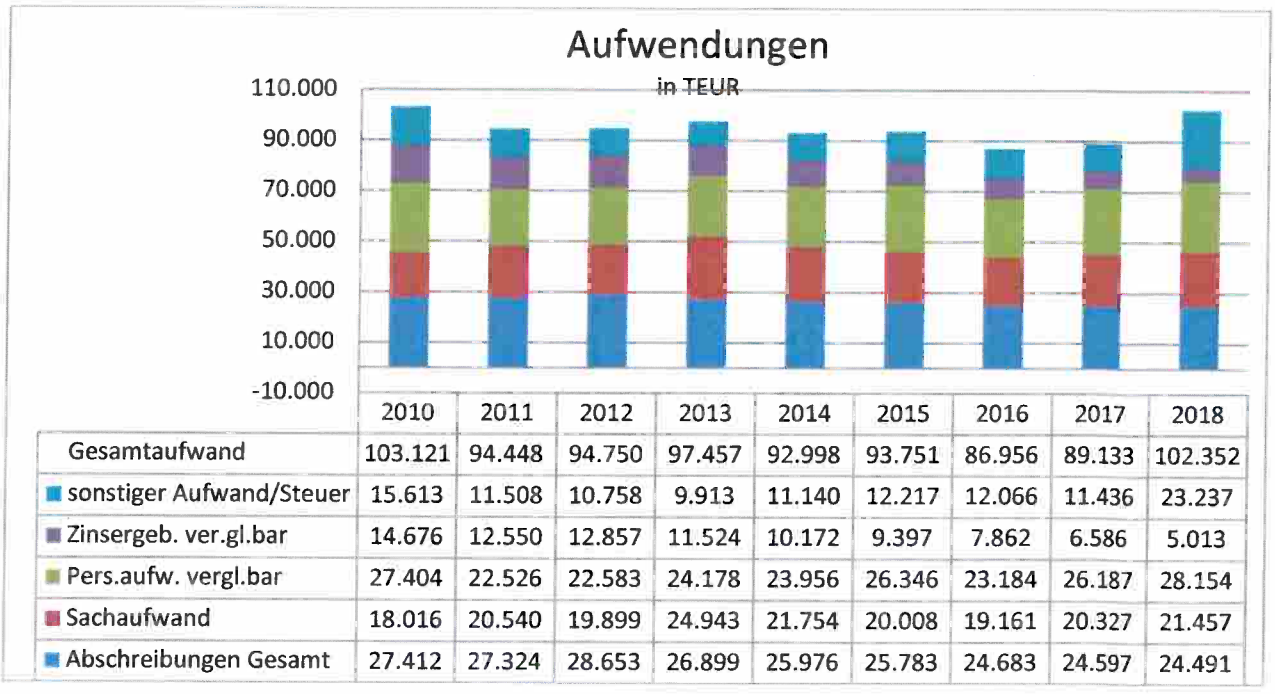
Die Umsatzerlöse nahmen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR zu. Die liegt an einer erhöhten Frischwassermenge (+68 Tsd. m³ und entsprechend erhöhten Schmutzwassergebühren), einem leichten Erhöhung der Gebühren für die Analytik (+71 TEUR), der Starkverschmutzergebühren (+87 TEUR), des Straßenentwässerungsanteils (+136 TEUR) und der sonstigen Entgelte (+10 TEUR). Die Gebühren aus umliegenden Gemeinden gingen zurück (-339 TEUR), wie auch die sonstigen Einleitungsgebühren (-214 TEUR) und die Rückstellung für Gebührenrückerstattungen fällt um 1.412 TEUR geringer aus als im Vorjahr.

Die Entwicklung der **Einleitungsgebühren** und von zugrundeliegenden rechnerisch ermittelten Verrechnungsmengen (Frischwassermenge und die veranlagten angeschlossenen Grundflächen) stellen sich wie folgt dar:

Einleitungsgebühren (TEUR)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	**2018**
Veranlagte Frischwassermenge	27.868	28.325	28.514	28.482	30.367	*29.606*	***29.678***
Schmutzwassergebühr	1,99	2,02	2,02	2,02	2,02	*2,02*	***2,02***
Summe Schmutzw assergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	*59.805*	***59.950***
Veranlagte Grundflächen	28.829	28.885	28.855	28.915	28.668	*28.945*	***28.780***
Niederschlagswassergebühr	0,51	0,65	0,65	0,65	0,65	*0,65*	***0,65***
Summe Niederschlagsw assergebül	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	*18.814*	***18.707***
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	*1.784*	***1.568***
Summe Einleitungsgebühren	71.467	77.725	77.837	78.211	81.990	*80.403*	***80.225***

2. Entwicklung der Aufwendungen

2.1. Entwicklung der Aufwendungen insgesamt



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtaufwand	103.121	94.448	94.750	97.457	92.998	93.751	86.956	89.133	102.352
sonstiger Aufwand/Steuer	15.613	11.508	10.758	9.913	11.140	12.217	12.066	11.436	23.237
Zinsergeb. ver.gl.bar	14.676	12.550	12.857	11.524	10.172	9.397	7.862	6.586	5.013
Pers.aufw. vergl.bar	27.404	22.526	22.583	24.178	23.956	26.346	23.184	26.187	28.154
Sachaufwand	18.016	20.540	19.899	24.943	21.754	20.008	19.161	20.327	21.457
Abschreibungen Gesamt	27.412	27.324	28.653	26.899	25.976	25.783	24.683	24.597	24.491

Der sonstige Aufwand war 2018 um 10.677 TEUR deutlich höher als 2017, die weiteren Aufwände stiegen moderat.

2.2. Entwicklung der Personalaufwendungen

Der **Personalaufwand in Höhe von 25.484 TEUR** liegt um 1.487 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

397

Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung, Stellenhebungen und eine Verbesserung bei den Stellenbesetzungen, sowie relativ geringere Rückstellungen führten zu einem Anstieg der Personalkosten um 7%.

Personalaufwand (Angaben in TEUR)	**2017**	**2018**	abs.	in %
Beschäftigtenentgelt	**17.697**	**18.363**	666	3,8%
Beamtenbezüge	**1.144**	**1.091**	-53	-4,6%
Veränderung Rückstellungen	**-51**	**-57**	-6	11,8%
Soziale Abgaben	**3.658**	**3.913**	255	7,0%
Altersversorgung	**3.504**	**3.526**	22	0,6%
Rückstellungen f. Altersversorgung	**-1.955**	**-1.352**	603	-30,8%
Summe Personalaufwand	**23.997**	**25.484**	1.487	6,2%
Weiterbildungsaufwand	**263**	**348**	85	32,3%

3. Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR.
Hauptursache waren die Ausgabensteigerungen u.a. bei Material und Instandhaltung um 1.131 TEUR, Steigerungen bei den Personalausgaben um 1.487 TEUR und der hohen Abschreibungen für den Betriebsmittelkredit der KSVN in Höhe von 1.372 TEUR, denen die Inanspruchnahme der Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von 1.124 gegenübersteht.

Insgesamt liegen die Erträge mit 96.206 TEUR um 406 TEUR über dem Vorjahresergebnis. Die Aufwendungen sind um 686 TEUR gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Damit ist das Jahresergebnis insgesamt um 478 TEUR rückläufig.

398

4. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals (Angaben in TEUR)	**01.01.2018**	**Zuführung**	**Ergebnis-verwendung**	**31.12.2018**	Netto-veränderung
Stammkapital	0	0	0	**0**	0
Rücklagen					
- Gewinnrücklage	54.555	6.667		**61.222**	6.667
- Sonderrücklage	0	0		**0**	0
Ergebnisvorträge	0			**0**	0
Jahresergebnis	6.189	7.918	-6.667	**7.440**	1.251
Gesamt Eigenkapital	**61.222**	**14.585**	**-6.667**	**67.411**	6.189
Gesamtkapital	**589.218**			**567.679**	
Eigenkapitalquote	**10,4%**			**11,9%**	

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs SUN wurde das Jahresergebnis 2017 (6.667 TEUR) den Gewinnrücklagen (nun 61.222 TEUR) zugewiesen. Das Eigenkapital steigt aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2018 auf 67.411 TEUR an. Die **Eigenkapitalquote** beträgt nun 11,9 % (Vorjahr 10,4 %). Die gegenüber Kapitalgesellschaften als niedrig

sich darstellende Quote ist aber vor dem Hintergrund des Anschluss- und Benutzungszwangs und den kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz aber vertretbar.

Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (44.589 TEUT) und des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse (89.856 TEUR), die dem Eigenkapital als gleichwertig angesehen werden können, steigt die Eigenkapitalquote auf 35,6%.

5. Entwicklung der Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen (Angaben in TEUR)	**01.01.2018**	**Inanspruchnahme/Auflösung**	**Auflösung**	**Zuführung**		**31.12.2018**
				originär	Zinsanteil	
Pensionen	29.130	1.067	0	0	2.670	**30.733**
Rückstellungen für Steuer	271	0	271	0	0	**0**
Rückzahlungen aus Gebühren	39.079	137	0	12.309	248	**51.499**
Rückstellungen für Maßnahmen Dritter	5.904	2.389	0	2.879	0	**6.394**
Abwasserabgabe	10.180	477	0	4.247	0	**13.950**
Instandhaltung	5.053	999	60	0	0	**3.994**
ausstehende Rechnungen (Investitionen)	1.555	339	253	600	0	**1.563**
Beamtenbeihilfen	2.155	284	0	0	191	**2.062**
ausstehende Rechnungen (Unterhalt)	754	312	442	127	0	**127**
Drohverluste	1.974	1.124	0	0	0	**850**
Abbruchkosten	325	200	0	0	0	**125**
Gleitzeit-, Überstundenguthaben	852	852	0	885	0	**885**
Altersteilzeit	188	132	0	0	4	**60**
Urlaubsguthaben	748	748	0	770	0	**770**
Dienstjubiläen	121	9	14	14	20	**132**
Jahresabschlusskosten	46	46	0	46	0	**46**
Rechtsstreitigkeiten	56	0	7	4	0	**53**
Leistungsentgelt	3	0	0	0	0	**3**
Aufbewahrungskosten Bilanz	44	0	0	0	0	44
Gesamt Rückstellungen	**98.438**	**9.115**	**1.047**	**21.881**	**3.133**	**113.290**

Die Entwicklung der Rückstellung sind noch detailliert im Anhang Bilanz – GuV , S. 10ff erläutert. Insgesamt ist die Entwicklung als unauffällig einzuordnen.

399

6. Lage der Liquidität

Aufgrund der Sonderkasse des SUN, die in das Cash-Management der Stadt Nürnberg integriert ist, ist die Liquidität gewährleistet.

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende nach DRS 2 erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss:

TEUR			2018	2017
1.		**Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten**	6.189	6.667
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	25.615	24.596
3.		aktivierte Eigenleistungen	(2.481)	(2.144)
4.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	11.719	9.722
5.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	(4.982)	(4.865)
6.		Zahlungsunwirksame Zinsaufwendungen/Erträge	3.133	2.213
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	(30)	(34)
8.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(111)	(124)
9.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.944	(2.720)
10.		**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 9)**	41.996	33.316
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	112	36
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(23.093)	(14.501)
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	(210)	(135)
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	(185)	(0)
15.		**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 11 bis 14)**	(23.376)	(14.600)
16.	+/-	Einzahlungen/Auszahlungen aus Aufnahme/Tilgung von Krediten	(60.626)	(15.713)
		Investitionszuschüsse	478	5.389
		Ertragszuschüsse	4.810	2.579
17.		**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	(55.338)	(7.745)
18.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus 10, 15 und 17)	(36.718)	10.971
19.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22.451	11.480
20.		**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 18 und 19)**	(14.267)	22.451

400

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung

1. Marktrisiken

Der Eigenbetrieb erfüllt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die einschlägigen Satzungen im Ortsrecht der Stadt legen den **Anschluss- und Benutzungszwang** hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerke und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke fest.

Für die Möglichkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlagen werden Beiträge erhoben. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden Abwassergebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren und Beiträge erfolgt auf Basis des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für den **Werkbereich Stadtentwässerung** keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, den Kanalbetrieb und die Industrieabwasserkontrolle. Mit diesen Aufgabenstellungen wird der Bereich überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Weitere Aktivitäten des Labors für Umweltanalytik für die Stadt werden durch entsprechende Kostenerstattungen gedeckt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringt der Werkbereich außerdem Leistungen für andere Kommunen und für Dritte. Diese werden kostendeckend auf der Basis der Gebührensatzung für das Labor für Umweltanalytik (UAGebS) abgerechnet.

401

2. Betriebsrisiken

Für die Klärwerke 1 und 2 liegen Wasserrechtsbescheide vor, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 haben. Die Zulassungen für die Anlagen im Kanalnetz sind erteilt und werden bei Fälligkeit neu beantragt. Die Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte des gereinigten Abwassers, werden laufend durch Eigen- und Fremdüberwachung kontrolliert. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Um die ständige Betriebsbereitschaft zu erhalten, sind die Anlagen mit entsprechenden Redundanzen ausgelegt. Der Eigenbetrieb SUN unterhält zu diesem Zweck außerdem eigene Werkstätten für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen.
Der ständige Betrieb der Anlagen wird sichergestellt durch:
- Schichtdienst an 365 Tagen im Jahr im Bereich der Klärwerke und
- Rufbereitschaft im Bereich des Kanalnetzes.

Der Eigenbetrieb SUN hat ein integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QUMS) für alle Teilbereiche gemäß **DIN EN ISO 9001 und 14001** eingeführt und konnte die entsprechende Zertifizierung im Juli 2003 erstmals erreichen. Es werden jährlich Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits durchgeführt.

Der Werkbereich Umweltanalytik ist darüber hinaus ein akkreditiertes Labor nach **DIN EN ISO 17025**. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Übernahme nahezu aller Aufträge und Aufgabenstellungen, die dem Werkbereich erteilt werden. Das Labor weist damit seine Leistungsfähigkeit ständig im Rahmen von Ringversuchen nach und erbringt im Routinebetrieb, wie auch bei der Durchführung von Spezialuntersuchungen, Leistungen auf hohem qualitätsgesichertem Niveau. Damit sind auch Risiken durch fehlerhafte Analytik weitgehend ausgeschlossen.

3. Risikomanagement

In 2009 wurde beschlossen im Rahmen des QUMS ein umfassendes Risikomanagement einzuführen. Die Abteilungen von SUN werden im dreijährigen Turnus gebeten eine Risikoinventur durchzuführen und die erkannten Risiken in einem Formblatt nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Erkannte bzw. bestehende Ansätze zur Risikominimierung wurden ebenfalls genannt, sodass das Restrisiko dargestellt werden kann. Die letzte Risikoinventur wurde zum Jahreswechsel 2015/2016 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und wurden in Führungsbesprechungen thematisiert. Die nächste Risikoinventur steht turnusgemäß für 2018/2019 an und ist derzeit in Bearbeitung.

4. Umweltbelange

Im Rahmen des integrierten QUMS werden für alle Teilbereiche des Eigenbetriebs SUN die Umweltbelange gemäß DIN EN ISO 14001 berücksichtigt und im Zuge der Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits regelmäßig überprüft.

Ein Nachhaltigkeitsbericht wird im 2jährigen Turnus erarbeitet und auch im Internet veröffentlicht (http://www.nuernberg.de/internet/sun/veroeffentlichungen.html).

5. Risiken aus dem Finanzbereich

Steuerung des Darlehensportfolios des Eigenbetriebs SUN mit derivativen Zinsinstrumenten

Die effiziente Steuerung der Darlehen des Eigenbetriebs SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Portfoliomanagement) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2003 für die Stadt und für den Eigenbetrieb SUN genehmigt.

402

Derivative Zinsinstrumente sind:

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Swaps und zusammengesetzte Produkte z.B. Doppelswap),
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte z.B. Collar) und
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap).

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente beim Eigenbetrieb SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgten in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt und auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

IV. Prognosebericht

1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt beschränkt. In engem Rahmen ist ein Handeln außerhalb dieser Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb SUN ist aber offen für Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben geschlossen.

2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

Die seit 01.01.2013 erhobenen Abwassereinleitungsgebühren für

- **Schmutzwasser** in Höhe von **2,02 EUR/m³** (auf Basis Frischwasserverbrauch)
- **Niederschlagswasser** in Höhe von **0,65 EUR/m²** (auf Basis der versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen)

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.11.2011 beschlossen.

Für die Kostenüberdeckung in 2018 wurde eine Rückstellung für Gebührenerstattung gebildet. Deren Auflösung wurde in die Gebührenberechnung der nächsten Kalkulationsperiode (2020 – 2023) einbezogen.

Für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 wurde vom Werkausschuss mit Beschluss vom 19.02.2019 eine Senkung der Schmutzwassergebühr auf **1,67 EUR/m³** und der Niederschlagswassergebühr auf **0,43 EUR/m³** vorgeschlagen. Eine entsprechende Anpassung der Satzung wurde veranlasst.

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern

1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Verkäufe/Käufe:
Im Berichtsjahr wurde kein Grundstück gekauft und keines verkauft.

Grunddienstbarkeiten:
Es wurden sechs neue Dienstbarkeiten eingetragen.
Es wurden keine Löschungen von Dienstbarkeiten vorgenommen.

403

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Angaben sind in Anlage 6 zum Anhang ersichtlich.

3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Der Bestand der Anlagen im Bau ist mit 40.890 TEUR gegenüber dem Vorjahr (27.979 TEUR) angestiegen.

Die Aufstellung der Anlagen im Bau zum 31.12.2018 ist in Anlage 5 zum Anhang ersichtlich.

Die Planung der Investitionsausgaben für Baumaßnahmen 2019 bis 2022 der Bereiche Abwasserableitung und Abwasserreinigung sehen eine Belebung der Investitionstätigkeit vor. Nach einem Investitionsvolumen in 2018 in Höhe von 19,1 Mio. EUR ist ein Anstieg auf 37 bis 40 Mio. EUR für die Jahre 2019 – 2022 vorgesehen.

Geplante Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2019 - 2022 im Bereich der **Abwasserableitung** (125 Mio. EUR) sind im Wesentlichen die Kanalsanierung, die Kanalerneuerungen, Kanalmaßnahmen am Frankenschnellweg, die Kanalsanierung Gartenstadt/Siedlungen Süd und weitere Maßnahmen. Die Ergebnisse der hydraulischen Kanalnetzüberrechnung werden das Investitionsprogramm beeinflussen. Der Bedarf an neuem Wohnraum wird auch die entwässerungstechnische Erschließung von neuen Baugebieten nach sich ziehen.

Bei der **Abwasserreinigung** (54 Mio. EUR im gleichen Zeitraum) ist eindeutiger Investitionsschwerpunkt die Klärschlammbehandlungsanlagen. Weitere Investitionsfelder sind die Ertüchtigung der Schwachlastbelebungsanlagen, die Modernisierung der Prozessleittechnik, der allgemeine Klärwerksausbau und die Erweiterung der mechanischen Anlagen.

Darüber hinaus werden in der Höhe noch nicht bekannte Investitionskosten für den Bau des Kanalbetriebshofes sowie der Laborerneuerung im Rahmen von Reko Sun anfallen.

4. Personalangaben

Personalstand

Zum 31.12.2018 beschäftigte der Eigenbetrieb SUN 403 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personal). Darüber hinaus befanden sich 22 Mitarbeiter in der Ausbildung. Die Stellenbesetzung gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) liegt am Ende des Berichtsjahres mit 380,26 Beschäftigten (Vorjahr 374,20) unter dem Stellenplan (410,74).

Bei Wiederbesetzungen von Planstellen und der Genehmigung von Projekten erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit durch die Werkleitung in jedem Einzelfall.

Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2018

Gruppen	Personenbezogen				Arbeitszeitbezogen		
	Ist 2017	Zugänge	Abgänge	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2018	Stellenplan 2018
Gewerblich Beschäftigte	163	21	21	163	172,47	159,74	175,47
Tarifbeschäftigte	215	19	11	223	211,13	204,01	213,62
Beamte	20	0	3	17	18,65	16,51	19,65
Überplanm. Beschäftigte	13	0	13		2,00		2,00
Stammpersonal	**411**	**40**	**48**	**403**	**404,25**	**380,26**	**410,74**
nachrichtlich:							
gew. Auszubild./Praktikanten	21	6	7	22	22,00	21,50	

Die frei gewordenen Stellen konnten weitgehend, zusätzlich zu den 6 zum Haushalt 2018 neu geschaffenen Stellen, wiederbesetzt werden.

Personalaufwand

Die Entwicklung des Personalaufwands ist in Ziffer II.2. dieses Berichts dargestellt.

Personalqualifikation

Der Eigenbetrieb SUN bildet die Berufsbilder "Fachkraft für Abwassertechnik" und „Elektroniker für Betriebstechnik" aus. Seit 2013 werden anstelle der Chemielaboranten Elektroniker ausgebildet, da hier ein größerer Bedarf besteht, der schwerer vom Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. SUN sichert sich damit den qualifizierten Nachwuchs zur Bedienung seiner hochwertigen und komplexen Anlagen in der Stadtentwässerung und in der Umweltanalytik und leistet einen großen Beitrag zur Sicherstellung des Lehrstellenangebotes in Nürnberg. Inzwischen bestehen Ausbildungskooperationen mit anderen Dienststellen der Stadt Nürnberg. SUN beteiligt sich mit zwei Praktikumstellen an der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten der Stadt Nürnberg. Hinzu kommt eine Praktikumsstelle für die 3. Qualifikationsebene im nichttechnischen Verwaltungsdienst. In den Bereichen Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation, sowie Finanzen/ Rechnungswesen lernen die Nachwuchskräfte das kaufmännische Verwaltungshandeln in einem Eigenbetrieb.

Die bedarfsgerechte **Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf internen, stadtinternen und externen Schulungen sichergestellt. Ein nach Beschäftigtengruppen differenziertes Qualifizierungskonzept bietet einen Orientierungsrahmen für die Weiterbildungsmaßnahmen. Die durchschnittlichen Schulungstage

pro Mitarbeiter betrugen 3,1 Tage (Vorjahr: 2,3 Tage). Deutlicher Schwerpunkt waren fachbezogene Themen, die knapp 84 % des Schulungsvolumens ausmachten. Im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements und der Anforderungen der Arbeitsschutzgesetze werden außerdem laufend Einweisungen, Prozessschulungen, Belehrungen und Unterweisungen durchgeführt. Ferner wurde mit Unterstützung des Personalamtes der Stadt Nürnberg ein umfangreiches Programm zur Führungskräftequalifizierung mit reger Teilnahme durchgeführt.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellten Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV.

Nürnberg, den 15.05.2019

Dr. Peter Pluschke	i.V. Franz Knoll	Claudia Ehrensperger
Erster Werkleiter	Technischer Werkleiter	Kaufmännische Werkleiterin

405

NÜRNBERG

Anlage 1

Überleitungsrechnung für die Gebühren

Überleitungsrechnung (in TEUR) SUN Gesamt	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2014 Ist korr.	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Ist
Jahresergebnis nach Handelsrecht	**2.585**	**6.690**	**6.138**	**6.138**	**5.451**	**9.464**	**6.667**	**6.189**
Rückrechnung handelsrechtlicher Ansätze:								
s. b. Erträge (Aufl. Zuschüsse und Beiträge)	5.793	4.939	4.712	4.712	4.642	4.954	4.868	4.954
Bruttoabschreibung für Abnutzung	-28.653	-26.877	-25.920	-25.920	-25.421	-24.602	-24.315	-24.243
Nettoabschreibung	**-22.860**	**-21.938**	**-21.208**	**-21.208**	**-20.779**	**-19.648**	**-19.447**	**-19.289**
Nettozinsaufwand (ohne B-Loop)	**-12.709**	**-11.331**	**-9.936**	**-9.983**	**-9.645**	**-8.615**	**-8.777**	**-7.683**
andere nicht gebührenfähige Ansätze						**-990**	**-4.019**	**-4.843**
davon nicht gebührenfähige Ansätze KSV-N						*-334*	*-652*	*-2.039*
Hinzurechnung kalkulatorischer Ansätze								
Nettoabschreibung	**-22.860**	**-21.938**	**-21.208**	**-21.208**	**-20.779**	**-19.648**	**-19.447**	**-19.289**
Zinskosten auf Anlagevermögen	-22.683	-22.193	-21.728	-21.728	-21.150	-24.576	-24.076	-23.605
Zinserträge auf Zuschüsse und Beiträge	5.792	5.826	5.926	5.926	6.006	5.927	5.965	6.043
Nettozinskosten	-16.891	-16.367	-15.802	-15.802	-15.143 *	-18.649	-18.111	-17.562
gebührenfähiger Anteil aus Pensionsrückstellung						420	1.352	1.153
Betriebswirtschaftliches Ergebnis (KAG)	**-1.597**	**1.654**	**272**	**319**	**-47**	**0**	**0**	**0**
Ergebnisübertrag (KAG)	-329	-1926	-272	-272	47	0	0	0
kumuliertes Ergebnis (KAG)	-1926	-272	0	47	0	0	0	0
kalkulatorischer Zinssatz	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%

*) ab 2016 wesentlich höhere kalkulatorische Zinsen weil BKPV die Berücksichtigung von Abzugskapital beanstandet hat.

Bavaria Revisions- und
Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dresden . Erfurt . München . Potsdam . Schwerin

Stollbergstraße 7
80539 München

Telefon (089) 29 00 20 . 417
Telefax (089) 29 00 20 . 489

BavariaTreuAG 3

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für 2018 des Eigenbetriebes

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Nürnberg

Jahresabschluss: 31.12.2018
Berichtsnummer: 38500-18K
Elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis **Seite**

A. Prüfungsauftrag 3

B. Grundsätzliche Feststellungen 4

Lage des Unternehmens/Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter 4

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 6

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 10

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 14

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 14

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 14

2. Jahresabschluss 14

3. Lagebericht 15

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 15

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 15

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen 15

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen 17

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 17

1. Vermögenslage 17

2. Finanzlage 18

3. Ertragslage 19

4. Wirtschaftsplan 19

F. Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG 20

G. Schlussbemerkung 21

Anlagen

1 Jahresabschluss zum 31.12.2018

2 Lagebericht für 2018

3 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

4 Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

5 Rechtliche Verhältnisse

6 Betriebliche Kennzahlen

7 Bilanzanalyse

8 Kapitalflussrechnung

9 Erfolgsanalyse

10 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

1 Die Werkleitung der

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN),

Nürnberg

- im Folgenden kurz SUN oder Eigenbetrieb genannt -

hat uns mit Schreiben vom 11.10.2016 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für 2018 gemäß § 317 ff. HGB zu prüfen.

2 Wir haben bei unserer Prüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) und Nr. 2 (Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und die hierzu veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet. Das Ergebnis der Prüfung wird in Anlage 10 dargestellt.

3 Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung von § 321 HGB und dem dazu ergangenen Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) und IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) erstellt.

4 Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb gerichtet.

5 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017 maßgebend.

6 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Unternehmens/Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

7 Die Werkleitung hat den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss und im Lagebericht werden nachfolgend wiedergegeben:

8 Die SUN ist ein Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GO Bay und gemäß Art. 107 GO Bay, § 25 EBV Bay prüfungspflichtig. Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 EBV Bay geführt.

Der Eigenbetrieb wird in drei Werkbereiche unterteilt.

Der Werkbereich Stadtentwässerung baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Kläranlagen) des in der Stadt Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der Werkbereich Umweltanalytik betreibt Labore für Abwasser- und Umweltanalytik. Das Labor ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Einleitungen aus den Kläranlagen bzw. dem Kanalnetz. Weiterhin werden insbesondere Industrieabwässer untersucht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von T€ 6.189.

Das Jahresergebnis 2018 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 478 verringert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst:

→ Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zu 2017 um T€ 1.026 an. Wesentliche Ursache dafür war die, um T€ 1.412 niedrigere Erlösschmälerung aus Gebühren.

→ Der Materialaufwand ist um insgesamt T€ 1.131, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (T€ 1.075) gestiegen.

→ Der Personalaufwand in Höhe von T€ 25.483 liegt um T€ 1.486 über dem Wert des Vorjahres.

→ Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräften zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung und -pflege, die im vergangenen Jahr um T€ 435 wegen verschiedener Updates gestiegen war, sind um T€ 400 gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um T€ 21.542 deutlich verringert.

→ Auf der Vermögensseite wird der leichte Anstieg des Anlagevermögens (T€ +1.379), von der Abschreibung der Finanzanlage am Tochterunternehmen KSVN GmbH kompensiert (T€ -1.187). Für den Rückgang wesentlich ist die gesunkene Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg (T€ -22.307).

→ Das infolge des Jahresergebnisses 2018 gestiegene Eigenkapital sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (T€ +1.203) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (T€ +13.549), denen gesunkene Verbindlichkeiten (T€ -42.917) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitalseite.

Aufgrund der gesetzlichen und der rechtlichen Rahmenbedingungen im Tätigkeitsbereich der SUN bestehen keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken. Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt Nürnberg beschränkt. Im engen Rahmen ist ein Handeln außerhalb der Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO Bay). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb ist aber offen für Kooperationen auf Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsmäßigen Aufgaben geschlossen.

9 Die Darstellung der Lage der Gesellschaft in Jahresabschluss und Lagebericht durch die Werkleitung ist aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zutreffend. Auf die zukünftige Entwicklung und deren wesentliche Chancen und Risiken ist eingegangen worden. Die uns vorgelegten Planungsrechnungen erscheinen aus heutiger Sicht und unter Beachtung gegebener Beurteilungsspielräume plausibel.

Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

10 Zu den Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht bzw. unsere Ausführungen in Anlage 4 dieses Berichts.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

11 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, zum 31.12.2018 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 16. Mai 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)"

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

12 Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht, der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das zum 31.12.2018 endende Geschäftsjahr geprüft. Auf Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht wurden die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.

13 Die Prüfung erstreckte sich ferner gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

14 Die Verantwortung von Werkleitung und Werkausschuss für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie unsere Verantwortung als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ausführlich im Bestätigungsvermerk beschrieben. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in Abschnitt C. unseres Berichts.

15 Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

16 Die Prüfung umfasst in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

17 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.

18 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 17.5.2018 versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2017, der in der Stadtratssitzung am 12.12.2018 festgestellt wurde.

19 Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir im Folgenden dar. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen im Bestätigungsvermerk, welcher unter Abschnitt C. dieses Berichts wiedergegeben ist.

20 Die Prüfung haben wir nach den §§ 316 ff. HGB sowie den deutschen Grundsätzen des wirtschaftsprüfenden Berufs unter Beachtung der Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

21 Danach sind die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird. Danach erfordert die Zielsetzung der Abschlussprüfung regelmäßig keine lückenlose Prüfung.

22 Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einem Verständnis der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmensumfelds, auf Auskünften der Werkleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, auf analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen Internen Kontrollsystems (IKS) des Eigenbetriebes. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen berücksichtigt.

23 Anschließend wurden unter Berücksichtigung von Risikoaspekten in für die Abschlussprüfung relevanten Prüffeldern Aufbauprüfungen zur Beurteilung der Angemessenheit der von dem Eigenbetrieb implementierten internen Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Auf Grundlage der insgesamt gewonnenen Erkenntnisse über den Eigenbetrieb und seinen internen Kontrollsystem sowie aus den Ergebnissen der durchgeführten Aufbauprüfungen wurde untersucht, ob

- bedeutsame Risiken,
- Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen (Massentransaktionsrisiken) und
- sonstige Risiken

vorliegen und diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rechnungslegung insgesamt (Abschlussebene) und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung (Aussageebene) beurteilt.

24 Je nach Gewichtung der beurteilten Fehlerrisiken wurden allgemeine prüferische Reaktionen sowie Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen geplant. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie -schwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.

25 Soweit die Aufbauprüfung in den relevanten Prüffeldern ergab, dass angemessene Kontrollen bestehen, wurden Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu überprüfen. In Abhängigkeit des Wirksamkeitsgrads der bestehenden Kontrollmaßnahmen bestimmten sich Art und Umfang der in diesen Prüffeldern durchzuführenden weiteren Prüfungshandlungen. Soweit die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen durch die Funktionsprüfungen bestätigt wurde, haben wir schwerpunktmäßig analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Auf Einzelfallprüfungen wurde in diesen Bereichen weitestgehend verzichtet.

26 In den unwesentlichen Prüffeldern wurden die Prüfungshandlungen weitestgehend auf analytische Prüfungshandlungen beschränkt. In wesentlichen Prüffeldern wurden – ggf. zusätzlich zu Aufbau- und Funktionsprüfungen – aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Einzelfallprüfungen wurden auf Basis von bewussten Auswahlverfahren bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren durchgeführt.

27 Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeitern haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

28 Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche werden entsprechend unserer Risikoeinschätzung im Rahmen der Prüfungsstrategie gebildet.

Bei dieser Prüfung haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Aktivierungsfähigkeit Anlagen im Bau,
- Bewertung Drohverlustrückstellungen und Ausleihung an Tochterunternehmen sowie
- Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen.

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

29 Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen von ausgewählten Debitoren bzw. Kreditoren angefordert. Soweit keine Rückläufe vorlagen, haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.

30 Die Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten wurden uns durch Bankbestätigungen bzw. alternativ durch Saldenmitteilungen und Kontoauszüge nachgewiesen. Weiterhin haben wir Einsicht in vertragliche Grundlagen genommen.

31 Weiterhin haben wir vom Rechtsamt der Stadt Nürnberg Bestätigungen über den aktuellen Stand von bestehenden Rechtsstreitigkeiten angefordert.

32 Das eingesetzte IT-gestützte Rechnungslegungssystem wurde daraufhin geprüft, ob es den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der IT-Systeme entspricht.

33 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsüblichen Rahmen Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall die Ergebnisse versicherungsmathematischer Gutachten der Stadt Nürnberg zur Bildung der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung sowie die Softwarebescheinigung zu der eingesetzten Software.

34 Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 14.1.2019 bis zum 18.1.2019 (Vorprüfung) sowie vom 6.5.2019 bis zum 16.5.2019 in den Büroräumen des Eigenbetriebes durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichts erfolgte anschließend in unseren Büroräumen in Erfurt und München.

35 Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns erbracht. Eine Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

36 Wir haben im Ergebnis unserer Prüfung festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

37 Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

38 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Buchung der Geschäftsvorfälle vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfolgt. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind übersichtlich und geordnet abgelegt.

39 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Sicherheit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und der IT-Systeme nicht gewährleistet ist.

40 Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen waren ordnungsgemäß.

2. Jahresabschluss

41 Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 (Anlage 1) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der EBV Bay und des HGB entwickelt. Die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zur Rechnungslegung wurden befolgt. Die SUN ist als Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GO Bay und gemäß den §§ 20 und 25 EBV Bay verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen.

42 Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach HGB sowie den Vorschriften der EBV Bay, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet.

43 Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB aufgestellt. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zum Jahresabschluss sowie die Vorschriften der EBV Bay wurden beachtet.

44 Der Anhang enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

3. Lagebericht

45 Der Lagebericht des Eigenbetriebs für 2018 (Anlage 2) steht im Einklang mit dem von uns geprüften Jahresabschluss und unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie § 24 EBV Bay sind vollständig und zutreffend enthalten. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Regelungen.

46 Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

47 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

48 Zur Begründung unserer Beurteilung nehmen wir auf nachfolgende Erläuterungen zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie auf die Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bezug.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

49 Die Bewertung der **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** erfolgte mittels der PUC-Methode. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 3,21 % p.a. (Vj.: 3,68 %), Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,50 % p.a. (Vj.: 2,50 %) sowie Rentensteigerungen von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %) zugrunde. Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 2.669,6 (Vj.: T€ 2.190,2) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.

50 Die Bewertung der **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** erfolgte ebenfalls mittels der PUC-Methode. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 2,32 % p.a. (Vj.: 2,80 %) sowie ein Anwartschaftstrend von 3,00 % p.a. (Vj.: 3,00 %) zugrunde. Die Höhe der künftigen Beihilfezahlungen wurde auf Basis der tatsächlichen Kosten der letzten fünf Jahre ermittelt. Als durchschnittliche Beihilfe für den einzelnen Berechtigten ergab sich ein Betrag von € 3.458 (Vj.: € 3.790). Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 192 (Vj.: T€ 196) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.

51 Die **Rückstellung für Altersteilzeit** wurde für diejenigen Mitarbeiter gebildet, die bereits einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben (geregelte Fälle). Die Berechnung erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre sowie unter Berücksichtigung eines Gehaltstrends von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %).

52 Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.

53 In den **Sonstigen Rückstellungen** sind Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB in Höhe von T€ 4.119 (Vj.: T€ 5.378) enthalten. Diese wurden unter Ausübung des Wahlrechts nach Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB in 2010 beibehalten. Die Aufwandsrückstellungen betreffen mit T€ 3.994 Instandhaltungsverpflichtungen und mit T€ 125 Rückstellungen für Abbruchkosten.

54 Bei der Bildung der Rückstellung für Gebührenschwankungen wurden gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG Bay die errechneten Überzahlungen zum 31.12.2018 erfasst. Diese sind in den nächsten Gebührenfestsetzungen gebührenmindernd zu berücksichtigen. Zum 31.12.2018 wurde die Rückstellung in Höhe von T€ 50.620 gebildet. Die Rückstellung wird auf zukünftige Gebührenzeiträume linear aufgeteilt und nach den Vorschriften des BilMoG abgezinst. Der Abzinsungsbetrag von T€ 248 wird als Zinsertrag ausgewiesen.

55 Die unter den Vebindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen dienen ausschließlich der Finanzierung von Investitionen des Anlagevermögens. Sie haben langfristige Laufzeiten.

56 Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen Beträge des **Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** (T€ 44.589,1) betreffen hauptsächlich zweckgebundene Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen des Anlagevermögens.

57 Die zum 31.12.2018 ausgewiesenen **Empfangenen Ertragszuschüsse** (T€ 89.856,2) beinhalten Kanalherstellungs- und -verbesserungsbeiträge sowie Kostenerstattungen Dritter.

58 Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei der SUN ist auf der Grundlage bestehender bzw. neu abzuschließender Grundgeschäfte (Darlehensverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. Der Eigenbetrieb weist den Sicherungszusammenhang jedes Derivats mit dem korrespondierenden Grundgeschäft nach.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

59 Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

60 Auf der Grundlage der handelsrechtlichen Bilanz wird die Struktur des Vermögens (Aktivseite) und die Struktur der Kapitalherkunft (Passivseite) des Prüfungsjahres entsprechend ihrer Fristigkeit analysiert.

Auf der Vermögensseite wird das Umlaufvermögen als kurzfristig angesehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Rückstellungen für Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit-, Jubiläums- und Aufbewahrungsverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Gebührenschwankungen werden bis auf € 50,1 Mio. als langfristiges Fremdkapital angesehen. Das gleiche gilt für den Sonderposten für Investitionszuschüsse und die Empfangenen Ertragszuschüsse. Die restlichen Rückstellungen und Verbindlichkeiten gelten als kurzfristiges Fremdkapital.

61 Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 21.541,8 vermindert.

62 Der Rückgang auf der **Vermögensseite** ist hauptsächlich auf den vollständigen Verbrauch des Betriebsmittelkontos bei Stadt Nürnberg (-T€ 22.048,1) zurückzuführen.

63 Der Rückgang auf der **Kapitalseite** betrifft vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-T€ 61.159,9). Dadurch sind der Anstieg des Eigenkapitals um den Jahresgewinn (T€ 6.188,7), der Kassenkredit bei der Stadt Nürnberg (T€ 14.765,1) und die Sonstigen Rückstellungen (T€ 13.521,2) nicht sichtbar.

Gesamtaussage

64 Das Eigenkapital zum 31.12.2018 beträgt 11,9 % (Vj.: 10,4 %) der Bilanzsumme. Bei Hinzurechnung der Sonderposten und Empfangenen Ertragszuschüsse erhöht sich die Quote auf 35,6 % (Vj.: 33,2 %).

65 Der Eigenbetrieb verfügt vor dem Hintergrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rahmenbedingungen nach unseren Feststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.

66 Zum 31.12.2018 sind die langfristigen Investitionen zu 88,2 % durch Eigenkapital, Sonderposten, Empfangene Ertragszuschüsse und langfristigem Fremdkapital finanziert.

67 Die Vermögenslage des Unternehmens ist geordnet.

2. Finanzlage

68 Die finanzielle Entwicklung des Eigenbetriebs stellen wir vergangenheitsorientiert anhand einer Kapitalflussrechnung auf der Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 (Anlage 8) dar.

69 Die Kapitalflussrechnung weist folgende Daten aus:

	T€	2018 T€	2017 T€
Finanzmittelfonds zum 1.1.		22.451,2	11.479,7
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit *)	46.828,0		40.127,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23.376,6		-14.600,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit **)	-60.169,6	-36.718,2	-14.555,1
Finanzmittelfonds zum 31.12.		-14.267,0	22.451,3
*) darin enthalten: Cashflow nach DVFA/SG		38.153,3	37.213,0
**) darin enthalten: Planmäßige Tilgungen		-21.646,4	-22.076,3

70 Die Mittelabflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit konnten teilweise durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit gedeckt werden; darüber hinaus verminderte sich der Finanzmittelfonds.

71 Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 46.828,0) reichte im Berichtsjahr aus, um die planmäßigen Tilgungen (T€ 21.646,4) und die Zinszahlungen für Objektfinanzierungsmittel (T€ 4.831,8) zu decken.

72 Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit zeigt insbesondere die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in das Anlagevermögen, saldiert mit den Einzahlungen aus Verkäufen.

73 Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit stellt im Wesentlichen die plan- und außerplanmäßigen Darlehenstilgungen und gezahlte Zinsen saldiert mit den vereinnahmten Ertrags- und Investitionszuschüssen dar.

Gesamtaussage

74 Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitpunkt gegeben; sie ist unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung der Gesellschaft auch für die überschaubare Zukunft gewährleistet.

75 Die Finanzverhältnisse des Unternehmens sind geordnet.

3. Ertragslage

76 Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Anlage 9):

	2018 T€	2017 T€	Veränd. T€
Straßenentwässerung	6.603,0	7.058,5	-455,5
Umweltanalytik	-414,3	-391,5	-22,8
Betriebsergebnis	6.188,7	6.667,0	-478,3
Jahresüberschuss	**6.188,7**	**6.667,0**	**-478,3**

4. Wirtschaftsplan

77 Die Planungsrechnung der SUN besteht aus einem detaillierten Wirtschaftsplan und einem Finanzplan mit vierjährigem Planungshorizont.

78 Das tatsächliche Jahresergebnis 2018 in Höhe von T€ 6.188,7 liegt um T€ 3.822,3 unter den Planungserwartungen gemäß dem vom Stadtrat am 23.11.2017 beschlossenen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) 2018 (T€ 10.011).

79 Die gegenüber dem Wirtschaftsplan niedrigeren Umsatzerlöse (-T€ 7.744,3) konnten durch niedrigere Material- (-T€ 1.308,6), Personal- (-T€ 1.017,2), sonstige betriebliche Aufwendungen (-T€ 990,4) und einem besseren Finanzergebnis (-T€ 1.003,1) nur zum Teil kompensiert werden.

80 Der am 22.11.2018 vom Stadtrat der Stadt Nürnberg beschlossene Wirtschaftsplan 2019 (inkl. Finanzplan 2019 bis 2022) geht für 2019 von einem Jahresgewinn in Höhe von T€ 12.177 aus.

F. Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG

81 Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG beachtet.

82 Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

83 Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

84 Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

85 Zu Einzelheiten unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfung verweisen wir auf den Fragenkatalog zu § 53 HGrG in Anlage 10 unseres Berichts.

G. Schlussbemerkung

86 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 und des Lageberichts für 2018 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

87 Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. dieses Berichts unter der Überschrift „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

88 Den vorstehenden Bericht haben wir anhand der Feststellungen aus den uns übergebenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

München, 16. Mai 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des in Abschnitt C. unseres Berichts wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagen

1 Jahresabschluss zum 31.12.2018

2 Lagebericht für 2018

3 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

4 Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

5 Rechtliche Verhältnisse

6 Betriebliche Kennzahlen

7 Bilanzanalyse

8 Kapitalflussrechnung

9 Erfolgsanalyse

10 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

NÜRNBERG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

des Eigenbetriebes
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung - Anhang

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018
Aktiva
Passiva

2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2018

3. Erläuterungen
3.1. Allgemeine Erläuterungen
3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten
3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

4. Sonstige Angaben
4.1. Werkleitung
4.2. Werkausschuss
4.3. Prüfungshonorar
4.4. Angaben zum Personal
4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen
4.6. Nachtragsbericht
4.7. Gewinnverwendung

5. Anlagen
Anlage 1 Anlagenspiegel
Anlage 2 Auflösung von Sonderposten
Anlage 3 Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018
Anlage 4 Erfolgsübersicht zum 31.12.2018
Anlage 5 Anlagen im Bau 2018
Anlage 6 Technische Daten

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

1. Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**943.353,00**	**863.095,83**
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	943.353,00	863.095,83
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	46.780.907,81	48.740.756,81
2. Unbebaute Grundstücke	606.991,17	606.991,17
3. Abwasserreinigungsanlagen	39.041.898,00	43.924.159,00
4. Abwassersammlungsanlagen	424.592.239,00	429.088.487,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.732.106,00	2.141.067,00
6. Fahrzeuge	2.174.079,00	2.331.345,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.954.204,00	2.581.967,00
8. Anlagen im Bau	40.890.629,79	27.979.059,42
	558.773.054,77	**557.393.832,40**
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1,00	1.187.300,00
	2,00	**1.187.301,00**
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffe	**3.874.589,49**	**3.383.335,59**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828.582,56	2.918.167,60
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*187.000,00*	*150.000,00*
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	660.368,35	22.967.491,74
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
3. Sonstige Vermögensgegenstände	81.171,42	84.579,33
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	*0,00*	*0,00*
	3.570.122,33	**25.970.238,67**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	**498.112,87**	**403.142,32**
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**17.120,99**	**17.289,52**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Passiva	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Gewinnrücklage	61.222.281,97	54.555.294,77
II. Jahresgewinn	6.188.665,36	6.666.987,20
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**
C. Sonderposten f. empfangene Ertragszuschüsse	**89.856.154,00**	**88.319.314,00**
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.732.584,00	29.130.337,00
2. Steuerrückstellungen	0,00	271.171,22
3. Sonstige Rückstellungen	82.557.639,18	69.036.426,39
	113.290.223,18	**98.437.934,61**
E. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	289.638.876,03
2. aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	4.817.815,12
3. gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	629.825,79
4. Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	360.417,81
davon aus Steuern	*249.573,01*	*293.077,90*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*0,00*	*0,00*
	252.529.938,94	**295.446.934,75**
Bilanzsumme	**567.676.355,45**	**589.218.235,33**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 EUR	2017 EUR
A. Erlöse		
1. Umsatzerlöse	87.755.651,26	86.729.454,40
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.480.984,46	2.143.687,59
3. Sonstige betriebliche Erträge	5.969.879,17	6.927.518,07
davon Auflösungen Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse	*4.954.080,83*	*4.868.222,44*
Summe Erlöse	**96.206.514,89**	**95.800.660,06**
B. Aufwendungen		
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-,Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.524.860,62	-7.469.600,09
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.932.551,49	-12.857.091,60
Summe Materialaufwand	**-21.457.412,11**	**-20.326.691,69**
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-19.396.484,63	-18.790.206,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.087.293,67	-5.207.056,14
davon für die Altersversorgung	*2.047.243,44*	*-1.454.460,48*
Summe Personalaufwand	**-25.483.778,30**	**-23.997.263,07**
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	**-24.242.853,37**	**-24.314.547,15**
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	**-10.889.590,67**	**-11.435.358,26**
Summe Aufwendungen	**-82.073.634,45**	**-80.073.860,17**
C. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7.875,00	194.527,69
davon aus Abzinsung Rückstellungen	*7.862,00*	*194.225,00*
D. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-248.299,00	-281.700,00
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.691.444,20	-8.971.445,51
davon aus Aufzinsung Rückstellungen	*-3.141.264,00*	*-2.407.097,00*
Ergebnis nach Steuern	**6.201.012,24**	**6.668.182,07**
F. Steuern		
1. Sonstige Steuern	-12.346,88	-1.194,87
Jahresgewinn (handelsrechtlich)	**6.188.665,36**	**6.666.987,20**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

3. Erläuterungen

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg.

Für den Eigenbetrieb gelten insbesondere die Bayerische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung der SUN (zuletzt geändert am 10. November 2016).

Der Jahresabschluss 2018 der SUN wurde nach den Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dem HGB wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die vorliegende Bilanz 2018 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Anwendung der Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die entwässerungsspezifischen Posten „Abwasserreinigungsanlagen", „Abwassersammlungsanlagen", sowie die Posten „Fahrzeuge", „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" und „Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse" erweitert.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich von Dritten erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter 800,00 EUR (brutto); diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen, wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

In die Herstellungskosten der selbsterstellten Anlagen wurden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten in angemessenem Umfang einbezogen. Eigene Leistungen für Planung und Bauaufsicht sind entsprechend dem für die Maßnahmen erbrachten Leistungsumfang zu Selbstkosten berücksichtigt. Bauzeitzinsen (281.762,00 EUR) werden während der Bauzeit der Maßnahmen aktiviert.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und zeitanteilig. Dabei wird nach den in den Finanzbestimmungen des Eigenbetriebs (FB-SUN) festgelegten Nutzungsdauern, sowie in begründeten Ausnahmefällen mit der tatsächlichen Nutzungsdauer, abgeschrieben. Darüber hinaus werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 EUR (brutto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Voraussichtliche Wertminderungen der Finanzanlagen wurden in 2018 durch außerplanmäßige Abschreibungen berücksichtigt.

Vom Eigenbetrieb wurden für die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten eines Pilotprojekts der KSVN GmbH entsprechende Kreditbeträge ausgereicht. Der ausgereichte Gesamtbetrag wird im Posten „Ausleihungen" auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die **Vorräte** werden grundsätzlich mit durchschnittlichen Einstandspreisen, unter Beachtung des Niederstwertprinzips, bewertet.

Forderungen und **Sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nominalwert angesetzt. Den erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen (z. B. laufende Verfahren bei der Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg, Insolvenzen) wurde durch entsprechende Wertberichtigungen Rechnung getragen. Neben Einzelwertberichtigungen wurde zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Den Forderungen aus Schmutzwassergebühren liegen Berechnungen zur Periodenabgrenzung sowie die erfolgten Abrechnungen zugrunde.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Einzahlungen vor dem 31.12.2018 für Aufwendungen, die spätere Wirtschaftsjahre betreffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb ohne **Stammkapital** geführt.

Gewährte Zuschüsse und Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen werden unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** betrifft die von Dritten geleisteten Zuschüsse (im Wesentlichen Verbesserungs- und Kanalherstellungsbeiträge). Die Auflösung erfolgt analog dem Sonderposten für Investitionszuschüsse.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg ermittelt worden. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser betrug 3,21 % (Vorjahr: 3,68 %; Quelle: Deutsche Bundesbank).

Stand: 06.05.2019

Zusätzlich wurde gemäß BilMoG ein Trend für zukünftige Gehaltssteigerungen i. H. v. 2,50 % (Zusammensetzung: 1,75 % Tariferhöhung + 0,75 % Karrieretrend pro Jahr) sowie eine Rentendynamik i. H. v. 1,75 % einbezogen. Auf die Berücksichtigung eines Fluktuationstrends wurde aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet. Die Veränderung der Rückstellung ist nach den Vorschriften des BilMoG in eine Personalaufwands- und eine Zinsaufwandskomponente aufgeteilt.

In der Rückstellung enthalten sind auch Pensionsverpflichtungen für ehemalige Mitarbeiter, die sich schon vor der Eigenbetriebsgründung im Jahr 1996 im Ruhestand befanden, sowie Versorgungsempfänger, für die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht.

Von der Wahlmöglichkeit nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bis spätestens 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einen fünfzehntel anzusammeln, wurde bei der Umstellung auf BilMoG in 2010 kein Gebrauch gemacht.

Für ungewisse Verbindlichkeiten waren **sonstige Rückstellungen** nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit Ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die angewandten Abzinsungssätze wurden bei der Deutschen Bundesbank abgefragt.

Für unterlassene Instandhaltungen, die im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt werden, wurde keine Rückstellung gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Darlehen, die die Stadt Nürnberg für den Eigenbetrieb ab 1996 bei Kreditinstituten aufgenommen hat, wurden gemäß der Regelung der Eigenbetriebsverordnung Bayern als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Anhangs werden zusammengehörige Angaben, die sich sowohl auf Bilanz- als auch auf GuV-Posten beziehen, generell bei den zugehörigen Bilanzposten dargestellt.

Anlagevermögen

Die Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung sind in einem eigenständigen Anlagenspiegel aufgegliedert.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen Software.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Finanzanlagen

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 27.03.2012 wurde die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg (kurz: KSVN) gegründet. An dieser ist die Stadtentwässerung und Umweltanalytik zu 100 % beteiligt, die Anschaffungskosten beliefen sich auf 25 TEUR. Aufgrund der Bevollmächtigung der SUN zur Gründung dieser GmbH durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg wird die Beteiligung im Vermögen des Eigenbetriebs ausgewiesen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung und Aufbereitung des Klärschlamms von Abwasserbetrieben. Dabei soll die im Klärschlamm enthaltene Energie genutzt und die Inhaltsstoffe zur weiteren Verwertung aufbereitet werden. Auf Grundlage der Geschäftsentwicklung wurden die Anteile an der KSVN bereits zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR abgeschrieben und mit diesem auch weiterhin in der Bilanz der SUN fortgeführt.

Die Ausleihungen an die KSVN GmbH beliefen sich zum Bilanzstichtag auf insgesamt 2.150 TEUR. In Würdigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie der Tatsache, dass laut Wirtschaftsplanung der KSVN GmbH im weiteren Geschäftsverlauf keine Rückzahlung des Darlehens mehr vorgesehen ist, wurde diese Ausleihungen auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1 EUR außerplanmäßig abgeschrieben.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 2.829 TEUR.

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg

	EUR
Guthaben Betriebsmittelkonto 28900102	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	660.368,35

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, weil das beim Kassen- und Steueramt geführte Betriebsmittelkonto zum 31.12.2018 einen erheblichen negativen Bestand ausweist.

[redacted]

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Stammkapital

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg hat lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016 kein Stammkapital.

Gewinnrücklage

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.12.2018 wurde das Jahresergebnis 2017 in Höhe von 6.667 TEUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Beim Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich im Wesentlichen um Staatszuschüsse und verrechnete Abwasser- und Niederschlagswasserabgaben. Verrechnungsanträge für bereits abgeschlossene bzw. laufende Investitionsmaßnahmen wurden seitens der SUN beim Wasserwirtschaftsamt gestellt, jedoch liegen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zum Teil noch keine entsprechenden Bescheide vor. Für genehmigte Verrechnungen erfolgten im Jahr 2018 entsprechende Passivierungen. Die Auflösung von bereits in den Vorjahren passivierten Investitionszuschüssen erfolgte planmäßig.

Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Die Position enthält vor allem die satzungsgemäß erhobenen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge in Höhe von 2.008 TEUR. Weiterhin wurden in 2018 aufgrund von Erschließungsverträgen Abwassersammlungsanlagen in Höhe von 2.803 TEUR in das Eigentum der SUN übernommen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (30.732.584 EUR) ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (34.258.086 EUR) ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.525.502 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag ist für Ausschüttungen gesperrt.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Steuerrückstellung

Die Steuerrückstellungen wurden in Absprache mit dem Steueramt vollständig aufgelöst.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellung enthalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

	EUR
erwartete Rückzahlungen aus Gebühren	51.498.731,00
Schmutzwasserabgabe / Niederschlagswasserabgabe	13.949.977,95
Maßnahmen Dritter	6.393.492,00
Instandhaltung	3.994.000,00
ausstehende Rechnungen	1.689.884,00
Beihilfe für Beamte	2.062.210,00
Drohverluste	850.000,00
Urlaubsguthaben / Zeitguthaben	1.654.640,00
Abbruchkosten	125.000,00
Altersteilzeit	59.922,00
andere sonstige Rückstellungen	279.782,23

zu erwartete Rückzahlungen aus Gebühren

Die Rückstellung betrifft mit 879 TEUR direkte Verpflichtungen aus der Rückzahlung von Abwassergebühren sowie mit 50.620 TEUR die um den Gebührenüberschuss 2018 aufgestockte Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Schmutz- und Niederschlagswasser).

zu Schmutzwasserabgabe/ Niederschlagswasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist ein Instrument des Gewässerschutzes. Sie soll insbesondere einen Anreiz zu besseren Reinigungsmaßnahmen schaffen. Deshalb können Investitionsmaßnahmen, die diesem Ziel dienen mit der Abgabe verrechnet werden. Bis mittels endgültiger Bescheide feststeht, ob die erfolgen Baumaßnahmen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können, wird eine entsprechende Rückstellung für die Abgabepflicht gebildet.

In 2018 wurde ein Teil der Niederschlagswasserabgabe 2016 (477 TEUR) mit entsprechenden Investitionen verrechnet und in den Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen umgebucht. Diese gebildeten Rückstellungen in 2018 – gemäß vorläufigen Bescheiden – betragen 4.248 TEUR.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

zu Maßnahmen Dritter
Unter Maßnahmen Dritter sind Kanalbaumaßnahmen zu verstehen, die von externen Bauträgern durchgeführt werden. Diese verpflichten sich in städtebaulichen Verträgen bzw. individuellen Vereinbarungen mit der SUN, die im Zuge der Baumaßnahme erstellten Kanäle nach Fertigstellung der SUN unentgeltlich zu übereignen. Im Gegenzug werden dem Bauträger die satzungsgemäß fälligen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge erlassen. Die SUN aktiviert die fertiggestellten Kanäle anhand der Kostennachweise des Bauträgers und bildet, im Gegenzug für die unentgeltliche Übereignung, einen entsprechenden Passivposten. In der Rückstellung werden vertraglich vereinbarte Baumaßnahmen abgebildet, welche bereits abgeschlossen wurden, jedoch der Eigentumsübergang für die neu erstellten Kanäle noch nicht stattgefunden hat.

zu Instandhaltung
Es handelt sich um nötige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich in den Folgejahren anfallen. Nach den Ansatzvorschriften des BilMoG sind neue Rückstellungen für Instandhaltungen ab dem Jahr 2010 nur noch bei Nachholung im ersten Quartal des Folgejahres zulässig. Die vorhandenen Rückstellungen wurden somit sämtlich in Geschäftsjahren, welche vor dem 01.01.2010 geendet haben, gebildet.

zu ausstehenden Rechnungen
Die Rückstellung betrifft noch zu erwartende Rechnungen für Leistungen, die bereits in 2018 erbracht wurden.

zu Beihilfe für Beamte
Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.01.2002 muss für Beihilfeberechtigte im Pensionszeitraum eine Rückstellung gebildet werden. Die Bildung der Rückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg

Die Entwicklung der Rückstellung wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	EUR
Stand zum 01.01.	2.154.879,00
Verbrauch / Auflösung	-284.441,00
Zinsanteil Zuführung	191.772,00
Stand zum 31.12.	**2.062.210,00**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

zu Drohverluste
Wie im Posten „Finanzanlagen" des Anlagevermögens bereits dargestellt, ist die SUN an der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (kurz: KSVN) durch eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg zur Gründung dieser GmbH ermächtigt gewesen und hält deshalb hundert Prozent der Anteile dieser GmbH. Ziel der Gesellschaft ist die Verwertung von Klärschlamm anhand des Mephrec-Verfahrens. Um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen, war für den Zeitraum 2015 bis 2017 der Bau und Betrieb einer Versuchsanlage vorgesehen. Das Projekt wurde zum 31.10.2017 beendet.

Im Berichtszeitraum wurde am 17.07.2018 und am 18.12.2018 im Werkausschuss über das weitere Vorhaben berichtet. Um rechtzeitig für Nürnberg die Klärschlammverwertung zu gewährleisten, wurde empfohlen, als rechtliche Mindestoption eine thermische Behandlung des Klärschlamms mit Monolagerung der erzeugten Asche unverzüglich zu projektieren und zu realisieren. Es soll nunmehr eine konventionelle thermische Verwertung aufgebaut werden und die Klärschlammaschen sollen später von einem privaten Unternehmen gegen Entgelt verwertet werden.

Berechnung der Drohverlustrückstellung zum 31.12.2018

	EUR
Ausleihungen an KSV GmbH	2.150.000,00
bisherige AfA	777.700,00
Werthaltigkeit der Ausleihung zum 31.12.2017	**1.372.300,00**
abzgl. voraussichtliche Tilgung 2018 lt. Wirtschaftsplan der KSVN GmbH	0,00
zu erwartende Restschuld der Ausleihung im Folgejahr	1.372.300,00
davon Wertberichtigung 100% (da keine Rückzahlung mehr geplant)	**1.372.299,00**
Kreditrahmen des Betriebsmittelkredites	3.000.000,00
abzgl. bisher ausgeschöpfte Mittel	-2.150.000,00
insgesamt noch zu bildende Drohverlustrückstellung	850.000,00
zzgl. noch nicht berichtigter Wert der Ausleihung	0,00
verbleibendes Risiko insgesamt	850.000,00
abzgl. bereits vorhandene Drohverlustrückstellung	-1.604.000,00
die Drohverlustrückstellung ist zu reduzieren um	**-754.000,00**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

zu Altersteilzeit
Wie bereits im Vorjahr erfolgte die Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit auf Grundlage eines durch die Stadt Nürnberg berechneten versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Berechnung erfolgte nach der IDW-Methode für das bei der Stadt Nürnberg angewandte Altersteilzeitblockmodell.

Die Entwicklung der Rückstellung für Altersteilzeit wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	EUR
Stand zum 01.01.	187.988,00
Verbrauch / Auflösung	-131.863,00
Zinsanteil Zuführung	3.797,00
Stand zum 31.12.	**59.922,00**

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg

	EUR
Verbindlichkeiten Betriebsmittelkonto 28900102	14.765.057,09
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	581.393,27

Die Verbindlichkeiten auf dem Betriebsmittelkonto sind zum Bilanzstichtag außergewöhnlich hoch, weil eine Umschuldung und eine Kreditneuaufnahme (Kfw-Abruf nach Ausschussvorlage) erst im Folgejahr stattfinden konnten.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Beschreibung von Finanzinstrumenten der SUN

US-Cross-Border-Leasing für die Anlagen der Abwasserreinigung und –ableitung

Die Stadt Nürnberg hat Verträge über grenzüberschreitende Leasing-Transaktionen für Anlagen des ehemaligen Stadtentwässerungsbetriebs (StEB) abgeschlossen. Die Leasinggeschäfte umfassten die Klärwerke sowie das gesamte Kanalnetz, einschließlich der dazugehörenden Pumpwerke und Sonderbauwerke. Die Anlagen wurden an US-Investoren vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig von der Stadt wieder zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung erfolgte über für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietverträge hatten eine Laufzeit bis zu 99 Jahren, die Untermietverträge liefen maximal 28 Jahre. Aus dieser Transaktion konnte der StEB einen Barwertvorteil von 38.925.076,07 EUR erwirtschaften, der lt. Beschluss des Stadtrats zum Jahresabschluss 2003 im Jahr 2005 in zwei Tranchen an die Stadt Nürnberg abgeführt wurde. Damit wurde die Stadt Nürnberg Träger von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen. Nachdem der Erfüllungsübernehmer des Eigenkapitalanteils aufgrund unzureichender Bonität aus der Transaktion über das Kanalnetz (CBL 2) der SUN ausgeschieden war, hat der US-Investor der Stadt Nürnberg im Februar 2009 die vorzeitige Beendigung des Vertrages gegen die Zahlung des Kaufoptionspreises angeboten. Die Stadt hat dieses Angebot angenommen. Die Transaktion wurde zum 31.03.2009 beendet. Der Kaufoptionspreis setzte sich zusammen aus einem Eigen- und einem Fremdkapitalanteil. Der Fremdkapitalanteil wiederum splittete sich in einen A- und einen B-Anteil auf. Der A-Anteil wurde im Zuge der Auflösung des Vertrages vollständig beendet. Der B-Anteil aus der Fremdkapitalfinanzierung wurde dagegen aufrechterhalten, da eine vorzeitige Beendigung mit erheblichen Aufhebungsentschädigungen für die Stadt verbunden gewesen wäre. Die Zahlungen erfolgen durch den B-Erfüllungsübernehmer (Deutsche Bank AG) direkt an den Fremdkapitalgeber (HypoVereinsbank UniCredit Bank AG). Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsstrom, bei dem die SUN außen vor bleibt. Bis einschließlich 2009 wurden die Positionen noch getrennt unter den Finanzanlagen (Ausleihung an Deutsche Bank) bzw. als Darlehensverbindlichkeit (HypoVereinsbank) ausgewiesen. Ab dem Jahr 2010 wurde aus beiden gleichwertigen Positionen eine Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB gebildet. Dies war möglich, da die Zahlungsverpflichtung der Deutschen Bank sowie die Fälligkeit für Zins und Tilgung bei der HypoVereinsbank sowohl terminlich als auch der Höhe nach zusammenfallen. Zudem werden beide Positionen in US-Dollar geführt, sodass auch Währungsdifferenzen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren war der Sicherungszusammenhang bereits beim Abschluss des CBL 2 gegeben. Der Wertansatz zum Bilanzstichtag sowie die weitere Wertentwicklung werden gemäß § 285 Nr. 23 HGB in nachfolgender Tabelle wiedergegeben.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Zins- und Tilgungsplan zur Ausleihung an die Deutsche Bank AG bzw. zur Darlehensverbindlichkeit gegenüber der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2018	10.160.343,61	2.404.389,26	12.564.732,87	27.001.777,86
Durchschnittlicher Dollarkurs per 02.01.2018			1 USD =	1,2065 EUR

Saldovortrag 01.01.2018 EUR	Zinsen EUR per 02.01.2018	Zahlbetrag EUR per 02.01.2018	fortgeführter Darlehenssaldo EUR per 02.01.2018	bewerteter Darlehenssaldo EUR per 31.12.2018
30.986.510,02	1.992.863,04	10.414.200,47	22.565.172,59	23.582.338,74
Unterschiedsbetrag = Währungsdifferenz (Verlust) per 31.12.2018:				1.017.166,15
Durchschnittlicher Dollarkurs per 31.12.2018			1 USD =	1,1450 EUR

Fortgeführter Zins- und Tilgungsplan

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2019	969.583,25	1.747.015,03	2.716.598,28	26.032.194,61
02.01.2020	0,00	1.684.282,99	675.999,67	27.040.477,93
02.01.2021	0,00	1.749.518,92	469.148,91	28.320.847,94
02.01.2022	0,00	1.832.358,86	0,00	30.153.206,80
02.01.2023	0,00	1.950.912,48	0,00	32.104.119,28
02.01.2024	0,00	2.077.136,52	0,00	34.181.255,80
02.01.2025	0,00	2.211.527,25	0,00	36.392.783,05
02.01.2026	0,00	2.354.613,06	0,00	38.747.396,11
02.01.2027	0,00	2.506.956,53	0,00	41.254.352,64
02.01.2028	0,00	2.669.156,62	0,00	43.923.509,26
02.01.2029	43.923.509,26	2.841.851,05	46.765.360,31	0,00

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Derivatgeschäfte

Die effiziente Steuerung der Darlehen der SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Port-folio-management) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch den Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2003 für die Stadt und die SUN genehmigt. Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgen mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg und auf der Basis einer gesonderten Abteilungsanweisung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

In 2018 wurden keine neuen Derivatgeschäfte abgeschlossen.

In nachfolgender Tabelle werden die zum Bilanzstichtag vorhandenen Payerswaps mit ihrem Marktwert dargestellt.

ausstehender Nominalbetrag des Payerswaps in TEUR	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2018 EUR	Zins-satz %	Darlehens-konto-Nr.	Buchwert Grundgeschäft per 31.12.2018 TEUR
5.250	15.02.09 - 15.02.28	965.747,36	4,400	41049	4.750
19.300	14.08.12 - 15.08.22	2.895.667,86	4,000	41065	18.800
5.250	13.12.06 - 13.12.21	498.605,01	3,918	41072	4.750

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2018 EUR
Einleitungsgebühr Schmutzwasser	59.949.484,46
Einleitungsgebühr Niederschlagswasser	18.706.502,84
Zuführung zur Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	-12.240.000,00
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	10.859.332,11
Erlöse Umweltanalytik	3.165.992,43
sonstige Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	6.024.291,80
weitere Umsatzerlöse	1.290.047,62
Summe:	**87.755.651,26**

Weitere Umsatzerlöse

Die weiteren Umsatzerlöse beinhalten Weiterberechnungen von Kosten der ARGE Gewässerschutz obere Regnitz i.H.v. 81.509,23 EUR. Der Ausweis der Erlöse erfolgte im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Erträgen. Eine Anpassung des Vorjahreswertes von 82.324,52 EUR wurde nicht durchgeführt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen bzw. empfangenen Ertragszuschüsse (4.954 TEUR).

Periodenfremde Erträge betreffen hauptsächlich die Auflösung von Rückstellungen (1.646 TEUR).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Abwasserabgabe (4.248 TEUR) und die Verwaltungskosten der Stadt Nürnberg (3.104 TEUR).

Insgesamt waren die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräfte zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Finanzergebnis

Die Zinserträge betreffen im Wesentlichen die Abzinsung der in 2018 nochmals gestiegenen Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (248 TEUR).

Im Geschäftsjahr wurde die Beteiligung an der KSVN weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR fortgeschrieben.
Die Ausleihungen an die KSVN GmbH haben sich auf 2.150 TEUR erhöht. Da mit keiner Rückzahlung zu rechnen ist, wurden sie auf den Erinnerungswert von 1,00 abgeschrieben (1.372.299 EUR). Dem steht die Inanspruchnahme der Drohverlustrückstellung von 1.124.000 EUR gegenüber.

Die Zinsaufwendungen betreffen hauptsächlich Derivate (1.549 TEUR) und Bankdarlehen (3.282 TEUR). Weiterhin ist der Zinsaufwand für Pensionsrückstellungen auf 2.670 TEUR angestiegen.

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

4. Sonstige Angaben

4.1. Werkleitung

Erster Werkleiter:	Dr. Peter Pluschke, Umweltreferent der Stadt Nürnberg
Technischer Werkleiter:	Burkard Hagspiel, Diplom-Ingenieur (FH)
Kaufmännische Werkleiterin:	Claudia Ehrensberger, Diplom-Volkswirtin

Die Aktivbezüge der Werkleitung in 2018 betrugen 234.882,15 EUR, die laufenden Versorgungsbezüge ausgeschiedener Werkleiter betrugen 60.202,86.

4.2. Werkausschuss

Vorsitzender: Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Stadtrat	Prof. Dr. Hartmut Beck	Hochschullehrer a. D.
Stadtrat	Antonio Fernandez Rivera	Kaufmann
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder
Stadtrat	Werner Henning	Handwerksmeister
Stadtrat	Max Höffkes	Rechtsanwalt
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin
Stadträtin	Monika Krannich-Pöhler	Architektin
Stadtrat	Thomas Pirner	Handwerksmeister
Stadtrat	Hans Russo	Software-Entwickler
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann i. R.
Stadträtin	Ruth Zadek	Bildende Künstlerin

Den Mitgliedern des Werkausschusses werden von SUN keine Sitzungsgelder bezahlt. Die Vergütung wird dem Eigenbetrieb indirekt im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung der Stadt Nürnberg belastet.

4.3. Prüfungshonorar

Das Prüfungshonorar in Höhe von 24.395,00 EUR (inkl. MwSt.) für das Geschäftsjahr 2018 berücksichtigt nur Leistungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, außerdem erfolgte die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss (5.950,00 EUR incl. MwSt).

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

4.4. Angaben zum Personal

Durchschnittlicher Personalbestand im Jahr 2018

Personenbezogen		
Beamte		18
Angestellte		219
Arbeiter		160
	Zwischensumme Stammpersonal:	**397**
Auszubildende		20
Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst		
	Summe:	**417**

4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverpflichtungen p.a. in Höhe von rund 110 TEUR. Diese fallen für die Räume in der Peuntgasse, für Durchleitungsentgelte und für die Nutzung von fremden Grundstücken (z. B. Staatsforst) für Kanäle und Stromleitungstrassen an.
Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Nutzung des Nürnberger Hafenbeckens zur Einleitung von Regenwasser bis zum Jahr 2055 in Höhe von 34 TEUR pro Jahr. Dies entspricht insgesamt 1,258 Mio. EUR an Nutzungsentgelten. Zu diesen Verpflichtungen ist noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Im Rahmen der Anlagen im Bau wurden für die Folgejahre bereits finanzielle Verpflichtungen in Form von Aufträgen eingegangen. Diese belaufen sich für den Bereich der Abwasserableitung zum Bilanzstichtag auf ca. 17.200 TEUR und im Falle der Abwasserreinigung auf 14.900 TEUR.

4.6. Nachtragsbericht

Es sind keine wesentlichen Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres 2018 eingetreten.

4.7. Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn 2018 beträgt 6.188.655,36 EUR. Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2018 in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklage beträgt nach der Einstellung 67.410.947,33 EUR und steht für den Ausgleich von Verlusten der Gebührenkalkulation (Gebührenausgleich) und bei Überschreitung des Marktzinses gegenüber dem kalkulatorischen Zins (Zinsausgleich) zur Verfügung.

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Die Werkleitung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Jahresabschluss 2018 vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV sowie § 245 HGB.

Nürnberg, den 15.05.2019

Die Werkleitung:

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

i.V.
Franz Knoll
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 1: Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. **Immaterielle Vermögensgegenstände**						
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.711.874,49	209.433,28	1.961,36	+93.222,42	7.012.568,83	5.848.778,66
II. **Sachanlagen**						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	115.663.452,45	8.776,03	0,00	+81.258,82	115.753.487,30	66.922.695,64
2. unbebaute Grundstücke	606.991,17	0,00	0,00	0,00	606.991,17	0,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	332.351.636,06	130.254,18	0,00	+356.384,70	332.838.274,94	288.427.477,06
4. Abwassersammlungsanlagen	791.514.843,06	3.008.350,40	115.258,95	+7.451.798,56	801.859.733,07	362.426.356,06
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.010.727,87	42.101,84	33.842,70	0,00	9.018.987,01	6.869.660,87
6. Fahrzeuge	7.077.818,11	339.380,83	69.113,97	0,00	7.348.084,97	4.746.473,11
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.077.192,38	1.151.594,48	598.344,41	0,00	15.630.442,45	12.495.225,38
8. Anlagen im Bau	27.979.059,42	20.894.234,87	0,00	-7.982.664,50	40.890.629,79	0,00
Summe Sachanlagen	**1.299.281.720,52**	**25.574.692,63**	**816.560,03**	**-93.222,42**	**1.323.946.630,70**	**741.887.888,12**
III. **Finanzanlagen**						
1. Anteile verbundene Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	24.999,00
2. Ausleihung KSVN	1.965.000,00	185.000,00	0,00	0,00	2.150.000,00	777.700,00
Gesamtsumme	**1.307.983.595,01**	**25.969.125,91**	**818.521,39**	**0,00**	**1.333.134.199,53**	**748.539.365,78**

In folgenden Positionen sind in der Spalte „Zugang" Bauzeitzinsen enthalten:
Anlagen im Bau Ableitung: 190.623,00
Anlagen im Bau Reinigung: 91.139,00
Gesamt: 281.762,00

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf die Spalte 4 - Abgänge	Abschreibungen auf die Spalte 5 - Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschafts-jahres 1)	am Ende des vorangegang. Wirtschafts-jahres	Durch-schnittlicher Abschrei-bungssatz 2)	Durch-schnittlicher Restbuch-wert 3)
+	-	+ / -	31.12.2018	31.12.2018	01.01.2018		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
221.050,53	613,36	0,00	6.069.215,83	943.353,00	863.095,83	3,15	13,45
2.049.883,85	0,00	0,00	68.972.579,49	46.780.907,81	48.740.756,81	1,77	40,41
0,00	0,00	0,00	0,00	606.991,17	606.991,17	0,00	100,00
5.368.899,88	0,00	0,00	293.796.376,94	39.041.898,00	43.924.159,00	1,61	11,73
14.891.330,96	50.192,95	0,00	377.267.494,07	424.592.239,00	429.088.487,00	1,86	52,95
450.622,84	33.402,70	0,00	7.286.881,01	1.732.106,00	2.141.067,00	5,00	19,21
496.646,83	69.113,97	0,00	5.174.005,97	2.174.079,00	2.331.345,00	6,76	29,59
764.418,48	583.405,41	0,00	12.676.238,45	2.954.204,00	2.581.967,00	4,89	18,90
0,00	0,00	0,00	0,00	40.890.629,79	27.979.059,42	0,00	100,00
24.021.802,84	**736.115,03**	**0,00**	**765.173.575,93**	**558.773.054,77**	**557.393.832,40**	**1,81**	**42,21**
0,00	0,00	0,00	24.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
1.372.299,00	0,00	0,00	2.149.999,00	1,00	1.187.300,00	63,83	0,00
25.615.152,37	**736.728,39**	**0,00**	**773.417.789,76**	**559.716.409,77**	**559.444.229,23**	**1,92**	**41,99**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 2: Auflösung von Sonderposten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand
	01.01.2018	+	-	+ / -	31.12.2018	01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.						
b. Zuwendung	39.190,39	0,00	0,00	0,00	39.190,39	39.190,39
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten						
a. Beiträge	559.406,12	0,00	0,00	0,00	559.406,12	559.406,12
b. Zuwendungen	626.541,81	0,00	0,00	0,00	626.541,81	626.541,81
4. Abwasserreinigungsanlagen						
a. Beiträge	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	62.957.188,65
b. Zuwendungen	91.355.663,27	0,00	0,00	-35.814.124,73	55.541.538,54	57.384.416,27
5. Abwassersammlungsanlagen						
a. Beiträge	159.075.939,93	2.007.590,00	0,00	0,00	161.083.529,93	85.532.237,93
b. Zuwendungen	26.426.942,52	477.487,83	0,00	35.814.124,73	62.718.555,08	14.607.101,52
c Anteile Dritter	18.502.182,54	2.803.165,00	0,00	0,00	21.305.347,54	3.726.570,54
6. Maschinen und maschinelle Anlagen						
a. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
b. Zuwendungen	1.012,05	0,00	0,00	0,00	1.012,05	330,05
Summe Beiträge	222.592.534,70	2.007.590,00	0,00	0,00	224.600.124,70	149.048.832,70
Summe Zuwendungen	118.449.350,04	477.487,83	0,00	0,00	118.926.837,87	72.657.580,04
Summe Anteile Dritter	18.502.182,54	2.803.165,00	0,00	0,00	21.305.347,54	3.726.570,54
Gesamtsumme	359.544.067,28	5.288.242,83	0,00	0,00	364.832.310,11	225.432.983,28

1) Spalte 6 ./. Spalte 11
2) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6
3) (Spalte 12 x 100) : Spalte 6

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge (Spalte 4) -	Abschreibungen auf Umbuchungen (Spalte 5)	Endstand 31.12.2018	am Ende des Wirtschaftsjahres 1) 31.12.2018	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres 01.01.2018	Durchschnittlicher Abschreibungssatz 2)	Durchschnittlicher Restbuchwert 3)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
0,00	0,00	0,00	39.190,39	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	559.406,12	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	626.541,81	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	0,00
414.490,00		-4.413.113,73	53.385.792,54	2.155.746,00	33.971.247,00	0,75	3,88
2.915.248,00	0,00	0,00	88.447.485,93	72.636.044,00	73.543.702,00	1,81	45,09
1.265.597,83	0,00	4.413.113,73	20.285.813,08	42.432.742,00	11.819.841,00	2,02	67,66
358.667,00	0,00	0,00	4.085.237,54	17.220.110,00	14.775.612,00	1,68	80,83
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78,00	0,00	0,00	408,05	604,00	682,00	0,00	0,00
2.915.248,00	**0,00**	**0,00**	**151.964.080,70**	**72.636.044,00**	**73.543.702,00**	**1,30**	**32,34**
1.680.165,83	**0,00**	**0,00**	**74.337.745,87**	**44.589.092,00**	**45.791.770,00**	**1,41**	**37,49**
358.667,00	**0,00**	**0,00**	**4.085.237,54**	**17.220.110,00**	**14.775.612,00**	**1,68**	**80,83**
4.954.080,83	**0,00**	**0,00**	**230.387.064,11**	**134.445.246,00**	**134.111.084,00**	**1,36**	**36,85**

Beiträge	**55300**	**3.273.915,00**
Zuwendungen	**55400**	**1.680.165,83**
Gesamtsumme		**4.954.080,83**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 3: Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2018

	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit Restlaufzeit bis 1 Jahr	>1 u. ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	228.478.980,89	21.359.814,35	86.692.613,52	120.426.553,02
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.425.011,33	8.399.355,03	2.503,08	23.153,22
3.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	15.346.450,36	15.346.450,36	0,00	0,00
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	279.496,36	279.496,36	0,00	0,00
	Summe:	**252.529.938,94**	**45.385.116,10**	**86.695.116,60**	**120.449.706,24**

Anlage 4: Erfolgsübersicht zum 31.12.2018

Rubrik	Beschreibung	Stadtentwässerung IST 01-12/18	Kaufmännischer Bereich IST 01-12/18	Umweltanalytik IST 01-12/18	Betriebswirtschaftliches Ergebnis IST 01-12/18
1.	**Materialaufwand**	**20.691.345,05**	**194.925,21**	**571.141,85**	**21.457.412,11**
2.	Löhne und Gehälter	14.194.331,32	2.409.506,58	2.792.646,73	19.396.484,63
3.	Soziale Abgaben	2.648.545,94	717.497,75	546.925,63	3.912.969,32
4.	Soziale Abgaben und Aufw.f.Altersversorgung	1.993.879,51	-148.853,30	329.298,14	2.174.324,35
	Summe Personalaufwand	**18.836.756,77**	**2.978.151,03**	**3.668.870,50**	**25.483.778,30**
5.	Abschreibungen	23.968.550,12	197.039,54	325.562,71	24.491.152,37
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.980.709,21	5.316.770,09	393.964,90	7.691.444,20
7.	Steuern	14.868,62	0,00	-2.521,74	12.346,88
8.	Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
9.	Andere betriebliche Aufwendungen	7.685.552,28	2.638.784,13	564.446,28	10.888.782,69
10.	**Summe 1 - 9**	**73.177.782,05**	**11.325.670,00**	**5.521.464,50**	**90.024.916,55**
11.	Gesamtbelastung	54.218.592,43	2.918.067,00	8.496.911,37	65.633.570,80
12.	Gesamtentlastung	-41.466.368,95	-14.094.638,26	-10.072.563,59	-65.633.570,80
13.	**Summe Aufwendungen 1 - 12**	**85.930.005,53**	**149.098,74**	**3.945.812,28**	**90.024.916,55**
15.	**Betriebserträge insgesamt**	**-92.533.859,33**	**-141.223,74**	**-3.531.431,82**	**-96.206.514,89**
16.	Betriebsergebnis	-6.603.853,80	7.875,00	414.380,46	-6.181.598,34
17.	Finanzerträge	0,00	-7.875,00	0,00	-7.875,00
18.	Außerordentliches Ergebnis	807,98	0,00	0,00	807,98
19.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
20.	**Unternehmensergebnis**	**-6.603.045,82**	**0,00**	**414.380,46**	**-6.188.665,36**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 5: Anlagen im Bau 2018

Projekt	Abwassersammlungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
93102	Kanalisation Bebauungsplangebiete	62.667,83
93103	Erschließung Baugebiet Wetzendorf	21.414,36
93250	Gebietssanierung Wasserschutzgebiet Erlenstegen	1.731.332,39
94250	Gebietssanierung Altenfurt/Moorenbrunn	2.956.005,86
94800	Kanalsanierung Gartenstadt	6.244.947,19
94950	Regenrückhaltebecken Wertachstraße	961.375,27
95400	Kanalerschließung	194.058,64
95600	Kanalbau	1.460.512,60
95700	Kanalauswechslung	2.876.981,54
I002	Maßnahme Dritter	1.550,16
I105	Zerzabelshofsammler	140.372,25
I106	Gebietssanierung Kornburg	9.012,30
I134	Kanalisation ums Stadion	2.166.539,58
I148	Frankenschnellweg	1.054.624,12
I177	Gebäudeumstrukturierung Kanalbetrieb+Analytik	132.969,51
PI1085	Kanalisation Kleingründlach	3.537.102,23
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	2.171.867,00
	Zurechnung nicht eingerechneter Maßnahme Dritter	6.393.492,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwassersammlungsanlagen	**32.116.824,83**

Projekt	Abwasserreinigungsanlagen zum 31.12.2018	EUR
96700	Kläranlagenausbau	10.928,75
I127	Modernisierung Prozessleittechnik KW 1 u. 2	298.408,58
I156	Klärwerk 1 Konzept zur Klärschlammbehandlung	6.545.932,49
I176	Ertüchtigung der Schwachlastbelebung	30.684,90
I181	Ertüchtigung der Gebäudetechnik	25.614,75
PI1116	Erweiterung der mechanischen Anlagen	495.625,46
PI1127	Vorbeugender Brandschutz	188.021,55
PI1131	Energiekonzept	158.488,48
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	1.020.100,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwasserreinigungsanlagen	**8.773.804,96**

	Gesamtsumme der im Bau befindlichen Baumaßnahmen	**40.890.629,79**

Stand: 06.05.2019

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 6: Technische Daten

		31.12.2017	31.12.2018
Einwohnerzahl der Stadt		539.970	543.435
davon am Kanalnetz angeschlossen		539.502	542.972
Anzahl der Einwohner, deren Abwasser zur Behandlung in Nachbargemeinden übergeleitet wird		-3.447	-3.486
Einwohnerzahl der Kommunen, deren Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebes eingeleitet wird		50.058	50.604
Gesamteinwohnerzahl des Entsorgungsgebietes		**586.113**	**590.090**
Getrennte Entsorgungsanlagen	Anzahl	2	2
Größte Tageseinleitung (Klärwerk 1)	m^3/Tag	389.329	362.210
Kläranlagen	Anzahl	2	2
Klärwerk 1	Einw.Gleichwerte	1.400.000	1.400.000
Klärwerk 2	Einw.Gleichwerte	230.000	230.000
Reinigungsstufen			
Mechanik		in den Klärwerken 1 und 2	
Biologie		in den Klärwerken 1 und 2	
P-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
N-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
Filtration		in den Klärwerken 1 und 2	
Stromerzeugungsanlagen (nur Notstrom)	Anzahl	4	4
Leistung	kW	1.550	1.550
Stromerzeugung in den Blockheizkraftwerken KW 1	kWh	21.711.200	20.804.500
Regenüberlaufbecken/ Regenrückhaltebecken	Anzahl	41	42
Stauraumkanäle	Anzahl	29	29
Abwasserpumpwerke	Anzahl	31	33
gesamtes Speichervolumen in Regenbecken/Stauraumkanälen/ Pumpwerken	m^3	486.567	535.373
Grundstücksanschlüsse	Anzahl	70.890	71.782

Stand: 06.05.2019

NÜRNBERG

Lagebericht 2018

des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage des Unternehmens
- A. Geschäftsmodell
- B. Organisation und Steuerung
- C. Forschung und Entwicklung

II. Geschäftsentwicklung
1. Entwicklung der Umsatzerlöse
2. Entwicklung der Aufwendungen
3. Jahresergebnis
4. Entwicklung des Eigenkapitals
5. Entwicklung der Rückstellungen
6. Lage der Liquidität

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung
1. Marktrisiken
2. Betriebsrisiken
3. Risikomanagement
4. Umweltbelange
5. Risiken aus dem Finanzbereich

IV. Prognosebericht
1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs
2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern
1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte
2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen
3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben
4. Personalangaben

Anlage 1 Überleitungsrechnung für die Gebühren

Im Bericht können zwischen Teilsummen und Gesamtsummen kaufmännische Rundungsdifferenzen auftauchen.

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

I. Grundlage des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Der **Werkbereich Stadtentwässerung** (SUN/S) baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Klärwerke) des in Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** (SUN/U) betreibt die öffentlichen Einrichtungen der Labore für Abwasser- und Umweltanalytik (Luft, Boden) und erbringt Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, auf Antrag von Dienststellen der Stadt Nürnberg (Stadt) sowie für Dritte. Das Labor für Abwasseranalytik ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, des Kanalbetriebes und der Industrieabwässer. Mit diesen Aufgabenstellungen ist das Labor überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Das Labor für Umweltanalytik betreibt darüber hinaus die Luftmessstationen und führt Schadstoffmessungen in Raumluft und Böden durch.

An die städtische Kanalisation waren 542.972 (= 99,9 % aller Einwohner) Einwohner der Stadt zum 31.12.2018 angeschlossen. Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind nach der Entwässerungssatzung der Stadt berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Eigenbetriebs SUN anzuschließen (Anschlusszwang). Das anfallende Schmutzwasser ist ausschließlich in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von 3.486 Einwohnern wurde das Abwasser an anliegende Gemeinden übergeleitet.

SUN übernimmt außerdem Abwässer aus den anliegenden Gemeinden und Gemeindeteilen

- Kalchreuth
- Oberasbach
- Schwaig
- Stein
- Wolkersdorf (Stadt Schwabach)
- sowie von einigen Anwesen der Stadt Fürth.

Die angeschlossenen Einwohner der genannten Gemeinden und Gemeindeteile repräsentieren mit 50.604 Einwohnern 8,6 % der insgesamt an die Nürnberger Kläranlagen angeschlossenen Einwohner.

Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung übernimmt SUN darüber hinaus die Abwässer des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht.

Das städtische Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.481 km einschließlich der Kanäle mit großen Querschnitten (Stauraumkanäle). Es umfasst 33 Pumpwerke und 42 Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Stauraumkanäle und Regenrückhalte- und überlaufbecken bieten ein Rückhaltevolumen von ca. 535.373 m³, um Mischwasser zu speichern und den Klärwerken zuzuführen.

SUN betreibt die folgenden Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von 1.630.000 Einwohnerwerten:

• Klärwerk 1	(1.400.000 Einwohnerwerte)
• Klärwerk 2	(230.000 Einwohnerwerte)

In den Kläranlagen wurde im Berichtsjahr eine Abwassermenge von 61,9 Mio. m³ (Vorjahr 65,5 Mio. m³) behandelt. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

B. Organisation und Steuerung

Die Werkleitung besteht aus drei Werkleitern (erster Werkleiter, technischer Werkleiter, kaufmännische Werkleiterin).

Die Organisation innerhalb der Werkbereiche orientiert sich an den betrieblichen Hauptleistungen.

Werkbereich Stadtentwässerung:

Der Werkbereich besteht aus drei Abteilungen:

- Abwasserableitung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Kanalnetzes, einschließlich Sonderbauwerke
- Abwasserreinigung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Klärwerke, einschließlich der Anlagen zur Klärschlamm-Behandlung
- Satzungsvollzug/Grundstücksentwässerung: Prüfung und Genehmigung der Planungen privater und industrieller Grundstücksentwässerungsanlagen.

Unterstützt wird die Aufgabenerfüllung durch Stabsmitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Umweltmanagement sowie durch Beauftragte für Arbeitssicherheit und für Gewässerschutz.

Werkbereich Umweltanalytik:

Der Werkbereich besteht aus zwei Abteilungen:

- Umweltmanagement: Mit den Sachgebieten Kundenmanagement und Probenmanagement.
- Analytik: Mit den Sachgebieten Analytik 1 und Analytik 2.

Kaufmännischer Bereich:

Der kaufmännische Bereich verantwortet die Querschnittsfunktionen des Eigenbetriebs mit den Sachgebieten:

- Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation
- Finanzen und Rechnungswesen
- Materialwirtschaft und Hausverwaltung
- Kommunikation und Datenverarbeitung

Der Bereich wird von der kaufmännischen Werkleiterin geführt.

[redacted]

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

C. Forschung und Entwicklung

Der Eigenbetrieb SUN betreibt auf eigene Kosten keine Forschungs- und Entwicklungsprojekte.
Mit dem „MePhrec" (Metallurgisches Phosphorrecycling) beteiligt sich der SUN an einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Der SUN entsorgt nach der Stilllegung der TST (Thermische Schlammtrocknungsanlage) seinen entwässerten Klärschlamm zurzeit über die Mitverbrennung in Kraftwerken. Zukünftig soll der Klärschlamm in Eigenverantwortung weiter verwertet und die thermische Energie in Form von Gas genutzt und das im Klärschlamm enthaltene Phosphor recycelt werden. Hierzu wurde eine Pilotanlage aufgebaut. Mit dieser Anlage wollte SUN Erkenntnisse gewinnen, ob die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch eingehalten werden können. Die Aufwendungen und Erlöse für die Pilotanlage und die spätere Großanlage sollen in der eigens dafür gegründeten Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH dargestellt werden. Die Gesellschaft wurde am 27.03.2012 als 100%-ige Tochter der Stadt Nürnberg gegründet. Das Projekt „MePhrec" wurde zum 31.10.2017 beendet. Der Abschlussbericht wurde im ersten Halbjahr 2018 vorgelegt. Mit Beschluss des Werkausschusses vom 18.12.2018 wurde das Vorhaben Klärschlammverschmelzung zugunsten des Baus einer Klärschlamm-Monoverbrennung mit Lagerung der Asche bis zur Wiederverwertung des Phosphors aufgegeben.

Unter Beachtung des Vorsichtsprinzips wurden bei SUN die ausgereichten Darlehen an die KSVN bisher teilweise außerplanmäßig abgeschrieben und es wurde eine Rückstellung für drohende Verluste gebildet. Die KSVN GmbH hat in ihrem Wirtschaftsplan 2018/2019 keine Rückzahlung des Kredites mehr geplant. Das bisher beabsichtigte Geschäftsmodell den Kredit über die Erlöse aus der Klärschlammverschmelzung mit Phosporrecycling zu refinanzieren, ist nicht mehr realisierbar. Daher wurde der gesamte ausgereichte Kreditbetrag in Höhe von 2.150 TEUR abgeschrieben. Die Rückstellung für drohende Verluste wurde im Gegenzug an die noch nicht ausgeschöpfte Kreditlinie angepasst (850 TEUR)

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

II. Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 478 TEUR verschlechtert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst.

Die Umsatzerlöse stiegen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR an.

Wesentliche Ursache dafür war die, um 1.412 TEUR niedrigere Erlösschmälerung aus Gebühren.

Der Materialaufwand ist um insgesamt 1.131 TEUR, hauptsächlich durch höhere Leistungen für Instandhaltungen (1.075 TEUR) gestiegen.

Der Personalaufwand in Höhe von 25.483 TEUR liegt um 1.486 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig. Dies ist vor allem auf Aufwandsminderungen bei den Leiharbeitskräften zurückzuführen. Die Kosten für Softwarenutzung- und Pflege, die im vergangenen Jahr um 435 TEUR wegen verschiedener Updates gestiegen war sind um 400 TEUR gesunken und haben damit wieder das normale Niveau erreicht.

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um 21.542 TEUR deutlich verringert. Auf der Vermögensseite wird der leichte Anstieg des Anlagevermögens (+1.379 TEUR), von der Abschreibung der Finanzanlage am Tochterunternehmen KSVN GmbH kompensiert (-1.187 TEUR). Für den Rückgang wesentlich ist die gesunkene Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg (-22.307 TEUR).

Das infolge des Jahresergebnisses 2018 gestiegene Eigenkapital, sowie der gestiegene Sonderposten für Investitionszuschüsse (+1.203) und gestiegene Sonstige Rückstellungen (+13.549 TEUR), denen gesunkene Verbindlichkeiten (-42.917 TEUR) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitalseite.

Die Eigenkapitalquote i.H.v. 11,9 % (Vj.: 10,4 %) wird vor dem Hintergrund der zu vereinnahmenden Gebühren und Kostenerstattungen nicht negativ beurteilt.

Stand: 15.05.2019

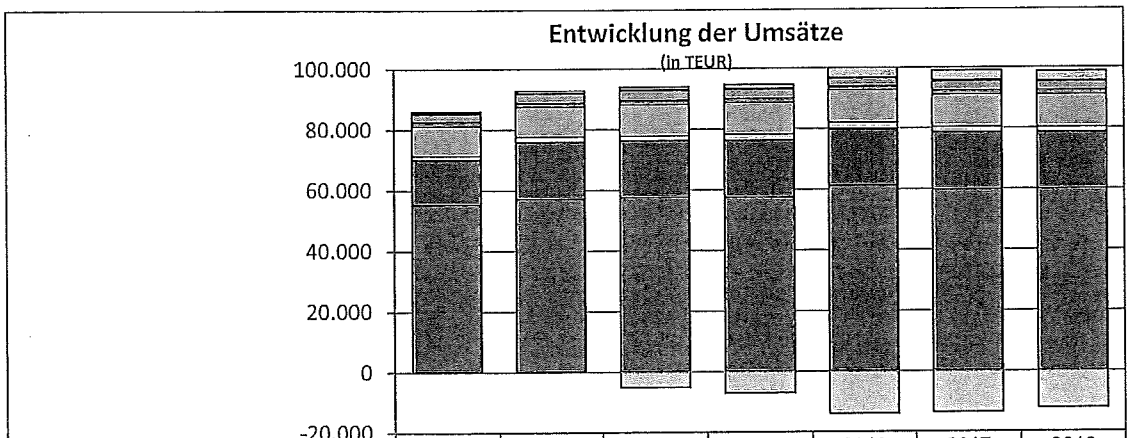
Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

1. Entwicklung der Umsatzerlöse

Für die Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Werkbereiches Stadtentwässerung wird über die Entwässerungssatzung (EWS) mit Gebühren- und Beitragsatzung (EWS-BGS) gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebühr erhoben.

Die Umsatz- und Gebührenentwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamt	86.069	92.817	88.942	87.639	87.419	86.730	87.756
Gebühren für Analytik	569	757	880	1.203	3.498	3.095	3.166
sonstige Entgelte	172	182	378	287	241	331	341
Gebühren von umliegenden Gemeinden	2.672	3.108	3.170	3.032	2.578	3.030	2.691
Starkverschmutzergebühren	1.289	1.207	1.311	1.286	1.303	1.337	1.424
Straßenentwässerungsanteil	9.900	9.838	10.438	10.608	10.726	10.723	10.859
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	1.784	1.568
Rückstellung für Gebührenerstattungen	0	0	-5.072	-6.988	-14.038	-13.652	-12.240
Summe Niederschlagswassergebühr	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	18.814	18.707
Summe Schmutzwassergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	59.805	59.950

Die Umsatzerlöse nahmen im Vergleich zu 2017 um 1.026 TEUR zu. Die liegt an einer erhöhten Frischwassermenge (+68 Tsd. m³ und entsprechend erhöhten Schmutzwassergebühren), einem leichten Erhöhung der Gebühren für die Analytik (+71 TEUR), der Starkverschmutzergebühren (+87 TEUR), des Straßenentwässerungsanteils (+136 TEUR) und der sonstigen Entgelte (+10 TEUR). Die Gebühren aus umliegenden Gemeinden gingen zurück (-339 TEUR), wie auch die sonstigen Einleitungsgebühren (-214 TEUR) und die Rückstellung für Gebührenrückerstattungen fällt um 1.412 TEUR geringer aus als im Vorjahr.

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

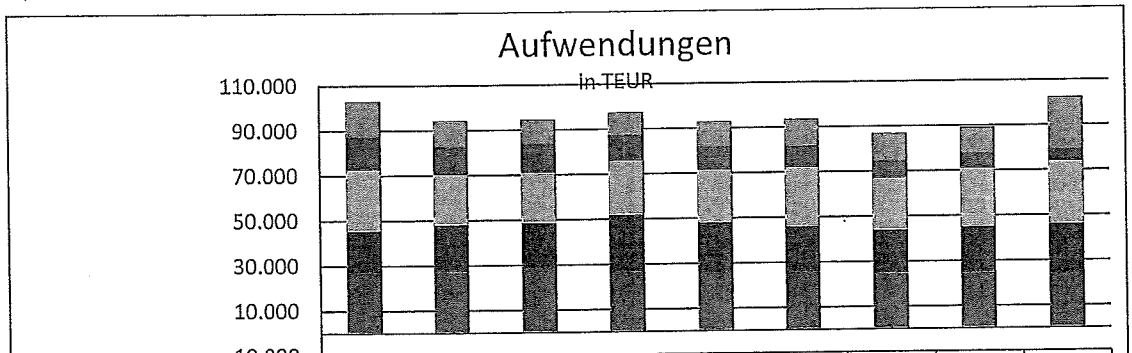
NÜRNBERG

Die Entwicklung der **Einleitungsgebühren** und von zugrundeliegenden rechnerisch ermittelten Verrechnungsmengen (Frischwassermenge und die veranlagten angeschlossenen Grundflächen) stellen sich wie folgt dar:

Einleitungsgebühren (TEUR)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Veranlagte Frischwassermenge	27.868	28.325	28.514	28.482	30.367	*29.606*	***29.678***
Schmutzwassergebühr	1,99	2,02	2,02	2,02	2,02	*2,02*	***2,02***
Summe Schmutzwassergebühr	55.457	57.217	57.599	57.534	61.342	*59.805*	***59.950***
Veranlagte Grundflächen	28.829	28.885	28.855	28.915	28.668	*28.945*	***28.780***
Niederschlagswassergebühr	0,51	0,65	0,65	0,65	0,65	*0,65*	***0,65***
Summe Niederschlagswassergebül	14.703	18.775	18.756	18.795	18.634	*18.814*	***18.707***
sonstige Einleitungsgebühren	1.307	1.733	1.482	1.882	2.014	*1.784*	***1.568***
Summe Einleitungsgebühren	71.467	77.725	77.837	78.211	81.990	*80.403*	***80.225***

2. Entwicklung der Aufwendungen

2.1. Entwicklung der Aufwendungen insgesamt



	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtaufwand	103.121	94.448	94.750	97.457	92.998	93.751	86.956	89.133	102.352
sonstiger Aufwand/Steuer	15.613	11.508	10.758	9.913	11.140	12.217	12.066	11.436	23.237
Zinsergeb. ver.gl.bar	14.676	12.550	12.857	11.524	10.172	9.397	7.862	6.586	5.013
Pers.aufw. vergl.bar	27.404	22.526	22.583	24.178	23.956	26.346	23.184	26.187	28.154
Sachaufwand	18.016	20.540	19.899	24.943	21.754	20.008	19.161	20.327	21.457
Abschreibungen Gesamt	27.412	27.324	28.653	26.899	25.976	25.783	24.683	24.597	24.491

Der sonstige Aufwand war 2018 um 10.677 TEUR deutlich höher als 2017, die weiteren Aufwände stiegen moderat.

2.2. Entwicklung der Personalaufwendungen

Der **Personalaufwand in Höhe von 25.484 TEUR** liegt um 1.487 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Stand: 15.05.2019

Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung, Stellenhebungen und eine Verbesserung bei den Stellenbesetzungen, sowie relativ geringere Rückstellungen führten zu einem Anstieg der Personalkosten um 7%.

Personalaufwand (Angaben in TEUR)	2017	2018	abs.	in %
Beschäftigtenentgelt	17.697	18.363	666	3,8%
Beamtenbezüge	1.144	1.091	-53	-4,6%
Veränderung Rückstellungen	-51	-57	-6	11,8%
Soziale Abgaben	3.658	3.913	255	7,0%
Altersversorgung	3.504	3.526	22	0,6%
Rückstellungen f. Altersversorgung	-1.955	-1.352	603	-30,8%
Summe Personalaufwand	23.997	25.484	1.487	6,2%
Weiterbildungsaufwand	263	348	85	32,3%

3. Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 6.189 TEUR.
Hauptursache waren die Ausgabensteigerungen u.a. bei Material und Instandhaltung um 1.131 TEUR, Steigerungen bei den Personalausgaben um 1.487 TEUR und der hohen Abschreibungen für den Betriebsmittelkredit der KSVN in Höhe von 1.372 TEUR, denen die Inanspruchnahme der Rückstellungen für drohende Verluste in Höhe von 1.124 gegenübersteht.

Insgesamt liegen die Erträge mit 96.206 TEUR um 406 TEUR über dem Vorjahresergebnis. Die Aufwendungen sind um 686 TEUR gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Damit ist das Jahresergebnis insgesamt um 478 TEUR rückläufig.

4. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals (Angaben in TEUR)	01.01.2018	Zuführung	Ergebnis-verwendung	31.12.2018	Netto-veränderung
Stammkapital	0	0	0	0	0
Rücklagen					
- Gewinnrücklage	54.555	6.667		61.222	6.667
- Sonderrücklage	0	0		0	0
Ergebnisvorträge	0			0	0
Jahresergebnis	6.189	7.918	-6.667	7.440	1.251
Gesamt Eigenkapital	61.222	14.585	-6.667	67.411	6.189
Gesamtkapital	589.218			567.679	
Eigenkapitalquote	10,4%			11,9%	

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2018 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs SUN wurde das Jahresergebnis 2017 (6.667 TEUR) den Gewinnrücklagen (nun 61.222 TEUR) zugewiesen. Das Eigenkapital steigt aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2018 auf 67.411 TEUR an. Die **Eigenkapitalquote** beträgt nun 11,9 % (Vorjahr 10,4 %). Die gegenüber Kapitalgesellschaften als niedrig

sich darstellende Quote ist aber vor dem Hintergrund des Anschluss- und Benutzungszwangs und den kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz aber vertretbar.

Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (44.589 TEUT) und des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse (89.856 TEUR), die dem Eigenkapital als gleichwertig angesehen werden können, steigt die Eigenkapitalquote auf 35,6%.

5. Entwicklung der Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen (Angaben in TEUR)	01.01.2018	Inanspruchnahme/Auflösung	Auflösung	Zuführung		31.12.2018
				originär	Zinsanteil	
Pensionen	29.130	1.067	0	0	2.670	30.733
Rückstellungen für Steuer	271	0	271	0	0	0
Rückzahlungen aus Gebühren	39.079	137	0	12.309	248	51.499
Rückstellungen für Maßnahmen Dritter	5.904	2.389	0	2.879	0	6.394
Abwasserabgabe	10.180	477	0	4.247	0	13.950
Instandhaltung	5.053	999	60	0	0	3.994
ausstehende Rechnungen (Investitionen)	1.555	339	253	600	0	1.563
Beamtenbeihilfen	2.155	284	0	0	191	2.062
ausstehende Rechnungen (Unterhalt)	754	312	442	127	0	127
Drohverluste	1.974	1.124	0	0	0	850
Abbruchkosten	325	200	0	0	0	125
Gleitzeit-, Überstundenguthaben	852	852	0	885	0	885
Altersteilzeit	188	132	0	0	4	60
Urlaubsguthaben	748	748	0	770	0	770
Dienstjubiläen	121	9	14	14	20	132
Jahresabschlusskosten	46	46	0	46	0	46
Rechtsstreitigkeiten	56	0	7	4	0	53
Leistungsentgelt	3	0	0	0	0	3
Aufbewahrungskosten Bilanz	44	0	0	0	0	44
Gesamt Rückstellungen	**98.438**	**9.115**	**1.047**	**21.881**	**3.133**	**113.290**

Die Entwicklung der Rückstellung sind noch detailliert im Anhang Bilanz – GuV , S. 10ff erläutert. Insgesamt ist die Entwicklung als unauffällig einzuordnen.

Lagebericht
zum 31.12.2018

6. Lage der Liquidität

Aufgrund der Sonderkasse des SUN, die in das Cash-Management der Stadt Nürnberg integriert ist, ist die Liquidität gewährleistet.

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende nach DRS 2 erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss:

TEUR			2018	2017
1.		**Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten**	6.189	6.667
2.	+/-	Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	25.615	24.596
3.		aktivierte Eigenleistungen	(2.481)	(2.144)
4.	+/-	Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	11.719	9.722
5.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	(4.982)	(4.865)
6.		Zahlungsunwirksame Zinsaufwendungen/Erträge	3.133	2.213
7.	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	(30)	(34)
8.	-/+	Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(111)	(124)
9.	+/-	Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.944	(2.720)
10.		**Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 9)**	41.996	33.316
11.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	112	36
12.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	(23.093)	(14.501)
13.	-	Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	(210)	(135)
14.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	(185)	(0)
15.		**Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 11 bis 14)**	(23.376)	(14.600)
16.	+/-	Einzahlungen/Auszahlungen aus Aufnahme/Tilgung von Krediten	(60.626)	(15.713)
		Investitionszuschüsse	478	5.389
		Ertragszuschüsse	4.810	2.579
17.		**Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**	(55.338)	(7.745)
18.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus 10, 15 und 17)	(36.718)	10.971
19.	+	Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	22.451	11.480
20.		**Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe 18 und 19)**	(14.267)	22.451

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung

1. Marktrisiken

Der Eigenbetrieb erfüllt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die einschlägigen Satzungen im Ortsrecht der Stadt legen den **Anschluss- und Benutzungszwang** hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerke und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke fest.

Für die Möglichkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlagen werden Beiträge erhoben. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden Abwassergebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren und Beiträge erfolgt auf Basis des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für den **Werkbereich Stadtentwässerung** keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, den Kanalbetrieb und die Industrieabwasserkontrolle. Mit diesen Aufgabenstellungen wird der Bereich überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Weitere Aktivitäten des Labors für Umweltanalytik für die Stadt werden durch entsprechende Kostenerstattungen gedeckt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringt der Werkbereich außerdem Leistungen für andere Kommunen und für Dritte. Diese werden kostendeckend auf der Basis der Gebührensatzung für das Labor für Umweltanalytik (UAGebS) abgerechnet.

2. Betriebsrisiken

Für die Klärwerke 1 und 2 liegen Wasserrechtsbescheide vor, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2020 haben. Die Zulassungen für die Anlagen im Kanalnetz sind erteilt und werden bei Fälligkeit neu beantragt. Die Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte des gereinigten Abwassers, werden laufend durch Eigen- und Fremdüberwachung kontrolliert. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Um die ständige Betriebsbereitschaft zu erhalten, sind die Anlagen mit entsprechenden Redundanzen ausgelegt. Der Eigenbetrieb SUN unterhält zu diesem Zweck außerdem eigene Werkstätten für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen.
Der ständige Betrieb der Anlagen wird sichergestellt durch:
- Schichtdienst an 365 Tagen im Jahr im Bereich der Klärwerke und
- Rufbereitschaft im Bereich des Kanalnetzes.

Der Eigenbetrieb SUN hat ein integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QUMS) für alle Teilbereiche gemäß **DIN EN ISO 9001 und 14001** eingeführt und konnte die entsprechende Zertifizierung im Juli 2003 erstmals erreichen. Es werden jährlich Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits durchgeführt.

Der Werkbereich Umweltanalytik ist darüber hinaus ein akkreditiertes Labor nach **DIN EN ISO 17025**. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Übernahme nahezu aller Aufträge und Aufgabenstellungen, die dem Werkbereich erteilt werden. Das Labor weist damit seine Leistungsfähigkeit ständig im Rahmen von Ringversuchen nach und erbringt im Routinebetrieb, wie auch bei der Durchführung von Spezialuntersuchungen, Leistungen auf hohem qualitätsgesichertem Niveau. Damit sind auch Risiken durch fehlerhafte Analytik weitgehend ausgeschlossen.

Stand: 15.05.2019

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

3. Risikomanagement

In 2009 wurde beschlossen im Rahmen des QUMS ein umfassendes Risikomanagement einzuführen. Die Abteilungen von SUN werden im dreijährigen Turnus gebeten eine Risikoinventur durchzuführen und die erkannten Risiken in einem Formblatt nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Erkannte bzw. bestehende Ansätze zur Risikominimierung wurden ebenfalls genannt, sodass das Restrisiko dargestellt werden kann. Die letzte Risikoinventur wurde zum Jahreswechsel 2015/2016 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und wurden in Führungsbesprechungen thematisiert. Die nächste Risikoinventur steht turnusgemäß für 2018/2019 an und ist derzeit in Bearbeitung.

4. Umweltbelange

Im Rahmen des integrierten QUMS werden für alle Teilbereiche des Eigenbetriebs SUN die Umweltbelange gemäß DIN EN ISO 14001 berücksichtigt und im Zuge der Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits regelmäßig überprüft.

Ein Nachhaltigkeitsbericht wird im 2jährigen Turnus erarbeitet und auch im Internet veröffentlicht (http://www.nuernberg.de/internet/sun/veroeffentlichungen.html).

5. Risiken aus dem Finanzbereich

Steuerung des Darlehensportfolios des Eigenbetriebs SUN mit derivativen Zinsinstrumenten

Die effiziente Steuerung der Darlehen des Eigenbetriebs SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Portfoliomanagement) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2003 für die Stadt und für den Eigenbetrieb SUN genehmigt.

Derivative Zinsinstrumente sind:

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Swaps und zusammengesetzte Produkte z.B. Doppelswap),
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte z.B. Collar) und
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap).

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente beim Eigenbetrieb SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgten in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt und auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

IV. Prognosebericht

1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt beschränkt. In engem Rahmen ist ein Handeln außerhalb dieser Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb SUN ist aber offen für Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben geschlossen.

2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

Die seit 01.01.2013 erhobenen Abwassereinleitungsgebühren für

- **Schmutzwasser** in Höhe von **2,02 EUR/m³** (auf Basis Frischwasserverbrauch)
- **Niederschlagswasser** in Höhe von **0,65 EUR/m²** (auf Basis der versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen)

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.11.2011 beschlossen.

Für die Kostenüberdeckung in 2018 wurde eine Rückstellung für Gebührenerstattung gebildet. Deren Auflösung wurde in die Gebührenberechnung der nächsten Kalkulationsperiode (2020 – 2023) einbezogen.

Für den Kalkulationszeitraum 2020 – 2023 wurde vom Werkausschuss mit Beschluss vom 19.02.2019 eine Senkung der Schmutzwassergebühr auf **1,67 EUR/m³** und der Niederschlagswassergebühr auf **0,43 EUR/m³** vorgeschlagen. Eine entsprechende Anpassung der Satzung wurde veranlasst.

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern

1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Verkäufe/Käufe:
Im Berichtsjahr wurde kein Grundstück gekauft und keines verkauft.

Grunddienstbarkeiten:
Es wurden sechs neue Dienstbarkeiten eingetragen.
Es wurden keine Löschungen von Dienstbarkeiten vorgenommen.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Angaben sind in Anlage 6 zum Anhang ersichtlich.

3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Der Bestand der Anlagen im Bau ist mit 40.890 TEUR gegenüber dem Vorjahr (27.979 TEUR) angestiegen.

Die Aufstellung der Anlagen im Bau zum 31.12.2018 ist in Anlage 5 zum Anhang ersichtlich.

Die Planung der Investitionsausgaben für Baumaßnahmen 2019 bis 2022 der Bereiche Abwasserableitung und Abwasserreinigung sehen eine Belebung der Investitionstätigkeit vor. Nach einem Investitionsvolumen in 2018 in Höhe von 19,1 Mio. EUR ist ein Anstieg auf 37 bis 40 Mio. EUR für die Jahre 2019 – 2022 vorgesehen.

Geplante Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2019 - 2022 im Bereich der **Abwasserableitung** (125 Mio. EUR) sind im Wesentlichen die Kanalsanierung, die Kanalerneuerungen, Kanalmaßnahmen am Frankenschnellweg, die Kanalsanierung Gartenstadt/Siedlungen Süd und weitere Maßnahmen. Die Ergebnisse der hydraulischen Kanalnetzüberrechnung werden das Investitionsprogramm beeinflussen. Der Bedarf an neuem Wohnraum wird auch die entwässerungstechnische Erschließung von neuen Baugebieten nach sich ziehen.

Bei der **Abwasserreinigung** (54 Mio. EUR im gleichen Zeitraum) ist eindeutiger Investitionsschwerpunkt die Klärschlammbehandlungsanlagen. Weitere Investitionsfelder sind die Ertüchtigung der Schwachlastbelebungsanlagen, die Modernisierung der Prozessleittechnik, der allgemeine Klärwerksausbau und die Erweiterung der mechanischen Anlagen.

Darüber hinaus werden in der Höhe noch nicht bekannte Investitionskosten für den Bau des Kanalbetriebshofes sowie der Laborerneuerung im Rahmen von Reko Sun anfallen.

4. Personalangaben

Personalstand

Zum 31.12.2018 beschäftigte der Eigenbetrieb SUN 403 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personal). Darüber hinaus befanden sich 22 Mitarbeiter in der Ausbildung. Die Stellenbesetzung gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) liegt am Ende des Berichtsjahres mit 380,26 Beschäftigten (Vorjahr 374,20) unter dem Stellenplan (410,74).

Bei Wiederbesetzungen von Planstellen und der Genehmigung von Projekten erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit durch die Werkleitung in jedem Einzelfall.

Anzahl der Beschäftigten zum 31.12.2018

Gruppen	Personenbezogen				Arbeitszeitbezogen		
	Ist 2017	Zugänge	Abgänge	Ist 2018	Ist 2017	Ist 2018	Stellenplan 2018
Gewerblich Beschäftigte	163	21	21	163	172,47	159,74	175,47
Tarifbeschäftigte	215	19	11	223	211,13	204,01	213,62
Beamte	20	0	3	17	18,65	16,51	19,65
Überplanm. Beschäftigte	13	0	13		2,00		2,00
Stammpersonal	**411**	**40**	**48**	**403**	**404,25**	**380,26**	**410,74**
nachrichtlich:							
gew. Auszubild./Praktikanten	21	6	7	22	22,00	21,50	

Die frei gewordenen Stellen konnten weitgehend, zusätzlich zu den 6 zum Haushalt 2018 neu geschaffenen Stellen, wiederbesetzt werden.

Personalaufwand

Die Entwicklung des Personalaufwands ist in Ziffer II.2. dieses Berichts dargestellt.

Personalqualifikation

Der Eigenbetrieb SUN bildet die Berufsbilder "Fachkraft für Abwassertechnik" und „Elektroniker für Betriebstechnik" aus. Seit 2013 werden anstelle der Chemielaboranten Elektroniker ausgebildet, da hier ein größerer Bedarf besteht, der schwerer vom Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. SUN sichert sich damit den qualifizierten Nachwuchs zur Bedienung seiner hochwertigen und komplexen Anlagen in der Stadtentwässerung und in der Umweltanalytik und leistet einen großen Beitrag zur Sicherstellung des Lehrstellenangebotes in Nürnberg. Inzwischen bestehen Ausbildungskooperationen mit anderen Dienststellen der Stadt Nürnberg. SUN beteiligt sich mit zwei Praktikumstellen an der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten der Stadt Nürnberg. Hinzu kommt eine Praktikumsstelle für die 3. Qualifikationsebene im nichttechnischen Verwaltungsdienst. In den Bereichen Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation, sowie Finanzen/ Rechnungswesen lernen die Nachwuchskräfte das kaufmännische Verwaltungshandeln in einem Eigenbetrieb.

Die bedarfsgerechte **Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf internen, stadtinternen und externen Schulungen sichergestellt. Ein nach Beschäftigtengruppen differenziertes Qualifizierungskonzept bietet einen Orientierungsrahmen für die Weiterbildungsmaßnahmen. Die durchschnittlichen Schulungstage

Lagebericht
zum 31.12.2018

pro Mitarbeiter betrugen 3,1 Tage (Vorjahr: 2,3 Tage). Deutlicher Schwerpunkt waren fachbezogene Themen, die knapp 84 % des Schulungsvolumens ausmachten. Im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements und der Anforderungen der Arbeitsschutzgesetze werden außerdem laufend Einweisungen, Prozessschulungen, Belehrungen und Unterweisungen durchgeführt. Ferner wurde mit Unterstützung des Personalamtes der Stadt Nürnberg ein umfangreiches Programm zur Führungskräftequalifizierung mit reger Teilnahme durchgeführt.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellten Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV.

Nürnberg, den 15.05.2019

Dr. Peter Pluschke	i.V. Franz Knoll	Claudia Ehrensperger
Erster Werkleiter	Technischer Werkleiter	Kaufmännische Werkleiterin

Lagebericht
zum 31.12.2018

NÜRNBERG

Anlage 1

Überleitungsrechnung für die Gebühren

Überleitungsrechnung (in TEUR)	2012	2013	2014	2014	2015	2016	2017	2018
SUN Gesamt	Ist	Ist	Ist	Ist korr.	Ist	Ist	Ist	Ist
Jahresergebnis nach Handelsrecht	2.585	6.690	6.138	6.138	5.451	9.464	6.667	6.189
Rückrechnung handelsrechtlicher Ansätze:								
s. b. Erträge (Aufl. Zuschüsse und Beiträge)	5.793	4.939	4.712	4.712	4.642	4.954	4.868	4.954
Bruttoabschreibung für Abnutzung	-28.653	-26.877	-25.920	-25.920	-25.421	-24.602	-24.315	-24.243
Nettoabschreibung	-22.860	-21.938	-21.208	-21.208	-20.779	-19.648	-19.447	-19.289
Nettozinsaufwand (ohne B-Loop)	-12.709	-11.331	-9.936	-9.983	-9.645	-8.615	-8.777	-7.683
andere nicht gebührenfähige Ansätze						-990	-4.019	-4.843
davon nicht gebührenfähige Ansätze KSV-N						-334	-652	-2.039
Hinzurechnung kalkulatorischer Ansätze								
Nettoabschreibung	-22.860	-21.938	-21.208	-21.208	-20.779	-19.648	-19.447	-19.289
Zinskosten auf Anlagevermögen	-22.683	-22.193	-21.728	-21.728	-21.150	-24.576	-24.076	-23.605
Zinserträge auf Zuschüsse und Beiträge	5.792	5.826	5.926	5.926	6.006	5.927	5.965	6.043
Nettozinskosten	-16.891	-16.367	-15.802	-15.802	-15.143	-18.649	-18.111	-17.562
gebührenfähiger Anteil aus Pensionsrückstellung						420	1.352	1.153
Betriebswirtschaftliches Ergebnis (KAG)	-1.597	1.654	272	319	-47	0	0	0
Ergebnisübertrag (KAG)	-329	-1926	-272	-272	47	0	0	0
kumuliertes Ergebnis (KAG)	-1926	-272	0	47	0	0	0	0
kalkulatorischer Zinssatz	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%

*) ab 2016 wesentlich höhere kalkulatorische Zinsen weil BKPV die Berücksichtigung von Abzugskapital beanstandet hat.

Anlage 3/1

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, 16. Mai 2019

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Maier)
Wirtschaftsprüfer

Anlage 4

Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

1 Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GO Bay und wurde als Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg zum 1.1.1996 gegründet. Zum 1.1.2006 wurden der Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg und das Chemische Untersuchungsamt zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik, kurz SUN genannt, zusammengeführt. Dieser Eigenbetrieb besteht aus drei Werkbereichen, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

2 Sie wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 EBV Bay geführt.

3 Die Aufgaben des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind gemäß § 2 der Betriebssatzung die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung, der Fäkalschlammentsorgungssatzung, der Umweltanalytiklaborsatzung, der Entwässerungsgebührensatzung und der Umweltanalytikgebührensatzung.

4 Der **Werkbereich Stadtentwässerung** ist zuständig für die Sammlung, Ableitung und Reinigung des häuslichen und industriellen Abwassers sowie des anfallenden Regenwassers im Nürnberger Stadtgebiet.

5 Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist zuständig für chemisch-analytische und mikrobiologische Untersuchungs- und Beratungsaufgaben. Einen breiten Raum nehmen dabei die Untersuchungen zur Eigenüberwachung und zur Prozessanalytik für die Nürnberger Klärwerke ein. Ebenfalls zu den Aufgaben der Umweltanalytik gehören Untersuchungen im Kanalnetz sowie insbesondere die Industriewasseruntersuchung.

6 Der **kaufmännische Bereich** ist zuständig für die kaufmännischen Aufgaben, die allgemeine Verwaltung und die Personenangelegenheiten für beide Werkbereiche sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

Anlage 5/1

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art 88 GO Bay
Sitz:	Nürnberg
Gegenstand des Unternehmens:	Schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarung obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung: (Neufassung)	Fassung vom 15.12.1995, zuletzt geändert am 10.11.2016
Organe:	Die zuständigen Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
Werkausschuss:	Die Aufgaben des Werkausschusses sind in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung geregelt. Der Werkausschuss entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang (Anlage 1.3) namentlich aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2018 fanden neun Werkausschusssitzungen statt, die sowohl einen öffentlichen als auch nicht öffentlichen Teil hatten. Die Protokolle der Sitzungen haben uns vorgelegen.

Werkleitung:	Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleitern), die vom Stadtrat berufen werden. Der erste Werkleiter muss stets ein kommunaler Wahlbeamter sein. Die zwei weiteren Werkleiter sind ein Werkleiter für den kaufmännischen Bereich und ein Werkleiter für Stadtentwässerung und Umweltanalytik. Die zwei weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt fünf Jahre. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Sie vertritt in diesem Rahmen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Stadt nach außen. Die Mitglieder der Werkleitung sind im Anhang angegeben.
Stadtrat:	In der Stadtratssitzung vom 28.9.2016 wurde unsere Gesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. In der Stadtratssitzung vom 12.12.2018 wurde der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerkt versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt. Der Jahresgewinn in Höhe von € 6.666.987,20 wurde in die Gewinnrücklage eingestellt.
Gewinnverwendungsvorschlag:	Die gesetzlichen Vertreter schlagen vor, den zum 31.12.2018 ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von € 6.188.665,36 in die Gewinnrücklagen einzustellen.
Beteiligungen:	Die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Nürnberg (KSVN GmbH) ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Nürnberg. Sie ist als Beteiligung dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Wichtige Verträge:	US-Cross-Border-Leasing-Vertrag I und II (CBL 1 und CBL 2)

Der Stadtentwässerungbetrieb hatte in den Jahren 1999 und 2001 alle wesentlichen Anlagengegenstände, insbesondere das Klärwerk I und II sowie das gesamte Kanalnetz mit sämtlichen Pumpwerken und Sonderbauten, an einen US-Investor vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig durch die Stadt Nürnberg zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung der Mietgeschäfte erfolgte über mehrere für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietzeit des US-Leasing-I-Geschäfts (1998) betrug 75 Jahre, die des US-Leasing-II-Geschäfts (2001) 99 Jahre. Die Untermietverträge liefen 21,5 bzw. 28 Jahre.

Vor Ablauf der Untermietverträge konnten die Rechte des US-Partners aus den Hauptmietvertrag zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis erworben werden. Mit Ausübung dieser Kaufoption endeten diese Transaktionen.

Im März 2009 wurden die Verträge zum CBL 2 und im Februar 2010 die zum CBL 1 aufgelöst. Der B-Loop, mit dem ein Teil des Fremdkapitals im Rahmen des CBL 2 abgedeckt wurde, bleibt weiterhin bestehen. Die korrespondierenden Ausleihungen an die Deutsche Bank AG sowie die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der HypoVereinsbank Unicredit Bank AG in Höhe von jeweils USD 39,0 Mio. (€ 29,2 Mio.) wurden aufgrund der Auflösung der übrigen Verträge im Berichtsjahr 2009 erstmals in der Bilanz der SUN ausgewiesen. Ab dem Berichtsjahr 2010 wird nur noch im Anhang auf die bestehenden Verträge verwiesen, da für dieses seit Inkrafttreten des BilMoG gemäß § 254 HGB eine Bewertungseinheit gebildet werden kann. Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen direkt von der Deutschen Bank AG an die HypoVereinsbank Unicredit Bank AG. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang sowie im Lagebericht.

Datenüberlassungsvertrag Wasserverbrauch mit der N-ERGIE

Mit der EWAG wurde mit Datum 13./30.10.2000 ein Vertrag über die Überlassung von Daten über den Trinkwasserverbrauch an die Stadt zur Berechnung der städtischen Kanalbenutzungsgebühr abgeschlossen. Die N-ERGIE ist als Rechtsnachfolger der EWAG in diesen Vertrag eingetreten. In dem Vertrag werden die Spezifikationen der Datenerfassung und -übergabe und die hierfür zu leistenden Entgelte geregelt. Der Vertrag wurde seitens der N-ERGIE zum 31.12.2003 fristgerecht gekündigt. Am 4./14.8.2006 wurde ein neuer Vertrag zwischen dem Eigenbetrieb und der N-ERGIE abgeschlossen, der die Datenüberlassung rückwirkend ab dem 1.1.2004 regelt. Der Vertrag lief bis zum 31.12.2009 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Der Vertrag ist zum Prüfungszeitpunkt nicht gekündigt.

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzachtal.

Mit der Vereinbarung vom 25.9.1984 sollte die Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder Stadt Nürnberg, Markt Schwanstetten und Wendelstein geregelt werden. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Sammel-Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlage sowie die Ortsnetze in den Gemeindeteilen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten bzw. die genannten Anlagen bei Bedarf zu erweitern. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden und ist von der Kommunalaufsicht zu genehmigen. Die Erklärung muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein. Eine Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Steuerliche Verhältnisse:	Der Eigenbetrieb ist beim Finanzamt Nürnberg-Zentral erfasst. Der Eigenbetrieb unterliegt im Bereich der nicht hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere als Betrieb gewerblicher Art, der Steuerpflicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 noch nicht abgeschlossen. Weitere Prüfungen sind nicht angekündigt.

Betriebliche Kennzahlen

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

1. Kennzahlen zur Vermögens-struktur und Rentabilität		2016	2017	2018
Eigenkapitalquote Eigenkapital am 31.12. / Bilanzsumme am 31.12.	%	9,3	10,4	11,9
Eigenmittelquote Eigenkapital am 31.12. + RfB + Sonderposten / Bilanzsumme am 31.12.	%	31,7	33,2	35,6
Eigenkapitalrentabilität Jahresergebnis vor Ertragsteuern / Eigenkapital am 31.12.	%	3,1	3,4	3,1
Gesamtkapitalrentabilität (Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen) / Bilanzsumme am 31.12.	%	2,5	2,7	1,9
Cashflow nach DVFA/SG (vgl. Kapitalflussrechnung)	T€	36.638,5	37.213,0	38.153,3
EBITDA Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen + Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	T€	40.241,3	39.952,8	36.635,6

Bilanzanalyse zum 31.12.2018

Aktivseite

	31.12.2018 T€	Investitionen T€	Sonstiges kurzfristiges Vermögen T€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	943,4	943,4	
Sachanlagen			
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten	46.780,9	46.780,9	
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	607,0	607,0	
Abwasserreinigungsanlagen	39.041,9	39.041,9	
Abwassersammlungsanlagen	424.592,2	424.592,2	
Technische Anlagen und Maschinen	1.732,1	1.732,1	
Fahrzeuge	2.174,1	2.174,1	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.954,2	2.954,2	
Anlagen im Bau	40.890,6	40.890,6	
Umlaufvermögen			
Zum Verkauf bestimmte Grundstücke und andere Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.874,6		3.874,6
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.828,6	187,0	2.641,6
Forderungen gegen Stadt Nürnberg	660,4		660,4
Sonstige Vermögensgegenstände	81,2		81,2
Flüssige Mittel und Bausparguthaben			
Schecks, Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben	498,1		498,1
Rechnungsabgrenzungsposten			
Rechnungsabgrenzungsposten	17,1		17,1
Bilanzsumme	567.676,4	559.903,4	7.773,0

Anlage 7/2

Passivseite

	31.12.2018 T€	Eigen-mittel T€	Sonder-posten, Positionen zwischen EK und FK T€	Lang-fristiges Fremd-kapital T€	Sonstiges kurz-fristiges Fremd-kapital T€
Eigenkapital					
Andere Gewinnrücklagen	61.222,3	61.222,3			
Jahresüberschuss	6.188,7	6.188,7			
Sonderposten für Investitionszuschüsse	44.589,1		44.589,1		
Empfangene Ertragszuschüsse	89.856,2		89.856,2		
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	30.732,6			30.732,6	
Sonstige Rückstellungen	82.557,6			53.797,7	28.759,9
Verbindlichkeiten					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	228.479,0			207.119,2	21.359,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.425,0			25,7	8.399,3
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Nürnberg	15.346,5				15.346,5
Sonstige Verbindlichkeiten	279,4				279,4
Bilanzsumme	567.676,4	67.411,0	134.445,3	291.675,2	74.144,9

Kapitalflussrechnung

	2018 T€	2017 T€
Jahresüberschuss	6.188,7	6.667,0
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	25.615,2	24.596,1
Aktivierte Eigenleistungen	-2.481,0	-2.143,7
Zunahme langfristiger Rückstellungen (ohne Saldierung Deckungsvermögen)	13.813,0	12.958,0
Erlösschmälerungen auf Forderungen	0,0	3,8
Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen	-28,5	0,0
Saldo sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Auflösung Sonderposten/EEZ)	-4.954,1	-4.868,2
Cashflow nach DVFA/SG	38.153,3	37.213,0
Zunahme (Vj.: Abnahme) der kurzfristigen Rückstellungen	1.039,3	-1.018,3
Gewinn aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-29,6	-34,1
Zunahme sonstiger kurzfristiger Aktiva	-110,8	-124,4
Zunahme (Vj.: Abnahme) sonstiger kurzfristiger Passiva	2.944,0	-2.719,4
Saldo zahlungswirksame Zinsaufwendungen/Zinserträge	4.831,8	6.810,3
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	46.828,0	40.127,1
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-209,5	-135,4
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	111,5	35,9
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-23.093,6	-14.501,2
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-185,0	0,0
Erhaltene Zinsen	0,0	0,3
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23.376,6	-14.600,4
Übertrag	23.451,4	25.526,7

38500-18K

Anlage 8/2

	2018 T€	2017 T€
Übertrag	23.451,4	25.526,7
Einzahlungen aus der Valutierung von Darlehen	0,0	6.363,4
Auszahlung aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-21.646,4	-22.076,3
Auszahlung aus der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	-38.979,7	0,0
Gezahlte Zinsen	-4.831,8	-6.810,6
Zugang Empfangene Ertragszuschüsse/Investitionszuschüsse	5.288,3	7.968,4
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-60.169,6	-14.555,1
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-36.718,2	10.971,6
Finanzmittelfonds zum 1.1.	22.451,2	11.479,6
Finanzmittelfonds zum 31.12.	-14.267,0	22.451,2

Erfolgsanalyse für 2018

	GuV T€	Straßen-entwässerung T€	Umweltanalytik T€	Kaufmännischer Bereich T€
Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	83.299,6	83.299,6		
Umsatzerlöse aus Untersuchungen Analytik	3.166,0		3.166,0	
Erlöse aus Anlagenabgängen	30,3	17,7	8,6	4,0
übrige Umsatzerlöse	1.259,7	1.130,6	72,9	56,2
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.481,0	2.241,4	239,6	
Sonstige betriebliche Erträge	5.969,9	5.844,6	44,3	81,0
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-7.524,9	-7.150,9	-334,6	-39,4
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.932,6	-13.540,6	-236,6	-155,4
Personalaufwand	-25.483,8	-18.836,7	-3.668,9	-2.978,2
Abschr. immat. VG/Sachanlagen / planm. Tilgungen (geldmäßig)	-24.242,9	-23.720,3	-325,6	-197,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.889,5	-7.686,3	-564,4	-2.638,8
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	7,9			7,9
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-248,3	-248,3		
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.691,4	-1.980,7	-393,9	-5.316,8
Sonstige Steuern	-12,3	-14,9	2,6	
	6.188,7	**19.355,2**	**-1.990,0**	**-11.176,5**
Verrechnung der innerbetrieblichen Kosten Betriebskosten		-12.752,2	1.575,7	11.176,5
Jahresergebnis vor Steuern v. Einkommen und Ertrag	**6.188,7**	**6.603,0**	**-414,3**	**0,0**
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	**0,0**			
Jahresüberschuss	**6.188,7**			

BavariaTreuAG

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg. Zuständige Organe der SUN umfassen den Stadtrat, den Oberbürgermeister, die Werkleitung sowie den Werkausschuss als Überwachungsorgan.

Für den Eigenbetrieb gelten grundsätzlich die Regelungen in der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016. Darin werden neben dem Gegenstand des Unternehmens auch die Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit sowie die Aufgaben im Entscheidungsprozess und bei den Überwachungstätigkeiten der zuständigen Organe geregelt.

Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Stadtrats sind in § 6 der Betriebssatzung der SUN geregelt. So ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung der Betriebssatzung sowie für die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder verantwortlich.

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg ist gemäß § 7 der Betriebssatzung der SUN Vorsitzender des Werkausschusses.

Für die Werkleitung gilt weiterhin die vom Werkausschuss erlassene "Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs SUN" vom 1.5.2008. In der Geschäftsanweisung sind insbesondere in § 4 und § 5 die Aufgaben und die Geschäftsbereiche der einzelnen Werkleiter geregelt.

Weitere Regelungen sind in diversen Werkleiterverfügungen (z.B. Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse, Investitionsrichtlinie, Inventuranweisung etc.) beschrieben.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben drei Stadtratssitzungen und neun Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Von den Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäß unterzeichnete Protokolle angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Mitglieder der Werkleitung wird im Anhang angegeben, sie beinhaltet auskunftsgemäß weder erfolgsbezogene Komponenten noch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Den Mitgliedern des Werkausschusses werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind klar geregelt und abgegrenzt. In der Werkleiterverfügung Nr. A 07 vom 1.3.2017 werden die Regelungen zur Aufbauorganisation der Abteilungen festgelegt. In den Anlagen zu dieser Verfügung sind die Organigramme der einzelnen Bereiche dargestellt.

Regelungen zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen sind in den Werkleiterverfügungen Nr. A 02 in der Fassung vom 1.3.2012/1.8.2018 sowie Nr. A 15 in der Fassung vom 1.12.2016/1.8.2018 enthalten.

Die Überprüfung der innerbetrieblichen Organisation erfolgt in regelmäßigen Abständen durch das Rechnungsprüfungsamt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Werkleitung hat die Werkleiterverfügung Nr. B 04 in der Fassung vom 1.12.2013 zur Korruptionsprävention erlassen. Der bei der Stadt Nürnberg im Rechnungsprüfungsamt angestellte Korruptionsbeauftragte informiert in Abständen die Führungskräfte des SUN über aktuelle Entwicklungen innerhalb seines Kompetenzbereichs.

Gleichzeitig gab es bei allen städtischen Unternehmen und Dienststellen eine Schulung insbesondere zu Fragen der Annahme von Geschenken und Gefälligkeiten.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Maßgeblich für die Auftragsvergabe und -abwicklung sind die Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg (BeschO) auf Grundlage der VOB und VOL.

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb SUN sowie der Werkleiterverfügung Nr. A 02 vom 1.3.2012/1.8.2018 sind zudem die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Personalwesens geregelt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht geeignet sind bzw. nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral archiviert und dokumentiert. Die Dokumentation der Verträge ist ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einem Investitionsprogramm besteht. Der kurzfristige Planungshorizont beträgt ein Jahr. Im Rahmen der Mittelfristplanung wird für die Erfolgs- und Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm eine Vorschau für weitere drei Jahre erstellt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie der Finanzplan 2018/2021 wurde vom Stadtrat am 23.11.2017 gemäß der Empfehlung des Werkausschusses in der Sitzung vom 25.9.2017 entsprechend der Betriebssatzung des Eigenbetriebs beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für 2019 sowie der Finanzplan 2019 bis 2028 wurden in der Stadtratssitzung vom 12.12.2018 beschlossen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden unterjährig monatlich regelmäßig untersucht. Hierüber wird grundsätzlich im Rahmen eines Monatsreports an die Werkleitung berichtet. Die Erstellung des Berichts wird systemseitig durch das Projektmodul im EDV-Programm Navision unterstützt. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von mehr als T€ 250,0 sind der Werkausschuss sowie der Oberbürgemeister unverzüglich zu informieren.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement und eine laufende Liquiditätskontrolle. Eine laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung finden monatlich auf Grundlage einer Geldflussanalyse statt (Gegenüberstellung IST-Einnahmen und IST-Ausgaben). Darauf aufbauend erfolgt die Planung für die verbleibenden Monate des Jahres zum Zweck des frühzeitigen Erkennens des Finanzmittelbedarfs bzw. um die überschüssigen Liquiden Mittel festzustellen.

Die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen - soweit sie den Betrag von T€ 250,0 überschreiten - bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Zum Finanzausgleich der Stadt Nürnberg besteht ein Verrechnungskonto (Betriebsmittelkonto). Die Konditionen sind in der "Vereinbarung über die Geldaufnahme und -anlage bei der Stadtkasse Nürnberg" vom 13./18.12.2006 festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte hierfür bekannt geworden, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das Mahnwesen ist automatisiert.

Die Erhebung der Kanalgebühren erfolgt im Rahmen monatlicher Abrechnungen und des Einzugs von Dreimonatspauschalen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg. Die fertiggestellten Hausanschlüsse und Baukostenzuschüsse werden von der SUN zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen, wobei die Forderungen EDV-gestützt verwaltet werden.

Für ausstehende Rechnungen werden grundsätzlich einmal im Monat Mahnungen versendet. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender überfälliger Forderungen. Bei rückständigen Forderungen übernimmt nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg die weitere Verwaltung der Forderungen.

Das Mahnwesen für die Kanalbenutzungsgebühren ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg zugeordnet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs. Auf Grundlage der Daten der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung ist ein integriertes Controlling aufgebaut, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst. Das Controlling ist dem Bereich Rechnungswesen zugeordnet.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Zum 31.12.2018 wird wie im Vorjahr die Beteiligung des SUN an der KSVN ausgewiesen. Alleinige Gesellschafterin der KSVN ist die Stadt Nürnberg, der bilanzielle Ausweis der Geschäftsanteile an der KSVN als "Anteile an verbundenen Unternehmen" erfolgt auf der Grundlage der Bevollmächtigung der Stadt Nürnberg. Die Zahlung des Stammkapitals der KSVN in Höhe von T€ 25,0 erfolgte in 2012 durch die SUN.

Auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" zwischen dem SUN und der KSVN vom 1.1.2014 stellt der SUN der KSVN entsprechend dem jeweils gültigen Wirtschaftsplan der KSVN eine mit Rangrücktritt versehene Kreditlinie in Höhe von maximal T€ 3.000,0 zur kurz- und mittelfristigen Betriebsmittelfinanzierung zur Verfügung. Zum 31.12.2018 wurde die Kreditlinie in Höhe von T€ 2.150,0 durch die KSVN in Anspruch genommen.

Zum Prüfungszeitpunkt konnte uns kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 und 2018 der KSVN vorgelegt werden. Nach den uns vorgelegten Unterlagen weist die KSVN für das Geschäftsjahr 2016 einen vorläufigen Verlust in Höhe von T€ 14,2 sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 39,1 aus.

Im Ergebnis der dargestellten Wirtschafts- und Finanzlage der KSVN wurden die Anteile an der KSVN zum 31.12.2014 auf € 1,00 außerplanmäßig abgeschrieben; gleichzeitig erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Ausleihungen an verbundene Unternehmen (ausgereichtes Darlehen an die KSVN) auf € 1,00 (davon T€ 1.372,3 in 2018).

Des Weiteren wurde im Rahmen der Risikovorsorge hinsichtlich der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" auf Grundlage der Planungsrechnung der KSVN bis 2017 eine Drohverlustrückstellung in Höhe von T€ 1.974,0 bei der SUN gebildet. Diese wurde in 2018 mit T€ 1.124,0 in Anspruch genommen und beträgt zum 31.12.2018 T€ 850,0.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Wesentliche Instrumente der Risikofrüherkennnung sind der Wirtschaftsplan und die laufende Überwachung der Plan-Ist-Abweichungen. Bestandsgefährdungspotenziale bestehen aufgrund des Anschlusszwangs und des Kostendeckungsprinzips, die in der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg, in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgung der Stadt Nürnberg festgelegt sind, für die SUN nicht.

Die Gebühren werden auf der Grundlage einer detaillierten Kosten- und Investitionsplanung für mehrere Jahre im Voraus geplant und festgelegt. Technische Änderungen bei der Abwassertechnik haben vergleichsweise lange Anlaufzeiten und können so rechtzeitig antizipiert werden.

Der Eigenbetrieb führte im Jahr 2009 ein umfassendes Risikomanagement ein. Die einzelnen Abteilungen haben eine Risikoinventur durchgeführt und die erkannten Risiken nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die Bestandsaufnahme wurde in Führungsbesprechungen thematisiert, eine erneute Risikoinventur erfolgte im Zeitraum 2015/2016. Das Instrumentarium wurde verbessert und der Prozess wurde im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements vollständig aufgenommen.

Nach unserer Einschätzung sind die installierten Maßnahmen und Instrumente zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken ausreichend.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte erhalten, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen oder geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Diese Maßnahmen sind elektronisch und in Papierform ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld, den Geschäftsprozessen und Funktionen in den regelmäßigen Sitzungen des Werkleitungskreises abgestimmt und angepasst.

Es besteht ein kontinuierlicher Dialog mit dem Werkausschuss zur Identifizierung von Frühwarnsignalen. Anpassungen des Wirtschaftsplans an Änderungen in den Rahmenbedingungen werden zeitnah vorgenommen. Die Auswirkungen auf die Gebührenstruktur werden permanent analysiert, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften werden verfolgt und soweit notwendig in der Planung berücksichtigt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Für den Einsatz der oben genannten alternativen Finanzierungsformen oder anderer Anlageformen (Spezial- und Publikumsfonds, spezielle Wertpapiere etc.) bedarf es zuvor der ausdrücklichen Genehmigung durch den Werkausschuss und den Stadtrat.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 23.7.2003 genehmigt. Die Werkleitung hat in der mit Wirkung zum 17.8.2010 gültigen Abteilungsanweisung Nr. K 02 den Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente geregelt.

Im Anlagebereich sind dabei ausschließlich zulässig:

- Tages- und Festgeldanlagen bei definierten Banken und Kreditinstituten
- Ggf. analoge risikoarme/-freie Schuldverschreibungen mit Großbanken

Auch im Hinblick auf die klassischen Finanzierungsformen (insbesondere Darlehen) ist in der Betriebssatzung der SUN bestimmt, dass alle Vorgänge für langfristige Finanzierungsformen vom Werkausschuss ab einer Höhe von T€ 250,0 genehmigungspflichtig sind.

Zur effizienten Steuerung des Schuldenportfolios der SUN wurde auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrats vom 23.7.2003 der Einsatz folgender derivativer Zinsinstrumente genehmigt (Abteilungsanweisung K 02):

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere SWAPS und zusammengesetzte Produkte, z.B. Doppelswaps)
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte, z.B. Collar)
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap)

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Rechtliche Anforderungen sind einzuhalten. Die Koordination, Konzeption und der Abschluss (Handel) dieser Geschäfte erfolgt durch das Finanzreferat der Stadt Nürnberg entsprechend der gültigen Richtlinie zum Zins- und Kreditmanagement der Stadt Nürnberg.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nach unseren Feststellungen werden Zinsderivate nicht zu anderen Zwecken als zur Optimierung der Kreditbedingungen und zur Risikobegrenzung genutzt.

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Die Werkleitung hat in der Abteilungsanweisung Nr. K 02 Anweisungen zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente gegeben.

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Nach unseren Feststellungen gibt es keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte.

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nach unseren Feststellungen hat die Werkleitung insbesondere durch die Abteilungsanweisung Nr. K 02 (Anweisung zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente) eine angemessene Arbeitsanweisung erlassen.

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es bestehen näher beschriebene Regelungen in der Arbeitsanweisung Nr. K 02.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Die Interne Revision wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg als unabhängiges Prüfungsamt wahrgenommen.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg ist von der Werkleitung des SUN weisungsunabhängig. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

In 2018 erfolgte die jährlich stattfindende Prüfung der Kassenbestände.

Daneben ist der Eigenbetrieb in die stadtweite Korruptionsprävention eingebunden.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Werkleitung nimmt zu einzelnen Anmerkungen, Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Nürnberg schriftlich Stellung. Die Umsetzung von Empfehlungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Werkausschuss entscheidet als beschließendes Organ des Eigenbetriebs über die in § 5 der Betriebssatzung der SUN festgelegten Werkangelegenheiten. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen die Zustimmungspflichten, wie sie sich aus der Betriebssatzung ergeben, bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Überwachungsorgane gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung der Zustimmungserfordernisse haben wir während unserer Prüfung nicht festgestellt.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindende Beschlüsse des Werkausschusses festgestellt.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen der SUN erfolgen auf der Grundlage des durch den Stadtrat genehmigten Investitionsplans als Bestandteil des Wirtschaftsplans. Nach unseren Feststellungen werden Investitionen angemessen geplant und hinsichtlich ihrer technischen und ökologischen Erfordernisse sowie ihrer Rentabilität/Wirtschaftlichkeit ausreichend geprüft. Die Finanzierung der Investitionen wird im Rahmen des genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplans sichergestellt, Risiken werden angemessen berücksichtigt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Den Aufträgen und Vergaben von Investitionsprojekten liegen Vergleichsangebote von mehreren Anbietern und Leistungsverzeichnisse zugrunde. Nach unseren Feststellungen waren die Maßnahmen zur Preisermittlung bei den durchgeführten Investitionen angemessen.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen stellt das Projektcontrolling eine ausreichende Überwachung von Investitionsprojekten sicher.

Die Durchführung der Investitionen erfolgt gemäß der Baurichtlinien (BRL) der Stadt Nürnberg. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Planung sowie für Genehmigung und Ausführung der Arbeiten. Investitionsprojekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kalkuliert und budgetiert. Mittels der Projektbuchhaltung erfolgt die laufende Überwachung der angefallenen Kosten, auftretende Abweichungen werden sofort gemeldet.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr investierte der Eigenbetrieb T€ 25.784,1. Das Gesamtbudget des Investitionsplans 2018 (T€ 41.400,0) wurde nicht überschritten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasingverträge oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegelung

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die SUN unterliegt als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg auch unterhalb der europäischen Schwellenwerte kraft des kommunalen Haushaltsrechts zwingend den vergaberechtlichen Bindungen nach der VOB/A, sodass in dem für die SUN wichtigsten Beschaffungsbereich der Bauleistungen ein Vergabewettbewerb gewährleistet wird.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig (neun Sitzungen in 2018) Bericht erstattet. Daneben erfolgen neben der Vorlage des Wirtschaftsplans auch Zwischenberichte sowie halbjährliche Personal- und Sozialberichte.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Unterlagen vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

Die von uns eingesehenen Wirtschaftspläne geben einen Überblick über die mittelfristige Erfolgs- und Vermögensplanung. Diese Informationen werden um eine mittelfristige Finanzplanung ergänzt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Unseres Erachtens ist das Erfordernis einer zeitnahen Unterrichtung des Überwachungsorgans erfüllt. Die Berichterstattung an den Werkausschuss erfolgte zeitnah im Rahmen der in 2018 durchgeführten neun Werkausschusssitzungen.

d) Zu welchem Thema hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

In 2018 wurden keine Berichte an den Werkausschuss gewünscht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine solchen Anhaltspunkte feststellen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung. Eventuell auftretendes Fehlverhalten ist durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr gab es keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgangs.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Feststellungen nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Bedingt durch die Geschäftstätigkeit ergibt sich eine hohe Anlagenintensität; der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt zum 31.12.2018 insgesamt 98,4 %.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nach den uns vorliegenden Unterlagen und den erteilten mündlichen Auskünften bestehen aufgrund unserer bisher gewonnenen Erkenntnisse keine wesentlichen stillen Reserven.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Finanzierungsquellen sind im Wesentlichen die Gewinnrücklage in Höhe von T€ 61.222,3, empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 89.856,2, der Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 44.589,1 sowie aufgenommene Kredite in Höhe von T€ 227.479,8 (Stand 31.12.2018). Die Investitionen sollen grundsätzlich durch Abschreibungen, Beiträge und Kredite finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die SUN ist in die Konzernstruktur der Stadt Nürnberg eingebunden.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2018 keine öffentlichen Fördermittel beantragt und/oder gewährt bekommen. Auflagen aus den Vorjahren sind nicht zu beachten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 11,9 % (Vj.: 10,4 %) der Bilanzsumme.

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips sowie des Anschlusszwangs und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Risikos für den Eigenbetrieb kann die Eigenkapitalausstattung als ausreichend beurteilt werden. Finanzierungsprobleme sind gegenwärtig nicht erkennbar.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung. Nach den uns gegebenen Auskünften soll der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von T€ 6.188,7 vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die "Erfolgsübersicht" in Anlage 4 zum Anhang des Jahresabschlusses.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Stadt Nürnberg stellt der SUN die von ihr erbrachten Dienstleistungen in Rechnung. Auf der anderen Seite berechnet der Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg die Gebühren für die Straßenentwässerung. Die Abteilung Umweltanalytik des Werkbereichs SUN/U wird im Rahmen der internen Leistungsverrechnung mit Verwaltungs- und Raumkosten belastet.

Nach unseren Feststellungen liegen den Leistungsbeziehungen angemessene Konditionen zugrunde. Aussagen zu stadtinternen Verrechnungen und dem Kostensatz finden sich in Punkt 3.1 der Finanzwirtschaftsbestimmungen für den Eigenbetrieb SUN Nürnberg (FB SUN) vom 1.1.2017.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

Hinsichtlich der außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf Ausleihungen an verbundene Unternehmen verweisen wir auf die Ausführungen in Frage 3 h).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da im Berichtsjahr keine verlustbringenden Geschäfte vorlagen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 der SUN weist keinen Fehlbetrag aus.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Aufgaben des Eigenbetriebs ergeben sich aus verfassungsrechtlich festgeschriebenen Pflichtaufgaben (Daseinsvorsorge) und sind in einschlägigen Satzungen der Stadt Nürnberg festgelegt. Die Diversifikation in zusätzliche Aufgabenfelder und/oder die Entwicklung neuer Produkte und Angebote sind nicht oder nur in eng begrenztem Umfang möglich. Die Eigenart des Hauptgeschäfts Abwasserentsorgung gibt auch keine Möglichkeiten zur Absatzstimulation, etwa durch Werbemaßnahmen. Die Leistungen der Abwasserentsorgung unterliegen nicht dem freien Wettbewerb. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerk und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke.

Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Abwasserentsorgung bilden sich nicht am Markt, sondern werden gemäß KAG kostendeckend kalkuliert. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips besteht jedoch ein langfristiges Gewinnerzielungsverbot. Kostenüberdeckungen werden in der folgenden Kalkulationsperiode übertragen und bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Qualität der zu erbringenden Leistungen (Abwassersammlung und Abwasserreinigung) wird zudem durch gesetzliche Regelungen definiert. Sofern sich daraus Kostensteigerungen ergeben (z.B. wegen Investitionsmaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungsvorgaben), werden diese über entsprechende Gebührenanpassungen finanziert.

Der Eigenbetrieb ist insgesamt dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfen.

Abkürzungsverzeichnis:

a.F.	alte Fassung
a.o.	außerordentlich
AB	Anfangsbestand
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abzügl./abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzungen für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHG	Altschuldenhilfegesetz
AK/HK	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten
AktG	Aktiengesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
ArbG	Arbeitsgesetz
ArbN	Arbeitnehmer
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AV	Anlagevermögen
AVG	Altersversorgung
BA	Bauabschnitt
BAB	Betriebsabrechnungsbogen
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BayLkrO	Bayerische Landkreisordnung
BayModR	Bayerische Modernisierungsrichtlinien
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BewDV	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz
BewG	Bewertungsgesetz
BewRGr	Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens
BFH	Bundesfinanzhof
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
Bj.	Baujahr
BK	Betriebskosten
BM	Baumaßnahme
BStBl	Bundessteuerblatt
BV	Bauvorhaben
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cbm	Kubikmeter
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dipl.	Diplom
DHH	Doppelhaushälfte
DM	Deutsche Mark
Dr.	Doktor
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
DV	Datenverarbeitung
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management / Schmalenbach-Gesellschaft
€	Euro
EB	Eröffnungsbilanz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFH	Einfamilienhaus
eG	eingetragene Genossenschaft
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB
einschl.	einschließlich
EK	Eigenkapital
EnEV	Energieeinsparverordnung
entspr.	entsprechend, entspricht
ESt	Einkommensteuer
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuerrichtlinien
etc.	et cetera
ETG	Eigentümergemeinschaft
ETW	Eigentumswohnung
e.V.	eingetragener Verein
EW	Einheitswert
EWB	Einzelwertberichtigung
f.	folgende
FA	Finanzamt
FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT) des IDW
FAMA	Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme des IDW
ff.	fortfolgende
FGO	Finanzgerichtsordnung
FH	Fachhochschule
FörderG	Fördergebietsgesetz
FormblattVO	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen
FK	Fremdkapital
Fl.Nr.	Flurstück-Nummer
Gar.	Garage
GBK	Geldbeschaffungskosten
GbR	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
GdW	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienuntenehmen e.V., Berlin
gem.	gemäß
GenG	Genossenschaftsgesetz
GenR	Genossenschaftsregister
GewSt	Gewerbesteuer
GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GewStR	Gewerbesteuerrichtlinien
Gf.	Geschäftsführer
ggf.	gegebenenfalls
Gj.	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordungsmäßiger Buchführung
GOBay	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GoBS	Grundsätze ordungsmäßiger DV-gestützter Buchführung
GP	Gesetzliche Prüfung
grds.	grundsätzlich
Grdst	Grundstück
GrESt	Grunderwerbsteuer
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GrSt	Grundsteuer
GrStG	Grundsteuergesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GV	Generalversammlung
GwG	Geldwäschegesetz
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HB	Handelsbilanz
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HK	Herstellungskosten
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HR	Handelsregister
HRA	Handelsregister - Abteilung A
HRB	Handelsregister - Abteilung B
i.Allg.	im Allgemeinen
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IAS	International Accounting Standard(s)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PH	IDW Prüfungshinweis
IDW PS	IDW Prüfungsstandard
IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
Ing.	Ingenieur
IT	Informationstechnologie
KapG	Kapitalgesellschaft
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften und Co-Richtliniengesetz
KESt	Kapitalertragsteuer
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KSt	Körperschaftsteuer
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz

Abkürzungsverzeichnis:

KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
Kto.	Konto
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
Labo	Bayerische Landesbodenkreditanstalt
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
LHM	Landeshauptstadt München
lin.	linear
LkrO	Landkreisordnung
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuerrichtlinien
lt.	laut
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
ME	Mieteinheit
MHG	Miethöhegesetz
mind.	mindestens
MiLoG	Mindestlohngesetz
Mio.	Million
mtl.	monatlich
MuSchG	Mutterschutzgesetz
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
n.F.	neue Fassung
NMV	Neubaumietenverordnung
nom.	nominal
Nr.	Nummer
o.a.	oben angegeben, oben angesprochen
p.a.	jährlich
PC	Personal Computer
PS	Prüfungsstandard
PSV	Pensionssicherungsverein
PublG	Publizitätsgesetz
qm	Quadratmeter
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
rd.	rund
REH	Reiheneigenheim
RfB	Rückstellungen für Bauinstandhaltung (§ 249 Abs. 2 HGB a.F.)
Rfl 1	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 HGB)
Rfl 2	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 3 Ziff. 1 HGB a.F.)
RH	Reihenhaus
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen - Rückstellungsabzinsungsverordnung
R+V	R+V-Versicherung
s.	siehe
S.	Seite, Satz
SABI	Sonderausschuss Bilanzrichtliniengesetz
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsLkro	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen
SB	Schlussbilanz
SolZ	Solidaritätszuschlag
so.ME	sonstige Mieteinheit
StB	Steuerberater
StBil	Steuerbilanz
Stpl.	Stellplatz
TDM	Tausend Deutsche Mark
T€	Tausend Euro
TG	Tiefgarage
TG-Stpl.	Tiefgaragenstellplatz
ThürKo	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung / Thüringer Kommunalordnung
Tz	Textziffer
u.a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
USt	Umsatzsteuer
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien
UV	Umlaufvermögen
v.a.	vor allem
VE	Verwaltungseinheit
Veränd.	Veränderung/-en
VGA	verdeckte Gewinnausschüttung
vgl.	vergleiche
Vj.	Vorjahr
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
WE	Wohneinheit
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WertV	Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung)
WFA	Wohnungswirtschaftlicher Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
WP	Wirtschaftsprüfer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zz./zzt.	zurzeit
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich
II. BV	Zweite Berechnungsverordnung
II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft | 4363491 | 334

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Bavaria Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft | 4363491 | 334

Beschlussvorlage
SUN/069/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)	09.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

Sachverhalt (WerkA SUN):
Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):
Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Kaufm. Angelegenheit - ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen. Dadurch sind keine Diversity-Aspekte betroffen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SUN Ö 09.07.2019):
Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019)
Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)
Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom dd.mm.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SUN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
ASN/012/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	17.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Anlagen:
Endgültiger Prüfungsbericht 2018 mit Bestätigungsvermerk

Sachverhalt (WerkA ASN):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN wurde von der Curacon Wirtschaftsprüfungs GmbH gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA ASN Ö 17.07.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 29.04.2019 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs ASN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	180.383.421,87 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	15.732.983,12 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	180.383.421,87 Euro.
Der Jahresgewinn beträgt	15.732.983,12 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ASN zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 180.383.421,87 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 15.732.983,12 Euro ab.
3. Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs ASN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

BERICHT

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Nürnberg

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichts

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 1

B. Grundsätzliche Feststellungen 2

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 4

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 9

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 12
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 12
2. Jahresabschluss 12
3. Lagebericht 13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 13

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags 14

G. Schlussbemerkung 15

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Anhang 2018 1 - 19

Lagebericht für das Jahr 2018 1 - 39

Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 1

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG 2

Anlagenverzeichnis (Fortsetzung)

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Hinweis:
Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
D&O	Directors and Officers
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
MVA	Müllverbrennungsanlage
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PS	Prüfungsstandard des IDW
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

A. Prüfungsauftrag

Die Werkleitung des

Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg,
Nürnberg,

im Folgenden auch Eigenbetrieb oder ASN genannt,

beauftragte uns gemäß Beschluss des Stadtrats vom 25. Juli 2018, dem eine entsprechende Empfehlung des Werkausschusses ASN vom 11. Juli 2018 vorangegangen war, mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das geprüfte Unternehmen.

Der Eigenbetrieb ist nach § 25 Abs. 2 EBV und § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang erweitert. Bezüglich der Erweiterung verweisen wir auf Abschnitt F.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem Datum vom 3. September 2018 und dem Datum vom 21. Februar 2014 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebs
Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage des Eigenbetriebs besonders hinzuweisen:

- Im Vergleich zum Vorjahr ist der Umsatz um rund Mio. € 1,47 auf Grund höherer Erlöse aus dem Dampfverkauf und aus den über das Steueramt veranlagten Müllabfuhrgebühren gestiegen. Wir verweisen auf die nachfolgende Tabelle.

 Unter a) sind die für die Nutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen vom Steueramt über die Abfallgebührensatzung (AbfGebS) erhobenen Gebühren enthalten.

 Die anderen Erlöse unter b) beinhalten u. a.:

 - Leistungsverrechnungen mit anderen Gebietskörperschaften für die Behandlung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage
 - privatrechtliche Entgelte für die energetische Verwertung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage
 - Gebühren für Deponierungen auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd sowie
 - Erlöse aus der Lieferung von Prozessdampf aus der Müllverbrennungsanlage an die N-ERGIE AG.

	2018 €	2017 €
a) Über das Steueramt veranlagte Gebühren:		
Abfall: Einsammlung und Transport	46.731.386,11	45.066.263,41
Grundabgabenanteil für städtische Anwesen (Müllabfuhrgebühren)	0,00	998.161,24
Summe veranlagte Gebühren	46.731.386,11	46.064.424,65
b) Andere Erlöse und nicht über das Steueramt veranlagte Gebühren	25.559.379,55	24.759.032,23
Rückstellung zum Ausgleich von Gebühren-schwankungen		
Inanspruchnahme	17.053.677,00	17.053.677,00
Zuführung	0,00	0,00
Umsatzerlöse gesamt	89.344.442,66	87.877.133,88

- Die Umsatzerlöse beinhalten auch eine Entnahme aus der Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen von T€ 17.054.

Künftige Entwicklung des Eigenbetriebs

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur künftigen Entwicklung des Eigenbetriebs hervorzuheben:

- Für den ASN besteht auf Grund des in der Abfallwirtschaft geltenden Anschluss- und Benutzungszwangs und auf Grund der weitgehend hoheitlichen Tätigkeit und der Finanzierung über Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz kein wirtschaftliches Risiko.
- Auf Grund der Gebührenentwicklung wird für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust von Mio. € 1,49 gerechnet.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für plausibel.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg:

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebs Stadt Nürnberg Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern sowie den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, am 29. April 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Nürnberg

Mohr
Wirtschaftsprüfer

Rösl
Wirtschaftsprüfer"

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgenden Sachverhalt erweitert:

- Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Eigenbetriebs, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Eigenbetriebs und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Wir haben uns zusätzlich auf Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in dem Bereich Gebührenerhebung. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Der Eigenbetrieb hat wesentliche Teile seiner Buchführung, nämlich die Lohn- und Gehaltsabrechnung, auf das Personalamt der Stadt Nürnberg ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von dem Eigenbetrieb eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Personalamts geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten und der Rückstellungen haben wir in Stichproben von den Kunden und Lieferanten Saldenbestätigungen sowie von allen uns benannten Kreditinstituten des Eigenbetriebs Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Eigenbetriebs eingeholt.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen wurden mit Saldenbestätigungen abgestimmt.

Die ordnungsgemäße Dotierung der Rückstellungen haben wir anhand der Aufstellungen der Verwaltung sowie Sachverhaltsprüfungen beurteilt. Außerdem haben wir bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Altersteilzeitverpflichtungen die Ergebnisse der versicherungsmathematischen Gutachten der Stadt Nürnberg einer kritischen Würdigung unterzogen.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden in Form einer Bestätigung des Rechtsamts der Stadt Nürnberg eingeholt, das für die Rechtsberatung und die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Eigenbetriebs zuständig ist. Des Weiteren haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen mit hinreichender Sicherheit davon überzeugt, dass bedeutsame Rechtsstreitigkeiten nicht bestehen.

Zur Prüfung des Nachweises der übrigen Vermögens- und Schuldposten des Eigenbetriebs haben wir u. a. die Anlagenzugänge anhand der Rechnungen geprüft und den Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten in neuer Rechnung in Stichproben überprüft.

Zu weiteren Ausführungen bezüglich Art und Umfang der Prüfung verweisen wir auf den Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks.

Wir haben die Prüfung im Monat November 2018 (Vorprüfung) sowie in den Monaten März und April 2019 (Hauptprüfung) in den Verwaltungsräumen des ASN in Nürnberg durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Eigenbetriebs und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul "Eigenbetriebe" erteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Unternehmens angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

2. Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb legt nach § 20 Abs. 2 EBV Rechnung wie eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB.

Im Jahresabschluss wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an. Er wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 12. Dezember 2018 festgestellt.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der von dem Eigenbetrieb aufgestellte Anhang entspricht den Vorschriften der §§ 284 bis 288 HGB und enthält die Angaben, die für eine große Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB erforderlich sind.

3. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Bewertungsgrundlagen
Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Erweiterung nach § 53 HGrG

Wir haben weiterhin im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie den Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, geführt worden sind.

Unsere Prüfungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags haben zu keinen Einwendungen geführt.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.). Auf § 328 HGB wird verwiesen.

Nürnberg, am 29. April 2019

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Nürnberg



Mohr
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Rösl
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss und Lagebericht

	Blatt
Bilanz zum 31. Dezember 2018	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018	
Anhang 2018	1 - 19
Lagebericht für das Jahr 2018	1 - 39
Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1
Nachweis der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG	2
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Bilanz per 31. Dezember 2018

AKTIVA	EURO	31.12.2018 EURO	31.12.2017 TEURO		PASSIVA	EURO	31.12.2018 EURO	31.12.2017 TEURO	
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		3.671,48		1					
					I. Stammkapital		0,00		0
II. Sachanlagen									
					II. Allgemeine Rücklage		3.000.000,00		3.000
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	23.092.363,74		24.910		III. Gewinn/Verlust				
2. Betriebsanlagen	38.461.108,78		48.195		Gewinn (+)/Verlust (-) des Vorjahres	68.461.351,22		51.328	
3. Tiefbauten	3.221.116,79		3.724						
4. Maschinen	7.296,61		6		Jahresgewinn (+)/-verlust (-)	15.732.983,12	84.194.334,34	17.133	68.461
5. Fahrzeuge	5.473.196,00		3.272				87.194.334,34		71.461
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	691.302,69		816						
7. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	91.543,39	71.037.928,00	2.169	83.092	B. Rückstellungen				
III. Finanzanlagen					1. Rückstellungen für Pensionen	3.100.051,00		2.580	
					2. Sonstige Rückstellungen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens (Anleihen)	72.000.000,00	72.000.000,00	60.000	60.000	Rückstellung für Rekultivierung/Nachsorge Deponien	20.860.050,00		19.500	
		143.041.599,48		143.093	Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	12.890.987,00		29.430	
					Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	63.694,00		201	
B. Umlaufvermögen					weitere Rückstellungen	7.709.760,91		7.353	
							44.624.542,91		59.064
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					C. Verbindlichkeiten				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.113.655,06		2.843						
					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.079.761,16		53.211	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	15.768.661,43		38.961						
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.156.211,69		1.619	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	225.491,83		192						
		18.107.808,32		41.996					
II. Kassenbestand,									
Guthaben bei Kreditinstituten		19.234.014,07		2.261	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	2.035.114,77		1.819	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00		52	4. Sonstige Verbindlichkeiten	293.457,00		228	
					davon aus Steuern				
					258.244,32 EURO (Vorjahr 176 TEURO)				
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
					0,00 EURO (Vorjahr 0 TEURO)				
							48.564.544,62		56.877
SUMME AKTIVA		180.383.421,87		187.402	SUMME PASSIVA		180.383.421,87		187.402

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

		EURO	2018 EURO	2017 TEURO
1.	**Umsatzerlöse**		**89.344.442,66**	**87.877**
2.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**		**0,00**	**67**
3.	**Sonstige betriebliche Erträge**		**1.302.852,96**	**834**
4.	**Materialaufwand**			
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	10.098.421,43		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	16.482.167,68		
			26.580.589,11	**23.879**
5.	**Personalaufwand**			
	a) Löhne und Gehälter	18.073.241,54		
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.513.772,19		
	- davon für Altersversorgung 2.918.635,87 EURO (VJ. 2.728 TEURO)		**24.587.013,73**	**23.793**
6.	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen**		**13.669.567,84**	**13.515**
7.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**		**5.665.015,61**	**5.502**
8.	**Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlage-Vermögens**		**431.931,51**	**298**
9.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		**350,95**	**6**
10.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		**4.800.526,64**	**5.218**
11.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**		**15.776.865,15**	**17.175**
12.	**Sonstige Steuern**		**43.882,03**	**42**
13.	**Jahresverlust (-)/-gewinn (+)**		**15.732.983,12**	**17.133**

Nachrichtlich:
Die Werkleitung schlägt vor:
Der Jahresgewinn in Höhe von 15.732.983,12 EURO wird gemäß § 8 EBV Bayern mit dem bereits vorgetragenen Jahresgewinn der Vorjahre in Höhe von insgesamt 68.461.351,22 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.

Die tatsächlichen Umsatzerlöse beliefen sich im Jahr 2018 auf 72.290.765,66 EURO.
Die in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführten Umsatzerlöse waren um eine Teilauflösung der Rückstellung zum Ausgleich für Gebührenschwankungen um 17.053.677,00 EURO zu kürzen.

Anhang

I. Rechtsform und Einbindung in die Organisationsstruktur der Stadt Nürnberg

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN), Am Pferdemarkt 27, 90439 Nürnberg, wird seit 01.01.1999 als Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg i.S.d. Art. 88 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) geführt. ASN ist ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung der Stadt Nürnberg, ohne eigene Rechtspersönlichkeit (siehe Übersicht Seite 3, Organigramm der Stadt Nürnberg).

Organe für Angelegenheiten des ASN

Organe für Angelegenheiten des ASN sind der Stadtrat, der Werkausschuss, der Oberbürgermeister und die Werkleitung.

Der Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Vorgesetzter der Werkleitung. Außerdem entscheidet er bei unaufschiebbaren Geschäften anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses durch dringliche Anordnungen.

Der Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über die ihm nach der GO und der Betriebssatzung-ASN vorbehaltenen Aufgaben. Hierzu gehören beispielsweise Erlass und gegebenenfalls Änderung der Betriebssatzung-ASN, die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder sowie der Werkleitung. In seine Kompetenz fällt u.a. auch die Entscheidung über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung.

Der Werkausschuss

Der Werkausschuss ist ein beschließender Ausschuss des Nürnberger Stadtrates im Sinne der Artikel 32 und 55 GO. In dieser Funktion entscheidet er in Werksangelegenheiten, für die weder die Werkleitung, noch der Stadtrat oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Hierzu gehören z.B. der Erlass der Geschäftsanweisung für die Werkleitung oder Entscheidungen über größere Vorgänge im Investitions- und Finanzsektor. Daneben hat der Werkausschuss die Funktion eines vorberatenden Ausschusses in Angelegenheiten, die dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind.

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 waren

Oberbürgermeister

Dr. Ulrich Maly

Mitglieder des Werkausschusses:

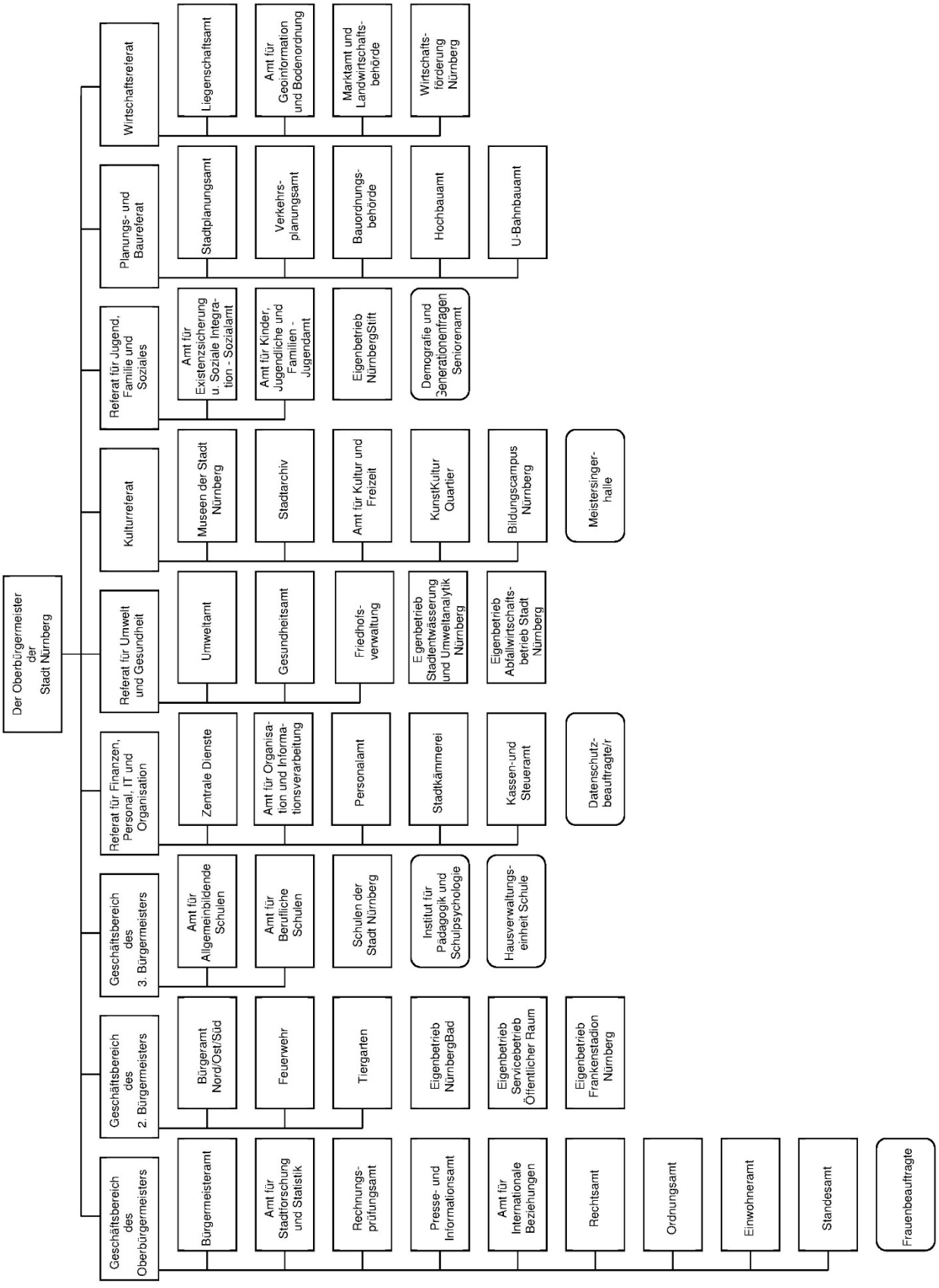
Vorsitzender	Dr. Ulrich Maly	Oberbürgermeister	
Stadtrat	Nasser Ahmed	Student	
Stadtrat	Michael Bengl	Architekt	**ab 26.07.18**
Stadträtin	Eva Bär	Dipl.-Designerin	
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder	
Stadtrat	Dr. Otto Heimbucher	Dipl.-Geologe	
Stadtrat	Max Höffkes	Anwalt	
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin	
Stadrätin	Claudia Karambatsos	Kauffrau	
Stadträtin	Martina Kontsek	Krankenschwester	
Stadträtin	Prof. Dr. Cornelia Lipfert	Ärztin	**bis 25.07.18**
Stadtrat	Thomas Schrollinger	Klinikseelsorger	
Stadtrat	Konrad Schuh	Handwerksmeister	
Stadträtin	Britta Walthelm	Bildungsreferentin	

Die Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus dem Ersten Werkleiter, der gleichzeitig berufsmäßiger Stadtrat ist, und dem Zweiten Werkleiter. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte von ASN und vertritt insoweit die Stadt Nürnberg nach außen. Nach der Betriebssatzung-ASN und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung leitet diese den Betrieb selbstständig und gesamtverantwortlich. Dem Ersten Werkleiter ist es vorbehalten, im Stadtrat, dem Werkausschuss, anderen Stadtratsausschüssen und Kommissionen Berichte vorzulegen und Anträge zu stellen. Außerdem vertritt er den Betrieb gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Der Aufgabenbereich des Zweiten Werkleiters umfasst die übrigen betrieblichen Belange technischer und kaufmännischer Art, insbesondere die organisatorischen und personellen Aufgaben sowie das Finanz-, Rechnungs-, Berichts- und Beschlusswesen, Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt aller Einrichtungen.

Erster Werkleiter: **Dr. Peter Pluschke (Umweltreferent)**

Zweiter Werkleiter: **Reinhard Arndt**


Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
Geschäftsbereich des 2. Bürgermeisters
Geschäftsbereich des 3. Bürgermeisters
Referat für Finanzen, Personal, IT und Organisation
Referat für Umwelt und Gesundheit
Kulturreferat
Referat für Jugend, Familie und Soziales
Planungs- und Baureferat
Wirtschaftsreferat
Bürgermeisteramt
Amt für Stadtforschung und Statistik
Rechnungsprüfungsamt
Presse- und Informationsamt
Amt für Internationale Beziehungen
Rechtsamt
Ordnungsamt
Einwohneramt
Standesamt
Frauenbeauftragte
Bürgeramt Nord/Ost/Süd
Feuerwehr
Tiergarten
Eigenbetrieb NürnbergBad
Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg
Amt für Allgemeinbildende Schulen
Amt für Berufliche Schulen
Schulen der Stadt Nürnberg
Institut für Pädagogik und Schulpsychologie
Hausverwaltungseinheit Schule
Zentrale Dienste
Amt für Organisation und Informationsverarbeitung
Personalamt
Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
Datenschutzbeauftragte/r
Umweltamt
Gesundheitsamt
Friedhofsverwaltung
Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg
Museen der Stadt Nürnberg
Stadtarchiv
Amt für Kultur und Freizeit
KunstKultur Quartier
Bildungscampus Nürnberg
Meistersingerhalle
Amt für Existenzsicherung u. Soziale Integration - Sozialamt
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien - Jugendamt
Eigenbetrieb NürnbergStift
Demografie und Generationenfragen Seniorenamt
Stadtplanungsamt
Verkehrsplanungsamt
Bauordnungsbehörde
Hochbauamt
U-Bahnbauamt
Liegenschaftsamt
Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Marktamt und Landwirtschaftsbehörde
Wirtschaftsförderung Nürnberg

II. Erläuterungen zum Jahresabschluss

1. Form und Darstellung von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg wurde nach den Vorschriften der Bayerischen Eigenbetriebsverordnung und ergänzend nach §§ 238 ff. des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Um die Besonderheiten bei Abfallwirtschaftsbetrieben besser darzustellen, wurden Posten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich eingefügt bzw. Postenbezeichnungen den speziellen Gegebenheiten des Unternehmens angepasst.

Die Entwicklung des Anlagevermögens lässt sich aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagespiegel entnehmen.

Aufgrund der wesentlichen Inhalte bei den sonstigen Rückstellungen und zum besseren Verständnis für den Bilanzleser, wurde diese Position in der Bilanz detailliert aufgeführt.

Um die Übersicht für den Bilanzleser noch zu verbessern, wurde die Position Gewinn/Verlust im Anhang anders dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren nach § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die nach den gesetzlichen Vorschriften anzubringenden Vermerke gemäß BilRuG, wurden bei den entsprechenden Teilen des Jahresabschlusses insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang aufgeführt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ ist nicht mit dem Vorjahreswert vergleichbar. Die Aufwendungen aus Geschäften mit den Dienststellen der Kernstadt wurden teilweise auf die Position „Materialaufwand“ umgegliedert.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungskosten (abzüglich Skonti und Rabatte und zuzüglich Anschaffungsnebenkosten, wie Frachten, Rollgeld usw.), vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der wirtschaftlichen Nutzungsdauer, angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis 800,00 EURO wurden in Anlehnung an den § 6 Abs. 2 EStG voll abgeschrieben.

Finanzanlagen (Anleihen), welche zu 100 % des Nennwertes von ASN angeschafft wurden und wo die Garantie besteht, dass diese bei Fälligkeit zu 100 % des Nennwertes zurückbezahlt werden, sind mit den Anschaffungskosten bewertet worden, auch wenn diese zwischenzeitlich Kursschwankungen unterlegen sind.

Das allgemeine Ausfallrisiko ist durch eine pauschale Wertberichtigung der Forderungen gedeckt. Uneinbringliche Forderungen wurden abgeschrieben.

Die anderen Gegenstände des Umlaufvermögens wurden zum Nennwert bilanziert.

Nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung weist der ASN kein Stammkapital aus.

Die Pensionsrückstellungen wurden aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens passiviert. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde. Aufgrund der Änderung des § 253 Absatz 6 Satz 1 HGB wurde der Rechnungszinsfuss zur Ermittlung des handelsrechtlichen Teilwertes aus einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre ermittelt. Er beträgt für 2018 3,21 % (Vorjahr 3,68 %). Der ebenfalls zu ermittelnde Unterschiedsbetrag zwischen dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 10 Jahre und des durchschnittlichen Marktzinssatzes der letzten 7 Jahre (2,32 %, Vorjahr 2,80 %) beträgt 727.641,00 EURO (Vorjahr 595.264,00 EURO) und wurde mit einer Ausschüttungssperre belegt. Außerdem wurde eine Dynamisierung der Bezugsgrößen zur korrekten Abbildung des handelsrechtlichen Erfüllungsrückstandes vorgenommen. Dies erfolgte durch die Einbeziehung erwarteter Lohn-, Gehalts- und Rententrends von 2,50 %, sowie die Anpassung der laufenden Renten von 1,75 %. Gerechnet wurde mit einer relativ konstanten Prämie. Als Finanzierungsendalter wurde die Regelaltersgrenze gewählt.

Die Arbeitnehmer sind bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) versichert. Bei dieser Zusatzversorgung handelt es sich um eine mittelbare, nicht bilanzierungspflichtige Pensionsverpflichtung gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB.

Für die Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurden Rückstellungen nach einem versicherungsmathematischen Gutachten gebildet, dem die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck mit dem Rechnungszinsfuß von 2,32 % (VJ 2,80 %) sowie die Beitragssätze zur Sozialversicherung, die Dynamik der anrechenbaren Bezüge von 1,75 % und die Dynamik der Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungsbeiträge gemäß Rentenbericht zugrunde liegen.

Des Weiteren wurde eine Rückstellung für Beihilfezusagen ab Rentenbeginn der beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter passiviert. Der anzusetzende Wert dieser Rückstellung wurde in einem versicherungsmathematischen Gutachten, unter Zugrundelegung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck und einem Rechnungszinsfuß von 2,32 % (VJ 2,80 %) sowie der Anpassung der laufenden Beihilfen von 3,00 %, ermittelt.

Die Rückstellungen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen, Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen sowie die Rückstellung für Rekultivierung/Nachsorge Deponien, mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB, angesetzt.

Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen.

III. Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

3.1. Aktivseite

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.1.1.	**Anlagevermögen**		
3.1.1.1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	3.671,48	926,37
3.1.1.2.	**Sachanlagen**	71.037.928,00	83.091.964,71
3.1.1.3.	**Finanzanlagen**	72.000.000,00	60.000.000,00

Um die Überschüsse aus Gebühren, welche dem Gebührenzahler im nächsten Gebührenkalkulationszeitraum zurückgezahlt werden müssen, nicht durch drohende Negativzinsen zu mindern, wurden in 2016 60 Mio. EURO und in 2018 12 Mio. EURO Finanzanlagen in Form von Anleihen der Sparkassenorganisation gezeichnet. Diese Wertpapiere sind durch das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe gesichert.

Weitere Informationen zum Anlagevermögen
werden aus dem Anlagespiegel (siehe Anlage 1) ersichtlich.

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.1.2.	**Umlaufvermögen**		
3.1.2.1.	**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**		
3.1.2.1.1.	**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**	2.185.094,81	2.903.381,85
	kreditorische Debitoren	232,15	313,81
	Pauschal- und Einzelwertberichtigungen	-71.671,90	-60.046,53
		2.113.655,06	2.843.649,13
3.1.2.1.2.	**Forderungen gegen verbundene Unternehmen**		
	aus Lieferungen und Leistungen	1.087.408,33	1.492.450,89
	debitorische Kreditoren	0,00	20,18
	Betriebsmittelkonto	14.681.053,10	37.467.475,20
	kreditorische Debitoren	200,00	768,14
		15.768.661,43	38.960.714,41
3.1.2.1.3.	**sonstige Vermögensgegenstände**		
	Forderung an Sparkasse Nürnberg (Wertpapierzinsen)	189.252,04	118.320,53
	debitorische Kreditoren	2.458,30	25.210,04
	Forderungen an Mitarbeiter	33.781,49	34.399,67
	Forderungen ans Finanzamt (Umsatzsteuer)	0,00	14.355,09
		225.491,83	192.285,33
	Summe Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	**18.107.808,32**	**41.996.648,87**

Den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an Dritte und an die Stadt Nürnberg liegen Rechnungen und Bescheide zugrunde.

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

3.1.2.2.	**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**		
	Guthaben bei der Sparkasse Nürnberg	19.231.067,62	2.258.159,60
	Geldbestand der Handkassen	2.946,45	2.892,79
		19.234.014,07	**2.261.052,39**
3.1.3.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**0,00**	**51.833,96**

	31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO

3.2. Passivseite

3.2.1. Eigenkapital

3.2.1.1. Stammkapital

	0,00	0,00

Der ASN verfügt satzungsgemäß über kein Stammkapital.

3.2.1.2. Rücklagen

Allgemeine Rücklage	3.000.000,00	3.000.000,00

Die Allgemeine Rücklage stammt aus der Aufdeckung stiller Reserven im Rahmen der Vermögensübertragung der TAN.

3.2.1.3. Gewinn/Verlust

3.2.1.3.1. Gewinn (+) / Verlust (-) des Vorjahres

restlicher Fehlbetrag aus dem kameralen Haushalt zum 01.01.1999		-28.856.032,20
Jahresgewinn 1999		2.191.880,78
Jahresgwinn 2000		5.298.709,00
Entnahme Rücklage 2001		5.753.875,34
Jahresgewinn 2001		5.915.838,00
Jahresverlust 2002		-5.058.977,00
Jahresverlust 2003		-3.637.058,00
Jahresverlust 2004		-2.534.654,00
Jahresgewinn 2005		3.821.423,00
Jahresgewinn 2006		10.880.024,00
Jahresgewinn 2007		7.386.200,14
Jahresgewinn 2008		3.311.139,87
Jahresgewinn 2009		8.021.873,15
Jahresgewinn 2010		7.546.150,49
Jahresverlust 2011		-16.335.993,90
Jahresgewinn 2012		5.510.347,69
Jahresverlust 2013		-1.798.944,69
Jahresverlust 2014		-163.135,30
Jahresgewinn 2015		12.046.888,57
Jahresgewinn 2016		32.029.132,14
Jahresgewinn 2017		17.132.664,14
Saldo zum 01.01.2018	68.461.351,22	
Jahresergebnis 2018	15.732.983,12	
Summe Gewinn/Verlust	**84.194.334,34**	

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.2.2.	**Rückstellungen**		
3.2.2.1.	**Rückstellungen für Pensionen**	3.100.051,00	2.579.821,00

Die Gesamtverpflichtung der Pensionsrückstellung beläuft sich auf 22,4 Mio. EURO, passivierungspflichtig für Neuzusagen nach dem 31.12.1986 sind 3.100.051,00 EURO

3.2.2.2.	**Sonstige Rückstellungen**		
	Rückstellungen für Resturlaub / Überstunden	1.393.500,00	1.276.200,00
	Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	63.694,00	201.385,00
	Rückstellungen für Beihilfezusagen	1.806.413,00	1.585.232,00
	Rückstellung für Jahresabschlusskosten	66.000,00	69.800,00
	Rückstellung für Prozesskosten	25.000,00	10.000,00
	Rückstellung für Rekultivierung / Nachsorge Deponien	20.860.050,00	19.499.860,00
	Rückstellung für Abbruch der „alten“ MVA	356.287,62	356.287,62
	Rückstellung Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen	3.703.323,00	3.131.631,00
	Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	12.890.987,00	29.430.021,00
	Rückstellung Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	7.100,00	7.000,00
	Aufwandsrückstellung gem. § 249 Abs. 2 HGB	0,00	685.090,51
	Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten	352.137,29	232.037,29
		41.524.491,91	56.484.544,42
	Summe Rückstellungen	**44.624.542,91**	**59.064.365,42**

Die Rückstellung für Resturlaub / Überstunden wurde auf der Grundlage der von der Stadtkämmerei veröffentlichten Aktivdurchschnittsbezüge und der noch nicht eingebrachten Tage / Stunden berechnet.

Für Mitarbeiter, die zum 31.12.2018 in Altersteilzeit waren, wurden Rückstellungen gebildet.

Für die Verpflichtung, Pensionären in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen zu gewähren, eine Rückstellung für Beihilfezusagen gebildet worden.

Die Rückstellung für Jahresabschlusskosten beinhaltet die externe Prüfung und interne Kosten für Personal und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie Kosten für das Pensions-, Beihilfe- und ATZ-Gutachten. Außerdem sind die Kosten für das Gutachten zur Aktualisierung der Deponierückstellung enthalten.

Für eine Klage wegen gegebenenfalls nachträglich für 2018 zu zahlendes Arbeitsentgelt, welche noch nicht abgeschlossen ist, wurde die Rückstellung für Prozesskosten gebildet.

Im Rahmen einer Überprüfung der Rückstellung für Rekultivierungs- und Nachsorgekosten der Reststoffdeponien Nürnberg-Süd und Nürnberg-Nord ergab sich eine Erhöhung der Rückstellung um ca. 1,4 Mio. EURO auf ca. 20,9 Mio. EURO. Die Erhöhung begründet sich mit dem Zinsaufwand aus der Aufzinsung.

Die Rückstellung Abbruchkosten der alten MVA blieb erhalten, da die Oberflächenarbeiten wegen der aktuellen Betriebshofplanungen des Eigenbetriebs SÖR und wegen der Sparten-umlegungen für den Ausbau des Frankenschnellweges noch nicht abgeschlossen werden können.

Die Rückstellung für den Abbruch der Müllverbrennungsanlage einschließlich aller Nebenanlagen in der Hinteren Marktstraße 4, im Zeitpunkt der Beendigung des Erbbaurechtsvertrages, erhöhte sich aufgrund der jährlichen ratierlichen Zuführung gegenüber dem Vorjahr.

Die Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen beinhaltet den hoheitlichen Überschuss des vorherigen Gebührenkalkulationszeitraums, der im aktuellen Gebührenkalkulationszeitraum berücksichtigt werden muss, sowie Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung.

Die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen wurde für Aufwendungen, die in der Zukunft durch Aufbewahrungspflicht der Geschäftsunterlagen anfallen, gebildet.

Für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen, die noch nicht abgerechnet wurden, war eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 0,4 Mio. EURO zu bilden.

3.2.3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeitenspiegel

	Gesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
	T-EURO	T-EURO	T-EURO	T-EURO
gegenüber Kreditinstituten	45.080	5.534	39.546	25.040
(Vorjahr)	(53.211)	(6.445)	46.766)	(27.547)
aus Lieferg. und Leistg. (Dritte)	1.156	1.156	0	0
(Vorjahr)	(1.619)	(1.619)	(0)	(0)
gegenüber verbundene Unternehmen	2.035	2.035	0	0
(Vorjahr)	(1.819)	(1.819)	(0)	(0)
sonstige Verbindlichkeiten	294	294	0	0
(Vorjahr)	(228)	(228)	(0)	(0)
Gesamt	48.565	9.019	39.546	25.040
(Vorjahr)	(56.877)	(10.111)	(46.766)	(27.547)

beinhaltet bis 1 Jahr und über 1 Jahr

Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, bestanden im Berichtszeitraum nicht.

		31.12.2018 EURO	31.12.2017 EURO
3.2.3.1.	**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**		
		45.079.761,16	53.210.762,60
	Diese Darlehen wurden im Rahmen der Vermögensübertragung von der TAN übernommen.		
3.2.3.2.	**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**	1.153.753,39	1.593.569,15
	debitorische Kreditoren	2.458,30	25.210,04
		1.156.211,69	1.618.779,19
3.2.3.3.	**Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen (u.a. Dienststellen der Stadt Nürnberg)**		
	davon: aus Lieferungen und Leistungen	2.034.904,77	1.818.148,01
	kreditorische Debitoren	200,00	768,14
	debitorische Kreditoren		20,18
	Sonstiges	10,00	50,00
		2.035.114,77	1.818.986,33
3.2.3.4.	**sonstige Verbindlichkeiten**		
	kreditorische Debitoren	232,15	313,81
	Umsatzsteuerzahllast	67.051,71	0,00
	Lohnsteuer	191.192,61	175.888,13
	Verwahrgeldkonto	600,47	0,00
	gegenüber Mitarbeitern	4.474,53	0,00
	im Rahmen der sozialen Sicherheit		0,00
	Pfandgelder für Transponder	23.700,00	23.200,00
	Depotgebühr 4. Quartal	6.205,53	5.139,54
	sonstige Verbindlichkeiten		23.640,06
		293.457,00	228.181,54
	Summe Verbindlichkeiten	**48.564.544,62**	**56.876.709,66**

IV. Erläuterungen zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

		2018 EURO	2017 EURO
4.1.	**Umsatzerlöse**		
4.1.1.	über das Steueramt veranlagte Gebühren:		
4.1.1.1.	- Abfall: Einsammlung / Transport / Verbrennung	46.731.386,11	45.066.263,41
4.1.1.2.	- Grundabgabenanteil für städtische Anwesen Müllabfuhr (In 2018 unter Position 4.1.1.1. ausgewiesen)	0,00	998.161,24
		46.731.386,11	46.064.424,65
4.1.2.	andere Erlöse und nicht über das Steueramt veranlagte Gebühren:		
4.1.2.1.	- mit Dritten und Dienststellen der Stadt Nürnberg		
	- Verbrennungsgebühren für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur energetischen Verwertung	15.837.118,25	16.011.090,68
	- Erlöse aus Dampfverkauf	4.726.575,45	3.657.090,98
	- Deponiegebühren	1.051.259,92	936.623,44
	- Zahlung von DSD für Leistungen des ASN	918.816,62	913.624,91
	- Teilauflösung Rückstellung für den Ausgleich von Gebührenschwankungen aus den vorherigen Gebühren kalkulationszeitraum	17.053.677,00	17.053.677,00
	- Sonstiges	3.025.609,31	3.016.337,20
		42.613.056,55	41.588.444,21
4.1.2.2.	- mit Dienststellen der Stadt Nürnberg		
	- Verbrennungsgebühren für Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur energetischen Verwertung		
	(In 2018 unter Position 4.1.2.1. ausgewiesen)	0,00	107.664,14
	- Sonstiges		
	(In 2018 unter Position 4.1.2.1. ausgewiesen)	0,00	116.600,88
		0,00	224.265,02
	Summe 4.1.2.	42.613.056,55	41.812.709,23
	Summe Umsatzerlöse	**89.344.442,66**	**87.877.133,88**
4.2.	**Andere aktivierte Eigenleistungen**	0,00	67.333,01
4.3.	**Sonstige betriebliche Erträge**	1.302.852,96	833.854,33

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere Versicherungsentschädigungen (ca. 1,0 Mio. EURO), sowie Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen (ca. 0,1 Mio. EURO) und periodenfremde Erträge (ca. 12 TEURO).

		2018 EURO	2017 EURO
4.4.	**Materialaufwand**		
4.4.1.	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
	- Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1.644.347,20	1.683.643,95
	- Treibstoffkosten	919.631,95	815.147,53
	- Energiekosten	6.013.076,86	5.377.818,83
	- Reparaturmaterial	1.521.365,42	1.498.738,97
		10.098.421,43	9.375.349,28

Die Energiekosten stiegen trotz annähernd gleichbleibenden Stromverbrauches durch die Anhebung diverser Umlagen, sowie durch den hohen Erdgasverbrauch durch Ab- und Anfahrvorgänge im Zusammenhang mit dem Bunkerbrand, dem Ausfall der Stößelsteuerung und einer Störung am Staubaustragssystem.

4.4.2.	Aufwendungen für bezogene Leistungen		
	- Entsorgungskosten	9.075.305,35	8.694.695,95
	- Fremdleistungen für Instandhaltungen	6.924.556,33	5.317.153,37
	- Zuführung/Verbrauch Rückstellung Abbruch MVA einschl. aller Nebenanlagen	482.306,00	491.945,00
		16.482.167,68	14.503.794,32

Mehrkosten bei den Fremdleistungen entstanden durch Maßnahmen wie Erneuerung von Frequenzumformern der Saugzuganlagen, Erweiterung der Kälteanlage, Instandsetzungsarbeiten an den Müllkrananlagen sowie die Behebung der Schäden nach dem Müllbunkerbrand.
Dem gegenüber standen Minderausgaben bei Instandsetzungsarbeiten in den Bereichen Dampferzeuger und Speisewasser/Dampfsystem, welche in 2017 im Rahmen der Claddingarbeiten an den Decken- und Trennsammlern erfolgten, sowie bei den Revisionsarbeiten an der Dampfumformstation und den Speise- und Kondensatpumpen.

Die Zuführung zur Rückstellung Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen beinhaltet die jährliche ratierliche Zuführung.

Summe Materialaufwand	**26.580.589,11**	**23.879.143,60**

4.5. Personalaufwand

	2018 EURO	2017 EURO
Löhne und Gehälter	17.552.065,95	17.106.643,10
Besoldung	521.175,59	508.124,09
	18.073.241,54	17.614.767,19
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.513.772,19	6.178.223,47
Summe Personalaufwand	**24.587.013,73**	**23.792.990,66**
davon für Altersversorgung:	2.918.635,87	2.727.906,65

Durchschnittliche ASN-Mitarbeiterzahl 2018:

	Tarifbeschäftigte				Vorjahr
	Arbeiter	Angestellte	Beamte	gesamt	gesamt
Mitarbeiter	**357,25**	**55,75**	**11,00**	**424,00**	**423,91**
davon:					
männlich	351,00	41,42	6,00	**398,42**	**398,91**
weiblich	6,25	14,33	5,00	**25,58**	**25,00**

		2018 EURO	2017 EURO
4.6.	**Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen**	13.669.567,84	13.514.810,15
	Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis 800,00 EURO (Vorjahr 410,00 EURO), die im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben wurden, betrugen	640.338,00	492.027,68
4.7.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**		
4.7.1.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
	- Verwaltungskostenumlage der Stadt Nürnberg	1.684.592,00	1.444.592,00
	- Versicherungsbeiträge	662.552,48	658.646,23
	- Rechte/Dienste/Beratungen	539.142,86	541.202,35
	- Aufwendungen für Kommunikation und Büro	351.765,49	273.782,88
	- Miete Grundstücke und Erbbauzins	1.854.855,40	1.595.711,73
	- sonstige betriebliche Aufwendungen	239.600,47	190.893,65
	- sonstige periodenfremde Aufwendungen	332.506,91	121.275,07
		5.665.015,61	4.826.103,91
4.7.2.	Kostenerstattungen an Dienststellen		
	- Dienststellen Mieten Pacht *(In 2018 unter Position 4.7.1. Miete Grundstücke und Erbbauzins ausgewiesen)*		235.751,88
	- Dienststellen sonstiger Sozialaufwand *(In 2018 unter Position 4.7.1. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen)*		1.663,18
	- Dienststellen Dienstleistungen der Dienststellen		
	- Dienstleistungen für Abfallwirtschaft *(In 2018 unter Position 4.4.2. Entsorgungskosten) ausgewiesen)*		233.243,10
	- Wasseruntersuchungen usw. *(In 2018 unter Position 4.7.1. Rechte, Dienste Beratungen ausgewiesen)*		33.970,03
	- Dienstleistungen *(In 2018 unter Position 4.4.2. Fremdleistungen ausgewiesen)*		15.321,12
	- Insbesondere Personalabrechnung durch Personalamt *(In 2018 unter Position 4.7.1. Rechte, Dienste Beratungen) ausgewiesen)*		20.779,50
	- Dienststellen Aus- und Fortbildung *(In 2018 unter Position 4.7.1. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen)*		666,50
	- Dienststellen Vergabe *(In 2018 unter Position 4.7.1. Rechte, Dienste Beratungen ausgewiesen)*		9.786,23
	- Dienststellen Bauverwaltung Hoch- und Tiefbauamt *(In 2018 unter Position 4.4.1. Energiekosten ausgewiesen)*		651,00
	- Dienststellen Info-Verarbeitung Kommunikation *(In 2018 unter Position 4.7.1. Aufwendungen für Kommunikation und Büro ausgewiesen)*		95.716,90
	- Dienststellen Öffentlichkeitsarbeit, Drucksachen, Ausschreibungen *(In 2018 unter Position 4.7.1. Aufwendungen für Kommunikation und Büro ausgewiesen)*		471,60
	- Betriebsärztlicher Dienst Untersuchungen *(In 2018 unter Position 4.7.1. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen)*		27.658,32
			675.679,36
	Summe sonstige betriebliche Aufwendungen	**5.665.015,61**	**5.501.783,27**

		2018 EURO	2017 EURO
4.8.	**Erträge aus anderen Werpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens**		
	Zinserträge aus Finanzanlagevermögens (Ausleihungen)	431.931,51	297.876,69
		431.931,51	297.876,69
4.9.	**Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		
	Ertrag aus Bankzinsen (Cashkonto)		0,00
	sonstige Zinserträge	350,95	5.554,90
		350,95	5.554,90
	davon Stadt Nürnberg:		
4.10.	**Zinsen und ähnliche Aufwendungen**		
	Darlehenszinsen	1.959.199,80	2.239.458,63
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Rückstellung Deponie	1.626.978,84	1.412.591,17
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Rückstellung Abbruch MVA einschließlich aller Nebenanlagen	89.386,00	91.613,00
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Pensionsrückstellung	415.690,00	277.613,00
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung Beihilfe-Rückstellung	188.990,00	162.375,00
	Zinsaufwand aus der Zinsänderung ATZ-Rückstellung	5.639,00	15.321,00
	zum Ausgleich von Gebührenschwankungen		
	- Abfallgebühr	200.742,00	410.247,00
	- Verbrennungsgebühr	313.901,00	608.975,00
	sonstiger Zinsaufwand		0,00
		4.800.526,64	5.218.193,80
	davon an Stadt Nürnberg	0,00	0,00
4.11.	**Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit**	**15.776.865,15**	**17.174.831,33**

		2018 EURO	2017 EURO
4.12.	**Sonstige Steuern**		
	Kfz-Steuer	43.525,51	41.823,51
	Grundsteuer	356,52	343,68
		43.882,03	42.167,19
4.13.	**Jahresgewinn**	15.732.983,12	17.132.664,14

5. Sonstige Angaben

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, welche nicht in der Bilanz enthalten sind, betragen insgesamt 18,4 Mio. EURO. Diese betreffen insbesondere Erbbaupacht, Miet- und Leasingverträge sowie das Bestellobligo für den Zeitraum 2019 - 2023. Die finanziellen Verpflichtungen sind vom Risiko unwesentlich für die Beurteilung der Finanzlage.

Auf eine Angabe der Bezüge für die Mitglieder der Werkleitung wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Das Prüfungshonorar des Jahresabschlussprüfers beträgt 20 TEURO netto.

Aufwendungen und Erträge von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung lagen im Berichtszeitraum nicht vor.

V. Nachtragsbericht

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen wären, liegen nicht vor.

VI. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung des Eigenbetriebs schlägt vor:

Der Jahresgewinn aus dem Geschäftsjahr 2018 in Höhe von 15.732.983,12 EURO wird gemäß § 8 EBV Bayern mit dem bereits vorgetragenen Jahresgewinn der Vorjahre in Höhe von 68.461.351,22 EURO auf neue Rechnung vorgetragen.

Nürnberg, den 11.04.2019

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

Reinhard Arndt
Zweiter Werkleiter

A N L A G E N N A C H W E I S per 31.12.2018

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwert		Kennzahlen	
	Anfangsstand EURO	Zugang EURO	Abgang EURO	Umbuchung EURO	Endstand EURO	Anfangsstand EURO	im Geschäftjahr EURO	auf Abgang ./. EURO	auf Umbuchungen EURO	Endstand EURO	Ende Geschäftsjahr EURO	Ende Vorjahr EURO	Durchschnitt-licher Afa-Satz v.H.	Durchschnitt-licher RBW v.H.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	849.863,31	6.729,46	0,00	0,00	856.592,77	848.936,94	3.984,35	0,00	0,00	852.921,29	3.671,48	926,37	0,5	0,4
2. Anzahlungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-	-
SUMME I. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	849.863,31	6.729,46	0,00	0,00	856.592,77	848.936,94	3.984,35	0,00	0,00	852.921,29	3.671,48	926,37	0,5	0,4
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.141.660,42	6.984,57	0,00	0,00	53.148.644,99	28.231.601,74	1.824.679,51	0,00		30.056.281,25	23.092.363,74	24.910.058,68	3,4	43,4
2. Betriebsanlagen	249.011.695,16	23.968,62	0,00	0,00	249.035.663,78	200.816.058,58	9.758.496,42	0,00	0,00	210.574.555,00	38.461.108,78	48.195.636,58	3,9	15,4
3. Tiefbauten	10.410.572,67	2.966,44	0,00	0,00	10.413.539,11	6.686.681,67	505.740,65	0,00	0,00	7.192.422,32	3.221.116,79	3.723.891,00	4,9	30,9
4. Maschinen	39.848,31	3.489,27	0,00	0,00	43.337,58	34.080,29	1.960,68	0,00	0,00	36.040,97	7.296,61	5.768,02	4,5	16,8
5. Fahrzeuge	16.022.214,77	1.347.613,41	1.367.868,62	2.113.062,14	18.115.021,70	12.750.624,33	1.256.664,65	1.365.463,28	0,00	12.641.825,70	5.473.196,00	3.271.590,44	6,9	30,2
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.500.044,35	196.213,14	46.880,31	0,00	4.649.377,18	3.684.106,01	318.041,58	44.073,10	0,00	3.958.074,49	691.302,69	815.938,34	6,8	14,9
7. Anlagen im Bau	2.169.081,65	35.523,88	0,00	-2.113.062,14	91.543,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.543,39	2.169.081,65	-	-
SUMME II. SACHANLAGEN	335.295.117,33	1.616.759,33	1.414.748,93	0,00	335.497.127,73	252.203.152,62	13.665.583,49	1.409.536,38	0,00	264.459.199,73	71.037.928,00	83.091.964,71	4,1	21,2
III. Finanzanlagen														
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	60.000.000,00	30.000.000,00	18.000.000,00	0,00	72.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.000.000,00	60.000.000,00	0,0	100,0
Summe III. FINANZANLAGEN	60.000.000,00	30.000.000,00	18.000.000,00	0,00	72.000.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.000.000,00	60.000.000,00		
SUMME ANLAGEVERMÖGEN	396.144.980,64	31.623.488,79	19.414.748,93	0,00	408.353.720,50	253.052.089,56	13.669.567,84	1.409.536,38	0,00	265.312.121,02	143.041.599,48	143.092.891,08	3,3	35,0

Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Lagebericht für das Jahr 2018

Zum 31. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlagen des Unternehmens 3
2. Wirtschaftsbericht 5
2.1 Abfallwirtschaft 5
2.2 Entsorgungsanlagen 7
2.3 Wesentliche Leistungsdaten in 2018 9
2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren: Umsatzentwicklung 11
2.5 Finanzielle Leistungsindikatoren: LKW-Kartell 1997 bis 2011 12
2.6 Finanzielle Leistungsindikatoren: Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen 13
2.7 Personalbestand 14
2.8 Personalaufwand 14
2.9 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren 15
3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht 32
3.1 Allgemeines 32
3.2 Entwicklung der Gebühren 32
3.3 Deponien 32
3.4 Anlieferung gewerblicher Abfälle zur energetischen Verwertung in der MVA 35
3.5 Wertstoffhöfe 35
3.6 Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Abfallwirtschaft der Stadt Nürnberg 36

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Stadt Nürnberg als kreisfreie Gemeinde ist für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die sich aus dem KrWG ergebenden Aufgaben erfüllt die Stadt Nürnberg als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis (entsorgungspflichtige Körperschaft).
Im Rahmen der innerstädtischen Organisation nimmt der Eigenbetrieb ASN die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

- Förderung der Abfallvermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- Sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
- Beseitigung von Abfällen

werden durch ASN bzw. durch beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Aufgaben umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.
Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

Zur Erfüllung dieser Aufgaben betreibt die Stadt Nürnberg eine öffentliche Einrichtung und stellt geeignete Einrichtungen und Anlagen (wie z.B. die Müllverbrennungsanlage und die Deponie Nürnberg-Süd, sowie die im Stadtgebiet verteilten Wertstoffhöfe und Gartenabfallsammelstellen) zur Verfügung.

ASN vollzieht hierbei die Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) und die Abfallgebührensatzung (AbfGebS) der Stadt Nürnberg.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit übernimmt ASN, jeweils auf der Basis entsprechender Zweckvereinbarungen, die Abfälle zur Beseitigung aus

- dem Landkreis Nürnberger Land,
- der Stadt Fürth,
- dem Landkreis Fürth,
- der Stadt Schwabach und
- dem Landkreis Roth gemeinsam mit dem Landkreis Nürnberger Land (für das Gebiet des Gewerbeparks Feucht)

zur Behandlung in der MVA-Nürnberg.

Struktur und Geschäftsbereiche des ASN im Wirtschaftsjahr 2018



2. Wirtschaftsbericht

Grundlage der Geschäftstätigkeit von ASN als Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg sind die zur Abfallwirtschaft vom Nürnberger Stadtrat erlassenen Satzungen. ASN ist zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Pflichten der Stadt Nürnberg hoheitlich tätig. Die Stadt Nürnberg zählte zum Jahresende 535.746 (VJ 532.194) Einwohner.

ASN ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Stadtgebiet Nürnberg. Zusätzlich wurden von benachbarten Kommunen und Landkreisen gesetzliche Aufgaben und Befugnisse aus dem Bereich der Abfallentsorgung übernommen.

Es bestehen Zweckvereinbarungen mit

dem Landkreis Nürnberger Land,
der Stadt Fürth,
der Stadt Schwabach,
dem Landkreis Fürth und
dem Landkreis Roth gemeinsam mit dem Landkreis Nürnberger Land (für das Gebiet des Gewerbeparks Feucht).

2.1 Abfallwirtschaft

Im Bereich Abfallwirtschaft werden alle Tätigkeiten und Aufgaben durchgeführt bzw. bearbeitet, die mit dem Vermeiden, Verringern, stofflichen Verwerten von Abfällen, der Einsammlung und dem Transport von Abfällen und der Abfallberatung zusammenhängen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen innerhalb der Systemabfuhr (Abfuhr von Abfällen, die in den nach der AbfS zulässigen Abfallbehältern an den angeschlossenen Grundstücken überlassen werden); für die Restmüllabfuhr sind 84.851 graue Abfallbehälter, für die Biomüllabfuhr sind 43.434 Biotonnen aufgestellt. Die Abfallbehälter werden mindestens einmal pro Woche geleert. Die Leistung wird im sog. Vollservice erbracht, d.h. die Abfallbehälter werden vom Personal der Müllabfuhr vom jeweiligen Standplatz geholt, zum Sammelfahrzeug transportiert, entleert und wieder zurückgestellt.

- Bereitstellung, Umtausch, Reparatur und Volumenänderung der stadteigenen Abfallbehälter mit der Erledigung von ca. 6.600 Aufträgen pro Jahr

- Sicherstellen der Sammlungs- und Transportlogistik mit Personal- u. Fahrzeugeinsatz für 26 Restmüll-, 14 Biomüll-, 3 Sperrmülltouren, 3 Sperrmülltouren für Klein- bzw. Sammelaufträge und die Beseitigung „wilder Abfallablagerungen“ sowie 2 Behälterausfuhrtouren

- Sperrmüllabfuhr auf Abruf
 Aufnahme, Disponierung und Erledigung von ca. 10.500 Sperrmüllabholaufträgen pro Jahr (einschließlich separater Erfassung von verwertbaren Materialien und Elektronikschrott im Rahmen der Sperrmüllabholung)

- Containerdienst mit Absetz- und Abrollcontainern sowie Müllpresscontainern von 5,5 m^3 bis 30 m^3 für Sonderabfuhren, Gartenabfallsammlung und die Entsorgung von Großbetrieben

- Betrieb einer mobilen Schadstoffsammelstelle für die Annahme von Problemabfällen aus Haushalten und aus dem vergleichbaren Kleingewerbe, die den Bürgerinnen und Bürgern im regelmäßigen Wechsel bei den Wertstoffhöfen zur Verfügung steht

- Betrieb von 5 offenen und 2 mit Personal ausgestatteten Gartenabfallsammelstellen zur Annahme von ca. 20.700 t Gartenabfällen jährlich; einmal jährlich Durchführung einer stadtweiten Christbaumsammlung an über 100 Plätzen

- Betrieb von 6 Wertstoffhöfen zur Annahme von Abfällen zur Verwertung und Sperrmüll mit einem beauftragten Dritten als Betriebsführer; Einrichtung von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf den Wertstoffhöfen. Bereitstellung von Mehrweggeschirr und Geschirrmobilen für private Nutzung durch Haushalte

- Abstimmung der Altpapiersammlung im Holsystem „Blaue Tonne“; operative Durchführung der Sammlung durch private Entsorgungsunternehmen; hierbei handelt es sich um eine sog. „gewerbliche Sammlung“ im Sinne des KrWG

- Abstimmung der Sammelsysteme für gebrauchte Verkaufsverpackungen auf die Sammelsysteme der Stadt mit den Systembetreibern (Gelber Sack, Altglascontainer); operative Durchführung erfolgt rein privatwirtschaftlich durch Entsorgungsfirmen, die von den Systembetreibern beauftragt sind

- Bearbeitung von Entsorgungsnachweisen im Vollzug der Nachweisverordnung für die Annahme von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage (MVA) und auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd

- Abfallberatung durch haupt- und ehrenamtliche Abfallberaterinnen und -berater direkt im Haushalt oder an Informationsständen bzw. am „ASN-Infomobil“

- Förderung der Eigenkompostierung durch Beratung und Gewährung eines Zuschusses für den Kauf eines Komposters

- Anpassung und Aktualisierung der Abfallwirtschafts- und der Abfallgebührensatzung

- Abschluss von Verträgen mit Dritten zur Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben (einschließlich Ausschreibungen, Vertragsanpassungen und Abrechnung der Vertragsleistungen)

- Führung des Bereichs Einsammlung und Beförderung als Entsorgungsfachbetrieb

2.2 Entsorgungsanlagen

Die Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich Entsorgungsanlagen umfassen die Beseitigung von brennbaren Abfällen aus Haushalten und Gewerbebetrieben sowie die energetische Verwertung von Abfällen aus Gewerbebetrieben in der Müllverbrennungsanlage. Weiterhin werden nicht brennbare Abfälle auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd durch Deponierung beseitigt. Schließlich ist noch die bereits geschlossene Reststoffdeponie Nürnberg-Nord in der Nachsorgephase zu betreuen.

2.2.1 Müllverbrennungsanlage (MVA)

Die Müllverbrennungsanlage im sogenannten Gleisdreieck St. Leonhard/Schweinau wurde 2001 in Betrieb genommen.

Sie verfügt über drei baugleiche Verbrennungslinien mit einer Durchsatzleistung von jeweils ca. 10,5 t Müll pro Stunde und arbeitet nach dem Prinzip der wassergekühlten Rostfeuerungstechnik. Die Feuerleistungsregelung, ein automatisches Überwachungssystem, optimiert die Verbrennungsbedingungen.

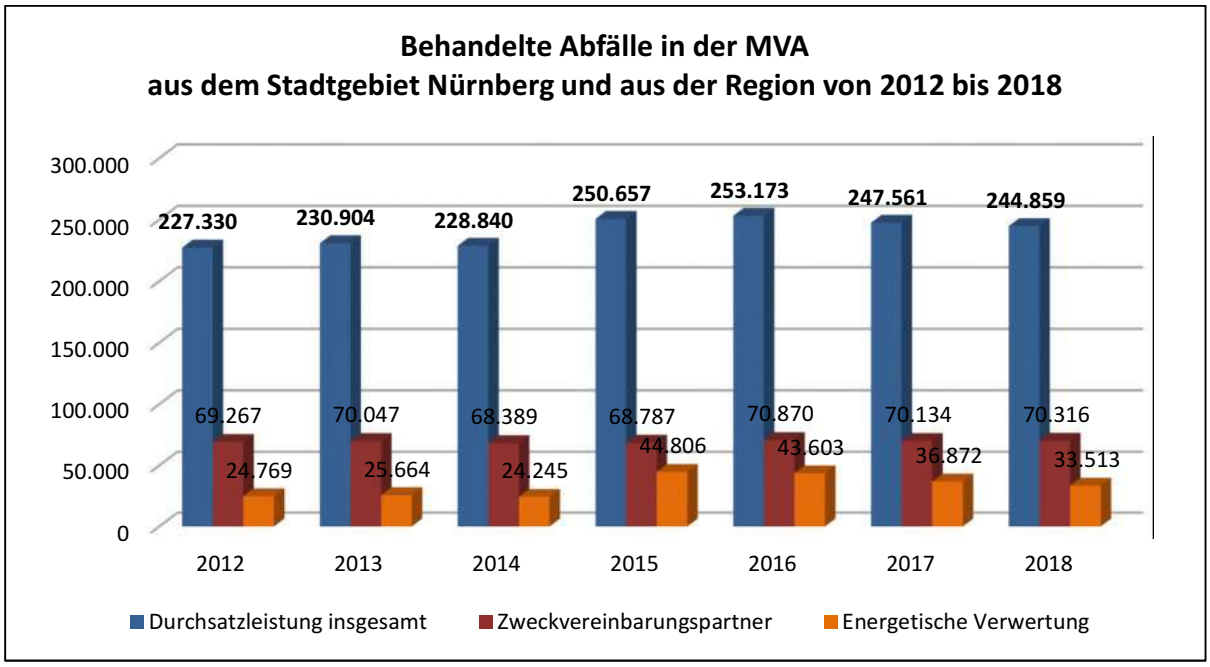
Die bei der Verbrennung entstehenden heißen Rauchgase werden durch einen Dampferzeuger geleitet und geben dort den größten Teil ihrer Wärme ab, bevor in einer mehrstufigen Abgasreinigungsanlage Stäube, Schwermetallverbindungen, saure Schadgase (wie z.B. Salzsäure), Schwefeldioxid, Stickoxide sowie Dioxine und Furane abgeschieden werden. Der bei der thermischen Abfallbehandlung erzeugte Prozessdampf wird an die N-ERGIE AG gegen Entgelt abgegeben und dort zur Strom- und Fernwärmeerzeugung genutzt. Durch den Energieverbund zwischen der MVA und dem Heizkraftwerk Sandreuth können fossile Brennstoffe, wie z.B. Erdgas, eingespart werden. Auf diese Weise gelangen jährlich, bei gleicher Energieausbeute, bis zu 120.000 t CO_2 weniger in die Atmosphäre. Die Rückstandsprodukte des Verbrennungsprozesses wie Kessel- und Flugaschen, Gips und Sole können überwiegend einer Verwertung zugeführt werden. Seit Oktober 2013 wird die anfallende MVA-Rohschlacke, nach Ablauf eines Verwertungsvertrages mit einem Drittbeauftragten, einer Aufbereitung (Verwertungsschritt) unterzogen (Zwischenlagerung und Entschrottung), die eventuell vorhandenen brennbaren Restbestandteile abgeschieden und der MVA zurückgeführt. Die so aufbereitete Schlacke wird auf der Deponie Nürnberg-Süd als Ersatzbaustoff für Böschungs- und Straßenbaumaßnahmen sowie als Abdeckmaterial für angelieferte Abfälle eingesetzt („Verwertung“ im Sinne des Abfallrechts). Ein kleinerer Teil (rd. 20 %) der anfallenden, aufbereiteten Schlacke wird im Deponiekörper als Abfall zur Beseitigung abgelagert. Dieses Gesamtszenarium wird im Kapitel 3.3 „Deponien“ näher beschrieben.

In die Abgasreinigungsstufe der Stickoxidabscheidung (SCR) wurden seit Oktober 2010 zur Reduzierung der Kohlendioxidemissionen (CO_2) und zur Reduzierung von Energieverbrauchskosten Dampf/Gas-Rohrwärmetauscher (DAGAVO) eingebaut. Mit der Nachrüstung der DAGAVO-Anlagen konnte der Erdgasverbrauch von ca. 21,5 Mio. KWh/a auf ca. 5,5 Mio. KWh/a reduziert werden.

Die Krananlagen im Müllbunker der MVA sind elementar wichtige und hoch belastete Teile der verfahrenstechnischen Ausrüstung. Nach mehr als 100.000 Betriebsstunden in 15 Jahren sind die elektrotechnischen und elektronischen Komponenten der beiden Kräne technisch abgewirtschaftet; Ersatzteile sind kaum noch verfügbar. Im Zuge der Erneuerung der elektrotechnischen Ausrüstung werden auch die technischen Komponenten, die künftig einen teilautomatisierten Betrieb der Kräne ermöglichen sollen, eingerichtet. Ende Februar

2019 konnten die Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten abgeschlossen werden; der Sanierungsumfang befindet sich seit dem 28.02.2019 in der Gewährleistungsphase.

Für die „Abfälle zur Beseitigung“ ist die Verbrennungsgebühr in der Abfallgebührensatzung (AbfGebS) festgelegt. Die Anlieferer von „Abfällen zur energetischen Verwertung“ entrichten ein privatrechtliches Entgelt.



2.2.2 *Deponien*

Um die gesetzlich geforderte Entsorgungssicherheit für nicht brennbare Abfälle zu gewährleisten, betreibt die Stadt Nürnberg als entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft seit 1983 die Reststoffdeponie Nürnberg-Süd mit einer ursprünglichen Gesamtkapazität von 1,5 Mio. m³, wovon Ende 2018 noch ca. 116.420 m³ als freies Verfüll-Volumen verfügbar waren.

Die derzeit im Ablagerungsbetrieb befindlichen Deponieabschnitte entsprechen den Anforderungen der Klasse II gemäß Deponieverordnung (DepV).

Die Gebühren werden nach Anliefermenge und Anlieferart, gemäß der Abfallgebührensatzung, über Gebührenbescheide von den Anliefernden erhoben. Wie im Kommunalabgabengesetz vorgesehen, sind in die Gebühren auch Nachsorge- und Rekultivierungskosten eingerechnet.

Aufgrund ökonomischer und abfallwirtschaftlicher Sachzwänge wurde vom Werkausschuss am 29.06.2011 die Verfüllung des Restvolumens der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd, neben den bisher üblichen Anlieferungen, mit entschrotteter und aufbereiteter Schlacke aus der Müllverbrennungsanlage bis zum Ende des Jahres 2022, mit anschließender Stilllegung, beschlossen.

Die von 1954 bis 1983 betriebene Reststoffdeponie Nürnberg-Nord wurde nach der Schließung mit einer Oberflächenabdichtung versehen und rekultiviert. Aufwendungen entstehen derzeit nur noch für die laufende Überwachung und die Instandhaltung der baulichen Einrichtungen (z.B. Gasbrunnen). Für eventuelle zukünftige Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der weiteren Nachsorge wurde eine Rückstellung in Höhe von ca.1,5 Mio. EURO gebildet.

2.3 Wesentliche Leistungsdaten in 2018

a) Vom ASN mit eigenem Personal erbrachte Leistungen

Müllabfuhr/Systemabfuhr	**2018**	**2017**
Aufgestellte Behälter (Jahresdurchschnitt, 60l - 1.100l)	84.851	84.350
Erfasste Gesamtmenge (inkl. Containersystem)	102.883 t	102.544 t
Sperrmüll auf Abruf		
Erfasste Gesamtmenge	3.680 t	3.897 t
Biomüllsammlung		
Aufgestellte Behälter (Jahresdurchschnitt, 60l und 240l)	43.434	42.500
Erfasste Gesamtmenge	18.776 t	19.092 t
Gartenabfälle		
Anzahl der Sammelstellen	7 (13)	7 (13)
Erfasste Gesamtmenge (einschließlich Anteil aus Wertstoffhöfen, WSH)	20.734 t	23.287 t
Mobile Problemmüllsammlung (auf den 6 WSH)	53 t	54 t
Müllverbrennungsanlage		
Behandelte Gesamtmenge	244.859 t	247.561 t
Davon Abfälle zur Beseitigung		
aus dem Stadtgebiet Nürnberg	141.030 t	140.555 t
aus dem Landkreis Nürnberger Land	24.595 t	24.451 t
aus der Stadt Fürth	21.294 t	20.630 t
aus dem Landkreis Fürth	18.986 t	19.087 t
aus der Stadt Schwabach	5.160 t	5.365 t
aus dem Ausfallverbund	281 t	601 t
Abfälle zur energetischen Verwertung	33.513 t	36.872 t
Reststoffdeponie Nürnberg-Süd		
Ablagerungsmenge insgesamt	51.487 t	44.908 t

b) Von Dritten erbrachte Leistungen

Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe werden vom Bayerischen Roten Kreuz mit eigenem Personal auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen betrieben. Die Wertstoffhöfe sind zur Erfassung verwertbarer Abfälle und von Sperrmüll bestimmt. Nicht verwertbare Abfälle werden in der Müllverbrennungsanlage beseitigt. Verwertbare Materialien werden vom Betreiber an den Vertragspartner abgegeben.

	2018	**2017**
Anzahl der Einrichtungen	6	6
Erfasste Gesamtmenge	69.146	70.021 t
Davon verwertbare Abfälle	42.344	43.644 t
Sperrmüll	26.802 t	26.377 t

Verpackungsabfälle und Papier

Erfassung und Verwertung erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft Nürnberger Abfallwirtschaft (a.n.a) im Rahmen einer gewerblichen Sammlung

	2018	**2017**
Erfasste Gesamtmenge	33.140 t	30.685 t
Leichtverpackungen		
Gelbe Säcke / gelbe Tonnen, erfasste Gesamtmenge	10.839 t	10.714 t
Glas		
Öffentlich zugängliche Depotcontainerstandplätze	620	636
Erfasste Gesamtmenge – Hohlglas	11.407 t	11.374 t

2.4 Finanzielle Leistungsindikatoren: Umsatzentwicklung

Unter a) sind die für die Nutzung der öffentlichen Entsorgungseinrichtungen vom Steueramt über die Abfallgebührensatzung (AbfGebS) erhobenen Gebühren enthalten.

Die anderen Erlöse unter b) beinhalten u.a.

- Leistungsverrechnungen mit anderen Gebietskörperschaften für die Behandlung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage,
- privatrechtliche Entgelte für die energetische Verwertung von Abfällen in der Müllverbrennungsanlage,
- Gebühren für Deponierungen auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd sowie
- Erlöse aus der Lieferung von Prozessdampf aus der Müllverbrennungsanlage an die N-ERGIE AG.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Umsatz um rund 1,47 Mio. EURO aufgrund höherer Erlöse aus dem Dampfverkauf und aus dem über das Steueramt veranlagten Müllabfuhrgebühren gestiegen.

	2018 EURO	**2017 EURO**
a) über das Steueramt **veranlagte Gebühren:**		
Abfall: Einsammlung und Transport	46.731.386,11	45.066.263,41
Grundabgabenanteil für städt. Anwesen (Müllabfuhrgebühren)	0,00	998.161,24
Summe veranlagte Gebühren	46.731.386,11	46.064.424,65
b) **andere Erlöse** und nicht über das Steueramt veranlagte Gebühren	25.559.379,55	24.759.032,23
	72.290.765,66	**70.823.456,88**
Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen		
Inanspruchnahme	17.053.677,00	17.053.677,00
Zuführung	0,00	0,00
Umsatzerlöse gesamt	**89.344.442,66**	**87.877.133,88**

2.5 Finanzielle Leistungsindikatoren: LKW-Kartell 1997 bis 2011

Mit Statement vom 19. Juli 2016 gab die Europäische Kommission bekannt, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Fiat, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben. Die LKW-Hersteller hatten über 14 Jahre hinweg, im Zeitraum von 1997 bis 2011, Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die, mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten, in abgestimmter Form weitergegeben. Wegen dieser kartellrechtlichen Verstöße hat die Kommission -im Wege eines Vergleichsverfahrens- eine Geldbuße von insgesamt 2,93 Mrd. Euro verhängt. Zu den konkreten Verstößen und Umfängen hat die Europäische Kommission bislang nichts verlautbart. Im Zuge der Kartelluntersuchungen wurde auch ein Verfahren gegen Scania eingeleitet. Da Scania nicht vom Vergleichsbeschluss erfasst ist, wird das Verfahren gegen Scania als reguläres Kartellverfahren (ohne Vergleich) weitergeführt.

Im Einzelnen wurden den Kartellanten folgende Verstöße zur Last gelegt:

- Koordinierung der Bruttolistenpreise (Herstellerpreise ab Werk) für mittelschwere und schwere Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum.
- Absprache des Zeitplans für die Einführung von Emissionssenkungstechnologien für mittlere und schwere Lastkraftwagen in Reaktion auf die zunehmend strengeren, europäischen Emissionsnormen (von Euro III bis zur derzeit gültigen Euro VI - Emissionsklasse).
- Weitergabe der Kosten für die Emissionssenkungstechnologien, deren Einführung zur Einhaltung der zunehmend strengeren europäischen Emissionsnormen erforderlich war, an die Kunden.

Mit dem Beschluss der EU-Kommission vom 19.07.2016 im kartellrechtlichen Verfahren sind, nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und der Verordnung 1/2003 des Rates der Europäischen Union, Schadensersatzansprüche der vom Kartell betroffenen (Kunden) entstanden.

Im kartellrelevanten Zeitraum (1997 bis 2011) wurden für ASN insgesamt ca. 100 Fahrzeuge der mittleren und schweren Gewichtsklassen (zulässige Gesamtgewichte zwischen 6 und 16 Tonnen sowie größer als 16 Tonnen) beschafft. Sowohl in haushaltsrechtlichem als auch in gebührenrechtlichem Sinne war die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (hier: für ASN) dringend geboten. Auf Basis eines, gemeinsam vom Verband kommunaler Unternehmen e.V. sowie der kommunalen Spitzenverbände beauftragten ökonometrischen Schadensgutachtens wurde die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche per Klageschrift vom 28.10.2018 an das Landgericht München I gerichtlich beantragt.

2.6 Finanzielle Leistungsindikatoren: Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen

2.6.1 Stammkapital *0,00 TEURO*

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) besitzt nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 03.08.1998 kein Stammkapital.

2.6.2 Allgemeine Rücklage

Stand am 01.01.2018 TEURO	Zuführungen TEURO	Entnahmen TEURO	Stand am 31.12.2018 TEURO
3.000			3.000

2.6.3 Gewinn und Verlust

Stand am 01.01.2018 TEURO	Jahresgewinn TEURO	Entnahmen TEURO	Stand am 31.12.2018 TEURO
68.461	15.733		84.194

2.6.4 Rückstellungen

	Stand am 01.01.2018 TEURO	Zuführungen TEURO	Verbrauch/ Auflösung TEURO	Stand am 31.12.2018 TEURO
Rückstellung für Pensionen	2.580	520		3.100
Sonstige Rückstellungen:				
Resturlaub/Überstunden	1.276	118		1.394
Altersteilzeit/Vorruhestand	201		137	64
Beihilfezusagen	1.585	221		1.806
Jahresabschlusskosten/Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	77		3	74
Prozesskosten	10	25	10	25
Rekultivierung und Nachsorge der Deponie-Süd + Nord	19.500	1.627	267	20.860
Abbruch MVA einschl. aller Nebenanlagen	3.132	571		3.703
Abbruch der alten MVA	356			356
Ausgleich Gebührenschwankungen				
o Abfallwirtschaft	12.957		6.405	6.552
o MVA	16.473		10.134	6.339
Aufwandsrückstellung § 249 Abs. 2 HGB	685		685	0
Sonstige ausstehende Rechnungen	232	290	170	352
Summe	**59.064**	**3.372**	**17.811**	**44.625**

2.7 Personalbestand

	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.2018
ehemalige Arbeiter/innen	361	12	18	355
ehemalige Angestellte	54	9	6	57
Zwischensumme Tarifbeschäftigte	415	21	24	412
Beamtinnen und Beamte	11	0	0	11
Auszubildende	0	0	0	0
Gesamt	**426**	**21**	**27**	**423**

2.8 Personalaufwand

Art	**2018 EURO**	**2017 EURO**
Löhne und Gehälter	17.552.065,95	17.106.643,10
Besoldung	521.175,59	508.124,09
Summe:	**18.073.241,54**	**17.614.767,19**
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung*	6.513.772,19	6.178.223,47
Summe Personalaufwand	**24.587.013,73**	**23.792.990,66**

2.9 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Leistungsfähigkeit des ASN zeigt sich nicht nur in wirtschaftlichen Kennziffern, sondern auch in der Nachhaltigkeit seines Handelns. Zu der durch gesetzliche Vorschriften und satzungsgemäße Regeln auferlegten und begrenzten Aufgabenwahrnehmung werden effiziente Lösungen, die Ressourcen, Umwelt und Klima schonen, entwickelt und beschafft. Voraussetzung dafür sind leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – daher wird in gute Weiterbildung sowie in Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Reduzierung von Arbeitsunfällen investiert.

2.9.1 Nachhaltigkeit

Für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Nürnberg ist Nachhaltigkeit eine zentrale unternehmerische Aufgabe. Um die Zukunftsfähigkeit des Eigenbetriebs zu stärken, wird stetig seine ökonomische, ökologische und soziale Leistung verbessert.

Im Folgenden informiert der Betrieb über wesentliche Nachhaltigkeitsaktivitäten in den Bereichen Innovationen – Umwelt- und Klimaschutz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie gesellschaftliches Engagement:

2.9.2 Innovationen

Innovationen und die Nutzung neuer Technologien sind ein wesentlicher Baustein der strategischen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs.

Folgende Beispiele stehen stellvertretend für die vielfältigen Innovationsaktivitäten:

2.9.3 Erhöhung der Verwertungsquote bei Alt-Elektrogeräten

Die Menge an Elektromüll wächst viermal schneller als der übrige Abfall. Elektro- und Elektronik-Altgeräte (im Folgenden EEAG) bestehen aus vielen verschiedenen Materialien. Darunter befinden sich erhebliche Mengen an umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen wie z.B. Quecksilber, Blei, Cadmium, Chrom und FCKW. Um eine fachgerechte Entsorgung der Schadstoffe zu gewährleisten, ist eine getrennte Sammlung notwendig. Andererseits enthalten EEAG aber auch wertvolle Rohstoffe, insbesondere verschiedene Metalle, z.B. Kupfer, Gold und Aluminium sowie „Seltene Erden“, die nur zurückgewonnen werden können, wenn die Geräte getrennt erfasst und gesammelt werden. Vielen Bürgerinnen und Bürgern ist offenbar nicht bekannt, dass eine Entsorgung von EEAG über den Restmüll verboten und die getrennte Abgabe auf dem kommunalen Wertstoffhof oder die Abgabe in einer der Hersteller- bzw. Vertreibersammlungen gesetzlich (ElektroG) vorgeschrieben ist. Gerade bei größenmäßig „mülltonnengängigen“ Elektro-Kleingeräten wird dies oft umgangen. Die Besitzer von EEAG sind sich vielfach nicht bewusst, dass sowohl gefährliche Schadstoffe als auch rückgewinnbare Wertstoffe in Elektro-Kleingeräten enthalten sind. Durch eine gezieltere Öffentlichkeitsarbeit werden die Verbraucher seit September 2013 auf neue Erkenntnisse und Abgabemöglichkeiten hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist eine einheitliche Aktion „Elektro- und Elektronik-Altgeräte einfach und sicher entsorgen“ ins Leben gerufen worden.
Die in 2013 neu eingeführte „**E-Tüte**“ – eine farbige, robuste, zur mehrmaligen Verwendung geeignete Sammeltasche mit Werbeaufdruck – dient zur Unterstützung des Bringsystems, indem die Bürgerinnen und Bürger ihre Elektro- und Elektronik-Kleingeräte in der E-Tüte sammeln und zum Wertstoffhof bringen. Die bereits seit Jahren etablierten Systeme – Holsystem über die Sperrmüllabfuhr auf Abruf und Bringsystem über die Wertstoffhöfe – sind um neue noch bürgerfreundlichere Systeme erweitert worden:

Mit Hilfe der „**E-Tonne**“ – ein roter 240 l-Abfallbehälter und besonders gekennzeichnet durch einen Aufkleber – wurde das bisherige Bringsystem (Wertstoffhöfe) erweitert. Während eines noch andauernden Praxistests stehen die E-Tonnen im Stadtgebiet zur Erfassung von Elektro-Kleingeräten zur Verfügung. Das Aufstellen und Entleeren der E-Tonnen im Austauschverfahren erfolgt auf Abruf durch ASN-Mitarbeiter. Aktuell (Stand: Dezember 2018) stehen 60 E-Tonnen an 57 verschiedenen Standorten in Nürnberg, die im Laufe des Jahres 2018 insgesamt 208-mal geleert wurden.

Die Unterstützung des Holservices (Sperrmüllabfuhr auf Abruf) erfolgt durch den **„E-Sack“** – ein reißfester, transparenter, leicht rötlicher Plastiksack mit Aufdruck und Verschlussband. Der E-Sack dient – anders als die E-Tüte – als Sammelgefäß mit lediglich einmaliger Verwendung. Im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr kann bereits bei der Anmeldung ein E-Sack mitbestellt werden. Dieser wurde zunächst (ab September 2013) als Versuch im Stadtteil Gebersdorf zusammen mit der Terminbestätigung per Post zugestellt. Er wird am Abholtag zusammen mit dem anderen angemeldeten Sperrmüll bereitgestellt. Der Versuch hat sich bewährt, genießt eine hohe Akzeptanz in der Bürgerschaft und hat zu einer Verbesserung der Sammelquote geführt. Dieses zusätzliche Sammelsystem ist nun seit Oktober 2014 auf das gesamte Stadtgebiet ausgedehnt. Die Bürgerinnen und Bürger haben nun stadtweit die Möglichkeit, für die getrennte Erfassung ihrer kleinen Altgeräte den E-Sack zu füllen. Ist der E-Sack voll, genügt ein Anruf beim ASN und der E-Sack wird zu einem vereinbarten Termin abgeholt.

2.9.4 Abfallvermeidungskampagne Schwerpunkt „To-Go-Becher“

In unserer immer mobileren Gesellschaft ist der Trend zum Verzehr von Getränken aus Einwegbechern und von Mitnahme-Snacks aus Einwegverpackungen ungebrochen. Der Kaffee zum Mitnehmen ist immer beliebter. Seit der Jahrtausendwende hat sich beispielsweise die Menge aller Einwegbecher für heiße und kalte Getränke verdreifacht. Sie zählen – genauso wie die Pommes-Schale oder der Eisbecher – zu den Serviceverpackungen und gehören eigentlich in den Gelben Sack oder die Gelbe Tonne. Dort landen sie allerdings nur zu einem Bruchteil. Da der Kaffee beispielsweise unterwegs im Gehen getrunken wird, wird der leere Einwegbecher in der Regel im nächsten öffentlichen Papierkorb entsorgt. Dadurch landet er zusammen mit dem restlichen Inhalt des Abfallbehälters in der Müllverbrennungsanlage.

Die Produktion und der Verbrauch der nur begrenzt recyclebaren „Coffee-to-go-Becher“ nimmt rasant zu und entwickeln sich zusehends zu einem „Umweltproblem“ (Ressourcenverbrauch, Vermüllung des öffentlichen Raums). Berechnungen zufolge werden in Nürnberg rund 50.000 Becher pro Tag verbraucht, die jeweils eine durchschnittliche Nutzungsdauer von etwa 15 Minuten haben. Für die Herstellung dieser 50.000 Becher werden im Schnitt Rohstoffe in folgenden Mengen benötigt:

- 25.000 l Wasser (entspricht ca. 167 Badewannen);
- 1 Tonne Holz (entspricht ca. 400 Liter Heizöl);
- 1,5 Tonnen CO_2 (entspricht dem CO_2-Ausstoß eines Mittelklasse-PKW´s auf einer Fahrstrecke von ca. 7.900 Kilometer)
- 0,5 Tonnen Papier (entspricht dem Jahresverbrauch eines Zwei-Personenhaushalts).

Eine Langzeit-Studie zur „Wahrnehmung von Sauberkeit und Ursachen von Littering“ hat jetzt herausgefunden, dass noch vor gut zehn Jahren sogenannte Take-Away-Verpackungen in der Wahrnehmung von Müll auf Straßen, Plätzen und in Parks noch gar keine Rolle gespielt hätten. Mittlerweile werde dieser achtlos weggeworfene Einweg-Müll aber als Problem gesehen.

Aufgrund der großen Bedeutung der Thematik startete ASN im Mai 2018 eine Abfallvermeidungskampagne mit dem Schwerpunkt „Coffee-to-go-Becher“.

Ziel dieser Kampagne ist, die Bürgerinnen und Bürger für das Thema Abfallvermeidung generell und für das Thema Einweg-Kaffeebecher im Speziellen zu sensibilisieren, zu informieren und eine Bewusstseins- und Verhaltensänderung zu bewirken.

Dazu wurde zunächst auf das Problem der Müllentstehung und hierbei vor allem explizit der „Coffee-to-go-Becher“ aufmerksam gemacht. Denn von vielen Kaffeekonsumenten wurde die Problematik der „Einwegbecher“ vermutlich noch nicht als solche erkannt oder deutlich unterschätzt.
Als Motive für die Kampagne wurden Werke von Albrecht Dürer ausgewählt. Diese wurden unter dem Gesichtspunkt „Wie würden die Werke aussehen, wenn es die Probleme mit den Einweg-Kaffeebechern zur damaligen Zeit schon gegeben hätte?“ umgestaltet. Außerdem wurden die Motive mit dem kurzen und prägnanten Leitspruch der Kampagne „Sauber bleiben. Müll vermeiden. - Gegen die Becherflut“ versehen.

Mit diesen Motiven und dem Leitspruch soll eine sehr plakative Darstellung der Problematik und damit eine maximale Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erreicht werden. Sie sind nicht nur auf diversen Abfallsammelfahrzeugen installiert, welche tagtäglich in der gesamten Stadt unterwegs sind. Sondern sie werden auch für weitere Werbeträger genutzt, wie etwa für City-Light-Poster in der Innenstadt, für die ASN-Internetseite und für Zeitungsannoncen. Daneben sind Radiobeiträge ebenso Bestandteil der Kampagne wie Infostände der Abfallberater an geeigneten Standplätzen, die unterstützt durch entsprechende Werbemittel auf die Thematik aufmerksam machen.





Impression von der Auftaktveranstaltung der Kampagne; Plakatmotiv mit Dürerhase

Im Rahmen der Kampagne sollen den Kaffeekonsumenten und Anbietern von Coffee-to-go auch Alternativen zu Einwegbechern aufgezeigt und hoffentlich von diesen auch künftig genutzt werden.

Solche Alternativen sind zum Beispiel:

- statt den Kaffee im Vorbeigehen zu trinken, sich im Café die Zeit zu nehmen, seinen Kaffee aus Porzellantassen zu trinken,

- der Kauf von eigenen Mehrwegbechern, die immer wieder befüllt werden können und auf deren Verwendung viele Verkaufsstellen sogar Rabatt gewähren oder

- die Nutzung eines Mehrweg-Pfandsystems. Dabei leiht man sich bei einem teilnehmenden Café gegen Pfand einen Becher und gibt diesen nach Gebrauch bei einem anderen teilnehmenden Café gegen Erhalt des Pfands wieder zurück.

Vom Umweltreferat und der Wirtschaftsförderung der Stadt Nürnberg wurde unterstützend der Runde Tisch „Coffee-to-go – Mehrweg statt Einweg“ ins Leben gerufen, im Rahmen dessen die Teilnehmer ihre Erfahrungen mit Mehrwegbechern austauschen und über Möglichkeiten zur Einführung eines einheitlichen Mehrwegpfandsystems im Nürnberger Stadtgebiet diskutieren.

Erste Erfolge, die Ziele der Kampagne zu erreichen, haben sich bereits eingestellt. Viele Kaffee-Verkaufsstellen führen bereits eigene Mehrweg-Aktionen zur Verringerung von Einweg-Kaffeebechern durch und einige Café befinden sich mit dem Mehrwegpfandsystem Recup in Verhandlungen, um sich künftig an dessen deutschlandweiten System zu beteiligen.
Des Weiteren wurden verschiedene städtische Einrichtungen auf Mehrwegsysteme umgestellt. So wird in den vier Pächterbetrieben im Tiergarten der Stadt Nürnberg seit Mai 2018 Kaffee nur noch in Mehrwegbechern (Firma Recup) ausgeschenkt. Auch im Max-Morlock-Stadion gibt seit dem Start der Saison 2018/19 nur noch Mehrwegbecher.

Um mit gutem Beispiel voranzugehen hat der ASN ab Juli 2018 seine Kantine auf Mehrwegbecher umgestellt und an jeden ASN-Mitarbeiter kostenlos einen von ASN eigens designten BPA-freien Mehrwegbecher mit Schraubverschluss ausgegeben. Daneben werden in der Kantine sowie den Kaffeeautomaten nur noch Mehrwegbecher zu einem Pfand von 5 Euro ausgegeben oder der Kaffee in Porzellantassen ausgeschenkt.

2.9.5 Brandereignis

Am Dienstag den 17. April 2018 kam es am frühen Nachmittag offenbar durch einen Brandherd in einer Anlieferung zu einem Brand im Müllbunker der Müllverbrennungsanlage. Die sofort hinzugezogene Feuerwehr konnte das von extrem starker Ruß- und Rauchentwicklung begleitete Feuer bis 5:30 Uhr am darauffolgenden Morgen unter Kontrolle bringen. Zum Löschen des Brandes musste mit Schaummittel versetztes Wasser auf den Brandherd ausgebracht werden. Bevor die Müllverbrennungsanlage wieder angefahren werden konnte, musste dieses Löschwasser (4.000 m³) zunächst abgepumpt werden. Aus diesem Grund war die Anlieferung erst ab dem 30. April 2018 wieder in vollem Umfang möglich. Anfallender Abfall zur Beseitigung aus Nürnberg und aus den über die Zweckvereinbarungen angeschlossenen Gebietskörperschaften wurde vom 23. bis 26. April zum Notfallzwischenlager auf der Deponie Nürnberg-Süd verbracht und nach Wiederaufnahme des geregelten Betriebes in der Anlage dorthin zurückgeführt.
An den technischen Anlagen und am Baukörper der Müllverbrennungsanlage entstanden nicht zuletzt dank der erweiterten Löscheinrichtungen durch den Brand keine Schäden.

2.9.6 CO_2-Reduktion

Zur Reduzierung der Kohlendioxidemissionen (CO_2) und zur Reduzierung von Energieverbrauchskosten wurden seit Oktober 2010 Dampf/Gas-Rohrwärmetauscher (DAGAVO) in die Abgasreinigungsstufe der Stickoxidabscheidung (SCR) eingebaut. Mit dieser Maßnahme konnte der Erdgasverbrauch deutlich reduziert werden (Erdgasbezug vor den Umbauarbeiten ca. 21,5 Mio. KWh/a, nach Abschluss der Umbauarbeiten ca. 5,5 Mio. KWh/a); dies hat nach 2016 und 2017 auch in 2018 zu einer stabilisierten Reduktion der Kohlendioxidemissionen (CO_2), bezogen auf den Erdgasverbrauch, um ca. 66 % geführt.
Darüber hinaus wird die Beleuchtungstechnik seit 2014 Zug um Zug bedarfsweise durch deutlich energieverbrauchsärmere Technologien ersetzt (beispielsweise durch Gasentladungslampen, LED-Leuchten). In 2017 wurde eine Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kfz-Schnellwerkstatt und Kfz-Waschhalle zur Stromgewinnung für den Eigenverbrauch errichtet. Diese - fremdenergieträgerfreie - Stromgewinnungsanlage wird die stromverbrauchsbedingten Kohlendioxidemissionen, nach Klärung netztechnischer Fragen mit dem lokalen Netzbetreiber, nach Einbau der letzten fehlenden Komponenten voraussichtlich ab 2019 weiter reduzieren.

2.9.7 Elektromobilität: Beschaffung und Einsatz von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Der ASN setzt für Fahrten im Stadtbereich (Aufseherfahrzeuge, Besorgungsfahrzeuge) fast ausschließlich Kleinst- und Kleinwagen (2- bis 4-sitzig) ein. Für diese Fahrzeugklasse – mit einer begrenzten Tagesfahrleistung – empfiehlt sich der reine Elektroantrieb, soweit der Energiebedarf aus regenerativen bzw. nachwachsenden Rohstoffen und damit CO_2-frei gewonnen wird. Da die Stadt Nürnberg zum 01. Januar 2008 auf den ausschließlichen Bezug von „Ökostrom“ (…aus Wasserkraft) umgestellt hat, ist diese entscheidende Voraussetzung gegeben; der Betrieb von Elektrofahrzeugen erfolgt also kohlendioxidfrei.

In den Jahren 2013, 2014 und 2017 hat der ASN für die Einsatzleitungen der Müllabfuhr und des Fahrdienstes Kleinwagen mit reinem Elektroantrieb und einen Kleinwagen mit Hybridantrieb beschafft, die an der „Stromtankstelle“ im zentral gelegenen Betriebshof des ASN mit der nötigen Energie versorgt werden. Im Jahr 2018 wurde ein weiterer Kleinwagen mit reinem Elektroantrieb beschafft. Der ASN verfügt derzeit über drei Kleinwagen mit Elektroantrieb und einen Kleinwagen mit Hybridantrieb. Diese Kleinwagen werden fast ausschließlich innerhalb der Stadtgrenzen bewegt und kommen auf eine Tagesfahrleistung von maximal 50 Kilometern. Damit ist der PKW-Fuhrpark des ASN zu fast 50% rein elektrisch betrieben.

Der ASN hat im Zeitraum vom August 2012 bis August 2013 ein dieselelektrisch betriebenes Hybrid-Abfallsammelfahrzeug langzeiterprobt. In diesem Testfahrzeug leisteten zwei unabhängig voneinander arbeitende Antriebe sowohl den Transport- als auch den Arbeitsbedarf. Die bei Abfallsammelfahrzeugen im Vergleich zu reinen Transportfahrzeugen deutlich schwierigeren Einsatzbedingungen sind technisch offenbar noch nicht zu beherrschen, so dass die Erprobung nicht mit vorteilhaften, umweltentlastenden und wirtschaftlich vertretbaren Ergebnissen (Einsatzverfügbarkeit, Treibstoffverbrauch) abgeschlossen werden konnte. Technische Marktreife hat die Hybrid-Antriebstechnologie im Segment der Abfallsammelfahrzeuge bislang also noch nicht erreicht.

2.9.8 Einrichtung eines Totholzgartens auf dem Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage (MVA)

An der Grundstücksgrenze der MVA zur Langen Allee befanden sich insgesamt 16 Pappeln, die nach gutachterlicher Feststellung irreparabel geschädigt bzw. abgestorben und daher – aus Sicherheitsgründen – zu fällen waren. Die notwendigen Nachpflanzungen (Bäume „höherwertiger“ Gattung) sind bereits vor Jahren erfolgt und haben sich prächtig entwickelt.
Der errichtete Totholzgarten auf dem Gelände der MVA hat einen Großteil der gefällten Pappeln aufgenommen und dient nun mit anderen „Tothölzern“ einer Vielfalt von Kerbtieren und Vögeln als neuer Lebensraum. Dieses Naturschutzprojekt wird in direktem Zusammenhang mit den „Ersatzpflanzungsmaßnahmen“ für die gefällten Bäume dargestellt und bewertet.

2.9.9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der ASN hat hervorragende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und tut viel dafür, dass dies so bleibt: intensive Weiterbildung in allen Bereichen, hohe Arbeitsschutzstandards, gezielte Förderung von Führungsnachwuchs. Darüber hinaus werden seit März 2017 zwei Gesundheitskurse mit dem Schwerpunkt „Stärkung des Muskel-Skelett-Systems“ für die Beschäftigten kostenfrei angeboten. Das Angebot der Kurse „Rückenschule“ und „Fitness- und Körpertraining“ wurde im Laufe des Jahres von jeweils einem auf zwei wöchentliche Termine verdoppelt.

Die Mitarbeiterzahl ist im Berichtsjahr geringfügig gesunken. Der ASN beschäftigte zum 31. Dezember 2018 insgesamt 423 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb liegen keine Kennzahlen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Migrationshintergrund vor; die Stadt Nürnberg unterscheidet nicht zwischen deutschen und nichtdeutschen Beschäftigten. Angaben sind nur punktuell verfügbar, soweit sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu geäußert haben und damit nur unter Vorbehalt möglich. Damit sind aus den so gezogenen, unverbindlichen Erkenntnissen Beschäftigte u.a. aus der Türkei, aus Italien, Rumänien, Polen und aus dem russischen Sprachraum bei ASN tätig.

2.9.10 Arbeitssicherheit wird großgeschrieben

Zur Verfestigung einer rechtssicheren Organisation und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Arbeitsunfällen und vor betriebs- bzw. anlagenbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, aber auch zur kontinuierlichen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit hat der Eigenbetrieb zum 01. Juli 2008 ein Arbeitsschutzmanagementsystem nach OHRIS (**O**ccupational **H**ealth- and **Ris**k-Managementsystem) eingeführt und dieses in die vorhandenen Managementsysteme für Qualität und Umwelt nach ISO 9001:2000 und ISO 14001:2004, Entsorgungsfachbetrieb nach EfbV sowie in die Handbücher der MVA und der Deponie integriert. Die Systemkonformität des bei ASN implementierten Arbeitsschutzmanagementsystems mit dem aktualisierten Regelwerk OHRIS:2010 wurde mit Zertifikat vom 28.07.2017 der Regierung von Mittelfranken erneut bestätigt.

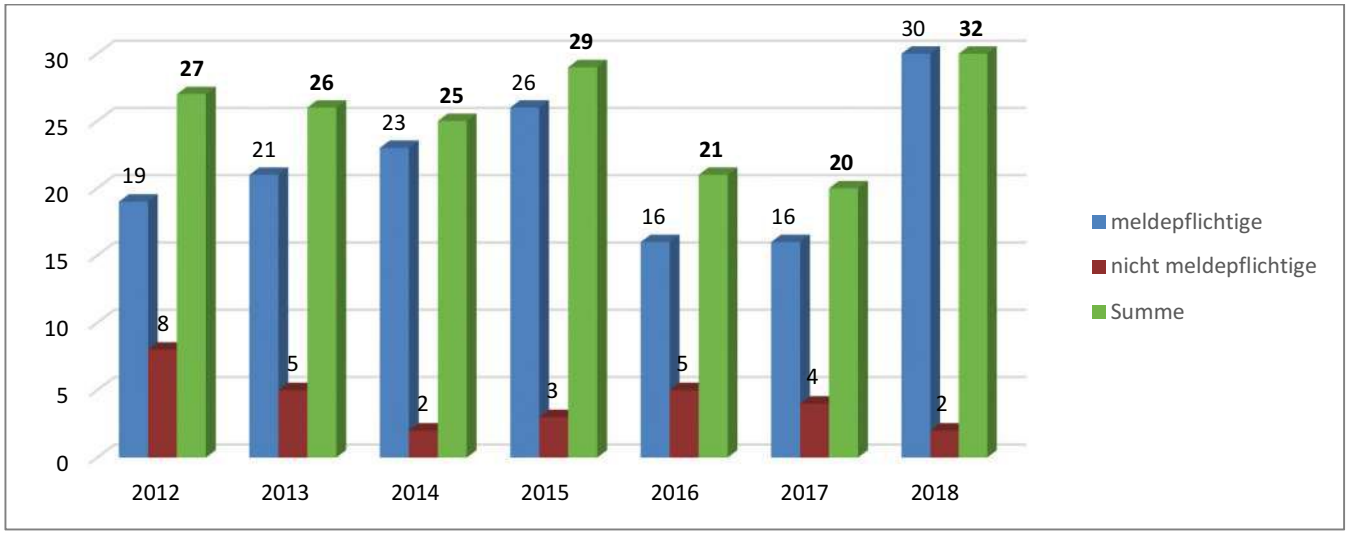
Entwicklung der Betriebsunfallzahlen bis zum 31.12.2018

Nach einem kontinuierlichen Rückgang der Arbeitsunfallhäufigkeit seit 2016 im Verlaufsvergleich der letzten Jahre weist der Bericht der Fachkraft für Arbeitssicherheit für das Jahr 2018 erstmals wieder einen Anstieg der Unfallzahlen auf.

Der Schwerpunkt der Unfallbewertung liegt erneut bei der Gefährdungsart „mangelnde Trittsicherheit“. Allerdings wird bei 12 der 15 hier in 2018 aufgetretenen Arbeitsunfälle „Umknicken“ als Unfallgrund genannt, so dass technische oder organisatorische Ursachen nicht erkennbar sind. Die Fortführung der seit dem Jahr 2015 notwendig gewordenen Verhaltensänderungen durch den fortdauernden Sensibilisierungs- und Motivationsprozess der betroffenen Personenkreise in den wiederkehrenden Sicherheitsunterweisungen ist daher obligatorisch.

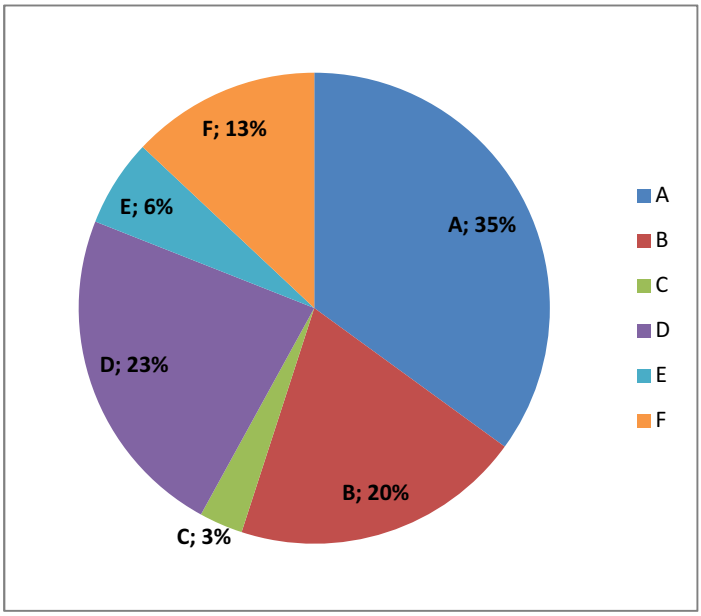
Dem Verunfallen beim Ein- und Aussteigen aus Abfallsammelfahrzeugen“ konnte dagegen seit 2013 durch Beschaffung sog. „Niederflurfahrzeuge“ weitgehend begegnet werden, so dass sich die Anzahl der Ausfalltage der Vorkommnisse zu „A“ (mangelnde Trittsicherheit) in diesem Bereich seit 2015 signifikant reduziert hat. Die Niederflur-Fahrzeugkonfiguration gewährleistet durch die tiefgelegte Bauart des Führerhauses einen deutlich niedrigeren – nur einstufigen – Ein- und Ausstieg und trägt auf diese Weise zur deutlichen Verminderung der eben genannten Gefährdung bei.

Anzahl der Arbeitsunfälle bei ASN (alle Bereiche):



[1] Ein Unfall ist meldepflichtig, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wird, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist.

Analyse des Unfallgeschehens (Gefährdungsarten):



Schwerpunkte bei der Unfallbewertung:

A	Mangelnde Trittsicherheit: Mit 35 % der Gesamtausfallzeiten, 15 Unfälle mit 326 Ausfalltagen (hiervon 12 Unfälle durch „Umknicken“)
B	sich schneiden, stechen, reißen, stoßen, quetschen, etc.: Mit 20 % der Gesamtausfallzeiten, 10 Unfälle mit 184 Ausfalltagen
C	von herabfallenden bzw. umfallenden Gegenständen getroffen werden: Mit 3 % der Gesamtausfallzeiten, 1 Unfall mit 32 Ausfalltagen
D	von unter Spannung stehenden, wegfliegenden Teilen getroffen werden: Mit 23 % der Gesamtausfallzeiten, 1 Unfall mit 212 Ausfalltagen
E	sich verheben, überlasten: Mit 6 % der Gesamtausfallzeiten, 3 Unfälle mit 60 Ausfalltagen
F	Verkehrsunfall: Mit 13 % der Gesamtausfallzeiten, 2 Unfällen mit 121 Ausfalltagen (davon 1 Unfall mit 103 Ausfalltagen)

2.9.11 Weiterentwicklung der Belegschaft

Eine vorrangige Führungsaufgabe ist für den Eigenbetrieb die Entwicklung seiner Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte. Im Berichtsjahr wurden erneut weiterqualifizierende Schulungs- bzw. Coaching-Reihen, sowohl für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der operativ tätigen Bereiche als auch für Beschäftigte der administrativen Bereiche abgeschlossen. Mit diesen Veranstaltungen sind die für die Vorgesetztenrolle notwendigen Anforderungen, wie „Kommunikation“ (sowohl kunden- als auch betriebsorientiert), „Führungsrolle“, „Zusammenarbeit“ vermittelt bzw. trainiert worden. Darüber hinaus konnte auch in 2018 jedem (LKW-) Fahrer die nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFQG) künftig notwendige, fünfmodulige Weiterbildung ermöglicht werden.

2.9.12 Gesellschaftliches Engagement

Der ASN setzt sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an seinen Standorten arbeiten, und die Bürgerschaft nachhaltig ein. So wird das Umfeld positiv mitgestaltet, die Bildung und das Verständnis für Ressourcenschonung und abfallwirtschaftliche Belange, insbesondere der jungen Generation, gefördert und damit das Umweltbewusstsein gestärkt – auch dies ist für den ASN selbstverständlich und bedeutet einen Mehrwert für den Betrieb und für die Gesellschaft. Der ASN öffnet sich in regelmäßigen Abständen anlässlich des „Tag der offenen Tür“ und jährlich mit der Veranstaltung „Markt der langen G´sichter“ allen Interessierten um sowohl über seine Aufgaben als auch seine Einrichtungen und Anlagen sowie über Möglichkeiten zur Abfallvermeidung in unterhaltsamer Weise zu informieren. Darüber hinaus ist der ASN mit seinem Beratungsstand an interkulturellen Veranstaltungen beteiligt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unterstützt der ASN auch nichtstädtische Akteure. So werden derzeit in enger Zusammenarbeit mit dem Bund Naturschutz (BN) und der Nürnberger Initiative für Afrika (NIfA) Programme zur Sensibilisierung von Flüchtlingen und Umsiedlern für abfallwirtschaftliche Themen erarbeitet. Dazu ist ein eintägiges, mehrstufiges „Seminar“ durch und bei ASN, das sowohl leicht verständliche, vorgetragene Informationen, als auch Führungen durch die Entsorgungsanlage MVA und einen der Wertstoffhöfe enthält, angedacht. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen im Anschluss an dieses „Seminar“ als „Multiplikatoren“ für das Erfahrene in den jeweiligen Einrichtungen dienen.

Die 15 ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater stehen für allgemeine und besondere Abfallberatungen (auch mehrsprachig) zur Verfügung. Hierfür werden die Ehrenamtlichen intensiv ausgebildet und mit den notwendigen Hilfsmitteln ausgestattet. Um das Beratungsangebot noch internationaler gestalten zu können werden seit dem 2. Halbjahr 2016 auch ehrenamtliche Kräfte mit guten Kenntnissen in den Sprachen Arabisch, Amharisch und Kurdisch gesucht.

Seit Jahren zählen zahlreiche große und kleine Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise die Betreuung von Schulen und Kindergärten zu den öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten des ASN.

Es wurden 25 Unterrichtseinheiten und Projekte für insgesamt 527 Kinder zu verschiedenen Themen abgehalten, wie z.B.:

- die Unterrichtseinheit **„Mehr Hirn - weniger Müll“** mit den Inhalten Abfall - ein Problem, Abfalltrennung, Abfallverwertung, Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung

- die Unterrichtseinheit **„Abfalltrennung mit den Müllmonstern“** in Schulen und Kindergärten mit den Schwerpunkten Kennenlernen verschiedener Materialgruppen; praktische Übungen um Abfälle den richtigen Mülltonnen zuzuordnen

- das Kooperationsprojekt mit dem Kindermusem **„Gold im Müll - Entdecke die Schätze“**, mit den Stationen chemische Elemente - wertvolle Rohstoffe, Mülltrennung, abfallarmer Einkauf, Recycling, Bodenlabor und Computerrecycling

Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr 26 Führungen durch die Müllverbrennungsanlage für interessierte Gruppen durchgeführt. Hieran nahmen 425 Personen, darunter Vorschulkinder, Grundschüler, Gymnasiasten und Volkshochschulgruppen teil.

Die 15 ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater standen, wie in den Vorjahren, für allgemeine und besondere Abfallberatungen (auch mehrsprachig) zur Verfügung. Sie leisten bei ASN hervorragende Arbeit, die Jahr für Jahr höheren Anforderungen unterliegt. Insbesondere Neubürgerinnen und Neubürger werden mit diesem Instrument wirkungsvoll in das komplizierte Abfallwirtschaftssystem eingeführt. Beispielhaft werden anschließend einige Aktivitäten der ehrenamtlichen Abfallberatung aufgezeigt:

Für die Betreuung der Gartenabfallsammelstellen haben die ehrenamtlichen Abfallberaterinnen und -berater 541,5 Einsatzstunden geleistet und dabei die Bürgerinnen und Bürger an den Gartenabfallsammelstellen beraten.

An 188 Infoständen wurden 5.629 Bürgerinnen und Bürger beraten und bei 27 Haushaltsberatungen wurden Eigentümer, Verwalter und Mieter über neue Entwicklungen und bestehende Einrichtungen der Abfallwirtschaft informiert.

Bei 14 Vorträgen und Beratungen in deutscher, türkischer und russischer Sprache wurden spezielle Personengruppen wie z.B. Senioren in Seniorenclubs und Personen, die an Integrationskursen teilnahmen, beraten.

Darüber hinaus unterstützt der ASN beispielsweise den lokalen Fischereiverband bei dessen regelmäßigen „Umweltschutztag“, insbesondere bei der Aktion „Saubere Pegnitz“ durch technische Hilfestellungen und Entsorgungsleistungen.

Der ASN beteiligt sich aktiv an der Entwicklung nachhaltiger Entwicklungsziele im Sinne der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Ziele für nachhaltige Entwicklung (englisch: **S**ustainable **D**evelopment **G**oals –SDGs) sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen -UN, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen sollen. Der ASN hat hierzu folgende Maßnahmen und Ziele formuliert:

zu SDG 11.6 *"Bis 2030 die von den Städten ausgehende Umweltbelastung pro Kopf senken, unter anderem mit besonderer Aufmerksamkeit auf der Luftqualität und der kommunalen und sonstigen Abfallbehandlung."*

Fuhrpark der kommunalen Abfallwirtschaft

Ziel: Vermeidung von fuhrparkbedingten Luftschadstoffbelastungen

Derzeitige Situation:

Wir entsorgen die Abfälle der in Nürnberg lebenden Menschen und verbessern damit ihre Lebensqualität. Wir wollen einer wachsenden Bevölkerung in der Stadt nachhaltige Logistiklösungen bieten. Dafür implementieren wir saubere Lösungen für die notwendigen Transportleistungen, wie die Nutzung emissionsarmer Abfallsammelfahrzeuge und Elektromobilität. Der Fuhrpark der Nürnberger Abfallwirtschaft umfasst derzeit 69 LKW der mittelschweren und schweren Nutzfahrzeugklasse (Abfallsammel- und Containerfahrzeuge).

Abgasnorm	*EURO 3*	*EURO 4*	*EURO 5*	*EEV*	*EURO 6*	*gesamt*
Anzahl	**2**	**2**	**13**	**22**	**30**	*69*
Anteil 2019 am LKW-Gesamtfuhrpark	3%	3%	19%	32%	43%	*100%*

Zielorientierung:

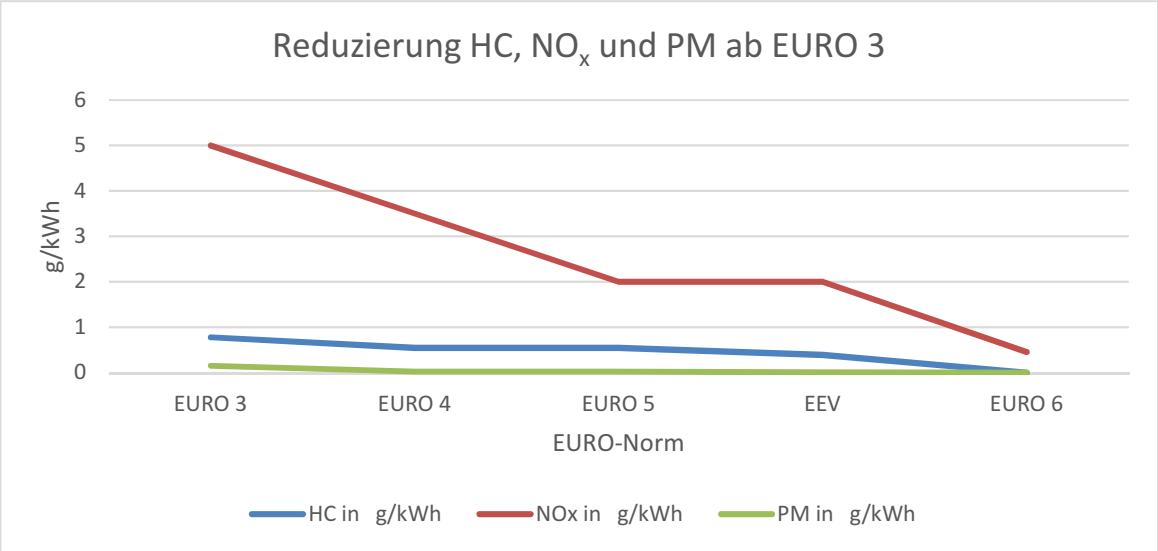
Wir wollen die Lebensqualität in der Stadt erhöhen, indem wir die Erfassung und Abholung von Abfällen bis 2025 zu 80 Prozent und bis 2030 zu 100 Prozent mit sauberen Fahrzeugen der Emissionsklasse Euro 6.x und Personentransporte bzw. Kontrollfahrten ausschließlich mit Elektro-Pkw durchführen, die mit Strom aus regenerativer Gewinnung geladen werden.

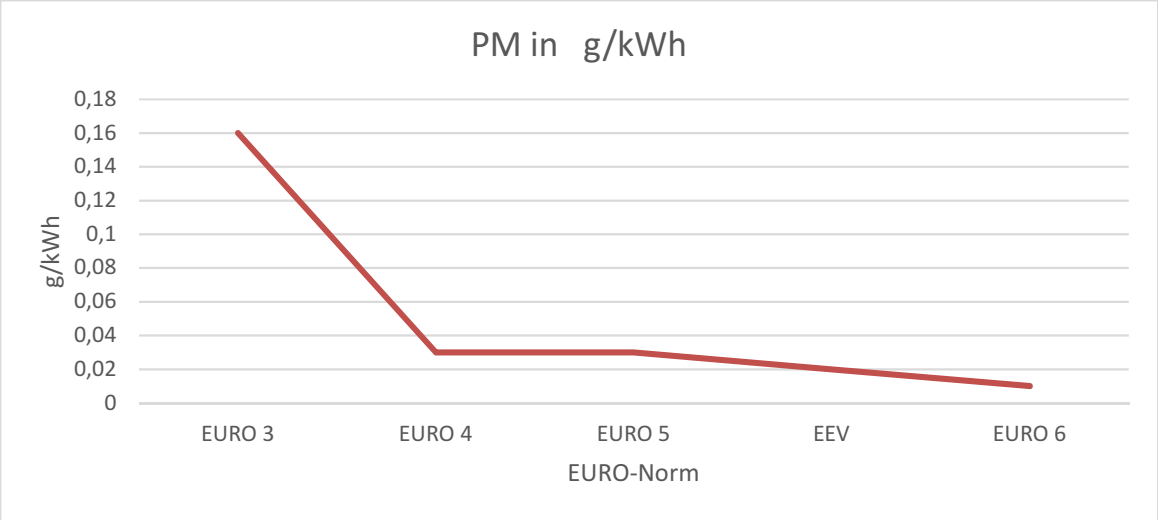
80% dieser Fahrzeuge, also 55 LKW sollen bis Ende 2025 mindestens den Emissionsstandard nach Emissionsklasse EURO 6 und besser erfüllen. Bis Ende 2030 soll der gesamte Fuhrpark an mittelschweren und schweren Nutzfahrzeugen auf EURO 6 und besser umgestellt sein. Die folgenden, grafischen Darstellungen geben Auskunft sowohl über die Zusammensetzung des Nutzfahrzeug-Fuhrparks als auch über die Auswirkungen der Emissionsklassenoptimierung.

Abgasnorm	*EURO 3*	*EURO 4*	*EURO 5*	*EEV*	*EURO 6*	*gesamt*
Ziel bis 2025 Ersatz von ca. 4 Fhzg/a	-/-	-/-	-/-	**14** 20%	**55** 80%	69
Ziel bis 2030 Ersatz von ca. 3 Fhzg/a	-/-	-/-	-/-	-/-	**69** 100%	69

Entwicklung der Abgasanteile an HC-Kohlenwasserstoffe; NO_x-Stickoxide, PM-Partikelmasse von Euro 3 bis aktuell Euro 6, Angabe der %-Reduzierung jeweils zur davor genannten Norm						
HC in g/kWh Reduzierung um	0,78	0,55 um 29%	0,55	0,4 um 27%	**-** um 100%	
NOx in g/kWh Reduzierung um	5	3,5 um 30%	2 um 43%	2 0,0 %	**0,46** um **77%**	
PM in g/kWh Reduzierung um	0,16	0,03 um 81%	0,03 0,0%	0,02 um 49,5%	**0,01** um **50%**	

Hinweis:
Bei schweren Nutzfahrzeugen wird die Emission des Motors auf dem Motorenprüfstand in einer definierten Folge von Betriebszuständen, bezogen auf die im Test verrichtete Arbeit des Motors in g/kWh, gemessen.





Müllverbrennungsanlage und Reststoffdeponie Nürnberg-Süd

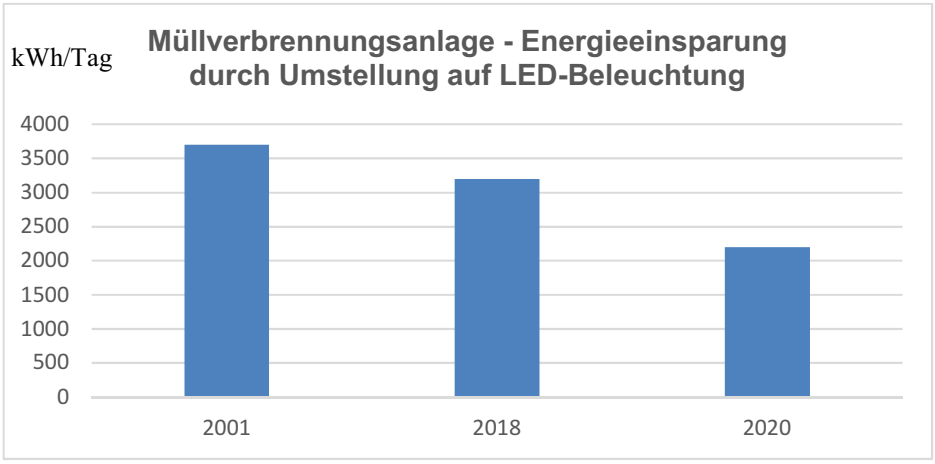
Ziel: Energieeinsparung durch forcierten Einsatz von LED-Leuchtmitteln in der Müllverbrennungsanlage und Inbetriebnahme einer zusätzlichen Photovoltaikanlage

Derzeitige Situation:

Die technischen Komponenten der rund um die Uhr („24/7“) betriebenen Müllverbrennungsanlage sind ausschließlich in vollständig umschlossenen Gebäuden mit eingeschränktem Tageslichtzutritt angeordnet. Dort muss an allen Orten eine, den technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechende Beleuchtung der Arbeitsbereiche stets sichergestellt sein. Dazu sind insgesamt ca. 3.100 Langfeldlampen mit verschiedenen Leuchtstoffröhren („Neonlampen“) installiert. Mit Inbetriebnahme der Müllverbrennungsanlage wurden somit an elektrischer Arbeit täglich ca. 3.300 kWh verbraucht.
Bisher wurden beim regelmäßigen Austausch der Leuchtmittel mit Ablauf der Gebrauchsdauer energieeffiziente Leuchtstoffröhren und fallweise auch schon LED-Leuchtmittel eingesetzt. Dadurch konnte bereits eine Energieeinsparung von 14 % erreicht werden. In letzter Zeit sind nun auch LED-Leuchtmittel mit ausreichender Lichtstärke und zu annehmbaren Preisen erhältlich.

Zielorientierung:

Unbenommen von noch anstehenden, längeren Laufzeiten herkömmlicher Leuchtmittel sollen alle Lampen forciert mit modernen LED-Leuchtmitteln ausgerüstet werden. Dieses Programm kann im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Dadurch ist eine Einsparung an elektrischer Energie für Beleuchtung gegenüber dem ursprünglichen Zustand um 44 % erreichbar. Der höhere Anschaffungspreis für LED-Leuchtmittel wird durch den geringeren Stromverbrauch und die längere Lebensdauer kompensiert.



Mit der Inbetriebnahme einer zweiten Photovoltaikanlage, die auf dem Dach eines Betriebsgebäudes installiert wurde, soll ab April 2019 die Deckung des Strombedarfs der Entsorgungsanlage um weitere ca. 45.000 kWh/a mit erneuerbaren Energieträgern (Umwandlung von Lichtenergie in elektrische Energie) und damit zu einem, um ca. 30% höheren (Eigengewinnungs-)Anteil emissionsfrei realisiert werden.



Photovoltaikanlage auf dem Müllbunkerdach (seit 2006)



Photovoltaikanlage auf dem Waschhallendach (2019)

Ziel: Gestaltung und Pflege der Freiflächen auf dem Betriebsgelände der Müllverbrennungsanlage

bisherige Situation:

Mit Inbetriebnahme der MVA wurden ca. 25 % der Fläche des Betriebsgeländes als Grünfläche angelegt:

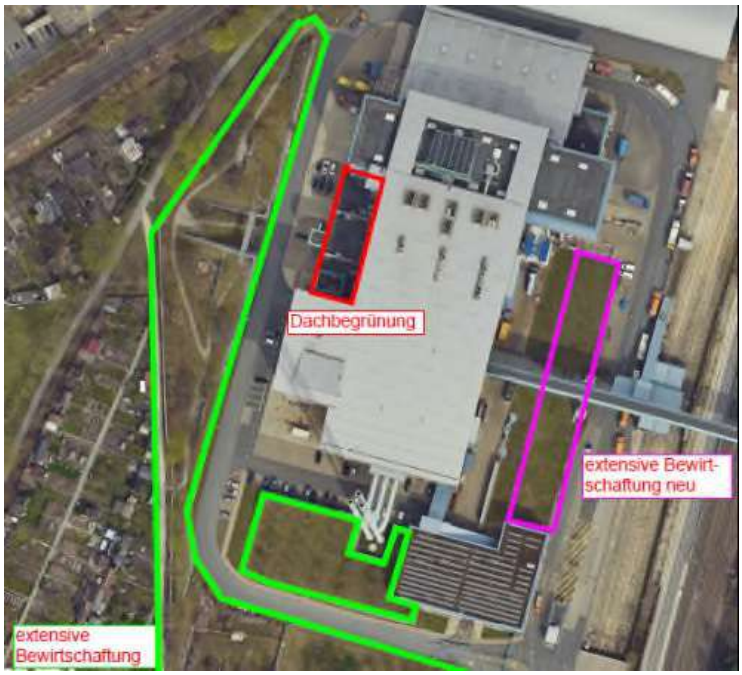
- 2.100 m² als Streuobstwiese, 8.000 m² mit Bäumen und Büschen durchsetzte Gartenanlage und

- 2.200 m² rasenbegrünte Nutzfläche (teilw. schwerlastbefahrbar).
- Die Photovoltaik-Anlage auf dem Dach der Schlackelagerhalle wurde teilweise über der vorhandenen Dachbegrünung errichtet.
- Im Jahr 2015 wurde auf einer Fläche von 1.100 m² ein Totholzgarten angelegt.
- Die Wiesen- und Rasenflächen werden regelmäßig gemäht, fallweise erfolgt ein sachgerechter Baumschnitt.

Zielorientierung:

Um den bestehenden Anforderungen an naturnah gestaltete Freiflächen gerecht zu werden, wird mit fachkundiger Unterstützung ein Konzept zur ökologisch verbesserten Bewirtschaftung der Grünflächen erstellt. Die darin enthaltenen Vorschläge sollen innerhalb der folgenden zwei Jahre umgesetzt werden. Dies könnte z.B. sein:

- Optimierte Änderung der Häufigkeit für die Mahd von Wiesen- und Rasenflächen (z.B. nur noch einmal jährlich).
- Modifizierung der Bepflanzung (Wiese/Büsche/Bäume).
- Umstellung von ca. 1.000 m² nicht mehr benötigter Schwerlast-Lagerfläche und 120 m² ungenutzter Spielplatzfläche zu extensiv bewirtschafteter Wiese.
- Weitergehende Begrünung von Dach- und Terrassenflächen auf Gebäuden der Anlage (Potential ca. 600 m²)



MVA-Dach, zur Begrünung vorgesehen

Ziel: Vermeidung von Methangas-Freisetzung aus der Deponie Nürnberg-Süd nach Ende der Ablagerungsphase durch „In-Situ-Stabilisierung“

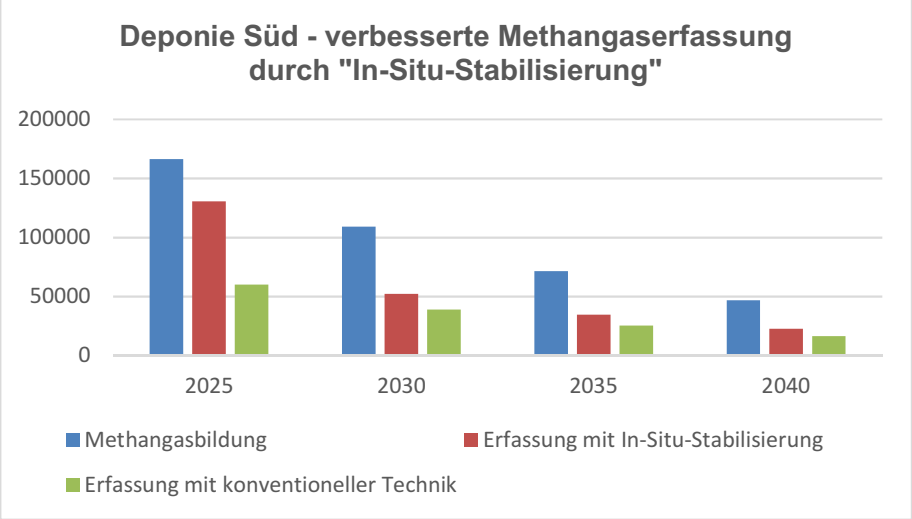
Deponiegasverwertung bzw. -behandlung bis jetzt:

Die Kassetten A – E der Deponie Süd sind seit 2016 vollkommen abgedichtet. Die Kassetten F – P sind noch in der Ablagerungsphase, eine gasdichte Oberflächenversiegelung kann noch nicht gebaut werden. Das Deponiegas (Methangas) aus allen Kassetten wird erfasst und gesammelt. Es folgte bislang eine Verwertung durch Betrieb eines Gasmotors mit Erzeugung elektrischer Energie und teilweise Verbrennung in einer Hochtemperatur-Fackel.

Durch die Verbrennung wird das Deponiegas CH_4 (Methan) in CO_2 (Kohlendioxid) mit geringerem Klimaerwärmungspotential umgewandelt. Die vorhandene Technologie ist jedoch nur für große Mengen Deponiegas mit einem CH4-Gehalt von mindestens 40 % geeignet. Diese Grenze ist mittlerweile erreicht, die Ausrüstung ist deutlich überdimensioniert und weder die Fackel noch der Gasmotor können technisch und wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden. Zudem sind die Anlagen verbraucht und müssen umgehend erneuert werden.

Zielorientierung:

Auch weiterhin und möglichst bis zum Ende der Nachsorgezeit der Deponie (CH_4 < 5 %; ca. 2050) bei sinkender Konzentration soll die Freisetzung von CH_4 (Methan) in die Atmosphäre vermeiden werden.
„Konventionelle“ Technik als Ersatz der nicht mehr zu betreibenden Anlagen kann nur bis zu CH_4-Gehalten von 30 % eingesetzt werden. Danach (vsl. im Jahr 2030) sind erneut Anlagen-Investitionen erforderlich.
Ein Einsatz der innovativen „In-Situ-Stabilisierung“ ist aufwändiger und teurer als eine „konventionelle“ Deponiegaserfassung, kann jedoch ohne Folgeinvestition mit der zuerst installierten Ausrüstung bis zum Jahr 2040 betrieben werden und erbringt eine Steigerung der erfassbaren Methangasmenge von insgesamt 990.000 m³

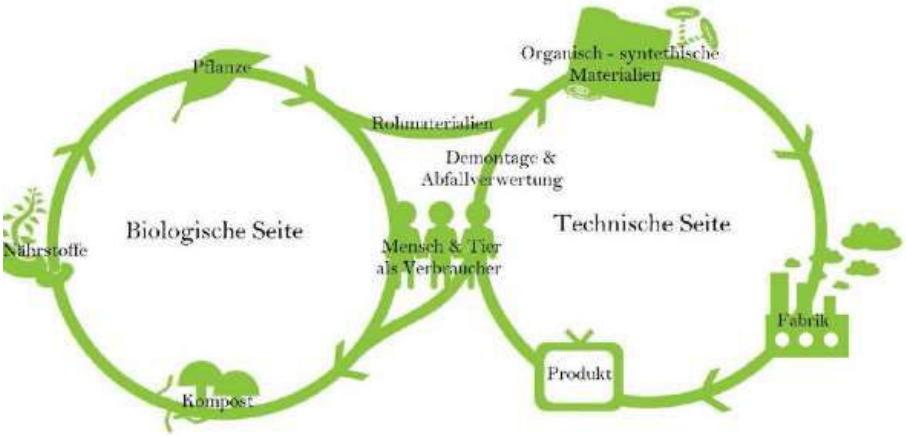


Die Maßnahmen für eine „In-Situ-Stabilisierung“ der Deponie sind im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) förderfähig.
Falls sich eine günstige Gelegenheit zum Erwerb eines gebrauchten Gasmotors mit einer Leistung von ca. 40 … 50 kW ergibt, kann dieser Motor für eine Zeit von etwa 4 Jahren noch parallel zur „In-Situ-Stabilisierung“ für die Produktion von (klimaneutraler) elektrischer Energie aus Deponiegas verwendet werden. Der Betrieb eines Gasmotors ist allerdings von der NKI-Förderung ausgeschlossen.

zu SDG 12.5: *"Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und Wiederverwendung deutlich verringern."*

Die Weiterentwicklung einer bereits gut funktionierenden Abfall- und Kreislaufwirtschaft leistet einen positiven Beitrag zu weiteren Zielen, beispielsweise zu „Gesundheit“ (SDG 3), „menschenwürdige Beschäftigung“ (SDG 8) und „Klimaschutz“ (SDG 13).

Abfallwirtschaft / Kreislaufwirtschaft



Biogene Abfälle

Ziel: Erhöhung der Erfassungs- und Verwertungsmengen

Aktuelle Situation:

Im Stadtgebiet Nürnberg steht die Biotonne grundsätzlich flächendeckend für jedes Anwesen zur Verfügung. Derzeit sind stadtweit etwa 44.000 Tonnen aufgestellt. Der Biomüll (2018: 18.776 t) wird mit ASN-eigenen Fahrzeugen eingesammelt und zu einer Kompostierfirma in Nürnberg gebracht.

Für die Entsorgung von Gartenabfällen hat der ASN sieben Gartenabfallsammelstellen eingerichtet. Im Oktober 2017 wurde im Nürnberger Westen eine großzügige personalbetriebene Sammelstelle mit 2.400 m2 Fläche auf zwei versetzten Ebenen errichtet. So entfällt das, für mobilitätsgeschwächte Menschen beschwerliche Treppensteigen zum Einwurf des Grünguts in die Sammelcontainer.

Darüber hinaus können Gartenabfälle ganzjährig auch auf den 6 Wertstoffhöfen im Stadtgebiet angeliefert werden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 20.743 t eingesammelt. Ergänzend bietet ASN seit Januar 2016 zudem eine praktische haushaltnahe und zeitsparende Erfassung von Gartenabfällen an, die Biotonne extra und die Biotonne extra Z. In diese Tonnen können nicht nur Bioabfälle aus der Küche, sondern auch die auf dem Grundstück anfallenden Grünabfälle eingeben werden.

Am Ende des Verwertungsprozesses der biogenen Abfälle aus dem Nürnberger Stadtgebiet steht hochqualitativer, zertifizierter Kompost (gem. Gütekriterien RAL-GZ 251) zur weiteren Nutzung - bspw. in Privatgärten und in der Landwirtschaft - zur Verfügung (Cradle-to-Cradle).
Dieses ökologisch hochwertige Produkt wird als reiner Kompost oder als Zuschlagsstoff in Humuskonzentraten weiterverwendet und trägt aktiv dazu bei, den Abbau von Torf sowie den Einsatz von künstlichen Düngemitteln zu reduzieren.

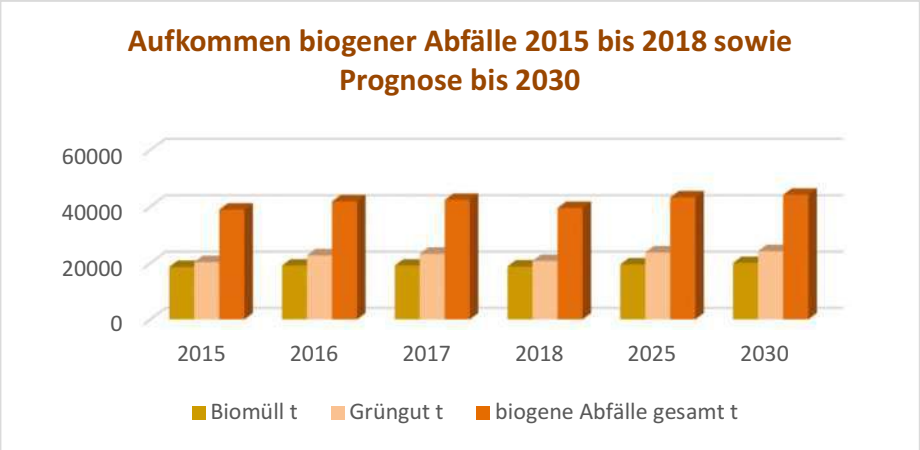
Zielorientierung:

ASN wird o.g. Angebote (insbesondere die Biotonne extra und extra Z) durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit weiter ausbauen mit dem Ziel die Sammelmenge biogener Abfälle weiter zu erhöhen und um der demografischen Entwicklung folgend, auch älteren bzw. nicht mobilen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Entsorgung von Grüngut zu erleichtern.

Trotz eines in der Vergangenheit kontinuierlichen Ausbaus der Anzahl an Biotonnen betrug die Anzahl der gesammelten Bioabfälle konstant um die 20.000 Tonnen pro Jahr. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Stadtbevölkerung und dem zunehmenden Interesse von bisher eigenkompostierenden Bürgerinnen und Bürgern an der Biotonne ist angestrebt, im Jahr 2025 bereits ca. 50.000 und im Jahr 2030 knapp 54.000 Biotonnen im Stadtgebiet aufzustellen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Zusammenhang zwischen Anzahl an Biotonnen und Gesamtmenge an Bioabfällen sowie der zunehmenden Sensibilisierung der Bevölkerung für den sorgsameren Umgang mit Lebensmitteln ist eine Prognose der zu erwartenden Bioabfallmengen nicht möglich. Das Aufkommen an Grüngut ist sehr witterungsabhängig, d.h. in regenreichen Jahren ist ein höheres und in trockeneren Jahren, wie beispielsweise in 2018, ein geringeres Grüngutaufkommen zu erwarten.

Weiterhin ist durch zunehmende Nachverdichtung zur Schaffung zusätzlich benötigten Wohnraumes mit einer höheren Versiegelung der Stadtflächen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist eine belastbare Schätzung für die Entwicklung des Aufkommens an Grüngut kaum möglich.



Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Erfassung

Ziel: Erhöhung der Erfassungs- und Verwertungsmengen zur Rückgewinnung ressourcenintensiver Metalle

Derzeitige Situation:

Da die Primärgewinnung von Gold und anderen ressourcenrelevanten Metallen häufig mit sehr hohen Umweltbelastungen verbunden ist, müssen diese Rohstoffe konsequent recycelt werden. Um dies zu ermöglichen, werden Elektro- und Elektronik-Altgeräte auf allen 6 Wertstoffhöfen im Stadtgebiet Nürnberg angenommen. Auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung auf Abruf, werden Altgeräte direkt bei den Haushalten abgeholt. Um die fachgerechte Entsorgung noch einfacher und attraktiver zu gestalten kann bei der Anmeldung ein roter E-Sack für Elektro-Kleingeräte mitbestellt und am Abholtag mit dem angemeldeten Sperrmüll bereitgestellt werden.

Eine weitere bequeme, fachgerechte und sichere Abgabemöglichkeit für Elektrokleingeräte bietet die „Nürnberger E-Tonne“. Diese roten Tonnen stehen im gesamten Stadtgebiet bspw. in städtischen Dienststellen, Kulturläden und Elektronikfachgeschäften zur Verfügung. Im Jahr 2018 standen den Nürnbergerinnen und Nürnbergern 60 E-Tonnen zur Verfügung, die insgesamt 208-mal geleert wurden und ca. 12 Tonnen Elektrokleingeräte enthielten.

Die im Nürnberger Stadtgebiet gesammelten Altgeräte werden teilweise über die Stiftung ear an die Hersteller und teilweise an zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe übergeben. Im Rahmen des nachfolgenden Aufbereitungsprozesses werden wertvolle Rohstoffe (z.B Gold, Silber) zurückgewonnen und wieder in den Produktionskreislauf eingespeist sowie die enthaltenen gefährlichen Substanzen (bspw. Quecksilber) einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Zielorientierung:

Neben einer verstärkten Sammlung durch den Handel strebt ASN den weiteren Ausbau der gezielten Öffentlichkeitsarbeit an um die Sammelbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Durch diese Maßnahmen und den Ausbau an Standorten für die Bereitstellung der E-Tonne wird für 2025 mit einem Angebot von 75 und in 2030 85 E-Tonnen sowie einem darin enthaltenen Aufkommen von Elektrokleingeräten von 15 bzw. 18 Tonnen gerechnet.

Hartkunststoff PP/PE-HD:

Ziel: Erhöhung der Erfassungs- und Verwertungsmengen für ein hochwertiges Recycling (kein Downcycling)

Derzeitige Situation:

Auf allen 6 Wertstoffhöfen im Stadtgebiet können Hartkunststoffe, bspw. Gießkannen, Wäschekörbe, Bobby-cars aus PP/PE-HD abgegeben werden. Ferner werden auch im Rahmen der Sperrmüllsammlung auf Abruf, Hartkunststoffe direkt bei den Haushalten abgeholt. Im Jahr 2018 wurde im Nürnberger Stadtgebiet ein Aufkommen von insgesamt 308 t verzeichnet.

Nach erfolgter Sammlung werden die eingesammelten Hartkunststoffe von einer Fachfirma zu hochwertigem (Kunststoff-)Regranulat verarbeitet, aus dem hochwertige Endprodukte wie bspw. Autoteile, Haushaltswaren und Transportverpackungen (Paletten, Stapelkisten, Keile etc.) hergestellt werden.

Zielorientierung:

Zur weiteren Erhöhung der Sammelmengen wird ASN die gezielte Abfallberatung intensivieren mit dem Ziel die Nürnberger Bevölkerung noch stärker für die Wichtigkeit der Getrenntsammlung von Hartkunststoffen zu sensibilisieren. Es wird damit gerechnet, das Aufkommen an Hartkunststoffen -durch die Ausweitung der Maßnahmen im Rahmen der Abfallberatung- über 420 t im Jahr 2025 auf bis zu 522 t im Jahr 2030 zu steigern.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1 Allgemeines

Chancen und Risiken für zusätzliche Geschäftsfelder sind beim Eigenbetrieb ASN auf die in der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) zugelassenen Möglichkeiten begrenzt.

Im Rahmen der Daseinsvorsorge erfüllt der Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg (ASN) kommunale Pflichtaufgaben der Abfallentsorgung im Stadtgebiet Nürnberg. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im gesamten Stadtgebiet begründet die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg (AbfS) den Anschluss- und Benutzungszwang des ASN als öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung.
In der Abfallwirtschaft gilt der Anschluss- und Benutzungszwang uneingeschränkt für die Entsorgung von Privathaushalten; für das Gewerbe gilt er dagegen nur für „Abfälle zur Beseitigung“. Aufgrund der weitgehend hoheitlichen Tätigkeiten und der Finanzierung über Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz besteht für ASN kein wirtschaftliches Risiko.

3.2 Entwicklung der Gebühren

Aufgrund der guten Auslastung der Müllverbrennungsanlage bei gleichzeitig guter technischer Verfügbarkeit und wegen der aktuell günstigen Kapitalmarktsituation konnten die in der Schlussphase des laufenden Kalkulationszeitraums (2015-2018) erwirtschafteten Überschüsse im neuen Kalkulationszeitraum dem Gebührenhaushalt zu Gute kommen. Die Verbrennungsgebühr konnte infolgedessen ab 2019 erneut deutlich gesenkt werden.

Ein wesentlicher Kostenbestandteil im Gebührenhaushalt Müllabfuhr ist die Beseitigung der gesammelten Restabfälle in der Müllverbrennungsanlage (ca. 42 % des Gebührenbedarfs). Die Senkung der Verbrennungsgebühr ab 2015 hat zu einer deutlichen Entlastung dieses Gebührenhaushalts geführt, so dass in dem Kalkulationszeitraum (2016-2019) die Abfallgebühr auf 0,049 €/Ltr. gesenkt werden konnte.
Die erneute Senkung der Verbrennungsgebühr ab 2019 wird sich wiederum gebührenmindernd auf die Neukalkulation der Abfallgebühr ab 2020 auswirken.

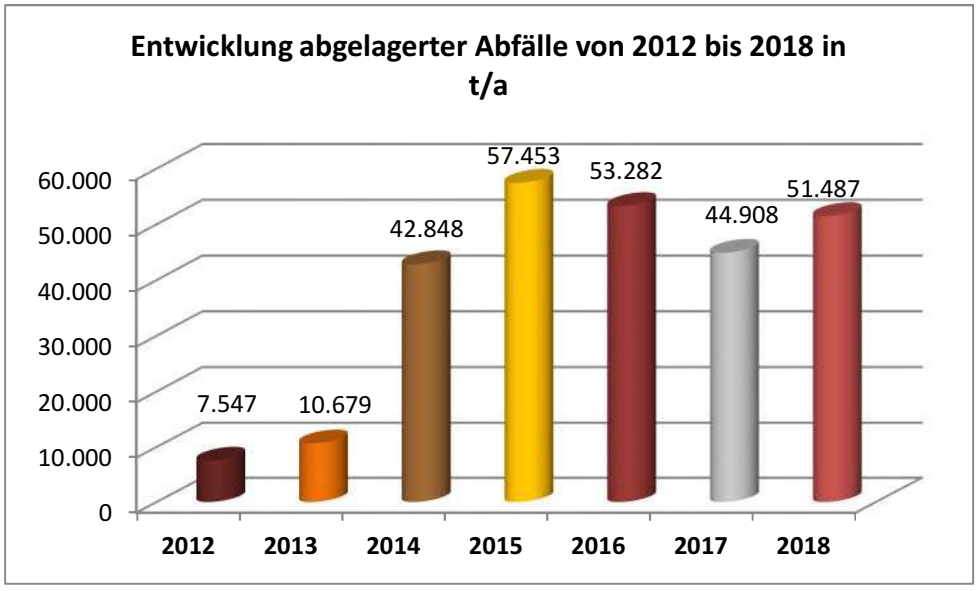
Aufgrund der Gebührenentwicklung wird für das Geschäftsjahr 2019 mit einem Verlust von 1,49 Mio. EURO gerechnet.

3.3 Deponien

Die mit der Deponieverordnung aus dem Jahr 2001 und der Ablagerungsverordnung aus dem Jahr 2003 veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, führten seit Juni 2005 bundesweit zu Deponieschließungen, da es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig ist, unbehandelte Abfälle abzulagern. Nach dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Ablagerungsverbot für brennbare Abfälle auf Deponien hat sich die Anliefermenge auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd zunächst bei jährlich ca. 6.000 t Abfall eingependelt. Zwischenzeitlich sind, nach einem durch die Brandereignisse in der MVA in 2010 und 2011 verschuldeten „Zwischenhoch“, die Anliefermengen an deponierbaren Abfällen noch weiter, auf weniger als 5.000 t/a gesunken. Aufgrund einer andauernden Großbaumaßnahme eines Zweckvereinbarungspartners und der damit verbundenen Anlieferung zu deponierender Abfälle wurde der Trend der Vorjahre zur Rückläufigkeit von Anliefermengen zur Deponie im Berichtsjahr erneut überschritten und das Jahr

2018 mit einer Anliefermenge von über 7.700 t abgeschlossen. Seit Ende Oktober 2013 werden aufbereitete (entschrottete) Verbrennungsrückstände (Schlacke) aus dem Betrieb der MVA der Deponie zugeführt, so dass die Gesamtzuführung in 2018 auf 51.487 t angestiegen ist.

Insgesamt wurden auf der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd (ohne Bauschuttdeponie) bisher (Stand: 31.12.2018) ca. 1.383.580 m³ Abfälle abgelagert. Aktuell verfügt die Reststoffdeponie noch über ein Restvolumen von ca. 116.420 m³. Mit der oben genannten geringen Anliefermenge („Abfälle zur Beseitigung“) reichen die derzeit verfügbaren Volumina noch mindestens bis zum Jahr 2040. Die deponiebautechnischen und bautechnisch betriebsnotwendigen Einrichtungen der Deponie finden in den nächsten 8 bis 10 Jahren ihr „technisches“ Ende; sie sind also abgewirtschaftet, nicht mehr funktionsfähig und müssten deshalb mit hohem Investitionsaufwand ersetzt werden. Die Gebühreneinnahmen aus der bisherigen durchschnittlichen Anliefermenge könnten gerade noch die Betriebskosten decken. Die nach gesetzlicher Anforderung gebildete Rückstellung für die geplante Stilllegung im Jahre 2023 und die mehr als 30-jährige Nachsorge des Deponiekörpers bis ins Jahr 2057 hat zu handelsrechtlichen Verlusten (deponieseitig) geführt, die das handelsrechtliche Ergebnis des ASN belasten und aus den Deponiegebühren, bei unverändertem Abfallzustrom, nicht mehr ausgleichbar sind. Auch die notwendige Bereitstellung von weiteren Mitteln für die unabweisbaren Investitionsmaßnahmen sowie weitere Zuführungen zur Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge sind aus den bisherigen Gebühren bei unverändertem Abfallzustrom nicht mehr zu decken. Eine somit unbedingt notwendige enorme Gebührenerhöhung würde voraussichtlich zum Ausbleiben aller Abfallanlieferungen führen. Aufgrund gesetzlicher und genehmigungsrechtlicher Anforderungen beim Weiterbetrieb der Deponie wären notwendige Investitionsmaßnahmen und Rückstellungszuführungen erforderlich wobei zumindest ein Teil der Betriebskosten schließlich vom Stadthaushalt getragen werden müsste.



Der für den Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Nürnberg zuständige Werkausschuss des Nürnberger Stadtrates hat deswegen in seiner Sitzung vom 29. Juni 2011 beschlossen, den Betrieb der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd bis zum Ablauf des Jahres 2022 zu beenden und bis dahin, zur Verfüllung der Deponie, dort auch die aufbereitete Schlacke abzulagern, um auf diese Weise ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept entwickeln zu können.

Die bei der Überwachungsbehörde „Regierung von Mittelfranken“ anfänglich vorhandenen Bedenken gegen diese Vorgehensweise konnten ausgeräumt werden, sodass seit 28. Oktober 2013, wie bereits im Kapitel „Müllverbrennungsanlage“ eingeleitet, die mit ersten Verwertungsschritten aufbereitete MVA-Schlacke zu einem größeren Anteil (rd. 80 % des in den nächsten 10 Jahren aufkommenden Gesamtanfalls) als Deponie-Ersatzbaustoff, sowohl zum Einbau der bis einschließlich 2022 noch angelieferten Abfälle, insbesondere für KMF[1]-Abfälle, als auch zur Profilierung von Böschungen, für den Straßen- und Wegebau und zur Fertigung einer gasgängigen Ausgleichsschicht für die Kassettenabdeckungen (Osterweiterung) eingesetzt wird.

Der kleinere Teil (rd. 20 %) dient zunächst der Verfüllung der Deponie an definierten Ablagerungsorten – bis zum Erreichen der Restverfüllmenge.

Er könnte zu einem späteren Zeitpunkt ein „Urban Mining“ im Sinne einer „Sekundärrohstoffmine“ erleichtern; die räumlich begrenzte und konzentriert abgelagerte und jederzeit verfügbare Schlacke bietet damit ein zukunftsgerichtetes Potenzial zur Nutzung vorhandener Ressourcen. Dieser „Verwertungsgedanke auf Vorrat“ ist nach Meinung des ASN einem Verwertungsgebot, wie es das Abfallrecht formuliert, mindestens gleichwertig anzusehen mit einer kurzfristigen Verwertung nach bisherigem Muster (z.B. Rekultivierung aufgelassener Industriestandorte zur Profilierung).

Mit dem vorbeschriebenen Szenarium entfallen die bisher an einen Dritten für die Verwertung der Schlacke zu erstattenden Kosten sowie Aufwendungen an Externe für die Bereitstellung von Baustoffen. Diese Ersparnisse stehen zur Finanzierung der Deponie zur Verfügung. Die Abgabe der Schlacke aus der Nürnberger MVA erfolgt gegen interne Leistungsverrechnung (– Entgelt –) in Höhe von 73,18 €/t. Damit können Risiken für die wirtschaftliche Situation der Stadt Nürnberg minimiert werden. Das gebührenstützende Entgeltmodell wurde von einem externen Gutachter (AU-Consult GmbH in Augsburg) am 29.03.2012 bestätigt.

Die, über das Restverfüllvolumen der Deponie und über den dortigen Ersatzbaustoffbedarf hinausgehenden Schlackenmassen, sollen einer externen Verwertung zugeführt werden.

Die Entsorgungssicherheit für deponierbare Abfälle der Klasse II bis zum 31.12.2022 (Schließung der Reststoffdeponie Nürnberg-Süd und anschließender Beginn der Stilllegungs- und Nachsorgephase) und über den Schließungstermin hinaus, ist zweifelsfrei gewährleistet. Bis zur Schließung der Deponie ist das „Schlacken-Beseitigungsszenarium“ ganz individuell „aus einer Hand“ steuerbar, sodass unmittelbar auf heute noch nicht absehbare Beseitigungsbedarfe reagiert werden könnte.

Die Entsorgungssicherheit über den Schließungstermin hinaus ist für mindestens weitere 20 Jahre aufgrund diesbezüglicher Regelungen in der Zweckvereinbarung und aktuell erfolgter Abstimmungen mit dem Landkreis Nürnberger Land gewährleistet.

Die beiden, mit den Bayerischen Staatsforsten in den Jahren 1978 und 1991 abgeschlossenen Mietverträge (Deponieflächen der Deponie Nürnberg-Süd) einschließlich der mittlerweile insgesamt 14 Nachträge wurden im März 2018 zu einem Vertragswerk zusammengeführt sowie hinsichtlich der Flächendaten und Bedingungen aktualisiert und neu aufgelegt. Nach Rekultivierung von Teilflächen sollen diese an den Vermieter zurückgegeben werden. Im Neuvertrag ist eine Option zur Kapitalisierung von langfristigen (zum Teil „ewi-

[1] Künstliche Mineralfasern

gen“) Mietzahlungen („Nichtnutzbarkeitsentschädigungen“) für Flächen, die in die Nachsorgephase überführt werden, vorgesehen. Diese Kapitalisierungsmöglichkeit konnte in 2018 noch nicht realisiert werden. Voraussetzung für die beschriebene Kapitalisierung langfristiger Mietzahlungen ist die konkrete „Absteckung“ der zur Nachsorge und Rückgabe vorgesehenen Fläche. Dies bedingt zum einen eine Vermessung der Fläche als auch eine Einfriedung des Rückgabegeländes. Die Planungen hierzu stehen kurz vor dem Abschluss, so dass nach Ablauf der wirtschaftlichen Prüfungen und ggf. Ausführungsphase etwa zu Beginn des Jahres 2020 mit einer Realisierbarkeit gerechnet werden kann.

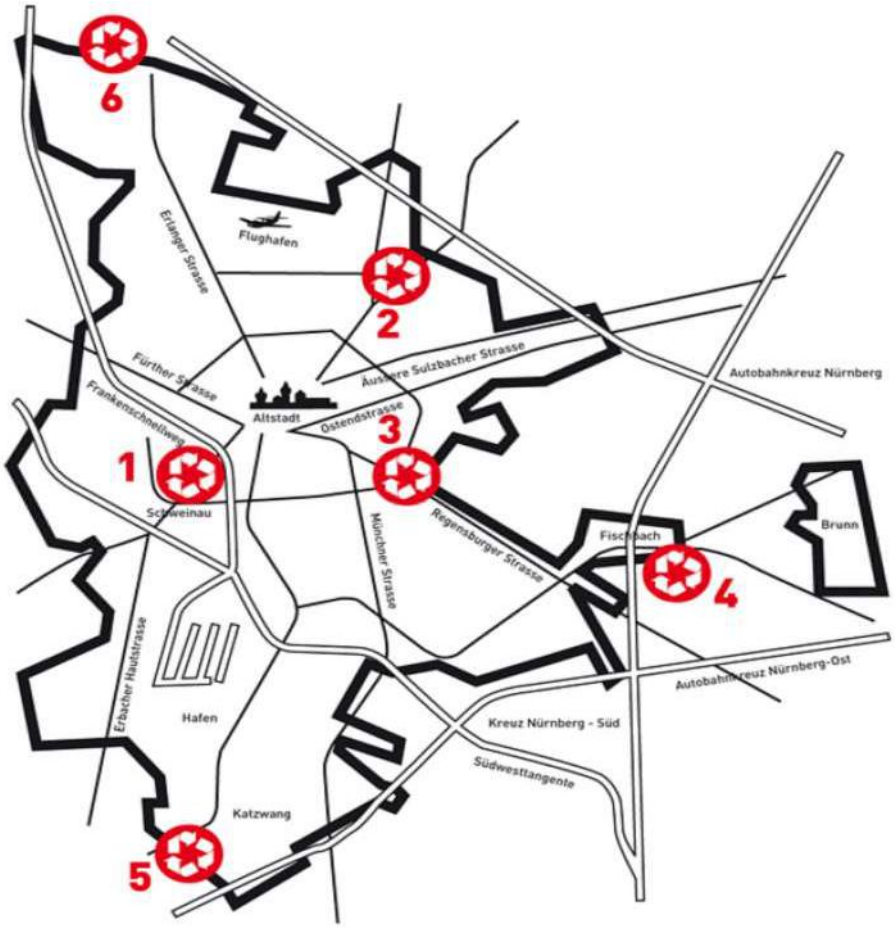
3.4 Anlieferung gewerblicher Abfälle zur energetischen Verwertung in der MVA

Die EU-Kommission hat bei Mitgliedsstaaten wie England, Irland und Polen die dort regelwidrig gehandhabte Deponierung verbrennbarer Abfälle kritisiert und die Zuführung dieser Abfälle in entsprechende Entsorgungs-/Verwertungsanlagen gefordert. Aufgrund dieser Maßnahmen haben sich die Verwertungs- und Entsorgungswege, aber auch das Preisgefüge für Verwertungsleistungen in Deutschland seit 2015 verändert. Insbesondere aus England und Irland importierte Abfälle in Verbrennungsanlagen im Norden, Nordwesten und Osten Deutschlands haben dort zur Auslastung bis an die Kapazitätsgrenzen geführt, so dass regional ansässige Industrie und Gewerbe nun Entsorgungsmöglichkeiten, insbesondere in Bayern erstmals verstärkt nutzt. Diese, kurzfristig einsetzende Massenverschiebung hat auch die Nürnberger Anlage (MVA) erreicht, so dass seit 2015 der Anteil der energetischen Verwertung gewerblicher Abfälle deutlich (um ca. 85 % ggü. 2014) angestiegen ist. Allerdings darf die technische Verfügbarkeit der Nürnberger Anlage zur Beseitigung von Abfällen (hoheitliche Aufgabe) nicht gefährdet werden, so dass die Gesamtannahmemenge für Abfälle zur energetischen Verwertung (aus dem gewerblichen Bereich) zur Abwendung diesbezüglicher technischer Risiken auf ein vertretbares Maß zu deckeln war. Durch die ergriffenen Maßnahmen konnte nicht nur ein weiterer Anstieg der Gesamtannahmemenge an Abfällen zur energetischen Verwertung verhindert werden, sondern diese deutlich um weitere 9 % (im Vergleich zum Vorjahr) auf nun 33.513 t in 2018 reduziert werden. Die im Jahr 2017 und für die nächsten Folgejahre eingetretene Verbesserung der Erlössituation für die energetische Verwertung trägt zur Stützung der Verbrennungsgebühr (für Abfälle zur Beseitigung –hoheitlicher Bereich) bei und kommt dem Gebührenhaushalt im nächsten Kalkulationszeitraum zu Gute. Mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme zulässiger Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlagen in den o.g. Ländern wird die aktuelle Entwicklung allerdings wieder deutlich abflauen.

3.5 Wertstoffhöfe

Der ASN hat im gesamten Stadtgebiet insgesamt 6 Wertstoffhöfe an strategisch zentral gelegenen Standorten im jeweiligen Einzugsgebiet eingerichtet, die derzeit vom Bayerischen Roten Kreuz (BRK) betrieben werden.

Schaubild Wertstoffhofstandorte:



Im Zuge der mit dem Umbau des Frankenschnellwegs (Umverlegung von Fernwärmeleitungen und sonstigen Sparten) und der Zusammenfassung dezentral gelegener Betriebsteile des Eigenbetriebs „Servicebetrieb Öffentlicher Raum“ (SÖR) im Anwesen „Am Pferdemarkt“ verbundenen Planungen und Baumaßnahmen auf der Fläche des jetzigen Wertstoffhofs wird die Verlegung des im Schaubild unter Nr. 1 geführten Wertstoffhofs in Nürnberg-Schweinau/St. Leonhard (Am Pferdemarkt 23) notwendig.
Die Verlegung des Wertstoffhofes an den neu gefundenen Standort in der Uffenheimer Straße wird über einen Grundstückstausch realisiert, welchem der Stadtrat in seiner Sitzung am 27.02.2019 bereits zugestimmt hat.

3.6 Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf die Abfallwirtschaft der Stadt Nürnberg

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist am 01.06.2012 in Umsetzung der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie in Kraft getreten. Hauptziel des Gesetzes ist die (verstärkte) Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen. Dies soll durch konsequente Maßnahmen der Vermeidung bereits im Vorfeld der Abfallentstehung und zur Verwertung von Abfällen gewährleistet werden.

Das KrWG ordnet deshalb den Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung folgende Rangfolge zu:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. Sonstige Verwertung
5. Beseitigung

Die Punkte 2 bis 4 sind Verwertungsmaßnahmen. Vorrang hat die Maßnahme, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet.

Das KrWG definiert Anforderungen an eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung (Verwertung und Beseitigung). Einzelheiten dazu, z.B. auch zur Art der Erfassungssysteme, sollen in einer gesonderten Vorschrift geregelt werden, die allerdings erst zur Mitte der aktuellen Legislaturperiode des Bundestags erwartet wird.

Die Stadt Nürnberg ist bereits auf allen fünf Stufen der seit Juli 2012 geregelten Abfallhierarchie aktiv. Der kommunale Entsorger ASN besitzt in der Sammlung und Verwertung einer Vielzahl von Abfallströmen ein hohes Maß an Erfahrung und leistet bei der Abfallvermeidung und beim Recycling schon heute einen wesentlichen Beitrag zu einer ressourcenschonenden Abfallwirtschaft.

Der ASN hat in den letzten Jahrzehnten vielfältige Erfassungs- und Verwertungsstrukturen und umfangreiches Erfahrungswissen aufgebaut und wird sich auf dieser Grundlage in den weiteren Umsetzungsprozess zur Erhöhung der Ressourceneffizienz aktiv einbringen. Dabei muss der ökoeffizienten Weiterentwicklung und Optimierung der kommunalen Erfassungsstrukturen für Siedlungsabfälle eine besondere Bedeutung zukommen.

Entsprechend der neuen Abfallhierarchie wird die Stadt Nürnberg die Vermeidung und Wiederverwendung von Abfällen in den Vordergrund stellen und ihre Aktivitäten im Bereich Gebrauchtwarenkaufhäuser, Tauschbörsen und Verschenkmärkte ausbauen.

Priorität hat ferner die Erfüllung der Trenn- und Recyclingpflichten, die der nationale Gesetzgeber mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz im Jahr 2012 aufgestellt hat. Seit dem 01. Januar 2015 müssen Bioabfälle, Papier, Glas, Metalle und Kunststoffe grundsätzlich flächendeckend getrennt erfasst werden (§§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 KrWG). Außerdem ist für Siedlungsabfälle spätestens im Jahr 2020 eine Recyclingquote von 65 % zu erreichen.

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, das den Grundsatz der kommunalen Entsorgungsverantwortung für die Haushaltsabfälle bestätigt hat, bietet hierfür die erforderliche Planungssicherheit, sofern es dem gesetzgeberischen Willen entsprechend vollzogen wird.

Aus Sicht des ASN muss die Hausmüllentsorgung den Bürgerinnen und Bürgern „aus einer Hand“ angeboten werden, zumal es auch dem allgemeinen Verständnis der Bürgerinnen und Bürger entspricht, dass die Kommune für ihren Haushaltsabfall zuständig ist. Die Aufsplittung der Entsorgungszuständigkeit in eine solche für Verpackungsabfälle (Duale Systeme) und in eine solche für die übrigen Haushaltsabfälle (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) hat sich nicht bewährt, sondern zu intransparenten, ineffizienten und unwirtschaftlichen Strukturen geführt.

Der ASN als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann im Rahmen seiner Abfallberatungspflicht nach § 46 KrWG lediglich auf die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen hinweisen; im Rahmen seiner gesetzlichen und schwerpunktmäßig zu erfüllenden Aufgaben zur Abfallbewirtschaftung kann er keinen weiteren Beitrag zur Vermeidung mehr leisten, da Vermeidung eben nur greifen kann, bevor Stoffe, Materialien oder Erzeugnisse zu Abfall geworden sind.

Die Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft hin zu einer Abfallbewirtschaftung mit der Gewinnung von Sekundärrohstoffen („Verwertung“) setzt eine Ausdehnung und Optimierung der getrennten Erfassung von Abfällen voraus. Mittelfristig gibt daher das Kreislaufwirtschaftsgesetz das Ziel vor, ab 2020 durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und durch Recycling von Siedlungsabfällen mindestens 65 Gewichtsprozent zu erreichen. Derzeit sind jedoch weder die konkreten Maßnahmen noch die Berechnungsformel für den angestrebten Wert bekannt. Da unter Siedlungsabfällen neben dem Hausmüll einschließlich Sperr- und Geschäftsmüll auch der hausmüllähnliche Gewerbeabfall zu verstehen ist, wird eine neue, erweiterte Form der Abfallbilanzierung festgelegt werden müssen, die geeignet ist, den gesetzlichen Erfassungswert zu bestimmen.

Ein stoffliches Ressourcenpotenzial mit Wertschöpfungsmöglichkeiten im Hausmüll wird bei Elektro-Altgeräten gesehen, insbesondere wegen ihres Gehalts an wertvollen Edelmetallen wie Gold und Silber. Gerade diese Elektro-Kleingeräte sind jedoch für eine gemeinsame Erfassung mit anderen Abfällen (auch Wertstoffen) in den Wertstoffhöfen nicht geeignet. Neben einer verstärkten Sammlung durch den Handel soll durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit die Sammelbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger gefördert werden.

Ziel für Nürnberg ist es, weitere Sammelanreize, wie z.B. durch die im September 2013 erprobungsweise gestarteten und seit Oktober 2014 fest etablierten, zusätzlichen Sammelsysteme und Aktionen für Elektro-Kleingeräte, zu geben und damit die Verwertungsquote zu erhöhen.

Ein weiteres wichtiges stoffliches Ressourcenpotenzial im Abfall stellen die Bioabfälle dar. Bei diesen, biologisch abbaubaren, pflanzlichen Abfällen handelt es sich insbesondere um Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle sowie Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen, aus Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen.

Der ASN wird insbesondere versuchen, die Nutzung der Biotonne, die in Nürnberg flächendeckend zur Verfügung steht, zu intensivieren. Hierzu soll neben einer zielgerichteten Öffentlichkeitsarbeit auch geprüft werden, ob die Bürgerinnen und Bürger ihrer Verpflichtung zur getrennten Erfassung von Bioabfällen tatsächlich nachkommen und/oder ob die praktizierte Eigenkompostierung nur angegeben wird, um keine Biotonne aufstellen zu müssen. Neben der Sammlung in der Biotonne werden die Erfassung von Grünabfällen in den Gartenabfallsammelstellen und die ganzjährige Sammlung in den Wertstoffhöfen weitergeführt. Ergänzend zu den bereits vorhandenen Angeboten ermöglicht der ASN seit dem Jahr 2016 die optionale Nutzung der „Biotonne extra“ und „Biotonne extra Z“. Durch die Bereitstellung des zusätzlichen Behältervolumens (im Vergleich zur Standardtonne, die kostenneutral dem Restmüllbehälter beigestellt ist) im Holsystem entfallen für Bürgerinnen und Bürger die Transportwege zur Entsorgung des Grüngutes bei den Gartenabfallsammelstellen bzw. auf den Wertstoffhöfen. Ferner wird die getrennte Erfassung von Küchenabfällen aus der Gastronomie und anderen Herkunftsbereichen als sinnvolle Verwertungsmaßnahme in den Fokus der Abfallberatung gestellt.

In diesem Zusammenhang hat ASN eine systematische Untersuchung zur Optimierung der Verwertung biogener Abfälle beauftragt, um bis 2017 unter den Gesichtspunkten der energetischen Potenziale dieser Materialen, des Klimaschutzes und der Optimierung der Erfassung, ein ökonomisch tragfähiges und ökologisch sinnvolles System darstellen zu können. Als methodisches Vorgehen für den Verfahrensvergleich wurde eine Multikriterienanalyse durchgeführt. Die wesentlichen Kriterien dabei waren rechtliche Rahmenbedingungen sowohl hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher und verfahrenstechnischer Bestimmungen als auch in Bezug auf die Inputstoffe und die Outputstoffe. Des Weiteren wurden die technischen Aspekte der zum Einsatz kommenden Verfahrenstechniken hinsichtlich der jeweiligen Technikreife und Anspruch der Prozessführung untersucht.
Bei der Bewertung der ökologischen Aspekte spielten neben der Energiebilanz die Emissionssituation (auch bzgl. diffuser Emissionen), der Flächenverbrauch und die aus dem Prozess resultierenden Reststoffe und deren Entsorgungswege eine Rolle. Bei der Betrachtung der ökonomischen Effekte wurden die zu erwartenden Betriebskosten (Wartung, Reparatur), die Kosten für Betriebsmitteleinsatz und Personal sowie die abgeschätzten Investitionskosten bewertet.
Aus dem Verfahrensvergleich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stoffströme sind sowohl die Vergärung als auch die geschlossene Kompostierung als zielführende Verwertungsverfahren für die Bioabfälle des ASN empfohlen worden. Aus der Bewertungsmatrix der verschiedenen Verfahrenstechniken ergaben sich, aufgrund der energetischen Nutzung des bei der Vergärung entstehenden (Methan-)gases marginale Vorteile für die Vergärung, soweit sowohl eine „Wärmesenke“ (Nutzung der Prozesswärme) als auch eine Verstromung für den Eigenbedarf der Vergärungsanlage und zur Netzeinspeisung, gewährleistet wird. Es ist daher vorgesehen, den ab 2019 (Ablauf bestehender Verwertungsverträge) neu vorhandenen Bedarf zur Verwertung biogener Abfälle (Grüngut und Bioabfall aus Haushalten) einem, weitgehend verwertungsverfahrensoffenen Wettbewerbsverfahren zu unterwerfen.

Nürnberg, den 11.04.2019

Dr. Peter Pluschke
Erster Werkleiter

Reinhard Arndt
Zweiter Werkleiter

Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Stadt Nürnberg als kreisfreie Gemeinde ist für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Die sich aus dem KrWG ergebenden Aufgaben erfüllt die Stadt als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis (entsorgungspflichtige Körperschaft).

Im Rahmen der innerstädtischen Organisation nimmt der Eigenbetrieb ASN die Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen.

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen

- Förderung der Abfallvermeidung
- Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Recycling
- sonstige, insbesondere energetische Verwertung und
- Beseitigen von Abfällen

werden durch den ASN bzw. durch beauftragte Dritte durchgeführt. Diese Aufgaben umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

Von Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind und verweisen auf die Erläuterungen im Lagebericht.

Nachweis der Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG

Die Leitung des Eigenbetriebs hat uns beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung nach § 53 HGrG zu prüfen.

Wir haben diese Prüfung auf Grundlage des IDW Prüfungsstandards: Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, durchgeführt.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1:
Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

 Regelungen für den Werkausschuss enthalten die Bayerische Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung für den Nürnberger Stadtrat und die Betriebssatzung des ASN. Für die Werkleitung wurde vom Werkausschuss am 18. Februar 1999 eine Geschäftsanweisung erlassen. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

 Zum 1. Januar 2009 trat eine angepasste Geschäftsanweisung in Kraft.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

 Im Geschäftsjahr 2018 haben fünf Werkausschusssitzungen stattgefunden; es wurden jeweils Niederschriften für die nicht-öffentlichen und öffentlichen Sitzungsteile erstellt, die wir eingesehen haben.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Entfällt.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Eigenbetrieb macht von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch; die Inanspruchnahme ist nach dem Ergebnis unserer Prüfung gerechtfertigt.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2:
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen, den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Für den ASN existieren ein Organisationsplan sowie ein Organigramm, aus denen Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten ersichtlich werden. Eine Überprüfung der innerbetrieblichen Organisation erfolgt ständig. Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse der Werkleitung sind in der Werkleitungsverfügung Nr. 1 vom 21. September 1999, angepasst zum 1. Juli 2010, die Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse des Zweiten Werkleiters und der Bereichsleiter in der Werkleitungsverfügung Nr. 8 vom 4. Juli 2000, geändert zum 1. Juni 2009 mit Ergänzung vom 25. August 2014, geregelt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Wir fanden bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten worden sind.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention sind in der Allgemeinen Dienstordnung der Stadt Nürnberg (ADON) unter Nr. 3.3.5 enthalten. Außerdem ist eine zentrale Anlaufstelle für Korruptionsbekämpfung im Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg eingerichtet.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind überwiegend in der Betriebssatzung, der Werkleiterverfügungen Nr. 1 und 8 sowie in den FB-ASN geregelt. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt anhand der Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg (VBRL) auf Basis des nationalen und supranationalen Vergaberechts (UVgO und GwB) sowie des Handbuchs des Managementsystems für Qualität, Umwelt und Arbeitsschutz von ASN.

Soweit für uns erkennbar, werden die Richtlinien eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge von ASN sind ordnungsgemäß dokumentiert und in einem Tresor im Kaufmännischen Bereich aufbewahrt.

Fragenkreis 3:
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen des ASN besteht aus einem detaillierten Wirtschaftsplan mit vierjährigem Planungshorizont. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung der Zwischenberichte untersucht, ansonsten nur sporadisch. Regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche sind geplant.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist aussagefähig und genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs. ASN verfügt über eine Kostenarten- und Kostenstellenrechnung, deren Ergebnisse mit zusätzlichen Kostenträgerdaten zur Betriebsabrechnung führen. Die Betriebsabrechnungen eines Kalkulationszeitraums stellen die Basis für die Gebührenberechnung dar.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Der Finanzbedarf und die liquiden Mittel werden über das Betriebsmittelkonto bei der Stadtkasse der Stadt Nürnberg sowie den Konten bei der Sparkasse Nürnberg durch die Finanzbuchhaltung disponiert.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe Antwort zu Frage d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die satzungsgemäßen Gebühren werden durch Grundabgabenbescheide über das Steueramt der Stadt Nürnberg eingezogen. Andere Gebühren und Forderungen werden grundsätzlich sofort, monatlich oder quartalsmäßig zeitnah in Rechnung gestellt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein eigenständiger Controllingbereich besteht größenbedingt nicht. Das Controlling wird durch das Rechnungswesen und durch die Bereichsleiter für den jeweiligen Aufgabenbereich wahrgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Beteiligungen.

Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch das Kostendeckungsprinzip und den Anschluss- und Benutzungszwang sind im wirtschaftlichen Bereich keine bestandsgefährdenden Risiken zu erkennen. Dem Kostendeckungsprinzip entsprechend, werden die Gebühren in ihrer Höhe auf Grund von Soll-/Ist-Vergleichen und der Planvorschau angepasst. In einem "Management-Review" das jeweils den Zeitraum von Juli bis Juni des Folgejahres umfasst, sind die Änderungen rechtlicher und/oder betrieblicher Rahmenbedingungen beschrieben und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die betriebliche Tätigkeit bewertet. Dieses Management-Review wird durch die Berichte des Bereichs "Entsorgungsanlagen" und der Beauftragten (Gefahrgut, Sicherheit, Arbeitssicherheit) ergänzt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorhandenen Instrumente (Berichtswesen - mit Bewertung der Auswirkungen und Handlungsempfehlungen) erlauben es, bestehende technische, betriebliche und wirtschaftliche Risiken systematisch darzustellen, zu bewerten und fortzuschreiben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Antwort zu den Fragen a) und b).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Im Rahmen des Planungswesens ja; vgl. aber Ausführungen zu Frage b).

Fragenkreis 5:
Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Da Finanzinstrumente nicht eingesetzt werden, sind die Fragen des Fragenkreises 5 für den Eigenbetrieb nicht anwendbar.

Fragenkreis 6:
Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/ Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Revisionsaufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg, das dem Rechnungsprüfungsausschuss berichtet, wahrgenommen. Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss sind gegenüber der Werkleitung nicht weisungsgebunden.

Weitere Revisionsaufgaben für Bauleistungen und Beratungsleistungen (u. a. Architektenverträge) nimmt die Abteilung "Vergabemanagement" beim Rechtsamt der Stadt Nürnberg vor. Auch dieser Revisor ist gegenüber der Werkleitung nicht weisungsgebunden.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort zu Frage a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg führte im Berichtsjahr drei Kassenprüfungen durch, die entsprechenden Berichte lagen uns vor. Intern wurden zwei Kassenkontrollen vorgenommen, die Berichte lagen uns ebenfalls vor.

Außerdem führte das Rechnungsprüfungsamt zwölf Prüfungen der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Vergabe für Beschaffung insbesondere von Arbeitsschutzkleidung, Waren und Dienstleistungen, sowie von Verwertungsleistungen für Biomüll, Grüngut und Rohschlacke.

Das Vergabemanagement beim Rechtsamt der Stadt Nürnberg war mit zweiundzwanzig Prüfungen der vergaberechtskonformen Vergabe insbesondere von Bau-/Ausbaumaßnahmen, Planungsaufträgen, sowie baulichen Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich Anlagentechnik nach dem Brandereignis in der MVA am 17. April 2018. befasst.

Die einzelnen Prüfvermerke sind am jeweiligen Vergabevorschlag angebracht bzw. dem jeweiligen Vergabevorschlag beigeheftet.

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Tätigkeitsschwerpunkte wurden mit dem Abschlussprüfer bisher nicht abgestimmt.

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Es ergaben sich keine Beanstandungen.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

ASN gibt zu Feststellungen und Empfehlungen Stellungnahmen ab. Die Umsetzung wird durch das Wiedervorlagesystem des Rechnungsprüfungsamtes sowie des beim Rechtsamt angesiedelten Vergabemanagements der Stadt Nürnberg kontrolliert.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7:
Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungen des Werkausschusses wurden jeweils eingeholt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kredite wurden nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung und den bindenden Beschlüssen des Werkausschusses übereinstimmen.

Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans angemessen geplant und auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Die Investitionen werden den Regelungen der VBRL (Vergabe- und Beschaffungsrichtlinien der Stadt Nürnberg) entsprechend durchgeführt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei größeren Investitionen (nach Schwellenwertregelung) werden das Rechnungsprüfungsamt und das Vergabemanagement beim Rechtsamt der Stadt Nürnberg eingeschaltet.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionsbudgets werden regelmäßig überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9:
Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. UVgO, EU-Regelungen) ergeben?

Uns sind keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja; soweit sinnvoll auch dann, wenn förmliche Vergabeverfahren nicht erforderlich sind.

Fragenkreis 10:
Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig Bericht erstattet. Durch die Vorlage des Wirtschaftsplans und durch Zwischenberichte wird der Werkausschuss ausreichend informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der Wirtschaftsplan, die Zwischenberichte, der Jahresabschluss (mit Lagebericht) und sonstige Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Der Werkausschuss wurde über alle wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle liegen nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es fanden Sitzungen des Werkausschusses am 7. März 2018, 16. Mai 2018, 11. Juli 2018, 10. Oktober 2018, 5. Dezember 2018 statt.

Mit Antrag vom 25. April 2018 hat die Stadtratsfraktion der SPD um Darlegung gebeten, welche Sicherheitsmaßnahmen nach dem ersten Brand umgesetzt wurden und ob diese Sicherheitsmaßnahmen beim Brand am 17. April 2018 gegriffen und gegebenenfalls Schlimmeres verhindert haben. Außerdem die Frage: Sind weitere/andere Sicherheitsmaßnahmen notwendig? Die Anfrage wurde in der Sitzung des Werkausschusses vom 16. Mai 2018 beantwortet.

Mit Anfrage vom 26. Januar 2018 hat die CSU-Stadtratsfraktion um Prüfung gebeten, ob eine kostenlose, als gebührenfreie Erweiterung der Restabfallvolumina für Windelnutzer (Kinder, alte Menschen) möglich ist. Die Anfrage wurde in der Sitzung des Werkausschusses vom 16. Mai 2018 beantwortet.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Für Drittansprüche (Haftung im Außenverhältnis) hat die Stadt Nürnberg eine Kommunale Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abgeschlossen; in diese Police sind auch die Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg eingebunden. Die Haftung im Innenverhältnis für Vermögenseigenschäden ist durch eine, ebenfalls von der Stadt Nürnberg abgeschlossene "Vermögenseigenschadensversicherung" gedeckt. Der jeweilige Deckungsumfang bestimmt sich nach den Versicherungsbedingungen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte zwischen Werkleitung und Mitgliedern des Überwachungsorgans sind nicht bekannt.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11:
Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Es besteht kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Das Vermögen des Eigenbetriebs dient ausschließlich betrieblichen Zwecken und ist regelmäßig bis zum Ende der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer gebunden; stille Reserven zumindest in nennenswertem Umfang - sind u. E. darin nicht enthalten.

Fragenkreis 12:
Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Der Grundsatz, langfristig gebundenes Vermögen durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital zu finanzieren, ist auf Grund der geringen Eigenkapitalausstattung nicht gewahrt. ASN verfügt nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung über kein Stammkapital.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen lagen am Abschlussstichtag nicht vor.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der ASN hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13:
Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

ASN verfügt nach § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung über kein Stammkapital. Die kameralen Verlustvorträge sowie die Jahresverluste 2002 bis 2004 wurden mit den Jahresgewinnen bis einschließlich 2007 getilgt. Mit den folgenden Jahresergebnissen wird insgesamt ein Gewinnvortrag in Höhe von T€ 68.461 ausgewiesen. Wir verweisen auf die §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 2 EBV. Zusammen mit den laufend eingehenden Gebühren ist die Liquidität gesichert.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ein Jahresgewinn wurde erzielt. Der Jahresgewinn 2018 wird mit dem Gewinnvortrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Ertragslage

Fragenkreis 14:
Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Betriebszweige waren wie folgt am Jahresergebnis beteiligt:

	2018 T€
Müllabfuhr	3.676
Müllverbrennung	10.391
Deponie	1.666
	15.733

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Wesentlichen durch die Auflösung von Rückstellungen zum Ausgleich für Gebührenschwankungen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der ASN leistet pauschalierte Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Nürnberg. Andere Leistungen werden im Einzelfall zu angemessenen Preisen abgerechnet.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15:
Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab im Wirtschaftsjahr 2018 keine verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt.

Fragenkreis 16:
Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einem Überschuss in Höhe von ca. Mio. € 16 ab; demgemäß trifft die Fragestellung auf das Rechnungsergebnis 2018 nicht zu.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

DokID: 639213 TFN65E0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

DokID: 639213 TFN65E0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

Beschlussvorlage
ASN/013/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)	17.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaftsbetrieb Nürnberg (ASN)

Sachverhalt (WerkA ASN):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Rein handels- und eigenbetriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/II**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA ASN Ö 17.07.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 17.07.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs ASN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
NüSt/046/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	10.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sachverhalt (WerkA NüSt):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt wurde von Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Gemäß einer kommunalrechtlichen Sonderregelung übernimmt das Rechnungsprüfungsamt beim NürnbergStift auch die Abschlussprüfung. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 10.10.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 04.10.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs NüSt wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.811.803,79 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	7.020.647,39 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.811.803,79 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	7.020.647,39 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs NüSt zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 46.811.803,79 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 7.020.647,39 Euro ab.
3. Der Jahresüberschuss wird mit den aufgelaufenen Verlusten früherer Jahre verrechnet.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüSt wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Beschlussvorlage
NüSt/053/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergStift (NüSt)	10.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergStift (NüSt)

Sachverhalt (WerkA NüSt):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüSt Ö 10.10.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom dd.mm.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüSt gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
FSN/006/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	18.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Franken Stadion (FSN)

Anlagen:
1.1.a Prüfbericht BKPV JA 2018 Bericht
1.1.b Prüfbericht BKPV JA 2018 Anlagen
1.2 Jahresabschlussbericht 2018 von Rödl & Partner mit Anlagen

Sachverhalt (WerkA FSN):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband München gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN ÖT 18.10.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15.07.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs FSN wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	34.758.166,68 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	1.398.944,18 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	34.758.166,68 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	1.398.944,18 Euro.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs FSN zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 34.758.166,68 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 1.398.944,18 Euro ab.
3. Der Jahresverlust wird mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs FSN wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2018 des Eigenbetriebs

Franken-Stadion Nürnberg (FSN)

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
1.	**Prüfungsauftrag**	1
2.	**Grundsätzliche Feststellungen**	2
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2	Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen	3
2.3	Wesentliche Geschäftsvorfälle	4
3.	**Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**	4
4.	**Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**	6
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
4.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
4.1.2	Jahresabschluss	7
4.1.3	Lagebericht	8
4.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5.	**Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**	9
5.1	Darstellung der Vermögens- und Finanzlage	9
5.1.1	Bilanzaufbau	9
5.1.2	Kapitalflussrechnung	12
5.2	Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)	13
5.3	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung	14
6.	**Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**	15
7.	**Schlussbemerkung**	20

Anlagen

1 Jahresabschluss

1.1 Bilanz zum 31.12.2018
1.2 Gewinn- und Verlustrechnung 2018
1.3 Anhang

2 Lagebericht

3 Sonstige Anlagen

3.1 Rechtliche Grundlagen
3.2 Wichtige Verträge
3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

4 Berichterstattung zur Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Zur besseren Darstellung werden im Prüfungsbericht gerundete Zahlen angegeben. Hierdurch können sich in den dargestellten Tabellen sowie im Text geringfügige Rundungsdifferenzen ergeben.

1. Prüfungsauftrag

An den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg (im Folgenden FSN genannt) beauftragte uns mit Schreiben vom 20.11.2018, den Jahresabschluss 2018 des FSN unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich zu berichten. Der Auftrag umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Dem Auftrag liegt der Beschluss des Stadtrats vom 19.10.2018 zugrunde.

Der Eigenbetrieb ist prüfungspflichtig gemäß Art. 107 Gemeindeordnung Bayern (GO).

Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F) erstellt wurde. Des Weiteren waren die landesrechtlichen Vorschriften (§ 7 KommPrV) zu beachten.

Der Bericht enthält unter Abschnitt 2 vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Werkleitung.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten 3 bis 5 im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk, der mit einem Zusatz versehen wurde, wird in Abschnitt 6 wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1.1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2) und dem Anhang (Anlage 1.3) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 2) beigefügt.

Die rechtlichen sowie technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse und wichtige Verträge haben wir in Anlage 3 tabellarisch dargestellt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Werkleitung hat nach § 24 EBV einen Lagebericht aufgestellt, in welchem sie den Geschäftsverlauf und die Lage des Eigenbetriebs darstellt. Hierbei ist die Werkleitung auf die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung eingegangen. Für den Inhalt des Lageberichts ist die Werkleitung als gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebs verantwortlich.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend Stellung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unter-lagen eine Beurteilung erlauben.

Die Werkleitung macht im Lagebericht folgende für die Beurteilung der Lage des Unternehmens wesentliche Angaben:

„Das Stadiongelände wurde ab 01.07.2005 an eine private Betreibergesellschaft (Stadion BG) verpachtet. Der Vertrag war befristet bis 30.06.2015. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist abhängig von der Bundesligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg e.V. (1. FCN).

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Durch die Übertragung der Anteile der SPIE GmbH an der Stadion-Nürnberg Betriebs-GmbH an die Stadt Nürnberg hält die Stadt Nürnberg seit 01.07.2015 100% der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft. Seit dem Zeitpunkt führt die Stadion-BG den Betrieb des Stadions auf der Grundlage des Betreibervertrags vom 10. Mai 2005 und der Nachtragsvereinbarung vom 02.08.17/17.08.17 auf unbestimmte Zeit fort.

Ziel des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Verpachtung des laufenden Betriebs an einen privaten Betreiber. (...)

Auch im Geschäftsjahr 2018 wurden vom FSN wieder im erforderlichen Umfang notwendige Bauunterhaltsleistungen, soweit sie nicht Aufgabe der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (Stadion-BG) waren, durchgeführt. (...)

Für das Jahr 2019 wurde im Wirtschaftsplan 2019 von einem Jahresverlust in deutlich geringerer Höhe als für das Jahr 2018 ausgegangen.

Durch den Abstieg des 1. FCN am Ende der Bundesligasaison 2018/2019 werden jedoch im zweiten Halbjahr 2019 die Umsatzerlöse wieder sinken, da das Nutzungsentgelt gemäß dem Betreibervertrag an die Ligazugehörigkeit des 1. FCN gekoppelt ist."

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung der Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt 5 dieses Prüfungsberichts durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage und der Liquidität ist zudem im Lagebericht dargestellt und erläutert. Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

2.2 Sonstige für das Überwachungsorgan wesentliche Feststellungen

Der Eigenbetrieb ist zur Aufrechterhaltung seiner Liquidität auf Zuwendungen der Stadt Nürnberg angewiesen. Zuschüsse, Verlustausgleichsleistungen oder Kapitaleinlagen aus öffentlichen Mitteln an ein Unternehmen können gemäß Art. 107 AEUV unzulässige Beihilfen darstellen. Die Werkleitung und die Stadt sollten die Beihilfeproblematik prüfen und ggf. die notwendigen Schritte zur Vermeidung nachteiliger Rechtsfolgen einleiten. Wir verweisen hierzu auf die bereits in den Vorberichten gegebenen Hinweise.

2.3 Wesentliche Geschäftsvorfälle

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 12.12.2018 wurde der festgestellte Jahresverlust 2017 (2,336 Mio €) mit den von der Stadt Nürnberg geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet. Hinsichtlich der Behandlung eines Jahresverlustes verweisen wir auf § 8 Abs. 2 EBV.

Am 23.11.2017 wurde vom Stadtrat im Rahmen der Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2018 für das Wirtschaftsjahr 2018 ein liquiditätsmäßiger Verlustausgleich (2,109 Mio €) beschlossen. Der Verlustausgleich wurde in Höhe von 1,054 Mio € in Anspruch genommen, der unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgewiesen wird.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung erfolgte gemäß Art. 107 GO.

Gegenstand unserer Prüfung war der nach den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden kommunalrechtlichen Vorschriften erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Einbezogen in die Prüfung wurden auch die Buchführung, der Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gesetzlichen Vorschriften und die dazu eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der Werkleitung; dies gilt auch für die uns gemachten Angaben. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht

Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie § 25 Abs. 2 EBV und die vom IDW festgelegten deutschen Grund-sätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich die Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Der Prüfung liegt ein risiko- und prozessorientierter Prüfungsansatz zugrunde.

Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens verschafft, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Dazu haben wir die Betriebssatzung sowie wichtige Verträge und Sitzungsprotokolle eingesehen. Prüfungsrelevante Informationen haben wir bei Prüfungsbeginn vom Werkausschussvorsitzenden angefordert. Soweit erforderlich, haben wir die Informationen bei der Prüfungsplanung berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Organisation des Rechnungswesens und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht und uns bei den ausgewählten Kontrollverfahren von deren Wirksamkeit und deren Anwendung im Wirtschaftsjahr überzeugt. Dabei konnten wir in diesen Fällen die aussagebezogenen Prüfungshandlungen reduzieren. Bei den Einzelfallprüfungen haben wir das Verfahren der bewussten Auswahl zu Grunde gelegt.

Schwerpunkte unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes waren die Umsatzerlöse und das Anlagevermögen.

Bei der Prüfung des Anlagevermögens haben wir uns anhand bewusster Auswahl von der ordnungsgemäßen Bilanzierung der Anlagenzugänge vergewissert.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusster Auswahl überzeugt. Bankbestätigungen haben wir zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen von Kreditinstituten eingeholt. Darüber hinaus haben wir

zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses u.a. Darlehensverträge eingesehen.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir den Prüfungsstandard des IDW (IDW PS 720) beachtet.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahressabschluss, der mit folgendem Zusatz versehen war: *„Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist nicht zufrieden stellend."* (Prüfungsbericht vom 26.07.2018). Der Vorjahresabschluss wurde am 12.12.2018 durch den Stadtrat festgestellt.

Die benötigten Prüfungsunterlagen für die laufende Prüfung waren vorbereitet und standen uns uneingeschränkt zur Verfügung. Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Die Vollständigkeitserklärung der Werkleitung vom 15.07.2019 haben wir zu unseren Prüfungsunterlagen genommen.

Die Prüfungsarbeiten wurden in der Zeit vom 02.05. bis 15.07.2019 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. An der Prüfung war Frau Dipl.-Kfm. Gunselmann beteiligt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Bücher werden nach dem System der kaufmännischen doppelten Buchführung unter Zuhilfenahme der EDV-Anlage (über DATEV) ordnungsgemäß geführt.
Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert,

das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandung.

4.1.2 Jahresabschluss

Das FSN der Stadt Nürnberg ist ein Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2018 besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Er ist unserem Bericht als Anlage 1 beigefügt. Die Gliederung entspricht den Vorschriften der EBV.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet; die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt mit einer Bilanzsumme von 34.758.166,68 € und einem Jahresverlust von 1.398.944,18 €.

In dem vom Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 1.3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Von § 286 Abs. 4 HGB wurde zulässigerweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den Regelungen der Betriebssatzung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang; er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage 1.3) sowie auf unsere Erläuterungen unter Abschnitt 2.3. Die im Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beibehalten. Einseitig ausgeübte Ermessensspielräume und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden uns nicht bekannt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens haben wir in Abschnitt 5 dargestellt. Einflüsse, die das Jahresergebnis sowie die finanzwirtschaftliche Lage nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind bei diesen Analysen im Einzelnen aufgeführt und erläutert.

5. Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Über das Ergebnis der Prüfung nach Art. 107 Abs. 3 GO, das sich unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht bezieht, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt.

Gemäß Art. 107 Abs. 3 GO erstreckt sich die Prüfung auch auf die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, auf die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresverlustes sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Zur analytischen Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

5.1 Darstellung der Vermögens- und Finanzlage

5.1.1 Bilanzaufbau

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31.12.2018 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31.12.2017 gegenübergestellt. Die Einzelposten der Bilanz sind gegeneinander aufgerechnet, soweit sie kein echtes Vermögen bzw. keine echten Schulden darstellen.

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt. Abweichend von der tatsächlichen Fälligkeit der Tilgungsleistung im Folgejahr werden langfristige Darlehen komplett den langfristigen Passivposten zugeordnet.

Bilanzaufbau	31.12.2017 T€	%	31.12.2018 T€	%
Aktivseite				
Langfristig				
Sachanlagen	35.908	98	33.801	98
Kurzfristig				
Forderungen	66	0	113	0
Flüssige Mittel	687	2	844	2
	753	2	957	2
Summe	**36.661**	**100**	**34.758**	**100**
Passivseite				
Langfristig				
Eigenkapital	13.821	38	14.758	42
Verbindlichkeiten	19.280	53	17.639	51
	33.101	91	32.397	93
Kurzfristig				
Verbindlichkeiten und Rückstellungen	3.560	9	2.361	7
Summe	**36.661**	**100**	**34.758**	**100**

Die Bilanzsumme nahm im Jahr 2018 um 1,903 Mio € oder 5 % auf 34,758 Mio € ab.

Auf der **Aktivseite** ging das Anlagevermögen um 2,107 Mio € auf 33,801 Mio € zurück. Das anteilige Anlagevermögen blieb mit 98 % der Bilanzsumme unverändert.

Bei den kurzfristigen Vermögenswerten nahmen insbesondere die flüssigen Mittel um 157 T€ zu. Dem Posten flüssige Mittel wurde der Bestand des Betriebsmittelkontos bei der Stadt Nürnberg zugeordnet. Anteilig betragen die kurzfristigen Vermögenswerte weiterhin 2 % der Bilanzsumme.

Auf der **Passivseite** erhöhte sich das Eigenkapital im Saldo aus Jahresverlust 2018 und Verlustausgleich für das Jahr 2017 um insgesamt 937 T€ auf 14,758 Mio €.
Die Eigenkapitalquote verzeichnete eine Zunahme um 4 %-Punkte auf 42 %.

Die langfristigen Verbindlichkeiten ermäßigten sich tilgungsbedingt. Insgesamt umfassen die langfristigen Kapitalposten 93 % der Bilanzsumme (i.Vj. 91 %).

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen, im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, nahmen um 1,199 Mio € auf 2,361 Mio € oder um 2 %-Punkte auf 7 % der Bilanzsumme ab.

Insgesamt zeigt der Bilanzaufbau auf der Aktivseite eine unternehmensspezifische, hohe Anlagenintensität. Der Kapitalaufbau ist weiterhin durch eine langfristige Eigen- und Fremdfinanzierung geprägt. Der Eigenkapitalanteil erhöhte sich von 38 % auf 42 % der Bilanzsumme. Er ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

5.1.2 Kapitalflussrechnung

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristiges verfügbare flüssige Mittel) mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt.

Kapitalflussrechnung	**2017 T€**	**2018 T€**
Periodenergebnis	**- 2.336**	**- 1.399**
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens (AV)	2.487	2.463
Zunahme der Rückstellungen		
Zunahme der kurzfristigen sonstigen Rückstellungen	2	4
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge:		
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des AV	7	0
Zunahme (i.Vj. Abnahme) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	87	- 48
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 2.079	- 1.202
Zinsaufwendungen	851	673
Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	**- 981**	**491**
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 346	- 456
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	**- 346**	**- 456**
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	1.907	2.336
Einzahlungen aus Kostenbeteiligung 1. FC Nürnberg	100	100
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	- 1.579	- 1.641
Gezahlte Zinsen	- 851	- 673
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	**- 423**	**122**
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 1.750	157
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.437	687
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	**687**	**844**

Im Jahr 2018 war der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (491 T€) positiv, er lag deutlich über dem negativen Vorjahreswert. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere durch die Abnahme der kurzfristigen Passivposten begründet.

Der Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit reichte unter Berücksichtigung des Investitionszuschusses des 1. FC Nürnberg zur Deckung der Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (456 T€) aus.

Der Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit war in den Vergleichsjahren durch den jeweils vollzogenen Verlustausgleich geprägt. Der Cash-Flow im Jahr 2018 war aufgrund des höheren Verlustausgleichs für das Jahr 2017 positiv und betrug 122 T€.

Der Finanzmittelfonds wurde insgesamt weiter um 157 T€ aufgebaut.

Die Investitionen in das Sachanlagevermögen konnten zu 38 % (i.Vj. 45 %) aus den Abschreibungen finanziert werden.

Die Finanzlage war im Berichtsjahr durch den vollzogenen Verlustausgleich für das Jahr 2017 geprägt. Der Mittelbedarf betraf bei einer vergleichsweise geringen Investitionstätigkeit insbesondere die planmäßige Darlehenstilgung. Die vollständige Verlustübernahme durch die Stadt Nürnberg ist auch künftig dringend erforderlich. Die Finanzlage ist weiterhin als angespannt zu beurteilen.

5.2 Darstellung der Ertragslage (Erfolgsvergleich, Aufwands- und Ertragsbeurteilung)

Grundlage für die Aufwands- und Ertragsbeurteilung bilden die Gewinn- und Verlustrechnungen 2017 und 2018.

Erfolgsvergleich	**2017 T€**	**2018 T€**	**Entwicklung 2017 = 100**	**2017 %**	**2018 %**
Abschreibungen	2.487	2.463	99	64	68
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	851	673	79	22	19
Sonstige betriebliche Aufwendungen	558	487	87	14	13
Betriebliche Aufwendungen	**3.896**	**3.623**	93	**100**	**100**
Umsatzerlöse/Betriebserträge	**1.560**	**2.224**	143	**100**	**100**
Betriebs-/Jahresergebnis	**- 2.336**	**- 1.399**	60		

Die Abschreibungen gingen um 24 T€ auf 2,463 Mio € zurück.

Der Zinsaufwand nahm Im Wesentlichen aufgrund der Umschuldung eines Darlehens um 178 T€ auf 673 T€ ab.
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich um 71 T€ auf 487 T€. Sie beinhalten im Wesentlichen Reparaturaufwendungen sowie Leistungen des Hochbauamtes. Die Grundabgaben werden an die Betreibergesellschaft weiterverrechnet. Daneben sind weiterverrechnete Personalkosten des Eigenbetriebs NürnbergBad enthalten.

Die gesamten **betrieblichen Aufwendungen** betragen 3,623 Mio € (i.Vj. 3,896 Mio €).

Die Umsatzerlöse bzw. **Betriebserträge** erhöhten sich aufgrund des Aufstiegs des 1. FCN in die 1. Bundesliga um 664 T€ auf 2,224 Mio € (i.Vj. 1,560 Mio €). Im Berichtsjahr wurde ein variables Nutzungsentgelt vereinnahmt.

Im Jahr 2018 errechnet sich ein **Jahresverlust** von 1,399 Mio €.

Die **Ertragslage** des FSN ist weiterhin als unbefriedigend zu beurteilen.

5.3 Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des Art. 107 GO beachtet und berichten entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG unter Verwendung der hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG".

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Betriebssatzung und der Geschäftsanweisung für die Werkleitung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht in der Anlage 4 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Ein geeignetes Risikofrüherkennungssystem ist eingerichtet.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2018 in der aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Fassung haben wir am 15.07.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg (FSN) - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg der Stadt Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in

Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellun-

gen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; die Ertragslage ist nicht zufrieden stellend.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

München, 15.07.2019
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks über die gesetzlichen Veröffentlichungs- bzw. Offenlegungspflichten hinaus bedarf unserer vorherigen Zustimmung; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, 15.07.2019
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

AKTIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.017.060,00		33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.379.151,00		1.457.900,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.755,00		261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.748,10		251.759,28
		33.800.714,10	35.908.411,28
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	110.735,42		57.887,32
2. Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	341.315,77		512.768,16
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	2.354,66		7.680,34
		454.405,85	578.335,82
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		502.726,73	173.764,56
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		320,00	310,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

PASSIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59		16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00		0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)		(2.335.846,39)
		14.758.042,41	13.821.140,20
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		21.900,00	17.900,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.799.178,12 (Vj: EUR 6.433.486,56)	17.734.618,12		19.384.986,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 122.235,27 (Vj: EUR 115.395,54)	122.235,27		115.395,54
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.030.292,17 (Vj: EUR 3.312.554,98)	2.030.292,17		3.312.554,98
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38) davon aus Steuern: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38)	91.078,71		8.844,38
		19.978.224,27	22.821.781,46
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	0,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

670

Anlage 1 Blatt 1

9

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

		EUR 2018	EUR 2017
1.	Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.463.349,28)	(2.487.316,91)
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(672.823,83)	(850.877,91)
6.	**Ergebnis nach Steuern**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**
7.	**Jahresverlust**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach den in den Ziffern 21, 22, 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewandt.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 33 Jahren abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

sind mit ihrem Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben sowie sonstige Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Die Entwicklung der Sachanlagen im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden die Zugänge des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von EUR 194.458,79 mit dem Zuschuss des 1. FC Nürnberg für den Umbau der Südostkurve in Höhe von EUR 100.000,00 verrechnet.

Im Wirtschaftsjahr 2018 beliefen sich die Abschreibungen auf Zugänge des Jahres 2018 auf EUR 13.450,28.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Anlagenspiegel 2018

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen						
	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453.154,86	94.458,79	122.374,80	0,00	65.669.988,45	31.515.605,86	2.137.322,59	0,00	0,00	33.652.928,45	32.017.060,00	33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.391.740,67	11.641,50	113.188,19	0,00	7.516.570,36	5.933.840,67	203.578,69	0,00	0,00	6.137.419,36	1.379.151,00	1.457.900,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172.392,63	0,00	0,00	0,00	4.172.392,63	3.911.189.63	122.448,00	0,00	0,00	4.033.637,63	138.755,00	261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28	249.551,81	-235.562,99	0,00	265.748,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	265.748,10	251.759,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Restlaufzeiten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 110.735,42 (Vorjahr EUR 57.887,32) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 341.315,77 (Vorjahr EUR 512.768,16) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren im Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen (Vorjahr EUR 0,00).

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen EUR 2.354,66 (Vorjahr EUR 7.680,34) und beinhalten ausschließlich die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (Vorjahr EUR 7.680,34). Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Es handelt sich um Bankguthaben bei der Sparkasse Nürnberg in Höhe von EUR 502.726,73 (Vorjahr EUR 173.764,56).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 320,00 (Vorjahr EUR 310,00) beinhaltet die bereits bezahlte Miete für Januar 2019.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR
I. Stammkapital	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)
	14.758.042,41

Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) geführt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg vom 21. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 beträgt das Stammkapital 0 Euro.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2018 wurde der festgestellte Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 2.335.846,39 mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

B. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00
Summe	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf EUR 122.235,27 (Vorjahr EUR 115.395,54).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben belaufen sich auf EUR 2.030,292,17 (Vorjahr EUR 3.312.554,98) und resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Verlustausgleichszahlungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen EUR 91.078,71 und beinhalten ausschließlich die Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerverbindlichkeiten laufendes Jahr werden im Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Vorjahr waren Umsatzsteuerverbindlichkeiten 2017 in Höhe von EUR 8.844,38 bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Verbindlichkeitenspiegel

	bis zu einem Jahr EUR	von mehr als einem Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahren EUR	Gesamtbetrag EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.799.178,12	15.935.440,00	9.121.200,00	17.734.618,12
Vorjahr	*6.433.486,56*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*19.384.986,56*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.235,27	0,00	0,00	122.235,27
Vorjahr	*115.395,54*	*0,00*	*0,00*	*115.395,54*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben	2.030.292,17	0,00	0,00	2.030.292,17
Vorjahr	*3.312.554,98*	*0,00*	*0,00*	*3.312.554,98*
Sonstige Verbindlichkeiten	91.078,71	0,00	0,00	91.078,71
Vorjahr	*8.844,38*	*0,00*	*0,00*	*8.844,38*
Summe	4.042.784,27	15.935.440,00	9.121.200,00	19.978.224,27
Summe Vorjahr	*9.870.281,46*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*22.821.781,46*

D. ERLÄUTERUNGEN ZU WESENTLICHEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
Nebenkosten Betreiber 19%	73.175,00	84.303,72
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.227,52	2.095,45
Erlöse 19% USt	7.802,39	7.740,47
Betreiber 19% Miete	2.140.941,09	1.465.801,89
	2.224.456,29	1.560.251,82

Im Wirtschaftsjahr 2018 sind die Mieteinnahmen aus dem Betreibervertrag um EUR 675.139,20 angestiegen. Der Anstieg resultiert aus dem Aufstieg des 1. FC Nürnberg in die 1. Bundesliga zum 01. Juli 2018.

3. Abschreibungen

Diese Position beinhaltet die Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 2.463.349,28 (Vorjahr EUR 2.487.316,91).

	2018 EUR	2017 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
Raumkosten	3.840,00	3.720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	88.345,92	94.552,84
Reparaturen und Instandhaltungen	249.449,88	299.928,09
Kaufmännische Betreuungsleistungen	28.543,50	26.980,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
Kopierkosten	588,39	221,76
Aufwendungen für Kommunikation	96,13	222,10
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	2.694,76	0,00
Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	26.232,00	27.877,50
Rechts- und Beratungskosten	20.373,38	25.881,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.807,20	78.410,29
Nebenkosten des Geldverkehrs	256,20	109,00
	(487.227,36)	(557.903,39)

Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen werden saldiert mit erhaltenen Skonti ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 64.738,00 (Vorjahr EUR 64.738,00) und die Kosten für die IT-Leistungen in Höhe von EUR 1.836,36 (Vorjahr EUR 2.337,76) der Stadt Nürnberg.

D. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 672.823,83 (Vorjahr EUR 850.877,91) Darlehenszinsen.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer nach Gruppen

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes wurden per 01.01.2008 auf andere Dienststellen der Stadt Nürnberg versetzt. Eine Angabe der Zahl der Arbeitnehmer ist dementsprechend nicht mehr anzugeben.

4. Angabe zu marktunüblich zu Stande gekommenen Geschäften

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

5. Organe des Eigenbetriebes

5.1 Werkleitung

Im Wirtschaftsjahr 2018 gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, 1. Werkleiter, 2. Bürgermeister
Herr Gerhard Albert, 2. Werkleiter, Verwaltungsangestellter

5.2 Werkausschuss

Dem Werkausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2018 folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Werkausschussvorsitzender

Herr Kilian Sendner, Stadtrat, CSU-Stadtratsfraktion, stellvertretender Vorsitzender

Herr Nasser Ahmed, Doktorand
Frau Sonja Bauer, Hausfrau
Frau Renate Blumenstetter, selbstständige rechtliche Betreuerin
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
Herr Antonio Fernandez-Rivera, Kaufmann
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin
Herr Marcus König, Bankkaufmann, ausgeschieden am 30.01.2018
Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt, seit 31.01.2018
Herr Maximilian Müller, Profisportler
Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R.
Herr Joachim Mletzko, Geschäftsführer kirchlicher Bildungsträger
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Sachverhalte im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB lagen nicht vor.

E. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2018 als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
a) für die Abschlussprüfung	7.900,00
b) für sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,00
c) für Steuerberatungsleistungen	0,00
d) für sonstige Leistungen	1.000,00
	8.900,00

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Nürnberg, den 30. Mai 2019

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Grundlagen der Gesellschaft

Das Franken-Stadion Nürnberg (FSN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 88 der GO und des § 1 der EBV.

Das Stadiongelände wurde ab 01.07.2005 an eine private Betreibergesellschaft (Stadion BG) verpachtet. Der Vertrag war befristet bis 30.06.2015. Die Höhe des Nutzungsentgelts ist abhängig von der Bundesligazugehörigkeit des 1. FC Nürnberg e.V. (1. FCN).

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Durch die Übertragung der Anteile der SPIE GmbH an der Stadion-Nürnberg Betriebs-GmbH an die Stadt Nürnberg hält die Stadt Nürnberg seit 01.07.2015 100% der Geschäftsanteile an der Betreibergesellschaft. Seit dem Zeitpunkt führt die Stadion-BG den Betrieb des Stadions auf der Grundlage des Betreibervertrags vom 10. Mai 2005 und der Nachtragsvereinbarung vom 02.08.17/17.08.17 auf unbestimmte Zeit fort.

Ziel des Eigenbetriebs ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Verpachtung des laufenden Betriebs an einen privaten Betreiber.

2. Geschäftsverlauf

Der 1. FCN spielte in der ersten Jahreshälfte (Rückrunde) in der 2. Bundesliga und – nach dem Aufstieg – in der zweiten Jahreshälfte (Hinrunde) in der 1. Bundesliga.

Im Jahr 2018 fanden im Stadion die 17 Ligaspiele des 1. FCN, zwei Regionalligaspiele und ein Saisoneröffnungsspiel statt.

Wie jedes Jahr, fanden im Stadion auch wieder einige Großveranstaltungen und viele kleinere Veranstaltungen statt, die von der Stadion-BG akquiriert und durchgeführt wurden. Die Veranstaltungen wurden auf Rechnung und Risiko der Betreibergesellschaft durchgeführt. Für den Eigenbetrieb bestand kein wirtschaftliches Risiko.

Auch im Geschäftsjahr 2018 wurden vom FSN wieder im erforderlichen Umfang notwendige Bauunterhaltsleistungen, soweit sie nicht Aufgabe der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH (Stadion-BG) waren, durchgeführt.

Der Jahresverlust beläuft sich auf 1,399 Mio. Euro (Vorjahr 2,336 Mio. Euro).

Damit ist der ausgewiesene Jahresverlust gegenüber dem prognostizierten Jahresverlust des Wirtschaftsplans 2018 von rd. 2,227 Mio. Euro um 828 TEUR geringer ausgefallen.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Die Umsatzerlöse betragen 2,224 Mio. Euro (im Vorjahr 1,560 Mio. Euro), davon entfallen auf das Nutzungsentgelt 2,141 Mio. Euro (im Vorjahr 1,466 Mio. Euro). Die anfallenden Grundabgaben von 73 TEUR (im Vorjahr 84 TEUR) wurden der Stadion-BG weiterverrechnet.

Die Abschreibungen erreichten eine Höhe von 2,463 Mio. Euro (im Vorjahr 2,487 Mio. Euro).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 487 TEUR (im Vorjahr 558 TEUR), sie beinhalten im wesentlichen Bauunterhaltsleistungen.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Erforderliche Fachkräfte für Baumaßnahmen und Buchhaltung werden auf Honorarbasis beschäftigt. Die Fachkräfte werden von der Stadt Nürnberg und dem Eigenbetrieb NürnbergBad gestellt.

Der Jahresverlust beträgt 1,399 Mio. Euro (Vorjahr 2,336 Mio. Euro).

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt erhaltenen Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Finanzlage

Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wurde dem FSN von der Stadt Nürnberg ein Betriebsmittelkonto zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügt FSN über ein Bankkonto.

FSN konnte vor allem aufgrund des Zugriffes auf das von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellte Betriebsmittelkonto seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten, noch werden sie erwartet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme belief sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 34,758 Mio. Euro (im Vorjahr 36,661 Mio. Euro). Hier-von entfielen auf das Anlagevermögen 33,801 Mio. Euro (im Vorjahr 35,908 Mio. Euro).

Im Jahr 2018 wurden für Baumaßnahmen insgesamt 356 TEUR verauslagt (im Vorjahr 246 TEUR). Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erreichten zum Bilanzstichtag 266 TEUR (im Vorjahr 252 TEUR). Sie betreffen vor allem Maßnahmen zur Taubenabwehr mit 114 TEUR.

Das Eigenkapital beläuft sich auf 14,758 Mio. Euro (im Vorjahr 13,821 Mio. Euro). Das Stammkapital wird gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung mit 0,00 Euro ausgewiesen. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2018 unverändert einen Bestand von 16,157 Mio. Euro aus. Der Jahresverlust 2017 in Höhe von 2,336 Mio. Euro wurde mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2018 mit den von der Stadt Nürnberg bereits geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verminderten sich tilgungsbedingt auf 17,735 Mio. Euro (im Vorjahr 19,385 Mio. Euro).

4. Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht) und Prognosebericht 2019

Die bisher eingereichten Verwendungsnachweise bei der Regierung von Mittelfranken wurden geprüft, größere Beanstandungen gab es nicht. Seitens der Regierung von Mittelfranken wurde zugesagt, dass mit einer verbindlichen Aussage nach der Sommerpause 2019 zu rechnen sein wird.

Für das Jahr 2019 wurde im Wirtschaftsplan 2019 von einem Jahresverlust in deutlich geringerer Höhe als für das Jahr 2018 ausgegangen.

Durch den Abstieg des 1. FCN am Ende der Bundesligasaison 2018/2019 werden jedoch im zweiten Halbjahr 2019 die Umsatzerlöse wieder sinken, da das Nutzungsentgelt gemäß dem Betreibervertrag an die Ligazugehörigkeit des 1. FCN gekoppelt ist.

Auch im Jahr 2019 wird der Eigenbetrieb hauptsächlich wieder erforderlich laufende Unterhaltsarbeiten durchführen sowie Gewährleistungsmaßnahmen begleiten, die den Werterhalt des Stadions sicherstellen. Investitionsmaßnahmen sind für 2019 in Höhe von 943 TEUR geplant.

Nürnberg, 30.05.2019
Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

3.1 Rechtliche Grundlagen

Name	Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSN)
Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg gemäß Art. 88 Gemeindeordnung (GO) und der Eigenbetriebsverordnung (EBV)
Betriebssatzung	vom 21.06.2002, geändert durch Satzung vom 09.02.2009 und 15.12.2014 (redaktionelle Anpassungen)
Stammkapital	0 € § 1 Abs. 3 Betriebssatzung
Handelsregister	mangels Gewinnerzielungsabsicht kein Eintrag
Unternehmensgegenstand	Nach § 2 der Betriebssatzung sind die Aufgaben des FSN: – Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtenhefts anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006 – Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions – Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006 – Ein weiteres Ziel ist es, den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft zu vermieten oder zu verpachten.
Organe	Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung) Werkausschuss (§ 5 Betriebssatzung) Stadtrat (§ 6 Betriebssatzung) Oberbürgermeister (§ 7 Betriebssatzung)

Werkleitung	Erster Werkleiter Herr Bürgermeister Christian Vogel Zweiter Werkleiter Herr Gerhard Albert
Geschäftsanweisung für die Werkleitung	regelt insbesondere die Aufgaben sowie die Arbeits- und Verfahrensweise der Werkleitung. Außerdem sind die Zeichnungsbefugnisse der Werkleiter geregelt. Der Erste Werkleiter trägt als berufsmäßiger Stadtrat im Stadtrat und in den Ausschüssen vor und stellt Anträge. Das Aufgabengebiet des Zweiten Werkleiters umfasst die Aufgaben des kaufmännischen und des technischen Geschäftsbereichs. Der Erste Werkleiter vertritt den FSN gegenüber den Medien und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
Werkausschuss	Vorsitzender Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly sowie 12 weitere Mitglieder

3.2 Wichtige Verträge

Mit Vertrag vom 10.05.2005 verpachtete die Stadt Nürnberg das gesamte Stadiongelände ab 01.07.2005 an eine Betreibergesellschaft, die die Bewirtschaftung und Verwaltung des Frankenstadions übernahm. Der Betreibervertrag hatte eine feste Laufzeit bis 30.06.2015.

Nach dem Betreibervertrag betrug das fixe Nutzungsentgelt monatlich 188 T€ (bei Zugehörigkeit des 1. FCN zur 1. Bundesliga) bzw. 104 T€ (bei Zugehörigkeit des 1. FCN zur 2. Bundesliga). Das fixe Nutzungsentgelt wurde jährlich mit einer Indexierung von 1,5 % erhöht, unabhängig von der Ligazugehörigkeit. Weiterhin wurde unter bestimmten Voraussetzungen ein variables Nutzungsentgelt geleistet.

Gesellschafter der Betreibergesellschaft, Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, Stammkapital 100 T€, waren bis 30.06.2015 die SPIE GmbH, Essen (74,9 %) und die Stadt Nürnberg (25,1 %). Zum 30.06.2015 hat die Stadt Nürnberg von der SPIE GmbH den Anteil von 74,9 % erworben und ist damit alleinige Gesellschafterin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH.

Die Abwicklung der Leistungen und Entgelte zwischen dem FSN und der Betreibergesellschaft erfolgte weiterhin nach den Regelungen des Vertrages vom 10.05.2005.

Am 02.08./17.08.2017 wurde eine Nachtragsvereinbarung zum Betreibervertrag unterzeichnet. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer. Im Wesentlichen wurden die Vergütungen für das fixe Nutzungsentgelt in der 1. und 2. Bundesliga rückwirkend ab der Saison 2015/2016 neu festgelegt. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Betreibervertrages vom 10.05.2005 unverändert.

Mit Vereinbarung vom 10.07./26.07.2016 wurde die Kostenbeteiligung des 1. FC Nürnberg e.V. in Höhe von 500 T€ an den Umbaumaßnahmen der Südost-Kurve geregelt. Die Zahlung erfolgt in fünf gleichbleibenden Raten, beginnend im Kalenderjahr 2016.

3.3 Technisch-wirtschaftliche Grundlagen

Infolge der Anerkennung der Stadt Nürnberg als Austragungsort zur „FIFA-Fußballweltmeisterschaft Deutschland 2006" wurde der Umbau und die Erweiterung des damaligen Franken-Stadions (aktueller Name seit 01.07.2017: Max-Morlock-Stadion) erforderlich, um die aus dem FIFA-Pflichtenheft stammenden Forderungen zu erfüllen.

Nach der Beendigung der WM 2006 wird das Stadion überwiegend durch den 1. FC Nürnberg für die Fußballspiele in der 1. und 2. Bundesliga genutzt.

Die Sitzplatzkapazität für internationale Spiele nach der WM 2006 beträgt 44.308 Sitzplätze (alle überdacht).

Im Ligabetrieb beträgt das maximale Fassungsvermögen insgesamt 49.764 Plätze, davon 36.816 Sitzplätze und 12.948 Stehplätze.

Ausgelöst durch die Auflagen der geänderten Versammlungsstättenverordnung war es erforderlich, im Stehplatzbereich des Stadions zusätzliche Wellenbrecher einzubauen. Nach Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft und dem Hauptmieter (1. FCN) wurde beschlossen, den Stehplatzbereich im Unterrang der Nordkurve auszuweiten und die Sitzplatzblöcke 1 und 3 zu Stehplätzen umzufunktionieren.

Die Vorgabe der zusätzlichen Wellenbrecher und die Ausweitung des Stehplatzbereichs wurden zum Anlass genommen, in verschiedenen Blöcken Steh-/Sitzplatzelemente einzubauen. Dadurch konnte die Besucherkapazität des Stadions bei Ligaspielen um ca. 2.800 erhöht werden.

Berichterstattung über die Prüfung nach Art. 107 GO entsprechend dem Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Aufgabenverteilung und die in der Satzung festgelegte Einbindung des Werkausschusses in die Entscheidungsprozesse der Werkleitung sind sachgerecht und entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens. Wir weisen darauf hin, dass eine Inkompatibilität zwischen der Funktion als erster Werkleiter und Werkausschussvorsitzender besteht.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2018 hat eine Werkausschuss-Sitzung stattgefunden; es wurde eine Niederschrift erstellt, die wir eingesehen haben.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S. des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Erste Werkleiter ist in seiner Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Nürnberg in weiteren Aufsichtsräten von Gesellschaften der Stadt Nürnberg tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organe erhalten vom Eigenbetrieb keine unmittelbaren Vergütungen.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Das FSN wird ohne eigenes Personal geführt. Regelungen für den Werkausschuss enthalten die Bayerische Gemeindeordnung, die Geschäftsordnung für den Nürnberger Stadtrat und die Betriebssatzung. Für die Werkleitung besteht eine Geschäftsanweisung. Diese Regelungen werden regelmäßig überprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den aufgeführten Regelungen verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Alle Bediensteten der Stadt Nürnberg unterschreiben jährlich eine Verpflichtungserklärung analog zur Verwaltungsvorschrift zu Art. 79 BayBG, „Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern".

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die wesentlichen Entscheidungsprozesse sind überwiegend in der Satzung geregelt. Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt anhand der Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg auf der Basis von VOL und VOB.

Soweit für uns erkennbar, werden die Richtlinien eingehalten.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge des FSN sind ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden grundsätzlich im Rahmen der Erstellung des folgenden Wirtschaftplans untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist aussagefähig und genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs. Die Buchhaltung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses werden von Rödl & Partner, Nürnberg vorgenommen. In Anbetracht der Aufgabe des Eigenbetriebs wurde von einer Kostenstellenrechnung abgesehen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die erforderlichen Finanzmittel werden über das Betriebsmittelkonto bei der Kämmerei der Stadt Nürnberg bereitgestellt. Das Bankkonto bei der Sparkasse Nürnberg sowie die Kredite werden durch eine Mitarbeiterin des Eigenbetriebs NürnbergBad kontrolliert bzw. überwacht.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe Antwort d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und ausstehende Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die grundlegenden Controllingaufgaben werden durch das Rechnungswesen und die Stadtkasse wahrgenommen.

Bei größeren Bauprojekten sind Fachplaner und das Hochbauamt der Stadt Nürnberg als Bauherr in der Überwachung tätig.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Unternehmen hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Der Eigenbetrieb wird ohne eigenes Personal geführt, da der Betrieb von der Betreibergesellschaft übernommen wurde. Der Eigenbetrieb verwaltet die Anlagen und überwacht die Durchführung des Betreibervertrags.

Die eingesetzten Instrumente der Planungsrechnung sowie zur Geschäftsabwicklung bieten der Werkleitung grundsätzlich die Möglichkeit, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig zu erkennen.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind entsprechend der Tätigkeit des Eigenbetriebs ausgerichtet und ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Dokumentation erfolgt im Wesentlichen in der Anpassung von Planansätzen im Wirtschaftsplan des folgenden Jahres.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Antwort c).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Als Finanzierungsinstrument kommt neben der Eigen- und Selbstfinanzierung grundsätzlich nur die Kreditfinanzierung in Frage. Daher wurde auf eine Wiedergabe dieses Fragenkreises verzichtet (vgl. IDW PS 720, Nr. 6).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Revisionsaufgaben werden durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg wahrgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist auch gegenüber der Werkleitung nicht weisungsgebunden.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/ Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe Antwort a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt führte im Berichtsjahr keine Prüfungen durch.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe Antwort c).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe Antwort c).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Soweit Feststellungen und Empfehlungen ausgesprochen werden, wird die Umsetzung durch das Wiedervorlagesystem des Rechnungsprüfungsamtes und die Behandlung im Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Nürnberg kontrolliert.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen festgestellt, bei denen die erforderliche Zustimmung des Werkausschusses nicht vorlag.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Maßnahmen sind nicht vorgenommen worden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen in Übereinstimmung mit Gesetz, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Werkausschusses geführt worden sind.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden grundsätzlich im Wirtschaftsplan sowie unterjährig bei akutem Handlungsbedarf geplant und umfassend geprüft. Die Regelungen der Vergaberichtlinien und der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg werden dabei beachtet.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Bei den Investitionen werden das Hochbauamt, das Bauverwaltungs- und Vergabeamt sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg eingeschaltet.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Während der Bauphase durch das Hochbauamt der Stadt Nürnberg.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Budgeteinhaltung wurde laufend überwacht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, EU-Regelungen) ergeben?

Uns sind keine Verstöße gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Nach den Vorschriften der Stadt Nürnberg müssen mindestens drei Vergleichsangebote von leistungsfähigen Firmen eingeholt werden. Dies gilt auch für den Eigenbetrieb.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wurde im Rahmen der Sitzung am 05.10.2018 mündlich Bericht erstattet. Zwischenberichte gemäß § 4 Abs. 7 Betriebssatzung bzw. § 19 EBV wurden nicht erstellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Der mündliche Bericht vermittelt einen zutreffenden Einblick; im Übrigen vgl. Antwort a).

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Über die Einnahmen und Ausgaben beim Betrieb des Stadions und die laufende Tätigkeit des Eigenbetriebs wurde der Werkausschuss im Rahmen der Vorlage des Wirtschaftsplans 2019 unterrichtet. Im Übrigen verweisen wir auf die Frage 10 a).

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine gesonderte Berichterstattung angefordert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf die Antworten zu b), c) und d).

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Interessenkonflikte wurden laut Auskunft nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Der Eigenbetrieb hat kein nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Stille Reserven bestehen bei den Grundstücken.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschluss-Stichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Vergleiche Prüfungsbericht Abschnitt 5. „Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen".

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuwendungen des Freistaates Bayern wurden für den Umbau des Franken-Stadions in Nürnberg für die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Nürnberg durch Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 04.09.2003 gewährt.

Entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 27.03.2003 beträgt die Zuwendung bei Gesamtkosten von 56,561 Mio € (davon zuwendungsfähig 53,023 Mio €) insgesamt 26,512 Mio €. Die Bereitstellung der Mittel erfolgte überwiegend in den Jahren 2004 bis 2006.

Die endgültige Abrechnung der Zuwendung wird im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die von der Regierung von Mittelfranken im Dezember 2016 angeforderten Unterlagen zum Verwendungsnachweis wurden am 14. 02.2019 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Ein Bescheid liegt auskunftsgemäß noch nicht vor.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das FSN verfügt nach § 1 der Betriebssatzung über kein Stammkapital.

Der Eigenkapitalanteil hat sich im Berichtsjahr bei einem ausgewiesenen Jahresverlust und dem beschlossenen Ausgleich des vorgetragenen Jahresverlustes 2017 von 38 % auf 42 % der Bilanzsumme verbessert; er ist als zufriedenstellend zu bezeichnen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Es wurde ein Jahresverlust ausgewiesen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Unternehmen ist nicht in Segmente aufgeteilt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein, jedoch hängt die Ertragssituation wesentlich vom sportlichen Erfolg bzw. der Ligazugehörigkeit des 1. FCN ab.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leistungsbeziehungen mit dem Eigenbetrieb NürnbergBad und den Dienststellen der Stadt Nürnberg zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Ertragssituation hängt wesentlich vom sportlichen Erfolg bzw. der Ligazugehörigkeit des 1. FCN ab.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?

Siehe Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Siehe Fragenkreis 15.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Nürnberg

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

Ausfertigung Nr. 8 von (8)

Rödl & Partner GbR

Wirtschaftsprüfer-Steuerberater
Rechtsanwälte

Äußere Sulzbacher Straße 100
D-90491 Nürnberg

Telefon +49 (9 11) 91 93-0
Telefax +49 (9 11) 91 93-19 00
E-Mail info@roedl.de
Internet www.roedl.de

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialen inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylentherephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.

Inhaltsverzeichnis

1. ERSTELLUNGSAUFTRAG 4

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG 5

2.1 Gegenstand der Erstellung 5
2.2 Art und Umfang der Erstellung 5

3. ERGEBNIS DER ARBEITEN 7

3.1 Größenklasse 7
3.2 Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Bestandsnachweise 7
3.3 Jahresabschluss 7
3.4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 7
3.4.1 Ertragslage des Wirtschaftsjahres 2018 8
3.4.2 Finanzwirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag 31.12.2018 9

4. BESCHEINIGUNG 11

5. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT 10

5.1 Jahresabschluss
5.1.1 Bilanz zum 31.12.2018
5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
5.2.1 Rechtliche Grundlagen
5.2.2 Steuerliche Verhältnisse
5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen
5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

1. ERSTELLUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
Nürnberg

- nachfolgend auch Betrieb oder FSN genannt - beauftragte uns, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang (Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3) auf der Grundlage der von uns geführten Büchern und der uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte und Vorgaben der Werkleitung zur Bilanzierung und Bewertung nach Maßgabe der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) zu erstellen.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Dieser Erstellungsbericht wurde auftragsgemäß um die Darstellung der rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, diesen Erstellungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erweitern, der diesem Bericht als Anlage 5.2.4 beigefügt ist.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards "Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S7) durchgeführt.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 5.2.5 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Haftungshöchstsumme bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Erstellungsbericht erstattet gemäß den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S7) im Folgenden Bericht über Art und Umfang unserer Arbeiten und den von uns erstellten Jahresabschluss. Er ist an die Werkleitung des Betriebs gerichtet. Eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns darf nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen.

2. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ERSTELLUNG

2.1 Gegenstand der Erstellung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses, dessen Inhalt und die mit der Aufstellung verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Betriebes.

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen unseres Erstellungsauftrages die zur Aufstellung des Jahresabschlusses erforderlichen Arbeiten durchzuführen sowie von der Werkleitung des Betriebes die hierfür notwendigen Auskünfte einzuholen.

Die Erstellung erfolgte auf Grundlage der von uns geführten Bücher sowie der darüber hinaus von dem Betrieb vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie entsprechend der Vorgaben der Werkleitung des Betriebes.

2.2 Art und Umfang der Erstellung

Wir haben den Jahresabschluss auf der Grundlage der von uns geführten Bücher, der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, der uns erteilten Auskünfte sowie der von der Werkleitung eingeholten Vorgaben für die Inanspruchnahme von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten abgeleitet und erstellt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang dargestellt.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Insbesondere wurden folgende Erstellungstätigkeiten durchgeführt:

Sachanlagen werden von uns in einem Anlageverzeichnis geführt. Zugänge sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Abgänge zu Buchwerten unterjährig gebucht. Die Berechnung und Verbuchung der Abschreibungen wurde vorgenommen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** wurden auf Debitorenkonten verbucht. Die Konten sind durch uns mit dem Hauptbuch abgestimmt.

Wir haben die **Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbund- und Beteiligungsbereich** auf Grundlage wechselseitiger Saldenbestätigungen abgestimmt.

Bei **Bankguthaben und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** wurden Kontoauszüge bzw. Bestätigungsschreiben eingeholt. Diese wurden mit den jeweiligen Salden in der Finanzbuchhaltung abgestimmt. Dabei wurde auf die zeitgerechte Verbuchung des Zinsaufwandes und Ertrages geachtet.

Sonstige Vermögensgegenstände und aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden von uns anhand von Kontendurchsichten sowie den vorliegenden Belegen ermittelt und verbucht. Gleichzeitig wurde auf die sachgerechte Abwicklung der Vorjahresbestände geachtet.

Das **Eigenkapital** wurde gemäß den Jahresergebnissen und Stadtrat- bzw. Werkausschussbeschlüssen angepasst.

Sonstige Rückstellungen wurden von uns anhand der vorliegenden Informationen und der voraussichtlichen Inanspruchnahme errechnet und dotiert. Die Rückstellungen wurden anhand der tatsächlichen Sachverhalte weiterentwickelt.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** wurden auf Kreditorenkonten verbucht. Die Konten sind durch uns mit dem Hauptbuch abgestimmt.

Sonstige Verbindlichkeiten wurden von uns anhand von Kontendurchsichten sowie den vorliegenden Belegen ermittelt und verbucht. Gleichzeitig wurde auf die sachgerechte Abwicklung der Vorjahresbestände geachtet.

Abweichungsanalysen der Gewinn- und Verlustrechnung im Mehrjahresvergleich / Vorjahresvergleich.

Ausgangspunkt unserer Erstellung war der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband unter dem Datum vom 22. August 2018 testierte Jahresabschluss des FSN zum 31. Dezember 2017.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Werkleitung erteilt. Die Werkleitung bestätigte uns die Vollständigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte am 15. Juli 2019 schriftlich.

Die Erstellung führten wir mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juli 2019 durch. Die Erstellung wurde am 15. Juli 2019 abgeschlossen.

3. ERGEBNIS DER ARBEITEN

3.1 Größenklasse

Der Betrieb ist hinsichtlich seiner Größe mit einer kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB vergleichbar. Unabhängig davon hat der FSN gemäß § 20 Satz 2 EBV seinen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

3.2 Ordnungsmäßigkeit der Bücher, Belege und Bestandsnachweise

Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der Plausibilität der Bücher, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte waren nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages.

3.3 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

3.4 Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

Der von uns erstellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang, ist diesem Bericht als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügt.

Zur Gliederung sowie zur Bilanzierung und Bewertung weisen wir auf die Angaben in dem von uns erstellten Anhang (Anlage 5.1.3) sowie auf die Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 5.2.4) hin.

3.4.1 Ertragslage des Wirtschaftsjahres 2018

	2018 TEUR	%	2017 TEUR	%	Veränderung TEUR	%
Umsatzerlöse	2.224	100,00	1.560	100,00	664	42,56
Betriebsleistung	**2.224**	**100,00**	**1.560**	**100,00**	**664**	**42,56**
Sonstige betriebliche Erträge	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
Gesamtleistung	**2.224**	**100,00**	**1.560**	**100,00**	**664**	**42,56**
Materialaufwand	0	0	0	0	0	0,00
Abschreibungen	(2.463)	(110,74)	(2.487)	(159,42)	24	(0,97)
sonstige betriebliche Aufwendungen	(487)	(21,90)	(558)	(35,77)	71	(12,72)
Betriebsaufwand	**(2.950)**	**(132,64)**	**(3.045)**	**(195,19)**	**95**	**(3,12)**
Betriebsergebnis	**(726)**	**(32,64)**	**(1.485)**	**(95,19)**	**759**	**(51,11)**
Finanzergebnis	(673)	(30,26)	(851)	(54,55)	178	(20,92)
Ergebnis nach Ertragsteuern	**(1.399)**	**(62,90)**	**(2.336)**	**(149,74)**	**937**	**(40,11)**
Jahresergebnis	**(1.399)**	**(62,90)**	**(2.336)**	**(149,74)**	**937**	**(40,11)**

3.4.2 Finanzwirtschaftliche Lage zum Bilanzstichtag 31.12.2018

Bilanzstruktur	2018		2017		Veränderung	
Vermögensstruktur	**T€**	**%**	**T€**	**%**	**T€**	**%**
Sachanlagen	33.801	97,25	35.908	97,95	(2.107)	(5,87)
langfristig gebundenes Vermögen	33.801	97,25	35.908	97,95	(2.107)	(5,87)
Vorräte	0	0	0	0	0	0
Forderungen und so. VG	454	1,31	578	1,58	(461)	(44,37)
Flüssige Mittel	503	1,45	174	0,47	(1.376)	(88,77)
Rechnungsabgrenzungs-posten	0	0	0	0	0	0
kurzfr. geb. Vermögen	957	2,76	752	2,05	205	27,26
Gesamtvermögen	34.758	100,00	36.660	100,00	(1.902)	(5,19)

Kapitalstruktur	2018 TEUR	%	2017 TEUR	%	Veränderung T€	%
Rücklagen	16.157	46,48	16.157	44,07	0	0
Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	(1.399)	(4,02)	(2.336)	(6,37)	937	40,11
Eigenkapital	14.758	42,46	13.821	37,70	937	6,78
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	9.121	26,24	8.637	23,56	484	5,60
Langfristiges Fremdkapital	9.121	26,24	8.637	23,85	484	5,60
Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	6.814	19,60	4.314	11,77	2.500	57,95
Mittelfristiges Fremdkapital	6.814	19,60	4.314	11,77	2.500	57,95
Rückstellungen	22	0,06	18	0,05	4	22,22
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	1.799	5,18	6.433	17,55	(4.634)	(72,03)
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	122	0,35	115	0,31	7	6,09
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	2.030	5,84	3.313	9,04	(1.283)	(38,73)
Sonstige Verbindlichkeiten	91	0,26	9	0,02	82	911,11
Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0,00	0,00	0,00
Kurzfristiges Fremdkapital	4.064	11,69	9.888	26,97	(5.824)	(58,90)
Fremdkapital	19.999	57,54	22.839	62,30	(2.840)	(12,43)
Gesamtkapital	34.758	100	36.660	100	(1.902)	(5,19)

4. BESCHEINIGUNG

Wir erteilen dem als Anlagen 5.1.1 bis 5.1.3 beigefügten Jahresabschluss des Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 die folgende Bescheinigung:

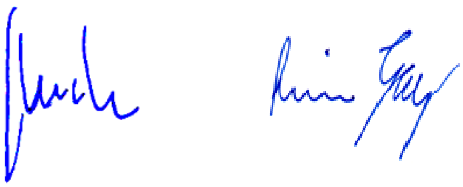
An das Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – des Frankenstadion Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Nürnberg, den 15. Juli 2019

Rödl & Partner GbR
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater
Rechtsanwälte



Martin Wambach
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Reiner Gay
Rechtsanwalt
Steuerberater

5. ANLAGEN ZUM ERSTELLUNGSBERICHT

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Bilanz zum 31.12.2018

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

5.2 Sonstige Anlagen

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

5.2.2 Steuerliche Verhältnisse

5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

5.1 Jahresabschluss

5.1.1 Bilanz zum 31.12.2018

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg
BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2018

AKTIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	32.017.060,00		33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.379.151,00		1.457.900,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.755,00		261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.748,10		251.759,28
		33.800.714,10	35.908.411,28
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	110.735,42		57.887,32
2. Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	341.315,77		512.768,16
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (VJ: EUR 0,00)	2.354,66		7.680,34
		454.405,85	578.335,82
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		502.726,73	173.764,56
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		320,00	310,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

PASSIVSEITE		31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital	0,00		0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59		16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00		0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)		(2.335.846,39)
		14.758.042,41	13.821.140,20
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		21.900,00	17.900,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.799.178,12 (Vj: EUR 6.433.486,56)	17.734.618,12		19.384.986,56
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 122.235,27 (Vj: EUR 115.395,54)	122.235,27		115.395,54
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.030.292,17 (Vj: EUR 3.312.554,98)	2.030.292,17		3.312.554,98
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38) davon aus Steuern: EUR 91.078,71 (Vj: EUR 8.844,38)	91.078,71		8.844,38
		19.978.224,27	22.821.781,46
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		0,00	0,00
		34.758.166,68	36.660.821,66

5.1.2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

		EUR 2018	EUR 2017
1.	Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
2.	sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.463.349,28)	(2.487.316,91)
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(672.823,83)	(850.877,91)
6.	**Ergebnis nach Steuern**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**
7.	**Jahresverlust**	**(1.398.944,18)**	**(2.335.846,39)**

5.1.3 Anhang für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches in der Fassung des Bilanzrichtlinien-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Betrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf. Aufgrund § 20 S. 2 EBV ist der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB geltenden Vorschriften aufzustellen.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach den in den Ziffern 21, 22, 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2, 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der allgemeinen Bewertungsvorschriften gemäß §§ 252 – 256 HGB erstellt.

Die Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewandt.

Anlagevermögen

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear über eine Nutzungsdauer von maximal 33 Jahren abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Zugänge wurden im Wirtschaftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Wirtschaftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von EUR 800,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

sind mit ihrem Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Bilanzstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben sowie sonstige Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen passiviert.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen

Die Entwicklung der Sachanlagen im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden die Zugänge des Wirtschaftsjahres 2018 in Höhe von EUR 194.458,79 mit dem Zuschuss des 1. FC Nürnberg für den Umbau der Südostkurve in Höhe von EUR 100.000,00 verrechnet.

Im Wirtschaftsjahr 2018 beliefen sich die Abschreibungen auf Zugänge des Jahres 2018 auf EUR 13.450,28.

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Anlagenspiegel 2018

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen						
	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Stand am 01.01.2018	Zugänge	Umbuchung	Abgänge	Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2018	Restbuchwerte Stand am 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453.154,86	94.458,79	122.374,80	0,00	65.669.988,45	31.515.605,86	2.137.322,59	0,00	0,00	33.652.928,45	32.017.060,00	33.937.549,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	7.391.740,67	11.641,50	113.188,19	0,00	7.516.570,36	5.933.840,67	203.578,69	0,00	0,00	6.137.419,36	1.379.151,00	1.457.900,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172.392,63	0,00	0,00	0,00	4.172.392,63	3.911.189,63	122.448,00	0,00	0,00	4.033.637,63	138.755,00	261.203,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	251.759,28	249.551,81	-235.562,99	0,00	265.748,10	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	265.748,10	251.759,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28
	77.269.047,44	355.652,10	0,00	0,00	77.624.699,54	41.360.636,16	2.463.349,28	0,00	0,00	43.823.985,44	33.800.714,10	35.908.411,28

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Restlaufzeiten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 110.735,42 (Vorjahr EUR 57.887,32) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 341.315,77 (Vorjahr EUR 512.768,16) haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr waren im Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen (Vorjahr EUR 0,00).

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen EUR 2.354,66 (Vorjahr EUR 7.680,34) und beinhalten ausschließlich die im Folgejahr abziehbare Vorsteuer (Vorjahr EUR 7.680,34). Die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Es handelt sich um Bankguthaben bei der Sparkasse Nürnberg in Höhe von EUR 502.726,73 (Vorjahr EUR 173.764,56).

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung in Höhe von EUR 320,00 (Vorjahr EUR 310,00) beinhaltet die bereits bezahlte Miete für Januar 2019.

PASSIVA

A. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR
I. Stammkapital	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)
	14.758.042,41

Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) geführt.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg vom 21. Juni 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 beträgt das Stammkapital 0 Euro.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2018 wurde der festgestellte Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von EUR 2.335.846,39 mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen verrechnet bzw. ausgeglichen.

B. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

	Stand am 01.01.2018 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Einstellung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellungen für Abschluss und Prüfung	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00
Summe	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00

C. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf EUR 122.235,27 (Vorjahr EUR 115.395,54).

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben belaufen sich auf EUR 2.030.292,17 (Vorjahr EUR 3.312.554,98) und resultieren im Wesentlichen aus erhaltenen Verlustausgleichszahlungen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen EUR 91.078,71 und beinhalten ausschließlich die Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerverbindlichkeiten laufendes Jahr werden im Wirtschaftsjahr 2018 nicht mehr unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg, sondern unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Im Vorjahr waren Umsatzsteuerverbindlichkeiten 2017 in Höhe von EUR 8.844,38 bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Frankenstadion Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Verbindlichkeitenspiegel

	bis zu einem Jahr EUR	von mehr als einem Jahr EUR	davon mehr als 5 Jahren EUR	Gesamtbetrag EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.799.178,12	15.935.440,00	9.121.200,00	17.734.618,12
Vorjahr	*6.433.486,56*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*19.384.986,56*
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.235,27	0,00	0,00	122.235,27
Vorjahr	*115.395,54*	*0,00*	*0,00*	*115.395,54*
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben	2.030.292,17	0,00	0,00	2.030.292,17
Vorjahr	*3.312.554,98*	*0,00*	*0,00*	*3.312.554,98*
Sonstige Verbindlichkeiten	91.078,71	0,00	0,00	91.078,71
Vorjahr	*8.844,38*	*0,00*	*0,00*	*8.844,38*
Summe	4.042.784,27	15.935.440,00	9.121.200,00	19.978.224,27
Summe Vorjahr	*9.870.281,46*	*12.951.500,00*	*8.637.260,00*	*22.821.781,46*

D. ERLÄUTERUNGEN ZU WESENTLICHEN POSTEN DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
Nebenkosten Betreiber 19%	73.175,00	84.303,72
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.227,52	2.095,45
Erlöse 19% USt	7.802,39	7.740,47
Betreiber 19% Miete	2.140.941,09	1.465.801,89
	2.224.456,29	1.560.251,82

Im Wirtschaftsjahr 2018 sind die Mieteinnahmen aus dem Betreibervertrag um EUR 675.139,20 angestiegen. Der Anstieg resultiert aus dem Aufstieg des 1. FC Nürnberg in die 1. Bundesliga zum 01. Juli 2018.

2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen EUR 0,00 (Vorjahr EUR 0,00).

3. Abschreibungen

Diese Position beinhaltet die Abschreibungen auf Sachanlagen in Höhe von EUR 2.463.349,28 (Vorjahr EUR 2.487.316,91).

	2018 EUR	2017 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
Raumkosten	3.840,00	3.720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben	88.345,92	94.552,84
Reparaturen und Instandhaltungen	249.449,88	299.928,09
Kaufmännische Betreuungsleistungen	28.543,50	26.980,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
Kopierkosten	588,39	221,76
Aufwendungen für Kommunikation	96,13	222,10
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	2.694,76	0,00
Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	26.232,00	27.877,50
Rechts- und Beratungskosten	20.373,38	25.881,81
Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.807,20	78.410,29
Nebenkosten des Geldverkehrs	256,20	109,00
	(487.227,36)	(557.903,39)

Die Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen werden saldiert mit erhaltenen Skonti ausgewiesen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten die Verwaltungskosten in Höhe von EUR 64.738,00 (Vorjahr EUR 64.738,00) und die Kosten für die IT-Leistungen in Höhe von EUR 1.836,36 (Vorjahr EUR 2.337,76) der Stadt Nürnberg.

D. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 672.823,83 (Vorjahr EUR 850.877,91) Darlehenszinsen.

E. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer nach Gruppen

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebes wurden per 01.01.2008 auf andere Dienststellen der Stadt Nürnberg versetzt. Eine Angabe der Zahl der Arbeitnehmer ist dementsprechend nicht mehr anzugeben.

4. Angabe zu marktunüblich zu Stande gekommenen Geschäften

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Personen lagen nicht vor.

5. Organe des Eigenbetriebes

5.1 Werkleitung

Im Wirtschaftsjahr 2018 gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, 1. Werkleiter, 2. Bürgermeister
Herr Gerhard Albert, 2. Werkleiter, Verwaltungsangestellter

5.2 Werkausschuss

Dem Werkausschuss gehörten im Wirtschaftsjahr 2018 folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly, Werkausschussvorsitzender

Herr Kilian Sendner, Stadtrat, CSU-Stadtratsfraktion, stellvertretender Vorsitzender

Herr Nasser Ahmed, Doktorand
Frau Sonja Bauer, Hausfrau
Frau Renate Blumenstetter, selbstständige rechtliche Betreuerin
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
Herr Antonio Fernandez-Rivera, Kaufmann
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin
Herr Marcus König, Bankkaufmann, ausgeschieden am 30.01.2018
Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt, seit 31.01.2018
Herr Maximilian Müller, Profisportler
Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R.
Herr Joachim Mletzko, Geschäftsführer kirchlicher Bildungsträger
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Sachverhalte im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB lagen nicht vor.

E. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Wirtschaftsjahr 2018 als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
a) für die Abschlussprüfung	7.900,00
b) für sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen	0,00
c) für Steuerberatungsleistungen	0,00
d) für sonstige Leistungen	1.000,00
	8.900,00

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen.

Nürnberg, den 30. Mai 2019

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

5.2 Sonstige Anlagen

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Name

Der Betrieb führt den Namen

Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg (FSN).

Gründung

Der Eigenbetrieb FSN wurde durch Veröffentlichung der Satzung vom 26. Juni 2002 (Amtsblatt S. 383) zum 1. September 2002 gegründet.

Größe der Gesellschaft

Der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg ist mit einer im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB kleinen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Unabhängig davon ist er gemäß § 20 Satz 2 EBV verpflichtet, seinen Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen.

Satzung

Die rechtlichen Verhältnisse sind in der Satzung in der Fassung vom 21. Juni 2002 mit der letzten Änderung vom 15. Dezember 2014 geregelt.

Wirtschaftsjahr

ist das Kalenderjahr.

Werkleitung

Die Werkleiter sind im Anhang angegeben.

5.2.2 Steuerliche Verhältnisse

Steuerbilanz

Für Zwecke der Besteuerung wird eine gesonderte Steuerbilanz erstellt.

Steuerlich ist der Betrieb „Frankenstadion" ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) der Stadt Nürnberg im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 KStG.

Unabhängig von der organisatorischen Sonderstellung des früheren Regiebetriebes Frankenstadion innerhalb der Stadt Nürnberg ab 1. September 2002 wird der Betrieb unter der Steuernummer 241/114/70681 beim Zentralfinanzamt Nürnberg unverändert fortgeführt.

Die Veranlagungen zur Umsatzsteuer werden gemeinsam mit den übrigen BgA der Stadt Nürnberg unter der Steuernummer 241/114/70231 durchgeführt.

Die Stadt Nürnberg hat zum 30.06.2015 von der SPIE GmbH den Anteil in Höhe von 74,9 % an der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH erworben. Damit ist die Stadt Nürnberg nun alleinige Gesellschafterin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH. Die Beteiligung ist als notwendiges Betriebsvermögen des Eigenbetriebes Franken-Stadion anzusehen. Zwischen der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH und dem Eigenbetrieb Franken Stadion liegt eine Betriebsaufspaltung vor.

Im Wirtschaftsjahr 2018 wurde durch das Zentralfinanzamt Nürnberg die steuerliche Außenprüfung für die Zeiträume 2008 bis 2011 vorgenommen. Der Bericht über die Betriebsprüfung lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung vor. Die Bescheide sind zum Zeitpunkt der Erstellung eingegangen.

Zudem wurde im Wirtschaftsjahr 2018 durch das Zentralfinanzamt Nürnberg die steuerliche Außenprüfung für die Zeiträume 2012 bis 2015 vorgenommen. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung lag kein Exposé über die Außenprüfung vor.

5.2.3 Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Betriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes Frankenstadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist/ war der Umbau des bestehenden Stadions auf der Grundlage des Pflichtheftes anlässlich der Bewerbung der Stadt Nürnberg als Austragungsort für die Fußballweltmeisterschaft 2006, die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions und die Mitwirkung an der Vorbereitung der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Hinweis:
Dieses in der Satzung niedergelegte Ziel ist umgesetzt worden. Seit dem 1. Juli 2005 überlässt der Eigenbetrieb Frankenstadion Nürnberg den laufenden Betrieb des Stadions an eine private Betreibergesellschaft. Ab dem 01.07.2015 ist die Stadt Nürnberg alleinige Anteilseignerin der Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH.

5.2.4 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

5.2.4.1 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVSEITE

A. ANLAGEVERMÖGEN

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel (Anlage 5.1.3/5).

Hinweis:
Nicht Gegenstand unseres Erstellungsauftrages war die Ermittlung der Herstellungskosten, insbesondere die Abgrenzung zu nicht aktivierungsfähigen Aufwendungen sowie die Zuordnung der ermittelten Herstellungskosten auf die einzelnen Vermögensgegenstände.

Anlage 5.2.4/2

I. Sachanlagen

Der **Buchwert** hat sich wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	35.908.411,28
Zugänge	355.652,10
Umbuchungen	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(2.463.349,28)
Stand am 31.12.2018	33.800.714,10

Das Verhältnis der **Restbuchwerte** zu den **Anschaffungskosten** zeigt folgendes Bild:

	Anschaffungs- und Herstellungskosten TEUR	Buchwert am 31.12.2018 TEUR	in % der Anschaffungswerte %	noch nicht aufgelöste Sonderabschreibungen TEUR
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65.453	32.017	48,92	0
Technische Anlagen und Maschinen	7.392	1.379	18,65	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.172	139	3,33	0
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	252	266	105,56	0
	77.269	33.801	43,74	0

Die Sachanlagen sind in einer mittels EDV geführten Anlagenbuchhaltung erfasst, die sämtliche notwendigen Angaben für die einzelnen Anlagegegenstände enthält.

Anlage 5.2.4/3

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	32.017.060,00	33.937.549,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Grund und Boden	59.235,00	59.235,00
Geschäfts- und Verwaltungsgebäude	29.632.982,00	30.982.135,00
Außenanlagen	2.324.843,00	2.896.179,00
	32.017.060,00	33.937.549,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	33.937.549,00
Zugänge	94.458,79
Umbuchung	122.374,80
Abgänge	
Abschreibungen	(2.137.322,59)
Stand am 31.12.2018	32.017.060,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	2.137.322,59	2.126.705,01

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear von ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.379.151,00	1.457.900,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Technische Anlagen	1.379.151,00	1.457.900,00
	1.379.151,00	1.457.900,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	1.457.900,00
Zugänge	11.641,50
Umbuchungen	113.188,19
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(203.578,69)
Stand am 31.12.2018	1.379.151,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	203.578,69	199.912,00

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear von ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	138.755,00	261.203,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Einrichtung und Ausstattung	0,00	12.167,00
Andere Anlagen	137.221,00	247.018,00
Spiel und Sportgeräte	1,00	1,00
Büroausstattung Frankenstadion	0,00	93,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.533,00	1.924,00
	138.755,00	261.203,00

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	261.203,00
Zugänge	0,00
Umbuchungen	0,00
Abgänge	0,00
Abschreibungen	(122.448,00)
Stand am 31.12.2018	138.755,00

Die **Abschreibungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	EUR	EUR
Planmäßige Abschreibungen	122.448,00	160.699,90

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten vorgenommen. Die Zugänge sind pro rata temporis abgeschrieben worden.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	265.748,10	251.759,28

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Montage der Taubenvergrämung	0,00	122.374,80
Erweiterung der Vorkontrolle Gästeeingang	0,00	31.514,90
Austausch von Rauchmeldern	0,00	81.673,29
NW-Tribüne Treppenerweiterung zu Block 2 und 4	104.734,83	16.196,29
Galerie Haupttribüne Aufbau Feuerwiederzustand F90 Trennung von Obergeschoßen	161.013,27	0,00
	265.748,10	251.759,28

Der **Buchwert** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	251.759,28
Zugänge	249.551,81
Umbuchungen	(235.562,99)
Abgänge	0,00
Abschreibungen	0,00
Stand am 31.12.2018	265.748,10

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	110.735,42	57.887,32
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Grundabgabenrechnung 2018	37.098,25	50.341,43
Stadion Nürnberg Betriebs-GmbH, variables Nutzungsentgelt 2018	70.986,42	5.052,30
eco Dachmiete PV 2018	2.650,75	2.493,59
	110.735,42	57.887,32

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 108.084,67 enthalten.

Bewertung

Die Forderungen sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	341.315,77	512.768,16
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	341.315,77	512.768,16

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Betriebsmittelkonto	341.315,77	512.768,16
	341.315,77	512.768,16

Das Betriebsmittelkonto wurde im Wirtschaftsjahr 2016 erstmals gesondert von den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.354,66	7.680,34
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	2.354,66	7.680,34

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	2.354,66	7.680,34
	2.354,66	7.680,34

Bewertung

Die Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Sparkasse	502.726,73	173.764,56
	502.726,73	173.764,56

Bewertung

Die flüssigen Mittel sind mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Anlage 5.2.4/10

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	320,00	310,00

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Nebenkosten Januar 2019	60,00	60,00
Miete Januar 2019	260,00	250,00
	320,00	310,00

PASSIVSEITE

A. EIGENKAPITAL

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
I. Stammkapital	0,00	0,00
II. Rücklagen	16.156.986,59	16.156.986,59
III. Verlustvortrag	0,00	0,00
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)	(2.335.846,39)
	14.758.042,41	13.821.140,20

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
II. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	16.156.986,59	16.156.986,59
	16.156.986,59	16.156.986,59

Der **Posten** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	2018 EUR
Stand am 01.01.2018	16.156.986,59
Zuführung	0,00
Verrechnung	0,00
Stand am 31.12.2018	16.156.986,59

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
III. Verlustvortrag	0,00	0,00

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
IV. Jahresverlust	(1.398.944,18)	(2.335.846,39)

Ausgewiesen ist das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2018.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
B. RÜCKSTELLUNGEN	21.900,00	17.900,00

Sonstige Rückstellungen

Der **Bestand** hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

	Stand am 01.01.2018 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Erstellung und Prüfung Jahresabschluss, laufende Rechts- und Steuerberatung	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00
Gesamt	17.900,00	17.900,00	0,00	21.900,00	21.900,00

Bewertung

Die sonstigen Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge dotiert und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
C. VERBINDLICHKEITEN	19.978.224,27	22.821.781,46

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.734.618,12	19.384.986,56
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	1.799.178,12	6.433.486,56
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	15.935.440,00	12.951.500,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	9.121.200,00	8.637.260,00

Zusammensetzung der Darlehen:

	EUR
Kreditanstalt für Wiederaufbau Nr. I	7.521.521,76
Kreditanstalt für Wiederaufbau Nr. II	1.728.823,39
Dexia Hypotheken Darlehen	3.796.772,97
Ostsächsische Sparkasse Dresden	4.687.500,00
	17.734.618,12

Bewertung

Die Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte zu Erfüllungsbeträgen.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	122.235,27	115.395,54
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	122.235,27	115.395,54
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 74.282,62 enthalten.

Bewertung

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen bewertet.

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	2.030.292,17	3.312.554,98
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	2.030.292,17	3.312.554,98
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

Zusammensetzung der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt:

	EUR
Verbindlichkeiten aus Verlustausgleichen	1.830.685,08
Verbindlichkeiten gegenüber BgA „Nürnberg Bad"	28.543,50
Verbindlichkeiten gegenüber Städtischen Dienststellen	166.258,00
Verbindlichkeiten gegenüber Stadt Nürnberg	4.805,59
	2.030.292,17

	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
4. Sonstige Verbindlichkeiten	91.078,71	8.844,38
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:	91.078,71	8.844,38
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	0,00	0,00
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	0,00	0,00

Zusammensetzung der sonstigen Verbindlichkeiten:

	EUR
Umsatzsteuer 2017	8.844,38
Umsatzsteuer laufendes Jahr	79.212,30
Umsatzsteuer 2018	3.022,03
	91.078,71

Bewertung

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

5.2.4.2 Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018

	2018 EUR	2017 EUR
1. Umsatzerlöse	2.224.456,29	1.560.251,82
Nebenkosten Betreiber 19%	73.175,00	84.303,72
Erstattung Stromeinspeisung	310,29	310,29
Erlöse Dachmiete	2.227,52	2.095,45
Erlöse 19% USt	7.802,39	7.740,47
Betreiber 19% Miete	2.140.941,09	1.465.801,89
	2.224.456,29	1.560.251,82

	2018 EUR	2017 EUR
2. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00

3. Abschreibungen

	2018 EUR	2017 EUR
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	(2.463.349,28)	(2.487.316,91)

	Planmäßige Abschreibungen EUR	Außerplanmäßige Abschreibungen EUR	Gesamt EUR
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und andere Bauten	2.137.322,59	0,00	2.137.322,59
2. Technische Anlagen und Maschinen	203.578,69	0,00	203.578,69
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	122.448,00	0,00	122.448,00
	2.463.349,28	0,00	2.463.349,28

Wir weisen im Übrigen auf den Anlagenspiegel im Anhang hin.

	2018 EUR	2017 EUR
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(487.227,36)	(557.903,39)
Raumkosten		
Miete unbewegliche Wirtschaftsgüter	3.120,00	3.000,00
Miet- und Pachtnebenkosten	720,00	720,00
Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
Versicherungen	10.528,96	10.249,12
Grundabgaben	77.816,96	84.303,72
Reparaturen und Instandhaltungen		
Reparatur/Instandhaltung von Bauten	168.058,79	188.860,96
Bauliche Betreuung Hochbauamt	81.622,00	111.886,80
Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer	-230,91	-819,67
Verschiedene betriebliche Kosten		
Kaufmännische Betreuungsleistungen	28.543,50	26.980,00
Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.807,20	78.410,29
Kopierkosten	588,39	221,76
Porto	5,83	23,32
Telefon	90,30	198,78
Rechts- und Beratungskosten	20.373,38	25.881,81
Abschluss- und Prüfungskosten	21.974,50	23.197,50
Buchführungskosten	4.257,50	4.680,00
Mieten für Einrichtungen beweglicher WG	2.694,76	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	256,20	109,00
Periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00
	(487.227,36)	(557.903,39)

.

	2018 EUR	2017 EUR
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(672.823,83)	(850.877,91)
Zinsaufwendungen § 233a AO betr. Steuern	0,00	0,00
Zinsaufwendungen f. kurzfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Darlehenszinsen	672.823,83	850.877,91
	672.823,83	850.877,91

	2018 EUR	2017 EUR
6. Jahresverlust	(1.398.944,18)	(2.335.846,39)

5.2.5 Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

50261
09/2016

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: Rödl & Partner | 5480268

Beschlussvorlage
FSN/007/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Frankenstadion Nürnberg (FSN)	18.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Franken-Stadion (FSN)

Sachverhalt (WerkA FSN):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA FSN ÖT 18.10.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 18.12.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs FSN gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
NüBad/021/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergBad (NüBad)	12.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad)

Anlagen:

Jahresabschluss NüBad 2018 inkl. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Prüfungsbericht)

Sachverhalt (WerkA NüBad):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad wurde von Munkert & Partner Audit GmbH gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüBad ÖT 12.07.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 31.05.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs NüBad wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.918.801,75 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	5.083.935,81 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	46.918.801,75 Euro.
Der Jahresverlust beträgt	5.083.935,81 Euro.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs NüBad zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 46.918.801,75 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresverlust von 5.083.935,81 Euro ab.
3. Der nach städtischer Verlustausgleichszahlung in 2018 von 4.992.668,00 Euro verbleibende Jahresverlust 2018 von 91.267,81 Euro wird auf das Folgejahr vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs NüBad wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

B E R I C H T

über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 und
des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018

Eigenbetrieb NürnbergBad

Nürnberg

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
A. PRÜFUNGSAUFTRAG	**1**
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	**3**
Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Eigenbetriebs durch die Werkleitung	3
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	**7**
I. Gegenstand der Prüfung	7
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	**11**
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
2. Jahresabschluss	12
3. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	13
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	15
E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EIGENBETRIEBS	**16**
I. Ertragslage	17
II. Vermögenslage	19
III. Finanzlage	24
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS	**25**
G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	**26**

A N L A G E N V E R Z E I C H N I S

Anlage		Seite
I	Bilanz zum 31. Dezember 2018	33
II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	34
III	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	35
IV	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	50
V	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	61
VI	Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Verhältnisse	66
VII	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	70
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschafts-prüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch ergebenden Werten auftreten können.

A B K Ü R Z U N G S V E R Z E I C H N I S

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
BayBG	Bayerisches Beamtengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
EBV	Eigenbetriebsverordnung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
EWB	Einzelwertberichtigungen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-Bayern	Gemeindeordnung Bayern
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS 300	IDW Prüfungsstandard: "Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung" (Stand 14. Juni 2016)
IDW PS 450 n. F.	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (Stand 15. September 2017)
IDW PS 720	IDW Prüfungsstandard: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (Stand 9. September 2010)
IKS	Internes Kontrollsystem

Nr.	Nummer
PS	Prüfungsstandard des IDW
RückAbzinsV	Rückstellungsabzinsungsverordnung
T€	Tausend Euro
Vj.	Vorjahr
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
VwVEBV	Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Die Werkleitung des

Eigenbetrieb NürnbergBad, **Nürnberg**,
- im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 des Eigenbetriebs gemäß Art. 107 GO-Bayern i. V. m. § 25 Abs. 2 EBV und nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Prüfungsgegenstand wurde gemäß § 53 HGrG um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse erweitert. Der Prüfungsbericht richtet sich an den geprüften Eigenbetrieb.

Dem Prüfungsauftrag vom 21. Januar 2019 lag der Beschluss des Stadtrats vom 17. Oktober 2018 zugrunde, der uns auf Empfehlung des Werkausschusses zum Abschlussprüfer gewählt hat (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 5. Februar 2019 angenommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB waren nicht zu treffen.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse einschließlich einer Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt G. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage I), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage II) und dem Anhang (Anlage III) sowie den geprüften Lagebericht (Anlage IV) beigefügt.

Die wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage VI dargestellt.

Hinsichtlich der Feststellungen aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG verweisen wir auf Abschnitt F. sowie Anlage VII zu diesem Bericht.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Unsere Haftung beschränken wir hierbei gemäß § 323 Abs. 2 HGB auf € 1,0 Mio.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Eigenbetriebs durch die Werkleitung

Die Werkleitung hat im Lagebericht (Anlage IV) auf Grundlage des von ihr aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 (Anlagen I bis III) und weitere Unterlagen, insbesondere des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB und Art. 107 Abs. 3 GO-Bayern nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Werkleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Folgende Aspekte der Lageberichterstattung sind für die Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs von besonderer Bedeutung:

- Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs NürnbergBad wird seitens der Werkleitung vor dem Hintergrund der Erfüllung einer freiwilligen kommunalen Aufgabe mit strukturell bedingten Defiziten als zufriedenstellend bezeichnet.

- Die Umsatzerlöse in Höhe von T€ 6.208 sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 526 bzw. 9,3 % gestiegen. Damit steht die Umsatzentwicklung unter Berücksichtigung der Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2018 im Einklang mit der Entwicklung der Besucherzahlen, die ebenfalls einen Anstieg um rund 10 % aufweist. Im vierten Jahr in Folge nahmen über 1,1 Mio. Besucher das Angebot des NürnbergBad wahr. Insbesondere durch die langanhaltende Schönwetterperiode in 2018 konnten Zuwächse bei den Besucherzahlen in den Freibädern verzeichnet werden.

- Der Materialaufwand erhöhte sich um T€ 450 auf T€ 3.645. Ursächlich hierfür waren insbesondere erhöhte Wasser- und Fernwärmeverbrauchsmengen im Vergleich zum Vorjahr, die ebenfalls auf die lange Schönwetterperiode zurückzuführen sind.

- Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von T€ 2.195 sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 518 gestiegen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus erhöhten Abbruchkosten für das alte Langwasserbad sowie gestiegenen Aufwendungen für Kassendienste und Gärtnereiarbeiten.

- Die Abschreibungen zeigen sich im Vorjahresvergleich deutlich rückläufig, was insbesondere in der außerplanmäßigen Abschreibung auf die alte Wasserrutsche im Nordostbad in 2017 in Höhe von T€ 500 begründet liegt.

- Der Jahresverlust des Eigenbetriebs beläuft sich auf T€ 5.084 (Vj. T€ 7.107). Bei Gesamterträgen von T€ 8.276 und Gesamtkosten von T€ 13.360 ergibt sich für 2018 ein Kostendeckungsgrad von rund 62 %, was einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um rund 16 %-Punkte entspricht. Diese Verbesserung ist jedoch insbesondere auf den Sondereffekt aus dem Verkauf des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen Langwasserfreibadgrundstücks zurückzuführen. Bei einem Verkaufserlös von T€ 2.090 konnte hierbei ein Buchgewinn von T€ 1.840 erzielt werden, der sich entsprechend positiv auf die Ertragslage des Eigenbetriebs ausgewirkt hat. Unter Berücksichtigung dieses Sondereffekts ergibt sich im Berichtsjahr bezogen auf den einzelnen Badegast rechnerisch ein Zuschuss der Stadt Nürnberg von € 4,15 (Vj. € 6,38).

- Wesentliche Vermögenspositionen entstehen beim Eigenbetrieb NürnbergBad durch den Bau und die Sanierung der Hallen- und Freibäder. Der Rückgang des Anlagevermögens um T€ 2.538 auf T€ 44.038 ist im Wesentlichen bedingt durch die planmäßigen Abschreibungen, denen im Vergleich zu den Vorjahren deutlich geringere Investitionen entgegenstehen.

- Der aus FAG-Mitteln insgesamt vereinnahmte Zuschuss in Höhe von T€ 5.914 wird als gesonderter Passivposten ausgewiesen, der nach Maßgabe der Nutzungsdauer des bezuschussten Bades ertragswirksam aufgelöst wird. Nachdem im Vorjahr die letzte Tranche vereinnahmt wurde, erfolgt nunmehr die jährlich planmäßige Auflösung in Höhe von T€ 118, sodass der Buchwert des Sonderpostens für Investitionszuschüsse am Bilanzstichtag T€ 5.541 (Vj. T€ 5.659) beträgt.

- Die sonstigen Rückstellungen verminderten sich im Vorjahresvergleich um T€ 194. Dies resultiert insbesondere aus der Reduzierung der Rückstellung für ausstehende Rechnungen im Zusammenhang mit dem Schwimmzentrum Langwasser. Neben der Bezahlung diverser Rechnungen kommt hierbei auch eine erneut vorgenommene Neueinschätzung der noch ausstehenden Beträge zum Tragen.

- Dem Eigenbetrieb steht Fremdkapital in Höhe von T€ 41.064 zur Verfügung, welches sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber der Stadt Nürnberg zusammensetzt. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um T€ 4.040 reduziert. Die Inanspruchnahme des Betriebsmittelkontos gegenüber der Stadt Nürnberg ist hingegen im Vergleich zum Vorjahr um T€ 1.724 auf T€ 7.163 gestiegen. Ursächlich hierfür ist insbesondere, dass nach Absprache mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg aufgrund des Verkaufserlöses des Langwasserfreibadgrundstückes auf die Erstattung des geplanten Fehlbetrages für das 4. Quartal 2018 in Höhe von T€ 1.664 verzichtet wurde.

Folgende Aspekte der Lageberichterstattung sind im Hinblick auf die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs einschließlich der Chancen und Risiken von Bedeutung:

- Die freien Räumlichkeiten der ehemaligen Physiotherapiepraxis im Südstadtbad sollen künftig für eine Verbesserung des Saunaangebots und eine Ergänzung der Raumkapazitäten für die Leitung und Verwaltung des Eigenbetriebs genutzt werden. Die Werkleitung verweist darauf, dass in 2019 eine entsprechende Planung erstellt wird.

- Im Mai 2019 erfolgten die ersten Stellenbesetzungen für die geschaffene Stabsabteilung zur Wiederinbetriebnahme des Volksbads.

- Die Werkleitung weist darauf hin, dass der Eigenbetrieb auch zukünftig nicht in der Lage sein wird, die strukturell bedingten Verluste aus der Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt Nürnberg mit Schwimmbädern, bei gleichzeitig sozialverträglichen Preisen, aus eigener Kraft auszugleichen. Für das Geschäftsjahr 2019 wird laut Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von T€ 6.207 geplant.

- Nach den erfolgten Gebührenerhöhungen jeweils zu Beginn der Jahre 2017 und 2018 muss auf Grundlage des Geschäftsverlaufs in 2019 und der Wirtschaftsplanung 2020 das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben auf den Prüfstand gestellt werden.

- Insbesondere aufgrund des unterjährig stattfindenden Verlustausgleichs durch die Stadt Nürnberg auf den geplanten Jahresverlust sieht die Werkleitung keine Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder wesentlich beeinträchtigen.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Werkleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des erteilten Auftrags prüften wir gemäß § 317 HGB und Art. 107 Abs. 2 GO-Bayern i. V. m. § 25 Abs. 2 EBV die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und den Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2018 auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Der Lagebericht wurde auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG i. V. m. Art. 107 Abs. 3 GO-Bayern erweitert. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. sowie in Anlage VII gesondert berichtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie die uns gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs abzugeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die **Durchführung der Prüfung** erfolgte - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 31. Mai 2019 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebs und in unserer Kanzlei.

Als Ausgangspunkt der Prüfung diente uns der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, welcher durch den Stadtrat der Stadt Nürnberg am 12. Dezember 2018 unverändert festgestellt wurde. Prüfungsunterlagen waren die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Eigenbetriebs.

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde von der Rödl & Partner GbR Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Nürnberg, erstellt.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Strategie des Eigenbetriebs und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Werkleitung und für den Eigenbetrieb abgestellten Mitarbeitern der Stadt Nürnberg bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit, Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten im Verbundbereich,
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen,
- Vollständigkeit und Bestand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Periodengerechtigkeit der Umsatzrealisierung,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Anhangsangaben.
- Plausibilität der Prämissen und Prognosen im Lagebericht,

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Zur **Nachweisprüfung** der Vermögensgegenstände und Schulden des Eigenbetriebs lagen uns folgende Unterlagen vor:

- Eingangs- und Ausgangsrechnungen des Eigenbetriebs im Original,
- Rückstellungsberechnungen der Stadtkämmerei Nürnberg,
- Geschäftsumfangsbestätigungen bzw. Darlehensverträge der Kreditinstitute,
- Saldenbestätigungen ausgewählter Debitoren und Kreditoren,
- sonstige Belege und Aufzeichnungen des Eigenbetriebs.

Die Auswahl und die Versendung sowie der Rücklauf der Saldenbestätigungen an Debitoren und Kreditoren erfolgten unter unserer Kontrolle. Die Auswahl wurde auf Basis der Größenordnung der offenen Posten (Debitoren) sowie anhand des Umfangs des Geschäftsverkehrs (Kreditoren) vorgenommen. Die Bestätigungsanfrage erfolgte jeweils nach der positiven Methode.

Die Prüfung der Rückstellungen erfolgte anhand der Belege und Aufzeichnungen des Eigenbetriebs. Daneben wurden Befragungen von abgestellten Mitarbeitern der Stadt Nürnberg und der Werkleitung durchgeführt. Die Prüfung der zutreffenden Ermittlung der Rückstellungshöhe erfolgte durch kritische Würdigung der der Rückstellungsbildung zugrunde gelegten Schätzungen und Prognosen sowie durch stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen.

Den Rückstellungen für Beihilfen und den Pensionsverpflichtungen liegen versicherungsmathematische Berechnungen der Stadtkämmerei der Stadt Nürnberg zum 31. Dezember 2018 zugrunde. Diesbezüglich haben wir nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß IDW PS 300 Kompetenz, Fähigkeit und Objektivität der Stadtkämmerei der Stadt Nürnberg bewertet, ein Verständnis von ihrer Tätigkeit gewonnen und beurteilt, ob die von ihr erstellten Arbeitsergebnisse als Prüfungsnachweis für den Wertansatz der Rückstellungen geeignet sind.

Bei der Prüfung der zukunftsbezogenen Angaben im Lagebericht prüften wir die Zuverlässigkeit der prognostischen Angaben und Wertungen, die den Prognosen zugrunde liegenden Annahmen über die künftige Entwicklung der wesentlichen Einflussfaktoren sowie den sachgerechten Einsatz der jeweiligen Prognosemodelle auf Plausibilität, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns der Werkleitung und den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Werkleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 24 EBV erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Erfassung der Geschäftsvorfälle erfolgt in der Buchhaltung des Eigenbetriebs in Nürnberg.

Grundlage unserer Prüfung war das Rechnungswesen des Eigenbetriebs. Die anfallenden Geschäftsvorfälle werden vom Eigenbetrieb mit Hilfe eigener elektronischer Datenverarbeitung erfasst.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Rödl & Partner GbR Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Nürnberg.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahrs ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften bzw. zur Prüfung herangezogenen Unterlagen einschließlich des Belegwesens nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg, ist gemäß Art. 107 GO-Bayern prüfungspflichtig. Gemäß § 20 Satz 2 EBV sind die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie nach und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt.

Aufbauend auf dem von uns geprüften Vorjahresabschluss wurde der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt. Der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB wurde beachtet. Für die Aktiv- und Passivposten liegen ausreichende Nachweise vor.

Die gesetzlichen **Ansatzvorschriften** wurden beachtet. Es wird das Wahlrecht der erfolgsneutralen Behandlung des Investitionszuschusses nach Art. 10 FAG für das Schwimmzentrum Langwasser durch Bildung eines entsprechenden Passivpostens ausgeübt.

Der **Ausweis** erfolgt unter Anwendung der Gliederungsschemata der §§ 266 (Bilanz) und 275 Abs. 2 (Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren) HGB und der in den Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblätter. Soweit ein Wahlrecht zwischen einer Angabe im Anhang oder in der Bilanz besteht, erfolgt der Ausweis grundsätzlich im Anhang. Der Ausweis ist unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

Die handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen **Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften** wurden beachtet. Den derzeit erkennbaren Risiken am Bilanzstichtag wurde durch ausreichend bemessene Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen Rechnung getragen. Erträge und Aufwendungen werden unsaldiert erfasst. Die Bewertungsvorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert. Einzelheiten zur Bewertung sind im Anhang dargestellt.

Der **Anhang** ist klar und übersichtlich aufgestellt. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Unsere Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage IV) hat ergeben, dass der Lagebericht den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses - wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt - unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt E.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Bezüglich der dem Jahresabschluss des Eigenbetriebs NürnbergBad zugrunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden weisen wir auf Folgendes hin:

- Für den Neubau des neuen Schwimmzentrums Langwasser wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt T€ 5.914 bewilligt, welche in mehreren Tranchen ausgezahlt wurden. In 2017 erfolgte die Auszahlung der letzten Tranche an den Eigenbetrieb. Zweck des bewilligten Investitionszuschusses nach Art. 10 FAG ist in erster Linie die Aufrechterhaltung bzw. Ausdehnung des Schulschwimmens. Die Bilanzierung des Zuschusses erfolgt erfolgsneutral durch die Bildung eines entsprechenden Passivpostens, welcher nach Maßgabe der Nutzungsdauer des bezuschussten Bades aufzulösen ist. Die Ertragswirkung des Zuschusses wird damit sachgerecht auf die Nutzungsdauer des Bades verteilt. Mit Inbetriebnahme des neuen Langwasserbads ab dem 1. August 2015 wurde sowohl mit der Abschreibung als auch mit der Auflösung des Passivpostens begonnen. Der Auflösungsbetrag beläuft sich im Berichtsjahr auf T€ 118 (Vj. T€ 118).

- Die Bewertung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen erfolgt auf Basis des modifizierten Teilwertverfahrens auf Grundlage des § 6a EStG unter Zugrundelegung der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Rechnungszinssatz ist der nach Maßgabe der RückAbzinsV ermittelte und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von fünfzehn Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Der Eigenbetrieb hat von dem Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht und für die sogenannten Altzusagen keine Rückstellung gebildet. Bei Nichtausübung dieses Wahlrechts hätte eine Rückstellung in Höhe des im Anhang genannten und im Pensionsgutachten ausgewiesenen Fehlbetrags von T€ 3.807 (Vj. T€ 3.757) gebildet werden müssen. Für sog. Neuzusagen (Passivierungspflicht) beläuft sich im Berichtsjahr die entsprechende Rückstellung auf T€ 13.

- Für strittige bzw. noch zu erwartende Baurechnungen im Zusammenhang mit dem Neubau des Langwasserbads hat die Werkleitung in den Vorjahren eine Rückstellung gebildet. Die Rückstellung wurde im Berichtsjahr teilweise weiter verbraucht und zudem an den aktuellen Kenntnisstand bezüglich mangelhafter und daher strittiger Gewerke angepasst. Dies führte insgesamt zu einer Reduzierung der Rückstellung um T€ 254. Soweit die Bildung der Rückstellung erfolgsneutral durch Erhöhung des Anlagevermögens erfolgte, wurde deren Reduzierung als erfolgsneutraler Anlagenabgang erfasst.

Wesentliche Veränderungen bei der Ausübung von Ermessensspielräumen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht ergeben.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang (Anlage III).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Folgende sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, die das Jahresergebnis wesentlich beeinflusst haben, wurden durchgeführt:

- Der Austausch von Dienstleistungen zwischen der Stadt Nürnberg selbst und ihren Eigenbetrieben wird im Wesentlichen über die Verwaltungskostenerstattung in den einzelnen Einheiten abgebildet. Für die Verrechnungen mit der Stadt und ihren Einrichtungen ist ein Betrag von T€ 579 (Vj. T€ 551) im Posten sonstige betriebliche Aufwendungen enthalten. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Verrechnungen für Dienstleistungen in den Bereichen Finanzen/Steuern, IT und Personal. Die Verrechnung der Dienstleistungen erfolgt auf Basis einer Rahmenvereinbarung. Die Berechnungsmethodik für die Verwaltungskostenerstattung wurde 2016 seitens der Stadt Nürnberg angepasst.

E. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DES EIGENBETRIEBS

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten - insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten - relativ begrenzt.

I. Ertragslage

In der nachfolgenden Darstellung der Ertragslage haben wir die Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres aus der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst und sie den vergleichbaren Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Soweit es sich um Erfolgsposten handelt, die aufgrund ihrer Einmaligkeit, Periodenfremdheit oder Außerordentlichkeit den Vorjahresvergleich beeinflussen, haben wir sie - getrennt vom laufenden Ergebnis - im neutralen Ergebnis ausgewiesen.

	2018		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	6.208	100,0	5.682	99,7	526	9,3
Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0,0	18	0,3	-18	-100,0
Gesamtleistung	**6.208**	**100,0**	**5.700**	**100,0**	**508**	**8,9**
Materialaufwand	-3.645	-58,7	-3.182	-55,8	-463	-14,6
Personalaufwand	-4.548	-73,3	-4.386	-76,9	-162	-3,7
Abschreibungen	-2.317	-37,3	-2.672	-46,9	355	13,3
Übrige betriebliche Aufwendungen	-1.473	-23,7	-1.343	-23,6	-130	-9,7
Sonstige Steuern	-9	-0,2	-8	-0,1	-1	-12,5
Betriebsaufwand	**-11.992**	**-193,2**	**-11.591**	**-203,3**	**-401**	**-3,5**
Übrige betriebliche Erträge	193	3,1	183	3,2	10	5,5
Betriebsergebnis	**-5.591**	**-90,1**	**-5.708**	**-100,1**	**117**	**2,0**
Finanzergebnis	-646	-10,4	-673	-11,8	27	4,0
Neutrales Ergebnis	1.153	18,6	-726	-12,8	1.879	>100,0
Jahresverlust	**-5.084**	**-81,9**	**-7.107**	**-124,7**	**2.023**	**28,5**

Die **Umsatzerlöse** sind im Berichtsjahr um T€ 526 (9,3 %) von T€ 5.682 auf T€ 6.208 gestiegen. Die Erlössteigerung resultiert im Wesentlichen aus deutlich gestiegenen Besucherzahlen der Freibäder aufgrund des überdurchschnittlich langanhaltenden warmen Sommers im Berichtsjahr.

Der Anstieg des **Materialaufwands** im Berichtsjahr um T€ 463 resultiert im Wesentlichen aus den gestiegenen Aufwendungen für Brennstoffe und Wasser (T€ 166), für Fremdreinigung (T€ 47) und für Instandhaltungskosten (T€ 174). Entgegen wirkt der Rückgang der Aufwendungen für Strom in Höhe von T€ 11.

Das **neutrale Ergebnis** setzt sich im Einzelnen aus betriebs-, periodenfremden sowie nicht regelmäßig wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen zusammen. Im Berichtsjahr beträgt das neutrale Ergebnis T€ 1.153. Die neutralen Erträge setzen sich aus dem Buchgewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks in Höhe von T€ 1.840 (Vj. T€ 0) und aus periodenfremden Erträgen in Höhe von T€ 35 (Vj. T€ 0) zusammen. Die neutralen Aufwendungen resultieren aus Verlusten aus Anlagenabgängen in Höhe von T€ 10 (Vj. T€ 7), aus Forderungsverlusten in Höhe von T€ 1 (Vj. T€ 81), aus periodenfremden Aufwendungen in Höhe von T€ 4 (Vj. T€ 15) und aus den Abbruchkosten für das Langwasserbad in Höhe von T€ 707 (Vj. T€ 244). Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung werden jeweils um die neutralen Bestandteile korrigiert, so dass die dargestellten Veränderungen in der Ertragslage, von den Veränderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung abweichen.

II. Vermögenslage

Nachfolgende Übersicht ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Bilanzen der beiden letzten Geschäftsjahre. Dabei wurden die Vermögensgegenstände und Schulden nach ihrer Fristigkeit in kurzfristige (bis ein Jahr) und langfristige (über ein Jahr) gruppenweise zusammengefasst.

Vermögensstruktur

	31.12.2018		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	3	0,0	4	0,0	-1	-25,0
Sachanlagen	44.035	93,9	46.572	94,4	-2.537	-5,4
Langfristig gebundenes Vermögen	**44.038**	**93,9**	**46.576**	**94,4**	**-2.538**	**-5,4**
Vorräte	67	0,2	66	0,1	1	1,5
Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	357	0,8	342	0,7	15	4,4
Kurzfristige Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe	1.849	3,9	1.826	3,7	23	1,3
Kurzfristige Forderungen gegen verbundene Unternehmen	11	0,0	11	0,0	0	0,0
Kurzfristige sonstige Vermögensgegenstände	96	0,2	62	0,1	34	54,8
Kurzfristig gebundenes Vermögen	**2.380**	**5,1**	**2.307**	**4,6**	**73**	**3,2**
Liquide Mittel	**490**	**1,0**	**465**	**1,0**	**25**	**5,4**
Rechnungsabgrenzungsposten	**11**	**0,0**	**10**	**0,0**	**1**	**10,0**
Gesamtvermögen	**46.919**	**100,0**	**49.358**	**100,0**	**-2.439**	**-4,9**

Den Investitionen in das **Anlagevermögen** in Höhe von T€ 293 stehen Abschreibungen in Höhe von T€ 2.317 sowie Anlagenabgänge in Höhe von T€ 514 gegenüber.

Die **kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** sind stichtagsbedingt von T€ 342 auf T€ 357 gestiegen.

Die **kurzfristigen Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe** sind ebenfalls stichtagsbedingt um T€ 23 von T€ 1.826 auf T€ 1.849 gestiegen.

Die **kurzfristigen Forderungen gegen verbundene Unternehmen** betreffen Forderungen gegen Unternehmen der Stadt Nürnberg in privatrechtlicher Rechtsform.

Die **liquiden Mittel** sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 25 von T€ 465 auf T€ 490 gestiegen. Die Entwicklung der Liquiditätsgrade ist unter Punkt E. III. in diesem Bericht dargestellt.

Kapitalstruktur

	31.12.2018		Vorjahr		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Allgemeine Rücklagen	2.181	4,7	2.181	4,4	0	0,0
Verlustvortrag	-1.776	-3,8	-1.657	-3,4	-119	-7,2
Jahresverlust	-5.084	-10,8	-7.107	-14,4	2.023	28,5
davon bereits ausgeglichene Verluste (Stadt Nürnberg)	4.993	10,6	6.989	14,2	-1.996	-28,6
Eigenkapital	**314**	**0,7**	**406**	**0,8**	**-92**	**-22,7**
Sonderposten für Investitionszuschüsse	**5.541**	**11,8**	**5.659**	**11,5**	**-118**	**-2,1**
Pensionsrückstellungen	13	0,0	9	0,0	4	44,4
Langfristige sonstige Rückstellungen	90	0,2	98	0,2	-8	-8,2
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.321	64,6	32.008	64,8	-1.687	-5,3
Langfristiges Fremdkapital	**30.424**	**64,8**	**32.115**	**65,0**	**-1.691**	**-5,3**
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	505	1,1	691	1,4	-186	-26,9
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.790	3,8	4.142	8,4	-2.352	-56,8
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480	1,0	149	0,3	331	>100,0
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetrieben	7.339	15,6	5.668	11,5	1.671	29,5
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	162	0,4	104	0,2	58	55,8
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	282	0,6	332	0,7	-50	-15,1
Kurzfristiges Fremdkapital	**10.558**	**22,5**	**11.086**	**22,5**	**-528**	**-4,8**
Rechnungsabgrenzungsposten	**82**	**0,2**	**92**	**0,2**	**-10**	**-10,9**
Gesamtkapital	**46.919**	**100,0**	**49.358**	**100,0**	**-2.439**	**-4,9**

Der **Verlustvortrag** entwickelte sich wie folgt:

	T€
Stand Verlustvortrag 1. Januar 2017	**-1.657**
Jahresverlust 2017	-7.107
Verlustausgleich Stadt Nürnberg 2017	6.989
- davon Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2017: T€ 6.989	
Stand Verlustvortrag 1. Januar 2018	**-1.775**
Jahresverlust 2018	-5.084
Verlustausgleich Stadt Nürnberg 2018	4.993
- davon Vorauszahlungen für das Geschäftsjahr 2018: T€ 4.993	
Stand Verlustvortrag 31. Dezember 2018	**-1.866**

Der **Verlustausgleich** der Stadt Nürnberg im Berichtsjahr in Höhe von T€ 4.993 entfällt in voller Höhe auf den Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von T€ 5.084. Die unterjährigen Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich werden auf Basis des Wirtschaftsplans berechnet, wodurch es bei einer vom Plan abweichenden Geschäftsentwicklung zu Über- oder Unterdeckungen der Verluste des Geschäftsjahres kommen kann. Im städtischen Haushalt 2018 wurde ursprünglich ein Verlustausgleich in Höhe von T€ 6.657 veranschlagt. Aufgrund der Tatsache, dass wegen des Verkaufs eines Grundstücks ein deutlich niedrigerer Jahresverlust 2018 als geplant erzielt werden konnte, wurde mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg vereinbart, dass der Verlustausgleich für das 4. Quartal in Höhe von T€ 1.664 nicht ausbezahlt wird.

Die **Pensionsrückstellung** betrifft sog. Neuzusagen an zwei Beamte, für die eine Passivierungspflicht besteht. Für Altzusagen wird von dem Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB Gebrauch gemacht und keine Rückstellung gebildet.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind im Berichtsjahr insgesamt um T€ 194 gesunken. Grund hierfür ist im Wesentlichen die Reduzierung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von T€ 254 für den Neubau des Schwimmzentrums Langwasser. Gegenäufig wirkt die Bildung einer Rückstellung für einen Schaden an der Hebeanlage im Schwimmzentrum Langwasser in Höhe von T€ 50.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** reduzierten sich insgesamt um T€ 4.039 auf T€ 32.111. Der Rückgang resultiert aus Tilgungen im Berichtsjahr. Hierbei wurde insbesondere ein Darlehen in Höhe von T€ 2.300 vollständig getilgt.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind stichtagsbedingt von T€ 149 auf T€ 480 gestiegen.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetrieben** sind um T€ 1.671 auf T€ 7.339 gestiegen. Dies resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg des Betriebsmittelkontos um T€ 1.724 aufgrund der Tilgung des Darlehens und der Tatsache, dass die Stadt Nürnberg vereinbarungsgemäß den Verlustausgleich für das 4. Quartal 2018 nicht geleistet hat.

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen der Stadt Nürnberg in privatrechtlicher Rechtsform.

III. Finanzlage

Deckungsgrade

Aus der vorstehenden Vermögens- und Kapitalstruktur kann folgende Finanzstruktur abgeleitet werden:

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Veränderung T€
Langfristig gebundenes Vermögen	44.038	46.576	-2.538
Wirtschaftliches Eigenkapital (inkl. Sonderposten für Investitionszuschüsse)	5.855	6.065	-210
Deckungsgrad I	**-38.183**	**-40.511**	**2.328**
Langfristiges Fremdkapital	30.424	32.115	-1.691
Deckungsgrad II	**-7.759**	**-8.396**	**637**

Liquidität

Der Liquiditätsstatus stellt sich zum 31. Dezember 2018 wie folgt dar:

	31.12.2018 T€	Vorjahr T€	Veränderung T€
Liquide Mittel	490	465	25
Kurzfristiges Fremdkapital	-10.558	-11.086	528
Liquidität 1. Grades	**-10.068**	**-10.621**	**553**
Kurzfristige Forderungen	2.313	2.245	68
Liquidität 2. Grades	**-7.755**	**-8.376**	**621**
Vorräte	67	66	1
Liquidität 3. Grades	**-7.688**	**-8.310**	**622**

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

Auftragsgemäß haben wir unsere Prüfung um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 HGrG erweitert. Bei unserer Prüfung haben wir den Fragenkatalog des IDW zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) beachtet.

Die Prüfung bezog sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, d. h. es wurde untersucht, ob die Geschäfte in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung und den Geschäftsanweisungen für die Werkleitung mit der erforderlichen Sorgfalt geführt wurden.

Es sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Eigenbetriebs NürnbergBad sprechen.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat nach unserem Ermessen ebenfalls keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben.

Die Prüfungsfeststellungen haben wir in Anlage VII diesem Bericht beigefügt.

G. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 (Anlagen I bis III) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage IV) des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, unter dem Datum vom 31. Mai 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Gemäß Art. 107 GO-Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO-Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

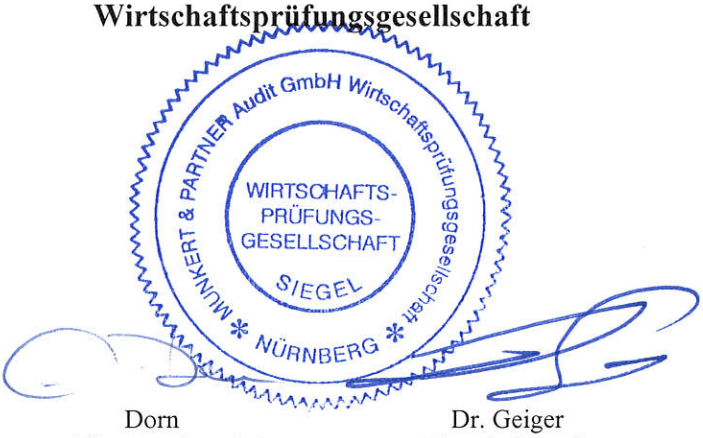
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf die Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Nürnberg, 31. Mai 2019

MUNKERT & PARTNER Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dorn
vereidigte Buchprüferin

Dr. Geiger
Wirtschaftsprüfer

A N L A G E N

A N L A G E N V E R Z E I C H N I S

Anlage		Seite
I	Bilanz zum 31. Dezember 2018	33
II	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	34
III	Anhang für das Geschäftsjahr 2018	35
IV	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018	50
V	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	61
VI	Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Verhältnisse	66
VII	Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	70
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

BILANZ zum 31. Dezember 2018

Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

AKTIVA

	31.12.2018 €		31.12.2017 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.989,00	3.705,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	39.708.106,76		41.647.880,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.740.016,00		3.174.886,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.583.204,00		1.749.777,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.795,00		0,00
		44.035.121,76	46.572.543,76
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	57.033,80		54.993,78
2. Waren	9.651,19		11.237,27
		66.684,99	66.231,05
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	356.779,31		342.388,89
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/ Eigenbetriebe	1.849.445,50		1.825.877,31
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.710,00		10.710,00
4. Sonstige Vermögensgegenstände	96.477,24		61.824,21
		2.313.412,05	2.240.800,41
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		489.549,17	464.819,59
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		11.044,78	9.878,44
		46.918.801,75	49.357.978,25

PASSIVA

	31.12.2018 €		31.12.2017 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Allgemeine Rücklagen		2.181.102,24	2.181.102,24
II. Verlustvortrag		-1.775.633,28	-1.657.595,90
III. Jahresverlust		-5.083.935,81	-7.106.648,38
davon bereits ausgeglichene Verluste (Stadt Nürnberg)		4.992.668,00	6.988.611,00
		314.201,15	405.468,96
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZUSCHÜSSE		5.540.642,00	5.659.000,00
C. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	12.513,00		9.378,00
2. Sonstige Rückstellungen	595.611,19		789.619,57
		608.124,19	798.997,57
D. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32.110.987,50		36.150.373,77
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.487,10		148.534,07
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/ Eigenbetriebe	7.338.613,85		5.667.955,80
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	161.652,06		103.913,01
5. Sonstige Verbindlichkeiten	282.229,99		331.512,23
- davon aus Steuern: € 119.628,67 (Vorjahr: € 28.905,33)			
		40.373.970,50	42.402.288,88
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		81.863,91	92.222,84
		46.918.801,75	49.357.978,25

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG für das Geschäftsjahr 2018

Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

	2018 €		2017 €
1. Umsatzerlöse		6.207.773,16	5.681.569,17
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	18.312,00
3. Sonstige betriebliche Erträge		2.068.222,85	305.476,78
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.403.796,76		-2.174.299,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.241.172,15		-1.020.585,49
		-3.644.968,91	-3.194.884,93
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.434.986,97		-3.243.615,85
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-1.113.265,99		-1.142.832,11
		-4.548.252,96	-4.386.447,96
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-2.316.886,84	-3.171.941,06
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-2.195.365,19	-1.677.267,99
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	5.817,39
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-645.834,24	-678.948,86
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 8.337,00 (Vorjahr: € 9.513,00)			
10. Ergebnis nach Steuern		-5.075.312,13	-7.098.315,46
11. Sonstige Steuern		-8.623,68	-8.332,92
12. Jahresverlust		-5.083.935,81	-7.106.648,38

Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Grundsätzliche Angaben

Der Eigenbetrieb NürnbergBad hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften, den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) sowie den Regelungen der Betriebssatzung aufgestellt.

Der Eigenbetrieb weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer mittleren Gesellschaft gemäß § 267 Abs. 2 HGB auf. Aufgrund § 20 Satz 2 EBV sind jedoch die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 3 HGB anzuwenden.

Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang.

Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt. Bei der Gliederung des Jahresabschlusses sind die Gliederungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu beachten. Daher ist der Jahresabschluss nach dem in den Ziffern 21, 22 und 23 in Verbindung mit den Anlagen 1, 2 und 4 der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung (VwVEBV) aufgeführten Formblättern gegliedert.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, insgesamt im Anhang angeführt.

B. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZEN

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibung gemindert.

Sachanlagen

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen oder mit den Herstellungskosten bewertet.

Gebäude werden linear abgeschrieben.

Technische Anlagen und Maschinen

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den handelsrechtlich zulässigen Höchstsätzen. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge wurden im Geschäftsjahr pro rata temporis abgeschrieben.

Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung

sind mit den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgten unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer mit den handelsrechtlich zulässigen Höchstsätzen und betragen bis zu 10 Jahre. Die Vermögensgegenstände wurden linear abgeschrieben.

Die Zugänge im Geschäftsjahr wurden pro rata temporis abgeschrieben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten EUR 250,00 nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr als Aufwand erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu EUR 1.000,00 betragen, werden in einen Sammelposten eingestellt. Der Sammelposten wird pro Jahr zu einem Fünftel abgeschrieben.

Umlaufvermögen

Vorräte

sind unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit den Anschaffungskosten oder den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Erkennbare und latente Risiken sind mit Einzelwertberichtigungen erfasst.

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe

sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen

sind mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Sonstige Vermögensgegenstände

sind mit ihren Nominalwerten, Zahlungsbeträgen oder Barwerten angesetzt.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

sind zum Nennwert angesetzt.

Rechnungsabgrenzungsposten

wurden mit dem Nominalwert, unter Zugrundelegung des zeitlichen Anteils der Folgejahre angesetzt und berechnet.

Eigenkapital

Allgemeine Rücklagen

bestanden aus den Sonderposten für Investitionszuschüsse, Rückstellungen und Verbindlichkeiten übersteigendem Teil der Vermögensgegenstände.

Jahresverlust

Die Stadt Nürnberg hat im Jahr 2018 einen Verlustausgleich in Höhe von EUR 4.992.668,00 für das Jahr 2018 gezahlt. Der Verlustausgleich für das Jahr 2018 wird unter dem Posten Jahresverlust ausgewiesen.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung entsprechender Auflösungen und Einstellungen angesetzt und bewertet.

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Von dem Wahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB wird Gebrauch gemacht und für die sogenannten Altzusagen keine Rückstellung gebildet. Für sog. Neuzusagen erfolgt die Bildung einer entsprechenden Rückstellung. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt auf Basis des modifizierten Teilwertverfahrens auf Grundlage des § 6a EStG unter Zugrundelegung der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck. Der Rechnungszinssatz ist der nach Maßgabe der RückAbzinsV ermittelte und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB). Für die Berechnung wurde ein Rechnungszins von 3,21 % (Vorjahr 3,68 %), ein Gehaltstrend von 2,50 % und ein Rententrend von 1,75 % herangezogen.

Sonstige Rückstellungen

wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum notwendigen Erfüllungsbetrag gebildet. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (Rückstellung für Beihilfen für Beamte im Ruhestand) werden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt und eine Abzinsung auf den Bilanzstichtag vorgenommen. Als Abzinsungssätze werden die den Restlaufzeiten der Rückstellungen entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssätze der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet, wie sie von der Deutschen Bundesbank gemäß Rückstellungsabzinsungsverordnung monatlich bekannt gegeben werden.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe, Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und sonstige Verbindlichkeiten sind jeweils zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

AKTIVA

I. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Bilanzposten, immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen im Geschäftsjahr 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 ist im nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2018

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN					KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE	
	1. Jan. 2018 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	31. Dez. 2018 €	1. Jan. 2018 €	Zugänge €	Abgänge €	31. Dez. 2018 €	31. Dez. 2018 €	31. Dez. 2017 €
ANLAGEVERMÖGEN											
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE											
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	57.720,00	0,00	0,00	0,00	57.720,00	54.015,00	716,00	0,00	54.731,00	2.989,00	3.705,00
	57.720,00	0,00	0,00	0,00	57.720,00	54.015,00	716,00	0,00	54.731,00	2.989,00	3.705,00
SACHANLAGEN											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	80.709.325,38	136.030,59	0,00	595.584,00	80.249.771,97	39.061.444,62	1.561.754,59	81.534,00	40.541.665,21	39.708.106,76	41.647.880,76
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.865.063,65	76.489,64	0,00	493.533,57	8.448.019,72	5.690.177,65	511.359,64	493.533,57	5.708.003,72	2.740.016,00	3.174.886,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.968.869,89	76.483,61	0,00	30.630,33	4.014.723,17	2.219.092,89	243.056,61	30.630,33	2.431.519,17	1.583.204,00	1.749.777,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	3.795,00	0,00	0,00	3.795,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.795,00	0,00
	93.543.258,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.716.309,86	46.970.715,16	2.316.170,84	605.697,90	48.681.188,10	44.035.121,76	46.572.543,76
	93.600.978,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.774.029,86	47.024.730,16	2.316.886,84	605.697,90	48.735.919,10	44.038.110,76	46.576.248,76
	93.600.978,92	292.798,84	0,00	1.119.747,90	92.774.029,86	47.024.730,16	2.316.886,84	605.697,90	48.735.919,10	44.038.110,76	46.576.248,76

II. Umlaufvermögen

1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von EUR 356.779,31 (Vorjahr EUR 342.388,89), die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe in Höhe von EUR 1.849.445,50 (Vorjahr EUR 1.825.877,31), die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 10.710,00 (Vorjahr EUR 10.710,00) und die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von EUR 96.477,24 (Vorjahr EUR 61.824,21) haben je eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe und die Forderungen gegen verbundene Unternehmen sind in voller Höhe den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mitzugehörig.

2. Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktive Rechnungsabgrenzung i. H. v. EUR 11.044,78 (Vorjahr EUR 9.878,44) beinhaltet im Wesentlichen die Vorauszahlung der Vergütung für den Monat Januar 2019 der beigestellten Beamten (EUR 8.207,07).

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. EUR 81.863,91 (Vorjahr EUR 92.222,84) umfasst die abgegrenzten Einnahmen aus 20er Karten (EUR 36.411,03) sowie die abgegrenzten Einnahmen aus Dauerkarten (EUR 45.452,88).

PASSIVA

I. Eigenkapital

Der **Bestand** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2018 EUR
Allgemeine Rücklagen	2.181.102,24
Verlustvortrag	(1.775.633,28)
Jahresverlust	(5.083.935,81)
davon bereits ausgeglichen (Stadt Nürnberg)	4.992.668,00
	314.201,15

Alleiniger Anteilseigner des Eigenbetrieb NürnbergBad ist die Stadt Nürnberg.

II. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag existieren nicht passivierungspflichtige Pensionsverpflichtungen (Altzusagen) in Höhe von EUR 3.806.730,00 (Vorjahr EUR 3.757.034,00). Neuzusagen wurden in Höhe von T€ 13 passiviert.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen von insgesamt EUR 595.611,19 (Vorjahr EUR 798.619,57) betreffen im Wesentlichen die Rückstellung für ausstehende Rechnungen mit EUR 277.476,68 (Vorjahr EUR 540.467,97), Rückstellung für offenen Urlaub und geleistete Überstunden mit EUR 196.309,56 (Vorjahr EUR 124.179,00) sowie Rückstellung für Beihilfen für Beamte im Ruhestand mit EUR 88.275,00 (Vorjahr EUR 81.151,00).

III. Verbindlichkeiten

1. Restlaufzeiten und Angaben zur Besicherung

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitenspiegel:

Verbindlichkeitenspiegel

	Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren EUR	Restlaufzeit über fünf Jahre EUR	Stand zum 31.12.2018 EUR	Stand zum 31.12.2017 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.789.911,46	7.437.642,64	22.883.433,40	32.110.987,50	
Vorjahr	4.141.887,07	7.201.642,64	24.806.844,06		36.150.373,77
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	480.487,10	0,00	0,00	480.487,10	
Vorjahr	148.534,07	0,00	0,00		148.534,07
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg/Eigenbetriebe	7.338.613,85	0,00	0,00	7.338.613,85	
Vorjahr	5.667.955,80	0,00	0,00		5.667.955,80
Verbindlichkeiten gegenüber Verbundenen Unternehmen	161.652,06	0,00	0,00	161.652,06	
Vorjahr	103.913,01	0,00	0,00		103.913,01
Sonstige Verbindlichkeiten	282.229,99	0,00	0,00	282.229,99	
Vorjahr	331.512,23	0,00	0,00		331.512,23
Gesamt	10.052.894,46	7.437.642,64	22.883.433,40	40.373.970,50	
Vorjahr Gesamt	10.393.802,18	7.201.642,64	24.806.844,06		42.402.288,88

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und anderen Eigenbetrieben der Stadt Nürnberg

Es bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg in Höhe von EUR 7.338.613,85 (Vorjahr EUR 5.667.955,80). Diese betreffen im Wesentlichen den Saldo des Betriebsmittelkontos zum Bilanzstichtag. Die Verbindlichkeiten sind in Höhe von EUR 7.162.801,05 den sonstigen Verbindlichkeiten und in Höhe von EUR 175.812,80 den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mitzugehörig.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind in voller Höhe den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mitzugehörig.

4. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten i. H. v. EUR 282.229,99 (Vorjahr EUR 331.512,23) enthalten im Wesentlichen Guthaben aus Geldwertkarten in Höhe von EUR 154.509,44 sowie Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer in Höhe von EUR 84.515,28.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Umsatzerlöse

	EUR
Erlöse Schwimmbad	2.566.056,40
Erlöse Sauna	1.117.059,80
Erlöse Schulreferat	1.551.705,59
Erlöse Vereine	439.839,27
Erlöse Schwimmkurse	122.043,28
Erlöse Aquafitness	70.094,25
Erlöse sonstige Nutzer	63.832,41
Erlöse Badenebenartikel	35.575,83
Erlöse Veranstaltungen	37.111,61
Erlöse eigene Veranstaltungen	150,00
Erlöse sonstige	-1.951,70
Erträge Pachten/Vermietung	97.339,49
Erträge Nebenkosten	18.229,04
Erträge Solarien	3.893,34
Erträge Eisverkauf	2.266,16
Erträge Automaten	2.502,73
Erträge Wohnungen Miete	6.399,24
Erträge Sachkostenersatz	75.626,42
	6.207.773,16

2. sonstige betriebliche Erträge

	EUR
Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen	1.839.853,00
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	118.358,00
Erträge Personalkostenerstattung	28.865,20
Erträge Werbung	1.218,70
Erträge Schadensersatz	544,21
sonstige Erträge	74.860,37
Erträge Weiterberechnung 19 %	4.523,37
	2.068.222,85

Periodenfremde Erträge sind mit T€ 35 enthalten, die sich aus einer Korrektur der Umsatzsteuer für das Jahr 2017 ergeben. Außergewöhnliche Erträge aus der Veräußerung des ehemaligen alten Langwasserfreibadgrundstücks sind in Höhe von T€ 1.840 enthalten.

3. Materialaufwand

	EUR
Aufwendungen für RHB-Stoffe:	
a) Aufwendungen für Brennstoffe	774.224,35
b) Aufwendungen für Strom	825.867,77
c) Aufwendungen für Wasser	417.978,40
d) Schmutz- und Niederschlagswasser	224.570,65
e) Sonstige Aufwendungen für RHB-Stoffe	161.155,59
	2.403.796,76

	EUR
Aufwendungen für bezogene Leistungen:	
a) Instandhaltungskosten	693.712,21
b) Fremdreinigung	547.459,94
	1.241.172,15

4. Personalaufwand

	EUR
a) Löhne und Gehälter	3.434.986,97
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.113.265,99
	4.548.252,96

Bei dem Posten Soziale Abgaben sind EUR 335.950,85 (Vorjahr EUR 339.117,39) für die Altersversorgung der Mitarbeiter enthalten.

5. Abschreibungen

	EUR
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	716,00
Abschreibungen auf Gebäude	907.714,66
Abschreibungen auf Ausstattungen	1.371.440,98
Sofortabschreibung GWG	37.015,20
	2.316.886,84

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR
Instandhaltungskosten	35.024,73
Versicherungen	33.091,61
Miete, Maschinen	35.497,17
Reisekosten	15.239,83
Kraftfahrzeugkosten	6.131,92
Werbe- und Vertreterkosten	29.100,08
Bücher, Zeitschriften	2.958,07
Nicht abzugsfähige Vorsteuer	74.465,49
Bürobedarf	11.852,87
Portokosten	1.062,84
Telefonkosten	5.546,66
Veranstaltungen	13.632,35
Straßenreinigungsgebühr	16.354,48
Abfallgebühr	26.660,64
Mitgliedsbeiträge	1.320,00
Gebühren	58.998,88
Verwertung, Entsorgung	21.477,10
Fremdleistungen allgemein	3.285,82
Gutachten/Untersuchungen	19.963,41
Abschluss- und Prüfungskosten	28.015,00
Kassendienst	209.085,79
Geldtransportkosten	7.225,77
Nebenkosten des Geldverkehrs	7.448,82
Bewachung/Sicherheit	19.057,09
Wäschereinigung	268,60
Gärtnereileistungen	164.932,77
Winterdienst	22.941,85
Wartung	608,37
Verwaltungskosten (Stadt Nürnberg)	579.272,86
Abbruchkosten	706.703,10
Forderungsverluste	1.093,70
Verluste aus Anlagenabgang	9.903,00
Werkzeuge und Kleingeräte	15.669,65
Übriger betrieblicher Aufwand	1.660,15
Diverser Aufwand	9.814,72
	2.195.365,19

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind außergewöhnliche Aufwendungen in Höhe von T€ 707 für den Abbruch des alten Langwasserbads enthalten.

7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	EUR
Aufzinsung sonstige Rückstellungen	8.337,00
Darlehens-/Kontokorrentzinsen	637.497,24
	645.834,24

8. Sonstige Steuern

	EUR
Grundsteuern	8.068,44
Kfz-Steuer	555,24
	8.623,68

E. SONSTIGE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB mit Bedeutung für die Finanzlage des Eigenbetriebs.

3. Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen

	2018	2017
Zweiter Werkleiter	1,00	1,00
Verwaltung	7,50	7,75
davon Beamte	2,00	2,00
Technische Leitung/Werkstatt	5,75	5,50
Betriebsleitung/Bäderbetrieb	59,50	58,75
Auszubildende	10,00	11,75
Mitarbeiter	73,75	73,00
davon weiblich	19,75	21,00
davon männlich	54,00	52,00
davon Teilzeitbeschäftigte	16,50	16,00

4. Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 wurde die MUNKERT & PARTNER Audit GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nürnberg, bestellt. Das für das Geschäftsjahr 2018 vereinbarte Gesamthonorar entfällt wie folgt auf die Tätigkeitsbereiche:

a)	Abschlussprüfungsleistungen	TEUR 12
b)	Andere Bestätigungsleistungen	TEUR 1
c)	Steuerberatungsleistungen	TEUR 0
d)	Sonstige Leistungen	TEUR 0

5. Angaben zu latenten Steuern

Es bestehen zeitlich begrenzte Abweichungen zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz bei der Rückstellung für Beihilfen für Beamte im Ruhestand. Diese führen zu aktiven latenten Steuern. Die körperschaftsteuerlichen sowie gewerbesteuerlichen Verlustvorträge wurden nicht bei der Ermittlung der aktiven latenten Steuern angesetzt. Für die Bewertung der latenten Steuern wird ein durchschnittlicher Steuersatz in Höhe von 32,17 % herangezogen. Das Wahlrecht, aktive latente Steuern in der Bilanz anzusetzen, wird nicht in Anspruch genommen.

6. Organe des Eigenbetriebes

6.1 Werkleitung

Im Berichtsjahr gehörten der Werkleitung an:

Herr Christian Vogel, Erster Werkleiter
Herr Gerhard Albert, Zweiter Werkleiter

6.2 Werkausschuss

Dem Werksausschuss gehörten im Berichtsjahr folgende Mitglieder an:

Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (Vorsitzender),

Herr Nasser Ahmed, Doktorand,
Frau Sonja Bauer, Hausfrau,
Frau Renate Blumenstetter, selbst. rechtliche Betreuerin,
Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin (2. stellvertretende Vorsitzende),
Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit,
Herr Antonio Fernandez Rivera, Kaufmann,
Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender,
Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt,
Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin,
Herr Joachim Mletzko, Sozialpädagoge,
Herr Max Müller, Profisportler,
Herr Kilian Sendner, Kaufmann (1. stellvertretender Vorsitzender).

Von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, sind nicht zu verzeichnen.

8. Ergebnisverwendung

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust mit den von der Stadt geleisteten Verlustausgleichszahlungen zu verrechnen bzw. auszugleichen. Es erfolgt in Höhe des Jahresverlustes eine Einlage der Stadt in das Eigenkapital des Eigenbetriebes (Einlagekonto).

Nürnberg, 29. Mai 2019
NürnbergBad

Christian Vogel
Erster Werkleiter

Gerhard Albert
Zweiter Werkleiter

Eigenbetrieb NürnbergBad
Lagebericht für das Jahr 2018

I. Grundlagen des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Die Stadt Nürnberg betreibt Schwimmbäder als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Gesundheit und des Breitensports; sie erfüllt damit eine freiwillige kommunale Aufgabe.

Mit Veröffentlichung der Satzung des Eigenbetriebs im Amtsblatt vom 08. Juli 2003 wurde der Eigenbetrieb zum 01. Januar 2004 gegründet. Dem Eigenbetrieb NürnbergBad obliegen der laufende Betrieb und die Unterhaltung und Instandsetzung, einschließlich Neu- und Ersatzinvestitionen, für die zum Betrieb gehörenden Betriebsstätten.

Zum Betrieb gehören folgende Betriebsstätten:

Freibäder
- Stadionbad
- Westbad
- Naturgartenbad

Hallenbäder
- Langwasserbad
- Südstadtbad
- Katzwangbad
- Nordostbad

Zielsetzung und Aufgabe ist die Bereitstellung von Bädern, um
- das Sport- und Freizeitschwimmen der Nürnberger Bevölkerung,
- die Tätigkeit der wassersporttreibenden Vereine und
- das Schulschwimmen

zu ermöglichen.

Ergänzend zum Schwimmangebot bietet NürnbergBad eine breite Palette an Schwimmkursen für Kinder und Erwachsene sowie unterschiedliche Aquafitnesskurse an.

Nach Beschlussfassung im Werkausschuss am 06.12.2014 wurde am 22.12.2014 der Vertrag über die Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Durchführung von Schwimm- und Aquafitnesskursen in den Bädern von NürnbergBad geschlossen. Seit April 2015 wird das Kursangebot von NürnbergBad in Kooperation mit einem externen Dienstleister durchgeführt. Dabei übernimmt der Kooperationspartner die gesamte operative Durchführung der Kurse.

Am 28.10.2016 wurde dem Werkausschuss über den Verlauf und die Erfahrungen mit der Kooperation berichtet. Der Werkausschuss beschloss am 28.10.2016 die im Vertrag vorgesehene Option zur Verlängerung der Dienstleistungskonzession bis zum 31.12.2020.

B. Organisation und Steuerung

Die Entscheidungsorgane des Eigenbetriebs sind
- der Stadtrat,
- der Oberbürgermeister,
- der Werkausschuss
- und die Werkleitung.

Die Zuständigkeiten der Organe sind in der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad vom 08. Juli 2003 festgelegt. Änderungen der Betriebssatzung erfolgten zuletzt durch Satzung vom 05. August 2015.

Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Näheres zur Zusammensetzung und Aufgabenverteilung der Werkleitung ist in der Geschäftsanweisung für die Werkleitung vom 06. Dezember 2013 festgelegt.

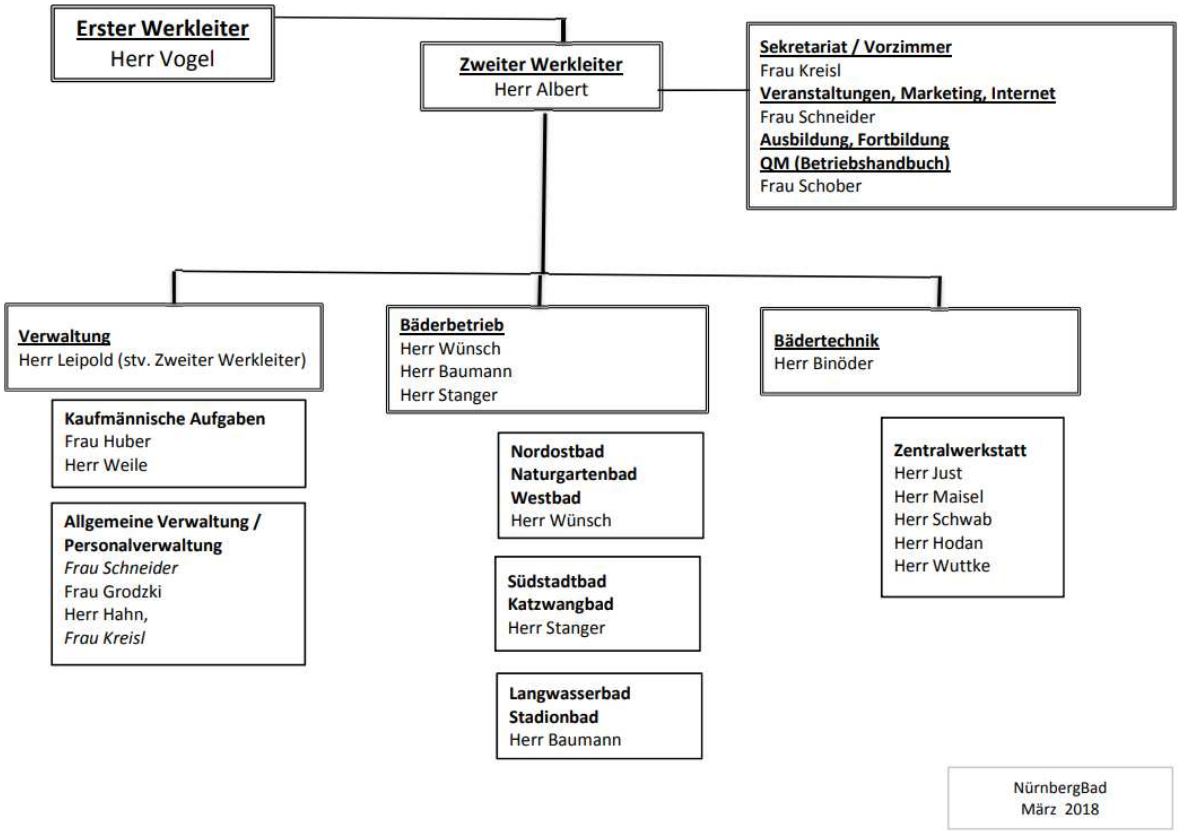
Die Benutzung der städtischen Bäder ist in der Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg; die Erhebung der Gebühren ist in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg geregelt.

Die Steuerung des Betriebsablaufs erfolgt durch die folgenden Bereiche:

Kaufmännischer Bereich:
- Allgemeine Verwaltung und Organisation
- Personalwesen
- Finanz- und Rechnungswesen, Controlling

Technischer Bereich und Bäderbetrieb:
- Zentralwerkstatt
- Unterhalt, Instandsetzung sowie Neu- und Ersatzinvestitionen
- Betrieb der Bäder und Saunen einschl. der Koordination des Personaleinsatzes
- Sicherstellung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen (Benutzungssatzung und Gebührensatzung)
- Sicherstellung des technischen Betriebsablaufs und der Verkehrssicherungspflichten

Die Betriebsstruktur ist im nachfolgenden Organigramm dargestellt:



II. Wirtschaftsbericht

A. Überblick und Rahmenbedingungen

Die Zahl der Einwohner Nürnbergs liegt bei rund 530.000.

Neben den von der Stadt Nürnberg betriebenen Bädern gibt es in Nürnberg vier Freibäder, die von Vereinen betrieben werden. Davon ist ein Freibad ausschließlich für Vereinsmitglieder zugänglich; drei vereinsbetriebene Freibäder stehen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es in Nürnberg ein vereinsbetriebenes Hallenbad, das aber ausschließlich Vereinsmitgliedern zur Verfügung steht.

Kommerziell betriebene Bäder gibt es in Nürnberg im Bereich der Schwimmschulen und von Gesundheitsangeboten. Kommerzielle Spaß- und Wellnessbäder mit Saunalandschaften gibt es außerhalb des Stadtgebiets Nürnberg.

Durch eine Grundsatzentscheidung des Stadtrats findet das Schulschwimmen in den Bädern der Stadt Nürnberg statt.

B. Leistungsindikatoren

Der Eigenbetrieb wird über die Besucherzahlen und Umsatzerlöse gesteuert. Zudem findet aufgrund der Gemeinnützigkeit der Kostendeckungsgrad als weitere Steuerungsgröße Anwendung. Hierbei werden die Besucherzahlen und die Umsatzerlöse statistisch pro Betriebsstätte und Einrichtung erfasst und überwacht. Der Kostendeckungsgrad ermittelt sich per Gesamterlöse durch Gesamtkosten des jeweiligen Berichtsjahrs.

C. Geschäftsverlauf

Um das Bäderangebot langfristig zu erhalten und den sich ändernden Anforderungen gerecht zu werden, werden laufend Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Sanierung des Bestands und zur Verbesserung der Attraktivität des Gesamtangebots durchgeführt.

Schwerpunkte im Jahr 2018 waren:

Für die Implementierung des Dienstplanprogramms SP-Expert wurden die erforderlichen Vereinbarungen und Vorarbeiten mit dem Klinikum Nürnberg und dem Eigenbetrieb NürnbergStift geschlossen bzw. durchgeführt. Erste Schulungen des Programms erfolgten im November / Dezember 2017. In 2018 wurden die Grundlagen der Personaleinsatzplanung überarbeitet und die für den Regelbetrieb erforderliche Personalkapazität hinsichtlich Quantität (Umfang und zeitlicher Einsatz) und Qualität (Qualifikation) festgelegt. Auf dieser Basis wurden die Schichtdienstzeiten geprüft, teilweise angepasst und als Planungsgrundlage in SP-Expert hinterlegt. Bis Ende 2018 wurden die Voraussetzungen geschaffen, um ab Januar 2019 die Personaleinsatzplanung in SP-Expert umzusetzen.

Das Aufgabenprofil der Stelle „Leitung Bäderbetriebstechnik“ wurde überarbeitet und mit Beschluss des Werkausschusses am 01.12.2017 neu bewertet. Nach der Ausschreibung der Stelle erfolgte die Neubesetzung ab dem 01.04.2018.

Die Aufgabenprofile der Stellen im Bereich Verwaltung wurden überarbeitet und teilweise neu bewertet.

Der bisherige Dienstleister für die Kassendienste hat den Vertrag gekündigt. Eine neue Ausschreibung wurde durchgeführt. Die Entscheidung über den neuen Dienstleister erfolgte im Februar 2019. Vertragsbeginn mit dem neuen Dienstleister ist der 01.04.2019.

Der Rückbau des alten Langwasserbads wurde abgeschlossen. Am 21.02.2018 beschloss der Stadtrat den Verkauf des ehemaligen alten Langwasserfreibadgrundstücks an die wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen zu einem Preis von 2.090.000 EUR.

Die Reparatur des Lehrschwimmbeckens 3 im Langwasserbad wurde abgeschlossen.

Im Stadionbad wurden die Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit umgesetzt.

Im Katzwangbad wurde der Eingangsbereich umgebaut und attraktiver gestaltet.

Nach einer Zuschusszusage durch den Freistaat Bayern für die Wiederinbetriebnahme des Volksbads, hat der Stadtrat am 12.12.2018 den Aufbau einer Stabsabteilung bei NürnbergBad beschlossen. Aufgabe dieses Stabes ist es, auf Basis der Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2015 und der aktuellen Zuschusszusage konkrete Planungen und belastbare Entscheidungsgrundlagen für den Stadtrat zu entwickeln.

Besucherentwicklung

	2014	2015	2016	2017	2018
Besucher insgesamt	989.727	1.241.072	1.111.009	1.113.390	1.225.379
Hallenbäder*	484.862	557.101	496.060	477.791	488.182
Sauna*	80.648	84.003	97.948	92.544	84.499
Freibäder*	188.906	366.631	238.411	238.451	349.242
Schulen	115.680	114.811	128.084	134.622	130.149
Vereine	97.550	89.492	108.169	124.371	121.779
Kurse	22.081	29.034	42.337	45.611	51.327
Hundebadetag					201

* ohne Schulen, Vereine und Kurse

Die langfristige Betrachtung der Besucherzahlen zeigt weiterhin einen positiven Trend. Mit insgesamt 1.225.379 Besuchern im Jahr 2018 konnte das zweitbeste Ergebnis seit 2007 erreicht werden. Im vierten Jahr in Folge nahmen über 1,1 Mio. Menschen das Angebot von NürnbergBad wahr. Aufgrund der langanhaltenden Schönwetterperiode in 2018 konnten insbesondere in den Freibädern Zuwächse bei den Besucherzahlen verzeichnet werden.

Umsatzerlöse

Umsatzerlöse	2015	2016	2017	2018
Gesamt	**4.828.538,88**	**5.610.522,21**	**5.681.569,17**	**6.207.773,16**
Erlöse Schwimmbad	2.534.629,59	2.197.212,15	2.225.053,26	2.555.697,47
Erlösabgrenzung Bad	80.045,04	-23.000,00	-1.222,84	10.358,93
Erlöse Sauna	954.020,71	1.060.234,22	1.061.178,60	1.117.059,80
Erlöse Vereine	155.695,40	424.479,27	435.409,89	439.839,27
Erlöse Sonderveranst. Vereine	0,00	0,00	0,00	0,00
Erlöse Schulreferat	768.551,07	1.472.315,18	1.543.568,54	1.551.705,59
Erlöse sonst. Nutzer	213.582,29	67.699,40	64.384,14	63.832,41
Erlöse Schwimmkurse	41.172,99	85.901,82	97.775,39	122.043,28
Erlöse Aquafitness	46.885,66	65.177,23	70.580,82	70.094,25
Erlöse eig.Veranst./erhöhter Eintritt	16,39	0,00	0,00	0,00
Erlöse Veranstaltung	12.262,69	30.732,44	27.012,12	37.261,61
Erlöse Badenebenart.	21.677,05	22.002,10	25.515,18	35.575,83
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung inkl. Nebenkosten*	0,00	127.034,37	114.705,64	121.967,77
Erlöse aus Solarien, Eisverkauf, Automaten*	0,00	10.439,34	9.270,24	8.662,23
Erlöse aus Sachkostenerstattungen*	0,00	67.309,37	1.117,54	75.626,42
Sonstige	0,00	2.985,32	7.220,65	-1.951,70

* Erstmaliger Ausweis unter den Umsatzerlösen im Geschäftsjahr 2016.

Die Umsatzerlöse betrugen im Geschäftsjahr 6.208 TEUR und erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 526 TEUR.

Der Gesamt-Kostendeckungsgrad konnte im Jahr 2018 durch den Verkauf des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen, Langwasserfreibadgrundstücks an die wbg Nürnberg GmbH Immobilienunternehmen zu einem Preis von 2.090.000 EUR im Vergleich zum Vorjahr um 16 %-Punkte auf 62 % gesteigert werden.

Jahr	Gesamt-Kostendeckungsgrad in %
2012	43
2013	44
2014	41
2015	47
2016	46
2017	46
2018	62

Jeder Besuch der Einrichtungen von NürnbergBad wurde im Jahr 2018 im Durchschnitt mit 4,15 EUR durch die Stadt Nürnberg unterstützt.

Gesamt-Aufwand je Badegast	10,90 EUR	Gesamt-Aufwand 2018:	13.359.932 EUR
Gesamt-Ertrag je Badegast	6,75 EUR	Gesamt-Erträge 2018:	8.275.996 EUR
Zuschuss je Badegast	4,15 EUR	Jahresverlust 2018:	5.083.936 EUR

Personalentwicklung

Bereich	Stand: 31.12.2017	+ / -	Stand: 31.12.2018
Zweiter Werkleiter	1	0	1
Verwaltung	8	-1	7
Technische Leitung und Werkstatt	5	+1	6
Bäderbetrieb	60	+2	62
Summe	**74**	**+2**	**76**
davon weiblich	21	-2	19
davon männlich	53	+4	57
davon teilzeitbeschäftigt	17	+1	18
Auszubildende	11	-2	9

D. Lage

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs NürnbergBad kann vor dem Hintergrund der Erfüllung einer freiwilligen kommunalen Aufgabe mit strukturell bedingten Defiziten als zufriedenstellend bezeichnet werden.

1. Ertragslage

	2018 TEUR	2017 TEUR	2016 TEUR
Gesamtleistung	6.436	6.005	6.011
Materialaufwand	-3.645	-3.195	-3.591
Rohergebnis	**2.791**	**2.810**	**2.420**
Personalaufwand	-4.548	-4.386	-4.201
Abschreibungen	-2.317	-3.172	-2.667
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.195	-1.677	-1.751
Zinsergebnis	-646	-673	-780
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**-6.915**	**-7.098**	**-6.979**
Sonstige Steuern	-9	-9	-9
Gewinn Abgang Grundstück	1.840	0	0
Jahresergebnis	**-5.084**	**-7.107**	**-6.988**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf 2.068 TEUR (2017: 305 TEUR). Die Differenz zum Vorjahr ergibt sich im Wesentlichen durch den Verkauf des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen, Langwasserfreibadgrundstücks (in obiger Tabelle gesondert dargestellt).

Der Materialaufwand betrug 3.645 TEUR (2017: 3.195 TEUR). Durch die ungewöhnlich langanhaltende Schönwetterperiode, im Jahr 2018, trugen insbesondere erhöhte Wasser- und Fernwärmeverbrauchsmengen zu einem höheren Aufwand bei.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen 2.195 TEUR (2017: 1.677 TEUR). Der erhöhte Aufwand 2018 resultiert insbesondere aus den hohen Abbruchkosten für das alte Langwasserbad sowie gestiegenen Kosten für Kassendienste und Gärtnereiarbeiten.

Das Zinsergebnis betrug -646 TEUR (2017: -673 TEUR). Das niedrige Zinsniveau und die in 2018 vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens führen zu weiterhin sinkenden Zinsaufwendungen.

Die Personalkosten betrugen 4.548 TEUR (2017: 4.386 TEUR) und setzen sich aus Löhnen und Gehältern in Höhe von 3.435 TEUR (2017: 3.244 TEUR) und sozialen Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung in Höhe von 1.113 TEUR (2017: 1.143 TEUR) zusammen.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen des Anlagevermögens summierten sich auf 2.317 TEUR (2017: 3.172 TEUR). Der deutliche Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert insbesondere aus einer außerplanmäßigen Abschreibung in 2017 in Höhe von 500 TEUR für die alte Rutsche (CrazyBob) im Nordostbad und dem Auslaufen der Abschreibungen in 2018 für das Schwimmer-Becken im Stadionbad und der Wassertechnik im Südstadtbad.

2. Finanzlage

	2018 TEUR	2017 TEUR
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.088	-4.175
Cashflow aus Investitionstätigkeit	1.727	-1.526
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	386	5.746
Veränderung des Zahlungsmittelbestandes	25	45
Flüssige Mittel am Anfang des Jahres	465	420
Flüssige Mittel am Ende des Jahres	**490**	**465**

Der deutlich positive Cashflow aus der Investitionstätigkeit resultiert daraus, dass der Veräußerungserlös aus dem Verkauf des Langwasserfreibadgrundstücks die Mittelabflüsse aus den getätigten Investitionen deutlich übersteigt.

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus Bankguthaben in Höhe von 349 TEUR (2017: 320 TEUR) und dem Kassenbestand in Höhe von 141 TEUR (2017: 145 TEUR) zusammen.

Für das Geschäftsjahr 2018 war gemäß dem Wirtschaftsplan ein Fehlbetrag von 6.657 TEUR geplant. Davon wurden durch die Stadt Nürnberg 4.993 TEUR ausgeglichen. Durch den Verkaufserlös des ehemaligen, nicht mehr betriebsnotwendigen, Langwasserfreibadgrundstücks im Dezember 2018 i.H.v. 2.090 TEUR wurde nach Absprache mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg auf eine Erstattung des geplanten Fehlbetrages für das 4. Quartal 2018 i.H.v. 1.664 TEUR, durch die Stadt Nürnberg, verzichtet.

3. Vermögenslage

	2018 TEUR	2017 TEUR	Abweichung TEUR
Anlagevermögen	44.038	46.576	-2.538
Umlaufvermögen	2.870	2.772	98
Rechnungsabgrenzungsposten	11	10	1
Aktiva	**46.919**	**49.358**	**-2.439**
Eigenkapital	314	406	-92
Sonderposten	5.541	5.659	-118
Rückstellungen	608	799	-191
Verbindlichkeiten	40.374	42.402	-2.028
Rechnungsabgrenzungsposten	82	92	-10
Passiva	**46.919**	**49.358**	**-2.439**

Wesentliche Vermögenspositionen beim Eigenbetrieb NürnbergBad entstehen durch den Bau und die Sanierung der Hallen- und Freibäder.

Das Umlaufvermögen betrifft im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg. Die Erhöhung des Finanzmittelfonds um 25 TEUR ist stichtagsbedingt.

Der Jahresverlust beläuft sich auf 5.084 TEUR (2017: 7.107 TEUR). Das Eigenkapital hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand am 31.12.2017 EUR	Ausgleich Stadt Nürnberg EUR	Jahresverlust 2018 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
405.468,96	4.992.668,00	-5.083.935,81	314.201,15

Das Stammkapital beläuft sich auf 0 EUR. Das Eigenkapital beträgt 314 TEUR.

Die Rückstellungen setzen sich im Wesentlichen aus Rückstellungen für Urlaub und Überstunden und Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zusammen. Dabei hat sich der Bestand der Rückstellungen im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Rückstellung für	Stand am 01.01.2018 EUR	Inanspruch-nahme EUR	Auflösung EUR	Zufüh-rung/Auf-zinsung EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
Personalkosten	191.826,00	111.888,00	0,00	139.125,16	219.063,16
Urlaub	28.120,00	28.120,00	0,00	65.521,40	65.521,40
Erstellung und Prü-fung Jahresabschluss	27.205,60	27.105,60	100,00	31.549,95	31.549,95
Pension	9.378,00	0,00	0,00	3.135,00	12.513,00
Ausstehende Rech-nungen /Sonstige	540.467,97	110.991,29	254.000,00	102.000,00	277.476,68
Aufbewahrung Geschäftsunterlagen	2.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
Gesamt	**798.997,57**	**278.104,89**	**254.100,00**	**341.331,51**	**608.124,19**

Dem Eigenbetrieb steht Fremdkapital in Höhe von 41.064 TEUR zur Verfügung. Dies setzt sich im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg zusammen.

Die sonstigen Rückstellungen verminderten sich insbesondere aufgrund des Rückgangs der Rückstellung für ausstehende Rechnungen „Schwimmzentrum Langwasser“ um 194 TEUR. Der Rückgang resultiert einerseits aus der Bezahlung diverser Rechnungen, andererseits auch durch eine Neueinschätzung der noch ausstehenden Beträge.

Zudem erfolgt die Finanzierung über einen Zuschuss gemäß Art. 10 FAG, der zum Bilanzstichtag in Höhe von 5.541 TEUR als Sonderposten für Investitionszuschüsse bilanziert ist.

III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Der Echtbetrieb von SP-Expert hinsichtlich Planung und Einsatz erfolgt ab Januar 2019. In der ersten Jahreshälfte 2019 wird die automatisierte Übergabe von SP-Expert nach SAP HCM getestet und bei erfolgreichem Verlauf der Tests ab Mai 2019 umgesetzt.

Die freien Räume der ehemaligen Physiotherapiepraxis im Südstadtbad sollen für eine Verbesserung des Saunaangebots und zur Ergänzung der Raumkapazitäten für die bestehende Leitung und Verwaltung genutzt werden. Im kommenden Geschäftsjahr wird eine entsprechende Planung erstellt.

Ab Mai 2019 erfolgten die ersten Stellenbesetzungen der Stabsabteilung zur Wiederinbetriebnahme des Volksbads.

Grundsätzlich wird der Eigenbetrieb die strukturell bedingten Verluste aus der Sicherstellung einer flächendeckenden Grundversorgung der Bevölkerung der Stadt Nürnberg mit Schwimmbädern, zu sozialverträglichen Preisen, nicht aus eigener Kraft erwirtschaften können. Für das Jahr 2019 wird laut Wirtschaftsplan mit einem Jahresverlust von 6.207 TEUR geplant.

Zur frühzeitigen Erkennung von Risiken wird als Instrument die mittelfristige Finanzplanung genutzt, die sich im jährlichen Wirtschaftsplan widerspiegelt.

Darüber hinaus wird im Rahmen der gesamtstädtischen unterjährigen Finanzberichterstattung und der Erstellung des Risikoberichts der Geschäftsverlauf laufend mit der Wirtschaftsplanung abgeglichen.

Die Einnahmen decken nicht die Ausgaben des Eigenbetriebs. Nach den Gebührenerhöhungen jeweils zum Beginn der Geschäftsjahre 2017 und 2018 muss auf der Grundlage des Verlaufs des Wirtschaftsjahres 2019 und der Wirtschaftsplanung 2020 das Verhältnis der Einnahmen und Ausgaben geprüft werden.

Für den Ausgleich der Differenz zwischen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss 2018 ist noch kein Zeitplan vereinbart.

Aus den vorgenannten Gründen und den bereits unterjährig stattfindenden Abschlagszahlungen durch die Stadt Nürnberg auf den geplanten Jahresverlust werden keine Risiken gesehen, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden oder wesentlich beeinträchtigen.

Nürnberg, den 29. Mai 2019

.....	
Christian Vogel	Gerhard Albert
Erster Werkleiter	Zweiter Werkleiter

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb NürnbergBad, Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs NürnbergBad, Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Gemäß Art. 107 GO-Bayern wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO-Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen handelsrechtlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Nürnberg, 31. Mai 2019

MUNKERT & PARTNER Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

MUNKERT & PARTNER Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
NÜRNBERG

Dorn
vereidigte Buchprüferin

Dr. Geiger
Wirtschaftsprüfer

WIRTSCHAFTLICHE, RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wurden im Rahmen der Satzung vom 8. Juli 2003 der Stadt Nürnberg die öffentlichen Hallen- und Freibäder als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO-Bayern) geführt.

2. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Eigenbetrieb NürnbergBad
Rechtsform:	Der Eigenbetrieb NürnbergBad ist gemäß Art. 88 Abs. 1 GO-Bayern ein gemeindliches Unternehmen, welches außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt wird.
Gründung:	Der Eigenbetrieb wurde mit Veröffentlichung der Satzung der Stadt Nürnberg vom 8. Juli 2003 zum 1. Januar 2004 gegründet.
Sitz:	Nürnberg

Satzung:	Für den Eigenbetrieb gelten im Berichtsjahr die folgenden Satzungen: - die Satzung über die Benutzung der Bäder der Stadt Nürnberg vom 5. August 2015. Diese Neufassung ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 16. Juli 1980. - die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb NürnbergBad vom 8. Juli 2003 mit Änderung vom 15. Dezember 2014 sowie vom 5. August 2015 und - die Gebührensatzung für die Bäder der Stadt Nürnberg vom 22. April 2013 mit Änderung vom 20. November 2014, 5. August 2015, 15. Dezember 2016 sowie 9. November 2017.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gegenstand des Eigenbetriebs:	Die Aufgabe des Eigenbetriebs NürnbergBad einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs der öffentlichen Hallen- und Freibäder der Stadt Nürnberg, um die Grundversorgung der Allgemeinheit mit Freizeitschwimmen und der Vereine mit Schwimmsportmöglichkeiten zu gewährleisten. Das Angebot für das Schulschwimmen ist sicherzustellen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Bädersatzung und der Bädergebührensatzung.
Stammkapital:	Der Eigenbetrieb NürnbergBad hat gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung kein Stammkapital.
Eigentümer:	Alleiniger Eigentümer des Eigenbetriebs NürnbergBad ist die Stadt Nürnberg.

Vorjahresabschluss:	Der Vorjahresabschluss wurde am 12. Dezember 2018 vom Stadtrat festgestellt und die uneingeschränkte Entlastung des Werkausschusses gemäß Art. 102 Abs. 3 GO-Bayern beschlossen.
Organe:	Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs NürnbergBad sind gemäß § 4 der Betriebssatzung: - die Werkleitung - der Werkausschuss - der Stadtrat - und der Oberbürgermeister.
Werkleitung:	Die Werkleitung besteht im Berichtsjahr aus: - Erster Werkleiter Herr Christian Vogel, 2. Bürgermeister - Zweiter Werkleiter Herr Gerhard Albert Die Werkleiter sind in ihrem Geschäftsbereich jeweils einzeln zeichnungsbefugt. Sie unterzeichnen gemeinsam, soweit nicht der Erste Werkleiter gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Werkleitung tätig wird.

Werkausschuss:

Der Werkausschuss besteht im Berichtsjahr aus:

- Herr Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly (Vorsitzender)
- Herr Nasser Ahmed, Doktorand
- Frau Sonja Bauer, Hausfrau
- Frau Renate Blumenstetter, selbst. rechtliche Betreuerin
- Frau Kerstin Böhm, Rechtsanwältin (2. stellvertretende Vorsitzende)
- Herr Thorsten Brehm, Angestellter bei der Bundesagentur für Arbeit
- Herr Alexander Christ, Rechtsanwalt
- Herr Antonio Fernandez Rivera, Kaufmann
- Herr Stephan Grosse-Grollmann, Kulturschaffender
- Frau Aynur Kir, Dipl.-Sozialpädagogin
- Herr Joachim Mletzko, Sozialpädagoge
- Herr Max Müller, Profisportler
- Herr Kilian Sendner, Kaufmann i. R. (1. stellvertretender Vorsitzender)

Bekanntmachung:

Der Abschluss des Wirtschaftsjahrs zum 31. Dezember 2017 wurde am 20. Februar 2019 in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Nürnberg bekannt gemacht.

PRÜFUNG DER ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE NACH § 53 HGrG (IDW PS 720)

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Richtlinien für den Werkausschuss ergeben sich aus der Bayerischen Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung für den Nürnberger Stadtrat und der Betriebssatzung NürnbergBad.

In der Betriebssatzung werden die Zusammensetzung und die Aufgaben der Werkleitung allgemein beschrieben. Hierauf aufsetzend konkretisiert die Geschäftsanweisung die Aufgabenteilung und die Zuständigkeiten zwischen dem Ersten und dem Zweiten Werkleiter.

Die seit dem 1. März 2004 für die Werkleitung geltende Geschäftsanweisung, wurde mit Gültigkeit zum 1. Januar 2014 überarbeitet und am 6. Dezember 2013 dem Werkausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2018 fanden lediglich zwei Sitzungen des Werkausschusses statt (am 6. Juli 2018 und am 5. Oktober 2018). Die geplanten Werkausschusssitzungen am 23. März 2018 und am 30. November 2018 sind entfallen.

Anstelle von Niederschriften wurde jeweils eine vertonte Dokumentation angefertigt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Erste Werkleiter, Herr Bürgermeister Christian Vogel, ist durch seine Eigenschaft als Bürgermeister der Stadt Nürnberg auch in weiteren Aufsichtsräten bei Gesellschaften der Stadt tätig.

Der Zweite Werkleiter Herr Gerhard Albert ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Lediglich der Zweite Werkleiter erhält eine Vergütung von Seiten des Eigenbetriebs. Aus diesem Grund unterbleibt die Angabe aufgrund der Inanspruchnahme der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Der Organisationsplan gibt den Aufbau des Eigenbetriebs wieder. Eine Überprüfung findet anlassbezogen statt. Dies ist bspw. bei Personalzu- und -abgängen sowie bei Stellenwechsel innerhalb des Eigenbetriebs der Fall.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Geschäftsjahr 2018 ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es wird grundsätzlich von zwei Personen unterschrieben. Beim Zahlungsverkehr über das eigene Bankkonto bei der Sparkasse Nürnberg ist eine Trennung von Anweisung und Vollzug durch zwei unterschiedliche Personen gewährleistet.

Weiterhin unterschreiben alle Bediensteten der Stadt Nürnberg eine Verpflichtungserklärung analog zur Verwaltungsvorschrift zu Art. 79 BayBG, "Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken durch die Bediensteten des Freistaates Bayern". Dieser Vorgang wird vom Personalamt der Stadt Nürnberg koordiniert. Hierzu wurde ein entsprechendes Schreiben zur Korruptionsprävention mit Datum 22. November 2018 an die Mitarbeiter ausgehändigt.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Prozesse sind Regelungen in der Betriebssatzung NürnbergBad getroffen. Die Auftragsvergabe und -abwicklung sollte gemäß der Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg auf Basis von VOL und VOB erfolgen.

Die aktuell gültige Kassendienstanweisung wurde am 6. Dezember 2013 dem Werkausschuss vorgelegt und beschlossen und ist seit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass insbesondere bezüglich der Hauptkasse in der Verwaltung des Eigenbetriebs nach wie vor keine konsequente Trennung zwischen Kassenführung und Buchführung besteht. Dies wird insbesondere mit den begrenzten personellen Kapazitäten in der Verwaltung des Eigenbetriebs begründet. Mangels konsequenter Funktionstrennung ist u. E. der Kassenkontrolle im Sinne der Tz. 9 Abs. 1 der Kassendienstanweisung bezüglich der Hauptkasse eine hohe Bedeutung beizumessen. Im Geschäftsjahr 2018 hat zwar eine Prüfung der Zahlstellen, sowie eine Kassenkontrolle der Hauptkasse durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Eine ursprünglich für den April 2018 geplante Kassenprüfung wurde auf den 17. Juli 2018 verschoben. Grund hierfür war, dass aufgrund längerer Krankheitszeiten im Rechnungswesen des NürnbergBad im April 2018 ein nicht unerheblicher Buchungsrückstand in der Kassenbuchführung festzustellen war. Zwischenzeitlich hat am 10. Mai 2019 eine weitere unvermutete Kassenprüfung der Hauptkasse stattgefunden. Wesentliche Feststellungen wurden jeweils nicht getroffen. Die diesbezüglichen Berichte vom 17. Juli 2018 und vom 13. Mai 2019 haben uns vorgelegen.

Die „Besonderen Dienstanweisungen für Zahlstellen“ wurden im Sommer 2015 für die Hallenbäder und im April 2016 für die Freibäder des Eigenbetriebs überarbeitet und besitzen seither Gültigkeit.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wesentlichen Verträge werden in der Verwaltung des Eigenbetriebs dokumentiert und aufbewahrt. Die im Rahmen unserer Prüfung in Stichproben angeforderten Verträge konnten uns unverzüglich vorgelegt werden. Es ergaben sich damit keinerlei Hinweise darauf, dass die Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt werden.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen des Eigenbetriebs entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Für die Planung wird regelmäßig in Abstimmung mit dem Finanzreferat ein Wirtschaftsplan erstellt und dem Werkausschuss zur Abstimmung vorgelegt. Neben dem Erfolgsplan enthält der Wirtschaftsplan einen Vermögens- und Finanzplan sowie einen Stellenplan.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans umfassend untersucht. Projekt- und Kostencontrolling findet auch in den monatlichen Besprechungen zwischen Technik und Rechnungswesen statt.

Für die Planung werden zunehmend belastbare Zahlen verwendet, indem im Vorfeld realistische Angebote eingeholt und detailliert in die Planung integriert werden.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist grundsätzlich aussagefähig und genügt den Anforderungen des Eigenbetriebs.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Darstellung der Verbundbeziehungen mit der Stadt Nürnberg, deren Eigen- und Regiebetrieben sowie deren Beteiligungen in privatwirtschaftlicher Rechtsform erfolgt eine entsprechende Untergliederung auf Konten-/Postenebene in SAP.

Die Verbuchung von Geschäftsvorfällen wird nicht in allen Fällen zeitnah vorgenommen. Im Falle der bilanziellen Erfassung von Eingangsrechnungen liegt dies u. a. darin begründet, dass diese Rechnungen erst nach Rechnungsprüfung verbucht werden. Gerade bei größeren Baumaßnahmen kann dies einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Insbesondere für Zwecke des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs, ist sicherzustellen, dass die vollständige Erfassung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist, die jeweils nach dem Leistungs- und nicht nach dem Rechnungsdatum zu beurteilen ist.

Buchungsrückstände wurden im Rahmen der Prüfung jedoch auch im Bereich der Offenen Posten der Debitoren festgestellt. Bereits erfolgte Forderungsausgleiche durch entsprechende Zahlungseingänge waren nicht zeitnah erfasst. Die Buchungsrückstände wurden mit den begrenzten Personalkapazitäten im Rechnungswesen begründet.

In SAP werden nach Erstellung des Jahresabschlusses die Buchungsperioden geschlossen. Änderungen können nur noch in der Periode 14 vorgenommen werden. Diese wird erst nach erfolgter Jahresabschlussprüfung vollständig geschlossen. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Über das Betriebsmittelkonto bei der Kämmerei der Stadt Nürnberg werden die erforderlichen Finanzmittel für den Eigenbetrieb bereitgestellt. Unterjährig erfolgen, regelmäßig quartalsweise, Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleich der Stadt Nürnberg (basierend auf dem geplanten Verlust laut Wirtschaftsplan), um den Liquiditätsbedarf des Eigenbetriebs zu sichern. Aufgrund der außergewöhnlichen Erträge aus der Veräußerung des Grundstücks des alten Langwasserbads und dem damit verbundenen Liquiditätszufluss beim NürnbergBad wurde zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt Nürnberg vereinbart, dass die Abschlagszahlung für das 4. Quartal 2018 durch die Stadt nicht geleistet wird.

Das eigene Bankkonto bei der Sparkasse Nürnberg wird regelmäßig bezüglich des Liquiditätsstands durch das Rechnungswesen kontrolliert. Die Kreditüberwachung findet ebenfalls durch das Rechnungswesen des Eigenbetriebs statt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Siehe unter d).

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Der weit überwiegende Teil der Umsatzerlöse wird direkt an der Kasse bar vereinnahmt (z. B. Badegebühren). Weitere Abrechnungen erfolgen monatlich (z. B. Mieten, Pachten) oder jährlich (z. B. Schulschwimmen oder Vereine). Unabhängig von der turnusgemäßen Abrechnung erfolgt die Rechnungstellung gegenüber Vereinen bei Einzelbelegungen auch unterjährig.

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Abrechnung wird die Überlassung von Wasserflächen an Vereine und Schulen durch ein Flächenbelegungsmanagementsystem in Form eines EDV-Programms gestützt. Hierfür greift der Eigenbetrieb auf das System des Sportservice zurück (SKUBIS).

Aufgrund des dominierenden Bargeschäfts und der Debitorenstruktur des Eigenbetriebs stellen Mahnverfahren oder Vollstreckungsmaßnahmen die Ausnahme dar. Insoweit ist für ausstehende Forderungen SAP-seitig kein systematisches Mahnwesen hinterlegt. Das Forderungsmanagement besteht im Wesentlichen aus einer quartalsweisen Durchsicht der Offenen Posten und der regelmäßigen Überprüfung der Zahlungseingänge. Kapazitätsbedingt ist die Überprüfung der Zahlungseingänge jedoch mitunter einige Wochen im Rückstand.

Die Miet- und Pachtforderungen werden regelmäßig über die Anforderung von Abschlagszahlungen eingezogen. Soweit bspw. eine umsatzabhängige Pacht vereinbart ist, erfolgt nach Feststellung der maßgeblichen Umsatzhöhe eine entsprechende Spitzabrechnung mit dem Pächter.

Einzelwertberichtigungen waren im Berichtsjahr nicht erforderlich. Forderungsausbuchungen fanden nur in sehr eingeschränktem Umfang statt (T€ 1).

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die grundlegenden Controlling-Aufgaben werden vom Rechnungswesen des Eigenbetriebs wahrgenommen. Eine Kostenstellenrechnung, die entsprechende Aussagen auf Ebene einzelner Kostenstellen erlaubt, ist eingerichtet. Regelmäßig erfasst werden:

- Kostendeckungsgrad;
- Zuschussbedarf pro Besucher und
- Personalkosten bezogen auf Funktionen.

Bei größeren Bauprojekten sind ein Projektcontroller sowie Fachplaner, Bauleiter und NürnbergBad als Bauherr gemeinsam in der Überwachung tätig.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen.

4. Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die monatliche Kostenverfolgung dient auch der frühzeitigen Aufdeckung ungünstiger Geschäftsentwicklungen. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Betriebes besteht zudem ein technisches Controlling (z. B. Einhaltung von Vorschriften bei Chlorgasanlagen oder die laufende Überprüfung und Plausibilisierung von Verbrauchsdaten). Die technische Leitung steht hierbei in enger Abstimmung mit dem Werkleiter und dem Rechnungswesen. Hinsichtlich der Kredite besteht eine Absicherung durch die Stadt Nürnberg.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Da die erwirtschafteten Defizite in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben strukturell bedingt sind, werden etwaige bestandsgefährdende Risiken tendenziell eher aus dem technischen Bereich resultieren. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Maßnahmen zur Früherkennung ausreichend und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Maßnahmen des kaufmännischen und technischen Controlling, die auch der Risikofrüherkennung dienen, sind sowohl im Rechnungswesen als auch bei der Technik ausreichend dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Soweit sich Veränderungen im Geschäftsumfeld sowie in den Geschäftsprozessen und Funktionen ergeben, werden grundsätzlich auch Anpassungen der Maßnahmen im Risikomanagement durchgeführt. So werden bspw. bei größeren Baumaßnahmen die Budgetüberwachungen intensiviert. Das Budget ist Bestandteil des Wirtschaftsplans. Dieser dient der Werkleitung im Falle von Abweichungen als Grundlage zur Identifikation etwaiger (Kosten-)Risiken.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zum gesamten Fragenkreis 5.:

Neben der Finanzierung über die Stadt Nürnberg (Betriebsmittelkonto) und die selbst erwirtschafteten Mittel, greift der Eigenbetrieb nur auf eine reguläre Kreditfinanzierung zurück. Der Kreditrahmen ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes, über den der Werkausschuss beschließt.

6. Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision ist für den Eigenbetrieb nicht eingerichtet. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg übernimmt jedoch Revisionsaufgaben auch für den Eigenbetrieb. Es ist gegenüber der Leitung des Eigenbetriebs nicht weisungsgebunden.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe unter a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Das Rechnungsprüfungsamt überprüft regelmäßig die Kassen der Bäder sowie die gesonderte Hauptkasse der Verwaltung. Diesbezügliche Revisionsberichte bzw. Bestätigungen des Rechnungsprüfungsamtes wurden in Stichproben eingesehen.

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Mit dem Rechnungsprüfungsamt wurden keine Prüfungsschwerpunkte abgesprochen.

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Die im Berichtsjahr durchgeführten Kassenprüfungen führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Eine im April 2018 vorgesehene Kassenprüfung der Hauptkasse musste aufgrund eines krankheitsbedingten Buchungsrückstands der Kassenbuchführung auf den Juli 2018 verschoben werden. Zwischenzeitlich hat am 10. Mai 2019 eine weitere unvermutete Kassenprüfung der Hauptkasse stattgefunden. Wesentliche Feststellungen wurden jeweils nicht getroffen.

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Auf Basis aktueller Ergebnisse der Prüfungen sind keine wesentlichen Konsequenzen durch den Eigenbetrieb zu ziehen. Feststellungen in Vorjahren führten bspw. dazu, dass die Mieten und Pachtforderungen seither regelmäßig über die Anforderung von Abschlagszahlungen eingezogen werden.

Auf bereits in 2016 getroffene Feststellungen bezüglich der Bestandsführung von Badenebenartikeln wurde seitens des Eigenbetriebs auskunftsgemäß mit einer Sortimentsanpassung und der Neuordnung von Zuständigkeiten reagiert.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die Zustimmung des Werkausschusses bzw. des Stadtrates wurden eingeholt oder in den besonderen Fällen auf dringliche Anordnung des Oberbürgermeisters gehandelt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Erkenntnissen im Rahmen der Prüfung fanden keine derartigen Geschäfte statt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Vorgänge.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für derartige Geschäfte oder Maßnahmen.

8. Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden im Wirtschaftsplan geplant und umfassend geprüft. Insbesondere bei großen Bauprojekten erfolgt dies über eine intensive Zusammenarbeit des Eigenbetriebs mit dem Bauverwaltungs- und Vergabeamt der Stadt Nürnberg, um sicherzustellen dass die Regelungen der Vergaberichtlinien und der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg beachtet werden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es werden grundsätzlich mehrere Angebote bei der Vergabe von Aufträgen eingeholt. Darüber hinaus wird ggf. das Rechnungsprüfungsamt und das Bauverwaltungs- und Vergabeamt der Stadt Nürnberg eingeschaltet. Zudem bedürfen Aufträge größer T€ 250 (netto) eines Beschlusses seitens des Werkausschusses. Bei kleineren Volumina (Unterhaltsmaßnahmen) obliegt die Einholung von Angeboten dem technischen Leiter des Eigenbetriebs.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt in jedem Falle intern über den Zweiten Werkleiter und die technischen Leiter des Eigenbetriebs. In Abhängigkeit von Größe und Komplexität des Projektes werden ggf. Vertreter des Hochbauamts und/oder des Generalplaners sowie externe Projektcontroller hinzugezogen.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Budgets werden mit der gebotenen Vorsicht festgelegt und laufend überwacht. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte für wesentliche Überschreitungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass derartige Geschäfte abgeschlossen wurden.

9. Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Auftragsvergabe und -abwicklung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf Dienstleistungen und Verbrauchsmaterialien gemäß den Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg auf Basis von VOL und VOB und der EU-weiten Regelungen.

Der Kassen- und Kontrolldienst wurde auskunftsgemäß entsprechend den Vergaberegelungen in 2016 neu ausgeschrieben. Der Vertragsabschluss erfolgte im September 2016 mit einer geplanten Laufzeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2022. Im Berichtsjahr hat der Vertragspartner jedoch fristgerecht gekündigt. Daraufhin wurde die Leistung ab November 2018 neu ausgeschrieben. Die Auftragserteilung an den neuen Vertragspartner erfolgte nunmehr zum 1. April 2019.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vor Erteilung eines Auftrages werden nach Möglichkeit immer mehrere Angebote durch den technischen Leiter eingeholt.

Im Falle von Kapitalaufnahmen erfolgt zunächst die Formulierung des Bedarfs (Volumen, Tilgungsverlauf/Laufzeit, Zinsbelastung) seitens des Rechnungswesens des Eigenbetriebs. Im Anschluss erfolgt in enger Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg die Angebotseinholung bzw. Vergabe.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Werkausschusssitzungen mehrmals im Jahr.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Anhand von Kennzahlen und Erläuterungen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge wurden dem Werkausschuss zeitnah mitgeteilt. Für ungewöhnliche, besonders risikobehaftete oder nicht angemessen abgewickelte Vorgänge liegen keine Anhaltspunkte vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr war über keine Themen auf besonderen Wunsch des Werkausschusses zu berichten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung vor.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde keine D&O-Versicherung für den Eigenbetrieb abgeschlossen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß nicht gemeldet.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein, nach dem im Berichtsjahr erfolgten Verkauf des Grundstücks des alten Langwasserbades besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen mehr. Der Veräußerung lag ein entsprechender Beschluss des Stadtrats vom 21. Februar 2018 zugrunde.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind nicht auffallend hoch oder niedrig.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Grundstücke des Eigenbetriebes weisen im Regelfall nicht unerhebliche stille Reserven auf. Verkehrswerte wurden jedoch nicht ermittelt.

12. Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Umfangreiche und langfristige Investitionen werden über Darlehen finanziert, während der Finanz- und Liquiditätsbedarf des laufenden Betriebs durch ein Betriebsmittelkonto bei der Stadt Nürnberg und die grundsätzlich quartalsweisen Verlustausgleichszahlungen der Stadt abgedeckt wird.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb NürnbergBad selbst weist keine Konzernstruktur auf, wenngleich er in den Konzernabschluss der Stadt Nürnberg einbezogen wird. Allerdings besteht eine finanzielle Abhängigkeit zur Stadt Nürnberg als Gesellschafterin.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Für das neue Schwimmzentrum Langwasser wurden Fördermittel in Höhe von insgesamt T€ 5.914 bewilligt, die in den Jahren 2014 bis 2017 in mehreren Tranchen zur Auszahlung kamen. Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14. August 2017 wurde das Förderverfahren damit abgeschlossen. Der bewilligte Zuschuss nach Art. 10 FAG dient in erster Linie dazu, das Angebot für das Schulschwimmen aufrechtzuerhalten bzw. auszudehnen. Anhaltpunkte dafür, dass Auflagen des Mittelgebers im Berichtsjahr nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine Fördermittelanträge gestellt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Gemäß § 1 der Badbetriebssatzung verfügt der Eigenbetrieb über kein Stammkapital (siehe auch § 5 Abs. 2 EBV). Verluste des Eigenbetriebs werden regelmäßig durch die Stadt Nürnberg ausgeglichen. Soweit die Verluste nicht durch die Stadt Nürnberg ausgeglichen werden, erhöhen diese den Verlustvortrag des Eigenbetriebs (siehe auch § 8 Abs. 2 EBV). Der Verlustausgleich erfolgt unterjährig grundsätzlich regelmäßig auf Basis des Wirtschaftsplans über quartalsweise Abschlagszahlungen. Aufgrund der zufließenden Liquidität aus dem Grundstücksverkauf wurde in 2018 keine Abschlagszahlung für das 4. Quartal durch die Stadt Nürnberg geleistet. Zusammen mit dem zur Verfügung stehenden Betriebsmittelkonto ergeben sich für den Eigenbetrieb trotz der anhaltenden, strukturell bedingten Verlustsituation, keine unmittelbaren Finanzierungsprobleme.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Eigenbetrieb erwirtschaftete einen Verlust. Näheres siehe unter a).

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist nicht in Segmente unterteilt und verfügt nicht über eine nach Segmenten aufgeteilte Ergebnisrechnung.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Zusammenhang mit der Veräußerung des Grundstücks des alten Langwasserfreibads wurde ein Buchgewinn in Höhe von T€ 1.840 erzielt, der die Ertragslage des Eigenbetriebs entsprechend positiv beeinflusst hat.

Allerdings waren für den Abriss des alten Langwasserbades aber auch rund T€ 707 aufwandswirksam zu erfassen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Austausch von Leistungen mit der Stadt Nürnberg erfolgt grundsätzlich nur gegen entsprechende Vergütung oder Gegenleistung. Größtenteils geschieht dies über die Verwaltungskostenerstattung. Anhaltspunkte, dass dies zu eindeutig unangemessenen Konditionen erfolgt, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Frage ist für den Eigenbetrieb nicht einschlägig.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Zweck des Eigenbetriebes ist Ursache des Verlustes. Durch seinen gesellschaftspolitischen Auftrag ist ein ausgeglichenes Ergebnis im Regelfall nicht zu erreichen, da die Leistungen in Wahrnehmung einer freiwilligen hoheitlichen Leistung oftmals zu nicht kostendeckenden Preisen angeboten werden. Im gegebenen Rahmen wird die Verlustreduzierung gleichwohl angestrebt.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Durch angemessene und vertretbare Gebührenerhöhungen sowie durch die Steigerung der Attraktivität aufgrund des neuen Schwimmzentrums und der Inbetriebnahme einer neuen Wasserrutsche im Nordostbad seit Mai 2017, soll die Einnahmeseite verbessert werden. Um den strukturell gestiegenen Kosten des Eigenbetriebs entgegenzuwirken, erfolgte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 eine Erhöhung der Gebühren für alle Nutzergruppen und Tarifarten.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Siehe unter Fragenkreis 15 a).

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Neben den unter Frage 15 b) genannten Maßnahmen, werden insbesondere eine hohe Inanspruchnahme des Schwimmkurs- und Aquafitnessangebots sowie eine hohe Saunanutzung angestrebt, da in diesen Bereichen tendenziell bessere Deckungsbeiträge als im herkömmlichen Badebetrieb erzielt werden können. Seit April 2015 werden die Schwimm- und Aquafitnesskurse in Zusammenarbeit mit einem externen Kooperationspartner angeboten. Der Vertrag über die Erteilung einer diesbezüglichen Dienstleistungskonzession, die dem NürnbergBad eine Umsatzbeteiligung zusichert, wurde dem Werkausschuss zum Beschluss am 6. Dezember 2014 vorgelegt. Mit Beschluss des Werkausschusses vom 28. Oktober 2016 wurde die Laufzeit der Dienstleistungskonzession bis 31. Dezember 2020 verlängert.

Durch diverse auch umweltpolitisch günstige Schritte, soll auch weiterhin nachhaltig und ausgabenschonend gewirtschaftet werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: MUNKERT & PARTNER | 4312815 | 630

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: MUNKERT & PARTNER | 4312815 | 630

Beschlussvorlage
NüBad/022/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss NürnbergBad (NüBad)	12.07.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NürnbergBad (NüBad)

Sachverhalt (WerkA NüBad):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

- ☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
- ☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
- ☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Rpr**

☒ **Ref. I/II**

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA NüBad ÖT 12.07.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA ÖT 27.11.2019)

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR ÖT 18.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 18.12.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs NüBad gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Beschlussvorlage
SÖR/146/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	09.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Anlagen:
SÖR Jahresabschluss 2018 mit Lagebericht
Bestätigungsvermerk BKPV

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist gem. § 20 Eigenbetriebsverordnung (EBV) ein Jahresabschluss (Anlage 1) aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

Der aufgestellte Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR wurde vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband gem. § 25 Abs. 2 EBV geprüft und uneingeschränkt testiert. Der Prüfungsbericht inkl. Bestätigungsvermerk (Testat) kann der Anlage 2 entnommen werden. Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. § 25 Abs. 3 EBV der Stadtrat für die Feststellung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR wurde geprüft. Die örtliche Prüfung bei Eigenbetrieben baut nach Art. 106 Gemeindeordnung (GO) auf der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO durch einen externen Abschlussprüfer mit auf. Der uneingeschränkt testierte Jahresabschluss wurde vom zuständigen Werkausschuss wie erforderlich begutachtet.

Für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig, das Rechnungsprüfungsamt ist Sachverständiger (Art. 103 GO). Die Begutachtung der Feststellung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO für die Feststellung der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 09.10.2019):

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 28.06.2019 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebs SÖR wird begutachtet.

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. § 25 Abs. 3 EBV.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	67.496.347,48 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	71.002,47 Euro.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Der Rechnungsprüfungsausschuss stimmt der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR zu. Die Prüfungsergebnisse werden vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt	67.496.347,48 Euro.
Der Jahresüberschuss beträgt	71.002,47 Euro.

Beschlussvorschlag (StR Ö 11.12.2019)

Entsprechend der Gutachten des Werkausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Jahresabschluss des Eigenbetriebs SÖR zum 31.12.2018 mit folgendem Ergebnis festgestellt:

1. Die Bilanzsumme zum 31.12.2018 beträgt 67.496.347,48 Euro.
2. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss von 71.002,47 Euro ab.
3. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebs SÖR wird gem. § 25 Abs. 4 EBV öffentlich bekanntgegeben.

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Jahresabschluss und Lagebericht 2018 mit
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Anmerkung:
Bei der pdf-Datei des Bestätigungsvermerkes handelt es sich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist der in Papierform vorliegende Bestätigungsvermerk.

Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband

BKPV

879

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Renatastraße 73, 80639 München
Telefon: (089) 1272-0, Telefax: (089) 1272-883
E-Mail: poststelle@bkpv.de

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Bilanz zum 31.12.2018

AKTIVA	€	31.12.2018 €	€	31.12.2017 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Lizenzen	22.880,00		33.114,00	
2. EDV Software	80.906,00	**103.786,00**	164.509,00	**197.623,00**
II. Sachanlagen				
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68		183.542,68	
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	22.763.053,62		22.995.757,62	
3. Bauten auf fremden Grund und Boden	169.891,00		175.977,00	
4. Fahrzeuge	9.272.051,00		9.070.222,00	
5. Maschinen	638.891,00		735.790,00	
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.685.456,00		2.657.295,00	
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.403.129,62	**38.116.014,92**	1.154.304,49	**36.972.888,79**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe	2.658.552,71		2.687.219,41	
2. Unfertige Leistungen	319.632,30	**2.978.185,01**	427.139,85	**3.114.359,26**
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	3.036.880,66		3.010.760,75	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	373.647,24		549.607,65	
3. Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr 0,00 € (Vj. 0,00 €)	21.576.364,55		18.469.204,74	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	127.526,48	**25.116.420,93**	14.421,01	**22.043.994,15**
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		**909.553,00**		**118.409,91**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**272.387,62**		**261.956,35**
SUMME DER AKTIVA		**67.496.347,48**		**62.709.231,46**

PASSIVA	€	31.12.2018 €	€	31.12.2017 €
A. Eigenkapital				
I. Stammkapital		**0,00**		**0,00**
II. Allgemeine Rücklage		**7.385.813,90**		**7.385.813,90**
III. Gewinnvortrag	9.396.888,16		4.486.215,37	
IV Jahresüberschuss	71.002,47	**9.467.890,63**	4.910.672,79	**9.396.888,16**
		16.853.704,53		**16.782.702,06**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		**65.736,48**		**69.453,48**
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	14.597.058,00		11.090.859,00	
2. Sonstige Rückstellungen	9.324.230,11	**23.921.288,11**	9.759.696,77	**20.850.555,77**
D. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 320.700,00 € (Vj. 131.232,81 €)	320.700,00		131.232,81	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.847.903,04 € (Vj. 4.633.921,72 €)	5.847.903,04		4.633.921,72	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.181.737,00 € (Vj. 1.198.733,89 €)	1.181.737,00		1.198.733,89	
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 2.777.912,30 € (Vj. 2.089.033,86 €)	12.177.912,30		12.389.033,86	
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 6.903.140,69 € (Vj. 6.427.054,10 €) davon aus Steuern 367.019,61 € (Vj. 384.358,20 €) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 78.810,48 € (Vj. 98.508,96 €)	6.903.140,69	**26.431.393,03**	6.427.054,10	**24.779.976,38**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**224.225,33**		**226.543,77**
SUMME DER PASSIVA		**67.496.347,48**		**62.709.231,46**

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Gewinn- und Verlustrechnung 2018

Gewinn- und Verlustrechnung	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	115.260.261,59	110.803.828,73
2. Erhöhung / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen	-107.507,55	102.640,17
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.343,00	9.260,00
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.084.130,65	856.895,39
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	11.029.645,33	11.671.265,85
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	32.109.145,10	24.780.251,46
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	41.090.045,92	40.477.049,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung *davon für Altersversorgung 5.143.796,34 € (Vj. 4.616.583,11 €)*	13.393.413,23	12.629.412,40
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.291.371,36	3.217.916,59
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	11.873.125,30	11.573.061,45
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge *davon aus der Abzinsung langfristiger Rückstellungen 23.494,64 € (Vj. 3.468,89 €)*	23.516,64	3.581,89
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen *davon aus der Aufzinsung langfristiger Rückstellungen 2.932.046,00 € (Vj. 2.018.894,74 €)*	3.298.026,44	2.415.154,06
11. Ergebnis nach Steuern	**177.971,65**	**5.012.094,59**
12. Sonstige Steuern	106.969,18	101.421,80
13. Jahresüberschuss	**71.002,47**	**4.910.672,79**

Nachrichtlich:
Der Jahresüberschuss i. H. v. 71.002,47 € wird auf neue Rechnung vorgetragen

A Allgemeine Angaben

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg hat seinen Sitz in 90489 Nürnberg, Sulzbacher Straße 2-6.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend dem zum Erstellungsdatum gesetzlich vorgegebenen Gliederungsschema des HGB und den ergänzenden Vorschriften der EBV.

B Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen (AfA) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens erfolgen nach der linearen Abschreibungsmethode unter Beachtung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von 250,00 € bis 1.000,00 € werden in einem Sammelposten zusammengefasst und über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Bewertung der Vorräte erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Berücksichtigung erforderlicher Wertberichtigungen, die sich am tatsächlichen Ausfallrisiko orientieren, bilanziert.

Liquide Mittel sind zum Nennwert angesetzt.

Vom Ansatzwahlrecht nach § 274 Abs.1 Satz 2 HGB wurde Gebrauch gemacht und auf den Ausweis aktiver latenter Steuern verzichtet.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der korrespondierenden Anlagegüter.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sowie für Beihilfeverpflichtungen wurden aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg passiviert. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heu-

beck zugrunde. Der handelsrechtliche Teilwert wurde unter Berücksichtigung eines Rechnungszinssatzes für Pensionen in Höhe von 3,21% und für Beihilfeverpflichtungen in Höhe von 2,32% gebildet. Bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen für den Jahresabschluss wurde bereits zum 31.12.2015 anstelle des 7-Jahres-Durchschnittszinssatzes der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz freiwillig angewendet. Der sich dabei ergebende Unterschiedsbetrag in Höhe von 4.098.007 € unterliegt gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften einer Ausschüttungssperre. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurden für künftige Dynamisierungen der Aktivbesoldung 2,50% und für den Rententrend 1,75% zugrunde gelegt. Die Beihilferückstellung berücksichtigt einen Beihilfetrend von 3,00%.

Die Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen wurden ebenfalls mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Klaus Heubeck berechnet. Grundlage für die Bewertung ist die Verlautbarung IDW RS HFA 3 n.F. Der Rechnungszinssatz wurde mit 2,32% angesetzt. Für die Dynamik der anrechenbaren Bezüge wurden 1,75% angenommen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Der Ansatz erfolgt in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Dabei werden sonstige Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der einzelnen Rückstellungen (§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB) abgezinst.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

883

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Der Ausweis der debitorischen Kreditoren bzw. kreditorischen Debitoren erfolgt im Geschäftsjahr in den entsprechenden Forderungs- bzw. Verbindlichkeitspositionen.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Die in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Jahr 2018 sind in einem Anlagennachweis separat dargestellt. Der Nachweis des beweglichen Anlagevermögens in Höhe des Restbuchwertes von 12.596 T€ erfolgte größtenteils im Rahmen einer Inventur (9.272 T€) oder alternativ durch eine körperliche Bestandsaufnahme 2018 (983 T€).

Mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter (352 T€) wurden stichprobenartig Einzelpositionen mit einem Restbuchwert von mindestens 1 € plausibilisiert.

Die wesentlichen Zugänge betreffen vor allem den Fuhrpark mit 2.099 T€, die Betriebs- und Geschäftsausstattung 669 T€ und die Anlagen im Bau 1.511 T€.

Bei den geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau in Höhe von 2.403 T€ handelt es sich um den geplanten Neubau der Betriebszentrale Am Pferdemarkt mit 1.952 T€ und geleistete Anzahlungen für Fahrzeuge mit 162 T€.

Die Abschreibungen des Anlagevermögens in Höhe von 3.291 T€ betreffen planmäßige Abschreibungen auf das Anlagevermögen. Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten keine außerordentliche Abschreibungen auf das Anlagevermögen.

Die Erträge aus Anlageabgängen von 109 T€ werden vornehmlich aus KFZ-Verkäufen (101 T€) erzielt. Die Verluste aus Anlageabgängen betragen im Geschäftsjahr 2018 11 T€.

Das Vorratsvermögen verringerte sich von 3.114 T€ im Vorjahr auf 2.978 T€ und enthält unfertige Leistungen (320 T€).

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind nicht vorhanden.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten (272 T€) betrifft im Wesentlichen geleistete Zahlungen für Bezüge (266 T€) und Vorauszahlung für Leistungen, die im Jahr 2019 durchgeführt werden.

Entsprechend §1 Abs. 3 der Betriebssatzung beträgt das Stammkapital 0,00 €.

Im Geschäftsjahr 2018 wird ein Jahresüberschuss in Höhe von 71 T€ ausgewiesen.

Analog zu Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB werden die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen mit mindestens einem Fünfzehntel bis zum 31.12.2024 zugeführt, bis die Rückstellung nach § 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB erfüllt ist. Der wegen der BilMoG-Umstellung nicht bilanzierte Unterschiedsbetrag beträgt zum 31.12.2018 für die Pensionsrückstellungen 812 T€ und für die Beihilferückstellungen 292 T€.

Zum Bilanzstichtag bestehen nicht passivierungspflichtige Pensionsverpflichtungen in Höhe von 18.873 T€ (Vj. 18.211 T€).

Die sonstigen Rückstellungen belaufen sich auf 9.324 T€ (Vj. 9.760 T€). Davon entfallen auf Rückstellungen für Gebührenüberschüsse 70 T€ (Vj. 1.508 T€), auf Urlaubs- und Überstundenrückstellungen 1.865 T€ (Vj. 1.791 T€), auf Rückstellungen für Beihilfe 5.322 T€ (Vj. 4.339 T€) und auf die Altersteilzeitrückstellung 327 T€ (Vj.817 T€).

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten geht aus nachstehendem Verbindlichkeitenspiegel hervor:

Verbindlichkeiten	bis 1 Jahr T€	1 bis 5 Jahre T€	> 5 Jahre T€	> 1 Jahr T€	Gesamt-betrag T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen					
31.12.2018	321	0	0	0	321
(Vorjahr)	(131)	(0)	(0)	(0)	(131)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
31.12.2018	5.848	0	0	0	5.848
(Vorjahr)	(4.634)	(0)	(0)	(0)	(4.634)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen					
31.12.2018	1.182	0	0	0	1.182
(Vorjahr)	(1.199)	(0)	(0)	(0)	(1.199)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben					
31.12.2018	2.778	3.600	5.800	9.400	12.178
(Vorjahr)	(2.089)	(3.600)	(6.700)	(10.300)	(12.389)
davon Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg					
31.12.2018	900	3.600	5.800	9.400	10.300
(Vorjahr)	(900)	(3.600)	(6.700)	(10.300)	(11.200)
Sonstige Verbindlichkeiten					
31.12.2018	6.903	0	0	0	6.903
(Vorjahr)	(6.427)	(0)	(0)	(0)	(6.427)

Die erhaltenen Anzahlungen resultieren aus technischen Vereinbarungen und Verträgen.

Die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (224 T€) beinhalten im Wesentlichen noch nicht erfolgte Wiederherstellungsmaßnahmen.

Im Geschäftsjahr 2018 erhielten wir Spenden in Höhe von 61 T€.

Der Ausweis der debitorischen Kreditoren in Höhe von 113 T€ (Vj. 68 T€) erfolgt im Geschäftsjahr in den sonstigen Vermögensgegenständen (Vj. 67 T€ in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und 1 T€ in Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe) und die kreditorischen Debitoren in Höhe von 45 T€ (Vj. 60 T€) in den sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 36 T€ und in den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe in Höhe von 9 T€ (Vj. 53 T€ in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 7 T€ in Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe).

D Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse	2018 T€	2017 T€
Zuschuss der Stadt Nürnberg	72.011	68.752
Erlöse Straßenreinigungsgebühren (inkl. Stadtanteil)	15.491	15.267
Erlöse und Kostenerstattung Bedürfnisanstalten der Stadt Nürnberg	880	864
Mieterträge	400	381
Erträge aus KFZ-Bewirtschaftung	4.144	4.078
Sonstige	22.334	21.462
Umsatzerlöse	**115.260**	**110.804**

Die periodenfremden Erträge (69 T€) enthalten vor allem Erstattungen und Erträge für Vorjahre.

Die periodenfremden Aufwendungen (8 T€) enthalten im Wesentlichen Nachbelastungen von Dienstleistungen für Vorjahre.

E. Ergänzende Angaben

Im Wirtschaftsjahr 2018 waren durchschnittlich 954 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich 15 Auszubildende beschäftigt.

Zum Bilanzstichtag teilen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in folgende Gruppen auf:

Beamte	78
Tarifbeschäftigte	860
Auszubildende	15

Zum 31.12.2018 befanden sich 3,88 Mitarbeiter (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) in der Altersteilzeit nach dem Blockmodell, davon 0 Mitarbeiter in der Ansparphase und 3,88 Mitarbeiter in der Freistellungsphase. Daneben besteht 1 Altersteilzeitvereinbarung gemäß Art. 91 Bayerisches Beamtengesetz.

Bei der Zusatzversorgungskasse (Bayer. Versicherungskammer) waren Ende 2019 884 (Vj. 905) Arbeitnehmer gemeldet. Die Beiträge umfassten die allgemeine ZVK-Umlage von 3,75% (Vj. 3,75%) sowie den Zusatzbeitrag zur ZVK in Höhe von 4,0% (Vj. 4,0%) des ZVK-pflichtigen Entgeltes.

Wesentliche marktunübliche Geschäfte mit nahe stehenden Personen wurden nicht getätigt.

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen keine Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB.

887

Einen Überblick über die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gibt die nachfolgende Tabelle:

Finanzielle Verpflichtungen	**T€**
Leasingverträge	128
Mietverträge	21.336
Bestellobligos für Unterhaltsmaßnahmen „Straße“	5.252
Summe	26.716
davon gegenüber der Stadt Nürnberg	226

Zusätzlich bestand gegenüber der Stadt Nürnberg im Jahr 2018 eine Zahlungsverpflichtung aus der Überlassung von IT in Höhe von 820 T€ (Vj. 820 T€) und der Verwaltungskostenumlage der Stadt Nürnberg in Höhe von 4.472 T€ (Vj. 4.472 T€).

Für das Abschlussprüfungshonorar einschließlich der prüferischen Durchsicht des Berichtspaketes an die Stadt Nürnberg wurde für das Geschäftsjahr 2018 eine Rückstellung in Höhe von 120 T€ gebildet.

F Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres bis zur Bilanzerstellung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs ausüben, haben sich nicht ereignet.

G Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2018 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 71 T€ ab. Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Organe des Eigenbetriebes

Mitglieder des Werkausschusses

Vorsitzender	Dr. Ulrich Maly	Oberbürgermeister	
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker (1. stellvertretender Vorsitzender)	
Stadtrat	Harald Dix	Werkzeugmacher (2. stellvertretender Vorsitzender)	
Stadträtin	Eva Bär	Geschäftsführerin	
Stadtrat	Prof. Dr. Hartmut Beck	Erziehungswissenschaftler	ab 17.10.18
Stadtrat	Sebastian Brehm	Steuerberater	bis 31.01.18
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann	ab 01.02.18
Stadtrat	Dr. Otto Heimbucher	Diplomgeologe	
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin	
Stadtrat	Andreas Krieglstein	Bankkaufmann	
Stadträtin	Andrea Bielmeier	Krankenschwester	
Stadtrat	Marcus König	Bankkaufmann	bis 25.07.18
Stadtrat	Michael Bengl	Architekt	
Stadtrat	Gerald Raschke	Grund- und Hauptschullehrer	
Stadträtin	Ilka Soldner	Industriekauffrau	

Mitglieder der Werkleitung

Erster Werkleiter	Christian Vogel	Bürgermeister
Technischer Werkleiter	Marco Daume	
Kaufmännischer Werkleiter	Ronald Höfler	

Die Angabe der Gesamtbezüge für die Geschäftsführung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB.
Vorschüsse und Kredite wurden weder an Mitglieder des Werkausschusses noch an die Werkleitung vergeben.

Nürnberg, 31.05.2019

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Erster Werkleiter Bürgermeister Christian Vogel	Technischer Werkleiter Marco Daume	Kaufmännischer Werkleiter Ronald Höfler

Anlagennachweis 2018	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand 01.01.2018 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchungen €	Nachaktivierung €	Endstand 31.12.2018 €	Anfangsstand 01.01.2018 €	Abschreibungen im GJ €	Abgang €	Umbuchungen €	Nachaktivierung €	Endstand 31.12.2018 €	Ende Geschäftsjahr €	Ende Vorjahr €	Durchschnittlicher Abschreibungssatz in %	Durchschnittlicher Restbuchwert in %
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**1.333.793,08**	**32.092,69**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.365.885,77**	**1.136.170,08**	**125.929,69**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**1.262.099,77**	**103.786,00**	**197.623,00**	**9,22**	**7,60**
1. Lizenzen	86.016,32	3.087,60	0,00	0,00	0,00	89.103,92	52.902,32	13.321,60	0,00	0,00	0,00	66.223,92	22.880,00	33.114,00	14,95	25,68
2. EDV Software	1.247.776,76	29.005,09	0,00	0,00	0,00	1.276.781,85	1.083.267,76	112.608,09	0,00	0,00	0,00	1.195.875,85	80.906,00	164.509,00	8,82	6,34
II. Sachanlagen	**86.061.968,74**	**4.306.798,80**	**2.023.471,98**	**0,00**	**30.071,30**	**88.375.366,86**	**49.089.079,95**	**3.165.441,67**	**1.998.605,98**	**0,00**	**3.436,30**	**50.259.351,94**	**38.116.014,92**	**36.972.888,79**	**3,58**	**43,13**
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgleiche Rechte	183.542,68	0,00	0,00	0,00	0,00	183.542,68	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	183.542,68	183.542,68	0,00	100,00
2. Bebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	43.373.515,05	26.990,18	0,00	183.773,15	0,00	43.584.278,38	20.377.757,43	443.467,33	0,00	0,00	0,00	20.821.224,76	22.763.053,62	22.995.757,62	1,02	52,23
3. Bauten auf fremden Grund und Boden	214.610,96	0,00	0,00	0,00	0,00	214.610,96	38.633,96	6.086,00	0,00	0,00	0,00	44.719,96	169.891,00	175.977,00	2,84	79,16
4. Fahrzeuge	24.434.176,05	2.098.931,17	1.342.759,07	78.822,26	30.071,30	25.299.241,71	15.363.954,05	1.978.851,43	1.319.051,07	0,00	3.436,30	16.027.190,71	9.272.051,00	9.070.222,00	7,82	36,65
5. Maschinen	5.184.715,58	0,00	236.504,77	0,00	0,00	4.948.210,81	4.448.925,58	96.886,00	236.491,77	0,00	0,00	4.309.319,81	638.891,00	735.790,00	1,96	12,91
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.517.103,93	669.456,91	444.208,14	0,00	0,00	11.742.352,70	8.859.808,93	640.150,91	443.063,14	0,00	0,00	9.056.896,70	2.685.456,00	2.657.295,00	5,45	22,87
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.154.304,49	1.511.420,54	0,00	-262.595,41	0,00	2.403.129,62	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.403.129,62	1.154.304,49	0,00	100,00
	87.395.761,82	4.338.891,49	2.023.471,98	0,00	30.071,30	89.741.252,63	50.225.250,03	3.291.371,36	1.998.605,98	0,00	3.436,30	51.521.451,71	38.219.800,92	37.170.511,79		

Eigenbetrieb

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

2018

Lagebericht

891

Grundlagen des Unternehmens

Geschäftstätigkeit

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) ist der größte Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg. Seine Gründung zum 01.01.2009 geht auf einen Untersuchungsauftrag der Stadtspitze aus dem Jahr 2004 zurück. Ziel der Untersuchung war es, die Zusammenarbeit der Organisationseinheiten zu verbessern, die Leistungen im öffentlichen Raum erbrachten, namentlich:

- des Tiefbauamts (T)
- des Gartenbauamts (GBA)
- des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft- und Stadtreinigungsbetrieb (ASN)
- der Bauhöfe der Bürgerämter Nord, Ost und Süd (BANOS)

Eine stadtinterne Projektgruppe kam, unterstützt von externen Beratern, zu der Empfehlung, die Fusion des Gartenbauamts, des Tiefbauamts, der Straßenreinigung des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs sowie der Bauhöfe der Bürgerämter zu einem neuen, großen Eigenbetrieb zu vollziehen. Der Rat der Stadt Nürnberg folgte dieser Empfehlung und beschloss am 23.07.2008 die folgenden Organisationseinheiten zu SÖR zu vereinen:

- Das gesamte Gartenbauamt, das komplett in den SÖR überging.
- Weite Teile des Tiefbauamts, das – bis auf die Verkehrsüberwachung und den U-Bahn-Bau – in den SÖR integriert wurde.
- Die Straßenreinigung, die aus dem ASN in SÖR überführt wurde.
- Die Bauhöfe der Bürgerämter, welche die „Mini-SÖRs" der Bürgeramtsbereiche waren.

Der Betrieb hat am 01.01.2009 sein operatives Geschäft aufgenommen, wobei die ehemaligen Bereiche des ASN Straßenreinigung, Werkstätten, Bedürfnisanstalten als Eigenbetrieb (SÖR I) und das GBA, große Teile von T und die Bauhöfe von BANOS als optimierter Regiebetrieb (SÖR II) beschlossen wurden.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009 ging am 01.01.2010 der optimierte Regiebetrieb in den erweiterten Eigenbetrieb „Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg" (SÖR) auf.

Seit seiner Gründung ist der SÖR Ansprechpartner für sehr viele Belange im öffentlichen Raum. Unter dem Dach des SÖR sind die Dienstleistungen gebündelt, die den öffentlichen Raum, also Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, Spielplätze und vieles mehr betreffen. Diese Dienstleistungen – von der Reinigung von Straßen und Gehwegen über den Bau und Unterhalt von Spielplätzen bis hin zum Bau und Unterhalt von Straßen und des Straßenbegleitgrüns – werden von SÖR aus einer Hand erbracht.

Satzungsgemäß hat der SÖR folgende Aufgaben:

- Die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz und dem Bundesfernstraßengesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben.
- Baulastträger für städtische Grünanlagen, Kinderspielplätze, Kleingartenanlagen, historische Gärten, Gewässer 3. Ordnung, Ingenieurbauwerke und erforderliche Verkehrseinrichtungen.
- Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen.
- Betrieb des städtischen Fuhrparks.

- Organisation und Betrieb der öffentlichen Toiletten.
- sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen (z. B. der Abschluss von Zweckvereinbarungen).

Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der stadtrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der:

- Erschließungsbeitragssatzung
- Gehwegunterhaltungssatzung
- Grünanlagensatzung
- Immissionsschutzanlagen - Erschließungsbeitragssatzung
- Kostenerstattungsbeitragssatzung
- Parkgebührenordnung
- Straßenausbaubeitragssatzung
- Straßenreinigungsgebührensatzung
- Straßenreinigungssatzung
- Straßenreinigungsverordnung
- Toilettenbenutzungsgebührensatzung
- Toilettenbenutzungssatzung
- Busbahnhofbenutzungsgebührensatzung
- Busbahnhofbenutzungssatzung

Organisation und Verwaltung

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung geführt.

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg sind die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Die Zuständigkeiten der jeweiligen Organe sind in der Betriebssatzung geregelt.

Wirtschaftsbericht

Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft hat sich im abgelaufenen Geschäftsjahr weiterhin positiv entwickelt. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ist im Vergleich zu 2017 um 1,5% gewachsen (Quelle: Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 018 vom 15.01.2019). Damit fiel das Wachstum höher als im Vorjahr aus und lag damit über dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre von 1,2%. Getragen wurde das Wachstum vom preisbereinigten Anstieg der privaten Konsumausgaben (1,0%) und der staatlichen Konsumausgaben (1,1%). Der Arbeitsmarkt hat auch im Jahr 2018 von dem wirtschaftlichen Aufschwung der vergangenen Jahre profitiert. Die Beschäftigung erreichte ein neues Rekordniveau. Die Anzahl der Erwerbstätigen nahm im Vergleich zum Vorjahr um 562.000 Personen oder 1,3% auf über 44,8 Mio. Personen zu (Quelle: Statista GmbH, Veränderung der Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigen in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr 1992-2018 vom 07.03.2019). Die Arbeitsproduktivität je Erwerbstätigenstunde konnte nochmals geringfügig um 0,13% gesteigert werden. Die Arbeitslosenquote konnte nochmals reduziert werden und lag im Dezember 2018 bei 4,9% (Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitslosenquote Deutschland vom 08.02.2019).

Branchenwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Geschäftstätigkeit des SÖR beschränkt sich im Wesentlichen auf die Erbringung von Infrastrukturdienstleistungen für die Stadt Nürnberg. In diesem Rahmen werden überwiegend hoheitliche Tätigkeiten ausgeführt. Die Geschäftsentwicklung wird einerseits von den notwendigen Investitionen und den Ausgaben für den Ausbau und den Erhalt der Infrastruktur der Stadt Nürnberg und andererseits von der Haushaltslage der Stadt Nürnberg beeinflusst.

Image und Beschwerden

Der SÖR steht mit seinen Leistungen insbesondere in den Bereichen Sauberkeit des öffentlichen Raumes, Winterdienst und Unterhaltsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Plätzen sehr stark im öffentlichen Fokus. Dies drückt sich in einer Vielzahl von Medienberichten über die Arbeit des Eigenbetriebes aus. Da in den Medien überwiegend tatsächliche oder vermeintliche Missstände aufgegriffen werden, ist die Berichterstattung oftmals negativ. Wir begegnen dem durch eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit. Der Fokus liegt dabei auf der Pressearbeit, unserem Servicetelefon und der Verbesserung des Images des SÖR in der Öffentlichkeit.

Beschaffungs- und Absatzmarkt

Unterhalts- und Neubaumaßnahmen werden entweder mit eigenem Personal oder durch beauftragte Bau- oder sonstige Dienstleistungsfirmen und Ingenieurbüros geplant und durchgeführt. Dabei werden bei wiederkehrenden Dienstleistungen oftmals Jahresverträge ausgeschrieben und abgeschlossen.

Die Dienstleistungen des Eigenbetriebes im Bereich Bau und Unterhalt von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen werden im Wesentlichen für die Stadt Nürnberg erbracht. Im Bereich der Straßenreinigung

legt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nürnberg den Benutzungszwang für die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der sogenannten Zwangsreinigungsgebiete fest.

Geschäftsverlauf, Wettbewerbssituation und Marktstellung des Unternehmens

Der Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe des Zuschusses der Stadt Nürnberg. Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes wird der finanzielle Mittelbedarf des SÖR zur Erbringung der geforderten Dienstleistungen für die Stadt Nürnberg und deren Bürger in den kommenden Jahren ermittelt. Die Leistungen gegenüber der Stadt Nürnberg werden im Wesentlichen von dieser durch einen Zuschuss finanziert. Der Zuschuss wird verbindlich zugesagt. Im Jahr 2018 belief sich der Zuschuss auf 63% (Vj. 62%) der Umsatzerlöse. Die Höhe des Zuschusses ist einerseits abhängig von den notwendigen Ausgaben für den Ausbau und Erhalt der Infrastruktur Nürnbergs und andererseits von der Haushaltslage der Stadt Nürnberg.

Da der SÖR im Wesentlichen Dienstleistungen für die Stadt Nürnberg erbringt und in diesem Rahmen überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllt, steht der Eigenbetrieb nur bedingt im Wettbewerb mit anderen Unternehmen.

Der in der Prognose des Vorjahres, die auf dem Wirtschaftsplan 2018 basierte, erwartete Jahresfehlbetrag von 691 T€ wurde mit dem Jahresüberschuss von 71 T€ wesentlich verringert.

Ertragslage

Im Berichtszeitraum beliefen sich die Umsatzerlöse auf insgesamt 115.260 T€ (Vj. 110.804 T€). Davon entfielen auf den Zuschuss der Stadt Nürnberg 72.011 T€ (Vj. 68.752 T€). Die Erlöse aus den Straßenreinigungsgebühren beliefen sich auf 15.491 T€ (Vj. 15.267 T€), hierin enthalten ist der Stadtanteil. Aus Gebühren für öffentlich-rechtliche Nutzungen erzielte der SÖR Erlöse in Höhe von 9.642 T€ (Vj.9.446 T€). Aus der Bewirtschaftung von Fahrzeugen konnten Umsatzerlöse in Höhe von 4.144 T€ (Vj. 4.078 T€) erzielt werden.

Die Umsatzerlöse enthalten die periodenfremden Erträge (69 T€), die vor allem Erstattungen und Erträge für Vorjahre betreffen.

Als Straßenbaulastträger pflegt SÖR die Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie das entsprechende Zubehör. Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über wichtige Leistungskennzahlen des Jahres 2018.

Straßen, Wege, Plätze	1.650 km
Radwege	304 km
Brücken, Stege	289 Stück
Straßenbeleuchtung (Lichtpunkte)	47.914 Stück
Lichtsignalanlagen	530 Stück
Parkscheinautomaten	174 Stück

Im Bereich der Grünflächen und Grünobjekte ist SÖR verantwortlich für die Pflege, den Unterhalt und den Bau von Grünanlagen und Spielplätzen. Insgesamt betreut SÖR dabei Mio. 8,25 Mio. m² an Grünflächen (Straßenbegleitgrün, Grünanlagen, Spielplätze).

Im Bereich der Straßenreinigung werden von SÖR pro Jahr 83.460 (Vj. 83.356) Reinigungskilometer erbracht. Dabei fiel im Jahr 2018 eine Abfallmenge von 6.287 t an.

Im Rahmen des Winterdienstes ist SÖR zuständig für nahezu km 4.000 an Fahrbahnen, Übergängen, Wegen in und an Grünanlagen sowie an Radwegen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf insgesamt 1.084 T€ (Vj. 857 T€) und betreffen im Wesentlichen die Schadenersatzleistungen 327 T€ (Vj. 333 T€), Auflösung von Rückstellungen 101 T€ (Vj. 172 T€), Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen 109 T€ (Vj. 97 T€)

Der Materialaufwand belief sich im Berichtsjahr auf insgesamt 43.139 T€ (Vj. 36.452 T€). Dieser teilt sich in 11.030 T€ (Vj. 11.671 T€) für Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und in 32.061 T € (Vj. 24.781 T€) für Aufwendungen für bezogene Leistungen auf. Der Anstieg der bezogenen Leistungen in Höhe von 7.329 T€ ist durch den Anstieg der durchgeführten Projekte und Preissteigerungen verursacht und teilt sich auf den Unterhalt von Straßen (4.736 T€), Brücken (831 T€), Grünanlagen (705 T€) und Straßengrün (586 T€) auf.

Die Personalaufwendungen sind der größte Posten auf der Aufwandsseite. Die Löhne und Gehälter sowie die sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung beliefen sich auf insgesamt 54.483 T€ (Vj. 53.106 T€).

Eine Aufteilung des Personalaufwandes liefert die folgende Tabelle:

Personalaufwand	**2018 T€**	**2017 T€**
Löhne und Gehälter	41.090	40.477
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	13.393	12.629
davon Aufwendungen für Altersversorgung	5.144	4.617
Gesamt	**54.483**	**53.106**

Zum Stichtag 31.12.2018 waren 938 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ohne Auszubildende) beim SÖR beschäftigt. Die Entwicklung des Personalstandes gibt folgende Tabelle wieder:

	Stand 01.01.	Zugänge	Abgänge	Stand 31.12.
Mitarbeiter	944	57	63	938

Die Abschreibungen erreichten eine Höhe von 3.291 T€ (Vj. 3.218 T€). Davon entfielen planmäßige Abschreibung im Wesentlichen auf Fahrzeuge 1.979 T€ (Vj. 1.910 T€), auf Gebäude 444 T€ (Vj. 457 T€) sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung 640 T€ (Vj. 635 T€).

An sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind 11.873 T€ (Vj. 11.573 T€) angefallen. Hiervon waren 4.491 T€ (Vj. 4.491 T€) Verwaltungskostenerstattungen an die Stadt Nürnberg für erbrachte Verwaltungsdienstleistungen. Die periodenfremden Aufwendungen (8 T€) enthalten im Wesentlichen Nachbelastungen von Dienstleistungen für Vorjahre. Es ergibt sich damit ein Ergebnis nach Steuern von 178 T€ (Vj. 5.012 T€). An sonstigen Steuern, überwiegend Kfz-Steuer, waren 107 T€ (Vj. 101 T€) zu entrichten. Insgesamt belief sich damit der Jahresüberschuss auf 71 T€, während im Vorjahr ein Jahresüberschuss von 4.911 T€ ausgewiesen wurde.

Die Veränderung des Jahresergebnisses ist insbesondere auf den im Vergleich zum Vorjahr höheren Materialaufwand aufgrund der stark angestiegenen Unterhaltsmaßnahmen zurückzuführen, der auch durch die gestiegenen Umsatzerlöse nicht kompensiert werden konnte. Im Vergleich zum Jahresfehlbetrag gemäß Wirtschaftsplan, der mit 691 T€ veranschlagt wurde, ist das Jahresergebnis um 762 T€ besser ausgefallen.

Die Integration und Harmonisierung aller Betriebsabläufe, die sich durch die Zusammenführung unterschiedlicher Dienststellen und Eigenbetriebe zu SÖR ergeben haben, ist noch nicht abgeschlossen und wird noch etwas Zeit in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für den Aufbau und die Implementierung einer Kosten- und Leistungsrechnung. Deshalb ist es im Berichtszeitraum noch nicht möglich gewesen, die Leistungen gegenüber der Stadt Nürnberg marktadäquat abzurechnen.

Finanzlage

Im Rahmen des Finanzmanagements wird eine fristenadäquate Finanzierung angestrebt, um eine nachhaltige finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Als kurzfristige Finanzierungsquelle zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit werden dem SÖR von der Stadt Nürnberg ein Zahlungstransferkonto und ein Betriebsmittelkonto zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus verfügt SÖR über ein Bankkonto. Das Cash-Management erfolgt als Dienstleistung durch die Stadt Nürnberg.

Bei dem Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg in Höhe von ursprünglich 27.000 T€ wurden in 2018 planmäßig 900 T€ getilgt.

Der SÖR konnte im Wesentlichen aufgrund des Zugriffes auf das von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellte Betriebsmittelkonto im abgelaufenen Geschäftsjahr seine Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllen. Liquiditätsengpässe sind weder eingetreten noch werden sie erwartet.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Eigenbetriebs belief sich zum Stichtag 31.12.2018 auf 67.496 T€ (Vj. 62.709 T€). Hiervon entfielen auf das Anlagevermögen 38.220 T€ (Vj. 37.171 T€). Den größten Anteil am Anlagevermögen haben die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte in Höhe von 22.763 T€ (Vj. 22.996 T€).

Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau erreichten zum Bilanzstichtag 2.403 T€ (Vj. 1.154 T€). Sie betreffen die Aufwendungen für die am Standort „Am Pferdemarkt" geplante neue Betriebszentrale (1.952 T€) und geleistete Anzahlungen für Fahrzeuge (162 T€). Wir planen weiterhin die für das operative Geschäft notwendigen Einheiten in einer „Betriebszentrale" am Standort „Am Pferdemarkt" zusammenzuführen.

Die geleisteten Anzahlungen für Fahrzeuge beinhalten im Wesentlichen Fahrzeuge, die sich z.B. noch in der Umrüstung befinden und deshalb noch nicht aktiviert wurden. Die Anlagenzugänge in Höhe von 4.339 T€ betrafen überwiegend den Fuhrpark (2.099 T€) und die Betriebs- und Geschäftsausstattung (669 T€).

Das Umlaufvermögen erreichte zum Bilanzstichtag 31.12.2018 eine Höhe von 29.004 T€ (Vj. 25.277 T€). Der Bestand an Vorräten belief sich auf 2.978 T€ (Vj 3.114 T€). Die Forderungen an die Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe beliefen sich auf 21.576 T€ (Vj. 18.469 T€).

Das Eigenkapital beträgt 16.854 T€ (Vj.16.783 T€).

Die nachfolgenden Tabellen geben die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen wieder (§ 24 Nr. 4 EBV):

Bilanzposten	**Stand 01.01. T€**	**Veränderungen T€**	**Stand 31.12. T€**
Stammkapital	0	0	0
Allgemeine Rücklage	7.386	0	7.386
Gewinnvortrag	9.397		9.397
Jahresüberschuss	0	71	71
Eigenkapital	16.783	71	16.854

Bilanzposten	**Stand 01.01. T€**	**Zugänge T€**	**Abgänge T€**	**Stand 31.12. T€**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	11.091	3.506	0	14.597
Sonstige Rückstellungen	9.760	4.141	4.577	9.324
davon				
Altersteilzeit	817	23	513	327
Straßenreinigungsgebühr	1.508	0	1.438	70
Überstunden und Urlaub	1.791	1.865	1.791	1.865
Beihilfe	4.339	983	0	5.322

Die Verbindlichkeiten des SÖR erreichten zum Bilanzstichtag eine Höhe von 26.431 T€ (Vj. 24.780 T€). Diese enthalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetriebe in Höhe von 12.178 T€ (Vj. 12.389 T€), sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 6.903 T€ (Vj. 6.427 T€) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5.848 T€ (Vj. 4.634 T€).

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Wesentlich für den Erfolg des Eigenbetriebes sind die Mitarbeiter. Diese werden nach den Regelungen des öffentlichen Dienstes vergütet. Die Personalfluktuation ist als niedrig zu bezeichnen. Die Mitarbeiter identifizieren sich mit dem SÖR. Die Betriebszugehörigkeit ist daher langfristig.

Abschließende Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs

Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr ist die Lage des Eigenbetriebes nach wie vor sehr stark durch die Integration der unterschiedlichen Bestandteile und den Aufbauprozess geprägt gewesen. Trotzdem ist es uns gelungen, die Leistungen für die Stadt Nürnberg und deren Bürger in guter Qualität zu erbringen. Die Anpassung der internen Strukturen und Prozesse wird kontinuierlich fortgeführt und wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs zum Bilanzstichtag ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Durch den Jahresüberschuss in Höhe von 71 T€, den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr 9.397 T€ und die Rücklagen (7.386 T€) konnte der SÖR wieder ein positives Eigenkapital in Höhe von 16.854 T€ ausweisen. Insgesamt war die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Eigenbetriebes im Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der bevorstehenden Herausforderungen zufrieden stellend.

Die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs wird nach den zum heutigen Stichtag vorliegenden Informationen unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung als gut eingeschätzt.

Bericht zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken (Chancen- und Risikobericht)

Folgende Chancen und Risiken können auf die nachfolgende Prognose der künftigen Entwicklung einwirken:

- Wir sehen die Chance durch weitere Anpassungen in der Aufbau- und Ablauforganisation die Optimierungspotentiale noch besser zu nutzen und damit die begrenzten Ressourcen noch wirtschaftlicher zu nutzen und auf einem schwierigen Arbeitsmarkt ein attraktiver Arbeitgeber zu sein.

- Finanzielle Risiken: Die Finanzierung der Anlageinvestitionen wurde im Wesentlichen durch ein im Dezember 2012 vereinbartes langfristiges Trägerdarlehen der Stadt Nürnberg gesichert. Das Trägerdarlehen hat einen festen Zinssatz und hat eine aktuelle Laufzeit bis zum 30.06.2030.

Ausfallrisiken bei Forderungen sind als gering einzustufen. Die Mehrzahl der Forderungen bestehen gegenüber der Stadt Nürnberg und deren Eigenbetrieben. Insgesamt bewegen sich die Forderungsausfälle unverändert auf niedrigem Niveau.

- Marktrisiken: Den weit überwiegenden Teil unserer Dienstleistungen erbringen wir für die Stadt Nürnberg. Diese ist damit unser Hauptkunde. Dadurch sind wir zumindest indirekt abhängig von der finanziellen Situation der Stadt Nürnberg.

- Marktpreisrisiken: Im Beschaffungsmarkt lassen sich im Wesentlichen zwei Preisrisiken ermitteln. Aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung und des sehr niedrigen Zinsniveaus in Deutschland sind die Preise für Bauleistungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Wir versuchen dieses Risiko über frühzeitige Ausschreibungen und Rahmenverträge mit Bauunternehmen zu minimieren. Auch die Preise für Energie sind in den letzten Jahren deutlichen Schwankungen unterworfen, wobei sich der Durchschnittswert des vbw Energiepreisindex um 14,4% auf 115,3 Punkte wieder deutlich erhöhte. Diesen Schwankungen der Energiepreise wirken wir u.a. durch den Einsatz von energieeffizienteren Beleuchtungen im Stadtgebiet Nürnberg entgegen.

- Strategische Risiken: Eine Änderung der strategischen Ausrichtung des Eigenbetriebes ist nicht zu erwarten. Allerdings unterliegt die strategische Ausrichtung politischen Entscheidungsprozessen.

- Grundstücksrisiken: Für das Grundstück Großreuther Straße wurde in Vorjahren eine Risikobeurteilung hinsichtlich Altlasten durch einen externen Gutachter durchgeführt. Auf Basis dieses Gutachtens ergäben sich nur bei einer völligen Nutzungsänderung Kosten für Altlastenbeseitigung. Für die derzeitige Nutzung des Grundstückes besteht keine Notwendigkeit, den Wertansatz des Grundstückes zu ändern. Für das Areal Am Pferdemarkt wurden durch ein externes Gutachten keine Altlasten festgestellt. Für eine Wertminderung des Grundstücks gibt es deshalb keine Anhaltspunkte.

- Wetterrisiken: Da der SÖR im Stadtgebiet Nürnberg auch den Winterdienst verantwortet, unterliegt der Eigenbetrieb auch einem Wetterrisiko. In kalten und / oder schneereichen Wintern erhöhen sich die Kosten für den Winterdienst erheblich.

- Reputationsrisiken: Mit dem Winterdienst und der Verantwortung für die Sauberkeit im öffentlichen Raum in Nürnberg sind für den SÖR auch erhebliche Reputationsrisiken verbunden. Werden beide Aufgaben in den Augen der Öffentlichkeit nicht mindestens zufriedenstellend erledigt, fällt dieses unmittelbar auf den SÖR zurück.

- Operative Risiken: Operative Risiken ergeben sich beim SÖR überwiegend aus der Verfügbarkeit von personellen Ressourcen. Dies trifft insbesondere auf die Bereiche Unterhalt und Neubau von Straßen, Brücken, Wegen und Plätzen zu (siehe auch Personalrisiken).

- Rechtliche Risiken: Gegen den SÖR werden Ansprüche Dritter geltend gemacht. Wesentliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage sind nicht zu erwarten.

006

- IT-Risiken: Die jederzeitige Verfügbarkeit unserer Informationstechnologie ist von großer Bedeutung. Wir minimieren ein IT-Ausfallrisiko weit möglichst durch den Einsatz von Standardsoftware. Unser ERP-System ist an das der Stadt Nürnberg angebunden und wird auch von dieser durch entsprechende Organisationseinheiten betreut und nach unseren Vorgaben weiterentwickelt.

- Personalrisiken: Der SÖR ist ein beliebter Arbeitgeber. Bei der Personalbeschaffung konkurrieren wir mit anderen Anbietern um qualifiziertes Personal. Die gute konjunkturelle Lage insbesondere in der Bauwirtschaft und die in den letzten Jahren deutlich bessere Situation auf dem Arbeitsmarkt erschweren die Personalrekrutierung aber zusehends. Dies gilt insbesondere für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus den Ingenieurberufen.

Insgesamt wird das Risikopotential des Eigenbetriebes aufgrund der engen Verbindung mit der Stadt Nürnberg und der Festlegung kostendeckender Gebühren bei der Straßenreinigung als niedrig eingestuft. Für die Straßenreinigung sind gravierende Änderungen, die entsprechende Risiken nach sich ziehen, nicht erkennbar.

Für die Eigentümer von Grundstücken innerhalb der sogenannten Zwangsreinigungsgebiete legt die Straßenreinigungssatzung den Benutzungszwang für die öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung fest. Für die Benutzung dieser Einrichtung werden Gebühren erhoben. Maßgebend für die Gebührenhöhe ist die Länge der an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt auf der Basis des Bayerischen Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

901

Prognose 2019

Nachdem das Wachstum der deutschen Wirtschaft im Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren wieder angestiegen ist, geht die Bundesregierung in ihrer aktuellen Wachstumsprognose von einem abgeschwächten Wachstum von 1,0% aus.

Dabei soll das prognostizierte Wachstum ausschließlich von binnenwirtschaftlichen Kräften getragen werden. Hier ist vor allem die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu nennen.

Die Bundesregierung geht von einem weiteren Beschäftigungsrekord aus. Die Erwerbstätigkeit soll weiter steigen und die Arbeitslosenquote soll von 5,0% auf 4,9% zurückgehen.

Auch deutliche Lohnsteigerungen werden erwartet. Der stabile Arbeitsmarkt und die Lohnzuwächse führen zu steigenden Ausgaben der privaten Haushalte für Konsum, des Staates und Bruttoanlageinvestitionen.

Im Geschäftsjahr 2019 planen wir Investitionen in Höhe von 5.949 T€. Dabei sollen in unseren Fuhrpark 2.424 T€ und in Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.050 T€ investiert werden.

Im Wirtschaftsplan für 2019 wird im Bereich der Gebühren Straßenreinigung eine Überdeckung i.H.v. 510 T€ und im Bereich der Leistungserbringung ein ausgeglichenes Ergebnis prognostiziert.

Für die Finanzlage des Eigenbetriebes erwarten wir keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum abgelaufenen Geschäftsjahr. Liquiditätsengpässe sind nicht zu erwarten, sodass wir unseren Zahlungsverpflichtungen jederzeit vollumfänglich nachkommen können.

Das Eigenkapital ist im Vorjahresvergleich nahezu unverändert 16.854 T€ (i.Vj. 16.783 T€).

Die Anpassung der Ablauforganisation an die Erfordernisse des Eigenbetriebes haben im Geschäftsjahr 2018 weitere Fortschritte gemacht. Wir konnten nennenswerte Prozessverbesserungen erreichen und damit die Berichterstattung nochmals zeitlich optimieren.

Nürnberg, 31.05.2019

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Erster Werkleiter Bürgermeister Christian Vogel	Technischer Werkleiter Marco Daume	Kaufmännischer Werkleiter Ronald Höfler

902

Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 in der Fassung festgestellt werden, die diesem Jahresabschluss und Lagebericht zugrunde gelegt worden ist, erteilen wir den nachstehenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg, - bestehend aus Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung,

dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigentriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV: Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 28.06.2019
Bayerischer Kommunaler
Prüfungsverband



Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Beschlussvorlage
SÖR/179/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	09.10.2019	öffentlich	Gutachten
Rechnungsprüfungsausschuss	27.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR)

Sachverhalt (WerkA SÖR):

Der Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR wurde nach Art. 107 Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) geprüft und uneingeschränkt testiert. Die Begutachtung der Entlastung wird empfohlen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Werkausschuss ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat für die Entlastung zuständig.

Sachverhalt (RprA):

Die örtliche Prüfung ist seit der Änderung der GO zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR die Entlastung zu erteilen.

Nach erfolgter Begutachtung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist für die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO der Stadtrat zuständig.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Vorlage begründet sich aus der Eigenbetriebsverordnung heraus und betrifft kaufmännische Aufgaben ohne Auswirkungen auf unterschiedliche Personengruppen

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. I/StK**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (WerkA SÖR Ö 09.10.2019):

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Gutachtenvorschlag (RprA Ö 27.11.2019):

Nach Durchführung der örtlichen Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat die Entlastung für den Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Beschlussvorschlag (StR Ö 11.12.2019)

Der Stadtrat erteilt für den mit Stadtratsbeschluss vom 11.12.2019 festgestellten Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebs SÖR gem. Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.